

***„Verzichten Sie vielleicht auch einmal auf ein
Recht!“***

***Zwischen Information und Persuasion – eine
textlinguistische und systemtheoretische Analyse der
komplexen Textsorte Informations- und Ratgeberbroschüre
zum Nachbarrecht***

Dissertation

zur Erlangung des
Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)

vorgelegt

der Philosophischen Fakultät II
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,

von Helge Sven Missal, M. A.
geboren am 06.05.1982 in Berlin

verteidigt am 09.07.2018

Gutachter: Prof. em. Dr. Gerd Antos, Prof. Dr. Christina Gansel

Inhaltsübersicht

Abbildungsverzeichnis	IX
Tabellenverzeichnis	X
1 Einleitung	1
2 Untersuchungsgegenstand und Forschungsstand	6
2.1 Der soziale Bezugspunkt – Nachbarschaft	6
2.2 Der rechtliche Bezugspunkt – das Nachbarrecht in Deutschland	8
2.3 Die Textsorte <i>Informations- und Ratgeberbroschüre</i> im Bereich der Politik	10
2.4 Textsorte <i>Informations- und Ratgeberbroschüre</i> als Mittel der Beratung	12
2.5 Der gegenwärtige Forschungsstand	22
3 Akteurtheoretische Systemtheorie: Abstraktionsniveaus und Strukturen	30
3.1 Systemtheoretische Basis	30
3.2 Akteurtheoretische Ergänzung der Systemtheorie LUHMANNs	38
3.3 Strukturarten: Bestimmung und Ergänzung	48
3.4 Teilsystemische Orientierungshorizonte und Akteure	64
4 Methoden	74
4.1 Korpus	75
4.2 Erarbeitung und Erläuterung der Analyseebenen	78
5 Analyse der Textsorte <i>Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht</i>	96
5.1 Situationalität	96
5.2 Analyse der Teiltextsorte <i>Impressum</i>	97
5.3 Analyse der Teiltextsorte <i>Verteilerhinweis</i>	98
5.4 Analyse der Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>	116
5.5 Analyse der Teiltextsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>	193
5.6 Analyse der Teiltextsorte <i>Rechtsquellen</i>	277
6 Zusammenfassung und Fazit	282
6.1 Zusammenschau der Analyseergebnisse	282
6.2 Fazit und Ausblick	288
7 Literaturverzeichnis	XII
7.1 Primärliteratur	XII
7.2 Sekundärliteratur	XV
8 Anhang	XXXV

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IX
Tabellenverzeichnis	X
1 Einleitung	1
2 Untersuchungsgegenstand und Forschungsstand	6
2.1 Der soziale Bezugspunkt – Nachbarschaft	6
2.2 Der rechtliche Bezugspunkt – das Nachbarrecht in Deutschland	8
2.3 Die Textsorte <i>Informations- und Ratgeberbroschüre</i> im Bereich der Politik	10
2.4 Textsorte <i>Informations- und Ratgeberbroschüre</i> als Mittel der Beratung	12
2.4.1 Die grundlegenden Funktionen von Beratung	12
2.4.2 Broschüren – Massenbelehrung, Beratung und Persuasion	15
2.4.3 Die Struktur des Ratschlags	18
2.5 Der gegenwärtige Forschungsstand	22
3 Akteurtheoretische Systemtheorie: Abstraktionsniveaus und Strukturen	30
3.1 Systemtheoretische Basis	30
3.1.1 System-Umwelt-Differenz	31
3.1.2 Operation/Beobachtung	32
3.1.3 Soziale Systeme als Nukleus von LUHMANNs Systemtheorie	33
3.1.4 Autopoiesis/Selbstreferenz	34
3.1.5 Gesellschaftliche Differenzierung durch funktionale Teilsysteme	35
3.2 Akteurtheoretische Ergänzung der Systemtheorie LUHMANNs	38
3.2.1 Kommunikation nach LUHMANN	38
3.2.2 Kommunikation und Handlung – System- und Handlungstheorie	43
3.2.3 Strukturen als Prämisse sozialen Geschehens	45
3.2.3.1 Strukturen bei LUHMANN: Strukturen als Erwartungen	45
3.2.3.2 Strukturen bei SCHIMANK: Akteure und Struktur	46
3.3 Strukturarten: Bestimmung und Ergänzung	48
3.3.1 Teilsystemische Orientierungshorizonte und Deutungsstrukturen	48
3.3.2 Institutionelle Ordnungen und Erwartungsstrukturen	51
3.3.3 Akteurskonstellationen und Konstellationsstrukturen	51
3.3.3.1 Person, Rolle, Akteur – zurück zum Handeln	51
3.3.3.2 Die Ausdifferenzierung der Akteurebene	54
3.3.3.3 Das konkrete Handeln von Akteuren in Akteurskonstellationen	55
3.3.4 Kommunikationsstrukturen	57
3.3.4.1 Texte als Instrumente kommunikativen Handelns	57
3.3.4.2 Textsorten als Kommunikationsstrukturen – Fazit	62
3.4 Teilsystemische Orientierungshorizonte und Akteure	64

3.4.1 Der Teilsystemische Orientierungshorizont <i>Recht</i>	64
3.4.2 Der Teilsystemische Orientierungshorizont <i>Politik</i>	66
3.4.3 PR als Akteur in einem Funktions- oder selbstständiges Teilsystem?.....	69
4 Methoden.....	74
4.1 Korpus.....	75
4.2 Erarbeitung und Erläuterung der Analyseebenen	78
4.2.1 Analyseparameter <i>Funktionalität</i>	78
4.2.1.1 Der Analyseparameter <i>Textfunktion</i>	78
4.2.1.2 Der Analyseparameter <i>Bewirkungsfunktion</i>	81
4.2.1.2 Der Analyseparameter <i>Bereichsfunktion</i>	83
4.2.2 Der Analyseparameter <i>Verankerung in der Kommunikationsstruktur</i>	86
4.2.2.1 Kerntextsorten	86
4.2.2.2 Textsorten der Anschlusskommunikation.....	88
4.2.2.3 Textsorten der strukturellen Kopplung	89
4.2.3 Analyseparameter <i>Thematische Aspekte</i>	90
4.2.4 Analyseparameter <i>lexikalische Aspekte</i>	94
4.2.5 Analyseparameter <i>Bildebene</i>	95
5 Analyse der Textsorte <i>Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht</i>	96
5.1 Situationalität.....	96
5.2 Analyse der Teiltextsorte <i>Impressum</i>	97
5.3 Analyse der Teiltextsorte <i>Verteilerhinweis</i>	98
5.3.1 Die Produzenten und Adressaten des Verteilerhinweises	99
5.3.2 Funktionale Aspekte I: Textfunktion und Sprachhandlungen.....	100
5.3.2.1 HINWEISEN	101
5.3.2.2 ERLÄUTERN.....	102
5.3.3 Die Verankerung in der Kommunikationsstruktur	104
5.3.4 Thematische Aspekte.....	105
5.3.4.1 Themen	105
5.3.4.2 Deskriptive Themenentfaltung	107
5.3.5 Formulierungsadäquatheit: Systembezüge rechtlicher und politischer Lexik ..	110
5.3.6 Funktionale Aspekte II: Bereichsfunktion.....	113
5.3.7 Funktionale Aspekte III: Bewirkungsfunktion	114
5.3.8 Zusammenfassung	115
5.4 Analyse der Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>	116
5.4.1 Sonderfall ministerielles Grußwort: die Autorenfrage.....	116
5.4.2 Funktionale Aspekte I: Textfunktion und Sprachhandlungen.....	117
5.4.2.1 Assertive Sprachhandlungen	117

5.4.2.1.1 HINWEISEN.....	118
5.4.2.1.2 BEHAUPTEN.....	124
5.4.2.2 Appellative Sprachhandlungen.....	130
5.4.2.3 Expressive Sprachhandlungen.....	137
5.4.3 Die Verankerung in der Kommunikationsstruktur.....	139
5.4.4 Thematische Aspekte und Topoi.....	140
5.4.4.1 Gutnachbarschaftliches Verhältnis (1–3).....	141
1) Voraussetzungs-Topos.....	141
2) Mehrwert-Topos.....	142
3) Nachhaltigkeits-Topos.....	144
Einordnung.....	144
5.4.4.2 Konflikt (4–7).....	146
4) Ursachen-/Auslöser-Topos.....	146
5) Konsequenz-Topos.....	147
6) Vorbeugungs-Topos.....	147
7) Konfliktlösungs-Topos.....	148
7i) Gesprächs-/Verständigungs-Topos.....	148
7i') Vertrags-Topos.....	149
7ii) Topos der gesetzlichen Regelungen.....	150
7iii) Schiedsstellen-Topos.....	150
7iv) Topos der juristischen Klärung.....	151
Einordnung.....	152
5.4.4.3 Nachbarrecht (8–9).....	155
8) Rechtslücken-Topos.....	155
9i) Rechtsvorschriften-Topos: pro spezifische Regelungen.....	155
9ii) Rechtsvorschriften-Topos: kontra spezifische Regelungen.....	157
Einordnung.....	157
5.4.4.4 Broschüre (10–14).....	160
10) Rechtskenntnis-Topos + Ungleichgewichts-Topos.....	160
11) Verständlichkeits-Topos.....	161
12) Selektions-Topos.....	162
13) Rechtsberatungs-Topos.....	164
14) Hilfsmittel-Topos.....	164
Einordnung.....	165
5.4.4.5 Zusammenfassung.....	167
5.4.5 Formulierungsadäquatheit.....	170
5.4.5.1 Politische Lexik und Systembezüge.....	170

a) Institutionenvokabular.....	170
b) Ressortvokabular.....	171
c) Wertevokabular.....	173
5.4.5.2 Rechtliche Lexik und Systembezüge	180
5.4.5.3 Lexikalische Bezüge auf die Akteurskonstellation <i>Nachbarschaft</i>	186
5.4.6 Funktionalität II: Bereichsfunktion	187
5.4.6.1 Die Bereichsfunktion in Bezug auf das Recht	188
5.4.6.2 Die Bereichsfunktion in Bezug auf die Politik	189
5.4.6.3 Die Bereichsfunktion in Bezug auf die Nachbarschaft.....	190
5.4.7 Funktionalität III: Bewirkungsfunktion	192
5.5 Analyse der Teiltextsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>	193
5.5.1 Situationalität	193
5.5.2 Funktionale Aspekte I: Textfunktion und Sprachhandlungen	193
5.5.2.1 Assertive Sprachhandlungen im Grundlagenkapitel.....	194
5.5.2.1.1 HINWEISEN.....	194
5.5.2.1.2 ERLÄUTERN	199
5.5.2.1.3 BEHAUPTEN	202
5.5.2.2 Appellative Sprachhandlungen im Grundlagenkapitel	204
5.5.2.2 Sprachhandlungen und nachbarrechtliche Regelungsbereiche	207
5.5.2.2.1 Die sprachliche Annäherung an den Sachverhalt.....	207
5.5.2.2.2 Die rechtliche Einordnung eines Sachverhaltes	209
5.5.2.2.5 Die Offenlegung der rechtlichen Überformung	214
5.5.4 Die Verankerung in der Kommunikationsstruktur	216
5.5.5 Thematische Aspekte: Explikation.....	217
5.5.5.1 Die mikrostrukturelle Ebene.....	219
5.5.5.1.1 Anlass.....	220
5.5.5.1.2 Voraussetzungen	221
5.5.5.1.3 Anzeige.....	222
5.5.5.1.4 Inhalte	223
5.5.5.1.5 Nutzungsentschädigung.....	224
5.5.5.1.6 Schadensersatz	225
5.5.5.2 Die makrostrukturelle Ebene.....	227
5.5.6 Topik.....	231
5.5.6.1 Rahmungs-Topoi.....	232
5.5.6.2 Normen-Topoi (Kernbereich)	232
5.5.6.3 Normen-Topoi (Ergänzungsbereich).....	234
5.5.6.4 Normen-Topoi (Peripheriebereich).....	236

5.5.6.5 Der Selektions-Topos	237
5.5.6.6 Zusammenfassung	238
5.5.7 Die Modalitäten: Deontik und mehr	240
5.5.7.1 Die deontischen Modalitäten.....	240
5.5.7.1.1 Die deontischen Modalitäten: das Gebot.....	240
5.5.7.1.2 Die Deontische Modalität: die Erlaubnis	242
5.5.7.1.3 Sonderfall: erloschenes Recht.....	244
5.5.7.1.4 Die deontische Modalität: das Verbot.....	245
5.5.7.1.5 Eingeschränkte Gebote.....	247
5.5.7.1.6 Ein weiterer Sonderfall: Wahlfreiheit	247
5.5.7.1.7 Die deontische Modalität: Empfehlung	249
5.5.7.2 Die volitive Modalität: Wunsch und Absicht.....	250
5.5.7.3 Die epistemische Modalität: die Wahrscheinlichkeit von Sachverhalten..	251
5.5.7.4 Die dispositionelle Modalität: Fähigkeiten und Dispositionen	252
5.5.7.5 Die Modalitäten und die Beobachterposition.....	253
5.5.8 Formulierungsadäquatheit	256
5.5.8.1 Politische Lexik und Systembezüge.....	256
5.5.8.2 Rechtliche Lexik und Systembezüge	262
5.5.8.3 Lexikalische Bezüge auf die Akteurskonstellation <i>Nachbarschaft</i>	266
5.5.9 Die Funktionen der Bilder.....	268
5.5.10 Bereichsfunktion	271
5.5.11 Bewirkungsfunktion.....	276
5.6 Analyse der Teiltextsorte <i>Rechtsquellen</i>	277
5.6.1 Funktionale Aspekte I: Textfunktion und Sprachhandlungen.....	278
5.6.2 Verankerung in der Kommunikationsstruktur.....	279
5.6.3 Thematische Aspekte und Formulierungsadäquatheit.....	280
5.6.4 Bereichsfunktion und Bewirkungsfunktion.....	280
6 Zusammenfassung und Fazit.....	282
6.1 Zusammenschau der Analyseergebnisse	282
6.2 Fazit und Ausblick	288
7 Literaturverzeichnis.....	XII
7.1 Primärliteratur.....	XII
7.2 Sekundärliteratur.....	XV
8 Anhang	XXXV

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nachbarrechtsstreitigkeiten	1
Abbildung 2: Abstraktionsniveaus sozialen Geschehens.....	62
Abbildung 3: Ministerielles Grußwort Baden-Württemberg 2011.....	76
Abbildung 4: Teilkorpus A und B	77
Abbildung 5: Argumentatives Schlussverfahren	93
Abbildung 6: Topos-Bündel <i>Gutnachbarschaftliches Verhältnis</i>	145
Abbildung 7: Hierarchie des Konfliktlösungs-Topos.....	152
Abbildung 8: Topos-Bündel <i>Konflikt</i>	154
Abbildung 9: Topos-Bündel <i>Nachbarrecht</i>	159
Abbildung 10: Topos-Bündel <i>Broschüre</i>	166
Abbildung 11: Das Verhältnis der verschiedenen Bündel	169
Abbildung 12: Sprachhandlungen in den inhaltlichen Erläuterungen zum Nachbarrecht.....	206
Abbildung 13: Die Offenlegung der rechtlichen Überformung	216
Abbildung 14: Erklärungszusammenhänge zum Hammerschlags- und Leiterrecht.....	219
Abbildung 15: Übersicht der Explikation des Hammerschlags- und Leiterrechts.....	226
Abbildung 16: Voraussetzungen des Hammerschlags- und Leiterrechts	228
Abbildung 17: Kernthemen in Bezug auf das Hammerschlags- und Leiterrecht.....	229
Abbildung 18: Die makrostrukturelle Ebene des Hammerschlags- und Leiterrechts	230
Abbildung 19: Topik in den inhaltlichen Erläuterungen zum Nachbarrecht	239
Abbildung 20: Die Modalquelle <i>Gesetz</i>	249
Abbildung 21: Deontische Modalitäten (Übersicht)	255
Abbildung 22: Deontische Modalität im Gesetz und in der Broschüre.....	256
Abbildung 23: Abbildung Immission.....	268
Abbildung 24: Skizze Grenzabstand.....	269
Abbildung 25: Karikatur zum Thema <i>Musik/Emissionen</i>	270
Abbildung 26: Karikatur zum Thema <i>gute Nachbarschaft</i>	271
Abbildung 27: Textmuster und Textmuster (Makro-Meso-Mikro)	290

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Systemtheoretische Einbettung von Textmustern	59
Tabelle 2: Selektionsbezüge der Funktionsaspekte	85
Tabelle 3: Funktionalität von Textsorten	86
Tabelle 4: Übersicht Bereichsfunktion	89

1 Einleitung

„Streitende sollen wissen, dass nie der eine ganz recht hat und der andere ganz unrecht.“ (Kurt Tucholsky)

Für viele Menschen ist ein (eigenes) Haus mit angrenzendem Garten und freundlichen, hilfsbereiten Nachbarn der Inbegriff von Idylle, Ruhe und Entspannung. Doch wenn Menschen auf engem Raum zusammenleben, kann es vorkommen, dass man auf sich widerstreitende Interessen trifft.



Abbildung 1: Nachbarrechtsstreitigkeiten
(STOLZ 2011)

Die Anlässe sind oftmals nachrangig: Lärmbelästigung, das Überhängen von Früchten auf das eigene Grundstück oder Grenzabstände von Pflanzen (vgl. Abbildung 1). Streitigkeiten unter Nachbarn¹ können schnell emotional aufgeladen sein und zu tiefen Zerwürfnissen unter Nachbarn führen und somit für beide Seiten emotionale Belastungen hervorrufen.

¹ In der vorliegenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen männliche und weibliche Personen.

Nachbarschaftsstreitigkeiten können viele Facetten aufweisen, was auch von einschlägigen Fernsehformaten aufgegriffen und bildhaft sowie ereignisreich nachgestellt bzw. inszeniert wird.

Vor dem Hintergrund eines freundschaftlichen Verhältnisses einerseits und tiefgreifender Konflikte andererseits lässt sich vielleicht mindestens ein mittleres Niveau als erstrebenswert bezeichnen, sodass etwaige Konflikte schnell durch Gespräche und notfalls einen Blick in die gesetzlichen Regelungen gar nicht erst entstehen oder sofort gelöst werden. Idealerweise entstehen Konflikte nicht oder aber können frühzeitig auf der Basis eines gesunden Nachbarschaftsverhältnisses beigelegt werden. Erst wenn dieses sogenannte nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis kein Fundament für die Beilegung von Streitigkeiten bildet, greifen die gesetzlichen Regelungen. Die Gesetzeslage zum Nachbarrecht ist in der föderalen Bundesrepublik uneinheitlich: Einige Regelungen zu den nachbarschaftlichen Beziehungen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Dazu können landesspezifische Regelungen treten, wobei nicht in allen Bundesländern von der Möglichkeit, Nachbarschaftsgesetze zu verabschieden und einzuführen, Gebrauch gemacht wurde. Während beispielsweise im Saarland und in Brandenburg jeweils ein spezifisches Nachbarschafts- bzw. Nachbarrechtsgesetz existiert, findet sich weder in Bayern noch in Mecklenburg-Vorpommern ein Gesetz dieser Art. Ferner sind auch noch weitere Regelungen wie das Bundesimmissionsschutzgesetz und lokale Satzungen zu beachten. Vor diesem Hintergrund stellt sich für den Nachbarn die Frage nach der Vereinbarkeit etwaiger Handlungspläne mit den gesetzlichen Regelungen. Daneben können für Informationen und Handlungsempfehlungen auch „Dritte“ konsultiert werden. Diese können unterschiedlich ausgestaltet sein: Ratgeberliteratur, Informationsbroschüren, Schlichtungsstellen oder Anwälte.

Die Justizministerien der Länder – auch jene ohne spezifisches Landesgesetz – publizieren Informations- und Ratgeberbroschüren zu nachbarrechtlichen Themen bzw. Fragestellungen. Die Publikationen tragen Namen wie „Rund um die Gartengrenze“ (Bayern ab 1986), „Tips für Nachbarn“ (Niedersachsen 1987), „Einigung am Gartenzaun“ (Sachsen-Anhalt ab 1998), „Nachbarrecht im Saarland“ (2011), „Auf gute Nachbarschaft“ (Brandenburg 2012) oder „Thüringer Ratgeber: Nachbarrecht“ (Thüringen 2012). Die Broschüren nehmen Bezug auf die jeweiligen rechtlichen Regelungen. Die Rezipienten könnten demnach Antworten auf Fragen nach bestimmten Handlungsoptionen finden oder darauf, wie sich in spezifischen Fällen die Rechtslage darstellt. Die Titel weisen bereits teilweise daraufhin, dass sich in den Broschüren nicht auf ein bloßes Informieren beschränkt wird, sondern auch durch Ratschläge und Empfehlungen eine Verhaltensbeeinflussung angestrebt werden könnte. Teilweise fehlen in den Titel bisweilen sämtliche Bezüge zu den gesetzlichen Regelungen, sodass eventuell der Fokus nicht auf juristischen, sondern auf sozialen Aspekten von

Nachbarschaft liegen könnte, wie sich „Einigung am Gartenzaun“ und „Auf gute Nachbarschaft“ ebenfalls interpretieren ließen – auch wenn ein Bezug auf rechtliche Normen ebenfalls möglich ist. Es sind bisweilen unterschiedliche Lesarten zu konstatieren.

Es kann somit die Hypothese aufgestellt werden, dass unter Umständen in den Publikationen nicht nur Fragen wie „Welche gesetzlichen Regelungen existieren in Bezug auf einen spezifischen Sachverhalt?“, sondern vor allem „Wie verhalte ich mich gegenüber meinem Nachbarn vor dem Hintergrund eines längeren Nachbarschaftsverhältnisses (sozial) richtig/angemessen?“ bzw. „Welche Ratschläge und Handlungsempfehlungen werden mir unterbreitet?“ beantwortet werden. So lässt sich formulieren, dass sich – zumindest partiell – eine Abwendung von den gesetzlichen Normen hin zu sozialen Normen, welche die Akteurskonstellation² *Nachbarschaft* ausformen können, beobachten lässt. Diese Hypothese wirkt sich im Sinne einer funktional-strukturalistischen Auffassung – der zufolge die Funktion nicht nur die situativen Parameter, sondern eben auch die sprachliche Form induziert – auf das sprachliche Erscheinungsbild der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* aus.

Die zu untersuchende Textsorte besteht aus verschiedenen Teiltextsorten, deren Existenz teilweise rechtlich begründet ist oder aber auf die kommunikativen Ziele zurückzuführen ist. Die Arbeit stellt die erste Beschäftigung mit der komplexen Textsorte *Informationsbroschüre* zu rechtlichen Inhalten am Beispiel des Nachbarrechts dar. Mit der erstmals gewählten Methodik – der Verbindung aus systemtheoretischen, akteurtheoretischen und textlinguistischen Ansätzen – soll die Fruchtbarkeit dieser Theoriekonstrukte für die Untersuchung von textbasierter Kommunikation im Spannungsfeld zwischen politischem und rechtlichem System aufgezeigt werden, sodass auch die (gesamt-)gesellschaftliche Relevanz der Textsorte deutlich wird. Für Letzteres eignet sich eine Kombination aus verschiedenen Theorien besser als eine Analyse mit ausschließlich textlinguistischen Parametern. Darüber hinaus soll auch die bereits angedeutete gesellschaftliche Relevanz der zu analysierenden komplexen Textsorte herausgestellt werden. In einer Welt, in der die gesellschaftliche und alltagsweltliche Komplexität zunimmt und in der sich ein steter Optimierungsbedarf – der in vielfältigen Beratungsangeboten seinen Ausdruck findet – auch hinsichtlich des Einzelnen propagiert wird, kommt auch Informationsbroschüren politischer Akteure eine besondere Rolle zu. Sie sind ein Mittel, um der verfassungsmäßigen Verpflichtung nachzukommen, die Öffentlichkeit zu unterrichten. Andererseits sollen mit ihnen gemäß der obigen Hypothese den Bürgern in Form von Empfehlungen Orientierung geboten und Komplexität reduziert werden. Auch vor diesem Hintergrund bietet sich die Integration eines systemtheoretischen Ansatzes an – dessen

² In der vorliegenden Arbeit wird die weitverbreitete Schreibweise mit Fugenelement gewählt, auch wenn bei SCHIMANK als maßgeblicher Quelle in Bezug auf diesen Komplex ausschließlich die Schreibweise ohne Fugenelement zu finden ist.

übergeordnetes Desiderat in der Verringerung von Komplexität zu sehen ist. Es klingt an, dass dieser Textsorte ganz unterschiedliche Funktionen zugeschrieben werden können. Hauptziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Funktionen auf Grundlage der verwendeten sprachlichen Mittel offenzulegen. Durch die systemtheoretische Herangehensweise lässt sich der Untersuchungsgegenstand in seine gesellschaftlichen Kontexte einbetten und seine spezifischen Funktionen offenlegen. Die Einbindung einer Akteurebene im Sinne einer Mesoebene erlaubt es, Leerstellen zu etablieren, um die Kommunikate spezifischen Akteuren zuzuweisen und somit eine Brücke zu textuellen Kriterien wie Funktion, Thema und sprachliche Gestalt zu schlagen. Das komplexe Theoriekonstrukt dient einerseits dazu, die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* auf einem – analog zur Systemtheorie – hohen Abstraktionsniveau zu beschreiben, darüber hinaus auch eine Mikroebene zu betreten, auf welche die sprachlichen Charakteristika fokussiert werden. Die interdisziplinäre Ausrichtung der Arbeit scheint eine *conditio sine qua non* zu sein, um den komplexen Untersuchungsgegenstand vollständig zu erfassen.

Nach einer Darstellung des Untersuchungsgegenstands und des Forschungsstands bedarf es einer Einführung in die zentralen Kategorien der Systemtheorie LUHMANNs. Es gilt die Fragen zu beantworten, was Systeme im Sinne Niklas LUHMANNs sind, wie sich diese etablieren und nach außen hin abgrenzen. Dazu werden die System-/Umwelt-Differenz, die Beobachtungsoperationen sowie das Konzept der Autopoiesis vorgestellt. Darauf aufbauend werden die Charakteristika dieser Systeme herausgestellt, um in der Folge die Systemtheorie LUHMANNs mit (text-)linguistischen Kategorien in Einklang zu bringen.

Nachdem eine erste systemtheoretische Grundlage geschaffen wurde, soll die funktionale Differenzierung der Gesellschaft in Augenschein genommen werden, denn jedes Teilsystem der funktional ausdifferenzierten Gesellschaft übernimmt für diese eine spezifische Funktion mit einer eigenen Systemrationalität. Für eine textlinguistische Adaption der Systemtheorie bedarf es einer Auseinandersetzung mit den einzelnen Parametern der Systemrationalität für die funktionalen Teilsysteme *Recht* sowie *Politik*. Im Rahmen seines – sehr abstrakt gefassten – Kommunikationsbegriffs fungieren Subjekte als Adressaten, um die Anschlussfähigkeit der Kommunikation und in Konsequenz den Fortbestand des Systems zu sichern. Wenn Textsorten analysiert und beschrieben werden sollen, dann handelt es sich hierbei um Muster mit bestimmten Merkmalen, dem konkrete Textexemplare zugeordnet werden können. Texte sind Kommunikationsmittel, mit denen ein Produzent bzw. ein Emittent einem Adressaten/Rezipienten etwas mitteilen möchte. Aus diesem Grund soll die systemtheoretische Basis um akteurtheoretische Komponenten ergänzt werden, damit ein Instrumentarium zur Verfügung steht, um Informations- und Ratgeberbroschüren sowohl systemtheoretisch als auch als kommunikatives Handlungsmittel erfassen und sie somit

handelnden Akteuren zurechnen zu können. Dazu bedarf es einer Ergänzung von LUHMANNs Kommunikationskonzeption.

Im Anschluss sollen die systemtheoretischen Abstraktionsniveaus neu gefasst werden. Der Akteursbegriff soll vor diesem Hintergrund geschärft sowie anwendbar gemacht und Textsorten als Strukturen beschrieben werden. Für eine theoretische Fundierung müssen die textlinguistischen Kategorien *Textmuster*, *Textsorte* sowie *Textexemplar* mit dem Strukturbegriff in Beziehung gesetzt werden. Zudem soll geprüft werden, ob Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (PR) ein eigenes System im Sinne LUHMANNs darstellt oder vom jeweiligen Muttersystem abhängig ist – davon hängen maßgeblich die funktionalen Erfordernisse der Textsorte ab.

Bevor mit der Analyse begonnen wird, sollen in einem gesonderten Methodenkapitel das Korpus und die Analyseparameter dargestellt werden. Die eigentliche Analyse gliedert sich in die Betrachtung der einzelnen Teiltextsorten der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* auf. Hierbei finden funktionale Parameter (Text-, Bewirkungs- und Bereichsfunktion), aber auch die Verankerung der Teiltextsorte in der Kommunikationsstruktur des Systems Berücksichtigung. Darüber hinaus sind thematische und lexikalische Aspekte Bestandteil der Analyse. Ferner werden für die Hauptbestandteile der Broschüre auch Topoi ermittelt, um über diese Rückschlüsse auf (außertextuelle) Funktionen ziehen zu können. Zudem werden die in den Broschüren verwendeten Bilder hinsichtlich ihrer Funktionen analysiert. Den Abschluss der Arbeit bildet eine Zusammenschau der Ergebnisse der einzelnen Teilanalysen, um die Funktionalität der komplexen Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* vollends zu erfassen. Besonders bei komplexen Textsorten wie der zu analysierenden liegen eine umfangreiche Funktionalität sowie verschiedene gesellschaftliche Anknüpfungspunkte nahe. Ein Fazit samt Ausblick beschließt die Ausführungen.

Mit der vorliegenden Arbeit wird ein neuer, interdisziplinärer Weg für die Analyse von komplexen Textsorten gangbar gemacht. Die Verknüpfung von textlinguistischen und soziologischen Theorien soll es erlauben, neue Aspekte der Funktionalität perspektivieren zu können. Textsorten dienen als Mittel der Beobachtung von Sachverhalten, Praktiken oder Prozessen im eigenen kommunikativen Spektrum, aber auch deutlich über dessen Grenzen hinaus. Der Funktionsumfang von Texten bzw. von Textsorten ist deutlich größer, als mit ihnen bisweilen sprachlich explizit gemacht wird. Oftmals finden sich lediglich indirekte Hinweise auf über Textgrenzen hinausreichende Funktionen, die erst dann in den Blick geraten, wenn übergeordnete Abhängigkeiten und Interdependenzen berücksichtigt werden. Die Arbeit soll anhand der Analyse von Informations- und Ratgeberbroschüren am Beispiel des Nachbarrechts genau diese Zusammenhänge aufdecken, die ohne eine interdisziplinäre –

demnach mit einer rein textlinguistisch geprägten – Methodik im Hintergrund oder gänzlich unbeachtet blieben.

2 Untersuchungsgegenstand und Forschungsstand

2.1 Der soziale Bezugspunkt – Nachbarschaft

Dieses Kapitel soll dazu dienen, einerseits die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* zu bestimmen und den Nachbarschaftsbegriff so zu erschließen, dass geprüft werden kann, welches Konzept von Nachbarschaft in den Informationsbroschüren zugrunde gelegt wird. Andererseits soll dieser Abschnitt dazu dienen, den Stellenwert der Nachbarschaft in der sozialwissenschaftlichen Forschung darzulegen.

GÜNTHER sieht in der Nachbarschaft ein Phänomen universeller Ausprägung, welchem sich fast ausnahmslos jeder unabhängig vom Wohnort (Land vs. Stadt)³ und der konkreten Wohnsituation (Einfamilien- vs. Mehrfamilienhaus) gegenübersteht (vgl. GÜNTHER 2009: 445).

Im Hinblick auf die Ausprägung nachbarschaftlicher Kontakte bedarf es einer Differenzierung, ob man Nachbarschaft im urbanen oder im ländlichen Raum betrachtet. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass nachbarschaftliche Beziehungen im ländlichen Raum häufiger und oftmals auch intensiver gepflegt werden als in Städten (vgl. ALLE/KALLFAß-DE FRÊNES 2016: 16 f.).

HAMM spricht der Nachbarschaft eine Sonderstellung zu, da „kaum ein anderer Beziehungstyp [...] den wechselseitigen Zusammenhang zwischen sozialer und räumlicher Organisation von Gesellschaft so konkret [...] und mittelbar erlebbar [macht]“ (HAMM 2000: 173).

Häufig werden Nachbarschaften aufgrund ihres instrumentellen Charakters zu den Bekanntschaftsbeziehungen gezählt (vgl. HEIDBRINK/LÜCK/SCHMIDTMANN 2009: 100). MELBECK sieht in Bekanntschaft eine Restkategorie, zu der alle sozialen Beziehungen gehören, die nicht auf Verwandtschaft, Freundschaft oder Kontakten am Arbeitsplatz beruhen (vgl. MELBECK 1993: 239).

HEIDBRINK et al. betonen aber trotz dieses randständigen Status' von Nachbarschaft innerhalb der persönlichen Beziehungen, dass die Mehrheit der Menschen einen gesteigerten Wert auf ein gutes Verhältnis zu ihren Nachbarn legt. Nachbarschaftliche Kontakte gehören zum Alltag der meisten Menschen, werden erwünscht und angestrebt, wobei eine enge Ausprägung von Nachbarschaft die Ausnahme ist (vgl. HEIDBRINK/LÜCK/SCHMIDTMANN 2009: 100 f.).

³ Für eine stärker auf räumliche Aspekte – weil Nachbarschaft in urbaner Hinsicht expliziert wird – siehe REUTLINGER/STIEHLER/LINGG 2015.

GÜNTHER zufolge sind beim Nachbarschaftsbegriff einige Unschärfen zu verzeichnen. Allgemein finden bei der Bestimmung von Nachbarschaft vor allem räumliche Aspekte Eingang, indem durch den Begriff *Nachbarschaft* das den eigenen Wohnbereich umgebende Gebiet bezeichnet wird. Zudem umfasst *Nachbarschaft* das soziale Netzwerk der in unmittelbarer räumlicher Nähe wohnenden Personen (vgl. GÜNTHER 2009: 446). Auch der juristische Begriff von Nachbarschaft orientiert sich am Faktor Raum. Hinzu treten noch die jeweiligen Besitzverhältnisse. GÜNTHER erwähnt das sächsische Nachbarrechtsgesetz, nach dem ein Nachbar Besitzer eines Grundstückes ist, das mit einem weiteren Grundstück in einem örtlichen Zusammenhang steht (vgl. GÜNTHER 2009: 446). An anderer Stelle verweist GÜNTHER darauf, dass bei Anwendung dieser Definition Mieter und Pächter nicht als Nachbarn zu bezeichnen wären und diese Definition der alltäglichen Praxis nicht gerecht werden kann (vgl. GÜNTHER 2012: 12). Sozialwissenschaftliche und psychologische Betrachtungen verschieben das Hauptaugenmerk auf die aus räumlicher Nähe entstehenden persönlichen Beziehungen (vgl. GÜNTHER 2009: 447).

Als Zwischenfazit kann gezogen werden, dass differenzierte Nachbarschaftsbegriffe sowohl räumliche und soziale Komponenten beinhalten (vgl. GÜNTHER 2009: 447). Die Komponente des Besitzes tritt in den Hintergrund, da die räumliche und soziale Komponente wie gezeigt einen erweiterten Nachbarschaftsbegriff ermöglichen, sodass auch Nachbarschaften aufgrund von Besitzverhältnissen miteingeschlossen sind. Hinzu tritt ein emotionaler Aspekt, der die emotionale Bindung sowohl positiver als auch negativer Art umfasst (vgl. GÜNTHER 2009: 447).

In der Vergangenheit wurden einige Versuche unternommen, Nachbarschaften zu typisieren. GÜNTHER beschreibt mit Rückgriff auf WARREN, der verschiedene Typen von Nachbarschaft unterscheidet, die „integrale Nachbarschaft“ als Idealtypus nachbarschaftlichen Zusammenlebens. Neben einem starken Zusammenhalt und häufiger sozialer Interaktion prägen auch die Teilnahme an formellen und informellen Aktivitäten und Organisationen auf lokaler und überregionaler Ebene den Typus „integrale Nachbarschaft“. Die „parochiale Nachbarschaft“ zeichnet sich dadurch aus, dass es auch ihr nicht an sozialen Interaktionen mangelt, sie jedoch lediglich lokal verankert ist (vgl. WARREN 1978: 310 ff.; vgl. GÜNTHER 2009: 448 f.).

Da überregionale Verbindungen für den Untersuchungsgegenstand der Arbeit unberücksichtigt bleiben können, sollen die Charakteristika einer „parochialen Nachbarschaft“ für die Arbeitsdefinition von Nachbarschaft zugrunde gelegt werden.

Nach SCHILLING besteht eine ideale Nachbarschaft aus Menschen, die helfen, wenn es wichtig ist, ansonsten jedoch in den Hintergrund treten und dem Gegenüber seine Ruhe lassen. Er sieht darin die optimale Mischung aus dörflicher und urbaner Nachbarschaft (vgl. SCHILLING 1997: 10). Aus diesem Bild einer idealtypischen Nachbarschaft lassen sich die

Faktoren *Hilfsbereitschaft* und *Rücksichtnahme* ableiten. Auf emotionaler Ebene ist eine positive Bindung zwischen den Nachbarn ausschlaggebend für eine idealtypische Nachbarschaft.

Diese räumlichen, sozialen und emotiven Faktoren spielen eine elementare Rolle für die Bestimmung des Nachbarn und der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* im Rahmen dieser Arbeit. Als Akteurskonstellation soll in der Folge das Aufeinandertreffen von mindestens zwei Nachbarn (Akteure) verstanden werden, die aufgrund der räumlichen Nähe miteinander – zumindest in einem Mindestmaß – interagieren. Denn die Nachbarn verfolgen jeweils eigene Ziele und Interessen, die auch im Widerstreit zu denen des Gegenübers liegen können, sodass emotive und soziale Spielarten zu berücksichtigen sind.

In der sozialwissenschaftlichen Forschung werden hauptsächlich soziale Aspekte fokussiert, ohne die Existenz weiterer Faktoren zu negieren.

2.2 Der rechtliche Bezugspunkt – das Nachbarrecht in Deutschland

Unter das Nachbarrecht⁴ sind die Rechtssätze zu fassen, „die das Verhältnis von Grundstücksnachbarn“ (BRUNS 2015: 1) beinhalten. Das Nachbarrecht teilt sich in die zwei großen Bereiche „öffentlich-rechtliches“ sowie „privates“ Nachbarrecht. Während Letzteres das Rechtsverhältnis zwischen Bürgern (den Nachbarn) regelt, gestaltet das öffentlich-rechtliche Nachbarrecht das Verhältnis zwischen Bürger und Staat aus (vgl. BRUNS 2015: 1).

Die Länder haben die Gesetzgebungskompetenz, sofern das Grundgesetz nicht dem Bund entsprechende Befugnisse erteilt. Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung für den Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und somit auch für das private Nachbarrecht.

Im BGB (§ 903) ist kodifiziert, dass der Eigentümer einer Sache nach Belieben mit dieser verfahren kann, solange nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Laut § 904 BGB darf die Einwirkung auf die Sache nicht verboten werden, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. In §§ 906–924 finden sich spezielle nachbarrechtliche Bestimmungen – bspw. zu Einwirkungen durch Dämpfe, Rauch, Geräusch und Erschütterung (§ 906 BGB) oder aber auch zur Duldung eines Notwegs (§§ 917, 918, 924) (vgl. BRUNS 2015: 4 f.).

Bereits vor dem Inkrafttreten des BGB am 01.01.1900 hatten viele Länder Regelungen zum privaten Nachbarrecht, die bisweilen stark voneinander abwichen. Ende der 1950er-Jahre wurde in Baden-Württemberg das erste Nachbarrechtsgesetz⁵ seiner Art verabschiedet. Andere westliche Bundesländer – bis auf Bayern, Hamburg und Bremen – führten ebenfalls Nachbarschaftsgesetze ein. Nach der Wiedervereinigung verabschiedeten auch die neuen

⁴ Nachbarrechtliche Regelungen existieren auch in anderen Ländern wie beispielsweise in Österreich (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), der Schweiz (Zivilgesetzbuch), Liechtenstein (Sachenrecht) oder Frankreich (Code Civil).

⁵ Die Begriffe *Nachbarrechtsgesetz* und *Nachbarschaftsgesetz* werden in dieser Arbeit synonym gesetzt.

Bundesländer eigene Nachbarrechtsgesetze. Einzig Mecklenburg-Vorpommern verfügt nicht über ein eigenes Nachbarschaftsgesetz; das Nachbarrecht ist nicht über eine Gesetzesinitiative hinausgekommen (vgl. BRUNS 2015: 5 f.).

Auch wenn natürlich Unterschiede zu verzeichnen sind, regeln die Landesnachbarrechtsgesetze das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern oder das Errichten von Zäunen, Mauern und Gerüsten, enthalten aber auch Bestimmungen zum Hammerschlags- und Leiterrecht (vgl. GRZIWOTZ/LÜKE/SALLER 2005: 16).

Wer aber nun im Rahmen des Nachbarrechts als Nachbar zu bezeichnen ist, lässt sich nicht immer zweifelsfrei sagen, da zwischen einem räumlichen und einem persönlichen Bereich der Nachbarschaft zu unterscheiden ist. Derjenige, dessen Grundstück an das des Nachbarn grenzt, ist als *Nachbar* zu bezeichnen. Verlangt es der Schutzzweck einer Norm, muss der Nachbarbegriff weiter gefasst werden. Beim Lärmschutz ist jeder, der den Lärm hört, abwehrberechtigt. Die meisten Normen beziehen sich jedoch auf einen engeren Begriff von *Nachbar*.

Laut BGH reicht die bloße Nachbarschaft nicht für schuldrechtliche Beziehungen aus. Da das Nachbarschaftsverhältnis nicht in einem rechtsfreien Raum angesiedelt ist, schafft es Pflichten zur Rücksichtnahme, die sich auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) zurückführen lassen und im sogenannten nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis verankert sind (vgl. GRZIWOTZ/LÜKE/SALLER 2005: 14 f.).

GRZIWOTZ/SALLER messen dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis für Bayern aufgrund fehlender landesspezifischer Bestimmungen eine besondere Bedeutung bei. Es füllt in gewisser Weise die Rechtslücken (vgl. GRZIWOTZ/SALLER 2010: 5).

Aufgrund der Tatsache, dass die landesspezifischen Regelungen kein zwingendes Recht enthalten, wird der Einigung unter den beteiligten stets Vorrang eingeräumt. Erst wenn nichts vereinbart wurde, greifen die Regelungen zum Nachbarrecht (vgl. BRUNS 2015: 13).

Die Regelungen des BGB und der Nachbarrechtsgesetze verpflichten den Nachbarn, berechtigen diesen aber auch. Es existieren zum einen Abwehransprüche auf Beseitigung und Unterlassung, darüber hinaus werden auch Ansprüche auf Duldung (Benutzung des nachbarlichen Grundstücks im Rahmen des Hammerschlags- und Leiterrechts) sowie Schadensersatzansprüche geschaffen (vgl. BRUNS 2015: 14 ff.).

Um Konflikte unter Nachbarn von Gütestellen beilegen zu lassen, ohne den Rechtsweg zu beschreiten, haben viele Bundesländer ein Landesschlichtungsgesetz erlassen. Auch Baden-Württemberg hat davon Gebrauch gemacht, das landeseigene Schlichtungsgesetz zum 01.05.2013 aber wieder aufgehoben, weil die positiven Effekte nicht im erhofften Maße eingetreten sind. Nach der Einführung im Jahr 2000 sind sowohl die Zahl der Schlichtungsverfahren als auch die Erfolgsquote gesunken. Aufgrund dieser Tatsache konnten weder die außergerichtliche Konfliktschlichtung gefördert bzw. aufgewertet noch die

Justiz entlastet werden. Im Gegenteil: Durch die Gütestelle hatten die Amtsgerichte zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen (vgl. BRUNS 2015: 39).

2.3 Die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre* im Bereich der Politik

Informationsbroschüren existieren in vielen verschiedenen Kontexten und Kommunikationsbereichen wie Wirtschaft, Wissenschaft und eben auch Politik. KLEIN (vgl. 2000: 754) ordnet Informationsbroschüren daher als „emittentenunspezifisch“ (KLEIN 2000: 754) ein, um gleichzeitig anzumerken, dass diese und andere Textsorten in sämtlichen Institutionen und Berufsgruppen mit Bezug zur Öffentlichkeit Verwendung finden. Dieser Sichtweise ist grundsätzlich zuzustimmen, wobei diese nicht der Erkenntnis im Wege steht, die Textsorte *Informationsbroschüren* im politischen Kontext als politische Textsorte zu klassifizieren. Der Begriff muss noch um den Begriff der Ratgeberbroschüre ergänzt werden. Ratgebung darf in diesem Zusammenhang nicht als individualisiertes Angebot verstanden werden, sondern wie bereits ausgeführt als relativ allgemein gehaltene Empfehlungen bzw. Ratschläge. Wie in der Analyse deutlich hervortreten wird, ist der Begriff der *Informations- und Ratgeberbroschüre* als lexikalischer Mantel aufzufassen. Informations- und Ratgeberbroschüren erfahren ihre thematische Spezifizierung stets durch die inhaltliche Ausrichtung und tragen diese Akzentuierung in den meisten Fällen im Titel bzw. im Untertitel. Die Textsorte setzt sich aus verschiedenen Teiltextsorten zusammen. Im Bereich der politischen Kommunikation findet sich oftmals ein ähnlicher Aufbau: Verteilerhinweis, ministerielles Grußwort, Hauptteil mit Grundlagen, Informationen und Empfehlungen/Ratschläge und Rechtsquellen. Verteilerhinweis und letztere Teiltextsorte sind nicht nur für Broschüren aus dem Justizressort charakteristisch. Die Zuordnung der von den Ministerien der Länder herausgegebenen Broschüren zu den einzelnen Ressorts ergibt sich aus dem jeweiligen thematischen Zuschnitt und der damit verbundenen Zuständigkeit. Da in den meisten Bundesländern jedes Ministerium über ein eigenes Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verfügt, geht damit eine thematische Diversifizierung einher, die darin mündet, dass unterschiedliche (Teil-)Öffentlichkeiten erreicht werden. In erster Linie ist sie demnach als Mittel politischer Kommunikation zu definieren, darüber hinaus wird je nach Thematik jeweils noch mindestens ein weiterer teilsystemischer Orientierungshorizont beobachtet. Somit lässt sich die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* im teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* verorten – mit mannigfachen Berührungspunkten mit dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht*.

Die vorangegangenen Erläuterungen lassen erahnen, dass die Broschüren eben nicht nur zu Informationszwecken, sondern eben auch aus Gründen der Verhaltensbeeinflussung

publiziert werden (vgl. ENGBERG 2017: 125 ff.). Die Instruktionen bzw. Ratschläge speisen sich aus den Themen, welche die Emittenten als wichtig erachten. Allein die Informationsselektion kann als implizite Verhaltensbeeinflussung aufgefasst werden, da – sofern seitens der Adressaten nicht nach spezifischen Informationen gesucht wird – eine Themenlenkung inklusive der grundlegenden Instruktionen erfolgt.

ENGBERG legt dar, dass die fachinterne Kommunikation im Recht einer fachexternen Kommunikation gegenübersteht. Diese fachexterne Kommunikation bildet den Rahmen für Vermittlungstexte, wie sie im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen. ENGBERG geht davon aus, dass bei der fachexternen Kommunikation eine Rekontextualisierung des juristischen Wissens erfolgt, die sich darin äußert, dass das verstehensrelevante Wissen geringer – also weniger umfangreich und detailliert – ausfällt (vgl. ENGBERG 2017: 125). Die fachinterne Kommunikation greift auf umfangreiche Wissensrahmen zurück und versprachlicht diese auch anders – Stichwort: Fachsprache.

Popularisierende Texte können für den Austausch zwischen Fachleuten und Laien zum Funktionieren des Rechtssystems grundlegend beitragen: Einerseits werden juristische Inhalte vereinfacht dargeboten, andererseits befördern sie den „Abbau der Verfremdung oder der Animosität, die bei vielen Bürgern gegenüber dem Rechtssystem herrscht“ (ENGBERG 2017: 122), weil die Bürger ihre Rechte als Staatsbürger besser kennen und eher wahrnehmen (vgl. ENGBERG 2017: 122; vgl. ANTOS/MISSAL 2017: 329 ff.). ENGBERG konstatiert, dass die fachexterne Kommunikation noch keinen Eingang in Textsortentypologien im Bereich des Rechts (vgl. BUSSE 2000a) gefunden hat. ENGBERG sieht die Tatsache der Aussparung darin begründet, dass diese Art von Kommunikation kein institutionelles Handeln im Sinne eines Handelns innerhalb der Institution ist. Fachexterne Kommunikation hat ihren Ausgangspunkt in der Institution, überschreitet dann jedoch die Grenzen. Essentiell für die Informations- und Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht ist ENGBERGS Schluss, dass nicht alle Kommunikationspartner bzw. bisweilen keiner eine (rechts-)institutionelle Rolle ausüben (vgl. ENGBERG 2017: 123).

Fachexterne Kommunikation soll Wissensasymmetrien überbrücken, indem den institutionsexternen Kommunikationspartnern der für sie relevante Zugang zum Kenntnissystem ermöglicht werden soll (vgl. ENGBERG 2017: 123). Wichtig ist, dass der Sender über ein umfangreiches Wissen verfügt, um dem Rezipienten zu informieren. Der Rezipient verfügt nicht über das Wissen, benötigt es aber – bewusst oder unbewusst – in seinem Alltag (vgl. ENGBERG 2017: 119). ENGBERG differenziert die fachexterne Rechtskommunikation dahingehend, dass er entweder eine dominante Informationsfunktion oder primär eine Verhaltensbeeinflussung annimmt. Für die Informations- und Ratgeberbroschüren lässt sich gemäß Benennung die Hypothese formulieren, dass beide Aspekte von Relevanz sind: die Vermittlung von Informationen in Bezug auf das nachbarliche Zusammenleben und die

Rechtsslage, aber auch die Verhaltensbeeinflussung in Form von Instruktionen bzw. Empfehlungen. Zugespißt lässt sich formulieren, dass die Informationsfunktion die Basis für eine Verhaltensbeeinflussung bildet und folglich Erstere hinter Letztere zurücktritt.

2.4 Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre* als Mittel der Beratung

Im Bereich der Sachbuchforschung stellen die Arbeiten zu Ratgebern bzw. zur Ratgeberliteratur von HEIMERDINGER (vgl. 2006; vgl. 2008; vgl. 2012), HELMSTETTER (vgl. 1999; vgl. 2012a; vgl. 2012b) und RENNER (vgl. 2012) Anhaltspunkte für die Popularität und die Konjunktur dieses Genres dar. Zudem lassen sich unter dem Etikett „Nutzwertjournalismus“ Ratgebungsangebote subsumieren, die sich deutlich vom klassischen Informationsjournalismus abgrenzen, indem nicht das Informieren, sondern der praktische Nutzen im Vordergrund steht (vgl. RENNER 2012: 27; vgl. EICKELKAMP 2011; vgl. FASEL 2004). Ratgeber-Publikationen blicken auf eine lange Tradition zurück – an dieser Stelle sei exemplarisch Adolph Freiherr Knigges Anstandsbuch „Umgang mit Menschen“ (1788) genannt (vgl. RENNER 2012: 26).

2.4.1 Die grundlegenden Funktionen von Beratung

Die polykontextuale Einbettung des Einzelnen und die damit verbundene Übernahme einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Rollen bleibt nicht ohne Folgen. Das Kernproblem bildet die Ratlosigkeit der Moderne, die ihren Niederschlag in dem Missverhältnis zwischen Wissenszuwachs, Beschleunigung des Informationsflusses innerhalb der Gesellschaft und dem Verlust der Wertigkeit individueller Erfahrungen findet. Hinsichtlich der Erfahrung expliziert HELMSTETTER, dass diese auch unter einem Kursverlust ihres Gebrauchswertes leidet. Der Einzelne gerät ständig in Situationen, auf die er nicht oder nur ungenügend vorbereitet ist, sodass Erfahrung in der Moderne „keine globalen, heterogenen Kontexte übergreifende praktische, geschweige denn ethisch-existentielle Orientierungen“ (HELMSTETTER 1999: 148) beinhaltet. Statt von einem Erfahrungsschwund zu sprechen, favorisiert er die Sichtweise, dass Erfahrung einer Differenzierung und Spezialisierung unterliegt – analog zur Moderne als die Bedingung ihrer Hervorbringung (vgl. HELMSTETTER 1999: 147 f.)

Beratung durchzieht alle gesellschaftlichen Bereiche und nimmt verschiedene mediale Formen an. DUTTWEILER erkennt in der „Selbstklientelisierung“ (DUTTWEILER 2009: 23) eine soziale Schlüsselkompetenz: Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Differenzierung der modernen Gesellschaft mutiert Optimierungsbedarf des eigenen (Handlungs-)Wissens zur Normalität, denn jeder gilt in irgendeiner Hinsicht als beratungsbedürftig bzw.

verbesserungsfähig. Jeder Beratung liegt die Prämisse zugrunde, dass eine Situation durch Selbstveränderung eine gewisse Optimierung erfahren kann (vgl. DUTTWEILER 2009: 23). FUCHS/MAHLER fassen Beratung als „Mechanismus der Unsicherheitsabsorption“ (FUCHS/MAHLER 2000: 355) auf.

Beratung zeichnet sich durch Ambivalenz aus: Auf der einen Seite wird die Selbstbestimmung ermöglicht respektive gefördert, gleichzeitig stellt Beratung die Negation derselben dar. Die zeitgenössische Beratung lässt sich als Feinregulierung der sozialen Ordnung auffassen. Die Einflussnahme von öffentlicher oder staatlicher Seite stellt keinen unmittelbaren Zwang dar, sondern ist als ein Orientierungsangebot aufzufassen, das man wahrnehmen oder ignorieren kann (vgl. DUTTWEILER 2009: 24, vgl. GROßMAß 2000: 61).

DUTTWEILER bezeichnet die vorgenannte „Selbstbestimmung“ als das Schlüsselkonzept jeder Ausprägung von Beratung.

„Beratung strukturiert die Selbstreflexion, liefert Informationen und Deutungsvorschläge und kann zur Lösung hinführen – doch all dies bereitet Entscheidungen lediglich vor, getroffen werden müssen sie von den Einzelnen selbst“ (DUTTWEILER 2009: 26).

Idealerweise wird Beratung als Interaktion von einem Ratsuchenden und einem Experten beschrieben. Die „Beratungsgesellschaft“ (FUCHS/PANKOKE 1994) offeriert darüber hinaus eine Vielzahl von Angeboten, die auf direkte Beratung als prototypische Ausprägung der Beratungskommunikation verzichten. Hauptsächlich lässt sich dahingehend das breite Angebot von Ratgeberliteratur und Informationsbroschüren nennen. Einerseits suggerieren diese mit ihrer thematischen Durchdringung sämtlicher gesellschaftlicher Sphären einen Optimierungs- und Beratungsbedarf des Einzelnen, andererseits stellen sie eine Radikalisierung der modernen Beratung dar: Beratung mutiert zu einer Ware, die neutrale Informationen und Verfahren der Operationalisierung anbietet (vgl. DUTTWEILER 2009: 23 ff.)

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass Beratung immer nur als Vorschlag und nicht als Präskription zu deuten ist. So kann Beratung nicht nur hinsichtlich persönlicher Eigenschaften ihre Wirksamkeit entfalten, sondern auch Handlungsempfehlungen für bestimmte Situationen geben. In einer ausdifferenzierten Gesellschaft muss sich Beratung an beiden Parametern messen lassen, um der „Ratlosigkeit“ als Folge polykontextueller Einbettung des Einzelnen entgegenwirken zu können: an der Optimierung des Einzelnen gemäß dem jeweiligen Kontext und an den jeweiligen Alternativen der Handlungswahl samt Folgen. Durch die Übernahme vieler verschiedener Rollen kommt dem zweiten Aspekt deutlich mehr Gewicht zu: An jede Rolle sind spezifische Erwartungen geknüpft, die den funktionalen Erfordernissen entsprechendes Handlungswissen zugrunde liegt. Wenn das Rollenwissen Defizite aufweist, können Beratungsangebote – in welcher Ausprägung auch immer – als

„Scharnier zwischen Selbst- und Fremdführung“ (DUTTWEILER 2009: 28) fungieren (vgl. DUTTWEILER 2009: 28).

FUCHS/MAHLER betonen, dass Beratung aus Rat und Tat besteht, denn, was unter Rat gemeint ist, wird nur bei der Implikation von Tat als Handlung verstehbar. Bei Rat geht es nicht um einen Vollzug einer Handlung, sondern um einen zeitlichen Aufschub, sodass Rat in Opposition zu Tat steht (vgl. FUCHS/MAHLER 2000: 350). Beratung offeriert einen zeitlichen Aufschub, denn in einer bestimmten Situation ergibt sich eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die den Akteur letztendlich dazu veranlassen, eine Entscheidung zu treffen und diese auch zu verantworten (vgl. FUCHS/MAHLER 2000: 356 f.).

FUCHS/MAHLER favorisieren, Beratung in systemtheoretischer Perspektive als ein kommunikatives Schema aufzufassen, das durch potenzielle Verfügbarkeit in allen gesellschaftlichen Kontexten charakterisierbar ist. Beratung steht demnach quer zu den gesellschaftlichen Teilsystemen, zudem auch quer zu den verschiedenen Abstraktionsebenen. Beratung lässt sich nicht als gesellschaftliches Funktionssystem beschreiben, da Beratungen eine gemeinsame Operation zugrunde liegt, jedoch keine „gesellschaftsweit fungierende Autopoiesis der Beratung“ (FUCHS/MAHLER 2000: 359). Dies bedeutet, dass die Form die gleiche ist, jedoch keine Verbindung in funktionaler Hinsicht zwischen Beratungsoperationen wie beispielsweise Steuerberatung und Eheberatung vorliegt.

Die moderne Ratlosigkeit findet in Bezug auf das Recht ihren Ausdruck durch die Kompliziertheit desselben (vgl. RÜTHERS/FISCHER 2010: 146). RÜTHERS/FISCHER ist dahingehend zuzustimmen, dass auch das Recht der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung Rechnung tragen muss, wobei diese zunehmende Komplexität einerseits zu einer Verkomplizierung des Rechts und andererseits zu einer Vergrößerung der Distanz zwischen Recht und rechtsunterworfenen Laien führt. Die von RÜTHERS/FISCHER vorgenommene Differenzierung zwischen inhaltlicher Kompliziertheit und sprachlicher Kompliziertheit ist unerlässlich. Allerdings muss auch die häufig kritisierte Schwerverständlichkeit von Gesetzestexten als Erklärungsansatz für die beschriebene Volksfremdheit des Rechts Berücksichtigung finden, zumindest ist eine einseitige bzw. zu starke Fokussierung inhaltlicher Aspekte diesbezüglich nicht ausreichend.

Die der Beratung zugeschriebene Unsicherheitsabsorption umfasst bei Rechtsfragen auch stets die sprachliche Komponente, beispielsweise wenn es um die nähere Bestimmung juristischer Termini oder um Aspekte der Sprachhandlung im Sinne von *Was darf ich tun?* geht. Die Unsicherheitsabsorption durch Informationsbroschüren zu bestimmten Rechtsgebieten/Gesetzen vereint demnach Informationen sprachlicher und inhaltlicher Art.

Auch auf Seiten des Ratgebers lässt sich eine Unsicherheitsabsorption feststellen – sofern die Ratschläge angenommen und umgesetzt werden. Die Absenkung des Unsicherheitsniveaus geht dann mit einer gesteigerten Erwartungssicherheit für den Ratgeber

einher. Wenn der Ratgebende den Ratsuchenden überzeugt, dann ist es sehr wahrscheinlich, dass letzterer gemäß den Empfehlungen handelt. Die Unsicherheitsabsorption auf Seiten des Ratgebers ist demnach das indirekte Resultat seines eigenen Rates. Die Empfehlungen des Ratgebenden können selbstredend auch mit den eigenen Zielen kompatibel sein, was allerdings nicht zwangsläufig im Widerspruch zu den Interessen des Adressaten stehen muss.

2.4.2 Broschüren – Massenbelehrung, Beratung und Persuasion

Wenn man von Beratung spricht, assoziiert man damit eine prototypische Beratungssituation, die darin besteht, dass sich ein Ratsuchender mit einem Defizit bzw. mit einem Problem an einen Ratgebenden wendet und in einem vertraulichen Gespräch Lösungswege aufgezeigt bekommt, um im Idealfall das Defizit oder das Problem zu beheben.

Für die Beratung in einer Face-to-Face-Kommunikation gelten andere Bedingungen als für eine Beratung mittels Ratgeberliteratur oder -broschüren. Ausgehend von der „Logik des Ratgebens“ (vgl. NIEHAUS 2014: 9 ff.) für die Entwicklung einer Sprechaktsequenz soll eine Sprachhandlungssequenz für die schriftliche Kommunikation erarbeitet werden. Die Besonderheit dieser Sequenz liegt darin, dass sie eben nicht durch das dialogische bzw. dyadische Moment des Beratungsgesprächs gekennzeichnet ist. Hierzu sind einige Modifikationen notwendig, die der besonderen Produktions- und Rezeptionssituation Rechnung tragen.

Wenn die Rede von „Informationsbroschüren“ oder aber auch „Ratgeberbroschüren“ ist, so ließe sich meinen, dass es sich dabei um unterschiedliche Textsorten mit unterschiedlichen kommunikativen Zielen handelt. Da die jeweiligen Ministerien jeweils nur eine Broschüre publizieren und in diese gleichermaßen Informationen zur Rechtslage, aber auch Empfehlungen hinsichtlich eines nachhaltigen und auf Ausgleich ausgerichteten Handelns seitens der Nachbarn Eingang finden, sind beide Bezeichnungen akzeptabel. Eine exakte Bezeichnung ist „Informations- und Ratgeberbroschüre“, um beiden Aspekten Rechnung zu tragen. Um die Broschüre näher zu bestimmen soll in der Folge auf die Beratung/das Ratgeben in kommunikativer Hinsicht eingegangen werden.

Grundsätzlich ist die Rezeptionssituation zu betrachten: Möchte sich der Rezipient lediglich Informationen zu den nachbarrechtlichen Bestimmungen einholen oder hat er als Nachbar ein Problem, für welches er Lösungen benötigt, die er in der Broschüre zu finden hofft? Diese Lösungen lassen sich einerseits aus den Informationen ableiten, andererseits ist es durchaus möglich, dass die Broschüre gerade für dieses Problem – weil es beispielsweise relativ häufig in der Beziehung zwischen zwei Nachbarn auftritt – Empfehlungen respektive Ratschläge bereithält. Die prototypische Beratungssituation sieht eine Face-to-face-Kommunikation vor. Die nachfolgenden strukturellen Komponenten des Ratschlags zielen auf eben diese

Kommunikationssituation ab, können aber mit den entsprechenden Modifikationen auch auf eine Situation der zeitlichen Entkopplung von Emission und Rezeption übertragen werden.

NIEHAUS formuliert insgesamt drei Voraussetzungen für das Ratgeben.⁶ Es muss beim Ratsuchenden ein Problem bzw. ein Defizit vorliegen, das gemindert oder im Idealfall behoben werden soll. Mit Verweis auf WUNDERLICH macht NIEHAUS darauf aufmerksam, dass der Ratgeber auch einen Ratwunsch seitens des Gegenübers unterstellt, sodass es nicht wesentlich ist, um Rat zu fragen, jedoch ist es wesentlich, ein Problem zu haben (vgl. NIEHAUS 2014: 14; vgl. WUNDERLICH 1981: 9). In Bezug auf die Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht kann festgehalten werden, dass sich seitens der Akteure für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf Basis von Erfahrungswerten darauf berufen werden kann, dass bestimmte Problemkonstellationen oder Sachverhalte häufig eintreten bzw. als prototypisch zu betrachten sind. Es existiert demnach schon im Vorfeld ein Beratungsangebot, das ein Ratsuchender in Anspruch nehmen kann. NIEHAUS stellt diesbezüglich in Rechnung, dass institutionalisierte Beratungsangebote darauf warten, dass sie in Anspruch genommen werden (vgl. NIEHAUS 2014: 15).

Bei der Beschaffenheit des Problems handelt es sich um ein praktisches Problem, dessen Lösung in einem Tun besteht. Hinsichtlich dieses Tuns gibt es Alternativen (vgl. HINDELANG 1977: 37; vgl. NIEHAUS 2014: 15 f.). Der Ratgeber rät etwas, das der Ratsuchende annehmen kann; dieser wird in gewisser Weise angeleitet (vgl. NIEHAUS 2014: 17).

Aus der Einsicht, dass ein Defizit oder Problem vorliegt, kann sich die Schlussfolgerung ergeben, dass es für dieses Problem keine Standardlösung gibt und es einer spezifischen individualisierten Beratung bedarf (vgl. NIEHAUS 2014:18). Bei Standardlösungen ist nach HINDELANG eher von einer Instruktion zu sprechen (vgl. 1977: 37).

NIEHAUS merkt an, dass von tatsächlichen Sprechakten ausgegangen werden muss, um die Logik des Ratgebens vollends zu erfassen (vgl. NIEHAUS 2014:19). Das Einholen von Auskünften durch das Lesen eines Ratgeberbuches oder eben einer Broschüre lässt sich ihm zufolge allenfalls aus der Logik des Ratgebens ableiten, weil sie sich nicht an jemanden wendet, sodass die Standardversion nur teilweise erfüllt wird. Bei der Lektüre von Broschüren existiert eben nicht die auf den Wechsel von Frage und Antwort ausgerichtete Kommunikationssituation.

Die Broschüren offerieren in gewisser Weise Standardlösungen, da sie relativ allgemein gehalten sind, um möglichst viele konkrete Fälle „abdecken“ zu können. Fraglich ist in diesem

⁶ Es sei darauf hingewiesen, dass der Vergleich zwischen Ratgebung in einem Gespräch und Ratgebung durch die Konsultation einer Informations- und Ratgeberbroschüre mit einem Wechsel der Beschreibungskategorien in Bezug auf den gesamten Komplex inklusive seiner Teilschritte verbunden ist: Während NIEHAUS Sprechakte bzw. eine Sprechaktsequenz entwirft, handelt es sich bei der Konsultation der Broschüre um Sprach- respektive Rezeptionshandlungen, die sich aus der Einwegkommunikation und der Rezeptionssituation ergeben. Die Anschlusskommunikation besteht jeweils darin, dass es zu einer Befolgung oder Nicht-Befolgung des Ratschlags kommt.

Zusammenhang jedoch, warum sich nicht von Beratung oder Ratgeben sprechen lassen sollte. Eine allzu einengende Sichtweise auf das Gespräch als prototypische Beratungskonstellation wird dem weiten Feld der Beratung nicht gerecht.

Mit der Entscheidung, jemanden um Rat zu fragen, ist natürlich noch nicht geklärt, wer der Ratgeber sein soll. NIEHAUS betont, der Entscheidung, um Rat zu fragen, folge die Entscheidung, einen geeigneten Ratgeber auszuwählen (vgl. NIEHAUS 2014: 21).

Da das Beraten eine besondere Beziehung mit sich bringt, ist es wichtig, dass der Ratsuchende den angedachten Ratgeber kennt oder zumindest über Informationen bezüglich seiner verfügt (vgl. NIEHAUS 2014: 20 f.). NIEHAUS räumt ein, dass der gewählte Ratgeber nicht der einzige ist, der potenziell in Frage kommt und somit der Aspekt der Vertrautheit relativiert wird. Wichtig ist einzig, dass sich der Ratsuchende nicht ausliefert bzw. nicht ausgeliefert fühlt. Der Ratsuchende kann die Entscheidung zwar nicht rückgängig machen, aber noch weitere Ratgeber hinzuziehen (vgl. NIEHAUS 2014: 22). Bei der Ratgeberliteratur bzw. den Broschüren fällt der Schritt, alternative Ratschläge einzuholen, besonders leicht, da der Aspekt des Vertrauens nicht vordergründig auf der persönlichen Ebene, sondern auf der Sachebene angesiedelt ist.

NIEHAUS betont, der Entschluss, sich an eine bestimmte Person zu wenden, leite die eigentliche aus fünf Teilschritten bestehende Sequenz ein (vgl. NIEHAUS 2014: 22 ff.).

In Bezug auf die Informations- und Ratgeberbroschüre lässt sich festhalten, dass der Komplex lediglich aus zwei Schritten besteht. Zudem ist es sinnvoll, diesen Komplex umzubenennen, da der Ratsuchende nicht um Rat fragt, sondern Rat sucht. Es scheint daher angemessen, diesen Teil mit „Rat suchen“ zu beschreiben. Die Informationssuche ist bei der Konsultation einer Broschüre komplex, weil der Ratsuchende in gewisser Weise auf sich allein gestellt ist, da es keine strukturierenden Fragen des Ratgebenden gibt. Durch diese Eigenleistung gehen die hier scheinbar nicht vorhandenen Zwischenschritte der prototypischen Beratungssituation in diesem Schritt auf.

Die Komplexität der Sequenz „Der Rat“ bei NIEHAUS ergibt sich aus den Spezifika einer Face-to-Face-Kommunikation mit ihren Rückkopplungsprozessen (vgl. NIEHAUS 2014: 32 ff.). Die nicht vorhandenen Rückkopplungsmöglichkeiten bei der Lektüre münden in eine weniger umfangreiche Sequenzierung dieses Schrittes.

Nähert man sich dem Rat als Kern des Beratens an, so ist dieser vom Befehl abzugrenzen (vgl. NIEHAUS 2014: 36 f.; vgl. PARIS 2014: 72 f.). Seitens des Ratgebenden wird keinerlei Druck ausgeübt, der Druck besteht in einer bereits eingetretenen oder kurz bevorstehenden problematischen Situation (vgl. NIEHAUS 2014: 38). Natürlich ist der Rat auch nicht mit der Lösung eines Problems gleichzusetzen, kann aber in diese Richtung weisen.

Wegen der nicht möglichen Rückkopplungsprozesse und des beschränkten Platzes der Broschüre muss seitens der Verfasser deutlich gemacht werden, warum der Rat bzw. die

gegebenen Empfehlungen die sinnvollste Handlungsoption bildet. Das Bewerten des Ratschlags ist ebenfalls von essentieller Bedeutung, da diesem für die nächste Handlungssequenz Bedeutung beizumessen ist. Wird der Rat für hilfreich befunden, ist die Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung hoch. Vieles hängt also von der Erläuterung des Rates in der Broschüre, aber auch vom Rezipienten und dessen Einordnung des Ratschlags ab. Das Spektrum an Möglichkeiten bzw. Anschlusshandlungen ist in beiden Situationen identisch. Auf das Nachbarrecht übertragen, lässt sich sagen, dass dieses Szenario sowohl im Interesse des ratsuchenden (des Nachbarn) als auch im Interesse des Ratgebenden (der Verfasser der Broschüre) ist: Die Konfliktsituation kann sich entspannen und ein Beschreiten des Rechtsweges – inklusive der vorgeschalteten außergerichtlichen Schlichtung – könnte (vorerst) abgewendet werden.

2.4.3 Die Struktur des Ratschlags

Rainer PARIS konstatiert, dass es einer persönlichen Beziehung bedarf. Die Grundsituation des Ratschlags ist folglich dyadisch, nicht öffentlich und setzt ein Vertrauensverhältnis voraus (vgl. PARIS 2014: 66). Diese Definition engt den Spielraum dessen, was als Ratschlag gelten kann stark ein, und kollidiert mit der dieser Arbeit zugrundeliegenden Auffassung von Ratschlag. Ratgeberliteratur bezeichnet PARIS als „kollektive Massenbelehrung“ (PARIS 2014: 67), da diese grundsätzlich ein anonymes Publikum adressiert,

„weisen die darin angesonnenen Verhaltensvorschläge und Empfehlungen stets einen Allgemeinheitsgrad auf, der ihrem Ratspruch im engeren Sinne zuwiderläuft. Bei dieser Art Literatur steht es jedem frei, sie lediglich als Sachbuch oder bloße Informationsbeschaffung aufzufassen und sich nach Gusto daraus zu bedienen oder nicht. Tatsächlich handelt es sich hier um eine Form massenmedial vermittelter Kollektivbelehrung, die sich zwar häufig als Vorführung und Diskussion exemplarischer Einzelfälle präsentiert, grundsätzlich aber gerade nicht um persönlichen Rat.“ (PARIS 2014: 67)

Die Frage ist jedoch, ob sich der Rezipient – obgleich der anonymen Adressatenschaft von Broschüren – nicht dennoch „beraten“ fühlen kann, wenn einer Broschüre die Informationen entnommen werden können, die ihn in den Zustand versetzen, sein Problem anzugehen bzw. im besten Falle dieses auch zu lösen. Betrachtet man mögliche Anschlusshandlungen als ein Kriterium, um zu beurteilen, ob eine Beratung vorliegt oder nicht, dann geraten die von PARIS als primär charakterisierten situativen aus persönlichen Vertrauen beruhenden Parameter in den Hintergrund.

Broschüren bieten einem anonymen Publikum folglich Lösungsvorschläge für Situationen an, die konkret noch gar nicht eingetreten sein müssen. Mit den Broschüren wird lediglich vorausgesetzt, dass diese Art von Problem- oder Konfliktsituationen eintreten können. Exakter formuliert: Die Broschüre offeriert Deutungs- und Lösungsvorschläge für bestimmte Typen von

Konfliktsituationen, deren Details die persönliche und individuelle Ebene des Problems ausmachen.

Die Aspekte, die PARIS als defizitär bezeichnet und ihn daran hindern, Ratgeberliteratur als Beratung anzuerkennen, sind aber auch die Stärke dieser Beratungssituation.

Idealtypisch fallen bei PARIS das Fragen um Rat und der Ratschlag zeitlich und räumlich zusammen, durch Ratgeberbroschüren sind der Ratschlag und die Rezeption dessen zeitlich und räumlich entkoppelt.

In den meisten Broschüren finden sich entweder im ministeriellen Grußwort oder im Hauptteil Verweise darauf, dass die Broschüre keineswegs einen adäquaten Ersatz für eine professionelle (Rechts-)Beratung darstellt, zumal die Ministerien eine solche gar nicht anbieten dürfen. Mitunter schließt sich nach Konsultation der Broschüre eine Beratung im Sinne PARIS' an. Ausgehend vom Abstraktionsniveau der Broschüre können die Autoren das Problem des Rezipienten in einem sehr frühen Stadium lösen; bei komplexeren Problemen bleibt die Möglichkeit einer intensiveren auf den Einzelfall abgestimmten Beratung. Man könnte davon sprechen, dass diese Art der Beratung der personalisierten Variante im Sinne eines Zwei-Phasen-Modells vorgelagert ist. Ist die erste Phase nicht erfolgreich, lässt sich die zweite Phase anschließen, wobei die erste Phase auch übersprungen werden kann bzw. der Eintritt in die zweite Phase entfällt.

Ein weiteres Kennzeichen für die Ratgebung ist die existierende Asymmetrie zwischen dem Ratsuchenden und dem Ratgeber. Beim Rat ist die Ratlosigkeit des Ratsuchenden stets impliziert. Dieser Umstand läuft nach PARIS (vgl. 2014: 68) auf eine problematische Situation hinaus, sollte der Rat nicht gesucht worden, sondern aufgezwungen sein. Diese Situation steht im krassen Widerspruch zum bisher „nicht in Frage gestellten Selbstbild und der kulturell vorgegebenen Norm individueller Handlungsautonomie“ (PARIS 2014: 68). Die Position des Ratgebers ist erhöht, denn er sieht sich in der Lage, Lösungswege aufzuzeigen. Zudem ist er emotional unberührt (vgl. PARIS 2014: 68).

PARIS relativiert diese Ungleichheit, indem er attestiert, dass die Beziehung und der situative Rahmen eine Rolle spielen. Fragt man eine Autorität um Rat, ist durch diese Autoritätszuschreibung eine „fundamentale Distanz zum anderen schon vorausgesetzt“ (PARIS 2014: 68). Die Asymmetrie ist dahingehend von Vorteil, als man einen anderen für kompetenter erachtet und von dessen größerer Kompetenz profitieren möchte.

PARIS geht davon aus, dass die Güte eines Ratschlags und folglich dessen Befolgung von der Ausprägung und der Enge des Vertrauensverhältnisses abhängt. Das würde aber bedeuten, dass beispielsweise Rechtsberatung per se weniger qualifiziert ist, weil das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant in der Regel auf einer sachlichen und nicht auf einer persönlichen Ebene angesiedelt ist. Bei der Wahl eines Experten vertraut man vorrangig der fachlichen Expertise des Ratgebers.

In der von PARIS entworfenen prototypischen Beratungssituation ist diese Asymmetrie stark ausgeprägt, während sie bei der Beratung mittels der Broschüren bzw. Ratgeberliteratur abgeschwächt wird: Der Nachbar greift zur Broschüre, weil er dem Verfasser eine größere Kompetenz auf dem Gebiet des Nachbarrechts zuspricht.

Da es sich um keine personalisierte Beratung handeln kann, ist auch die Gefahr gemindert, dass der Rat als anmaßend empfunden wird, bzw. dass der Ratsuchende ratloser zurückbleibt, als er im Vorfeld war (vgl. PARIS 2014: 69). Grundsätzlich ist die Hemmschwelle des Ratsuchenden, zu einer Beratungsliteratur zu greifen deutlich niedriger als das persönliche Aufsuchen des Ratgebers.

PARIS unterscheidet zwischen sachlichen und psychischen Problemen. Der sachbezogene Rat zielt primär auf die Ressourcenbeschaffung und auf die Aktivierung dieser ab (vgl. PARIS 2014: 69). Auf den ersten Blick lässt sich vermuten, dass Broschüren nachbarrechtlichen Inhalts hauptsächlich sachbezogene Probleme fokussieren. Häufig – und darauf wird auch in den allermeisten Broschüren eingegangen – ist das Problem zwischen Nachbarn eher auf einer zwischenmenschlichen denn auf einer sachlichen bzw. juristischen Ebene anzusiedeln.

Allerdings lässt sich festhalten, dass die Art der jeweiligen Ressourcen und deren Beschaffung bzw. deren Verbreitung bereits im Vorfeld sehr wirkungsvoll sein kann. Ratgebung fungiert dann nicht als Stellrad, wenn es bereits zu einer Problem- bzw. Konfliktsituation gekommen ist, sondern Beratung kann präventiv wirken. Dieser paradox anmutende Umstand – Rat wird prototypisch in Problemsituationen nachgefragt – lässt sich einfach erklären und zeigt zudem die Stärke von Ratgeberliteratur auf. Die Broschüren decken hinsichtlich der enthaltenen Informationen und Ratschläge ein relativ breites Themenspektrum ab. Neben der Berücksichtigung von nachbarrechtlichen also sachbezogenen Aspekten finden auch soziale Aspekte Eingang in die Broschüren. Bei Fokussierung der letztgenannten Ebene lassen sich Konflikte bzw. Streitigkeiten schon im Vorfeld begegnen und den späteren Beratungsbedarf minimieren. Durch relativ allgemein gehaltene Informationen/Empfehlungen können viele Aspekte abgehandelt und somit die „Erstversorgung“ relativ vieler in Problemsituation befindlicher Nachbarn gewährleistet werden.

PARIS unterstellt ferner, dass ein Ratschlag stets aufrichtig und uneigennützig sein muss, um auch wirklich ein Ratschlag zu sein. Dem Ratgeber muss ausschließlich daran gelegen sein, den Ratsuchenden bei der Lösung seines Problems zu unterstützen (vgl. PARIS 2014: 71).

Dass dem Ratgeber an der Lösung des Problems des Ratsuchenden etwas gelegen ist, impliziert nicht, dass die Annahme des Ratschlags und einer etwaigen Lösung des Problems nicht auch positive Folgen für den Ratgeber nach sich ziehen dürfen.

Durch Broschüren zum Nachbarrecht werden interessierte Laien und/oder Nachbarn über Rechte und Pflichten in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* unterrichtet bzw.

sachverhaltsbezogene Ratschläge allgemeiner Natur gegeben. In der Folge wird noch zu klären sein, inwieweit versucht wird, den Rezipienten zu beeinflussen und gleichzeitig eine Lösung für etwaige Probleme anzubieten.

Wenn man davon ausgeht, dass mit Ratschlägen zur Lösung von Problemen nicht nur dem Ratsuchenden geholfen wird, sondern auch auf der staatlichen Seite positive Effekte erzielt werden, lässt sich nicht von Uneigennützigkeit im Sinne PARIS sprechen. Die positiven Effekte könnten u. a. darin liegen, dass aufwendige und teure Gerichtsverfahren vermieden werden. Diese Einsparungen kommen dann auch wieder der Allgemeinheit zugute, sodass diese vermeintliche Uneigennützigkeit relativiert werden kann.⁷

Je anonym er bzw. je professionalisierter das Verhältnis zwischen Ratgeber und Ratsuchendem ist, desto stärker ist der Aspekt der Uneigennützigkeit zu „vernachlässigen“. Hinsichtlich der Broschüren kann man konstatieren, dass wenn der Ratsuchende die größere Kompetenz auf Seiten des Ratgebers vermutet, er eher gleichzeitige positive Effekte für diesen akzeptiert.

Der Ratschlag wird gegeben, eine Verpflichtung, die mit ihm verknüpfte Handlung auch auszuführen, existiert nicht, auch wenn eine Nähe zum Bedrängen bzw. nicht zu negieren ist. Der Ratsuchende bzw. der Ratempfänger trägt die Verantwortung für sein Handeln (vgl. PARIS 2014: 72 f.).

Ihm können letztlich nur die Auswirkungen einer bestimmten Handlung in sozialer und juristischer Perspektive aufgezeigt werden, die er dann selbst zu verantworten hat.

Der von PARIS angesprochene Aspekt des sprachlichen Gewandes der Ratschläge ist für die vorliegende Arbeit von großer Bedeutung. Wird überhaupt der Sprechakttyp RATSCHLAGEN vollzogen und falls ja, geschieht dies in direkter oder indirekter Form? Anhand der sprachlichen Form lässt sich mitunter ersehen, wie die Verantwortung gelagert ist bzw. in welche Richtung sie transferiert wird.

Empathie und eine Flexibilisierung der Perspektiven sind PARIS zufolge elementare Voraussetzungen und Bedingungen für den Ratschlag (vgl. PARIS 2014: 74).

Der Rat betrifft die Neujustierung der Sichtweisen auf Seiten des Ratsuchenden, da dieser auf seine Perspektive beschränkt und gleichsam in „seine eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen verstrickt“ (PARIS 2014: 75) ist.

Die von PARIS hervorgehobene Empathie im Sinne eines Abstrahierens von den eigenen Bedürfnissen und des Anerkennens lässt sich auf die Informations- und Ratgeberbroschüren übertragen. Ratgeben bedeutet, sich bei gleichzeitiger Beibehaltung der eigenen Perspektive in die Situation des anderen hinzuversetzen. Erst durch Abgleich dieser beiden Perspektiven

⁷ Ferner lässt sich ergänzen, dass Uneigennützigkeit und Aufrichtigkeit eher in Bezug auf ein Vertrauensverhältnis – beispielsweise unter engen Freunden – zu beziehen ist. Wenn professionelle Beratung in Anspruch genommen wird, die in der Regel mit Kosten verbunden ist, lässt sich diese Art von Beratung nicht als „uneigennützig“ beschreiben.

wird Beratung ermöglicht. Der Ratgebende muss natürlich auch hinsichtlich der Sachebene in der Lage sein, Problemlösungen zu erdenken (vgl. PARIS 2014: 74 f.).

Im Fall der Broschüren steht hinsichtlich der Empathie demnach eindeutig die Sachebene im Mittelpunkt und nicht der einzelne Nachbar und sein Problem. Die Broschüren sind scheinbar sachverhaltsorientiert, aber auch sozialen Komponenten wird Bedeutung beigemessen.

2.5 Der gegenwärtige Forschungsstand

Diese Dissertationsschrift ist im Spannungsfeld der Bereiche System- und Akteurtheorie, Text- und Rechtslinguistik, aber auch der politischen Kommunikation zu verorten, sodass es in der Folge notwendig ist, die verschiedenen Forschungsstände darzulegen, um das Forschungsdesiderat aufzeigen zu können, dessen sich im Rahmen der Arbeit angenommen werden soll.

Die Untersuchung ist unter anderem auf dem sprachwissenschaftlichen Feld der Textlinguistik angesiedelt, sodass deren Untersuchungsparameter von Interesse sind. Zu den relevanten Analyseaspekten *Textfunktion*, *Textthema* sowie *thematische Entfaltung* lassen sich die Ausführungen von HEINEMANN/VIEHWEGER (1991), HEINEMANN/HEINEMANN (2002) sowie BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT (2014) nennen, die als Standardwerke für die textlinguistische Analysearbeit bezeichnet werden können. Zur Einordnung von Textsorten sind u. a. die Ausführungen von HEINEMANN (2000a, 2000b) sowie von SANDIG (1986, 2006) maßgeblich, da sie eine Differenzierung in Textmuster, Texttyp sowie Textsorte erlauben, die für eine im Rahmen der vorliegenden Arbeit vorzunehmenden Beschreibung von Textsorten als Strukturen unerlässlich ist.

Der Mehrwert der vorliegenden Arbeit liegt darin, dass mit der Analyse der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht* erstmals eine derart komplexe Textsorte in den Fokus gerückt wird. Dieser Komplex besteht aus mehreren Teiltextsorten, die unterschiedlichen funktionalen Erfordernissen Rechnung tragen. ADAMZIK spricht in diesem Fall von Textsortenfamilie, der ein gemeinsamer Kern zugrunde liegt und vor diesem Hintergrund ein Paradigma bildet (vgl. ADAMZIK 2016: 339 f.). Diese paradigmatische Anordnung der Teiltextsorten der zu analysierenden Textsorte ergibt sich aus dem Mantel bzw. der Bezeichnung *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht*: Es bedarf eines Impressums, eines Verteilerhinweises, eines Grußwortes, eines Hauptteils und ggf. der Nennung der betreffenden Rechtsquellen. Alle Teiltextsorten sind – das gilt es aufzuzeigen – diesem Mantel unterzuordnen. Diese Teiltextsorten speisen sich aus juristischen (Impressum, Verteilerhinweis), funktionalen (Grußwort), aber auch thematischen (inhaltliche Erläuterungen) Erfordernissen. ADAMZIK spricht von syntagmatischen Beziehungen in Form von Textsortenketten, da sich Textsorten wiederum aus bestimmten Textsorten speisen (vgl.

ADAMZIK 2016: 341). Die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre* zum Nachbarrecht knüpft beispielsweise an die Textsorte *Gesetz* an, was bei Gesetzeskommentaren zwar auch der Fall ist, diese Art von Verkettung dann aber deutlich stärker ausgeprägt ist. Die zu analysierende Textsorte ist ein Metatext ohne rechtsverbindlichen Charakter (vgl. ADAMZIK 2016: 343). ADAMZIKs Ansatz, Textsorten als paradigmatisch und syntagmatisch vernetzt zu beschreiben, trägt dem Desiderat dieser Arbeit Rechnung, Textsorten in funktionaler Hinsicht als Struktur zu beschreiben. Die Teiltextsorten bilden einen strukturellen Komplex und fügen sich zu einem Netz von Teiltextsorten zusammen.

GANSEL (2011) hat eine systemtheoretisch fundierte Textsortenlinguistik vorgelegt, mit der sie einerseits versucht, systemtheoretische Kategorien für die Textlinguistik fruchtbar zu machen, und andererseits aufzeigt, dass sich der Wirkungsbereich von Textsorten auf ganze gesellschaftliche Teilbereiche erstreckt. Hierbei ersetzt sie den Begriff des *Kommunikationsbereichs* durch den des *Sozialen Systems*, stellt jedoch Differenzen heraus. Nach einer sehr frühen Beschäftigung mit Texten aus systemtheoretischer Perspektive durch OOMEN (1971), welche die Sprachverwendung und somit die Mitteilungsfunktion fokussiert, stellt GANSELS Band (2011) eine weitere konzertierte theoretische Auseinandersetzung mit Textsorten und LUHMANNscher Systemtheorie dar. In Textsorten kondensiert sich GANSEL zufolge der jeweilige teilsystemische Code, die Funktion des Systems für die Gesellschaft und die Leistungen, die das System für andere Systeme erbringt. Zudem erweitert sie den Funktionalitätsbegriff um den Aspekt der Bereichsfunktion, damit den Informationsselektionen des Systems in Bezug auf Funktion und Leistung Rechnung getragen werden kann. Innerhalb der Kommunikationsstruktur weist GANSEL mit den Kerntextsorten, den Textsorten der Anschlusskommunikation und den Textsorten der strukturellen Kopplung drei verschiedene Verankerungsarten nach (vgl. GANSEL 2011: 52 ff.). Ferner fokussiert GANSEL den Strukturaspekt von Textsorten, wenn sie auf Bezüge zur Mikro-, Meso- und Makroebene und dabei auf die Strukturationstheorie von GIDDENS zurückgreift (vgl. GANSEL 2018: 37 ff.).

Betrachtet man die sozialen Systeme nach LUHMANN, so bestehen diese aus dem Letztelement Kommunikation. Hauptgegenstand der kommunikativ-pragmatisch orientierten Text(sorten)linguistik bildet ebenfalls die Kommunikation, sodass sich eine Schnittmenge ergibt. Die Textwelt ist sehr komplex, sodass ein adäquates Beobachtungsinstrumentarium zur Reduktion dieser Komplexität beitragen muss. GANSEL legt an dieser Stelle zwei grundlegende Denkrichtungen frei: einerseits anzunehmen, dass die Systemtheorie eine universelle Theorie sei, andererseits – und diese Richtung wird in der vorliegenden Arbeit eingeschlagen – kann der häufig kritisierten Systemtheorie fundierendes Material zugeführt werden (vgl. GANSEL 2008b: 10). Auch ADAMZIK nimmt systemtheoretische Ansätze in der Textlinguistik in den Blick, wenn sie verschiedene Ebenen von Funktionszuschreibungen fokussiert (vgl. ADAMZIK 2016: 197 ff.).

Vor dem Hintergrund einer systemtheoretischen Textsortenbeschreibung sind die von GANSEL betreuten Arbeiten von FURTHMANN (2006) zur Textsorte *Pressehoroskop* sowie von CHRISTOPH (2009) zur Textsorte Pressemitteilung zu sehen. Auch die Analyse des Gruppenstils der RAF von GÄTJE (2008a) fällt in diese Kategorie. In diesem Zusammenhang ist auch der von GANSEL (2008a) herausgegebene Sammelband „Textsorten und Systemtheorie“ zu sehen, mit welchem durch die einzelnen Beiträge die Bereiche „Evolution und Reflexivität“, „Textsorten und Systembeziehungen“, „Beobachtungen in Kommunikationsbereichen“ sowie „Textsortenbeschreibungen und systemtheoretische Sinndimensionen“ erschlossen wurden. Es kann das Zwischenfazit gezogen werden, dass sich im Bereich der Sprachwissenschaft der systemtheoretischen Theoriekonzeption gewidmet und diese für die (text-)linguistische Arbeit genutzt wird, dieser Zugang momentan jedoch wenig Beachtung findet – insbesondere hinsichtlich der Dominanz diskurslinguistischer Methoden in der Textlinguistik.

Die Rechtskommunikation wird in einer Vielzahl von Forschungsarbeiten vor dem Hintergrund einer fachinternen Kommunikation fokussiert. In diesem Bereich versammelt die von LERCH herausgegebene dreibändige Reihe „Die Sprache des Rechts“ zahlreiche Beiträge zu den Themengebieten „Recht verstehen“ (vgl. LERCH 2004), „Recht verhandeln“ (vgl. LERCH 2005a) sowie „Recht vermitteln“ (vgl. LERCH 2005b) und geben einen Überblick. Ebenfalls Überblickscharakter ist dem Handbuch von FELDER/VOGEL (2017) zur Rechtssprache aus der Reihe „Handbücher Sprachwissen“ zuzusprechen. Der Verständlichkeit von Rechtstexten wurde sich ferner von HOFFMANN (1992), BUSSE (1994) und im Sammelband von EICHHOFF-CYRUS/ANTOS (2008) gewidmet. Einschlägig auf dem Gebiet der Rechtslinguistik sind die Arbeiten BUSSES. In den Fokus genommen wurden von ihm (frame-)semantische Aspekte (BUSSE 1989; BUSSE 1991a; BUSSE 1991b; BUSSE 1993). Er hat die juristische Textarbeit in der Institution Recht untersucht (BUSSE 1992; BUSSE 1999; BUSSE 2000b) und zudem eine Typologie der Textsorten im Rechtswesen (BUSSE 2000a) vorgelegt und sich mit dem Spannungsfeld Textlinguistik und Rechtswissenschaft auseinandergesetzt (BUSSE 2000b). Speziell zur Textsorte *Gesetz* sind die Aufsätze von HOFFMANN (1993, 1998a, 1998b) zu nennen. ENGBERG (1997) hat sich Textsortenkonventionen in deutschen und dänischen Gerichtsurteilen gewidmet. Vor dem Hintergrund institutioneller Kommunikationspraktiken sind WODAKS (1975) Arbeit zum Sprachverhalten von Angeklagten vor Gericht und HOFFMANNS Arbeit zur Kommunikation vor Gericht (HOFFMANN 1983) zu nennen. Deutlich wird, dass überwiegend fachsprachliche Mittel bzw. fachsprachliche Kommunikationspraktiken in Bezug auf das Recht aus einer institutionsinternen Perspektive in Blick genommen werden (vgl. HOFFMANN 1985).

Wenn von *Rechtssprache* – wobei natürlich nicht von einer homogenen Rechtssprache ausgegangen werden kann – die Rede ist, müssen zwei Aspekte Beachtung finden. Einerseits

handelt es sich um eine Fachsprache, die jedoch, im Gegensatz zu vielen anderen, nicht nur eine möglichst effiziente Kommunikation zwischen Fachleuten gewährleisten soll, sondern auch außerhalb Anknüpfungspunkte hat. Die zu analysierende Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht* gehört zur juristischen Vermittlungskommunikation, der vor dem Hintergrund der doppelten Adressiertheit eine besondere Bedeutung zukommt. Häufig ist mit Rechtssprache die sprachliche Ausgestaltung von Gesetzestexten gemeint, die je nach Schwierigkeit Verständnis- und Handlungsbarrieren darstellen kann (vgl. FLUCK 1991; vgl. ECKARDT 2000). KLEIN fordert in diesem Zusammenhang, dass ein Gemeinwesen, in dem alle Macht vom Volke ausgeht, nicht von Gesetzen beherrscht werden dürfe, die diese nicht verstehe (vgl. KLEIN 2004: 197 ff.). Einer Optimierung von Gesetzestexten steht OGOREK skeptisch gegenüber, da diese den Rezipienten zwar eine leichtere Lektüre ermöglichen, jedoch die Texte aufgrund des mangelnden Wissens nicht besser verstanden würden (vgl. OGOREK 2004: 300). Die juristische Vermittlungskommunikation mit Texten als „Interpretationshilfe“ stellt vor diesem Hintergrund eine Alternative dar.

Diese Vermittlungskommunikation ist dagegen noch nicht umfassend empirisch erschlossen (vgl. ENGBERG 2017: 121). ENGBERG versucht sich daran, die fachexterne rechtliche Vermittlungskommunikation mit ihren Besonderheiten zu systematisieren. Anders als im Bereich der Naturwissenschaften wirkt die fachexterne Kommunikation auch nach innen – ist ihm zufolge ebenfalls konstitutiv für das Rechtssystem. Er unterscheidet grundlegend zwischen zwei Arten der fachexternen Vermittlung: zwischen der informationsorientierten und der verhaltensbeeinflussenden Vermittlung. Für die Rechtskommunikation mit der Informationsfunktion als Dominante führt er die Arbeit FELDERS (2003) an, in welcher dieser die „veröffentlichte Meinung“ (FELDER 2003, 246) der Bedeutungsentwicklung im Rahmen juristischer Textarbeit analysiert und die drei Sprachhandlungstypen *Festsetzung eines Sachverhalts*, *Klassifikation des Sachverhalts* und das *Entscheiden* ermittelt (vgl. FELDER 2003; vgl. ENGBERG 2017: 128). Die informationsorientierte fachexterne Rechtskommunikation geht mit einer „Auswahl aus den Elementen des inhaltlichen Begriffswissens, die den fachinternen Wissensrahmen ausmachen“ (ENGBERG 2017: 128), einher. An diesen Aspekt knüpft die Arbeit von SIMONNÆS an. Sie untersuchte anhand von Bundesgerichtshofs- und Landesgerichtsurteilen, ob in institutionellen Vermittlungskontexten juristisches Begriffswissen in Form von Paraphasen – mit Rückgriff auf die Termini der jeweiligen Gesetzesparagrafen, aber mit anderen Worten und geringerem Umfang – wiedergegeben wird. Darüber hinaus interessierte sie ein möglicher Wechsel auf die ontische Ebene, also ob die praktische Welt des Empfängers Berücksichtigung findet (vgl. SIMONNÆS 2005, 11; vgl. ENGBERG 2017: 128). Diese Paraphasen treten in den entsprechenden Landgerichtsurteilen häufiger auf. SIMONNÆS erklärt den Befund mit der größeren Nähe zu nicht-juristischen Empfängern. Der Wechsel auf die ontische Ebene vollzieht sich dahingehend, dass die gesetzlichen Normen auf einen

konkreten Fall bezogen und Begriffe durch konkrete Elemente ersetzt werden. Dieser Wechsel erfolgt bei den Landgerichtsurteilen stärker und bis auf eine konkretere Ebene (vgl. SIMONNÆS 2005, 167 f.; vgl. ENGBERG 2017: 128).

Analog zu den vorgenannten Hypothesen untersuchte ENGBERG (2013) den Wikipedia-Artikel „Ermittlungsverfahren“, wobei es sich hier um eine fachexterne Kommunikationssituation außerhalb der Institution Recht handelt. Einen Wechsel auf die ontische Ebene konnte ENGBERG nicht feststellen, auch die Termini aus dem Gesetz wurden beibehalten. Demgegenüber werden Elemente des fachlichen Wissensrahmens, die in den jeweiligen Gesetzestexten implizit vorausgesetzt werden, explizit versprachlicht. Zudem wurde das dargebotene Fachwissen vereinfacht (vgl. ENGBERG 2017: 129).

HANSEN-SCHIRRA/NEUMANN (2004) widmeten sich der Vermittlung rechtlichen Wissens durch Pressemitteilungen des Bundesgerichtshofs (BGH). Diese dienten ausdrücklich der Verständlichmachung der Entscheidungsinhalte. Im Gegensatz zu den von SIMONNÆS untersuchten Urteilen handelte es sich nicht um eine institutionelle kommunikative Handlung. Die Pressemitteilungen enthielten weniger formelhafte Ausdrücke, da die Empfänger nicht über das Bedeutungswissen der Formeln verfügten. Der Anteil an Nominalisierungen war in etwa gleich hoch, sodass die Autoren zu dem Schluss kamen, dass die komprimierte Darstellung übernommen wird. Dazu kam der Befund, dass die Nominalphrasen in den Pressemitteilungen weniger komplex waren als in den zugrundeliegenden Urteilen. Dieses Vorgehen führte zu einer Vereinfachung und einer Explizierung von Elementen aus dem jeweiligen Wissensrahmen (vgl. HANSEN-SCHIRRA/NEUMANN 2004: 176 ff.; vgl. ENGBERG 2017: 129 f.). ENGBERG stellt zudem fest, dass keine konkreten Beispiele einbezogen wurden und somit kein Wechsel auf die ontische Ebene festzustellen ist, was er auf die Behandlung der Kombination von Gesetz und Fall zurückführt (vgl. ENGBERG 2017: 130). Darüber hinaus existieren einige Arbeiten zur verhaltensbeeinflussenden Vermittlung von Recht. PREITE hat die Informationsbroschüren („fiches“) des französischen Ministère de Justice et des Libertés de la République Française untersucht (vgl. PREITE 2012: 167 ff. zit. n. ENGBERG 2017: 121 f.). Diese Texte dienen einerseits der „Vorwegnahme von möglichen Fragen prozeduraler Art“ (ENGBERG 2017: 131), darüber hinaus sollen emotionale Hürden gegenüber juristischer Institutionen abgesenkt werden und das Recht an den Staatsbürger herangetragen werden (vgl. PREITE 2012: 169 zit. n. ENGBERG 2017: 122.; vgl. PREITE 2013: 258 zit. n. ENGBERG 2017: 122). Es sollen somit nicht nur für das französische Rechtssystem Informationen vermittelt, sondern auch Instruktionen in Bezug auf die Ausübung gesicherter Rechte gegeben werden vgl. PREITE 2012: 167 ff. zit. n. ENGBERG 2017: 131).

ENGBERG/LUTTERMANN (2014) untersuchten eine ähnliche Art der fachexternen Rechtskommunikation, indem sie die Internetseite www.gerechte-sache.de untersuchten. Auf dieser Seite kommunizierte das deutsche Bundesministerium der Justiz mit einer jugendlichen

Zielgruppe beispielsweise über Ermittlungs- und strafrechtliche Verfahren, um die Jugendlichen über Rechte und Pflichten zu informieren. Informationen über rechtliche Begriffe wurden zwar gegeben, jedoch stand die Darstellung der Empfänger als aktive Mitspieler im Zentrum. Im Mittelpunkt stehen Informationen, welche die Jugendlichen dazu bewegen sollen, zu handeln (bspw. eine Anzeige aufgeben, wenn sie Zeuge einer Straftat wurden). Diese Art der Vermittlung dient sowohl den Institutionen als auch den Opfern von Gewalt. ENGBERG/LUTTERMANN stellen fest, dass nicht nur zu spezifische Details ausgelassen wurden, sondern auch auf solche verzichtet wurde, die den Verzicht auf eine Anzeige zur Folge haben könnten. Dieser Aspekt zeigt deutlich, dass die Intention verfolgt wird, das Verhalten der Rezipienten zu beeinflussen, und auch mit dem Ziel verbunden ist, emotionale Barrieren abzubauen (vgl. ENGBERG/LUTTERMANN 2014: 68 ff.; vgl. ENGBERG 2017: 131 f.).

Mit der zu analysierenden Textsorte wird wie bereits erwähnt erstmals der Versuch unternommen, eine komplexe Textsorte in ihren (gesamt-)gesellschaftlichen Kontext einzubetten. Den Ausgangspunkt bildet LUHMANNs Systemtheorie. Es lässt sich eine Trennung zwischen dem frühen und dem späten LUHMANN vornehmen (vgl. KRAUSE 2005: 3). Der späte LUHMANN setzt mit der sogenannten „autopoietischen Wende“ ein (vgl. LUHMANN 1984). Darauf aufbauend untersucht LUHMANN die einzelnen funktionalen Teilsysteme, die seiner Meinung nach die Gesellschaft konstituieren.

KRAUSE kritisiert bei KRIEGER (1996) und HORSTER (1997) die Tendenz, „sich ihren eigenen LUHMANN zurechtzubiegen“ (KRAUSE 2005: 3). Dieser Umstand mag der Tatsache geschuldet sein, dass die Systemtheorie zwar ein geeignetes Instrumentarium zur Beschreibung von gesellschaftlichen (Ausdifferenzierungs-)Prozessen, jedoch wenig konkrete Anknüpfungspunkte bietet, da sie auf einem sehr hohen Abstraktionsniveau angesiedelt ist. In der Folge wurden Arbeiten zu den von LUHMANN identifizierten Funktionssystemen vorgelegt. CZERWICK (2011) hat in seinem gleichnamigen Werk „Politik als System“ beschrieben. Sein Werk lässt sich als Abkehr von bzw. als Weiterentwicklung von LUHMANNs Konzeption des politischen Systems verstehen, da CZERWICK neben den Charakteristika auch die Akteure des politischen Systems beschreibt. Ihm könnte man ebenfalls das Zurechtbiegen seines eigenen LUHMANNs vorwerfen, jedoch unternimmt er den Versuch, das Erklärungspotenzial systemtheoretischer Ansätze auszuschöpfen (vgl. CZERWICK 2011: V). Darüber hinaus wurde versucht, neue funktionale Teilsysteme zu erschließen: So haben HOFFJANN/ARLT (2015) Überlegungen angestellt, die Öffentlichkeit als Funktionssystem mit eigenem binären Code zu beschreiben, aber auch Sport bzw. Sportarten wurden als soziale Systeme beschrieben (vgl. SCHULZE 2005).

Die Komplexität des Theoriekonstrukts spiegelt sich auch in der Vielzahl der Lexika und Einführungswerke wider (vgl. BARALDI/CORSI/ESPOSITO 1997; vgl. KNEER/NASSEHI 2000; vgl. BERGHAUS 2004; vgl. KRAUSE 2005), deren Verfasser unisono das Abstraktions- und

Anspruchsniveau der vielen Arbeiten LUHMANNs betonen und den „späten LUHMANN“ behandeln. Ein großer Kritikpunkt an LUHMANNs systemtheoretischer Konzeption war und ist die Aussparung des Subjekts: Individuen fungieren in sozialen Systemen lediglich als Prozessoren für Kommunikation – gemäß LUHMANNs Postulat, dass ausschließlich die Kommunikation kommunizieren könne. GRESHOFF (2008) stellt bereits im Titel seines Beitrags fest, dass es ohne Akteure nicht gehe, da sie die Keimzelle des Sozialen sind, und zielt auf die vermeintlichen Defizite der Sozialtheorie LUHMANNs ab. Soziale und psychische Systeme seien nicht so zu trennen, wie LUHMANN es suggeriere. GRESHOFF schließt, dass handelnde Akteure die einzige Betriebsgrundlage für die Kommunikation seien.

SCHIMANK versucht, die Systemtheorie mit der Akteurtheorie in Einklang zu bringen und spricht nicht mehr von funktionalen Teilsystemen, sondern von teilsystemischen Orientierungshorizonten⁸, um dem Umstand Ausdruck zu verleihen, dass Akteure eigenständig, aber dennoch gemäß funktionalen Erfordernissen handeln. Er unterscheidet hinsichtlich sozialer Strukturen mit den Erwartungs-, den Deutungs- sowie den Konstellationsstrukturen – ausgehend vom Abstrakten bis hin zum Konkreten – drei Arten. Für die Erarbeitung der Strukturen greift SCHIMANK auf ESSER zurück. SCHIMANK sieht die Strukturen auf teilsystemische Orientierungshorizonte, institutionelle Ordnungen und Akteurskonstellationen bezogen und senkt so das Abstraktionsniveau deutlich herab, ohne die systemtheoretische Konzeption aufzugeben. Die Verknüpfung von System- und Akteurtheorie blieb nicht ohne Kritik. Der Handlungstheoretiker SCHWINN geht von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit der beiden Theoriekonzeptionen aus und bezweifelt grundsätzlich die Notwendigkeit eines Systembegriffs (vgl. SCHWINN 2010). SCHIMANK (vgl. 2010b) geht auf die Kritik ein, indem er expliziert, dass Akteurskonstellationen so erscheinen, als würden gesellschaftliche Teilsysteme handeln. SCHWINN greift in der Folge die berechtigte Frage auf, ob es nur so scheint, als würde Teilsystemen Strukturwert zukommen, oder ob es tatsächlich der Fall sei.

Vor dem Hintergrund akteurtheoretischer Ansätze sei der „akteurzentrierte Institutionalismus“ von SCHARPF/MAYNTZ (vgl. 1995b) genannt, in dessen Rahmen die unterschiedlichen Akteure beschrieben werden. SCHIMANK greift bei seiner Akteurtheorie auf dieses Modell zurück, nimmt aber auch Veränderungen vor. SCHARPF differenziert zwischen überindividuellen und komplexen Akteuren. Gerade für das Desiderat dieser Arbeit bilden diese Konzeptionen einen fruchtbaren Boden, um Textexemplare, bei denen eine exakte individuelle Zuordnung auf Akteursebene nicht immer zweifelsfrei möglich ist, zu analysieren bzw. den situativen Rahmen abzustecken.

⁸ Die beiden Begriffe *Teilsystem* und *teilsystemischer Orientierungshorizont* werden in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet, bezeichnen sie doch dasselbe – wenn auch mit einer unterschiedlichen Perspektivierung.

Sprache spielt in der Systemtheorie LUHMANNs als Medium eine Rolle. Dieser Aspekt wurde von POHL (2005) aufgegriffen, der Sprache, Schrift und Bild in Bezug auf die Ausformung eines systemtheoretischen Kommunikationssystems untersucht. In seiner „systemtheoretischen Medientheorie“ (POHL 2005: 14) betont er, dass die Etablierung eines materiellen Kommunikationssystems – also durch Schrift und Text – die Voraussetzung für eine funktionale Ausdifferenzierung der Gesellschaft ist, da so Beobachtungen zweiter Ordnungen sowohl erleichtert als auch stabilisiert werden können (vgl. POHL 2005: 166).

Da die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* eine Textsorte der (politischen) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist, sind in diesem Zusammenhang auch die Arbeiten zur politischen Kommunikation insbesondere zu Formen und Funktionen politischer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von RONNEBERGER (1978), RONNEBERGER/RÜHL (1992), BENTELE (1995; 1998), KÖHLER/SCHUSTER (2006) und JARREN/DONGES (2006; 2011) zu sehen. Schnittstellen ergeben sich einerseits durch Textsorten mit spezifischen Funktionen, andererseits dadurch, dass Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bisweilen als funktionales Teilsystem konzipiert wird. Im Rahmen politischer Öffentlichkeitsarbeit wird eben auch juristische Vermittlungskommunikation geleistet, sodass das weite Feld der PR – unabhängig davon, ob es als eigenständiges Funktionssystem konzipiert wird oder nicht – ebenfalls Berücksichtigung finden muss, da *Informieren* und *Überzeugen* integrale Funktionen der politischen PR darstellen.

Die vorliegende Arbeit soll die in diesem Abschnitt aufgezeigten Forschungsbereiche miteinander verknüpfen, indem einerseits die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüren* am Beispiel des Nachbarrechts als integrale Textsorte der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beschrieben und die Verbindungen zu den teilsystemischen Orientierungshorizonten *Recht* und *Politik* offengelegt werden. Darüber hinaus gilt es aufzuzeigen, dass die rechtliche Vermittlungskommunikation die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* tangiert und Verbindungen zum Recht und zur Politik bestehen. Durch diese spezifische Kommunikationsform wird Wissen vermittelt. Mit Rückgriff auf die bereits formulierte Leitfrage soll gezeigt werden, ob lediglich rechtliches Wissen oder auch soziales Wissen vermittelt wird bzw. ob das Verhalten der Rezipienten beeinflusst werden soll. Die interdisziplinäre Ausrichtung der vorliegenden Arbeit liegt darin begründet, dass eine Zusammenführung textlinguistischer und soziologischer Theorien und Methoden als fruchtbar angesehen wird. Auf der Mikro-, Meso- und Makroebene können auf Texten basierende Strukturen erfasst werden. Somit ist es möglich, der thematischen, strukturellen und vor allem funktionalen Komplexität und Diversität der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht* adäquat Rechnung tragen zu können.

3 Akteurtheoretische Systemtheorie: Abstraktionsniveaus und Strukturen

3.1 Systemtheoretische Basis

Die **Systemtheorie** stellt ein Untersuchungsinstrumentarium dar, das die Möglichkeit offeriert, Gesellschaften, respektive Teile davon, und die in ihnen ablaufenden Prozesse zu beschreiben. Nicht nur in die Soziologie, sondern auch in viele andere Disziplinen hat dieses Theoriekonstrukt Eingang gefunden. Von den einen als „Supertheorie“ ohne unnötigen Ballast gefeiert, wurde sie von anderer Seite wegen ihres sehr hohen Abstraktionsniveaus scharf kritisiert. Relativ einfache Sachverhalte würden unnötigerweise theoretisiert und sprachlich verkompliziert (vgl. KÄSLER 1984: 188 f.). Dennoch stellt diese Theorie ein geeignetes Instrumentarium dar, gesellschaftliche Zusammenhänge offenzulegen und zu beschreiben.

Den Ausgangspunkt stellt LUHMANNs Hauptwerk „Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie“ dar. Laut LUHMANN erfordere die Beschäftigung mit der Theorieanlage „eine Darstellung in ungewöhnlicher Abstraktionslage“ (LUHMANN 1984: 12), da sie einem Labyrinth gleiche (vgl. LUHMANN 1984: 13).

Dem Nutzwert der Theorieanlage LUHMANNs stehen jedoch einige Besonderheiten gegenüber: beispielsweise das Aussparen des Subjekts. SCHIMANK versucht, die **Systemtheorie** mit akteurtheoretischen Konzepten auf der Grundlage des Strukturbegriffs zu harmonisieren. Für die vorliegende Arbeit, die textuelle Kommunikation als ein zentrales Charakteristikum systemischer Ausdifferenzierung und als Ausdruck systemischer „Aushandlung“ beschreibt, bietet eine Kombination dieser beiden Ansätze einen Mehrwert. Mittels des Akteurs lassen sich bestimmte kommunikative Praktiken innerhalb eines Systems nachzeichnen und mit den jeweils zugrundeliegenden Verarbeitungsregeln in Einklang bringen. Integriert man den Akteur in eine systemtheoretische Betrachtungsweise als Urheber sprachlicher Handlungen, so ergeben sich durch die handlungstheoretische Reformulierung weitere zu berücksichtigende Aspekte: Es gilt zu klären, welche Arten von Akteuren im systemischen Kontext unterschieden werden können, welche Regeln ihrem Handeln zugrunde liegen und welche Ziele sie im Hinblick auf das jeweilige System verfolgen.

Um die Labyrinth-Metapher aufzugreifen, liegt der Schluss nahe, die zusätzlichen Aspekte steigerten die Komplexität und den Umfang des systemtheoretischen Labyrinths. Die Arbeit soll jedoch den Beweis erbringen, dass die Reintegration von Akteuren dahingehend förderlich ist, als dass die Akteure einen Ankerpunkt funktionaler Differenzierung darstellen. Die Auswahl der zu erläuternden Theoriebausteine, die teilweise einander bedingen, soll zu einer akteurtheoretischen Fassung der **Systemtheorie** LUHMANNs hinführen (vgl. WEVELSIEP 2000: 13). Dabei soll stets beachtet werden, nicht einer zu reduktionistischen Darstellung anheimzufallen oder sich „den eigenen LUHMANN zurechtzubiegen“ (KRAUSE 2005: 3). Dabei

gilt zu beachten, dass bei einer Ergänzung der Konzeption LUHMANNs um akteurtheoretische Komponenten der Mehrwert einer Verknüpfung und nicht die Kritik an LUHMANN im Vordergrund stehen soll.

3.1.1 System-Umwelt-Differenz

Unter einem **System** wird gemeinhin ein Gefüge von Elementen verstanden, in welchem die Relation der einzelnen Elemente⁹ untereinander wichtig ist, wobei die systemtheoretische Fassung einige Besonderheiten aufweist (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 15 f.).¹⁰

In diesem Zusammenhang lässt sich von „organisierter Komplexität“ (LUHMANN 1984: 64) sprechen, wenn sich die einzelnen Elemente reziprok beeinflussen. Diese Art der Organisationsform bildet den Kern sowohl der allgemeinen Systemtheorie als auch von LUHMANNs Theorie **sozialer Systeme** (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 22). **Systeme** verringern Komplexität, indem ein komplexer Sachverhalt durch wenige Relationen eine Rekonstruktion erfährt (vgl. LUHMANN 1984: 45; vgl. BARALDI 1997g: 96; vgl. MISSAL 2013: 104).

Die System-Umwelt-Differenz bildet die Grundlage jedweder Systembildung (vgl. LUHMANN 1984: 23). Ein **System** kann nur in Abgrenzung zu seiner Umwelt existieren, da es der Differenz zur Umwelt bedarf, um als System bestimmt zu werden. Ein **System** ist nicht isoliert, sondern unterhält umfangreiche Beziehungen zu seiner Umwelt, aber die konstituierenden Operationen sind stets interne Prozesse. Die Umwelt ist immer als eine systemrelative Umwelt zu begreifen, in der ebenfalls Systeme existieren (vgl. LUHMANN 1984: 35 ff.; vgl. LUHMANN 1998: 63). Jedes System schafft sich durch die systemeigenen Operationen seine eigene Umwelt (vgl. LUHMANN 1984: 146, 249; vgl. ESPOSITO 1997h: 196). Ein **System** grenzt demnach „einen jeweiligen Möglichkeitsbereich des Handelns und Erlebens ab“ (KRAUSE 2005: 10). System und Umwelt entstehen zusammen: Das eine kann es ohne das andere nicht geben. Die System-Umwelt-Differenz stabilisiert ein Komplexitätsgefälle, was bedeutet, dass jedes System zu Selektionen gezwungen ist.¹¹ Die Umwelt ist stets komplexer¹² als das

⁹ LUHMANN definiert *Element* als die Einheit eines Systems, welche sich nicht weiter dekomponieren lässt. Diese Relativierung ist notwendig, weil die damit zusammenhängenden Sachverhalte in der Umwelt des Systems verortet werden müssten (vgl. LUHMANN 1984: 43).

¹⁰ Die Systemtheorie entwickelte sich seit den 1930er-Jahren. In der Biologie stand man vor dem Dilemma, dass sich ihr Untersuchungsgegenstand – das Leben – nicht mit der althergebrachten Wissenschaftsauffassung von der Isolation einzelner Phänomene im Sinne des deduktiven Schlussverfahrens betrachten ließ. Es vollzog sich ein Paradigmenwechsel hin zu einer systemischen Betrachtungsweise, bei der nicht die isolierten Elemente im Fokus der Betrachtung standen, sondern sich den Relationen zwischen den Elementen zugewendet wurde (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 18 f.; vgl. SIRI 2012: 123).

¹¹ Die Reduktion von Komplexität wird stets von einer Komplexitätssteigerung begleitet, „weil jeder komplexitätsreduzierende Zugriff eines Systems auf seine Umwelt, in der auch Systeme vorkommen, mit den gewählten die nicht gewählten Möglichkeiten vermehrt“ (KRAUSE 2005: 11).

¹² Komplexität – sie wurde eingangs in organisierter Form als integraler Bestandteil eines jeden Systems respektive einer jeden Systembildung charakterisiert – bezeichnet den Zustand „eine[r] zusammenhängende[n] Menge von Elementen [...], wenn auf Grund immanenter Beschränkungen der Verknüpfungskapazität nicht mehr jedes Element jederzeit mit jedem anderen verknüpft werden kann.“ (LUHMANN 1984: 46)

System selbst (vgl. LUHMANN 1984: 249; vgl. ESPOSITO 1997h: 196 f.; vgl. KRAUSE 2005: 10 f.).

3.1.2 Operation/Beobachtung

Systeme bestehen aus Elementen, wobei **Operationen** die Letztelemente von Systemen darstellen und ausschließlich ein System kann operieren (vgl. LUHMANN 2008b: 26 ff.). Mit *Operation* werden folglich die Aktionen eines Systems bezeichnet, mit denen sich ein System vor dem Hintergrund der Autopoiesis selbst (re-)produziert. So wird mittels Autopoiesis die Schließung des Systems konserviert (vgl. ESPOSITO 1997d: 123; vgl. MISSAL 2013: 104).

Das Konzept der **Beobachtung** ist für LUHMANN ebenfalls wichtig, da er darunter eine Bezeichnung auf der Grundlage einer Unterscheidung versteht. Eine einzige Operation wird dekomponiert: Es wird eine Unterscheidung (Handspiel oder kein Handspiel) ausgewählt und eine dieser beiden Seiten (beispielsweise Handspiel) wird bezeichnet. Durch die **Beobachtung** gewinnt ein System Informationen, die als Anknüpfungspunkte weiterer Operationen fungieren können. Die beiden Komponenten einer Beobachtung treten immer gemeinsam auf. Die nicht bezeichnete Seite ist aber stets impliziert, da für eine Unterscheidung eine Differenz notwendig ist (Handspiel vs. kein Handspiel). Es ist unmöglich, bei einer Beobachtung gleichzeitig beide Seiten zu bezeichnen: Die Bezeichnung der einen Seite (Handspiel) ist gleichzeitig eine Entscheidung gegen die Bezeichnung der anderen Seite (kein Handspiel). Diese Beschränkung hat lediglich für einen bestimmten Zeitpunkt ihre Gültigkeit, ein späteres Bezeichnen der jeweils anderen Seite ist somit möglich (vgl. LUHMANN 1995a: 68 ff.; vgl. LUHMANN 1998: 69 f.; vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 95 ff.; vgl. KRAUSE 2005: 88 f.).

Eine **Beobachtung** kann sich im Moment der Beobachtung nicht selbst beobachten (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 100; vgl. KRAUSE 2005: 89). Daraus folgt, dass es eines zweiten Beobachters bedarf, der das sehen kann, was sich der Beobachtung erster Ordnung entzieht. Diese **Beobachtung** ist aber analog zur Beobachtung erster Ordnung auch wieder einem blinden Fleck unterworfen. Beim Beobachter zweiter Ordnung kann es sich zum einen um denselben Beobachter handeln, der seine eigene, weiter zurückliegende Beobachtung in einer zweiten Operation beobachtet. Demgegenüber kann es sich auch um ein anderes System handeln (beispielsweise beobachtet das Rechtssystem das politische System, indem es durch das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit von Gesetzen wacht), das die Beobachtungsoperation durchführt. Die Publikation von Informationsbroschüren durch die politische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu bestimmten Gesetzen bzw. rechtlichen Aspekten ist eine Beobachtung zweiter Ordnung innerhalb des politischen Systems, bei der das eigene System, das Rechtssystem, aber auch die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*

beobachtet werden (vgl. ESPOSITO 1997d: 125 f.; vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 100; vgl. KRAUSE 2005: 94 f.).

3.1.3 Soziale Systeme als Nukleus von LUHMANN'S Systemtheorie

Soziale Systeme sind autopoietische, selbstreferentielle Systeme, deren spezifische Operationen von Kommunikationen gebildet werden. LUHMANN (vgl. 1984: 16) unterscheidet zwischen Maschinen, Organismen, sozialen sowie psychischen Systemen (Bewusstseinsystemen). Die Operationsbasis psychischer Systeme wird von Gedanken gebildet, die einander anschließen (vgl. LUHMANN 1984: 346 ff.; vgl. ESPOSITO 1997f: 142 ff.).¹³

Soziale Systeme nehmen bei LUHMANN den größten Stellenwert ein. Auch sie sind selbstreferentielle, autopoietische Systeme, die sich durch die Differenz zu ihrer Umwelt konstituieren. Kommunikation ist die Grundoperation und somit das Letztelement sozialer Systeme – auch *Kommunikationssysteme* genannt (vgl. LUHMANN 1984: 192).

Bewusstseinsysteme sind zwar an der Kommunikation und somit an der Gesellschaft beteiligt, fungieren jedoch lediglich als Prozessoren von Kommunikation (vgl. LUHMANN 1998: 81). Sozialen Systemen ist es vorbehalten, die Autopoiesis qua Kommunikation zu vollziehen. Sie reproduzieren sich durch die rekursive Vernetzung von Kommunikationen. Psychische Systeme (von Menschen) sind an Kommunikation also an der konstituierenden Operationsweise sozialer Systeme beteiligt, sie produzieren diese aber nicht (vgl. LUHMANN 1995a: 59; vgl. LUHMANN 1998: 81; KNEER/NASSEHI 2000: 70). Somit bestehen nach LUHMANN alle sozialen Systeme ausschließlich aus Kommunikationen und nicht wie traditionell angenommen aus Menschen (vgl. LUHMANN 2008b: 30; vgl. LUHMANN 1998: 24).

Für LUHMANN sind **soziale Systeme** nicht gleich soziale Systeme, sondern diese gliedern sich in drei Unterarten auf: in Interaktionen, Organisationen und Gesellschaften. Interaktionssysteme sind Kleinstbegegnungen, die Gesellschaft vollziehen, ohne dass es eines konkreten Bezugs auf diese bedarf. Das einzige Kriterium ist die Erfahrung doppelter Kontingenz¹⁴ und der dadurch in Gang gebrachte Systembildungsprozess. Diese Art von Kontakten „sind, da sie Kommunikation benutzen, immer Vollzug von Gesellschaft in der Gesellschaft. [Sie] bilden sich, wenn die Anwesenheit von Menschen benutzt wird, um das Problem der doppelten Kontingenz durch Kommunikation zu lösen“ (LUHMANN 1998: 814).

¹³ Psychische Systeme sind wie Organismen und soziale Systeme geschlossene Systeme und auch für diese unzugänglich. Die operative Geschlossenheit führt auch dazu, dass zwei Bewusstseinsysteme nur mittels der Kommunikation in Kontakt treten können. Gedanken benutzen zur Beobachtung die Unterscheidung Selbstreferenz/Fremdreferenz, sodass ein Folgegedanke sich entweder an der Selbstreferenz (der Vorstellung) oder an der Fremdreferenz (dem vorgestellten „Ding“) orientieren kann (vgl. LUHMANN 1984: 346 ff.; vgl. ESPOSITO 1997e: 144).

¹⁴ Kontingenz bedeutet den gleichzeitigen Ausschluss von Notwendigkeit und Unmöglichkeit. Ein Datum wird mit Bezug auf die möglichen Alternativen bestimmt. Es verbirgt sich hinter dem Begriff, dass das Aktuelle (das nicht Unmögliche) auch anders möglich (also nicht notwendig) ist (vgl. BARALDI 1997b: 37).

Daneben unterscheidet LUHMANN mit den Organisationssystemen einen zweiten Typus **sozialer Systeme**. Von einem Organisationssystem ist die Rede, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Organisationen wie beispielsweise eine Universität fixieren spezifische Handlungsabläufe (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 42 f.). Hinsichtlich der Organisationen ergeben sich unterschiedliche Entscheidungsprämissen: Die Organisation legt Programme fest, begrenzt die Kommunikationsmittel und eben die zugelassenen Mitglieder (vgl. CORSI 1997b: 129 ff.). Die moderne, funktional ausdifferenzierte Gesellschaft lässt sich auch als „Organisationsgesellschaft“ (SCHIMANK 2001: 278) beschreiben, da Organisationen in sämtlichen gesellschaftlichen Teilbereichen einen hohen Stellenwert genießen. Organisationen lassen sich auch als *korporative Akteure* beschreiben, sodass Organisationen in einer akteurtheoretischen Ergänzung der Systemtheorie LUHMANNs Berücksichtigung finden (vgl. SCHIMANK 2001: 278 ff.; vgl. LUHMANN 1998: 826 ff.).

Die letzte Art **sozialer Systeme** nach LUHMANN stellt die Gesellschaft dar. Sie umfasst sämtliche Interaktionssysteme und auch alle Organisationen. In ihr gehen sämtliche Kommunikationen auf, sodass es keinerlei Kommunikation außerhalb der Gesellschaft gibt. Die Gesellschaft ist in verschiedene funktionale Teilsysteme aufgegliedert, welche spezifische Kommunikationen produzieren und reproduzieren (vgl. LUHMANN 1984: 60 f.; 551 ff.; vgl. LUHMANN 1998: 16 ff.; vgl. BARALDI 1997d: 63 f.; vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 43 f.).

Soziale Systeme sind Sinnsysteme. Mit dem Sinn kann ein System unter Berücksichtigung verschiedener Dimensionen Bestimmtes aktualisieren und andere potenzielle Möglichkeiten vernachlässigen (vgl. LUHMANN 1984: 64 ff.; vgl. LUHMANN 1984: 92 ff.; vgl. BARALDI 1997i: 170 f.). Die Sachdimension betrifft die Auswahl der Themen, während die Sozialdimension die Möglichkeitshorizonte der jeweiligen Kommunikationspartner umfasst. Die Zeitdimension besteht aus einem Vergangenheits- und einem Zukunftsbezug, die sich jeweils ausschließlich in der Gegenwart konstituieren (vgl. LUHMANN 1984: 112 ff.; vgl. CORSI 1997d: 173 ff.).

Vor diesem Hintergrund sind die Kommunikationsmedien zu sehen, die etwas wahrscheinlich machen, was ohne sie unwahrscheinlich wäre. Sie verbinden Kommunikationen, die sonst ohne Anschluss bleiben würden. Zu den Kommunikationsmedien gehören die Sprache, die Verbreitungsmedien und die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien (vgl. CORSI/ESPOSITO 1997: 59 f.). Verbreitungsmedien wie die Schrift wirken auf die Unwahrscheinlichkeit ein, dass die Kommunikation die Adressaten erreicht (vgl. BARALDI 1997m: 199).

3.1.4 Autopoiesis/Selbstreferenz

Ihren Fortbestand stellen Systeme sicher, indem sie „die Elemente, aus denen sie bestehen, durch die Elemente, aus denen sie bestehen, selbst produzieren und

reproduzieren.“ (LUHMANN 2008c: 56) Dieser Vorgang wird durch das **Autopoiesis-Konzept**¹⁵ beschrieben, welchem die Vorstellung zugrunde liegt, dass lebende Systeme über die Fähigkeit verfügen, die (Re-)Produktion der eigenen Elemente selbst zu steuern. LUHMANN überträgt das Konzept auf psychische und soziale Systeme (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 49).

Seine Systemtheorie charakterisiert LUHMANN als „Theorie autopoietischer, selbstreferentieller, operativ geschlossener Systeme“ (LUHMANN 1998: 79). Autopoiesis bedeutet demnach, dass jedes System die System-Umwelt-Differenz reproduziert (vgl. LUHMANN 1996: 169).

Der Operationsbegriff ist eng mit der operativen Schließung eines Systems verwoben. Die systemischen Operationen stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu vorangegangenen Operationen desselben Systems und sind Voraussetzung für seine Offenheit (vgl. LUHMANN 1998: 94).¹⁶ Nur auf der Grundlage der Existenz eines von der Umwelt autonomen Bereichs mit spezifischen Regularien kann eine Verarbeitung von externen Materialien prozessiert werden. Ausschließlich ein System kann systemeigene Unterscheidungen treffen und somit externe Zustände und Ereignisse verarbeiten und in der Folge daraus Informationen extrahieren. Demnach werden die umwelteigenen Elemente nach den Strukturmaßgaben des eigenen Systems umgewandelt, sodass Externes zwar nicht auf die innersystemischen Strukturen einwirken, diese jedoch irritieren kann. Jede Operation geht mit Selbst- und Fremdreferenz einher. Dass Operationen auf vorangegangene Operationen verweisen, bezeichnet LUHMANN als „mitlaufende Selbstreferenz“ (LUHMANN 1984: 604) und muss mit Fremdreferenz stimuliert werden (vgl. LUHMANN 2008e: 155 ff.; ESPOSITO 1997a: 29 ff.; vgl. BECKER/REINHARDT-BECKER 2001: 31; vgl. KRAUSE 2005: 29 f.).

Ferner ist jedes autopoietische System strukturdeterminiert. Gewonnene Erfahrungen werden gespeichert und erinnernswerte Ereignisse werden kondensiert, damit sie für weitere Operationen wiederverwendbar sind (vgl. KRAUSE 2005: 31).

3.1.5 Gesellschaftliche Differenzierung durch funktionale Teilsysteme

Die Gesellschaft schließt alle Kommunikationen ein, sodass Grenzen der Gesellschaft kommunikative Grenzen sind und alles, was keine Kommunikation ist, nicht dem jeweiligen System zugehörig ist. Die in **funktionale Teilsysteme** ausdifferenzierte Gesellschaft ist die letzte Ebene der Komplexitätsreduktion, indem sie die Prämissen für das Operieren der anderen sozialen Systeme (Interaktionen oder Organisationen) vorgibt (vgl. BARALDI 1997d: 63).

¹⁵ Das Autopoiesis-Konzept geht auf MATURANA/VARELA (1987) zurück.

¹⁶ Die frühere Gegenüberstellung von geschlossenen und offenen Systemen wird mit dem Autopoiesiskonzept hinter sich gelassen.

Bei der Betrachtung sozialer Systeme ist es wichtig zu bedenken, dass LUHMANNs Theorie sozialer Systeme die soziale Realität beschreiben will und dabei auf die vertikale Anordnung der drei Arten sozialer Systeme rekurriert, ohne dass dabei „das Primat eines Typs“ (BARALDI 1997j: 178) vorausgesetzt wird. MAYNTZ definiert auf der Ebene der Gesellschaft funktionale Teilsysteme „als gesellschaftsweit institutionalisierte, funktionspezifische Handlungszusammenhänge“ (MAYNTZ 1997: 44). Die gesellschaftlichen Teilsysteme treten auch bei LUHMANN als soziale Systeme mit spezifischen Kommunikationsweisen auf. Sie lassen sich als Lösungen für kommunikative Probleme innerhalb der Gesellschaft beschreiben. Sie unterscheiden sich in ihrer Code-, Funktions- und Leistungsspezifität und ihrer Programmierbarkeit (vgl. KRAUSE 2005: 43). Daraus folgt im Verhältnis zu den übrigen Teilsystemen jeweils eine Selbstüberschätzung, nämlich dass jedes andere gesellschaftliche Funktionssystem die Gesellschaft aus der eigenen Perspektive beobachtet (vgl. LUHMANN 1998: 747 f.; vgl. BARALDI 1997e: 68).

LUHMANN unterscheidet bei der Bildung von **Teilsystemen** drei verschiedene Beobachtungen durch das jeweilige funktional ausdifferenzierte Teilsystem: Bei der Beobachtung des Gesamtsystems, dem das Teilsystem zugehörig ist, spricht LUHMANN von *Funktion*. Beobachtet das System hingegen andere Teilsysteme in der gesellschaftsinternen oder externen Umwelt, so handelt es sich dabei um eine *Leistung*. *Reflexion* hat das eigene System zum Ziel (vgl. LUHMANN 1995a: 635 f.; vgl. LUHMANN 1998: 757).

LUHMANN unterscheidet etwa **ein Dutzend funktionaler Teilsysteme**, von denen für Informationsbroschüren zu nachbarrechtlichen Fragestellungen besonders die Teilsysteme *Recht* und *Politik* von Interesse sind. Die Funktion des Teilsystems *Recht* liegt in der Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens, während *Politik* kollektiv bindende Entscheidungen ermöglicht. Die Leistungen, welche das Recht erbringt, sind in einer Erwartungserleichterung und der Regulierung von Konflikten zu sehen. Die *Politik* leistet eine Umsetzung politisch bindender Entscheidungen (vgl. KRAUSE 2005: 50; vgl. MISSAL 2013: 111).

Ein weiterer Parameter der **Systemrationalität** wird von den symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien gebildet, die das „Mittelstück des Konzepts der funktionalen Differenzierung“ (KRAUSE 2005: 46) darstellen. Auch der Sprache kommt der Rang eines Mediums zu. Durch die binäre Codierung *Ja/Nein* ist es möglich, ein Kommunikationsangebot abzulehnen. Dieser Umstand offenbart die Notwendigkeit, Kommunikation dauerhaft und ohne Rückgriff auf konkrete Kommunikationssituationen wahrscheinlich zu machen. Diese Aufgabe kommt den symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien zu. Sie übernehmen „die Funktion, die Annahme einer Kommunikation erwartbar zu machen in den Fällen, in denen die Ablehnung wahrscheinlich ist“ (LUHMANN 1998: 316). Eine spezifische Kommunikation bringt demnach Formen hervor, die auch „in anderen Situationen, zu anderen Zeitpunkten und mit

anderen Partnern“ (BARALDI 1997I: 191) herangezogen werden können (vgl. LUHMANN 1998: 316 ff.; vgl. BARALDI 1997I: 189 f.; vgl. KRAUSE 2005: 46 ff.; vgl. HUBER 2007: 74 ff.).

Im Rechtssystem werden die kommunikativen Möglichkeiten durch das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium *Recht* bestimmt, während im politischen System *Macht* das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium darstellt.

Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien stehen zu den Leistungen der Programme in einem Abhängigkeitsverhältnis: Kollektiv bindende Entscheidungen (Macht) ermöglichen die Verabschiedung von Gesetzen (Recht). So finden konkrete Bedingungen hinsichtlich der Zuschreibung von Codewerten eines Mediums A Eingang in die Bedingungen eines Mediums B (vgl. BARALDI 1997I: 195).

Die Stabilisierung systemischer Eigenlogiken wird durch das Konzept **Code** gewährleistet, während **Programme** die dynamische Anpassungsfähigkeit betreffen. Mit diesen generalisierenden Beschreibungskategorien werden die funktionalen Teilsysteme untereinander vergleichbar. Der Code nimmt einen herausragenden Rang bei der Erklärung teilsystematischer Differenzierung ein (vgl. SÜSSENGUTH 2012: 71 ff.).

Zur Realisierung ihrer Autopoiesis bedürfen die funktionalen Teilsysteme demnach einer binären Codierung, die einen dritten Wert ausschließt (vgl. LUHMANN 1998: 748 ff.; vgl. SÜSSENGUTH 2012: 71). Dies hat eine enorme Reduktion zur Folge, welche „die unendliche Zahl der Möglichkeiten auf nur zwei durch eine Negation aufeinander bezogene Operationen reduziert“ (ESPOSITO 1997b: 34). Bei nur zwei Werten wird der Übergang von einer Seite der Unterscheidung zur anderen Seite deutlich erleichtert. Die Negation von Recht wird durch das Unrecht gebildet. Die Reichweite der binären **Codes** ist universell, da mit ihnen jede Kommunikation beschrieben werden kann und sie zudem die Kontingenz generalisiert. Codes sind Unterscheidungen, die es einem System ermöglichen, die eigenen Operationen zu beobachten und sich in einem weiteren Schritt so zu einer Beobachtung zweiter Ordnung zu zwingen (vgl. LUHMANN 1995a: 194 f.).

Jede systemspezifische Kommunikation verläuft entlang einer binären Unterscheidung. Für die Reproduktion von funktionalen Teilsystemen sind stets beide Werte notwendig (vgl. ESPOSITO 1997b: 37; vgl. SÜSSENGUTH 2012: 72). Der positive Wert bezeichnet die Anschlussfähigkeit und die Kompaktheit. So kann ein gesetztes Recht bei künftigen Konfliktfällen als Anschlusspunkt genutzt werden.

Die negativen Werte hingegen sind Reflexionswerte, was bedeutet, dass zukünftige Operationen konditioniert und Möglichkeiten eröffnet werden, Operationen in den Bereich des Anschlussfähigen zurückzuführen (vgl. SÜSSENGUTH 2012: 72). So kann eine höhere richterliche Instanz ein Urteil der Vorinstanz aufheben und revidieren. Darin liegt der Unterschied zu den Programmen, die den Code in Richtlinien für das Handeln überführen. Durch seinen spezifischen binären **Code** kann ein Funktionssystem nicht nur die eigenen Operationen, sondern auch Kommunikationen anderer Teilsysteme mit der eigenen Unterscheidung beobachten (vgl. ESPOSITO 1997b: 34f.; vgl. MISSAL 2013: 104 f.).

Programmen kommt nun die Aufgabe zu, Kriterien für die Zuschreibung der Codewerte zu fixieren. Die Selbstregulierung der Systeme wird durch Programme gewährleistet, indem diese die Beobachtung der systemeigenen Operationen leiten. Sie legen die Bedingungen fest, unter denen eine bestimmte Operation realisiert werden kann. Die Zuschreibung des positiven Codewertes kann durch Programme mit bestimmten Voraussetzungen verknüpft werden. Gesetzen kommt Programmstatus zu, da sie die Bedingungen abstecken, unter denen man sich rechtmäßig oder unrechtmäßig verhält. Das Recht hängt ausschließlich vom binären Code *Recht/Unrecht* ab und ist unabhängig von Tatsachen anderer funktionaler Teilsysteme. Die Implementierung der Programme eines Teilsystems wird von anderen Teilsystemen beeinflusst, jedoch nicht die grundlegende Operationsweise (vgl. LUHMANN 1984 432 f.; vgl. LUHMANN 1995a: 401 ff.; ESPOSITO 1997e: 139 ff.). **Programme** setzen jeweils die spezifische und statische Code-Orientierung voraus. Sie sind im Gegensatz zu den Codes modifizierbar, da durch sie eine Öffnung vollzogen wird: Gesetzesänderungen stellen eine solche Änderung der Programmierung dar. Die auf der binären Codierung beruhende Schließung des Systems ist die Bedingung für dessen Öffnung auf Ebene der Programme (vgl. LUHMANN 1995a: 402; vgl. ESPOSITO 1997e: 141; vgl. MISSAL 2013: 104 f.).

3.2 Akteurtheoretische Ergänzung der Systemtheorie LUHMANN'S

3.2.1 Kommunikation nach LUHMANN

Für eine Beschreibung kommunikativer Strukturen als Baustein gesellschaftlicher Differenzierung und Funktionalität bedarf es einer Auseinandersetzung mit dem systemtheoretischen Kommunikationsbegriff LUHMANN'S¹⁷, um einerseits den Stellenwert von **Kommunikation** in systemisch abgegrenzten Bereichen zu erfassen und andererseits einen Zugriff auf Kommunikation als Handlung von Akteuren zu ermöglichen. Nach LUHMANN sind

¹⁷ Die Kommunikation nach LUHMANN war teilweise Gegenstand des Kapitels „Entwurf eines systemtheoretischen und pragmalinguistischen Modells zur Untersuchung von Fachwörtern in Gesetzestexten“ meiner 2008 eingereichten Magisterarbeit (vgl. MISSAL 2008), die Ausführungen wurden im Rahmen der vorliegenden Dissertation jedoch eingehend modifiziert und erweitert.

es nicht menschliche Subjekte, die kommunizieren, sondern die Kommunikation selbst (vgl. LUHMANN 1988a: 884; vgl. LUHMANN 1990: 31) Diese Sichtweise steht konträr zur Auffassung, dass „das Ich weitestgehend Herr im eigenen Haus ist“ (NASSEHI 2003: 21).

Für LUHMANN bedarf es der Synthese von **Mitteilung**, **Information** und **Verstehen**, um von **Kommunikation** sprechen zu können (vgl. MISSAL 2014: 83).¹⁸ Für das Verstehen ist die Differenz zwischen Information und Mitteilung von elementarer Bedeutung, um der Kommunikationseinheit eine Handlungsabsicht zuordnen zu können.¹⁹ Die Grundlage bilden zwei „informationsverarbeitende Prozessoren“ (LUHMANN 1984: 191): Alter und Ego. Diese können Personen – im Sinne einer individuell attribuierten, also zugeschriebenen, Einschränkung von Verhaltensmöglichkeiten – oder auch soziale Systeme sein, und dienen als Anknüpfungspunkte für weitere Kommunikationen. Bei LUHMANN wird Kommunikation „von hinten“ aufgerollt, vom Verstehen her. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird der Empfänger als *Ego* bezeichnet und der Sender wird *Alter* genannt (vgl. LUHMANN 1984: 195).

Die Selektionen LUHMANNs lassen sich analytisch trennen. Wenn vor dem Hintergrund der Kommunikation von *Selektion* die Rede ist, gibt es andere Dinge, die nicht gewählt, sondern beiseitegelassen werden (vgl. LUHMANN 1984: 194).

Die erste Selektion bildet die **Informationsselektion**. LUHMANN definiert die Information als eine überraschende Selektion aus verschiedenen Möglichkeiten, die den Zustand des Systems verändert und Komplexität reduziert (vgl. LUHMANN 1984: 195; vgl. LUHMANN 1998: 71; vgl. LUHMANN 2002b: 69).²⁰ Aus der Abkehr von der Übertragungsmetapher ergibt sich, dass **Informationen** eben nicht übertragen, sondern im Laufe eines Prozesses konstruiert werden. Die Information ist folglich stets für jemanden Information (vgl. ESPOSITO 1997c: 77).

¹⁸ LUHMANN lehnt die weit verbreitete Konzeption von Kommunikation als eine Übertragung ab, weil in seinen Augen diese Metaphorisierung mit der Mitteilung das falsche Moment in Augenschein genommen wird, dabei stellt diese lediglich einen Vorschlag dar. Zudem wird der zu übertragene Inhalt überhöht, da die Übertragungsmetapher impliziert, es handle sich beim Inhalt für den „Sender“ und „Empfänger“ um exakt dasselbe. Dies ist nicht auszuschließen, doch ist nicht per se davon auszugehen, sondern ergibt sich erst im Laufe des Kommunikationsprozesses. Auch wenn Menschen nicht direkt an der Kommunikation partizipieren können, benötigen soziale Systeme in ihrer Umwelt dennoch psychischer Systeme, um kommunizieren zu können. Daher lässt sich Kommunikation nach LUHMANN nicht als Übertragung einer Botschaft von einem Sender zu einem Empfänger begreifen (vgl. LUHMANN 1984: 193 ff.; vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 81). Zur Übertragungsmetapher in Bezug auf Kommunikation vgl. ANTOS 2002: 93 ff.

¹⁹ Die nachträgliche Charakterisierung als Handlungssystem wird gesondert diskutiert (vgl. Kapitel 3.2.2).

²⁰ Gleichwohl kann eine Information auch Komplexität erhöhen: wenn die ausgeschlossene Möglichkeit eine negative Erwartung war. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Grundstücksbesitzer der Ansicht ist, dass er seinem Nachbarn keinen Zutritt zu seinem Grundstück ermöglichen muss und dem in seinem Bundesland gültigen Nachbarschaftsgesetz entnimmt, dass er seinem Nachbarn unter bestimmten Umständen den Zutritt doch gewähren muss. Die Komplexität wird dahingehend erhöht, dass sich nun Fragen bezüglich der genauen Umstände und der Dauer eines Zutrittsrechts ergeben. Ferner kann es passieren, dass mit einer Information ein Objekt vorgestellt wird, das vorher nur sehr abstrakt konstruiert werden konnte. Informationen tragen demnach nicht nur zu einer Minderung, sondern auch zu einer Steigerung von Unsicherheit bei (vgl. LUHMANN 1984: 102 f.).

Der **Informationsselektion**²¹ kommt ein fremdreferentieller Aspekt zu, da auf Dinge außerhalb der Kommunikation referiert wird.²² Es gilt zu betonen, dass auch die Kommunikation selbst Gegenstand weiterer Kommunikationen sein kann. Diese trivial wirkende Feststellung bildet den Ausgangspunkt und ein reichhaltiges Themenreservoir für die zu untersuchenden Informations- und Ratgeberbroschüren, die auf einer metasprachlichen Ebene ansetzen. Die Informationsselektion lässt sich mit der Referenz oder dem propositionalen Gehalt gleichsetzen (vgl. GÄTJE 2008a: 64 f.). Die Informationsselektion kann folglich als Zuschreibung auf die Umwelt beschrieben werden und bietet in Form von Themen respektive Sachverhalten Anknüpfungspunkte für weitere (kommunikative) Handlungen der Akteure, mit denen sie zur Autopoiesis beitragen (vgl. GÄTJE 2008a: 64 f.; BARALDI 1997f: 92).

Die zweite Selektion ist die **Mitteilung** als Selektionsofferte von Alter an Ego (vgl. LUHMANN 1984: 212). LUHMANN geht der Frage nach, warum Alter das eine mitteilt und das andere unerwähnt lässt. LUHMANN sieht dabei Themen als eine kommunikative Ordnungsinstanz an (vgl. LUHMANN 1984: 213 ff.).²³ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob neben der inhaltlichen Ebene noch eine weitere Ebene existiert, die Eingang in die Kommunikation findet, und mit der inhaltlichen Ebene in einem besonderen Zusammenhang steht. SCHNEIDER konstatiert in diesem Zusammenhang die doppelte Selektivität der Mitteilung (vgl. SCHNEIDER 2002: 291). Er differenziert zwischen zwei Ebenen der Anschließbarkeit: zwischen einer funktionalen Komponente und der Form einer **Mitteilung**. GÄTJE zufolge vernachlässigt LUHMANN die von SCHNEIDER herausgestellte „formale, nicht-referentielle Seite von Sprache oder [...] die eigentliche soziale Seite von Sprache“ (GÄTJE 2008a: 65). Wie auch von SCHNEIDER expliziert, gibt es für LUHMANN mit der **Information** oder dem expressiven Verhalten zwei Bezugsebenen für Anschlusskommunikationen (vgl. LUHMANN 2008d: 111). GÄTJE führt ferner an, dass LUHMANN in „Soziale Systeme“ ebendiese sprachliche Ausgestaltung fokussiert, wenn er zwischen „Information und Mitteilungsverhalten“ (LUHMANN 1984: 195) unterscheidet. An gleicher Stelle konstatiert LUHMANN, dass Alter ein Verhalten selektieren muss, welches die Information mitteilt (vgl. LUHMANN 1984: 195). GÄTJE merkt an,

²¹ An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass nicht jede Information an Kommunikation gebunden ist. Man kann auch Informationen gewinnen, ohne dass sie durch Kommunikation erhalten wurde. Dies ist etwa der Fall, wenn man das Fahrrad benutzen will und durch Überprüfen des Reifens die Information gewinnt, dass sich nicht ausreichend Luft im Reifen befindet und es vor einer etwaigen Benutzung des Rades notwendig ist, den Reifen aufzupumpen. Die Information kann aber auch durch Kommunikation erschlossen werden, wenn man z. B. Beispiel durch einen Freund auf den fehlenden Luftdruck im Reifen hingewiesen wird (vgl. SCHNEIDER 2002: 277).

²² Die Fremdreferenz verweist stets auf die Selbstreferenz sozialer Systeme, denn die Beobachtungsobjekte werden gemäß der eigenen Logik durch den eigenen teilsystemischen Orientierungshorizont ausgewählt.

²³ Themen bilden Ankerpunkte für Kommunikationszusammenhänge, auf die sich einzelne Kommunikationsbeiträge beziehen können. Es wird eine Differenz zwischen Themen und Beiträgen impliziert, die sich dergestalt offenbart, dass Themen auf einer höheren Ordnungsebene anzusiedeln sind, da sie Beiträge überdauern und einen Sinnzusammenhang über mehrere Beiträge hinweg konstituieren. Themen kommt ferner die Regulierung zu, welcher Teilnehmer was zur Kommunikation beitragen kann. Sie diskriminieren folglich die Beiträge und damit einhergehend auch die Urheber der jeweiligen Mitteilung, denn nicht jeder in eine Kommunikation Involvierte kann zu jedem Thema etwas beitragen. Wenn von einem Sinnzusammenhang, der durch Themen konstituiert wird, die Rede ist, so vollzieht sich diese Konstituierung in verschiedener Hinsicht. (vgl. LUHMANN 1984: 213 ff.).

dass LUHMANN in seiner Vorlesung „Einführung in die Systemtheorie“ hingegen die Mitteilungsselektion mit dem kommunikativen Zweck dieser gleichzusetzen scheint (vgl. LUHMANN 2002b; vgl. GÄTJE 2008a: 63).²⁴ Es kann zusammengefasst werden, dass zwischen der kommunikativen Funktion respektive dem Thema eines Kommunikationsbeitrages und der sprachlichen Form oftmals ein sehr enges Verhältnis besteht.

Jede **Information** kann aus verschiedenen Möglichkeiten ausgewählt und unterschiedlich mitgeteilt werden. Sie kann schriftlich, mündlich, geflüstert oder gebrüllt übermittelt werden. Die übermittelte Information kann auf verschiedene Art und Weisen interpretiert werden (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 81 f.). Es erscheint evident, dass nicht nur Themen anschlussfähig sind, sondern auch bestimmte Ausdrucksweisen respektive kommunikative Strukturen, die ferner in Dependenz zum jeweiligen Orientierungshorizont stehen. Die **Mitteilungsselektion** ist doppelt selektiv, denn sie umfasst nicht nur die kommunikative Funktion, sondern in ihr selektiert sie auch eine bestimmte Lexik, eine spezifische Syntax und ähnliches: Er wählt „also ein expressives Verhalten, mit dem der Inhalt der Mitteilung, die Information, dem Adressaten vermittelt werden soll“ (GÄTJE 2008a: 63). Bestimmte Sachverhalte sind mit spezifischen Ausdrucksweisen eng verwoben. Vernachlässigt man diesen Aspekt, dann fehlt eine Erklärung für die Herausbildung von Fachsprachen innerhalb eines teilsystemischen Orientierungshorizontes (vgl. GÄTJE 2008b: 206).

GÄTJES Charakterisierung der Erscheinungsform von Sprache als nicht-referentielle oder soziale Seite dieser ist in einen Zusammenhang mit dem jeweiligen Orientierungshorizont zu stellen. LUHMANN vernachlässigt diese Facette der Mitteilungsselektion, obwohl **Kommunikation** stets auf vorangegangene Kommunikation zurückführbar sein muss, um die Reproduktion des Systems zu gewährleisten (vgl. GÄTJE 2008a: 65). Die rekursive Vernetzung durch die Akteure erfolgt demnach auf zwei gleichberechtigten Ebenen, auf welchen die Anschließbarkeit der Kommunikation gewährleistet werden kann: auf einer inhaltsseitigen bzw. funktionalen Ebene und auf einer die sprachliche Ausgestaltung von Beiträgen erfassenden Ebene. Für die Offenlegung kommunikativer Strukturen bietet es sich an, die **Mitteilungsselektion** LUHMANNS – ganz im Sinne GÄTJES – nach Gestalt und Funktion aufzugliedern. Die Ebene der sprachlichen Realisierung wird von ihm als Mitteilungsselektion_{GE}, die Ebene der kommunikativen Funktion als Mitteilungsselektion_{KF} bezeichnet (vgl. GÄTJE 2008a: 63 f.). Die Art und Weise der Formulierung ist ein wichtiges Moment bei der Umsetzung unterschiedlicher Sprachhandlungen und ist maßgeblich vom jeweiligen teilsystemischen Orientierungshorizont und der Akteurskonstellation abhängig.

²⁴ Betont er in seinem Hauptwerk noch die Wahl eines expressiven Verhaltens, so erfolgt ein scheinbarer „Switch“ hin zum Informationswert und der eigentlichen Funktion des betreffenden kommunikativen Beitrags. Eingedenk dieses „Switches“ bleibt im Dunklen, ob in seinen Augen nun dem expressiven Verhalten oder der kommunikativen Funktion der Status einer Dominante auf der Ebene der Mitteilungsselektion zuzuschreiben ist.

In einer konkreten Kommunikationssituation kann die scheinbar primäre kommunikative Funktion in den Hintergrund treten, wenn diese nicht aus der sprachlichen Struktur extrahiert werden kann: wenn sich also bei Ego inhaltliche Verstehensprobleme offenbaren und es notwendig wird, die **Mitteilungsselektion_{GE}** nochmals zu thematisieren. Die **Mitteilungsselektion_{GE}** kann durch Metakommunikation selbst zum Thema werden und zur Vernetzung von Kommunikation beitragen, wobei die Vernetzung auf der Ebene der **Mitteilungsselektion_{GE}** nie vollständig von der **Mitteilungsselektion_{KF}** losgelöst sein kann.²⁵

Das Postulat einer reziproken Bedingung der **Mitteilungsselektion_{KF}** und der **Mitteilungsselektion_{GE}** trägt den Ausführungen FEILKES hinsichtlich der von ihm herausgestellten „individuell nicht optionalen Ausdruckstypik“ (FEILKE 1994: 103) Rechnung, da die **Mitteilungsselektion** eben auch auf sprachliche Mittel angewendet werden kann. Diese Ausdifferenzierung eignet sich besonders für eine Untersuchung solcher sprachlichen Mittel, welche in spezifischen fachlichen und kommunikativen Sphären auftreten (vgl. GÄTJE 2008b: 2005 f.).²⁶

Durch die Hinwendung vom „Was?“ und „Warum?“ zum „Wie?“ kann die Existenz kommunikativer Strukturen offengelegt werden. Diese kommunikativen Strukturen dürfen nicht losgelöst von funktionalen Erfordernissen betrachtet werden: Sie dienen den Akteuren zur Umsetzung ihrer kommunikativen Handlungen.

Erst durch die dritte Selektion kommt die basale Kommunikationseinheit zustande (vgl. LUHMANN 1998: 97). Das Zentrale am **Verstehen** ist das Wahrnehmen des Unterschieds zwischen Information und Mitteilung, also die dahinterstehende Intention. Es kommt nicht auf inhaltliches Verstehen, sondern auf die Fortführung der Kommunikation an (vgl. BERGHAUS 2004: 89). Die Verstehensselektion fungiert folglich sowohl als Endpunkt der Kommunikation, als auch als Neubeginn einer potenziellen Anschlusskommunikation.

Das **Verstehen** kann sich auf die **Information** und auf die **Mitteilung** beziehen (vgl. SCHNEIDER 2002: 291). Bezieht sich Kommunikation auf die – wie GÄTJE sie nennt – Gestaltebene der Mitteilung, liegt Metakommunikation vor (vgl. GÄTJE 2008a: 64). Bei Verständnisproblemen gerät automatisch die formale Seite in den Blickpunkt. Bei der

²⁵ Wenn bei einer Beobachtung zweiter Ordnung die Beobachtung erster Ordnung Gegenstand der Beobachtung ist, wie es bei der vorangegangenen Beschreibung der Verschiebung hin zur **Mitteilungsselektion_{GE}** – also auf die Metaebene – der Fall ist, zeichnet sich der ursprüngliche, der **Mitteilungsselektion_{KF}** zuzurechnende Beobachtungsgegenstand, welcher der Beobachtung erster Ordnung entspricht, zumindest im Hintergrund ab und kann im Laufe der Kommunikation wieder in den Vordergrund gelangen, wenn etwaige „Hindernisse sprachlicher Natur“ aus dem Weg geräumt wurden. Es wird evident, dass **Mitteilungsselektion_{KF}**, Inhalt und **Mitteilungsselektion_{GE}** eng zusammenhängen können. Beide Ebenen sind als Teile der **Mitteilungsselektion** im Sinne einer *conditio sine qua non* existent, bedingen sich gegenseitig, jedoch kann die eine Komponente in einem konkreten kommunikativen Beitrag die vordergründigere Rolle im Vergleich zur anderen Komponente einnehmen.

²⁶ An dieser Stelle wird konträr zu GÄTJE eine Emanzipation der **Mitteilungsselektion_{KF}** und der **Mitteilungsselektion_{GE}** zu jeweils voneinander losgelösten Einzelselektionen kritisch zu sehen, da es sich dabei um die zwei Seiten derselben Medaille handelt. GÄTJE negiert hingegen die Dreigliederung von LUHMANN'S Kommunikationskonzeption, da „die kommunikative Grundeinheit der modernen Systemtheorie aus vier und nicht aus drei Selektionen besteht“ (GÄTJE 2008a: 64).

Verstehensselektion steht im Vordergrund, was Ego selektiert und nicht was Alter mitteilen möchte.

Der **Verstehensselektion** schließt sich eine vierte Selektion an, die jedoch nicht Bestandteil der kommunikativen Grundeinheit ist. Die vierte Selektion wird durch die Annahme oder Ablehnung des von Alter gemachten Angebots charakterisiert und kann eine Anschlusskommunikation zur Folge haben, die einen Kommunikationsprozess in Gang setzt. Als Kommunikation kann bezeichnet werden, wenn Ego versteht, dass Alter ihm etwas mitgeteilt hat. Alters Mitteilung (beispielsweise „Die Heizung ist defekt.“) kann nicht per se Informationswert zugeschrieben werden. Sie muss verstanden werden. Die gegebene Information („Die Heizung ist defekt.“) und der Grund für die Mitteilung (Alter möchte Ego zur Reparatur der defekten Heizung animieren) müssen als zwei unterschiedliche Selektionen verstanden werden, damit die Kommunikation realisiert ist. Grundlegend ist demnach die Zuschreibung einer Mitteilungsabsicht (vgl. LUHMANN 1984: 198; BARALDI 1997f: 89).

3.2.2 Kommunikation und Handlung – System- und Handlungstheorie

Weitreichende Konsequenzen für die Betrachtung von sprachlicher Kommunikation ergeben sich aus LUHMANNs systematischer Trennung von **Handlung** und **Kommunikation** (vgl. LUHMANN 1984: 191). Ihm zufolge entzieht sich **Kommunikation** als Letztelement systemischen Geschehens der Auffassung als Handlung und infolgedessen wird auch die Vorstellung obsolet, dass der Kommunikationsprozess eine Kette von Handlungen repräsentiert. Der Kommunikationsprozess als Einheit umfasst mehr Selektionen als lediglich die Mitteilungsselektion, der ein Handlungswert zugeschrieben werden kann. Für eine Beobachtung des Systems durch sich selbst, bietet es sich an, das Kommunikationssystem auch als Handlungssystem zu beschreiben.²⁷ Die durch Strukturbildung sichergestellte Selbstbeobachtung nimmt eine erhebliche Simplifizierung vor: Die aus drei Selektionen bestehende elementare **Kommunikationseinheit** erfährt eine Verkürzung auf die Mitteilung, in deren Folge das soziale Geschehen personenorientiert perspektiviert werden kann. Die Zurechnung von Kommunikationen auf einzelne Personen ermöglicht dem System, Anknüpfungspunkte für weitere Kommunikationen zu generieren. Die Beschreibung sozialer Systeme sowohl als Kommunikations- als auch als Handlungssysteme ist für die Autopoiesis des jeweiligen Systems von essentieller Bedeutung (vgl. LUHMANN 1984: 229 ff.; vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 88 f.).

Weil mit Kommunikaten in den verschiedensten Kontexten Handlungen bzw. Sprachhandlungen vollzogen werden, die jeweils mit einem oder auch mehreren

²⁷ Durch das Handlungsverständnis wird Kommunikation asymmetriert, was bedeutet, dass sie eine Richtung vom Sender (Alter) auf den Empfänger (Ego) erhält. Diese Richtung kann nur dadurch umgekehrt werden, wenn Ego seinerseits etwas mitteilt, also auch ihm eine Handlung zugerechnet werden kann (vgl. LUHMANN 1984: 225 ff.).

kommunikativen Zielen in Verbindung stehen, soll LUHMANNs Trennung sozialer Systeme in **Kommunikations-** als auch in **Handlungssysteme** um eine akteurtheoretische Komponente ergänzt werden. Im Vergleich zur **handlungstheoretischen Fundierung** der Sprechakttheorie, in deren Verständnis durch mündliche respektive schriftliche Kommunikation intendierte Handlungen vollzogen werden, kehrt sich in der Systemtheorie das Fundierungsverhältnis von Handlung und Kommunikation um. Die einzelnen Mitteilungshandlungen stellen Ergebnisse von Zurechnungshandlungen dar (vgl. SCHNEIDER 2002: 286). Bezüglich der Umkehrung des Fundierungsverhältnisses formuliert Rainer GRESHOFF pointiert: „Ohne Akteure geht es nicht!“ (GRESHOFF 2008: 450).

GRESHOFFs Ausgangspunkt für eine auf Akteuren basierenden Theoriebildung stellen die von LUHMANN als subjektlos gekennzeichneten **Selektionen** als Basis jeglichen sozialen Geschehens dar. GRESHOFF argumentiert, dass die Selektion zwangsläufig intentional sein muss, da nach LUHMANN Informationen nicht passiv zu gewinnen sind (vgl. LUHMANN 1988b: 49; vgl. LUHMANN 1998: 71 f.; vgl. GRESHOFF 2003: 92; vgl. GRESHOFF 2008: 453; vgl. MISSAL 2013: 107). Die Mitteilungsselektion erfolgt auf der Grundlage einer „Orientierungsabsicht“ (GRESHOFF 2008: 455; Hervorhebung im Original). Analog dazu verhält es sich mit der Verstehensselektion, bei der es Egos Ziel ist, herauszufinden, was Alter von ihm will. Es handelt sich demnach um insgesamt drei miteinander verknüpfte Handlungen, die von Alter und Ego produziert werden, sodass sich Alter und Ego als Akteure auffassen lassen (vgl. GRESHOFF 2003: 92 f.; vgl. GRESHOFF 2008: 458).

Ausgehend von der Beschaffenheit der sozialen **Selektionen** schätzt GRESHOFF diese „als sehr subjektvolle – weil intentional-interessenbasierte – Vorgänge“ (GRESHOFF 2008: 456) ein.²⁸ Vor dem Hintergrund, dass LUHMANN von einer systeminternen Herstellung aller Selektionen ausgeht, sind psychische Systeme bzw. Akteure die einzige vorhandene „Betriebsgrundlage“ (GRESHOFF 2008: 463). GRESHOFFs Kritik richtet sich explizit gegen die nachträgliche Deutung vollzogener (Mitteilungs-)Selektionen (vgl. GRESHOFF 2008: 465), die vor dem Hintergrund der von LUHMANN eingenommenen Perspektive nachvollziehbar ist. GRESHOFF sieht den **subjektiven Sinn** sozial gerichtet und charakterisiert die Selektionen als soziale Handlungen und somit als kommunikative Komponenten (vgl. GRESHOFF 2008: 464). Somit nimmt GRESHOFF implizit die von GÄTJE vorgeschlagene Ausdifferenzierung einer Selektion in die oben skizzierten Komponenten der Mitteilungsselektion_{KF} und Mitteilungsselektion_{GE} vor. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es – unter

²⁸ Indem Ego mittels der Unterscheidung von Information und Mitteilung das Verhalten Alters als eine auf ihn gerichtete Operation deutet, wird deutlich, dass die von Ego Alter zugeschriebene Handlung nichts anderes als Handlungsverständnis meint. Die Zurechnung ist ein Mutmaßen Egos bezüglich Alters Motiven und Erwartungen. Egos Verstehen lässt sich als eine Bestandsaufnahme bezeichnen, die Ausgangspunkt für seine Folgemitteilung ist. Ego wählt auf der Grundlage seines Handlungsverständnisses eine Information aus, entwirft eine Mitteilung und diese wird als Handlung aufgefasst, sodass sich die Anschlussentscheidung als Handlungsentwurf charakterisieren lässt (vgl. GRESHOFF 2008: 457).

Berücksichtigung der Perspektive LUHMANNs – zwar ohne Akteure ginge, deren Reintegration in die Systemtheorie für eine Untersuchung von Texten jedoch einen Mehrwert darstellt.

3.2.3 Strukturen als Prämisse sozialen Geschehens

Der Begriff der **Struktur** ist allgegenwärtig: Wenn eine Sportmannschaft beispielsweise in der Abwehr nicht effektiv die gegnerischen Angriffe verteidigt, dann lässt sie es an Struktur missen. Strukturen bezeichnen verfestigte Muster, auf welche in aktuellen Situationen stets zurückgegriffen werden können und zeigen bestimmte erwartbare Zusammenhänge auf, sodass sie als Orientierungspunkte fungieren können (vgl. SCHIMANK 2010a: 16).

Für die Einbettung von Texten oder bestimmten sprachlichen Ausdrucksformen in systemische Zusammenhänge erscheint es hilfreich, das LUHMANNsche Abstraktionsniveau zu senken, um Akteure stärker in den Blick zu nehmen. Häufig stehen kommunikative Tätigkeiten in engem Zusammenhang zu bestimmten Rollen. Schon früh hat SCHIMANK (vgl. 1984: 421 ff.)²⁹ versucht, die sich scheinbar reziprok ausschließenden systemtheoretischen und handlungstheoretischen Ansätze miteinander zu verknüpfen.³⁰

3.2.3.1 Strukturen bei LUHMANN: Strukturen als Erwartungen

Begrifflich koppelt LUHMANN **Strukturen** an **Erwartungen**. Strukturen sind somit an die Anschlussfähigkeit von Operationen geknüpfte Erwartungen (vgl. LUHMANN 2002b: 103). Unter einer Struktur versteht LUHMANN folglich die „Einschränkung der im System zugelassenen Relationen“ (LUHMANN 1984: 384).

Strukturen können demnach als Bedingungen verstanden werden, die den operativen Anschlussbereich eines Systems abstecken, gleichzeitig sind sie notwendigerweise Voraussetzung für die Autopoiesis des jeweiligen Systems.³¹ Strukturen gewährleisten nicht nur den Übergang von einer Operation zur anderen, sondern sie bündeln gleichsam Komplexität. Strukturen zeigen die „Rekombinationsmöglichkeiten“ (BARALDI 1997k: 184) der

²⁹ Der zugrunde gelegte Aufsatz erschien 2005 in überarbeiteter Form (vgl. SCHIMANK 2005: 95 ff.).

³⁰ Der verwendete Begriffsapparat ist noch stark systemtheoretisch geprägt, wobei der Inhalt des Aufsatzes bereits akteurtheoretisch gedacht ist (vgl. SCHIMANK 2005: 95). SCHIMANK (1984) attestiert der Systemtheorie, hinsichtlich gesellschaftlicher Differenzierung eine einseitige Fokussierung vorzunehmen, sodass lediglich eine Perspektive Berücksichtigung findet. SCHIMANK bescheinigt der systemtheoretischen Theoriebildung eine verengte Perspektive auf die gesellschaftliche Realität. Mit Rückgriff auf HABERMAS (vgl. HABERMAS 1976b: 222 ff.), welcher der Systemtheorie eine systemintegrative Perspektive zu-, ihr jedoch eine sozialintegrative Perspektive abspricht, betont SCHIMANK die Wichtigkeit beider Perspektiven für die Konstituierung von Sozialität. In systemintegrativer Perspektive wird soziale Wirklichkeit als sich selbst regulierende Systeme mit abgestimmten Kräften und Regulationsmechanismen betrachtet. Dem steht mit der sozialintegrativen Perspektive eine Fokussierung auf von Akteuren geprägte Zusammenhänge gegenüber. Der Systemtheorie wirft SCHIMANK vor, nicht die elementare Unterscheidung von handlungsprägenden und handlungsfähigen Sozialsystemen zu erfassen. SCHIMANK kommt zu dem Schluss, dass soziale Systeme nicht nur Handeln konditionieren können, sondern auch fähig sind, selbst als handelnde Akteure aufzutreten (vgl. SCHIMANK 1984: 426 f.).

³¹ „Eine Struktur besteht also, was immer sie sonst sein mag, in der Einschränkung der im System zugelassenen Relationen. Diese Einschränkung konstituiert den Sinn von Handlungen, und im laufenden Betrieb selbstreferentieller Systeme motiviert und plausibilisiert der Sinn einer Handlung dann natürlich auch das, was als Verknüpfbarkeit einleuchtet.“ (LUHMANN 1984: 384)

Kommunikation an (vgl. LUHMANN 1984: 391 ff.; vgl. LUHMANN 1995a: 129 f.; vgl. BARALDI 1997k: 184 f.).

Anhand von **Strukturen** lässt sich das innerhalb eines Systems **Erwartbare** ablesen, denn sie grenzen das Vorkommen der möglichen systeminternen Operationen ein. Wenn Strukturen stets das Mögliche beschränken, treten sie ausschließlich als Erwartungsstrukturen in Erscheinung (vgl. LUHMANN 1984: 397 ff.; vgl. BARALDI 1997k: 185). Unter diesem Gesichtspunkt ließen sich sämtliche differenzierbare Strukturarten allesamt unter Erwartungsstrukturen subsumieren, da durch sie ein bestimmter Erwartungshorizont vorgezeichnet wird. Eine Differenzierung im weiteren Verlauf der Arbeit ist jedoch sinnvoll, da teilsystemische Aktivitäten in unterschiedlicher Weise strukturiert werden und sich die Strukturen auf handelnde Akteure beziehen lassen.

Strukturen regulieren den Transfer von unstrukturierter Komplexität in strukturierte Komplexität.³² Strukturen ergeben sich aus der Wiederholung von identischen Operationen in verschiedenen Kontexten und können demnach auch verblassen (vgl. LUHMANN 1984: 383 ff.; vgl. CORSI 1997e: 184 f.).³³

Bei LUHMANN kommt Erwartungen eine Orientierungsfunktion zu, da sie den Spielraum der Möglichkeiten einschränken (vgl. LUHMANN 1984: 397; vgl. BARALDI 1997c: 45 f.). An Erwartungen lässt sich die Beschaffenheit von bestimmten Situationen ablesen. Das Konzept der Erwartungsstrukturen ist analog zur gesamten Theorieanlage auf einer sehr hohen Abstraktionsstufe angesiedelt, sodass sich jegliche Elemente respektive Operationen eines Systems unter den Begriff der Erwartungsstruktur subsumieren lassen müssen, weil Erwartungsstrukturen die einzige Strukturart sind (vgl. BARALDI 1997c: 47; vgl. CORSI 1997e: 185). Wenn man Akteure als Ausgangspunkt des sozialen Geschehens und somit auch als Quell jeglicher Strukturbildung auffasst, ist es naheliegend, dass Erwartungen nicht die einzige Art sind, teilsystemisches Geschehen zu strukturieren.

3.2.3.2 Strukturen bei SCHIMANK: Akteure und Struktur

SCHIMANK ist um eine Integration handlungstheoretischer Bausteine in die Systemtheorie bemüht. Dadurch lässt sich soziales Geschehen auf handelnde Akteure beziehen und somit das Abstraktionsniveau deutlich senken.

³² Unstrukturierte Komplexität würde zur Folge haben, dass sämtliche Elemente ins Unzusammenhängende zerfallen. An dieser Stelle lässt sich der Strukturbegriff implementieren, denn Strukturen bauen aus diesem Zerfall eine Ordnung auf. Aus dem systemimmanenten Aufhören jeder Handlung werden Informationen und Energien extrahiert, welche für die Produktion von Elementen – in sozialen Systemen also Kommunikationen als Ausdruck sozialen Handelns – strukturell stets vorrätig sind, aber immer wieder neu aktualisiert werden (vgl. LUHMANN 1984: 382 ff.).

³³ Elemente stellen Ereignisse ohne Dauer dar: sie sind irreversibel, da sie auftreten und sofort wieder verschwinden. Strukturen garantieren durch Reaktualisierung die Reversibilität der Selektionen. Systemen ist es somit möglich, vergangene Situationen zu erinnern, aber auch zukünftige Situationen „vorauszuahnen“. Ferner wird durch sie die Selektivität der Kommunikation erst sichtbar (vgl. CORSI 1997e: 185).

Das Konzept der **Strukturen** ist unerlässlich, will man einerseits die Funktion von spezifischen (Teil-)Systemen im Sinne LUHMANNs beschreiben und gleichzeitig die in ihnen ablaufenden Operationen auf subjekthaft-intentional handelnde Akteure beziehen. Mit Akteursbezug ist nichts anderes gemeint, als die Strukturen als Produkt der innerhalb des Systems agierenden Akteure zu beschreiben.

SCHIMANK definiert **Strukturen** als „diejenigen Handlungswirkungen, die sich als verfestigte Muster manifestieren und so die weiteren Handlungsbedingungen für die Akteure vorgeben“ (SCHIMANK 2010a: 16). Er synthetisiert den Strukturbegriff systemtheoretischer Provenienz mit dem Akteurskonzept, sodass jegliches soziale Geschehen auf handelnde Akteure zurückzuführen ist. Das handelnde Zusammenwirken mehrerer sozialer Akteure bringt weiteres soziales Handeln hervor, das sich – wie von SCHIMANK beschrieben – verfestigt. Strukturen müssen folglich – ganz im Sinne LUHMANNs – wiederholt werden, um nicht vergessen zu werden (vgl. LUHMANN 1998: 430 f.; vgl. SCHIMANK 2010a: 16 ff.).³⁴

Für die Beschreibung **struktureller Wirkungen** lässt sich das Modell der soziologischen Erklärung ESSERS heranziehen, das dazu dient, soziale Prozesse, soziale Gebilde sowie Interdependenzen zwischen den gesellschaftlichen Strukturen und dem Handeln der Akteure zu erklären. Zwischen Strukturen und sozialem Handeln liegt ein Verhältnis der Wechselseitigkeit vor, das durch insgesamt drei Teilschritte zutage tritt: die Logik der Situation, die Logik der Selektion sowie die Logik der Aggregation. Die Logik der Situation erklärt im Verbund mit der Logik der Selektion die eine Richtung des reziproken Verhältnisses: Strukturen prägen das Handeln der Akteure.³⁵ Die Logik der Selektion bezieht sich auf die Handlungswahl der Akteure, sodass in Kombination mit anderem Handeln Struktureffekte zu verzeichnen sind. Die Logik der Aggregation hingegen beinhaltet die Ableitung einer neu konstituierten kollektiven Situation als Folge zuvor explizierter individueller Effekte. Das Handeln der Akteure zieht Struktureffekte nach sich (vgl. ESSER 1999: 15 f.; vgl. SCHIMANK 2010a: 24 f.).³⁶ **Strukturelle Wirkungen** können dem Handeln nicht nur zugeschrieben werden, wenn durch diesen eine gegebene Struktur verändert wird, sondern auch dann, wenn die Struktur erhalten bleibt – also bestätigt wird. Beispielsweise bleiben Normen nur dadurch erhalten, dass sie befolgt werden (vgl. SCHIMANK 2010a: 22).

³⁴ Diese Ausformung von Sozialität wurde von GIDDENS (1992) ausführlich dargelegt. Er geht von einer „duality of structure“ aus. Strukturen sind demnach nicht nur das Medium, in welchem sich Handlungen vollziehen, sondern sie sind auch gleichzeitig das, was durch soziales Handeln hervorgebracht wird (vgl. GIDDENS 1992: 77 ff.).

³⁵ Das reziproke Verhältnis zwischen Strukturen und Handeln und die damit verbundene Kausalität ist nicht unerschöpflich, denn wenn ein Handeln durch eine Struktur geprägt wird, kann dieses Handeln nicht gleichzeitig die Struktur erzeugen. Die Struktur muss schon vorher vorhanden sein und folglich durch etwas Anderes hervorgebracht worden sein. Das reziproke Verhältnis entwickelt sich in der Zeit. Die zu einem Zeitpunkt t_1 vorhandenen Strukturen S_1 prägen das Handeln H_1 . Die daraus resultierenden strukturellen Wirkungen bis t_2 machen aus den Strukturen S_1 die Strukturen S_2 (vgl. SCHIMANK 2010a: 23).

³⁶ Die Logiken gehen ineinander über, sodass am Ende mit der Logik der Aggregation eine neue oder auch modifizierte Logik der Situation als Ausgangspunkt eines neuen Handelns steht. Transformationsregeln explizieren die Bedingungen für die Erzeugung kollektiver Sachverhalte aus bestimmten individuellen Effekten. Unter diese Transformationsregeln, die keine direkten Folgen individueller Effekte sind, lassen sich institutionelle Regeln und auch idealisierte Prozessabläufe subsumieren (vgl. ESSER 1999: 15 f.; vgl. SCHIMANK 2010a: 24 f.).

SCHIMANK unterscheidet drei verschiedene Arten sozialer Strukturen. Institutionalisierte normative Erwartungen bezeichnet er als **Erwartungsstrukturen**. Dazu treten **Deutungsstrukturen**, zu denen neben Werten auch die bereits ausgeführten binären Codes gehören. SCHIMANK spricht Werten und binären Codes evaluativen Charakter zu, da sie das jeweilige Ziel darlegen. Als letzte Art sozialer Strukturen sind die **Konstellationsstrukturen** zu nennen, die immer dann feststellbar sind, „wenn ein bestimmtes Muster handelnden Zusammenwirkens von Akteuren sich in dem Sinne verfestigt, dass keiner der Beteiligten allein von sich aus so einfach seine Handlungsweise ändern kann“ (SCHIMANK 2010a: 203 f.).

Strukturen sind – sowohl bei LUHMANN als auch bei ESSER und SCHIMANK – Kernelemente sozialen Geschehens. Während bei LUHMANN Strukturen den Anschlussbereich der möglichen Operationen einschränken, ohne dass bei ihm ein Bezug zu Subjekten bzw. Akteuren nötig wäre, liegt bei SCHIMANK zwischen Strukturen und dem Handeln der Akteure ein reziprokes Verhältnis zugrunde.

3.3 Strukturarten: Bestimmung und Ergänzung

Teilsysteme reduzieren durch ihre Selektionen sinnhafter Verweisungszusammenhänge die Kontingenz der Welt in drastischer Weise. SCHIMANK zufolge geschieht diese Reduktion durch generalisierte Handlungsorientierungen, die zwischen Akteuren Zusammenhänge des wechselseitigen Erwartens etablieren. Er unterscheidet drei verschiedene Arten dieser Orientierungen. **Kognitive Orientierungen** sind „etablierte Sichtweisen dessen, was der Fall ist“ (SCHIMANK 2007b: 126). **Normative Orientierungen** in Form von Normen bzw. Rollenerwartungen betreffen das „Sollen“ der Akteure. **Evaluative Orientierungen** hingegen sind auf das „Wollen“ der Akteure beziehbar. Zu evaluativen Orientierungen zugehörig sind Werte jeglicher Ausprägung – beispielsweise das strikte Ablehnen von Kriegseinsätzen der Bundeswehr (vgl. SCHIMANK 1988: 627; vgl. SCHIMANK 2007b: 126). Diese unterschiedlichen Orientierungen werden durch die bereits erwähnten **Strukturarten** als Ausgangspunkt für soziales Handeln fixiert.

3.3.1 Teilsystemische Orientierungshorizonte und Deutungsstrukturen

LUHMANN überträgt das Konzept der Autopoiesis aus der Biologie auf seine Theorie sozialer Systeme, um damit die Reproduktion dieser im Allgemeinen und die der teilsystemischen Codierungen im Besonderen zu erklären.

Beispielsweise bildet das Recht eines der grundlegenden Teilsysteme der funktional ausdifferenzierten Gesellschaft und ihm ist mit der Unterscheidung *Recht/Unrecht* ein spezifischer binärer Code zugeordnet. Im funktionalen Teilsystem des Rechts wird ausschließlich entlang des binären Codes *Recht/Unrecht* kommuniziert. Dies bedeutet,

solange durch Programme wie Gesetze oder mit Gerichtsurteilen – mit Bezug auf Gesetze – in Streitfällen zwischen Recht und Unrecht entschieden bzw. die Kontingenz normativen Erwartens ausgeschaltet wird³⁷, reproduziert sich der binäre Code des Rechts und somit das Rechtssystem.

Aus akteurtheoretischer Perspektive spricht SCHIMANK zufolge einiges für LUHMANNs autopoietischen Beschreibungsansatz, da zwei verschiedene Aspekte hervorgehoben werden. Die Reproduktion von Teilsystemen als gesellschaftliche Makro-Gebilde wird einerseits als „dezentrale ‚Parallelaktionen‘ von Mikroakten“ (SCHIMANK 2009: 211) realisiert. Das Rechtssystem beispielsweise reproduziert sich durch eine Vielzahl von Gesetzen und Urteilen, ohne dass man in der Alltagserfahrung Verwunderung über diesen Umstand äußern würde. Der andere Aspekt besteht in der Ausblendung von Akteuren im Hinblick auf die teilsystemische Reproduktion. Sie sind unerlässlich beteiligt, werden aber zugleich ausgeblendet. Die Heterogenität der Juristen wird auf einen Normaljuristen samt dessen standardisierten Motive (Recht zu sprechen) und standardisierten Praktiken (Urteilsfindung) abstrahiert. SCHIMANK betont, dass sich diese „Wegstilisierung der Akteure“ (SCHIMANK 2009: 212) in sämtlichen Teilsystemen der Gesellschaft finden lässt (vgl. SCHIMANK 2009: 211 f.).

Übertragen auf den akteurtheoretischen Erklärungsansatz bedeutet das Vorgenannte, dass durch den jeweiligen binären Code ein kultureller Frame etabliert wird, der den Akteuren in der jeweiligen Situation ein primäres Handlungsziel auferlegt. Dieser Umstand ist im Modell der soziologischen Erklärung durch die „Logik der Situation“ fundiert, welche die „Logik der Selektion“ maßgeblich prägt. Das an diesem Oberziel ausgerichtete Handeln der Akteure führt zu einer Stabilisierung und Aufrechterhaltung des zugrundeliegenden Codes. Im Modell der soziologischen Erklärung ergibt sich daraus die „Logik der Aggregation“, weil auf Grundlage der durch den Code geprägten „Logik der Selektion“ ein handelndes Zusammenwirken evoziert wird (vgl. SCHIMANK 2009: 212).

Die Akteure haben ein Interesse daran, sich an dem jeweiligen Code zu orientieren, da diese sonst „wenig von einer Beteiligung an der jeweiligen funktionalen Sphäre haben [werden]“ (ESSER 2000: 64). SCHIMANK spricht mit Verweis auf ESSER in diesem Zusammenhang von einer Verdinglichung des Codes, da dieser den sozialen Sinn der funktionalen Sphäre determiniert und folglich zur Dominante wird und ausschließlich als Eigenzweck in Erscheinung tritt (vgl. ESSER 2000: 77; vgl. SCHIMANK 2009: 213).

Die Teilsysteme der funktional ausdifferenzierten Gesellschaft bilden samt ihrer binären Codierung als Leitwert Orientierungshorizonte. Bei ihnen handelt es sich um „abgegrenzte Zusammenhänge hochgradig generalisierter sinnhafter Orientierungen, die den Akteuren als

³⁷ Dies impliziert, dass eine Norm zwar kein „normgemäßes Verhalten [verspricht], aber sie schützt den, der es erwartet“ (LUHMANN 1993: 135). Das Recht hilft einerseits Konflikte zu lösen, andererseits werden diese jedoch erst durch das Recht geschaffen, weil sich in bestimmten Situationen auf ebendieses Recht berufen werden kann (vgl. CORSI 1997c: 147 ff.).

allgemein situationsdefinierende Fiktionen gegenwärtig sind“ (SCHIMANK 2007a: 220). Diese Richtungen sind mit dem Konzept der **Deutungsstrukturen** beschreibbar, wobei in einer spezifizierten Gesellschaft Systeme von den Leistungen anderer Systeme abhängig sind (vgl. SCHIMANK 2007b: 133; vgl. MISSAL 2014: 79 f.). Die Teilsysteme der Gesellschaft sind Zusammenhänge generalisierter evaluativer, normativer und kognitiver Orientierungen und abstrahieren auf dieser Grundlage die Kontingenz realer sozialer Situationen. Akteure verwenden diese Abstraktionen als „kontingenzbestimmende Fiktionen“ (SCHIMANK 1988: 636).

Evaluative Orientierungen und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden kognitiven Orientierungen werden durch Deutungsstrukturen fixiert. Sie stellen relativ stabile Bewältigungsmuster der Intensionsinterferenzen von Akteuren dar. Die Abstimmung von Handlungen der Akteure werden durch Wiederholungen verfestigt, sodass ihnen – im Sinne der obigen Überlegungen – Strukturwert zugesprochen werden kann. Diese Verstetigung ist gleichbedeutend mit einer gesteigerten kognitiven Erwartungssicherheit, die sich wiederum „in geteilten normativen, kognitiven oder evaluativen Orientierungen in Gestalt von Institutionen und kulturellen Deutungsmustern“ (SCHIMANK 2010a: 203 f.) äußern. Die teilsystemische Ausdifferenzierung einer **evaluativen Ordnung** zu einem binären Code macht diesen zu einer Dominante im Sinne einer gesellschaftlichen Ordnungskraft, die sich von anderen evaluativen Orientierungen deutlich abgrenzt, da dem Code in einem bestimmten Teilbereich eine Deutungshoheit absoluten Ausmaßes zukommt. Keine Leitdifferenz kann um eine weitere evaluative Orientierung ergänzt werden. Jedes Handeln der Akteure in einem bestimmten gesellschaftlichen Teilbereich ist somit „wertfixiert“ (SCHIMANK 2009: 206), was der Geschlossenheit von Teilsystemen bei LUHMANN entspricht. Die eigenen Interessen der Akteure werden stets von der binären Codierung überlagert (vgl. SCHIMANK 2009: 205).

Die binären Codes stellen wichtige **Deutungsstrukturen** in der modernen Gesellschaft dar, manifestieren sich als kulturelle Leitideen und erfüllen in dieser Form die Funktion von Informationstafeln, denn sie zeigen an, ob es in einer spezifischen Situation um Recht, Macht oder Religion geht. Die genaue Zuordnung erfolgt jeweils über Programme (vgl. SCHIMANK 2009: 207; vgl. SCHIMANK 2010a: 205). In der Folge soll statt des Terminus *Teilsystem* von SCHIMANK die Bezeichnung *teilsystemsicher Orientierungshorizont* Verwendung finden, damit die von SCHIMANK intendierte Akteurzentrierung deutlich herausgestellt wird.

SCHIMANKs Modell der „Akteur-Struktur-Dynamiken“ greift sowohl eine akteurtheoretisch konturierte Systemtheorie als auch die Theorie des „akteurzentrierten Institutionalismus“ auf. SCHIMANK erhält so drei gesellschaftliche Strukturdimensionen: teilsystemische Orientierungshorizonte, institutionelle Ordnungen und Akteurskonstellationen.

3.3.2 Institutionelle Ordnungen und Erwartungsstrukturen

Erwartungsstrukturen bezeichnen in der Systemtheorie LUHMANNs die „Bedingung der Möglichkeit anschlussfähigen Handelns und [sind] insofern Bedingung der Möglichkeit der Selbstreproduktion der Elemente durch ihr eigenes Arrangement“ (LUHMANN 1984: 392). Erwartungen dienen der Orientierung. Sie werden beispielsweise in Bezug auf Objekte, Ereignisse, Begriffe und Werte etabliert und schränken den Spielraum der Möglichkeiten ein. (vgl. LUHMANN 1984: 397; vgl. BARALDI 1997c: 45 f.). Im Sinne SCHIMANKs sind unter **Erwartungsstrukturen** institutionalisierte normative Erwartungen zu verstehen: Sie können wie Gesetze formeller Ausprägung, aber wie Sitten auch informeller Natur sein (vgl. SCHIMANK 2010a: 204). Erwartungsstrukturen erfahren häufig durch soziale Rollen eine Bündelung. Sie unterstützen die Akteure, da sie das Spektrum an Möglichkeiten einschränken. Hinsichtlich der modernen demokratischen Gesellschaft kommt Gesetzen eine elementare Rolle zu: Sie sind als Erwartungsstrukturen aufzufassen, indem sie aufzeigen, welche Möglichkeiten des Handelns in bestimmten Situationen gegeben und welche ausgeschlossen sind (vgl. SCHIMANK 2010a: 47; vgl. MISSAL 2014: 80 f.).

SCHIMANK verortet die **institutionellen Ordnungen** auf einem mittleren Abstraktionsniveau, da es im Gegensatz zu Teilsystemen deutlich mehr institutionelle Ordnungen gibt, die deutlich häufiger einem Wandel unterworfen sind (vgl. SCHIMANK 2007a: 222). Er charakterisiert diese als ambivalent, da sie einerseits die Ordnung wahrende Gegebenheiten sind und somit vom Zugriff der einzelnen Akteure – obwohl durch sie geschaffen – losgelöst sind. Dem steht die Sichtweise gegenüber, dass es sich bei Institutionen um dynamische, modifizierbare, aushandelbare oder gar ignorierbare Gebilde handelt. Das Charakteristikum liegt im normativen Aspekt, denn dem der jeweiligen Ordnung unterworfenen Akteur wird durch sie vermittelt, welche Handlungen erfolgen und welche ausbleiben müssen. Bei Nichtbefolgen drohen negative Sanktionen (vgl. SCHIMANK 2007a: 221 f.; vgl. MISSAL 2014: 80 f.).

3.3.3 Akteurskonstellationen und Konstellationsstrukturen

3.3.3.1 Person, Rolle, Akteur – zurück zum Handeln

Kommunikation ist die grundlegende Operation sozialer Systeme. Es laufen den Menschen betreffend verschiedene autopoietische Prozesse ab, es gibt jedoch keine integrative Operation, der die unterschiedlichen Abläufe zu einem autopoietischen Prozess bündelt (vgl. LUHMANN 1998: 24; vgl. LUHMANN 2008b: 26 ff.; vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 155).

In der Systemtheorie LUHMANNscher Prägung wird der Mensch durch die Person ersetzt und stellt eine Ordnungsebene für Verhaltenserwartungen dar, die ausschließlich durch die

jeweils konstituierte Person³⁸ eingelöst werden können. Die Entscheidung, welcher Aspekt eines Menschen kommunikativ adressiert wird, obliegt ausschließlich der Kommunikation (vgl. LUHMANN 1984: 429). Der Begriff der Person ist ein Ankerpunkt auf der kommunikativen Ebene, denn Personen sind „Strukturen der Autopoiesis sozialer Systeme“ (LUHMANN 1995a: 33). Dies ist KNEER/NASSEHI zufolge nicht als Negation der integralen Bedeutung des Menschen für die Gesellschaft gleichzusetzen, da LUHMANN einräumt, dass Kommunikation nicht ohne Bewusstsein möglich ist (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 155 f.; vgl. LUHMANN 1995a: 43 f.). **Personen** sind als Adressaten sozialer Systeme „kommunikative Artefakte“ (vgl. CORSI 1997a: 78), da durch sie die Zurechnung kommunikativer Verantwortung erfolgt.

Gesellschaftstheoretische Bewandnis erlangt das Konzept der **Person**, weil die Grade und Formen gesellschaftlicher Differenzierung durch die Verteilung von Rollenerwartungen an Personen ausgedrückt werden. Rollen fungieren als Platzhalter, denn wenn von der Rolle eines Anwalts mit dem Spezialgebiet Nachbarrecht die Rede ist, dann ist diese Rolle von der konkreten Person unabhängig. Auch LUHMANN trennt die Rolle von der konkreten Person ab (vgl. LUHMANN 1984: 430). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, „ob ein Mensch in seinen unterschiedlichen Verrichtungen stets *die gleiche Person* ist oder ob er in seiner Person *unterschiedliche Personen* in sich vereinigt“ (KNEER/NASSEHI 2000: 157; Hervorhebung im Original).

In der funktional ausdifferenzierten Gesellschaft liegt eine situative Einbindung des Individuums bezüglich der jeweiligen Orientierungshorizonte vor.³⁹ Die Inklusion bestimmt sich stets in Bezug auf die Funktion des jeweiligen Orientierungshorizontes. Daraus folgt „eine zunehmende Ausdifferenzierung von Rollen und funktionskontextgebundenen Verhaltensanforderungen, die ausschließen, dass die Person [...] als Ganzes adressiert wird“ (FARZIN 2006: 27 f.)⁴⁰. Durch die gleichzeitige Inklusion in verschiedene Teilsysteme sprechen KNEER/NASSEHI (2000: 158) von „Mischexistenzen“: Man gehört nicht ausschließlich einem funktionalem Teilsystem an, sondern ist in eine Vielzahl verschiedener Systeme inkludiert (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 159; vgl. CORSI 1997a: 82).

³⁸ Für die Konstituierung einer Person ist es notwendig, durch Unterstützung des Körpers und des psychischen Systems Erwartungen (Selbst- und Fremderwartungen) auf sich zu ziehen und diese zu binden. Eine Person kann verschiedene Erwartungen binden, was gleichbedeutend mit einer gesteigerten Komplexität der Person ist (vgl. LUHMANN 1984: 429).

³⁹ In der vormodernen Gesellschaft hingegen herrschen stratifikatorische Differenzierungsmuster vor, welche ihren Ausdruck in einer internen Differenzierung nach hierarchischen Merkmalen findet. Die ständische Ordnung wird zum Maßstab für die innergesellschaftliche Platzierung der Individuen, sodass jedes Individuum ausschließlich einem Subsystem zugehörig ist (vgl. FARZIN 2006: 25 f.). War in der stratifizierten Gesellschaft die Zugehörigkeit zu einem der drei Stände ausschlaggebend dafür, welche kommunikativen Beiträge vom Einzelnen zu erwarten war, so wird das stratifikatorische Differenzierungskriterium durch unpersönliche Rollen und die Individualität des Einzelnen abgelöst, auf deren Grundlage sich der Horizont des situativ Erwartbaren aufspannt (vgl. LUHMANN 1998: 622; vgl. CORSI 1997a: 79; vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 157; vgl. FARZIN 2006: 29).

⁴⁰ Die funktionale Ausdifferenzierung geht mit dem Erfordernis einher, unpersönliche Verhaltenserwartungen an potentielle Personen zu richten, um eine erfolgreiche Kommunikation selbst dann zu gewährleisten, wenn die Kommunikationspartner einander nicht persönlich kennen, sondern lediglich Rollenmerkmale zur Grundlage der Situationsdeutung heranziehen (vgl. FARZIN 2006: 28).

Als Ausgangspunkt für eine Auseinandersetzung mit dem kommunikativen Handeln als spezifische Ausprägung sozialen Handelns soll die Trias von *Verhalten*, *Handeln* und *sozialem Handeln* eingeführt werden (vgl. WEBER 1972: 1). *Verhalten* bezeichnet ganz abstrakt menschliche Aktionen, die unbewusst (z. B. Niesen) oder bewusst (das Schreiben einer SMS) erfolgen können. *Handeln* konstituiert sich für WEBER durch den Sinn, den der Akteur in sein Verhalten legt (vgl. WEBER 1972: 1). *Soziales Handeln* schränkt noch weiter ein, denn hier tritt ein weiterer Aspekt hinzu: Soziales Handeln bezieht sich stets auf andere Akteure, wobei sich soziales Handeln nicht auf die räumliche Anwesenheit der anderen Akteure beschränkt (vgl. MIEBACH 2010: 20 f.; vgl. SCHIMANK 2010a: 39 f.).

LUCKMANN beschreibt Gesellschaft als Produkt des Handelns und Handeln als Produkt der Gesellschaft, um an gleicher Stelle zu präzisieren, dass die Gesellschaft durch das Handeln von Mitmenschen die Bedingungen dafür schafft, dass Menschen handeln und dass sie so handeln, wie sie handeln (vgl. LUCKMANN 1992: 93 ff.)

An dieser Stelle knüpft der **Akteursbegriff** an, der es erlaubt, die Quelle gesellschaftlichen Handelns bzw. Kommunizierens in die systemtheoretische Anlage zu integrieren. Mit der Ergänzung um die Komponente *Akteur* lassen sich die Gesellschaft und ihre funktionalen Teilbereiche als dynamische Gebilde inklusive einer Vielzahl differenter Ziele, Funktionen, Handlungs- und Kommunikationsweisen beschreiben (vgl. SCHIMANK 2010a: 186 f.).

Folglich lassen sich sprachliche Handlungen auf intentional handelnde **Akteure** individueller und kollektiver Ausprägung beziehen und Aussagen über den jeweiligen systemischen Bezugsrahmen treffen. Da das (Sprach-)Handeln der Akteure durch den zugrundeliegenden teilsystemischen Code geprägt ist, lassen sich dahingehend Restriktionen in thematischer, aber auch in sprachlich-kommunikativer Hinsicht feststellen, die der Funktion des jeweiligen Teilsystem Rechnung tragen. Ein Akteur ist folglich „eine handelnde Einheit, die sowohl mit einem Individuum, einer sozialen Gruppe, einer Korporation [...] oder einem Kollektiv [...] identisch sein kann“ (HILLMANN 2007: 14 f.). Der **Akteursbegriff** bezeichnet demnach sinnhaft und intentional handelnde individuelle und überindividuelle Einheiten. Handeln findet stets in sozialen Situationen statt, in denen sich Akteure orientieren und sich ihnen verschiedene Handlungs- bzw. Wahlmöglichkeiten auftun. An dieser Stelle zieht SCHIMANK den Akteursbegriff dem des Individuums vor, da mit Letzterem betont wird, dass der Einzelne gegenüber der Gesellschaft und damit den sozialen Strukturen autonom ist (vgl. SCHIMANK 2010a: 44 f.) Dass lediglich Individuen handeln können, ist eine „Binsenweisheit“ (SCHARPF 2000: 96). Diese Sichtweise darf jedoch nicht zu dem Fehlschluss führen, dass individuelle Handlungen isoliert zu betrachten seien. Bestimmte Bedingungen beeinflussen den **Akteur** und die vollzogenen Handlungen wirken durch das Zusammenspiel mit den Handlungen anderer Akteure strukturbildend und somit auch vorhersehbar (vgl. SCHIMANK 2010a: 21 f.; vgl. JARREN/DONGES 2011: 43 f.).

3.3.3.2 Die Ausdifferenzierung der Akteursebene

Der Einwand, dass ausschließlich Individuen Handlungsfähigkeit attestiert werden kann, lässt sich mit Fritz SCHARPF auflösen. Laut diesem (vgl. SCHARPF 2000: 96 ff.) handelt es sich bei überindividuellen Akteuren um komplexe Entitäten, die sich aus individuellen Akteuren zusammensetzen. Analog dazu sieht SCHIMANK in einem überindividuellen Akteur eine Konstellation individueller Akteure, deren Handeln das handelnde Zusammenwirken dieser Konstellation darstellt (vgl. SCHIMANK 2010a: 327 f.; vgl. MISSAL 2014: 81 f.).

Überindividuelle Akteure lassen sich in **kollektive** und **korporative Akteure** aufteilen. Vor dem Hintergrund, dass nur Individuen über Intentionen verfügen, wird nach SCHARPF die Handlungsfähigkeit von **komplexen Akteuren** durch interne Interaktionen generiert, sodass sie extern als komplexer Akteur und von innen als institutionelle Struktur anzusehen sind (vgl. SCHARPF 2000: 97).⁴¹ Das Fundament korporativer Akteure hingegen wird von bindenden Vereinbarungen gebildet und diese werden in gleicher Weise reproduziert. Bei SCHARPF offenbart sich ein anderer Grenzverlauf zwischen kollektiven und korporativen Akteuren als bei SCHIMANK (vgl. SCHARPF 2000: 105; vgl. SCHIMANK 2010a: 329; JARREN/DONGES 2011: 43). MAYNTZ/SCHARPF sehen in korporativen Akteuren „handlungsfähige, formal organisierte Personen-Mehrheiten, die über zentralisierte, also nicht mehr den Mitgliedern individuell zustehende Handlungsressourcen verfügen“ (MAYNTZ/SCHARPF 1995b: 49 f.).

Kernstück auf der Ebene der **korporativen Akteure** sind die formalen Organisationen wie Kirchen, Regierungen oder staatliche Verwaltungen.⁴² Sie verfügen in einem hohen Maße über ihre individuellen Mitglieder und sind auf eine längere Dauer angelegt (vgl. SCHIMANK 2010a: 331).⁴³ Bei der Betrachtung von Informationsbroschüren, die von staatlicher Seite herausgegeben werden, muss der Akteursbegriff mit politischen Institutionen in Relation gesetzt werden. Mit ihrem Ansatz des **akteurzentrierten Institutionalismus** beschreiben

⁴¹ Kollektive Akteure gehen nicht auf Verhandlungen, sondern auf gemeinsame evaluative und kognitive Deutungsmuster zurück. SCHARPF unterscheidet vier Arten kollektiver Akteure. Neben den Koalitionen (siehe die folgende Fußnote) gehören für ihn noch soziale Bewegungen, Clubs und Verbände zu kollektiven Akteuren. Diese unterscheidet er danach, ob die Handlungsressourcen separat oder kollektiv kontrolliert werden und ob sich die handlungsleitenden Präferenzen auf separate Absichten der Mitglieder oder auf kollektive Ziele beziehen (vgl. SCHARPF 2000: 101 f.).

⁴² SCHIMANK differenziert zwischen Koalitionen und formalen Organisationen. In Koalitionen werden die Handlungen der individuellen Akteure für einen gewissen Zeitraum aufeinander abgestimmt. Diese zeitliche Befristung von Koalitionen – wie beispielsweise zwischen politischen Parteien – konstituiert einen wesentlichen Unterschied zu formalen Organisationen (vgl. SCHIMANK 2010a: 330). Auch an dieser Stelle tritt der distinkte Grenzverlauf zwischen kollektiven und korporativen Akteuren bei SCHIMANK und SCHARPF zutage. Letzterer sieht in Koalitionen kollektive Akteure, da diese anders als korporative Akteure über keine Entscheidungsautonomie hinsichtlich ihrer handlungsleitenden Präferenzen verfügen. Das Obige impliziert, dass kollektive Akteure in Abhängigkeit zu den Präferenzen ihrer Mitglieder stehen (vgl. SCHARPF 2000: 101). Koalitionen sind ihm zufolge demnach „relativ dauerhafte Arrangements zwischen Akteuren [...], die getrennte, aber im großen und ganzen miteinander vereinbarte Ziele verfolgen“ (SCHARPF 2000: 102). Es lässt sich festhalten, dass SCHIMANK und SCHARPF unterschiedliche Kriterien bei der Differenzierung von kollektiven und korporativen Akteuren zugrunde legen. Während bei SCHIMANK das Vorhandensein einer bindenden Vereinbarung das maßgebliche Unterscheidungsmerkmal ist, nimmt SCHARPF dieselbe Differenzierung auf der Grundlage einer möglichen (Un-)Abhängigkeit des komplexen Akteurs von seinen handlungsleitenden Präferenzen vor.

⁴³ SCHIMANK charakterisiert die moderne Gesellschaft als Organisationsgesellschaft, da beinahe sämtliche Lebensbereiche von Organisationen durchzogen sind. Zur Organisationsgesellschaft siehe SCHIMANK 2001.

MAYNTZ/SCHARPF Akteure als Ursprung von Handlungen (vgl. MAYNTZ/SCHARPF 1995b: 43 ff., 49 f.; vgl. SCHIMANK 2004: 293; vgl. MISSAL 2014: 81 f.).

3.3.3.3 Das konkrete Handeln von Akteuren in Akteurskonstellationen

Um zu bestimmen, wie **Akteure** in spezifischen Situationen in einer bestimmten Art und Weise handeln, bieten sich Akteursmodelle an. SCHIMANK legt den verschiedenen Akteursmodellen jeweils dominierende Handlungsantriebe zugrunde. Im Zentrum des Interesses steht demnach stets eine Mehrzahl von Akteuren, da „erst aus dem gleichartigen Handeln Vieler – also dem typischen Handeln – solche gesellschaftlich bedeutsamen Handlungswirkungen hervorgehen“ (SCHIMANK 2010a: 46). Der Einzelne bzw. das einzelne Handeln wird jedoch nicht gänzlich außer Acht gelassen, da sich die Akteurskonstellationen aus einzelnen Akteuren zusammensetzen und diese Akteure ihre Handlungen in Relation zu anderen Akteuren aktualisieren und abstimmen (vgl. SCHIMANK 2010a: 46 f.). SCHIMANK legt vier verschiedene Handlungsantriebe zugrunde, aus denen sich die vier Akteursmodelle *Homo Sociologicus*, *Homo Oeconomicus*, *Emotional Man* und *Identitätsbehaupter* speisen.

Der **Homo Sociologicus** nimmt in Bezug auf Gesetzestexte und deren Vermittlung durch Informationsbroschüren eine exponierte Stellung ein, steht bei diesem Modell doch das normorientierte Handeln im Zentrum. Der Akteur orientiert sich bei seiner Handlungswahl an den bestehenden Normen und erfüllt die damit verbundenen und an ihn in dieser Situation gerichteten Erwartungen. Sollensvorgaben, die dem Akteur als Orientierungsmarken dienen, verleihen diesem Erwartungssicherheit (vgl. SCHIMANK 2010a: 49). Dieser Typ Akteur wird als *Homo sociologicus* bezeichnet. Das, was er tut, tut der *Homo sociologicus*, weil er es tun soll. Ob im privaten Bereich oder im Berufsleben spielt er seine *Rolle* (vgl. SCHIMANK 2010a: 49). Der **Homo sociologicus** ist ein fruchtbarer Erklärungsansatz für mannigfache Prozesse und Vorgänge des alltäglichen sozialen Lebens (vgl. SCHIMANK 2010a: 52). Damit eine Selektion zwischen verschiedenen Handlungszielen möglich ist und damit die Ziele mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Relation zueinander gesetzt werden können, bedarf es normativer Orientierungen. Die Verfolgung der eigenen Ziele muss in Einklang mit dem bestehendem Recht stehen (vgl. SCHIMANK 2010a: 56 f.).

Die normativen Orientierungen lassen sich als Nukleus des Handlungsaktes beschreiben (vgl. SCHIMANK 2010a: 57). So lässt sich für die Bewertung von Informationsbroschüren die Hypothese formulieren, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur Vermittlung von sozialen sowie normativen Orientierungen leisten.

Die bereits erwähnten Rollen stellen vor diesem Hintergrund „Bündel von Erwartungen [dar], die sich in einer gegebenen Gesellschaft an das Verhalten der Träger von Positionen

knüpfen“ (DAHRENDORF 1977: 33). Soziale Rollen geben demnach vor, was vom jeweiligen Akteur in einer bestimmten Position zu erwarten ist (vgl. SCHIMANK 2010a: 63).⁴⁴

Es wird vorausgesetzt, dass die Ausgestaltung der **Rolle** hinsichtlich der Erwartungen ausreichend definiert ist. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass das Rollenwissen bei einem Akteur mehr oder minder defizitär ist (vgl. DREITZEL 1968: 116 ff. vgl. SCHIMANK 2010a: 71 ff.). Auch Gesetze formulieren Erwartungen. Je nach Gesetz werden unterschiedliche Rollenerwartungen entworfen. Diese Erwartungen aus dem Gesetz herauszulesen, fällt rechtlichen Laien mitunter schwer. Mangelndes Rollenwissen kann „Verhaltensunsicherheit und entsprechend erratisches Handeln zur Folge haben“ (SCHIMANK 2010a: 72). Hier knüpfen Informationsbroschüren an, welche die an die jeweilige Rolle gekoppelten Erwartungen „vermitteln“ oder spezifizieren. Das defizitäre Rollenwissen kann als ein Mangel an Ressourcen betrachtet werden, da es essentieller Bestandteil für eine erwartungskonforme Ausübung einer Rolle ist. Das Korrespondieren von Rollenerwartungen und persönlichen Aspekten des Rollenträgers stellt ebenfalls Voraussetzung für ein komplikationsloses Rollenhandeln dar.⁴⁵ Ist eine Person unfähig oder nicht willens, den Erwartungen ihrer Rolle nachzukommen, liegt ein *Person-Rolle-Konflikt* vor (vgl. SCHIMANK 2010a: 73 ff.).

Die **Rolle** bildet die Schnittstelle zwischen Meso- und Mikroebene, denn über Rollen werden auch spezifische Anforderungen von Organisationen/Institutionellen Ordnungen in das Verhalten von Akteuren eingespeist. Die Charakterisierung der Rolle als verbindendes Element zwischen institutioneller Ordnung und Akteur wird dahingehend verdeutlicht, dass soziales Handeln nicht auf die passive bzw. unreflektierte Übernahme von Normen reduziert werden darf (vgl. JARREN/DONGES 2011: 47).

Ein handelnder **Akteur** befolgt nicht einzig und allein die an ihn in einer Rolle gestellten normativen Erwartungen, sondern er verfolgt gleichsam eigene Zielstellungen. Er befindet sich demnach in einem Widerstreit zweier unter Umständen konfligierender Handlungsaspekte: Normkonformität und eigener Handlungsziele. Der **Homo Oeconomicus** verfolgt seine eigenen Ziele und Interessen, ist also nutzenorientiert. Da sich das Handeln nicht im „luftleeren Raum“ vollzieht, sondern stets sozial gerahmt ist, bewegt sich der Homo Oeconomicus stets in einem Spannungsfeld (vgl. SCHIMANK 2010a: 83 ff.). Beim Akteurtypen des **Emotional Man**

⁴⁴ Dahrendorf differenziert die mit einer Rolle verbundenen Erwartungen. Muss-Erwartungen sind nicht nur hochgradig verbindlich, sondern oftmals auch als Gesetze kodifiziert. Nichtkonformität zieht zum Teil massive negative Sanktionen nach sich. Der Verbindlichkeitsgrad von Soll-Erwartungen ist weniger stark ausgeprägt. Nicht-Konformität wird gleichsam mit Sanktionen bestraft, auch wenn diese milder ausfallen. Konformität wird in positiver Weise sanktioniert. Am schwächsten ist der Grad der Verbindlichkeit bei Kann-Erwartungen, deren Nichtbefolgung keine negativen Sanktionen zur Folge hat. Dauerhafte Konformität wird hingegen stark positiv sanktioniert. Die jeweiligen Erwartungen stammen von den Bezugsgruppen. (vgl. DAHRENDORF 1977, 37 ff.; SCHIMANK 2010a: 60 f.).

⁴⁵ Hier wird von SCHIMANK auf eine vom Akteur zu erbringende „situative kreative Eigenleistung“ (SCHIMANK 2010a: 75) referiert. Er zeichnet den findigen Akteur als Gegenentwurf des interpretativen Paradigmas zur Marionette der strukturfunktionalistischen Rollentheorie. Die Bedeutung des findigen Akteurs wird durch die Rollendifferenzierung der modernen Gesellschaft verdeutlicht. Während die vormoderne Gesellschaft ein kleines Rolleninventar für den Einzelnen bereithielt, ist die Anzahl der von einem Akteur zu bekleidenden Rollen vor dem Hintergrund der Polykontextualität des einzelnen Akteurs signifikant gestiegen (vgl. SCHIMANK 2010a: 75 f.).

stehen Emotionen als Handlungsantrieb im Mittelpunkt des Interesses, weil das Vorgehen des Nachbarn auf Ablehnung stößt und so bestimmte Reaktionen hervorruft. Der Akteur des Nachbarn lässt sich nicht komplett einem der ausgeführten Akteursmodelle zurechnen, da das Handeln sowohl von Normen als auch von eigenen Zielen und Emotionen beeinflusst wird.

Wenn zwei oder mehr Akteure aufeinandertreffen, ist von Akteurskonstellationen die Rede. In **Beobachtungskonstellationen** werden Struktureffekte durch gegenseitige Anpassung evoziert: Das Handeln richtet sich nach dem momentanen Zustand der gesamten Konstellation. Dieser Zustand ist Ergebnis des bisherigen Zusammenwirkens aller Beteiligten (vgl. SCHIMANK 2010a: 226 ff.). **Akteure** beeinflussen auch einander. Unter einer „**Beeinflussungskonstellation**“ versteht SCHIMANK „die Handlungsabstimmung der beteiligten Akteure durch den *gezielten Einsatz von Einflusspotentialen* [Hervorhebung im Original]“ (SCHIMANK 2010a: 267). Nicht jedes Einflusspotenzial steht jedem Akteur gleichermaßen zur Verfügung, darüber hinaus muss er in der Lage sein, dieses auch einzusetzen. Einflusspotenziale wie *Macht, Geld, Wahrheit (Wissen)* fallen mit den symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien bei LUHMANN zusammen (vgl. SCHIMANK 2010a: 267 f.; vgl. KRON 2010: 26). Die elementare Wirkung sozialen Einflusses besteht darin, die Handlungsalternativen des Gegenübers einzuschränken, ihm also ein Handeln abzuverlangen, das dieser bei freier Wahl mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewählt hätte. Ein **Akteur** verfügt nicht per se über Einfluss und wenn man bedenkt, welchen Einfluss der Staat auf den Bürger haben kann, wird deutlich, dass der Einfluss in einer Konstellation nicht symmetrisch verteilt sein muss, sondern dass eine Asymmetrie in Bezug auf Einflusspotenziale vorherrschend sein kann (vgl. SCHIMANK 2010a: 268 f.). Die von SCHIMANK unterschiedenen Arten der Akteurskonstellationen werden durch die **Verhandlungskonstellationen** komplettiert. In ihnen wird auf bindende Vereinbarungen hingearbeitet (vgl. SCHIMANK 2010a: 309 ff.; vgl. KRON 2010: 29).

Akteurskonstellationen sind aufgrund ihres niedrigen Abstraktionsniveaus sehr spezifisch und sehr zahlreich (vgl. SCHIMANK 2007a: 221 ff.).

3.3.4 Kommunikationsstrukturen

3.3.4.1 Texte als Instrumente kommunikativen Handelns

Kommunikatives bzw. **sprachliches Handeln** stellt eine Sonderform sozialen Handelns dar: Akteure können ihre Ziele nur durch die Übertragung von Informationen erreichen – in Form eines Wortes, eines Satzes oder eines Textes (vgl. HEINEMANN/HEINEMANN 2002: 2).

In einem allgemeinen Handlungsmodell unterscheidet REHBEIN bezüglich der Gesamthandlung zwischen den Aspekten Handlungskontext, Situationseinschätzung,

Motivation, Zielsetzung, Handlungsdurchführung und den Folgen (vgl. REHBEIN 1977: 138 ff.; vgl. SANDIG 1986: 40 ff.).

Das Feld der Handlungen kann durch die Begriffe **Handlungstyp** und **Handlungsmuster** ausdifferenziert werden. Der Begriff *Handlungsmuster* ist vom *Handlungstyp* zu unterscheiden und erschließt den Komplex, wenn ähnliche Handlungskontexte zu ähnlichen Situationsdefinitionen führen, aus denen sich vergleichbare Ziele ergeben und die in vergleichbare Folgen für den Adressaten münden. Handlungsmuster stellen gesellschaftliche Routinen dar, die den Menschen jederzeit zur Verfügung stehen. Ein solches Muster erfährt seine Umsetzung durch konkrete Handlungen (vgl. REHBEIN 1977: 90; vgl. SANDIG 1983: 92; vgl. SANDIG 1986: 45). Muster im Allgemeinen rekurren auf wiederkehrende Zusammenhänge (vgl. SANDIG 2006: 488). Analog dazu versteht HEINEMANN **Textmuster** als „Teilmengen des Interaktionswissens der Kommunizierenden“ (HEINEMANN 2000a: 519).

FIX schlägt eine ähnliche Richtung bei der Bestimmung von Textmustern ein, wenn sie Textmuster als „Schnittpunkte von Wissensbeständen verschiedenster Art (Weltwissen, Handlungswissen, Normwissen, Sprachwissen, Stilwissen und Kulturwissen)“ beschreibt (FIX 1991: 304). An anderer Stelle umschreibt sie ein Textmuster als eine Art Anweisung, wie mit Texten umzugehen ist, und die sowohl prototypische Merkmale als auch Freiräume beinhaltet. Es „informiert über die jeweiligen inhaltlichen, formalen und funktionalen Gebrauchsbedingungen für Texte dieser Textsorte“ (FIX 2008: 71) definiert.⁴⁶

Das **Textmuster** wird flexibel eingesetzt, was sich darin äußert, dass die Musterrealisierung nicht im Muster angelegte Züge enthalten kann (vgl. SANDIG 2006: 488). Aus systemtheoretischer Perspektive lässt sich an dieser Stelle der **Strukturbegriff** in Relation zum Muster bringen, denn auch Strukturen sind wiederholt verwendbar und per definitionem konventionalisiert. Allgemeine Handlungsmuster sind hinsichtlich ihres Vorkommens in Form gesellschaftlicher Routinen als Erwartungsstrukturen beschreibbar. Für SANDIG setzt sich ein Textmuster aus einem nichtsprachlichen Handlungstyp und einer Textsorte als Handlungsinstrument zusammen und muss von der Textmusterrealisierung unterschieden werden (vgl. SANDIG 2006: 488). Trotz der Gleichsetzung von Textmuster und Textsorte, betont BRINKER, dass Letztere stets durch ein Textexemplar ihre Realisierung findet (vgl. BRINKER/CÖLFEN /PAPPERT 2014: 133 ff.). Das Textexemplar wird aufgrund eines bestimmten Handlungszwecks hergestellt, sodass sich die Musterkonzeption SANDIGs mit der Beschreibung von Textsorten als Problemlösungsmittel im Sinne des jeweiligen Systems kombinieren lässt (vgl. SANDIG 1986: 173; vgl. SANDIG 2006: 488; vgl. GANSEL 2011: 67). Ferner wird evident, dass SANDIG die vielerorts postulierte Einheit von Textsorte und

⁴⁶ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Fix unter *Textmuster* den qualitativen Aspekt und mit *Textsorte* den quantitativen Aspekt einer Gruppe von Texten versteht. Textsorten sind Klassen von Texten, die jeweils dem gleichen Textmuster zuzuordnen sind (vgl. Fix 2008: 71).

Textmuster negiert (vgl. ROLF 1993: 129).⁴⁷ Systemtheoretisch lassen sich Textmuster als Kombination aus Handlungstyp sowie Textsorte und somit als kommunikative Struktur beschreiben. Ein Textmuster besteht demnach aus einem teilsystemischen Zweck und einer Textsorte als funktions-strukturalistisches Mittel der Problemlösung, mit dessen Realisierung eine Handlung vollzogen wird. Analog dazu passt SANDIGs Feststellung, dass der Handlungstyp die konventionellen Erwartungen in Hinblick auf die Textsorte steuert, während die Textsorteneigenschaften den Handlungstyp kontextualisieren (vgl. SANDIG 2006: 489).

Textmuster		Textmusterrealisierung
Handlungstyp	Textsorte	Textexemplar
teilsystemischer Zweck	standardisiertes Handlungsmittel	realisierter Text
kommunikative Struktur		Vollzug einer funktions- adäquaten Handlung

Tabelle 1: Systemtheoretische Einbettung von Textmustern

Durch den realisierten Text erfährt das komplexe **Textmuster** Bestätigung und Verfestigung als kommunikative Struktur.

Textmuster gründen auf kommunikative Erfahrungen und sind Orientierungsraster hinsichtlich der Herstellung von Texten als Mittel zur Lösung spezifischer Aufgaben bzw. Problemen (vgl. HEINEMANN 2000: 519). Textsorten als Materialisierung solcher Textmuster hingegen „konstituieren sich durch ein prototypisches Aufeinander-Bezogen-Sein kontextueller und struktureller Merkmale“ (GANSEL/JÜRGENS 2007: 92).

HEINEMANN beschreibt eine **Textsorte** als eine begrenzte Anzahl von Texten mit bestimmten Gemeinsamkeiten (vgl. HEINEMANN 2000a: 519). Häufig kommt es zur synonymen Verwendung von *Textsorte* und *Textmuster* (vgl. SANDIG 1986: 173; vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 133; vgl. GANSEL 2011: 32). Textsorten sind stets an konkrete Texte gekoppelt, während Textmuster abstrakte Modelle sind, mit denen die realisierten Textsorten nicht identisch sein müssen (vgl. HEINEMANN 2000a: 516).

Von **Textorten** kann auf Textmuster geschlossen werden und ferner stellen Textmuster die Voraussetzung zum Identifizieren von Textsorten dar (vgl. HEINEMANN 2000b: 24). Während der Begriff des *Textmusters* bestimmte kommunikative Routinen sowie das Wissen um die Realisierung von Texten beinhaltet, verweist der Terminus *Textsorte* auf eine finite Menge von konkreten Textexemplaren.

⁴⁷ SANDIG hat die von ihr selbst vorgenommene Unterscheidung zwischen Textmuster und Textsorte zugunsten einer Gleichsetzung der beiden Begrifflichkeiten zeitweise aufgegeben (vgl. SANDIG 1986: 173; vgl. VON DER LAGE-MÜLLER 1995: 59).

Zu Handlungsmustern treten folglich Textmuster als spezifische Handlungsmuster, die durch die Tatsache, dass sie interiorisiert und konventionalisiert sind, erwartbar sind (vgl. HEINEMANN 2000a: 519). Diese Erwartbarkeit bezieht sich nicht nur auf die Akteure, sondern auch auf die möglichen Adressaten bzw. Rezipienten: Als Rezipient *erwartet* man in bestimmten Situationen, situations- und funktionsspezifische Verhaltensweisen, die auch an bestimmte Rollen geknüpft sind. Textsorten hingegen sollen an dieser Stelle als Kommunikationsstrukturen beschrieben werden, da sie die Materialisierung von Textmustern und somit die Realisierung ebendieser spezifischen und erwartbaren Handlungen darstellen. Es wird deutlich, dass die einzelnen Strukturarten aufeinander bezogen sind, nämlich beispielsweise dergestalt, dass in Textsorten Erwartungsstrukturen wiederzufinden sind, da in konkreten Texten sozial eingespielte und typisierte Muster ihre Realisierung finden.

Ausgehend von der Tatsache, dass Handlungen als Realisierung eines Verhaltens verstanden werden können, mit dem bestimmte Ziele erreicht werden sollen, ließen sich auch Texte unter den Handlungsbegriff subsumieren (vgl. ROLF 1993: 35 f.). ROSENGREN setzt kommunikative Handlungen mit Texten gleich, denn „[m]it ihnen verfolgt der Sender das Ziel, bei einem Empfänger bestimmte Reaktionen hervorzurufen“ (ROSENGREN 1987: 179). Diese 1:1-Entsprechung von Text und (kommunikativer) Handlung findet sich auch bei EHLICH (vgl. EHLICH 1984: 19; vgl. ADAMZIK 2004: 113). Handlungen stellen jedoch keine Ereignisse dar, da sie nicht stattfinden wie es im Gegensatz dazu z. B. bei einem Fußballspiel der Fall ist. Texte als sprachliche Gebilde stehen jedoch in einem sehr engen Verhältnis zu Handlungen, sie selbst sind keine Sprechakte, drücken diese jedoch aus. Analog zu Sätzen, die keine Sprechakte sind, so lassen sich Texte als Realisierungen komplexer Handlungen auffassen (vgl. ROLF 1993: 36).

ENGBERG stellt fest, dass **Texte** „in sich [...] kohärente Gebilde sind, die als Mittel zur Realisierung kommunikativer Handlungen des Senders beschrieben werden können“ (ENGBERG 1997: 39). Gleichzeitig betont er, dass sich in Texten Handlungsstrukturen finden lassen, aber die Auffassung, Texte mit Handlungen gleichzusetzen, lehnt er ab. Die Handlung ist jedoch über den Text erschließbar (vgl. ENGBERG 1997: 39). Auf der Grundlage des Vorgenannten soll der Instrumentalcharakter von Sprache im Allgemeinen und Texten im Besonderen betont werden (vgl. SCHMIDT 1976: 13 f.). **Texte** sind einerseits Produkte bestimmter Formulierungshandlungen, andererseits handelt es sich bei ihnen um Handlungsinstrumente (vgl. ANTOS 1982: 34 f.). SCHRÖDER stimmt dem zu, wenn er Texte als Äußerungseinheiten charakterisiert, „mit denen eine spezifische Art von Handlung vollzogen werden kann“ (SCHRÖDER 2003: 33), denn den kommunikativen Tätigkeiten als solches kommt ein Handlungswert zu und eben nicht den Textsorten oder Textexemplaren, mit denen Handlungen vollzogen werden (vgl. ROLF 1993: 44). Auch bei GANSEL werden Texte „als Instrumente kommunikativen **Handelns**“ (GANSEL 2011: 25; Hervorhebung im Original)

beschrieben. Sprachliche Kommunikation definiert sie als symbolisches, partnerorientiertes, interaktives und intentionales Handeln, woraus sie folgert, dass sich auch mit Texten als Mitteilungen Handlungen vollziehen lassen und der Handlungswert nicht dem Mittel, sondern der intentionalen Kommunikation zugeschrieben werden muss (vgl. GANSEL 2011: 25). In der Folge soll unter dem Terminus **Textsorte** ein Instrument verstanden werden, mit dem sich funktionsadäquate Handlungen vollziehen lassen. Ferner sind Textsorten als Klassifizierung eines konkret realisierten Textes anzusehen, der mit einem spezifischen Handlungsprotokoll verbunden ist.

GANSEL beschreibt mit Rückgriff auf GIDDENS' dualer Strukturierungstheorie Textsorten als integrale Bestandteile der Mesoebene im Rahmen einer kommunikationswissenschaftlichen Ebenenheuristik. Sie definiert Textsorten einerseits als Struktur vor dem Hintergrund „einer rekursiv organisierten Menge von abstrakten Regeln und Ressourcen“. Charakteristikum ist eine Abwesenheit bzw. ein Aussparen des Subjekts – im Sinne der Kommunikation LUHMANNs. Durch die Realisierung werden Textsorten – als Mitteilungshandlungen – zu Strukturelementen, als „situier[t]e Aktivitäten handelnder Menschen, die über Raum und Zeit reproduziert werden“ (GIDDENS 1992: 77). Durch die Makro-Perspektive und die damit einhergehende Fokussierung funktionaler Teilsysteme wird der Blick auf Individuen versperrt, der erst durch die Mikro-Perspektive samt Rollenzuweisungen sichtbar wird. Auf der Mesoebene sind Textsorten über Institutionen – gesellschaftliche Erwartungen – an Organisationen gebunden und werden nach funktionaler Äquivalenz genutzt und gegebenenfalls modifiziert. Institutionalisierungsprozesse sind ohne Texte demnach nicht vorstellbar (vgl. GANSEL 2018: 46). Textsorten haben sich auf Basis individueller Mitteilungshandlungen für spezifische Zwecke verfestigt und konventionalisiert. Die Textsorten sind durch den Meso-Makro-Link mit der Makroebene verbunden. Auf Letzterer ist das den Akteuren nicht direkt zugängliche, aber stets implizit wirkende und unbewusst mitgeführte Wissen verortet. Auch zur Mikroebene gibt es Verbindungen, da eine Textsorte in einer Akteurskonstellation (Selbst-)Reflexionsmittel des Akteurs ist. Mit Blick auf die Mikroebene ähneln Textsorten Operationen, weil die Beziehung zwischen Individuum und Akteurskonstellation von übergeordneter Relevanz ist. Bezieht man Textsorten auf die Makroebene, wird hingegen eine Nähe zu Programmen evident, da Textsorten – wie eben auch Programme – Bedingungen für Operationen fixieren. Textsorten als Strukturen lassen sich demnach an die Ebenen SCHIMANKs teilsystemischer Orientierungshorizont (Makroebene), institutionelle Ordnung (Mesoebene) und Akteurskonstellation (Mikroebene) anknüpfen (vgl. MISSAL 2014: 82 ff.).

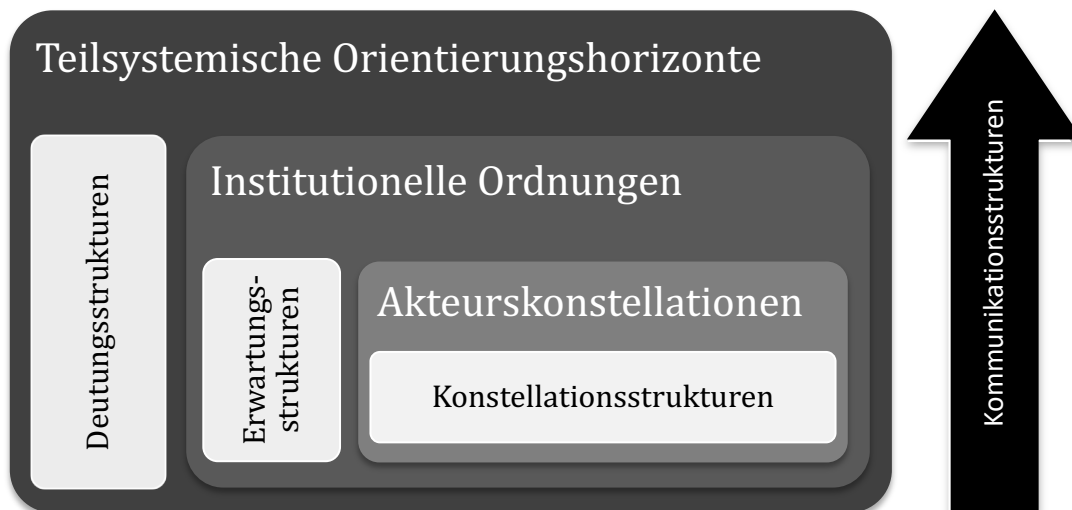


Abbildung 2: Abstraktionsniveaus sozialen Geschehens

(MISSAL 2014: 85, beruhend auf SCHIMANK 2007a: 218 ff.)

GANSELS Einordnung von Textsorten in eine Mehrebenen-Heuristik (vgl. Abbildung 2) zeigt eine Vereinbarkeit mit einer systemtheoretischen und einer akteurtheoretischen Betrachtung von Textsorten im Sinne kommunikativer Strukturen. Diese liegen quer zu den anderen Strukturarten bzw. Abstraktionsniveaus (vgl. GANSEL 2018: 45 ff.; vgl. WEHMEIER/RÖTTGER 2011: 195 ff.; vgl. MISSAL 2014: 82 ff.).

3.3.4.2 Textsorten als Kommunikationsstrukturen – Fazit

Textsorten sind demnach **kommunikative Strukturen**, in denen sich **Deutungs-, Erwartungs- und Konstellationsstrukturen** des jeweiligen teilsystemischen Orientierungshorizontes kondensieren. Mit ihnen ist es den vor dem jeweiligen Orientierungshorizont agierenden Akteuren möglich, durch die Produktion konkreter Textexemplare funktionsadäquat zu handeln, die Wiederholbarkeit von Kommunikation zu gewährleisten und die in ihnen kondensierten Strukturen zu festigen oder zu verändern. Sie sind die Voraussetzung für das Mitteilungshandeln der Akteure. Konkrete Texte stellen in system- und akteurtheoretischer Perspektive das grundlegende Instrument für funktionsadäquate Mitteilungshandlungen dar, welche die Akteure stets vor dem jeweiligen teilsystemischen Orientierungshorizont und den vier Strukturarten vollziehen.

GANSEL definiert **Textsorten** als „Strukturen [...], die sich als adäquat im Sinne der Funktion eines sozialen Systems erweisen.“ (GANSEL 2011: 67) Textsorten sind demnach vor dem jeweiligen teilsystemischen Orientierungshorizont zu betrachten, dem je eine spezifische Funktion für die Gesellschaft zukommt. **Textsorten** sind also Mittel zur Realisierung von bestimmten Handlungs- respektive Textmustern, die unter dem jeweiligen teilsystemischen Orientierungshorizont zur Lösung von Aufgaben und Problemen standardisiert zur Verfügung stehen. Textsorten strukturieren folglich die problem- und aufgabenbasierte Kommunikation in

Bezug auf teilsystemische Orientierungshorizonte. Ihren Strukturwert erhalten sie dadurch, dass sie für wiederholt auftretende Probleme in Form von „funktional äquivalenten Problemlösungen“ (KRAUSE 2005: 151) den Akteuren zur Verfügung stehen. Streng genommen stehen die Textmuster den Akteuren zur Verfügung, auf deren Grundlage dann die Texte produziert werden, mit denen sich dann die funktionsadäquaten Handlungen vollziehen lassen. Textsorten eröffnen einen bestimmten Erwartungshorizont und strukturieren somit den weiteren Verlauf der Kommunikation vor. Sie übernehmen die Funktion einer Vorauswahl und verstärken damit die Selektion: Die meisten potenziellen Anschlüsse treten in den Hintergrund, während einige wenige Möglichkeiten wahrscheinlich werden (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 94).

Textsorten fixieren die in sozialen Systemen herausgebildeten Erwartungsstrukturen und verleihen ihnen Stabilität und Dauerhaftigkeit. Textsorten lassen sich nicht als Handlungen im Sinne einer Vereinfachung der Kommunikation zuschreiben: Die produzierten Texte hingegen stellen Ereignisse dar. Textsorten fungieren demnach als Orientierungspunkte, die Anschlussmöglichkeiten in der Kommunikation aufzeigen, nach denen sich dann die weiteren Operationen ausrichten. Textsorten strukturieren die Kommunikation sowohl in thematischer Hinsicht als auch in sprachlicher Hinsicht, da mit bestimmten Textsorten auch sprachliche Ausdrucksmodi einhergehen können. Textsorten wurden von der Textlinguistik strukturfunktionalistisch untersucht, was bedeutet, dass der Frage nachgegangen wird, welche Funktion einer bestimmten Struktur im Sinne eines sprechakttheoretischen begründeten Funktionsbegriffs zugewiesen werden kann. Die Systemtheorie LUHMANNs kehrt das Fundierungsverhältnis um, indem das Primat von der Funktion und nicht von der Struktur gebildet wird.

Den Bestrebungen, Probleme zu lösen, ist der Strukturbegriff untergeordnet. Die Struktur beeinflusst die Produktion der einzelnen Elemente, indem sie bestimmte Elemente wahrscheinlicher macht, während andere – ebenfalls mögliche – Elemente unwahrscheinlicher gemacht oder für die Kommunikation des jeweiligen Systems ausgeschlossen werden (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 93). Die Struktur ist allerdings lediglich „das Eingeschränktsein der Qualität und Verknüpfbarkeit der Elemente“ (LUHMANN 1984: 385). Bei einer **handlungstheoretischen Ergänzung** des systemtheoretischen Denkens müssen sowohl das strukturfunktionalistische als auch das funktionsstrukturalistische Fundierungsverhältnis einbezogen werden.

3.4 Teilsystemische Orientierungshorizonte und Akteure

3.4.1 Der Teilsystemische Orientierungshorizont *Recht*

Die Funktion des Rechtssystems lässt sich mit *Stabilisierung der normativen Erwartungshaltung* umschreiben. Genau genommen steht die „Kontingenzausschaltung [...] im Bereich normativen Erwartens“ (KRAUSE 2005: 238) im Zentrum, was bedeutet, dass es hinsichtlich dieser Funktion innerhalb der Gesellschaft keine Alternative gibt (vgl. LUHMANN 1993: 35; vgl. LUHMANN 1993: 160; vgl. HUBER 2007: 98; vgl. MISSAL 2013: 109 ff.). Die Grundlage für die Funktion bildet die Unterscheidung zwischen kognitiven und normativen Erwartungen. Das Verhalten im Enttäuschungsfall ist schon im Voraus fixiert: Kognitive Erwartungen werden geändert, während normative Erwartungen selbst dann aufrechterhalten werden, wenn diese enttäuscht werden. Die Norm garantiert kein „normgemäßes Verhalten, sie schützt aber den, der es erwartet“ (LUHMANN 1993: 135).

Für das Recht ist es wichtig, darüber Kenntnis zu haben, was man von anderen, aber auch sich selbst erwarten kann. Es kommt zu einer gegenseitigen Stabilisierung von Erwarten und Verhalten. Normen produzieren hierbei eine größere Sicherheit in Bezug auf das Erwarten, als es das Verhalten rechtfertigt. Darin liegt LUHMANN zufolge der spezifische Beitrag von Normen zur Autopoiesis der gesamtgesellschaftlichen Kommunikation (vgl. LUHMANN 1993: 151 f.).

Um die **normativen Verhaltenserwartungen** dauerhaft stabilisieren zu können, bedarf es einer sachlichen Generalisierung und Institutionalisierung. Die Sanktion stellt eine typische Möglichkeit der Institutionalisierung des Verhaltens im Enttäuschungsfall dar und verdeutlicht, dass an den enttäuschten Erwartungen festgehalten wird. Genaugenommen steht nicht die Sanktion, sondern die Sanktionserwartung im Mittelpunkt (vgl. LUHMANN 1993: 134 ff.; vgl. HUBER 2007: 102). Für eine Funktionserfüllung des Rechts ist es folglich unabdingbar, dass man sich bei Rechtsverletzungen einer Reaktion sicher sein kann (vgl. HUBER 2007: 104).

Wenn man die **Funktion des Rechts** reflektiert, wird man unweigerlich dazu kommen, dem Recht auch die Funktion der Konfliktregulierung zuzuschreiben. Zwei Parteien verfolgen sich widerstreitende Interessen und schließlich muss ein Gericht über Recht und Unrecht entscheiden. Systemtheoretisch betrachtet handelt es bei der Konfliktregulierung nicht um eine Funktion, vielmehr ist diese als eine vom Recht erbrachte Leistung anzusehen. Leistungen können von verschiedenen Systemen innerhalb der Gesellschaft erbracht werden. Zu den Leistungen des Rechts gehören sowohl die Konfliktregulierung als auch die Verhaltenssteuerung. Selbstredend wird Verhalten auch durch das Recht gesteuert, aber auch moralische Normen oder andere Systeme können Einfluss auf das Verhalten nehmen (vgl. HUBER 2007: 105). Konflikte zu regulieren, ist eine **Leistung des Rechtssystems**. Sie kommt dem Recht nicht exklusiv zu, da Konflikte auch außerhalb des Rechts gelöst werden können.

Moralische Normen können beispielsweise einen Konflikt über eine Liebesbeziehung außerhalb der eigentlichen Beziehung regulieren. Der Machtcode reguliert Konflikte mit dem Vorgesetzten, denn das hierarchische Gefälle zwischen Vorgesetztem und Angestelltem, sorgt dafür, dass sich dessen Meinung durchsetzt (vgl. HUBER 2007: 106 f.).

Mit der Funktion des Rechts ist unweigerlich ein spezifisches **symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium** verbunden. Das Erfolgsmedium wurde dahingehend charakterisiert, dass es Kommunikationen selbst im Falle einer zu erwartenden Ablehnung wahrscheinlich macht. Die symbolische Generalisierung des rechtlichen Teilsystems wird durch das *Recht* gewährleistet. Der Bedarf an Symbolisierung speist sich für das Recht aus dessen Zukunftsbezug. LUHMANN kennzeichnet Symbole als über situationsunabhängige Hinweise hinausgehende Platzhalter für nicht Sichtbares. Im Falle des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* ist dies die Zukunft (vgl. LUHMANN 1993: 129 f.).

Mittels des **binären Codes** des Rechts, lässt sich seitens des Rechtssystems bestimmen, welche Kommunikationen dem Rechtssystem zugehörig sind und welche nicht (vgl. HUBER 2007: 90 ff.).

Die Gesellschaft zieht Grenzen, innerhalb derer das Rechtssystem durch Kommunikation operiert. Der **binäre Code** des Rechtssystems markiert hierbei das, was als spezifisch rechtliche Kommunikation behandelt wird (vgl. LUHMANN 1993: 35). Der Code des Rechtssystems wird von der Differenz *Recht/Unrecht* gebildet (vgl. LUHMANN 1993: 178). Diese Sachverhalte sind Konstrukte des Systems selbst, denn nur die Akteure des Rechtssystems selbst disponieren über Recht und Unrecht. Ihnen kommt die Entscheidung darüber zu, welche Umweltinformationen aufgenommen werden und den jeweiligen Wert des **binären Codes** zugewiesen bekommen, um die Kommunikation dann für die Umwelt des Rechtssystems zur Beobachtung wieder freizugeben. Alles, was nicht mit der binären Codierung *Recht/Unrecht* erfasst werden kann, ist nicht im System des Rechts, sondern in dessen Umwelt zu verorten (vgl. LUHMANN 1993: 178; vgl. HUBER 2007: 92; vgl. MISSAL 2013: 109 ff.).

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass nicht jede **Kommunikation über Recht** als **rechtliche Kommunikation** einzustufen ist. Gradmesser für die Einordnung einer Kommunikation als dem Rechtssystem zugehörig ist die spezifische Verwendung des Rechtscodes (vgl. HUBER 2007: 93).

Im Abschnitt zur Systemrationalität im Allgemeinen wurde die enge Beziehung von **binärer Codierung** und **Programmierung** deutlich. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass auf der Grundlage eines Codes spezifische Programme etabliert werden (vgl. ESPOSITO 1997b: 37). Die korrekte Zuschreibung von Codewerten wird durch Programme gewährleistet, sodass in der Konsequenz eine Kommunikation der einen bzw. der anderen Seite zugerechnet werden kann (vgl. HUBER 2007: 94).

Der teilsystemische Orientierungshorizont *Recht* ist hauptsächlich durch **Konditionalprogramme** als spezifische Ausprägung von Programmen determiniert. Durch Konditionalprogramme werden Bedingungen fixiert, nach denen die Zuschreibung des jeweiligen Codewertes erfolgt. Im Falle des Rechtssystems legt ein Konditionalprogramm demnach Bedingungen fest, „von denen abhängt, was Recht oder Unrecht ist“ (LUHMANN 1993: 197). In Normen bzw. in Gesetzen als Konditionalprogramme verbinden sich normative Geschlossenheit und kognitive Offenheit: Normative Entscheidungsregeln werden mit kognitiv ermittelten Fakten kombiniert: Bei Vorliegen einer bestimmten Tatsache ist die jeweilige Entscheidung richtig et vice versa. Die Zuschreibung der Codewerte *Recht/Unrecht* erfolgt stets nach der Form „wenn ..., dann ...“ (CORSI 1997c: 148). Mit den Programmen des Rechtssystems werden im Vorfeld die zu erfüllenden Bedingungen festgelegt, damit ein bestimmter Sachverhalt als Streitfall definiert werden kann. Neben Normen/Gesetzen sind es auch Verfahren, mit deren Hilfe die Akteure des Rechts den rechtlichen Code umsetzen und denen Programmstatus zukommt. Mit Programmen eröffnet sich sowohl die Möglichkeit der Selbstreferenz als auch die der Fremdreferenz. Erstere wird durch die erfahrungsinduzierte Aufstellung formaler Relevanzbedingungen und Speicherung dieser als Begriffe ermöglicht, letztere hingegen speist sich aus den Fällen, in denen Interessen verletzt werden (vgl. LUHMANN 1993: 197; vgl. CORSI 1997c: 148; vgl. HUBER 2007: 95; vgl. MISSAL 2013: 109 ff.).

3.4.2 Der Teilsystemische Orientierungshorizont *Politik*

Wie das Recht mit der Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens eine spezifische Funktion für die gesamte Gesellschaft erfüllt, so kommt auch der Politik eine bestimmte **Funktion** zu. Das politische System ermöglicht die Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen (vgl. BARALDI 1997h: 135 ff.; vgl. MISSAL 2013: 109 ff.).

Nach LUHMANN trägt jeder Teil der Funktionsbeschreibung des „*Bereithalten[s] der Kapazität zu kollektiv bindendem Entscheiden*“ (LUHMANN 2002a: 84; Hervorhebung im Original) zur Abgrenzung des politischen Systems bei. Die spezifischen Kommunikationen der Politik sind Entscheidungen. *Bindung* bedeutet, dass eine Entscheidung als nicht mehr zu hinterfragende Prämisse weiteren Entscheidens fungiert. Dies ist nicht mit einer Festlegung auf zukünftige Systemzustände gleichzusetzen. Die Kapazität zu kollektiv bindenden Entscheidungen wird bereitgehalten, da sie auch dann erwartbar ist, wenn sie gerade nicht aktualisiert wird (vgl. LUHMANN 2002a: 84 ff.). Mit der Ermöglichung kollektiv bindender Entscheidung ist gleichsam deren Treffen und Durchsetzung eng verwoben (vgl. BRODOCZ 2009: 54).

Hinsichtlich der **Funktion** stellt König im Vergleich zu anderen politischen Theorien zwei Differenzen fest. Wie bereits erwähnt kommt der Politik keine exponierte Stellung zu, es handelt sich um ein Funktionssystem unter anderen. Durch Politik können zwar die

Freiheitsgrade der anderen Systeme beschränkt, aber nicht deren Zustände beeinflusst werden (vgl. KÖNIG 2012: 36 f.).

CZERWICK vertritt einen **erweiterten Funktionsbegriff** in Bezug auf das politische System, wenn er zwischen auf die Politik und auf die Gesellschaft bezogenen Funktionen unterscheidet. Dieser erweiterte Funktionsbegriff geht mit einer Gleichsetzung des Funktions- und Leistungsbegriffs einher. Mit Rückgriff auf LUHMANN subsumiert er begrifflich etwas unscharf jede Leistung unter den Funktionsbegriff, die am Bestand des jeweiligen Systems mitwirkt. CZERWICK betont, dass die Politik sich nur dann reproduzieren kann, wenn sie ihre gesellschaftlichen Funktionen erfüllt und umgekehrt (vgl. CZERWICK 2011: 90 ff.). Grundsätzlich sieht er Politik als „auf die Vorbereitung, Durchsetzung, Implementation und Rechtfertigung von Entscheidungen ausgerichtet“ (CZERWICK 2011: 30) an.

Die Politik erbringt dann „Leistungen für andere Systeme, wenn sie für diese entsprechende Entscheidungsgrundlagen effektiv bereitstellt“ (KRAUSE 2005: 236). KRAUSE trägt folglich der von LUHMANN vorgenommenen Differenzierung zwischen Funktion und Leistung Rechnung, indem er die Ermöglichung kollektiv bindender Entscheidungen als Funktion des politischen Systems und deren Durchsetzung als Leistung dieses Systems charakterisiert (vgl. KRAUSE 2005: 50).

Wenn man die Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen als **Leistung** des teilsystemischen Orientierungshorizontes samt seinen Akteuren definiert, so ist damit unweigerlich die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für den gesellschaftlichen Alltag verbunden. Jeder Bürger ist in der modernen, funktional ausdifferenzierten Gesellschaft polykontextual eingebettet. Für diese unterschiedlichen Kontexte oder eben teilsystemischen Orientierungshorizonte erbringt die Politik mit ihren Entscheidungen den Input für andere teilsystemische Orientierungshorizonte wie *Wirtschaft*, *Recht* und *Kultur*. Gesetzliche Regelungen beispielsweise werden vom politischen System bzw. vom korporativen Akteur des Gesetzgebers verabschiedet und stellen die Kommunikationen der anderen teilsystemischen Orientierungshorizonte auf eine neue Grundlage.

Macht ist das **symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium** des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik*. Durch *Macht* wird Kommunikation hinsichtlich des Machthabers aber auch hinsichtlich des Machtunterworfenen wahrscheinlicher. Die Funktionalität der Macht speist sich aus den Fällen, in denen aufgrund eines mangelnden Konsenses keine Akzeptanz erwartbar ist. Dem Machtunterworfenen wird die Annahme der „mächtigen Kommunikation“ (BRODOCZ 2012: 251) nahegelegt, während der Machthaber durch die Erwartbarkeit der Annahme der mächtigen Kommunikation zu eben dieser motiviert wird. Macht verwandelt eine an sich unwahrscheinliche in eine wahrscheinliche Kommunikation und steht auch für eine Verdopplung der Handlungsmöglichkeiten. Mit der Ablehnung der mächtigen Kommunikation existiert ein

zweiter Kommunikationsverlauf, der für den Machtunterworfenen nachteiliger ist als für den Machthaber. Dem Machtunterworfenen geht es um eine Vermeidung der für ihn negativen Konsequenzen, sodass er die Annahme der mächtigen Kommunikation vorziehen wird (vgl. LUHMANN 2002a: 44 ff.; vgl. LUHMANN 1998: 355 f.; vgl. BRODOCZ 2012: 251 f.; vgl. MISSAL 2013: 109 ff.).

Das politische System und das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium *Macht* entwickelt sich aufgrund eines reziproken Abhängigkeitsverhältnisses gleichzeitig: Die politische Funktion bedarf der Macht, während letztere eines politischen Systems bedarf. Erst nachdem sich ein politisches System ausdifferenziert hat, wird aus Macht politische Macht (vgl. LUHMANN 2002a: 69 ff.; vgl. BARALDI 1997h: 136; vgl. KÖNIG 2012: 38).

Mit CZERWICK lässt sich für das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium *Macht* zusammenfassen, dass mit Macht die Fähigkeit politischer Systeme ausgedrückt wird, „für ihre *Entscheidungen* Verbindlichkeit und Folgebereitschaft durchzusetzen, selbst wenn die Entscheidungen auf Ablehnung stoßen“ (CZERWICK 2011: 288; Hervorhebung im Original).

Die politische Kommunikation erfährt die **binäre Codierung** wie oben angedeutet durch politische Ämter: Ein politisches Amt kann stets nur von einer Person bekleidet werden, was bedeutet, dass die andere Person von diesem Amt ausgeschlossen ist. Folglich wird der Code *Regierung/Opposition* durch die Struktur der Staatsämter determiniert. Diese binäre Unterscheidung gestattet es dem politischen System, sich selbst zu beobachten und alle Entscheidungen entweder der Regierung oder der Opposition zuzuschreiben (vgl. LUHMANN 2002a: 99 f.; vgl. BARALDI 1997h: 136; vgl. KÖNIG 2012: 39 f.; vgl. MISSAL 2013: 109 ff.).

Auf dieser Grundlage lässt sich sagen, dass es der Politik nicht primär um die Sicherung des Gemeinwohls oder einer sinnvollen Gestaltung der Gesellschaft geht, sondern um die Sicherung von Macht. Die politischen Inhalte sind davon als losgelöst zu betrachten (vgl. LUHMANN 2002a: 99; vgl. JARREN/DONGES 2011: 62 f.).

Die politischen Akteure können das Recht irritieren, indem sie die Gesetzeslage modifizieren, die Operationen, die über Recht und Unrecht entscheiden, obliegen jedoch den Akteuren des rechtlichen Orientierungshorizontes (vgl. JARREN/DONGES 2011: 63).

Der teilsystemische Orientierungshorizont der Politik differenziert sich nach CZERWICK in mehrere Systemebenen aus: Er unterscheidet zwischen sieben politischen Systemebenen,⁴⁸

⁴⁸ CZERWICK unterscheidet einerseits die Ebene der lebensweltlichen politischen Kommunikation, der kein Systemwert zukommt, die jedoch die Grundlage für die Herausbildung politischer Systeme bildet. Dazu gehört z. B. ein Stammtischgespräch über Politik. Bürgerinitiativen existieren über einen längeren Zeitraum, sind nach Rollen strukturiert und werden von CZERWICK als einfache politische Interaktionssysteme bezeichnet. Parteien oder Verbände sind stärker formal organisierte politische Verhaltenssysteme und bilden die Ebene der Organisationen/Institutionen. Mehrere Parteien bilden ein Parteiensystem und dieses ist ein nationales politisches Subsystem und formiert die nächsthöhere Ebene. Auf dieser Ebene vollzieht sich eine „Verdichtung des politischen Entscheidungsprozesses“ (CZERWICK 2011: 72). Neben den nationalen politischen Systemen unterscheidet CZERWICK noch internationale politische Subsysteme wie die NATO und das weltpolitische System. Wie die Gesellschaft alle funktionalen Orientierungshorizonte einschließt, so umfasst das weltpolitische System alle anderen Systemebenen (vgl. CZERWICK 2011: 68 ff.).

von denen an dieser Stelle die Ebene der nationalen politischen Systeme von besonderer Relevanz ist, in welche die darunter anzusiedelnden Systemebenen integriert sind. Diese Integration geht mit einer unterschiedlichen politischen Gewichtung einher. Auf der zentralen Ebene ist mit dem Treffen kollektiv bindender Entscheidungen auch die Funktion des politischen Orientierungshorizontes fixiert. In diesem Zusammenhang betont CZERWICK impliziert die zentrale Stellung von Akteuren, wenn er konstatiert, dass das politische System keine Entscheidungen trifft, diese ihm aber zugerechnet werden müssen (vgl. CZERWICK 2011: 73).

Die bereits angesprochene Funktion der Politik aus Sicht systemtheoretischer Ansätze, kollektiv bindende Entscheidungen zu treffen, umfasst deren Vorbereitung, Durchsetzung und Rechtfertigung. Auf diese übergeordnete Funktion sind sämtliche Aktivitäten ausgerichtet, was im Resultat zu einer Reproduktion und Stabilisierung des teilsystemischen Orientierungshorizontes führt. Neben dieser primären Funktion sieht CZERWICK noch die Erörterung, Festlegung, Konkretisierung und die Umsetzung der politisch zu realisierenden Ziele als Funktionen, die der Politik zukommen (vgl. CZERWICK 2001: 92). Für CZERWICK verbindet sich die Lösung gesellschaftlicher Probleme eng mit der Funktion der kollektiv bindenden Entscheidungen, denn diese werden in Hinblick auf die zu lösenden Probleme getroffen. Es sind nicht nur gesellschaftliche Probleme zu lösen, sondern auch der eigene Bestand ist zu sichern, sodass sich Problemlösungen gleichsam auf die Gesellschaft, auf das politische System und auf das Verhältnis von Gesellschaft und politischem System beziehen (vgl. CZERWICK 2011: 100).

3.4.3 PR als Akteur in einem Funktions- oder selbstständiges Teilsystem?

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist unter anderem ein Teil der politischen Kommunikation und grenzt sich von politischer Werbung oder politischer Berichterstattung ab (vgl. BENTELE 1998: 131 f.). KÖHLER/SCHUSTER gliedern das Feld der politischen Kommunikation unter anderem in die für die Arbeit relevante Regierungskommunikation auf. Diese richtet sich sowohl nach innen als auch nach außen (vgl. KÖHLER/SCHUSTER 2006: 16 ff.). Unter **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** bzw. dem Synonym **politische PR** lässt sich die „Kommunikation politischer Akteure und Institutionen“ (BENTELE 1998: 126) verstehen. RONNEBERGER definiert politische Öffentlichkeitsarbeit als politisches Handeln von Institutionen und Organisationen (vgl. RONNEBERGER 1978b: 3). Politischer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommen demnach gesamtgesellschaftliche Funktionen zu (vgl. BENTELE 1998: 127).

BENTELE nimmt die Existenz eines autopoietischen Teilsystems *Publizistik* an und definiert **politische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** als spezifisches Kommunikationsmanagement politischer Institutionen und Akteure (vgl. BENTELE 1998: 130). JARREN hingegen definiert

politische Öffentlichkeitsarbeit als ein Handlungsfeld des politischen Systems, in dem die politischen Akteure sowohl organisationsexterne als auch organisationsinterne Informations- und Kommunikationsaufgaben wahrnehmen (vgl. JARREN 1994: 672).

RONNEBERGER/RÜHL entwerfen Public Relations als eigenständiges autopoietisches Teilsystem der Gesellschaft samt sozialer Funktionen, Arbeitsorganisationen, Berufsrollen sowie spezifischer Instrumente (vgl. RONNEBERGER/RÜHL 1992: 88 ff.). BENTELE weist darauf hin, dass die systemische Zuordnung der kommunikativen Aktivitäten auch durch die Systemzugehörigkeit der jeweiligen Initiatoren bestimmt wird (vgl. BENTELE 1998: 131).

Der Fakt, dass es auf den Akteur und die kontextuale Einbettung seines Handelns ankommt, steht im Widerspruch zur generalisierenden Sichtweise, die PR als eigenständiges Teilsystem zu beschreiben. Es handelt sich nämlich bei **Öffentlichkeitsarbeit** bzw. **PR** um keinen Selbstzweck, sondern diese ist stets von den übergeordneten funktionalen Erfordernissen abhängig (vgl. CHRISTOPH 2009: 67 ff.).

HOFFJANN/ARLT konzipieren **Öffentlichkeit** als funktionales Teilsystem der Gesellschaft und beschreiben politische Öffentlichkeitsarbeit als eines ihrer Leistungssysteme. Die Leitdifferenz dieses Funktionssystems ist ihnen zufolge *kollektive Information/keine kollektive Information*. Die Funktion dieses Systems besteht darin, Öffentlichkeit herzustellen (vgl. HOFFJANN/ARLT 2015: 9 ff.). Dem Einwand, dass die Herstellung von **Öffentlichkeit** keinen Selbstzweck darstellt und somit nicht als Funktionssystem zu beschreiben ist, treten sie mit der Differenzierung zwischen einem Funktionssystem Öffentlichkeit und Funktionssystemöffentlichkeiten entgegen. HOFFJANN/ARLT (vgl. 2015: 8 f.) betonen, dass Öffentlichkeit nicht vom Medium her, sondern vom Kommunikationsbegriff her erschlossen werden sollte. Somit wandelt die Öffentlichkeit „die elementare Differenz der Kommunikation zwischen Mitteilung und Verstehen in den Unterschied zwischen Zeigen und Zuschauen bzw. Zuhören“ (HOFFJANN/ARLT 2015: 9) um. Das Öffentliche ist demnach „das Gesehene, Gelesene oder Gehörte, das als verstanden und bekannt vorausgesetzt wird, mithin als anschlussfähig für jede weitere Kommunikation erwartet wird“ (HOFFJANN/ARLT 2015: 9).

Öffentlichkeit wird beispielsweise von Referaten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als korporativer Akteur in der Politik oder aber auch von PR-Abteilungen in Wirtschaftsunternehmen hergestellt. HOFFJANN/ARLT (vgl. 2015: 30 f.) konstatieren die Existenz von Fachöffentlichkeit (wissenschaftliche Fachzeitschriften) und Sachöffentlichkeit (Politik-Journalismus). Versucht man diese Differenzierung auf Informationsbroschüren im Rahmen von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu übertragen, so ist dies mit Schwierigkeiten verbunden, da es sich um keine Fachöffentlichkeit und auch nicht um eine Sachöffentlichkeit im Sinne von HOFFJANN/ARLT handelt. Der Begriff „Teilöffentlichkeiten“ (BENTELE 1998: 140) scheint in diesem Zusammenhang angebrachter zu sein. Da es sich bei der vorgenannten Öffentlichkeit auch lediglich um Teile handelt, bedarf dieser Begriff einer Spezifizierung. Mit

Öffentlichkeit geht auch die Fiktion einher, dass alle Menschen einbezogen werden (vgl. HOFFJANN/ARLT 2015: 31). Die Informationsbroschüren zum Nachbarrecht als Mittel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind zwar prinzipiell der gesamten Öffentlichkeit zugänglich, stoßen jedoch nur bei Teilen dieser auf Interesse bzw. sind nur für Teile relevant. Da viele Bundesländer Broschüren zum Nachbarrecht herausgeben, um den Bürgern die für das jeweilige Bundesland spezifische Rechtslage näherzubringen, führt dieser Umstand dazu, dass sich die Öffentlichkeit weiter aufgliedert. Ein niedersächsischer Hausbesitzer wird wohl kaum – sofern es nicht im BGB geregelte Sachverhalte betrifft – zur sächsischen Broschüre greifen, um sich zu informieren. Aus diesen Aspekten ergibt sich, dass im geschilderten Zusammenhang besser von einer „interessierten Öffentlichkeit“ gesprochen werden sollte, wenn es darum geht, Rezipienten zu erfassen, die von Akteuren der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsbroschüren erreicht werden sollen. **Öffentlichkeit** stellt sich als dynamisches Gebilde dar, weil nie die gesamte Öffentlichkeit erreicht werden kann bzw. vielmehr gar nicht erreicht werden soll. Öffentlichkeit wird von den Akteuren gemäß der Funktionalität oder der Leistung des Teilhorizontes erbracht. Öffentlichkeit ist somit Ergebnis des kommunikativen Handelns von Akteuren im Sinne der Funktionalität des jeweiligen teilsystemischen Orientierungshorizontes.

Die Leistung, welche die Öffentlichkeitsarbeit erbringt, liegt HOFFJANN/ARLT zufolge im Überzeugen. Wenn man die Hypothesen der vorliegenden Arbeit in Rechnung stellt, dass es sich bei Informationsbroschüren eben nicht nur um das Informieren, sondern auch um Persuasion geht, ist dieser Sichtweise zuzustimmen.

Die Negation eines autopoietischen Systems **Publizistik** respektive **Öffentlichkeit** hat auch Auswirkungen auf die Beschreibung der Funktionen bzw. Leistungen politischer Öffentlichkeitsarbeit. Ausgehend von der Abhängigkeit der Öffentlichkeitsarbeit vom übergeordneten teilsystemischen Orientierungshorizont und der jeweiligen Akteure ergibt sich die Einschränkung, dass zwar Öffentlichkeit hergestellt wird, diese jedoch nicht nur auf Akteure bezogen, sondern auch noch stärker themenbezogen ist als durch die Annahme eines Systems der PR.

Hauptakteure der politischen Öffentlichkeit sind sowohl Politiker als auch die Organisationen, in denen ihr politisches Handeln eingebettet ist. Dies offenbart, dass sowohl individuelle als auch korporative Akteure politische Öffentlichkeitsarbeit betreiben. BENTELE unterscheidet zwischen *funktionaler* und *organisierter* Öffentlichkeitsarbeit. Informationsbroschüren, die von Referaten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit publiziert werden, lassen sich unter die institutionelle PR subsumieren, während die Äußerung eines Politikers in einer Talkshow als funktional einzustufen ist. Neben PR-Arbeit auf Bundesebene sind auch die Länderregierungen mit ihren Staatskanzleien und die jeweiligen Länderministerien auf dem Gebiet der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aktiv (vgl. BENTELE

1998: 135 ff.). Die Informationsbroschüren sind eindeutig der organisierten Öffentlichkeitsarbeit zuzuordnen. In der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* tritt zwar ein individueller Akteur bzw. eine individuelle Akteurin in Erscheinung, dieses Auftreten ist jedoch gleichsam Teil respektive Ausdruck dieser Institutionalisierung. Dieser Rahmen wird vom korporativen Akteur des Referats für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gebildet. Das Referat ist eine Teilorganisation innerhalb des Justizministeriums, dem die Ministerin oder der Minister selbst vorsteht, der oder die das gesamte Handeln zu verantworten hat.

Der **politischen Öffentlichkeitsarbeit** kommen Aufgaben wie die Beobachtung der Organisationsumwelt oder aber auch die Entwicklung von Kommunikationszielen und Kommunikationsstrategien zu. Für die Analyse von ganz besonderem Interesse ist die Aufgabe der internen und externen Kommunikation, für welche routinemäßig anstehende Kommunikationsmaßnahmen wie die Publikation von Informationsbroschüren umgesetzt werden. Diese sind Medien der politischen Öffentlichkeitsarbeit, mit denen sich politische Akteure direkt an „Teilöffentlichkeiten“ (BENTELE 1998: 140) wenden.

JARREN/DONGES hingegen unterscheiden ausgehend vom Partizipationsgrad seitens der Adressaten zwischen *unmittelbarer* und *vermittelter* Kommunikation bezüglich der PR-Aktivitäten politischer Akteure.⁴⁹ Unter Letztere sind die Instrumente der Presse- und Medienarbeit – demnach auch Informationsbroschüren oder Zeitschriften – zu subsumieren, da sich durch einen Zwischenschritt an die Öffentlichkeit gerichtet wird (vgl. JARREN/DONGES 2006: 259 f.). In der Folge werden Informationsbroschüren zum Nachbarrecht als Formen vermittelter Kommunikation aufgefasst, da mit ihrer Hilfe juristischen Laien bzw. interessierten Bürgern Gesetzesinhalte nähergebracht und Verhaltensweisen empfohlen werden. Als Zielgruppen politischer Öffentlichkeitsarbeit sind die Bürger, die Medien in ihrer Funktion als Multiplikatoren, aber auch Mitglieder der Regierungsparteien zu nennen. Gleichsam kann sich auch nur wie bereits erwähnt an Teilöffentlichkeiten adressiert werden (vgl. KÖHLER/SCHUSTER 2006: 20).

BENTELE unterscheidet mit **Information**, **Selbstdarstellung** und **Persuasion** drei Basis- bzw. Primärfunktionen politischer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Zusammenhang mit der Informationsfunktion spricht BENTELE von der Themengenerierung und referiert somit auf die Informationsselektion im Sinne LUHMANNs (vgl. BENTELE 1998: 141). Die Informationen werden von den Akteuren des jeweiligen teilsystemischen Orientierungshorizontes nach funktionalen Erfordernissen selektiert. Aus den primären Funktionen leitet BENTELE hinsichtlich der Aktivitäten der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit der „Herstellung von Öffentlichkeit, [der] Herstellung öffentlichen Vertrauens, [der] gesellschaftliche[n] Verständigung und der Herstellung eines gesellschaftlichen Konsenses“ (BENTELE 1995: 25) Sekundärfunktionen ab (vgl. BENTELE 1998: 142).

⁴⁹ Die Unterscheidung wird in JARREN/DONGES (2011) so nicht mehr getroffen.

KÖHLER/SCHUSTER stimmen bezüglich der von BENTELE unterschiedenen **Basisfunktionen** überein, wenn sie diese in eine aufklärungs- und informationsorientierte sowie in eine herrschafts- und machtorientierte Funktion aufgliedern. Zur ersten Funktion gehört nicht nur die reine Vermittlung von Informationen, sondern auch „das übergeordnete Ziel einer Einstellungs- und [...] Verhaltensveränderung der Bürger“ (KÖHLER/SCHUSTER 2006: 19). Dem steht die herrschafts- und machtorientierte Funktion gegenüber, mit der unter anderem Vertrauen, Verständnis und Akzeptanz geschaffen und sich selbst dargestellt werden soll (vgl. KÖHLER/SCHUSTER 2006: 19 f.).

Die Rechtsgrundlage politischer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bilden das Grundgesetz und die Verfassungen der einzelnen Bundesländer. Artikel 5 GG garantiert das Recht, sich aus „allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. BENTELE sieht darin die normative Deckung der Persuasionsfunktion, weil sich durch Öffentlichkeitsarbeit „die Akzeptanz bestimmter Positionen, Meinungen, Einstellungen, Wertvorstellungen und Verhalten“ (BENTELE 1995: 24) beeinflussen lassen (vgl. BENTELE 1995: 24). Darüber hinaus ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1977 wegweisend für die Etablierung politischer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. BVerfGE 44: 71 ff.). Mit dem Urteil wird gleichzeitig eine Grenze zwischen Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit gezogen.⁵⁰ Da die staatliche Öffentlichkeitsarbeit nicht nur verfassungsmäßig zulässig, sondern viel mehr notwendig ist, sieht BENTELE in diesem Urteil die Verankerung der Informationsfunktion (vgl. BENTELE 1998: 143). Das Vorangegangene lässt sich auf die Regierungen der Bundesländer übertragen, sodass sich folgende Arbeitsdefinition von **politischer Öffentlichkeitsarbeit** auf Länderebene aufstellen lässt: Unter *Politischer Öffentlichkeitsarbeit* der Regierung auf Länderebene wird in dieser Arbeit jedwede nach innen und außen gerichtete Tätigkeit individueller und korporativer Akteure unter dem politischen teilsystemischen Orientierungshorizont verstanden, die auf eine Darstellung politischer bzw. ressortbezogener Sachverhalte und Themen, auf eine Darstellung des politischen Personals, einer Einstellungs- und Verhaltensveränderung des Rezipienten oder auf eine Kontaktaufnahme zum Bürger abzielt. Gleichzeitig wird aber neben der Fokussierung auf Akteure des jeweiligen Justizressorts durch die Konzentration auf Informationsbroschüren zum Nachbarrecht auch eine Verengung in Bezug auf das Instrumentarium politischer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorgenommen. Diese Eingrenzung soll jedoch nicht die Koexistenz mannigfacher Mittel der politischen Öffentlichkeitsarbeit leugnen.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird das jeweilige Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als **korporativer Akteur** konzipiert. Darüber hinaus tritt im ministeriellen Grußwort mit der jeweiligen Ministerin oder dem jeweiligen Minister noch ein individueller Akteur in Erscheinung, wobei zu prüfen ist, ob dieser Akteur lediglich Emittent und Produzent

⁵⁰ Mehr dazu im Kapitel zur Teiltextsorte *Verteilerhinweis*.

des entsprechenden Textes und somit der Text als Ergebnis des Referats für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aufzufassen ist. Akteure innerhalb des Rechtssystems können dahingehend ausgespart werden, da gemäß des Vorgenannten eine Fremdbeobachtung des Rechts durch politische Akteure vollzogen wird.

4 Methoden

In der Folge soll die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* samt Teiltextsorten in Bezug auf ihre Funktionen hin analysiert werden. Die Broschüren bestehen aus dem Impressum, dem Verteilerhinweis, dem ministeriellen Grußwort, den inhaltlichen Erläuterungen zu nachbarrechtlichen Sachverhalten und ggf. aus den zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen zum Nachbarrecht. Gemäß den Publikationstiteln werden verschiedene Anknüpfungspunkte angesprochen und der Frage nachgegangen, ob lediglich Informationen gegeben werden oder im Sinne einer Verhaltensbeeinflussung tatsächlich persuasiv vorgegangen wird.

Nach dem Aufbau des Korpus werden die verschiedenen Analyseebenen bzw. -parameter erläutert. Hinsichtlich der funktionalen Aspekte sollen jeweils die Text-, die Bewirkungs- sowie die Bereichsfunktion der Teiltextsorten analysiert werden. Für die Offenlegung der verschiedenen Funktionen bietet es sich an, auf einen differenzierten Funktionsbegriff im Sinne GANSELS zurückzugreifen.

Vor dem Hintergrund textfunktionaler Erfordernisse werden die verschiedenen Sprachhandlungstypen wie Assertiva oder Appellativa herausgearbeitet. Einen weiteren Analyseparameter bilden die thematischen Aspekte. Neben Textthema und Textentfaltung stehen insbesondere die Topoi im Rahmen der argumentativen Themenentfaltung im Zentrum der Betrachtung. Mit ihrer Hilfe soll für die Teiltextsorten *ministerielles Grußwort* und *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* Argumentationsmuster bestimmt und mit den gefundenen Appellativa in Beziehung gesetzt werden. So lässt sich bestimmen, inwieweit kommunikative Versuche unternommen werden, die Adressaten/Rezipienten in ihrem Verhalten zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang sind die zugrundeliegenden Intentionen von Interesse.

Auch die lexikalische Ebene soll Berücksichtigung finden, indem der Versuch unternommen wird, die Teiltextsorten hinsichtlich des Vorkommens juristischen, politischen sowie solchen Wortschatzes, der dem Bereich Nachbarschaft zuzuordnen ist, zu überprüfen. So sollen Beziehungen zu den teilsystemischen Orientierungshorizonten *Recht* und *Politik* sowie zur Akteurskonstellation *Nachbarschaft* sichtbar werden.

Die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* wird zusätzlich hinsichtlich des Auftretens und der Versprachlichung deontischer Modalitäten untersucht, da

nachgezeichnet werden soll, wie die gesetzlichen Inhalte (Verbote, Gebote etc.) in der Teiltextsorte ihre Versprachlichung finden.

Jeder Analyseparameter wird für die inhaltlichen Erläuterungen anhand eines bestimmten Sachverhaltes beispielhaft analysiert. Die textintern zu erschließende Textfunktion und die extern zu verortenden Bewirkungs- und Bereichsfunktion werden mit den übrigen Analyseparametern in Beziehung gesetzt, um zu bestimmen, inwieweit die einzelnen Funktionen durch die verschiedenen Parameter direkt bzw. indirekt signalisiert werden.

Vor Beginn der konkreten Analyse wird die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* als Mittel der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und das Prinzip Ratgebung bestimmt sowie die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* als deren zentraler Rezipientenkreis näher beleuchtet.

Ziel soll es sein, die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* dahingehend zu analysieren, um die Hypothese zu prüfen, ob bei diesen Publikationen nicht nur die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Information, sondern auch eine Verhaltensbeeinflussung im Zentrum steht. Dieser Umstand bildet den Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit und offenbart verschiedene Anknüpfungspunkte bzw. Wirkungsbereiche, die eine Analyse der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* interessant machen. Diese Broschüren tangieren Nachbarn in ihrer Interaktion mit Nachbarn, das Rechtssystem, aber auch das politische System. Während die beiden erstgenannten Bezugspunkte unstrittig scheinen, speist sich der dritte aus der Tatsache, dass diese Publikationen von politischen Akteuren im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben werden. Wenn man die Funktionen fokussiert und eine Neu- bzw. Umorientierung vorausgesetzt, dann müssten die Broschüren auch in Bezug auf die genannten Anknüpfungspunkte spezifische Funktionen erfüllen.

4.1 Korpus

Die Grundlage für die Analyse wird von zwei Korpora gebildet: Teilkorpus A und B. Die Unterscheidung zweier Korpora liegt in den Aspekten „politischer Wandel“ und Gestaltung der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht* begründet. Die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* ist, wie die gewählte Bezeichnung bereits suggeriert, ein vom jeweiligen Justizminister oder der jeweiligen Justizministerin emittierte Textsorte, in der sich an die Adressaten bzw. an die Rezipienten der Broschüre gerichtet wird und der spezifische Funktionen zuzuschreiben sind. In den meisten Fällen ist der Text von einem aktuellen Foto des Ministers oder der Ministerin begleitet (vgl. Abbildung 3). Diese Vorabinformationen sind wichtig, um die Existenz zweier Teilkorpora zu erklären. Da sich die politische Situation auf Länderebene alle fünf Jahre ändert, geht mit den Wahlen und den potenziell neuen politischen Verhältnissen mitunter auch ein Wechsel des politischen

Personals einher. Die politischen Verhältnisse weisen eine geringere Halbwertszeit auf als die rechtlichen Verhältnisse. Mit den rechtlichen Verhältnissen soll in diesem Zusammenhang gemeint sein, dass die spezifischen nachbarrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer zwar ebenfalls gewissen Modifikationen bzw. Anpassungen unterworfen sind, diese aber seltener stattfinden und darüber hinaus nicht zwangsläufig Eingang in die Broschüren finden müssen. Beim Versuch, der Broschüre „ein Gesicht zu verleihen“, stellt sich das wie aufgezeigt ganz anders dar. Somit lässt sich für das Korpus festhalten, dass es mehr verschiedene Grußwörter als Unterschiede in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* festzustellen sind. Hinsichtlich der neuaufgelegten Broschüren ist zu sagen, dass die ministeriellen Grußwörter mit einem aktuellen Foto versehen wird, ohne dass sich am Text etwas ändert (z. B. Bayern). Diese Unterschiede zwischen den elementaren Teiltextsorten macht eine Zweiteilung des Korpus zwingend erforderlich. Es muss vorangestellt werden, dass mit den drei Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg sowie dem Flächenland Schleswig-Holstein vier Bundesländer keine spezifischen Broschüren zum Nachbarschaftsrecht publizieren und somit Broschüren aus insgesamt zwölf Bundesländern für das Korpus herangezogen werden.

ZUM GELEIT

☛ Eine gute Nachbarschaft ist ein Stück Lebensqualität. Leider entzünden sich insbesondere in dicht besiedelten Gebieten immer wieder tiefschürfende Nachbarschaftskonflikte, oft an unbedeutenden Kleinigkeiten – etwa einer über die Grenze ragenden Bepflanzung oder einer Sichtschutzvorrichtung. Die sich unter Umständen anschließenden Gerichtsverfahren sind aufwendig, teuer und für die Beteiligten meist auch persönlich sehr aufreibend.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber eine verlässliche Rechtslage geschaffen, die Konflikte zu vermeiden sucht oder sie – so sie denn vermeidlich sind – einer rechtssicheren Lösung zuführt. Das baden-württembergische Nachbarschaftsgesetz trägt mit seinen detaillierten, klaren Bestimmungen für die nachbarschaftlichen Regelungsbereiche zum Rechtsfrieden bei.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über das Nachbarrecht in Baden-Württemberg vermitteln. Sie kann allerdings nicht eine im Einzelfall notwendige Rechtsberatung durch eine hierfür zugelassene Person ersetzen. Im Anhang der Broschüre finden Sie den Text des baden-württembergischen Nachbarschaftsgesetzes sowie weiterführende Literaturhinweise. Wir hoffen, damit einen Beitrag zu einem friedlichen und konstruktiven Miteinander in unserem Land zu leisten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine gute Nachbarschaft! ☛



R. Stickelberger

Rainer Stickelberger
Justizminister des Landes Baden-Württemberg

Abbildung 3: Ministerielles Grußwort Baden-Württemberg 2011

(Baden-Württemberg 2011: 3)

Bundesland	Teilkorpus A	Teilkorpus B
Baden-Württemberg	2004, 2011	2004, 2011
Bayern	1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2008, 2013	1986, 1993, 2013
Brandenburg	1996, 2001, 2005	1996, 2012
Hessen	2003, 2008, 2009	2003, 2009
Mecklenburg-Vorpommern	2007, 2011	2011
Niedersachsen	1987, 1991, 1998, 2000, 2001, 2004, 2006, 2008, 2013	1987, 2006, 2013
Nordrhein-Westfalen	-	2012
Rheinland-Pfalz	1988, 2012	1988, 2012
Saarland	1983, 1988, 2011	1983, 2011
Sachsen	1997, 2010, 2013	1997, 2013
Sachsen-Anhalt	1998, 2001, 2005, 2008, 2013	1998, 2005, 2013
Thüringen	2002, 2004, 2006, 2008, 2009, 2012	1996, 2012
Summe	46	25

Abbildung 4: Teilkorpus A und B

Das Teilkorpus A besteht aus 46 Textexemplaren, die allesamt der Teiltexsorte *ministerielles Grußwort* zuzurechnen sind. Das Korpus deckt den Zeitraum von 1983 bis 2013 ab. Für den Zeitraum von 1983 bis 1989 konnten lediglich Broschüren aus den alten Bundesländern Berücksichtigung finden, sodass insgesamt nur sechs Bundesländer infrage kamen, von denen lediglich aus vier Bundesländern (Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland) Broschüren samt Grußworten (sechs Textexemplare) eruiert werden konnten. Für den Zeitraum 1990 bis 2000 (Nachwendephase) werden acht, für den Zeitraum 2001 bis 2008 (Schlichtungsgesetzphase) 20 und für den Zeitraum 2009 bis 2013 zwölf Textexemplare berücksichtigt. Durch die Auswahl war es möglich, den Zeitraum von 1996 bis 2013 dergestalt abzudecken, dass aus jedem Jahr ein ministerielles Grußwort zur Analyse zur Verfügung stand (vgl. Abbildung 4).

Das Teilkorpus B besteht aus insgesamt 25 Textexemplaren, wobei Broschüren aus allen vier Phasen Berücksichtigung fanden. Auch beim Teilkorpus B stammen die meisten Broschüren aus dem Zeitraum zwischen 2009 und 2013. Das „Missverhältnis“ zwischen den beiden Teilkorpora spiegelt folglich die unterschiedlichen Halbwertszeiten wider.

4.2 Erarbeitung und Erläuterung der Analyseebenen

Textlinguistische Ansätze vereinen stets mehrere Beschreibungsebenen von Textsorten (vgl. HEINEMANN/VIEHWEGER 1991; vgl. ADAMZIK 2004; vgl. BRINKER 2000a; vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014). Mit dem sprachsystematischen und dem kommunikationsorientierten Ansatz existieren zwei Hauptströme der systematischen Textsortenbeschreibung, die durch BRINKER eine Zusammenführung erfahren (vgl. GANSEL 2011: 32).⁵¹ Neben der bereits erwähnten Gleichsetzung von Textmuster und Textsorte beschreibt BRINKER letztere „als jeweils typische Verbindungen von kontextuellen (situativen), kommunikativ-funktionalen und strukturellen (grammatischen und thematischen) Merkmalen“ (BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 139). Drei der Beschreibungsebenen finden sich auch in der Textmuster-Definition von FIX wieder, was den engen Zusammenhang von Textmuster und Textsorte belegt.

ADAMZIK kommt zu den gleichen Beschreibungsdimensionen, weist jedoch darauf hin, dass eine Trennung von textexternen und textinternen Faktoren nicht zweifelsfrei möglich ist. Außersprachliches muss durch Sprachliches erschlossen werden bzw. wird durch Letzteres das Außersprachliche erst konstituiert (vgl. ADAMZIK 2004: 59). Dies zielt mit Einschränkungen auf die Unterscheidung zwischen Strukturfunktionalismus und Funktionsstrukturalismus und die elementare Frage ab, ob die Struktur die Funktion induziert oder ob die sprachliche Form als adäquat für die Funktion betrachtet werden muss (vgl. GANSEL 2011: 68). Diese Beschreibungsebenen inklusive der vorzunehmenden Modifizierungen und Ergänzungen lassen sich auf die Selektionen der ebenfalls angepassten systemtheoretischen Kommunikationskonzeption beziehen.

Die kontextuellen, kommunikativ-funktionalen, thematischen und sprachlichen Aspekte sollen das Grundgerüst der Analyse bilden, wobei das Hauptaugenmerk auf den funktionalen Aspekt gelegt wird. In der Folge werden die einzelnen Analyseparameter diskutiert und zum Untersuchungsgegenstand in Relation gesetzt.

4.2.1 Analyseparameter *Funktionalität*

4.2.1.1 Der Analyseparameter *Textfunktion*

Der Terminus *Textfunktion* gibt darüber Aufschluss, „wozu Texte produziert und rezipiert werden“ (Adamzik 2004: 111) und nimmt die Verwendung bzw. den Verwender in den Blick (vgl. Adamzik 2004: 111). GANSEL bettet den konkreten Text in eine soziale Handlung ein (vgl. GANSEL 2011: 68). GANSEL bezieht die *Textfunktion* auf die Mitteilungsselektion und ergänzt, dass zur Umsetzung der Intention bestimmte „Gestaltungsmerkmale“ (GANSEL 2011: 68)

⁵¹ Siehe die Übersicht bei GANSEL (vgl. GANSEL 2011: 37).

gewählt werden. Sie rekuriert somit auf die Mitteilungsselektion_{KF} und die Mitteilungsselektion_{GE}. Noch stärker zum Vorschein kommen diese zwei Komponenten in der Definition BRINKERS, in der er die Kommunikationsabsicht mit Kommunikationsmitteln in Relation setzt (BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 97).

Ein Text fungiert als intentional eingesetztes Mittel für den Vollzug einer Handlung. Die soziale Handlung besteht demnach aus einem handelnden Akteur (Schreiber), einem Handlungsziel (Intention) einem Handlungsmittel (Text) sowie einem weiteren Akteur (Rezipient), auf den die Handlung gerichtet ist (vgl. GANSEL 2011: 68).

Die **Textfunktion** bezieht GANSEL auf die Mitteilungsselektion als Komponente des Kommunikationssystems und die Mitteilungshandlung sieht sie als dem Handlungssystem zugehörig an. Die mit der Textfunktion verbundene Handlung entspricht gemäß vorgenommener Aufgliederung der Mitteilungsselektion_{KF} und wird indirekt durch den Kontext signalisiert. Dem steht die auf Grundlage sprachlicher und thematischer Indikatoren direkt oder indirekt signalisierte Mitteilungsselektion (Mitteilungsselektion_{GE}) gegenüber (vgl. GANSEL 2011: 68 f.). Die **Textfunktion** lässt sich durch sprachliche (innertextliche) und kontextuelle (außertextliche) Mittel sichtbar machen (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 99). Zu den textuellen Indikatoren gehören auf der grammatischen Ebene explizit performative Formeln und Äquivalente, Modi, aber unter anderem auch bestimmte Partikelwörter. Hinzu kommen das Textthema inklusive Teilthemen sowie die Art ihrer thematischen Entfaltung (vgl. BRINKER 2000b: 180).⁵² Die kontextuellen Indikatoren fokussieren die Aspekte der medialen und situativen Einbettung sowie die institutionelle Rahmung eines Textes (vgl. BRINKER 2000b: 180). In diesem Zusammenhang bezieht sich BRINKER auf den Text- bzw. Kommunikationsbereich für den „jeweils spezifische Handlungs- und Bewertungsnormen konstitutiv sind“ (BRINKER 2000b: 180). BRINKER legt der Klassifikation von **Textfunktionen** ein holistisches Konzept zugrunde, nach dem einem Text als Ganzes *eine* Textfunktion zukommt. Die Textfunktion beinhaltet die Aufforderung an den Rezipienten, den Text in *einer* bestimmten Weise aufzufassen. Er räumt zwar die Möglichkeit ein, dass einem Text mehrere Funktionen zuzuordnen sind, wobei einer Funktion stets der Rang einer Dominante zukommt (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 96). Auch ROLF attestiert einem Text – insbesondere Gebrauchstexten – lediglich eine Grundfunktion (vgl. ROLF 2000: 423 f.).⁵³ Die Textfunktion beinhaltet die Aufforderung an den Rezipienten, den Text in *einer* bestimmten Weise aufzufassen. Diese Sichtweise bildet den Gegenentwurf zu JAKOBSON, der einem Text alle Funktionen gleichzeitig zuspricht, jedoch stets die eine oder die andere als Dominante in Frage kommt (vgl. JAKOBSON 1979b: 88 f.; vgl. ROLF 2000: 425).

⁵² Mehr dazu im Abschnitt 5.2.2.3.

⁵³ ADAMZIK spricht – mit Verweis auf BRINKER und ROLF – davon, dass es für sprechakttheoretische Ansätze fundamental ist, dass die verschiedenen Funktionstypen als sich reziprok ausschließende Kategorien aufzufassen sind (vgl. ADAMZIK 2004: 109).

HEINEMANN/HEINEMANN beschreiten einen Mittelweg, indem sie von einem „Inklusionsverhältnis“ (HEINEMANN/HEINEMANN 2002: 224) ausgehen. Demnach vermitteln appellative Texte auch Informationen (vgl. HEINEMANN/HEINEMANN 2002: 224; HEINEMANN/VIEHWEGER 1991: 149). Wobei diese Sichtweise auch nicht ausschließt, dass die inkludierte Funktion innerhalb eines vorwiegend direktiven Textes phasenweise stärker konturiert hervortritt, ohne dass zwangsläufig alle **Textfunktionen** dem erwähnten Inklusionsverhältnis zugrunde gelegt werden müssen und fließende Übergänge möglich sind. Vor diesem Hintergrund ist die Annahme eines Dominanzprinzips (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 96) oder einer Unifunktionalität (vgl. ROLF 2000: 423) nicht zielführend und wird zugunsten einer polyfunktionalen Konzeption der Textfunktion aufgegeben.

BRINKER unterscheidet fünf verschiedene **Textfunktionen**, die auf SEARLES Taxonomie der Sprechakte basieren: Informationsfunktion (bei SEARLE: Assertiva), Appellfunktion (Direktiva), Obligationsfunktion (Kommissiva), Kontaktfunktion (Expressiva), Deklarationsfunktion (Deklarativa). An dieser Stelle sollen die für die vorliegende Arbeit relevanten Textfunktionen mit ihren Bezügen zum Untersuchungsgegenstand kurz erläutert werden.

Mit der **Informationsfunktion** eines Textes wird das Bestreben des Emittenten bezeichnet, den Rezipienten über einen bestimmten Sachverhalt zu informieren (vgl. BRINKER 2000b: 176; vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 106). Die Selektion spezifischer Informationen steht in einem engen Verhältnis zur Bereichsfunktion, welche die Leistungen, die eine Textsorte für den eigenen oder einen fremden teilsystemischen Orientierungshorizont bzw. bestimmte Akteurskonstellationen erbringt. Mit der Informationsbroschüre werden bestimmte Informationen über die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* vermittelt. Die Paraphrase der Informationsfunktion lautet: Der korporative Akteur *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* (Emittent)⁵⁴ informiert den Bürger in seiner Rolle des Nachbarn über die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* betreffende Sachverhalte (vgl. BRINKER /CÖLFEN/PAPPERT 2014: 106).

Bei der **Appellfunktion** bringt der Emittent dem Adressaten zum Ausdruck, dass er diesen zu einer Einstellungsänderung hinsichtlich eines bestimmten Sachverhaltes oder zum Vollziehen bzw. Unterlassen einer Handlung bringen möchte (vgl. BRINKER 2000b: 176; vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 109 f.). Die Appellfunktion lässt sich in der folgenden Weise paraphrasieren: Der korporative Akteur *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* (Emittent) fordert den Bürger in seiner Rolle des Nachbarn mehr oder weniger explizit zur Übernahme

⁵⁴ Für die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* handelt es sich beim Emittenten um die/den jeweilige(n) Justizminister/Justizministerin als einen individuellen Akteur der Politikdurchsetzung, der dem korporativen Akteur des Justizministeriums und somit auch dem Ressort für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorsteht und verantwortlich zeichnet.

einer Einstellung hinsichtlich eines bestimmten nachbarschaftlichen Sachverhaltes oder zum Vollzug/zur Unterlassung einer Handlung in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* auf (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 109 f.).

Sowohl die Herausarbeitung der Textfunktion als auch der ihr jeweils zugrundeliegenden Sprachhandlungen geben Aufschluss über Textgrenzen überschreitende funktionale Aspekte. Mit Rückgriff auf VON POLENZ (vgl. 2008: 205) und SEARLE (vgl. 1982: 31 ff.) lassen sich mit assertiven/repräsentativen, direktiven und expressiven die für die Arbeit relevanten Arten von Sprachhandlungen unterscheiden.⁵⁵

Für die Untersuchung der Textsorte *Informationsbroschüre der Länder zum Nachbarrecht* und der sie konstituierenden Teiltextsorten bilden **assertive Sprachhandlungen** die Basis, um den Rezipienten wichtige Informationen – aus Sicht des korporativen Akteurs der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – zu vermitteln. Mit den assertiven Sprachhandlungen soll sich jedoch nicht nur auf die Schaffung einer Informationsgrundlage beschränkt werden, sondern mit assertiven Sprachhandlungen ist auch die Intention, eine Bewertungsgrundlage hinsichtlich nachbarrechtlicher Sachverhalte und möglicher Handlungsweisen zu etablieren, eng verwoben. Daran knüpfen die **direktiven Sprachhandlungen** an – wobei ein besonderes Augenmerk auf deren Signalisierung gelegt werden muss. Diese Art von Sprachhandlungen zielt darauf ab, den Rezipienten in seiner Rolle als Nachbar hinsichtlich der ihm offenstehenden Handlungsmöglichkeiten zu beeinflussen und in eine bestimmte Richtung zu lenken. Stützend wirken hierbei die **expressiven Sprachhandlungen**, mit denen Wichtigkeit und positiven Effekten der Beachtung der Informations- und Bewertungsgrundlage Nachdruck verliehen wird.

Im folgenden Kapitel soll mit der Bewirkungsfunktion ein weiterer funktionaler Teilaspekt für eine textlinguistisch und systemtheoretisch adäquate Einordnung des Untersuchungsgegenstandes betrachtet werden.

4.2.1.2 Der Analyseparameter *Bewirkungsfunktion*

Von der Textfunktion ist die **Bewirkungsfunktion** (oder auch: Kommunikationsabsicht bzw. Perlokution) zu unterscheiden. Wie die Textfunktion hat die Bewirkungsfunktion ihren Ursprung in der Sprechakttheorie (vgl. AUSTIN 1979: 118 ff.; vgl. SEARLE 1983: 68 ff.). Die Bewirkungsfunktion sieht GANSEL auf der Seite des Rezipienten verortet, da die Frage fokussiert wird, welche Wirkung der Text auf den Rezipienten hat und ob die Kommunikationsabsicht des Schreibers mit Hilfe eines Textes geglückt ist. Sie ist textextern zu erschließen, steht aber in einem engen Verhältnis zur Textfunktion. GANSEL betont, dass die Bewirkungsfunktion durchaus konventionalisiert sein kann und somit auf den

⁵⁵ Bewertungen können auch im Rahmen von anderen Sprachhandlungen wie beispielsweise Assertiva nebenbei geäußert werden, wenn sie nicht im Zentrum des Satzinhalts stehen (vgl. VON POLENZ 2008: 219).

Zusammenhang von Intentionen und Wirkungen verweist. Innerhalb der systemtheoretischen Kommunikationskonzeption ist die Verstehensselektion als Bezugspunkt für die Bewirkungsfunktion aufzufassen. Erst durch die Verstehensselektion werden Anschlusskommunikationen möglich und erlauben dem System, sich zu reproduzieren (vgl. GANSEL 2011: 70 f.).

BRINKER nimmt ebenfalls eine Trennung zwischen der Funktion und der Wirkung eines Textes vor. Anders als GANSEL sieht er die Wirkung wie die Perlokution in der Sprechakttheorie als nicht konventionalisiert an – unabhängig von der Tatsache, ob die Wirkung intendiert ist oder nicht (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 98).

FURTHMANN verweist wie GANSEL auf einen engen Zusammenhang zwischen Intention und Wirkung, sodass unter bestimmten Voraussetzungen von einer Konventionalisierung der Wirkung ausgegangen werden kann (vgl. FURTHMANN 2006: 185). CHRISTOPH schränkt hingegen ein, dass die Bewirkungsfunktion nur dann konventionalisiert ist, wenn der Rezipient in dem vom Textproduzenten vermuteten Orientierungshorizont agiert (vgl. CHRISTOPH 2009: 53). Die Intentionen müssen demnach in gewisser Weise zu erwarten sein und können als Erwartungsstrukturen interpretiert werden.

SAUER betont, dass aufgrund des Fehlens konstitutiver Regeln für die Perlokution, es dem Emittenten obliegt, dem Rezipienten einen außerhalb des Systems sprachlicher Handlungen verankerten Grund für die Realisierung der Intention zu liefern (vgl. SAUER 1998: 268). Folgt man dieser Sichtweise, wird evident, dass diese für den Rezipienten wichtigen Gründe auf die Bereichsfunktion und die mit ihr verbundenen außersprachlichen Effekte in Bezug auf die betroffenen teilsystemischen Orientierungshorizonte und auch auf die Akteurskonstellation(en), in welche der Rezipient als Akteur involviert ist, abzielen.

Übertragen auf die Textsorte *Informationsbroschüre der Länder zum Nachbarrecht*, mündet diese Definition der **Bewirkungsfunktion** in die bereits angeklungene Bewertung des Sachverhaltes durch den Rezipienten. Durch die Textfunktion und den mit ihr in Zusammenhang stehenden Sprachhandlungen wird eine Bewertungsgrundlage geschaffen. Unter Zuhilfenahme dieser evaluiert der Rezipient die außersprachlichen Gründe und entscheidet sich für oder gegen die Intentionen. An dieser Entscheidung bemisst sich die Bewirkungsfunktion, nämlich ob die kommunikative Absicht geglückt ist oder nicht (vgl. GANSEL 2001: 70).

Hinsichtlich der **Bewirkungsfunktion** ist der mit der Textsorte verbundene Nutzwert von Bedeutung: Ist es dem Rezipienten beispielsweise möglich, auf Grundlage der Broschüre seine Interessen, seine Ansprüche und seine Handlungsstrategien neu zu bewerten und gegebenenfalls zu revidieren? Will der Akteur des Nachbarn ursprünglich die Handlungsstrategie x wählen, besinnt sich aber nach der Lektüre der Broschüre auf die zu in der Broschüre geratenen Strategie y, so lässt sich feststellen, dass beispielsweise die

Sprecherhandlung EINEN RATSCHLAG ERTEILEN erfolgreich war und der Rezipient diesen umgesetzt hat.

Wenn mit bestimmten Textfunktionen bzw. Sprachhandlungen bestimmte Wirkungen intendiert werden und sich die relevanten Sprachhandlungen von Auflage zu Auflage einer Broschüre reproduzieren, lässt sich dieser Umstand als Beleg für einen Erfolg der Sprachhandlungen und somit auch in Richtung einer Konventionalisierung der intendierten Wirkungen und somit des Textmusters deuten. Ergebnis wäre demnach ein Kreislauf von Textfunktion/Sprachhandlung (Intention), Bewirkungsfunktion (Effekt) und neuerlichem Auftreten der besagten Textfunktion/Sprachhandlung (Intention). Dieser Kreislauf ließe sich in Bezug auf das Textmuster als kommunikativer Struktureffekt charakterisieren.

4.2.1.2 Der Analyseparameter *Bereichsfunktion*

Durch die Text- und Bewirkungsfunktion ist noch keinerlei Aussage darüber getroffen, welchen Beitrag eine Textsorte für einen teilsystemischen Orientierungshorizont und für dessen spezifische Funktionen leistet. Mit der **Bereichsfunktion** als Komponente eines differenzierten Funktionsbegriffs können funktionale Aspekte erfasst und eingeordnet werden, die sich einem rein textlinguistischen Funktionsbegriff, dessen Wirkungsradius sich auf den Kommunikations- bzw. Handlungsbereich beschränkt, verschließen. GANSEL betont, dass durch die Bereichsfunktion andere Aspekte abgedeckt werden als durch die kontextuellen Parameter Kommunikationspartner, institutioneller Rahmen oder eben auch Handlungsbereich (vgl. GANSEL 2011: 70).

Die **Bereichsfunktion** bezieht GANSEL auf die Informationsselektion, wobei sie die Vermutung äußert, dass die Regularitäten des teilsystemischen Orientierungshorizontes in den Textsorten reproduziert werden (vgl. GANSEL 2011: 49). Dem ist insoweit zuzustimmen, als dass die in eine Textsorte Eingang findenden Informationen in einem Abhängigkeitsverhältnis zum teilsystemischen Orientierungshorizont stehen müssen. Die Systemrationalität funktionaler Teilsysteme setzt sich aus den bereits eingeführten Kategorien *Funktion, Leistung, Medium, Code* und *Programm* zusammen. GANSEL attestiert der Theorie sozialer Systeme, dass diese den Kompetenzbereich der Linguistik immens übersteigt, nicht jedoch ohne dennoch die Produktivität zu erkennen, die eine systemtheoretisch grundierte Einordnung von Textsorten offeriert (vgl. GANSEL 2011: 50).

Aus dieser die Textgrenzen hinter sich lassenden Perspektive lässt sich festhalten, dass spezifische Texte innerhalb teilsystemischer Orientierungshorizonte spezifische Funktionen zukommen und dass Texte für andere Bereiche der Gesellschaft Leistungen erbringen (vgl. GANSEL/JÜRGENS 2007: 81).

Dieser aus systemtheoretischer Perspektive essentielle Aspekt von Funktionalität wird von der handlungstheoretisch fundierten Textfunktion nicht erfasst.

Das Vorgegangene könnte so interpretiert werden, dass es sich bei teilsystemischen Orientierungshorizonten um nichts anderes als Kommunikationsbereiche handelt. Eine Ausdifferenzierung in Funktionsbereiche, in denen Textsorten ihr spezifischer Wirkungsbereich und an ihn gekoppelte Aufgaben zukommen, scheint sinnvoll zu sein. Auf der Grundlage, dass Textsorten als Reflexion menschlichen Handelns aufzufassen sind und sie sich in Kommunikationsbereichen ausdrücken, sieht GANSEL den Rollenbegriff als zentral an. Menschen handeln in bestimmten Rollen durch die Produktion und Rezeption von Texten kommunikativ, was mit einer Etablierung von Kommunikationsbereichen einhergeht (vgl. GANSEL 2011: 29). Der textlinguistische Begriff *Kommunikationsbereich* „bezieht sich [...] auf bestimmte gesellschaftliche Bereiche, für die jeweils spezifische Handlungs- und Bewertungsnormen konstitutiv sind“ (BRINKER/ANTOS/HEINEMANN/SAGER 2000: XX).

GANSEL/JÜRGENS messen dem Kommunikationsbereich bezüglich einer Klassifikation von Texten eine elementare Rolle bei, da dieser von ihnen als Dominante gesetzt wird, an der sich eine Hierarchisierung von Texten orientiert (vgl. GANSEL/JÜRGENS 2007: 73). In Anlehnung an BRINKER plädiert GANSEL jedoch für die Verwendung des Begriffs *Handlungsbereich*, da in diesem spezifische Mitteilungshandlungen zu verorten sind (vgl. GANSEL 2011: 29). Der Terminus *Handlungsbereich* ermöglicht die Beschreibung „kommunikativer Prozesse (Produktion und Rezeption von Textsorten) in Typen von Kommunikationssituationen“ (JAKOBS 2008: 263 f.). Handlungsbereiche lassen sich JAKOBS zufolge als Funktions- und Wertesphären beschreiben (vgl. JAKOBS 2008: 264). Dies ist zutreffend, wenn inhaltlich zwischen verschiedenen Gesellschaftsbereichen wie Politik, Wirtschaft oder auch Recht unterschieden wird.⁵⁶

Vor dem Hintergrund der systemtheoretischen Trennung von Kommunikation und Handlung spricht sich GANSEL gegen die Gleichsetzung von sozialem System und Kommunikationsbereich aus (vgl. GANSEL 2011: 29 f.). Bei LUHMANN findet sich der Begriff mit Verweis auf die binäre Codierung ebenfalls (vgl. LUHMANN 2009b: 179). Da die binäre Codierung eng mit funktionalen Teilsystemen verknüpft ist bzw. die Deutungsstruktur teilsystemischer Orientierungshorizonte darstellt, wird evident, dass LUHMANN vor dem Hintergrund, dass die binäre Codierung essentiell für die Etablierung eines sozialen Systems ist, die Begriffe *Kommunikationsbereich* und *soziales System* synonym setzt. An anderer Stelle formuliert er, je besser es gelinge, eine zentrale Differenz zu etablieren, desto stärker bilde sich ein Kommunikationsbereich aus (vgl. LUHMANN 1995b: 108). Diese funktionale Ausrichtung des Kommunikationsbereichs bei LUHMANN unterstreicht, dass es sich dabei um

⁵⁶ BRINKER hingegen zieht bei der Ausdifferenzierung von Handlungsbereichen das Kriterium des Rollenverhältnisses heran und unterscheidet auf dieser Basis zwischen offiziellem, öffentlichem und privatem Handlungsbereich.

„bestimmte Wertsphären“ handelt, in welche sich die oben angebrachten Definitionen vom Kommunikations- respektive Handlungsbereich einfügen.

Hinsichtlich der von GANSEL herausgestellten Bereichsfunktion und die Verknüpfung derselben mit der Informationsselektion lässt sich festhalten, dass Kommunikationsbereich und teilsystemischer Orientierungshorizont funktionale Deckungsgleichheit aufweisen. Einer Textsorte kommt in einem bestimmten mit spezifischen Aufgaben betrauten Bereich eine gewisse Funktion zu. Sie ist ein Handlungsinstrument, mit welchem in diesem Bereich Handlungen vollzogen werden. Der einzige Unterscheid besteht hinsichtlich der begrifflichen Reichweite also der Abstraktion, denn eine Akteurskonstellation, die innerhalb eines teilsystemischen Orientierungshorizontes zu verorten ist, lässt sich mit *Kommunikationsbereich* beschreiben. Der teilsystemische Orientierungshorizont reicht jedoch weit darüber hinaus. Berücksichtigt man diesen Aspekt, so geht der Kommunikationsbereich im Orientierungshorizont auf, ohne dass die Funktion davon berührt wird, da er das Handeln der Akteure durch die binäre Codierung prägt.

An dieser Stelle wird auch wieder deutlich, wie sinnvoll eine Aufgliederung der Mitteilungsselektion in eine funktionale und eine sprachliche Komponente ist. Die Bereichsfunktion spiegelt sich auch auf der Ebene der Mitteilungsselektion_{GE} wider. Die in der Informationsselektion gewählten Themen werden versprachlicht.

CHRISTOPH setzt die **Bereichsfunktion** mit der Leistung eines Funktionssystems gleich und beruft sich dabei auf die fehlende textlinguistische Trennung von Funktion und Leistung (vgl. CHRISTOPH 2009: 42). Diese Sichtweise ist einerseits zwar nachvollziehbar, aber auch verengend, weil in Bezug auf Leistung und Funktion eines teilsystemischen Orientierungshorizontes die Anwendung textlinguistischer Kriterien nicht befriedigen kann. Demnach bedarf es einer genauen Prüfung, ob die jeweilige Textsorte mithilfe der Bereichsfunktion auf die Funktion oder auf Leistungen des betreffenden Orientierungshorizontes zu beziehen ist.

Als Zwischenfazit soll die folgende Tabelle mit den jeweiligen Selektionsbezügen der Funktionsaspekte dienen.

Funktionsbegriff		Selektionsbezug
Textfunktion	→	Mitteilungsselektion _{KF} + Mitteilungsselektion _{GE}
Bewirkungsfunktion	→	Verstehensselektion
Bereichsfunktion	→	Informationsselektion

Tabelle 2: Selektionsbezüge der Funktionsaspekte

Aufgrund der Tatsache, dass jede dieser drei Funktionen einer der Selektionen zuzuordnen ist, ist eine vollständige funktionale Beschreibung einer Textsorte nur bei Berücksichtigung

aller Parameter möglich. Aus den umfassenderen Beschreibungsmöglichkeiten der Funktionalität von Textsorten ergibt sich durch die ausgeführten Parameter folgendes differenziertes Bild:

Textfunktion	Bewirkungsfunktion	Bereichsfunktion
Umsetzung bestimmter Intentionen im Rahmen einer sozialen Handlung	(erfolgreiche/nicht erfolgreiche) Wirkung der kommunikativen Absichten auf den Rezipienten	Beitrag zur Stabilisierung der Funktion des teilsystemischen Orientierungshorizontes + zur Erbringung externer Leistungen

Tabelle 3: Funktionalität von Textsorten

Eng mit dem Analyseparameter der Funktion ist die Verankerung in der Kommunikationsstruktur des Systems verwoben.

4.2.2 Der Analyseparameter *Verankerung in der Kommunikationsstruktur*

GANSEL differenziert auf der Grundlage der Bereichsfunktion drei strukturelle Ausprägungen von Textsorten aus systemischer Perspektive, je nachdem, ob sie soziale Systeme konstituieren, institutionalisierte Anschlusskommunikationen bilden oder strukturelle Kopplungen zu anderen sozialen oder psychischen Systemen sichern“ (GANSEL/JÜRGENS 2007: 80 f.; vgl. ESPOSITO 1997g: 186 f.).

4.2.2.1 Kerntextsorten

Kerntextsorten bilden das kommunikative Zentrum sozialer Orientierungshorizonte, von welchem jedwede Kommunikation beeinflusst wird. Bei Kerntextsorten handelt es sich in textlinguistischer Hinsicht um Textsorten im engeren Sinne wie beispielsweise Gesetze für den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* oder die Heilige Schrift für den Orientierungshorizont *Religion* (vgl. GANSEL/JÜRGENS 2007: 78).

Von *Kerntextsorten* soll in der Folge die Rede sein, „wenn es um Textsorten geht, die offensichtlich in einem spezifischen kontextuellen Rahmen fungieren, der systemtheoretisch als Interaktion, Organisation oder funktional ausdifferenziertes gesellschaftliches Teilsystem beschrieben wird“ (GANSEL 2011: 53).

Eine **Kerntextsorte** konstituiert einen teilsystemischen Orientierungshorizont, da sie die Sinnverarbeitungsregeln des jeweiligen Systems – also die Parameter, welche es von anderen Orientierungshorizonten abgrenzen – transportiert. Der Kerntextsorte kommt unter der

Prämisse, dass sich Kommunikation immer an Kommunikation anschließen muss, demnach die Aufgabe zu, das Feld abzustecken, in dem seine Akteure handeln, da in ihr die teilsystemische Operationsbasis – nämlich der Komplex der Systemrationalität – enkodiert ist. Unter Sinnverarbeitungsregeln versteht GANSEL die Bezugnahme auf Systemrationalität, welche sich aus der Funktion, dem systemspezifischen Erfolgsmedium, dem binären Code und dem Programm zusammensetzt (vgl. GANSEL 2011: 50 ff.). Jede Textsorte ist der Systemrationalität ihres teilsystemischen Orientierungshorizontes verpflichtet. Hinzuzufügen ist allerdings, dass die Funktion eines Systems nicht allein von Textsorten erbracht wird, als Strukturen sind sie jedoch auf die jeweilige Funktion ausgerichtet (vgl. GANSEL 2011: 69; vgl. MISSAL 2013: 107; vgl. MISSAL 2014: 87 ff.).

Die Funktion des Rechtssystems liegt in der Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens, was bedeutet, dass das Verhalten durch die Etablierung von Regeln erwartbar gemacht wird. Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien sichern die Erfolgswahrscheinlichkeit von Kommunikation, indem sie die Annahme von *Alters* Selektion durch *Ego* gewährleisten (vgl. LUHMANN 1997: 316 ff.; vgl. BARALDI 1997: 189 f.; vgl. KRAUSE 2005: 50). Das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium des Rechtssystems ist das *Recht*. Jede Kommunikation innerhalb des Rechtssystems weist zwangsläufig einen Bezug zum Erfolgsmedium *Recht* auf, damit die Erwartungssicherheit gewährleistet wird. Jedes System kommuniziert entlang eines binären Codes, der für das Rechtssystem aus der Unterscheidung *Recht/Unrecht* besteht. Kommunikation im Recht muss zwangsläufig entweder der einen oder der anderen Seite zugeordnet werden. Der Code wird durch Programme in Richtlinien für das Handeln wie Normen bzw. Gesetze überführt. Programme dienen der durch den Code vorgezeichneten Erfordernisse, da durch die Codierung *Recht/Unrecht* keine Kriterien für die Feststellung von Recht und Unrecht bereitgestellt werden (vgl. LUHMANN 1984: 432 ff.; vgl. LUHMANN 1993: 190 ff.; vgl. BARALDI 1997a: 37).

Kerntextsorten tragen also nicht nur die Sinnverarbeitungsregeln des Systems in sich, sondern sie etablieren den Orientierungshorizont als solches, denn in ihnen erfolgt eine stete Kopplung der systemspezifischen Elemente. Es wird eine Beziehung zu sich selbst etabliert (vgl. GANSEL 2011: 53).

Für BUSSE stellen Textsorten mit normativer Kraft die zentrale Textsorte des Rechtswesens dar. Als prototypische Textsorte mit normativer Kraft kann die Textsorte Gesetz gezählt werden. Neben der Textsorte Gesetz zählt GANSEL auch die Textsorte Gerichtsurteil zu den **Kerntextsorten** des Rechts, während BUSSE Gerichtsurteile unter Textsorten der Rechtsprechung subsumiert. BUSSE versteht unter normativen Textsorten nur solche, die mit Gesetzeskraft ausgestattet sind (vgl. BUSSE 2000a: 669 ff.; vgl. GANSEL 2011: 53; vgl. MISSAL 2013: 107; vgl. MISSAL 2014: 87 ff.). Sowohl Gesetze als auch Gerichtsurteile setzen Recht. Mit beiden kann ein teilsystemischer Orientierungshorizont etabliert werden, da sie das basale

Kommunikationsangebot bereitstellen. Es wird deutlich, dass es nicht nur eine Kerntextsorte je System geben muss, sondern sich die Fähigkeit zur Systemkonstituierung auf mehrere Textsorten verteilen kann. Sämtliche Komponenten der Systemrationalität lassen sich in Übereinstimmung mit GANSEL sowohl in der Textsorte Gesetz als auch in der Textsorte Gerichtsurteil wiederfinden. Sie bilden als grundlegendes Kommunikationsangebot des teilsystemischen Orientierungshorizontes den Nukleus, von dem ausgehend sich die durch Systemrationalität geprägten Handlungen von Akteuren anschließen.

4.2.2.2 Textsorten der Anschlusskommunikation

Wenn es – wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben – Textsorten gibt, denen man attestieren kann, für einen funktional begrenzten Bereich eine kommunikative Basis zu schaffen, so muss es, um den Fortbestand des Systems zu sichern, für die Akteure Antwortmöglichkeiten auf dieses Angebot geben. GANSEL zufolge erfolgt diese Antwort durch **Textsorten der Anschlusskommunikation**. Durch eine Kerntextsorte wird ein System konstituiert, durch Textsorten der Anschlusskommunikation wird die Kommunikation aufrechterhalten und somit die Existenz des Systems gesichert (vgl. GANSEL 2011: 55).

Bei aller Schwierigkeit, den soziologischen Systembegriff und den linguistischen Kommunikationsbereich miteinander in Beziehung zu setzen, lässt sich jedoch mit Blick auf die Textsorte Gesetzeskommentar festhalten, dass sie ein Instrumentarium in einem abgegrenzten Kommunikationsbereich darstellt, das den sich in der jeweiligen Rolle befindlichen Akteuren erlaubt, auf der Metaebene die Inhalte der das Recht konstituierende Kerntextsorte Gesetz ausschnittsweise zu reflektieren. Im Duktus Niklas LUHMANNs handelt es sich beim Gesetzeskommentar demnach um ein Mittel der Selbstbeobachtung des Systems. Die Einschränkung, dass es sich um eine ausschnittsweise Reflexion handelt, soll verdeutlichen, dass nicht der ganze teilsystemische Orientierungshorizont *Recht* einer Reflexion unterzogen wird, sondern nur der Regelungsaspekt eines untergeordneten Bereichs – im angeführten Beispiel ein Aspekt des im Bürgerlichen Gesetzbuch kodierten Sachrechts. Die Textsorte Gesetzeskommentar ist sowohl als Reaktion auf ein kommunikatives Angebot, aber auch als Ausgangspunkt für neue Kommunikationen zu charakterisieren. **Textsorten der Anschlusskommunikation** kommt demnach eine Scharnierfunktion zu, indem sie kommunikative Übergänge etablieren und weitere Kommunikationen in Bezug auf den teilsystemischen Orientierungshorizont ermöglichen. Da ihnen lediglich eine interne Funktion zukommt, ist ihr Wirkungsradius auf den jeweiligen Orientierungshorizont beschränkt (vgl. MISSAL 2013: 107; vgl. MISSAL 2014: 89 ff.).

4.2.2.3 Textsorten der strukturellen Kopplung

Die letzte Klasse von Textsorten, die aus systemtheoretischer Perspektive von GANSEL unterschieden wird, ist die **Textsorte der strukturellen Kopplung**. Diese dienen „zur Kommunikation im Rahmen von Beziehungen zwischen Systemen“ (GANSEL 2011: 61).

GANSELS **Textsorten der strukturellen Kopplung** tragen LUHMANNs Subklassifikation sozialer Systeme Rechnung, denn diese Textsorten finden im Rahmen von Beziehungen zwischen zwei Funktionssystemen, zwischen Interaktionssystemen und einer Institution sowie zwischen Organisationssystemen und psychischen Systemen Anwendung (vgl. GANSEL 2011: 61; vgl. MISSAL 2013: 107; vgl. MISSAL 2014: 91 f.). Da in diesem Beitrag die systemische Theorieanlage einige Modifikationen erfahren hat, wirken sich diese auch auf die Textsorte der strukturellen Kopplung aus. Grundsätzlich ist GANSEL zuzustimmen, dass es Textsorten geben muss, die aus systemischer Perspektive Beziehungen nach außen und innen aufbauen bzw. diese aufrechterhalten. Die akteurtheoretische Revision des systemtheoretischen Ansatzes erzwingt auch eine Reichweiten-Überprüfung des Begriffs der strukturellen Kopplung, denn es wird nicht von einem psychischen System in der Umwelt eines Systems ausgegangen, sondern von Akteuren, die unter einem spezifischen Orientierungshorizont agieren und deren Handeln durch den jeweiligen Leitwert geprägt wird. Während die Bereichsfunktion einer Textsorte die Informationsselektionen im Hinblick auf Funktion und Leistung erfasst, wird mit dem Parameter **Verankerung von Textsorten in der Kommunikationsstruktur des teilsystemischen Orientierungshorizontes** die Art und Weise der Informationsselektion in Hinblick auf das jeweilige teilsystemische Kommunikationssystem perspektiviert. GANSEL differenziert auf dieser Grundlage drei strukturelle Ausprägungen von Textsorten.

Bereichsfunktion		
Beitrag zur Stabilisierung der Funktion des teilsystemischen Orientierungshorizontes		Beitrag zur Erbringung externer Leistungen
Kerntextsorten	Textsorten der Anschlusskommunikation	Textsorten der strukturellen Kopplung
Konstituierung, Ausdifferenzierung und Stabilisierung des Kommunikationssystems eines teilsystemischen Orientierungshorizontes	institutionelle und konventionelle Anschlusskommunikation in Bezug auf das Kommunikationsangebot des teilsystemischen Orientierungshorizontes	Kopplung zweier teilsystemischer Orientierungshorizonte oder Kopplungsleistungen in Bezug auf andere Orientierungshorizonte bzw. Akteure

Tabelle 4: Übersicht Bereichsfunktion

Aus der zusammenfassenden Tabelle wird der enge Zusammenhang zwischen Bereichsfunktion und Verankerung in der Kommunikationsstruktur noch einmal deutlich. In die Analyse werden demnach **Kerntextsorten**, **Textsorten der Anschlusskommunikation** sowie **Textsorten der strukturellen Kopplung** als Ausformungen des Analyseparameters der kommunikationsstrukturellen Verankerung von Textsorten einbezogen.

4.2.3 Analyseparameter *Thematische Aspekte*

Textthemen und thematische Entfaltung

Eine weitere Analyseebene bildet die Untersuchung thematischer Aspekte. Wenn die Themen der *Textsorte Informationsbroschüren der Bundesländer zum Nachbarrecht* im weitesten Sinne nachbarrechtliche Sachverhalte abbilden, zeichnen sich Gemeinsamkeiten mit der Bereichsfunktion ab. Der Parameter der Bereichsfunktion, welcher – durch die Informationsselektion vermittelt – Aufschlüsse über die Funktion einer Textsorte im Kommunikationssystem des jeweiligen Orientierungshorizonts gibt, muss zwar textextern erschlossen werden, ist aber eng mit thematischen Aspekten verbunden.

BRINKER definiert das Textthema als „Kern des Textinhalts, wobei der Terminus ‚Textinhalt‘ den auf einen oder mehreren Gegenstände (d. h. Personen, Sachverhalte, Ereignisse, Handlungen, Vorstellungen usw.) bezogenen Gedankengang eines Textes bezeichnet“ (BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 53).

Mit dem Begriff *Themenentfaltung* wird die gedankliche Ausführung des Themas expliziert. BRINKER betont, dass die Themenentfaltung maßgeblich durch kommunikative und situative Aspekte bestimmt wird. Zur Bestimmung der vorliegenden Entfaltungsart bedarf es der Ermittlung der im Text enthaltenen Propositionen, um in einem anschließenden Schritt die logisch-semantischen Relationen der Propositionen festzustellen (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 60). BRINKER unterscheidet zwischen der deskriptiven, der narrativen, der explikativen sowie der argumentativen Themenentfaltung (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 60 ff.).

Bei der **deskriptiven Themenentfaltung** erfolgt die Darstellung eines Themas und seiner Komponenten samt Einordnung in Raum und Zeit. Da die deskriptive Themenentfaltung als für informierende Texte charakteristisch angesehen wird, aber auch in instruktiven und appellativen Texten vorkommen kann, ist folglich anzunehmen, dass sie auch in der Textsorte *Informationsbroschüren der Bundesländer zum Nachbarrecht* eine tragende Rolle spielt. Diese Zuordnung geschieht unter der Prämisse, dass für Nachbarn relevante Sachverhalte sowie Handlungsmöglichkeiten und etwaige Folgen dargestellt und diese vor dem Hintergrund nachbarschaftlicher Beziehungen eingeordnet werden (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 60 ff.).

Die **explikative Themenentfaltung** wird vom Textproduzenten dazu verwendet, Ereignisse, Objekte, Sachverhalte oder Zustände zu erklären. Einfluss auf die Erklärung haben der Inhalt der Mitteilung, die Intentionen und der Adressat (vgl. JAHR 2000: 385). Sie tritt häufig im Verbund mit der deskriptiven Themenentfaltung auf und ist für Texte, die auf eine Erweiterung des Wissens abzielen, typisch (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 73). Häufig werden bei diesen Texten komplexe Sachverhalte expliziert (vgl. JAHR 2000: 392). Der explikativen Themenentfaltung kommt in Bezug auf Informationsbroschüren zum Nachbarrecht und den betreffenden Gesetzen ein hoher Stellenwert zu, wenn man sich das Stereotyp der Schwerverständlichkeit, das Gesetzestexten anhaftet, vergegenwärtigt (vgl. WARNKE 2005: 327 ff.). In diesem Zusammenhang gilt es zu klären, ob sich in den Informationsbroschüren auf eine adressatengerechte Erläuterung komplexer rechtlicher Regelungen und deren Bezugspunkt für konkrete Situationen im nachbarschaftlichen Verhältnis beschränkt wird oder ob darüber hinaus auch verschiedene Handlungsmöglichkeiten und deren mögliche Auswirkungen vermittelt werden.

Da in den vorangegangenen Kapiteln der Aspekt der Lenkungsfunktion hinsichtlich der Informationsbroschüren Erwähnung gefunden hat, müssten sich in den Analysetexten Belege in Form von Begründungen für die Empfehlung bestimmter Handlungsweisen herausarbeiten lassen. Hier setzt die **argumentative Themenentfaltung** an. Mithilfe dieser Art der thematischen Entfaltung werden strittige Thesen begründet (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 73). Die argumentative Themenentfaltung ist Charakteristikum appellativer Texte, in denen es gemäß obiger Definition darum geht, den Rezipienten zu einer bestimmten Bewertung eines Sachverhaltes bzw. zum Vollzug oder Unterlassen einer Handlung zu bewegen. Dazu werden aus der Sicht des Textproduzenten gute Gründe angegeben, um beim Rezipienten einen gewünschten Effekt zu erzielen (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 80).

Thematische Einstellung

Wenn das Textthema bzw. die Textthemen – auch hinsichtlich textfunktionaler Aspekte – adäquat beschrieben werden sollen, ist es notwendig, die thematische Einstellung des Produzenten/Emittenten zu berücksichtigen (vgl. BRINKER 2000b: 180). POLENZ fasst unter Sprechereinstellungen, „Attitüden/Einstellungen des Sprechers/Verfassers zum propositionalen Gehalt (Aussagegehalt) [...], von Gewißheit und Vermutung über Distanzierung und Bewertung bis zu Wollen, Erwarten, Hoffen usw.“ (VON POLENZ 2008: 212) zusammen. Er unterscheidet zwischen den Einstellungen *Für-Wahr-Halten*, *Verneinen*, *Bewerten* sowie *Wollen und Verwandtes*. FELDER bezeichnet die ersten beiden als „epistemische Sprechereinstellung“ (vgl. FELDER 2003: 71). Die Kategorie *Wollen und Verwandtes* – bei FELDER „zukunftsgerichtetes Wollen“ (FELDER 2003: 71) – beinhaltet volitive/intentionale (z. B. WOLLEN), präferentielle (z. B. VORZIEHEN), expektative (z. B.

ERWARTEN), kommissive (z. B. SICH VERPFLICHTEN) sowie deontische/normative (z. B. FÜR NOTWENDIG HALTEN) Sprechereinstellungen (vgl. VON POLENZ 2008: 220).

BRINKER geht davon aus, dass Textfunktion und thematische Einstellung dahingehend aufeinander bezogen sind, als dass sich bestimmte thematische Einstellungen mit der Textfunktion besser in Einklang bringen lassen als andere. Textfunktion und thematische Einstellung entsprechen einander nicht 1:1, wodurch letztere kein sicherer Indikator für erstere ist. Die gewählten sprachlichen Mittel, mit denen die thematische Einstellung ausgedrückt wird, sind jedoch dazu geeignet, die Textfunktion zu präzisieren. Daneben kann die thematische Einstellung die Textfunktion auch modifizieren. BRINKER verweist darauf, dass in einer Werbeanzeige durch die thematische Einstellung die Informationsfunktion zur indirekt signalisierten Appellfunktion werden kann. Auf diesen Aspekt wird in der Analyse der besondere Fokus gelegt werden (vgl. BRINKER 2000b: 180).

Die thematischen Analyseparameter weisen allesamt eine Verbindung zur Informationsselektion auf, die direkter (Textthemen) oder indirekter Ausprägung (Themenentfaltung, thematische Einstellung) sein kann. Die indirekte Verbindung ergibt sich aus der funktions-adäquaten Versprachlichung von Themen und deren Bezugsselektion im Sinne der Bereichsfunktion. Die Aspekte *thematische Einstellung* sowie *thematische Entfaltung* müssen darüber hinaus auch in Relation zur Mitteilungselektion mit ihren beiden Komponenten betrachtet werden. Weil die sprachliche Gestalt nicht losgelöst von der Funktion zu analysieren ist, verweisen sie stets gleichsam auf die kommunikative Funktion, weil diese die sprachlichen Formen induzieren: Deutlich wird auch an dieser Stelle, dass letztlich alle Parameter als funktions-strukturalistische Resultate auf funktionale Komponenten beziehbar sind bzw. beziehbar sein müssen (vgl. Tabelle 5).

Topik

Die Betrachtung thematischer Aspekte wird um eine Topos-Analyse⁵⁷ ergänzt, um Regelmäßigkeiten der Argumentation herauszuarbeiten. Im argumentativen Dreischritt der aristotelischen Enthymemargumentation sollen strittige Aussagen in unstrittige überführt werden, indem die Aussage gestützt oder widerlegt wird. Hierfür werden weniger strittige Aussagen herangezogen. Diese unstrittige Aussage ist das Argument (Prämisse), mit dessen Hilfe die strittige Aussage in eine Konklusion im Sinne eines unstrittigen Satzes überführt wird. Der Schluss vom Argument (A) auf die Konklusion (K) erfolgt durch ein besonderes Schlussverfahren. Dieses wird als Schlussregel (SR)⁵⁸ bezeichnet (vgl. OTTMERS 2007: 74). Schematisch lässt sich dieses Vorgehen wie folgt darstellen:

⁵⁷ Zum Topos-Begriff und dessen Geschichte siehe sowohl KIENPOINTNER 1992 als auch KIENPOINTNER 2017.

⁵⁸ Der Begriff *Schlussregel* geht auf TOULMIN zurück (vgl. TOULMIN 1975: 89; vgl. WENGELER 2003: 179).



Abbildung 5: Argumentatives Schlussverfahren

(vgl. KIENPOINTNER 1992: 19; vgl. OTTMERS 2007: 74)

Das Enthymem kann verschiedenartig in Erscheinung treten, was auch bedeutet, dass alle Komponenten expliziert werden müssen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass diese Argumentation nicht auf letzte Gewissheit abzielt, sondern auf Plausibilität (vgl. OTTMERS 2007: 75; vgl. KIENPOINTNER 1992: 47 ff., 106 ff.). Vollständige aus Ober- und Unter-Prämisse sowie aus der Konklusion bestehende Syllogismen finden sich bei KIENPOINTNER (vgl. KIENPOINTNER 1992: 250 ff.). Letzterer geht von einer „Alltagslogik“ aus, bei der „formale Ausgestaltung und Explizitheit der Argumentation als Kategorien in den Hintergrund treten, während Plausibilität zum Prüfstein von Argumentationen wird“ (NIEHR 2017: 167). Topoi lassen sich zwischen allgemeinen/kontextabstrakten und besonderen/kontextspezifischen Topoi unterscheiden.⁵⁹

Es wird sich der Sichtweise WENGELERS (vgl. 2003: 179) angeschlossen, demzufolge Topoi dazu dienen, die intendierten Sprachhandlungen zu stützen und somit kontextualisiert zu betrachten sind. Daher wird sich bei der Analyse auf kontextspezifische Topoi beschränkt. Für OTTMERS ist die Offenheit der Topoi charakteristisch, da ein Topos entgegengesetzte Argumentationsmöglichkeiten eröffnet, sodass derselbe strittige Sachverhalt zwei unterschiedliche Argumentationen ermöglicht (vgl. OTTMERS 2007: 90). Die kontextabstrakten Topoi beruhen auf einer begrenzten Anzahl alltagslogischer Schlussregeln sowie einigen wenigen konventionalisierten Schlussverfahren (vgl. WENGELER 2003: 182; vgl. OTTMERS 2007: 92).

Für die kontextrelevanten bzw. kontextspezifischen Topoi ist hingegen die stärkere Gebundenheit an Inhalte kennzeichnend (vgl. OTTMERS 2007: 92). Diese kontextrelevanten Topoi sollen eine Argumentation plausibilisieren und sind inhaltlich spezifiziert, was ihren Anwendungsbereich einschränkt.

Ziel der Berücksichtigung des Topos-Aspekts soll es sein, die kontextspezifischen Topoi zu erfassen, um diese einerseits auf die jeweiligen Text- und Bewirkungsfunktionen beziehbar

⁵⁹ Zu den allgemeinen Topoi finden sich bei OTTMERS alltagslogische Schlussregeln und konventionalisierte Schlussverfahren. Unter erstere lassen die deduktiven Kausal-, Vergleichs- und Gegensatzschlüsse sowie die induktiven Einordnungsschlüsse und die Beispielargumentation subsumieren. Der Autoritäts- und der Analogietopos, aber auch personenbezogene Topoi gehören hingegen zu den konventionalisierten Schlussverfahren (vgl. OTTMERS 2007: 93).

zu machen und andererseits den Zusammenhang zwischen kontextspezifischen Topoi und der Bereichsfunktion zu erschließen.

4.2.4 Analyseparameter *lexikalische Aspekte*

Bei der Betrachtung von Informationsbroschüren muss auch die Lexik Berücksichtigung finden.

DIECKMANN (1975: 47 ff.) nimmt eine Differenzierung des politischen Wortschatzes in Institutionssprache (aufgegliedert in Organisations- und Verfahrenssprache), Fachsprache des verwalteten Sachgebiets und Ideologiesprache vor. KLEIN übernimmt diese Konzeption weitestgehend und kommt zu folgender Aufgliederung: Institutions-, Ressort-, allgemeines Interaktions- und Ideologievokabular. Es wird deutlich, dass diese Gliederung eine Weiterentwicklung bedeutet, da mit dem allgemeinen Interaktionsvokabular auch solche Wörter eine Heimat finden (wie „dementieren“ oder „Führungsanspruch“), die den anderen Kategorien nicht zuzuordnen sind (vgl. KLEIN 1989b: 7 ff.; vgl. NIEHR 2014: 66). Auch das Ressort- und Institutionenvokabular erfährt durch KLEIN eine feinere Ausdifferenzierung (vgl. GIRNTH 2015: 59). Insgesamt betrachtet lässt sich der herausgearbeitete politische Wortschatz als nicht fachsprachlich, sondern als Teil der Standardsprache beschreiben (vgl. DIECKMANN 2005: 17; vgl. NIEHR 2014: 64 ff.; vgl. GIRNTH 2015: 58 ff.). Die Anwendung dieses Klassifizierungsansatzes offeriert die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des Akteursaspekts Bezüge zum teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* herzustellen.

Mit ***Institutionenvokabular*** werden politische Sachverhalte bezeichnet – wie beispielsweise Staats- und Regierungsformen, Normtexte, verfassungsrechtlich vorgeschriebene Institutionen sowie politische Ämter. Es findet sowohl in der Binnenkommunikation als auch für die Kommunikation zwischen Politikern und Bürgern Verwendung. Das ***Ressortvokabular*** umfasst Fachlexik aus dem jeweiligen Ressort und dient hauptsächlich der Ausgestaltung der Binnenkommunikation. Das Ideologievokabular ist dahingehend interessant, als hier nicht nur die denotative, sondern auch die evaluative und deontische Bedeutungskomponenten von Belang sind. Das Wort „Frieden“ ist beispielsweise positiv konnotiert, sodass es in jedermanns Interesse sein sollte, sein Mögliches für den Frieden – wie auch immer dieser aufgefasst wird und ausgestaltet ist – unternehmen sollte. Mit dem ***Ideologievokabular*** sind bestimmte (parteipolitische) Überzeugungen und Standpunkte verknüpft. Da die Informations- und Ratgeberbroschüre von Parteiinteressen losgelöst ist, empfiehlt es sich, von einem übergeordneten ***Werte*vokabular** zu sprechen, das dazu verwendet wird, einen Wertekonsens zum Ausdruck zu bringen. Das ***allgemeine Interaktionsvokabular*** umfasst wie oben bereits erwähnt lexikalische Einheiten, die eine allgemeine Verständigung über Politik ermöglichen. In diese Gruppe finden auch viele allgemeinsprachliche Wörter Eingang (vgl. NIEHR 2014: 65 f.).

4.2.5 Analyseparameter *Bildebene*

Viele geschriebene Texte stehen nicht für sich allein, sondern werden um Bilder jeglicher Art ergänzt.

KLEMM/STÖCKL problematisieren den Bildbegriff in mehrfacher Hinsicht. Ihnen zufolge existiert nicht *das* Bild. Diese Einengung werde der „Vielfalt von Formen und Funktionen [von Bildern] im sozialen Kontext“ (KLEMM/STÖCKL 2011: 9) nicht gerecht. Häufig würden darüber hinaus Bilder isoliert betrachtet, dabei sind Bilder zumeist mit anderen Zeichenmodalitäten verwoben (KLEMM/STÖCKL 2011: 9). KLEMM/STÖCKL listen zehn Grundfragen auf, denen sich die Bildlinguistik widmen sollte. Für die in dieser Arbeit zu analysierenden Textsorte sind besonders die Fragen nach den pragmatisch-semantischen Eigenschaften von Bildtypen in verschiedenen Gebrauchsdomänen und nach der Auswirkung unterschiedlicher Verwendungsbereiche auf die Bezüge zwischen Bild und Sprache von Relevanz (vgl. KLEMM/STÖCKL 2011: 9).

STÖCKL spricht von Bildsorten und unterscheidet insgesamt sechs Typologisierungskriterien: Abbildungspraktik, mediale und technische Beschaffenheit, Funktion bzw. Verwendungszweck, Bildqualitäten, Sehprozesse sowie die Kopplung mit anderen Zeichensystemen (vgl. STÖCKL 2004: 135 ff.). Er stellt verschiedene Bildsorten fest, wobei das Karikaturbild, das Zeitungsbild sowie das fachliche Bild für die vorliegende Arbeit von besonderem Interesse sein dürften. Hinsichtlich der Abbildungspraktiken ist ein fachliches Bild als exemplifizierend einzustufen, während eine Karikatur singulär denotiert. Bei Karikaturen handelt es sich um detailreduzierte Darstellungen realer oder fiktiver Personen. Fachliche Bilder veranschaulichen Prozesse oder Zusammenhänge in abstrahierender Weise. Betrachtet man die Funktion, so sollen Karikaturen die Realität durch eine überzeichnete Präsentationsweise kritisieren, während ein Fachliches Bild den Aufbau und die Struktur von Objekten, Systemen und Prozessen erklären soll. Beim fachlichen Bild kategorisiert die Sprache die Teile des Bildes und stellt die Zusammenhänge zwischen ihnen dar. Bei der Karikatur fungiert die Sprache als evaluativer Kommentar zur gesamten Szene. Zeitungsbilder bilden etwas Reales ab, was einen aktuellen Bezug hat und somit relevant für den Leser ist. Typisch für diese Bildsorte sind sowohl ein Minimum an Inszenierung als auch an Nachbearbeitung (vgl. STÖCKL 2004: 135 ff.).

Wenn sich gemäß den bisherigen Ausführungen den Texten bestimmte Funktionen zuweisen lassen, dann lässt sich dies analog auch für die Bildebene annehmen. Die Informations- und Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht beinhalten Karikaturen, Bilder und Skizzen, die gemeinsam mit dem Text verschiedene Funktionen erfüllen.

Mit Rückgriff auf GROßE sollen die verschiedenen Bildfunktionen mit in die Analyse der Textsorte einbezogen werden. GROßE überträgt die Sprechakttheorie auf Bilder und unterscheidet in Bezug auf Bildhandlungen den Wahrnehmungsakt (Äußerung), den

propositionalen, den illokutionären und den perlokutionären Akt (vgl. GROßE 2011: 145). Ferner kommt sie zu den sechs Illokutionsklassen: Repräsentative, Direktiva, Kommissiva, Expressiva, Deklarativa und Unterhaltung und misst der Funktion wie auch STÖCKL eine elementare Bedeutung bei (vgl. GROßE 2011: 151).

Von Interesse ist, welche Bildsorten im Sinne STÖCKLS in der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht* Verwendung finden. In Relation zur Textfunktion soll geprüft werden, welche Aufgaben den Bildern bzw. den Bildhandlungen in Verbindung mit dem Text zugeschrieben werden können.

5 Analyse der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht*

5.1 Situationalität

Grundsätzlich muss angesichts situativer Parameter die Teiltextsorte *Impressum* herangezogen werden, um jeweils feststellen zu können, wer als Adressat bzw. Verantwortlicher zu nennen ist. Der Produzent ist der korporative Akteur des Referats für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des jeweiligen (Justiz-)Ministeriums.

Die Kommunikationsrichtung ist als monologisch einzustufen, da sich der Produzent/Emittent an den Adressaten/Rezipienten richtet, ohne dass dieser eine unmittelbare Möglichkeit zur Interaktion hat. Der Kontakt erfolgt zeitlich und räumlich getrennt und es wird sich der geschriebenen Sprache bedient. Unabhängig davon, ob die Broschüre als Printversion oder als digitale Version rezipiert, bleiben die vorgenannten Charakteristika gleich. Einschränkend kann hinzugefügt werden, dass unter Umständen die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme – beispielsweise per E-Mail – gewährt wird.

Überträgt man die Ausführungen zu den Strukturen auf diese Kommunikationssituation, lässt sich diese als Akteurskonstellation mit den dazugehörigen Strukturen beschreiben. Der korporative Akteur *Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit* richtet sich an einen bestimmten Adressatenkreis, der vornehmlich aus Nachbarn besteht. Die Art der Konstellation lässt sich sowohl als Beobachtungs-, aber auch als Beeinflussungskonstellation betrachten. Einerseits wird ein für Nachbarn als prototypisch wahrgenommenes Verhalten bzw. die Ausgestaltung der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* beobachtet, andererseits lässt die Bezeichnung Ratgeberbroschüre darauf schließen, dass auf den Akteur des Nachbarn auch Einfluss genommen werden soll. Die Verteilung der Ressourcen in der Akteurskonstellation können als ungleich verteilt angesehen werden. In der prototypischen Situation – in Bezug auf die Konsultation von Broschüren bzw. schriftlichen Ratgebern – kann präsupponiert werden, dass der Rezipient zur Broschüre greift, um seine Unsicherheit hinsichtlich eines

angemessenen und legalen Verhaltens abzubauen. Gemäß der Bestimmung von Informations- und Ratgeberbroschüren als Mittel der fachexternen Vermittlung von juristischem Wissen lässt sich von einer Wissensasymmetrie sprechen. Der Rezipient/Adressat konsultiert die Broschüre, da er annehmen kann, dass der Verfasser über mehr Wissen verfügt als er selbst.

5.2 Analyse der Teiltextsorte *Impressum*

Die Teiltextsorte *Impressum* hat ihren Ursprung im Impressumzwang der Landespressegesetze und stellt die „detaillierte Herkunftsangabe für alle in der Öffentlichkeit zur Verbreitung kommenden Druckwerke“ (RAUTENBERG 2015: 202) dar. Die für das Druckwerk Verantwortlichen sollen „jederzeit straf-, zivil- und presserechtlich haftbar gemacht werden können“ (RAUTENBERG 2015: 202). Während „harmlose Schriften“ wie jene im Familienkontext, aber auch amtliche Bekanntmachungen von der Impressumspflicht befreit sind, fallen Informations- und Ratgeberbroschüren unter die Impressumspflicht, da es sich um nichtperiodische Druckerzeugnisse handelt. Das Impressum muss Name und Anschrift des Verfassers bzw. des Herausgebers, sowie – sofern vorhanden – auch des Druckers und des Verlegers enthalten (vgl. RAUTENBERG 2015: 202 f.).

Die große Mehrheit der untersuchten Broschüren weist das jeweilige Justizministerium als Herausgeber der Informationsbroschüre aus, wobei diesbezüglich durch die Bezeichnung „Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ oftmals eine Spezifizierung erfolgt. Die institutionelle Ordnung des jeweiligen Pressegesetzes zwingt die korporativen Akteure Justizministerium und Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als Teil des Ersteren dazu, sich als solche zu offenbaren und gleichzeitig erfolgt dadurch eine Verortung der Broschüre im teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik*.

Hinsichtlich der Textfunktion kann festgehalten werden, dass diese mit der Informationsfunktion umschrieben werden kann. Die zugrundeliegende Sprachhandlung kann mit DIE ERFORDERLICHEN BESTANDTEILE DES IMPRESSUMS NENNEN bezeichnet und so den assertiven Sprachhandlungen zugeordnet werden.

Die Themen bzw. die Teilthemen – folglich die einzelnen Bestandteile des Impressums – ergeben sich aus den gesetzlichen Erfordernissen für das Impressum: Name sowie Anschrift des Herausgebers usw.

Vor dem Hintergrund der Bereichsfunktion lässt sich sagen, dass die Informationsselektion des Impressums durch die institutionelle Ordnung des jeweiligen Landespressegesetzes determiniert wird, denn durch dieses wird definiert, welche Angaben in das Impressum aufgenommen werden müssen. Das Impressum wirkt in zwei Richtungen: Zunächst ermöglicht das Impressum auf der Grundlage des Landespressegesetzes dem Rezipienten eine Identifizierung des Herausgebers der Broschüre.

Wichtig zu betonen ist jedoch, dass weder der Verteilerhinweis noch das Impressum selbst als institutionelle Ordnungen zu deuten sind, sondern lediglich durch diese hervorgebracht bzw. induziert werden. Die beiden Teiltextsorten kondensieren als kommunikative Strukturen im Verbund sowohl die Systemrationalität des rechtlichen Teilsystems als auch die des politischen Systems. Letzteres ist durch den Umstand begründet, dass mit dem Verteilerhinweis und dem Impressum gleichermaßen die Verortung der Informationsbroschüre im politischen System vollzogen wird. Während in der Teiltextsorte *Impressum* keine Bezüge zum rechtlichen System zutage treten, findet die Systemrationalität des rechtlichen Orientierungshorizontes Eingang. Beide Teiltextsorten stecken den Handlungsbereich der politischen Akteure und ihre Verwendung der Informationsbroschüre als Mittel der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ab: Beim Impressum wird die Verortung der Broschüre im politischen System fokussiert, womit auch die Betrachtung der Textsorte *Informationsbroschüre zum Nachbarrecht* als politische Textsorte legitimiert ist. Zum anderen ist die Haftbarmachung der Verfasser/Urheber als Bereichsfunktion zu nennen.

Da sich die Angaben im Impressum finden lassen müssen bzw. dessen integraler Bestandteil sind, ist die Bewirkungsfunktion Identifizierung des Herausgebers/Verfassers als konventionalisiert zu betrachten.

5.3 Analyse der Teiltextsorte *Verteilerhinweis*

Die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* steht in Verbindung zum Impressum. Sie nimmt eine besondere Stellung innerhalb der Textsorte *Informationsbroschüre zum Nachbarrecht* ein: hinsichtlich der Akteure (Textproduzent und -emittent sowie -adressat und -rezipient) sowie hinsichtlich der Bereichs- und Bewirkungsfunktion. Der Verteilerhinweis ist im Spannungsfeld zwischen den teilsystematischen Orientierungshorizonten *Recht* und *Politik* angesiedelt, sodass bei der Analyse der Teiltextsorte auch die Verankerung in der Kommunikationsstruktur des jeweiligen Orientierungshorizontes gesonderte Beachtung finden muss. In diesem Zusammenhang schließt sich die Frage an, welchen Beitrag die Teiltextsorte für das politische System und für das Rechtssystem leistet.

Das Grundgesetz stellt die Rechtsgrundlage für die politische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dar und wird durch die Landesverfassungen ergänzt. In Art. 5 GG ist die Meinungs-, die Presse- und die Rundfunkfreiheit, aber auch die Informationsfreiheit kodifiziert, die dahingehend präzisiert wird, dass jedem das Recht zusteht, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2). Alle denkbaren Träger von Informationen können als Informationsquellen fungieren, unabhängig davon, ob es sich bei den Informationen um Tatsachen oder Meinungen handelt und ob diese sich auf private oder öffentliche Angelegenheiten beziehen. Eine Informationsquelle gilt als allgemein zugänglich, wenn diese dazu „technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d. h.

einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen“ (BVerfGE 27: 83). Neben Presse und Rundfunk zählen auch Informationsbroschüren zu den für die Allgemeinheit zugänglichen Quellen. Das Recht, sich zu unterrichten, erstreckt sich auf die Entgegennahme von Information sowie auch auf deren Beschaffung (vgl. WENDT 2012: 439 ff.). SCHÜRMAN (vgl. 1991: 159 f.) betont, dass die von Art. 82 Abs. 1 GG geforderte „Auffindbarkeit und Authentizität“ für das Funktionieren der staatlichen Herrschaftsordnung auch von der Vorschriftenakzeptanz einer überwiegenden Mehrheit der Bürger abhängt. Letztere bemisst sich an der durch die regierungsamtliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu generierenden tatsächlichen Kenntnis und dem Verständnis der Rechtssätze (vgl. SCHÜRMAN 1991: 160). Vor diesem Hintergrund ist auch die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* zu sehen.

5.3.1 Die Produzenten und Adressaten des Verteilerhinweises

Der Verteilerhinweis ist Teil der öffentlich zugänglichen Textsorte *Informationsbroschüre zum Nachbarrecht*. Die Frage nach dem Textproduzenten ist hinsichtlich des Verteilerhinweises schwieriger zu beantworten als bei den anderen Teiltextsorten. Dieser Umstand liegt in der Tatsache begründet, dass sich die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* nicht auf die Informationsbroschüre zum Nachbarrecht beschränkt, sondern auch in andere Broschüren der jeweiligen Landesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Eingang findet. Der Verteilerhinweis ist stets allgemein gehalten, da sich in keinem Textexemplar ein konkreter thematischer Bezug zur vorliegenden Broschüre findet.

„Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.“ (Niedersachsen 2006: 32, 2013: 32)

Es finden sich keinerlei Hinweise auf den Textproduzenten. Dem Impressum lässt sich entnehmen, dass das jeweilige Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Broschüre verantwortet und somit auch als Textemittent zu bestimmen ist. Was die Frage nach dem Produzenten des Verteilerhinweises anbelangt, so sind mehrere Möglichkeiten gegeben: Entweder ist der Ursprung des Verteilerhinweises beim korporativen Akteur des Referats für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des jeweiligen Justizministeriums, beim Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eines anderen Ministeriums oder bei einer Rechtsabteilung zu suchen. Der Umstand, dass der Verteilerhinweis auch in Broschüren zu finden ist, die nicht vom jeweiligen Justizministerium herausgegeben werden, spricht dafür, dass es sich bei diesem lediglich um den Textemittenten und nicht um den Textproduzenten handelt.

Der Adressat des Verteilerhinweises ist ein anderer als der Adressat der ganzen Broschüre. Der Verteilerhinweis liefert an die politischen Akteure gerichtete Informationen, inwieweit sie diese Broschüre verwenden dürfen und welche rechtlichen Besonderheiten bei

der Verwendung zu beachten sind. Ein Rezipient der Broschüre als solches – in der Regel ein Nachbar oder ein interessierter Bürger – benötigt diese Informationen über Einschränkungen die Verbreitung und Verwendung betreffend nicht, da die Informationen des Verteilerhinweises einzig für den Zeitraum vor dem Erhalt der Broschüre Relevanz besitzen.

Der Adressatenkreis des Verteilerhinweises beschränkt sich somit auf Akteure des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* und diese Teiltextsorte hat somit eine vorrangig interne Wirkungsrichtung. Der tatsächliche Rezipientenkreis hingegen ist größer zu fassen, da der Verteilerhinweis auch von den Adressaten des Hauptteils der Broschüre, deren Fokus auf die inhaltlichen Erläuterungen zum Nachbarrecht liegt, rezipiert werden kann.

5.3.2 Funktionale Aspekte I: Textfunktion und Sprachhandlungen

Die Textfunktion der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* ist als Informationsfunktion und Appellfunktion zu bestimmen. Mit ihr wird über einen gesetzeskonformen Einsatz der gesamten Broschüre informiert und indirekt dazu aufgefordert. Hinsichtlich der Abgrenzung von politischer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung wird in Form einer Beobachtung zweiter Ordnung über die juristischen Rahmenbedingungen des Einsatzes der Broschüre informiert. Bezugspunkt ist das bereits erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1977. Dieses Urteil findet in keinem der Textexemplare Erwähnung. Es finden sich allerdings auf der sprachlichen Ebene durch den Gebrauch von Modalverben und die anderweitige Beschreibung deontischer Modalitäten Hinweise auf Programme des Rechtssystems als Anknüpfungspunkt. Das besagte Urteil des Bundesverfassungsgerichts stellt in akteur- bzw. systemtheoretischer Hinsicht für die Verteilung der Broschüre durch politische Akteure eine institutionelle Ordnung dar und etabliert eine Erwartungsstruktur. Letztlich wird im Verteilerhinweis genau auf bestimmte Aspekte dieser institutionalisierten Erwartungen hingewiesen.

Daran schließt sich die Art und Weise der sprachlichen Darbietung von informativen Texten an. Die Darstellung des Verteilerhinweises ist ausschließlich sachbetont. Mit der Sachbetontheit von informativen Texten ist die propositionale Einstellung des FÜR-WAHR-HALTENS eng verbunden. Der Textproduzent bzw. der Emittent bezieht sich mit dieser Sprechereinstellung auf den Wahrheitswert seiner Aussagen. Die Sprechereinstellung FÜR-WAHR-HALTEN wird sehr selten sprachlich ausgedrückt. Auch in der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* bleibt die Sprechereinstellung unausgedrückt, da bei den die Informationsfunktion konstituierenden Sprachhandlungen regelhaft mitgemeint wird, dass man den Aussagegehalt für wahr hält (vgl. VON POLENZ 1988: 213).

Die assertiven Sprachhandlungen HINWEISEN sowie ERLÄUTERN liegen der Informationsfunktion der Teiltextsorte *Verteilerweis* zugrunde

5.3.2.1 HINWEISEN

Wie auch in den Teiltextsorten *ministerielles Grußwort* und *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* wird der Kern der assertiven Sprachhandlungen durch das HINWEISEN konstituiert. Dazu gehört die Sprachhandlung AUF DIE HERAUSGEBERSCHAFT DER BROSCHÜRE UND DEN RECHTLICHEN VERWENDUNGSRAHMEN DER BROSCHÜRE HINWEISEN. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie zwei Sprachhandlungen miteinander kombiniert: Die Sprachhandlungen AUF DIE HERAUSGEBERSCHAFT DER BROSCHÜRE HINWEISEN sowie AUF DEN RECHTLICHEN VERWENDUNGSRAHMEN DER BROSCHÜRE HINWEISEN werden im folgenden Beispiel ausgedrückt:

„Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit kostenlos herausgegeben.“ (Sachsen 1997: 53, 2013: 45)

An dieser Stelle ließe sich argumentieren, dass zwei separate Sprachhandlungen vorliegen, die lediglich zusammen geäußert werden. Dieser Sichtweise ist jedoch entgegenzustellen, dass zwischen den Aspekten „Herausgeberschaft“ und „Verwendung“ ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Die Broschüre wird von der jeweiligen Landes- oder in Bayern und Sachsen von der Staatsregierung im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Im vorangegangenen Beispiel wird auf die verfassungsmäßige Verpflichtung – und somit auf das besagte Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1977 – verwiesen. Auf diesen Zusatz wird mitunter aber auch verzichtet:

„Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben.“ (Bayern 1986: 20, 1993: 20, 2013: 23)

Auch wenn im zweiten Beleg die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Öffentlichkeitsarbeit nicht explizit gemacht wird, ist diese selbstredend impliziert und somit ist die Legitimation gegeben, auch diesen Beleg unter diese doppelte Sprachhandlung zu subsumieren. Der Entscheidung, diese zwei Sprachhandlungen als eine zusammengehörige zu beschreiben, liegt die Prämisse zugrunde, dass, wenn es keine Öffentlichkeitsarbeit oder verfassungsmäßige Verpflichtung zu ihr gäbe, diese Broschüre als Bestandteil der PR wohl nicht zur Veröffentlichung kommen würde.

Mit der vorliegenden Sprachhandlung wird einerseits auf die Urheberschaft der Broschüre hingewiesen, andererseits wird der (rechtliche) Kontext der gesamten Publikation fokussiert. Diese durch „Form von ‚sein‘“ + „zu“ + „Infinitiv“ realisierte Sprachhandlung legt den Grundstein für die essentielle Sprachhandlung den RECHTLICHEN VERWENDUNGSRAHMEN DER BROSCHÜRE ERLÄUTERN.

Eng mit der Sprachhandlung AUF DIE HERAUSGEBERSCHAFT DER BROSCHÜRE UND DEN RECHTLICHEN VERWENDUNGSRAHMEN DER BROSCHÜRE HINWEISEN verbunden ist die Sprachhandlung AUF DIE VERBREITUNGSWEISE DER BROSCHÜRE HINWEISEN. Sie konnte nur in den Broschüren des Landes Sachsen-Anhalt nachgewiesen werden.

„Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 35, 2013: 35)

Das vorliegende Beispiel schließt direkt an die erstgenannte Sprachhandlung an und ergänzt den Verteilerhinweis um den Aspekt „Verbreitungsweise“.

5.3.2.2 ERLÄUTERN

Die Sprachhandlung DEN RECHTLICHEN VERWENDUNGSRAHMEN DER BROSCHÜRE ERLÄUTERN knüpft an die Sprachhandlung HINWEISEN und ihre Varianten an und bildet den Kern der Teiltextsorte *Verteilerhinweis*. Die Textsorte ist in den meisten Fällen zwar mit „Verteilerhinweis“ überschrieben, der überwiegende Teil der mit dieser Teiltextsorte verbundenen Sprachhandlungen sind jedoch unter ERLÄUTERN zu subsumieren. Mit der Sprachhandlung DEN RECHTLICHEN VERWENDUNGSRAHMEN DER BROSCHÜRE ERLÄUTERN werden die Aspekte genauer ausgeführt, mit Hilfe derer das Bundesverfassungsgericht die Öffentlichkeitsarbeit von der Wahlwerbung abgegrenzt hat.

„Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.“ (Baden-Württemberg 2004: 2, 2011: 2)

Mit der vorgenannten Sprachhandlung sollen den Adressaten die verschiedenen Aspekte einer zulässigen Verteilung der Broschüre erläutert werden. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Adressaten der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* sich von den Adressaten der Teiltextsorten *ministerielles Grußwort* und *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* unterscheiden. Adressaten des Verteilerhinweises sind politische Akteure wie Abgeordnete oder auch Mitarbeiter der Referate für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, welche die Broschüre

an interessierte Bürger oder Bürger in ihrer Rolle als Grundstücksnachbar verteilen. Letztere sind, wie bereits deutlich konturiert wurde, die Adressaten des Kerns des ministeriellen Grußwortes, der inhaltlichen Erläuterungen sowie des Anhangs der Broschüre. Für interessierte Bürger oder Nachbarn sind die rechtlichen Aspekte der Distribution der Broschüre nicht relevant.

Mit der Sprachhandlung AUF DIE HERAUSGEBERSCHAFT DER BROSCHÜRE UND DEN RECHTLICHEN VERWENDUNGSRAHMEN DER BROSCHÜRE HINWEISEN wird auf den Verwendungsrahmen der Broschüre verwiesen, der mit der Öffentlichkeitsarbeit durch das zugrundeliegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts eng umrissen ist. Die Sprachhandlung DEN RECHTLICHEN VERWENDUNGSRAHMEN DER BROSCHÜRE ERLÄUTERN fungiert dazu, den politischen Akteuren die für sie relevanten juristischen Aspekte, die es bei der Distribution der Broschüre zu beachten gilt, zu explizieren und somit zu vermitteln.

Der Tabelle 6 lassen sich verschiedene auf die Nebenthemen abzielende Varianten des konkreten ERLÄUTERNS entnehmen. Trotz der sich unterscheidenden Nebenthemen ist sämtlichen Belegen gleich, dass das Hauptthema Verwendungsrahmen der Broschüre in rechtlicher Hinsicht genauer dargelegt wird. Im engeren Sinne werden die deontischen Modalitäten der einzelnen Aspekte erläutert:

„Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 35, 2013: 35)

In diesem Beleg wird mit „darf nicht“ das Verbot erläutert, dass es nicht gestattet ist, die Broschüre so zu verwenden, dass der Verdacht naheliegt, die Landesregierung würde für eine bestimmte politische Gruppe Partei ergreifen. In den meisten Propositionen des Verteilerhinweises sind Verbote bestimmter Verwendungsweisen enthalten. Einzige Ausnahme ist die Erlaubnis, die Broschüre für die Unterrichtung der eigenen Parteimitglieder zu verwenden.

Diese und die vorgenannten Sprachhandlungen enthalten selbstredend appellative Konnotationen. Es ist jedoch anzumerken, dass die deontische Quelle – das betreffende Urteil des BVG – eben nicht die Broschüre ist, sondern als Beobachtung zweiter Ordnung darauf Bezug genommen wird.

Die Sprachhandlung verbindet sich mit der deskriptiven und der explikativen Themenentfaltung, da einzelne das Hauptthema konstituierende Elemente (Nebenthemen) betrachtet und in den Gesamtzusammenhang gestellt werden. Dadurch wird das Hauptthema „rechtlicher Verwendungsrahmen“ gleichzeitig sachbetont dargelegt (vgl. Tabelle 6).

5.3.3 Die Verankerung in der Kommunikationsstruktur

Die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* ist in die politische Textsorte *Informationsbroschüre zum Nachbarrecht* eingebettet und somit gleichsam als politische Textsorte zu beschreiben. Dass es sich bei Informationsbroschüren um eine politische Textsorte handelt, manifestiert sich in der Teiltextsorte *Verteilerhinweis*. Durch den Umstand, dass es sich bei der Informationsschrift um eine Broschüre handelt, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit veröffentlicht wird, wird die Institutionalisierung des Subsystems *politische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* evident.

Bei der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* handelt es sich in Bezug auf das Subsystem *politische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* um eine Kerntextsorte, da die Teiltextsorte die Informationsbroschüre als Ganzes in den Rang eines Instruments der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hebt. Aus diesem Befund ergibt sich die Feststellung, dass es sich bei der Textsorte *Informationsbroschüre zum Nachbarrecht* um eine Kerntextsorte des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* handelt. Durch den Verteilerhinweis wird die Informationsbroschüre als politische Textsorte im Allgemeinen und als Kerntextsorte für das Subsystem *politische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* im Besonderen institutionalisiert. Mit dem Verteilerhinweis werden alle anderen Teiltextsorten folglich ebenfalls legitimiert und institutionalisiert.

Der Rang einer Kerntextsorte ist der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* demnach auch dahingehend zuzuschreiben, dass sie das Unterrichten der Öffentlichkeit als elementares politisches Handeln, welches auf den jeweiligen korporativen Akteur des Referats für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zurückführbar ist, beschreibt.

Die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* ist nicht nur als Kerntextsorte zu bestimmen. Durch den Fakt, dass mit rechtlichen Hinweisen zur Verwendung der Broschüre die Beschränkung des Handelns politischer Akteure thematisiert wird, hat der Verteilerhinweis trotz seiner Verankerung im Kommunikationssystem des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* auch Berührungspunkte mit dem rechtlichen Orientierungshorizont. Die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* lässt sich vor diesem Hintergrund auch als Textsorte der strukturellen Kopplung beschreiben. Durch den Verweis auf die Öffentlichkeitsarbeit und der teilweise expliziten Erwähnung ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung wird eine Kopplung von rechtlichem und politischem Orientierungshorizont deutlich. Die Kopplung wird vor allem durch die Rekurrenz auf die verfassungsrechtliche Verankerung der Öffentlichkeitsarbeit realisiert.

Wichtig ist jedoch zu erwähnen, dass der rechtliche Code durch die Versprachlichung deontischer Modalitäten im Verteilerhinweis aufgenommen wird, es sich dabei aber nicht um rechtliche Kommunikation, sondern lediglich um sprachliche Kommunikation über rechtliche Kommunikation handelt. Die Verknüpfung mit dem rechtlichen Orientierungshorizont besteht darin, über die Kompatibilität des Handelns der politischen Akteure mit verfassungsrechtlichen

Standards zu informieren bzw. diese zu reflektieren. Der rechtliche Code findet demnach nur implizit Erwähnung und wird nicht operationalisiert. Das Operationalisieren in Form einer Prüfung, ob die Verwendung der Broschüre im Einzelfall den verfassungsrechtlichen Richtlinien entspricht, obliegt rechtlichen Akteuren. Diese bewerten folglich in systemtheoretischer Hinsicht die politische Kommunikation entlang des binären Codes *Recht/Unrecht*. Somit kann auch gegen den auf den ersten Blick naheliegenden Schluss argumentiert werden, dass der binäre Code des Rechtssystems im Verteilerhinweis zu finden ist.

Als Kerntextsorte des politischen Subsystems *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* ist die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* somit eindeutig dem politischen System zuzuordnen. Da es sich beim Verteilerhinweis als integraler Bestandteil der Textsorte *Informationsbroschüre* um eine politische Teiltextsorte handelt, wird mit ihr entlang des Codes *Macht/keine Macht* operiert. Der Verteilerhinweis offeriert politischen Akteuren Informationen zu ihrem Handeln. Auf lexikalischer Ebene transportieren Belege wie „Landesregierung“ oder „Ministerium“ den binären Code des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik*, da sie auf die Regierung und somit eine Seite des Codes verweisen.

5.3.4 Thematische Aspekte

5.3.4.1 Themen

Den Kern der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* bildet das Thema „rechtlicher Verwendungsrahmen der Broschüre“.

„[1] Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. [2] Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. [3] Dies gilt für alle Wahlen. [4] Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. [5] Untersagt ist auch die Weitergabe zum Zwecke der Wahlwerbung. [6] Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeber zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. [7] Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. [8] Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.“ (Sachsen 2013: 45)

Der Verteilerhinweis lässt sich in drei Abschnitte aufteilen: Legitimation der vorliegenden Broschüre, missbräuchlicher Einsatz der Broschüre, legitimer Einsatz der Broschüre.

Die Broschüre/Informationsschrift ist der dominierende Referenzträger, der immer wieder entweder explizit oder implizit aufgenommen wird. Über diesen zentralen Referenzträger werden Aussagen über seine rechtmäßige bzw. unrechtmäßige Verwendung getroffen. In allen Textexemplaren des Verteilerhinweises wird das Hauptthema durch die jeweilige Aussage realisiert, dass die Verwendung der Broschüre zu Zwecken der Wahlwerbung nicht statthaft ist. In den meisten Textexemplaren wird eingangs mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit die mit der Broschüre/Informationsschrift verfolgte Hauptintention gegenübergestellt. Das Hauptthema „rechtlicher Verwendungsrahmen“ wird somit hinsichtlich der Unterrichtung der Öffentlichkeit (verfassungskonforme Verwendung) sowie in Bezug auf Wahlwerbung (nicht verfassungskonforme Verwendung) aufgespalten.

In den Verteilerhinweis finden bis zu vier Nebenthemen Eingang. Sie lassen sich jeweils vom Hauptthema ableiten, bzw. werden sie von diesem überformt.

Eines dieser Nebenthemen lässt sich mit „Arten der Wahlwerbung“ bezeichnen.

„Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel.“ (Baden-Württemberg 2004: 2, 2011: 2)

Deutlich wird der Bezug zum Hauptthema durch die implizite Wiederaufnahme von Informationsschrift sowie durch „Missbräuchlich“. Die unterschiedlichen Möglichkeiten, die Broschüre als Mittel der Wahlwerbung zu verwenden, realisieren dieses Nebenthema. Eng mit diesem Nebenthema verknüpft ist „Weitergabe zur Wahlwerbung“. Während mit dem vorangegangenen Nebenthema die unmittelbare Wahlwerbung perspektiviert wird, ist unter „Weitergabe zur Wahlwerbung“ das Verbot einer mittelbaren Verwendung der Broschüre im Wahlkampf gemeint.

Ein weiteres Nebenthema ist „Parteinahme“. Es ist gleichsam verboten, die Broschüre in einer Art zu verwenden, die eine Parteinahme der Landesregierung für bestimmte politische Gruppen suggeriert. Das Nebenthema „Vertriebsweg“ zielt darauf ab, dass sämtliche Beschränkungen ihre Gültigkeit unabhängig davon haben, in welcher Weise an die Broschüre gelangt wurde.

„Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.“ (Brandenburg 1996: 28, 2012: o. S.)

Dieses Nebenthema subsumiert zwar die anderen Nebenthemen, ist aber selbst auch vom Hauptthema abgeleitet. Genau genommen, leiten sich die Nebenthemen vom Aspekt „nicht verfassungskonforme Verwendung“ ab.

Unter den Aspekt „verfassungskonforme Verwendung“ ist das Nebenthema „Unterrichtung von Parteimitgliedern“ zu subsumieren, da Parteien die Broschüre verwenden dürfen, um ihre Mitglieder zu unterrichten.

Durch das Hauptthema mit seinen von ihm abgeleiteten Nebenthemen werden Themen entlang des binären Codes des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* selektiert. Diese Selektionen erfolgen in Bezug auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* und seinen Akteuren: Sie sind demnach integraler Bestandteil einer Fremdbeobachtung des Rechtssystems durch das politische System. Die Beschreibung dieser Selektionen als politisches Handeln erfolgt im Kapitel zur Bereichsfunktion.

5.3.4.2 Deskriptive Themenentfaltung

In der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* wird das Thema deskriptiv und explikativ entfaltet. Das Hauptthema ist der rechtliche Verwendungsrahmen. Im Verteilerhinweis wird dieser Verwendungsrahmen inklusive einer etwaigen Ausnahme sachbetont beschrieben.

Eingangs wird die Broschüre als Mittel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit definiert (Satz [1]), um im Anschluss die Unzulässigkeit, die Informationsschrift zum Zwecke der Wahlwerbung einzusetzen, zu beschreiben (Satz [2]). Dieses Verbot bildet wie gesagt das Hauptthema und wird in den folgenden Sätzen spezifiziert. Die deskriptive Themenentfaltung in der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* tritt dadurch zu Tage, dass das Hauptthema „rechtlicher Verwendungsrahmen“ in Nebenthemen oder in verschiedene thematische Komponenten zerlegt wird. Es werden die verschiedenen juristisch relevanten Teilaspekte bei der Verteilung bzw. bei der Verwendung der Broschüre spezifiziert. Dabei werden diese verschiedenen juristischen Aspekte mehr oder weniger komplett aufgelistet und beschrieben (Sätze [3] bis [8]). Diese Aspekte gelten bei jeder Verwendung der Broschüre durch die genannten politischen Akteure. Die Entfaltung ist auch als explikativ zu beschreiben. Somit wird die Verteilung der Broschüre durch das übergeordnete Hauptthema als generalisierter und wiederholbarer Vorgang dargestellt (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 62). Hinsichtlich der Umsetzung des Thema-Rhema-Konzeptes ist festzuhalten, dass in sämtlichen Textexemplaren der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* das Thema „durchläuft“. Das Hauptthema „rechtlicher Verwendungsrahmen“ ist auf sprachlicher Ebene eng mit der „Informationsschrift“ verbunden und ist stets der Ausgangspunkt der Aussage, dem stets ein neues Rhema hinzugefügt wird. Dieser Befund deckt sich mit der Feststellung, dass im Verteilerhinweis der rechtliche Verwendungsrahmen spezifiziert wird.

Die deskriptive Themenentfaltung manifestiert sich auf der sprachlichen Ebene beispielsweise durch eine durchgehende Wiederaufnahmestruktur (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 63). Da der Begriff „Informationsschrift“ integraler Bestandteil des durchlaufenden Themas „rechtlicher Verwendungsrahmen“ ist, wird

„Informationsschrift“ immer wieder aufgenommen. Für den vorliegenden Beleg ergibt sich folgendes Wiederaufnahmeschema für „Informationsschrift“:

„die Informationsschrift“ [1] – „Sie“ [2] – „Verteilung“, „Einlegen“, „Aufdrucken“, „Aufkleben“ [4] – „Weitergabe“ [5] – „die vorliegende Druckschrift“ [6] – „diese Informationsschrift“ [7] – „diese Informationsschrift“ [8]

Die Wiederaufnahme kann einerseits explizit erfolgen. Bei der expliziten Wiederaufnahme durch Repetition (Sätze [7] und [8]), durch eine Pro-Form (Satz [2]) oder durch Substitution (Satz [6]) liegt zwischen wiederaufgenommenen und wiederaufnehmenden Ausdruck Referenzidentität vor. Bei der impliziten Wiederaufnahme (Sätze [4] und [5]) liegt diese Referenzidentität nicht vor. Es liegt ein kulturell begründetes Kontiguitätsverhältnis zugrunde: Zwischen „Informationsschrift“ und den wiederaufnehmenden Ausdrücken „Verteilung“, „Einlegen“, „Aufdrucken“ sowie „Weitergabe“ lässt sich eine begriffliche Nähe feststellen. Die Substantivierungen denotieren allesamt Tätigkeiten, deren Patiens ein Druckerzeugnis sein kann.

In Temporaler Hinsicht wird sich auf die Verwendung des Präsens beschränkt. Wie bereits anklank, geht es nicht um den Ausdruck einer Vor- oder Nachzeitigkeit, sondern darum, den regelhaften und wiederholbaren Vorgang des Verteilens der Broschüre als zeitlos zu charakterisieren. Evident wird an dieser Stelle das gehäufte Auftreten von Handlungsverben bzw. von substantivierten Handlungsverben.

Vor diesem Hintergrund sieht BRINKER ein weiteres Spezifikum der deskriptiven Entfaltung eines Themas im Gebrauch passivischer Strukturen (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 62). In der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* konnten sowohl das Vorgangs- als auch das Zustandspassiv nachgewiesen werden.

„Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben.“ (Baden-Württemberg 2004: 2, 2011: 2)

Das Vorgangspassiv stellt einen Prozess in das Zentrum der Betrachtung. Dabei wird mitunter auch der Agens ausgespart.

„Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.“ (Bayern 1986: 20, 1993: 20, 2013: 23)

Die Aussparung des Agens ist in diesem Beispiel damit zu begründen, dass eine bestimmte Verwendungsweise der Broschüre als nicht legal beschrieben wird, dabei tritt die

Urheberschaft dieser Handlung in den Hintergrund. Neben dem Vorgangspassiv wird auch das Zustandspassiv im Verteilerhinweis verwandt.

„Untersagt ist auch die Weitergabe zum Zwecke der Wahlwerbung.“ (Sachsen 1997: 53, 2013: 45)

Beim Zustandspassiv wird ein bestimmter Sachverhalt bzw. das Ergebnis eines Vorgangs zum Ausdruck gebracht.

Die allgemeinen Informationen zum Hintergrund der Publikation und Distribution der Broschüre werden durch das Vorgangspassiv zum Ausdruck gebracht. Ebenso verhält es sich mit dem Hauptthema des Verteilerhinweises. Das Thema „Weitergabe zur Wahlwerbung“ wird hingegen ausschließlich durch das Zustandspassiv ausgedrückt. Das Verbot stellt das Ergebnis eines Prozesses – in diesem Fall: einer juristischen Kommunikation – dar. Dem steht das Thema „Unterrichtung von Parteimitgliedern“ gegenüber. Dieser Sachverhalt wird ebenfalls mit dem Zustandspassiv ausgedrückt. Wird das Zustandspassiv verwendet, verbindet es sich mit substantivierten Verben oder mit einem erweiterten Infinitiv mit zu.

Wenn man die textfunktionalen Aspekte mit dem rechtlichen Kontext des Verteilerhinweises in Beziehung setzt, lassen sich gleichsam Belege für eine deskriptive bzw. explikative Themenentfaltung finden. Es wurden die Sprachhandlungen HINWEISEN und ERLÄUTERN nachgewiesen, die auf die Bereitstellung neuer Informationen abzielen. Wichtig zu beachten ist in diesem Zusammenhang der thematische Bezugsrahmen: eine Rechtsquelle. Die Rechtsquelle wird nicht namentlich erwähnt, lässt sich aber mittels der Sprachhandlungen und der in thematischer Hinsicht verbundenen deontischen Modalitäten erschließen. Implizit wird die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Grenzziehung zwischen Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung beschrieben. Es werden das Verbot, die Broschüre zum Zweck der Wahlwerbung zu verwenden, sowie die dazugehörigen Aspekte genannt. Das Thema wird spezifiziert bzw. dekomponiert. Es wird lediglich sachlich dargelegt, ohne dass das Thema expliziert oder in eine Argumentation eingegliedert wird. Deutlich wird, dass es sich nicht um rechtliche Kommunikation, sondern lediglich um Meta-Kommunikation, nämlich um eine Fremdbeobachtung des Rechtssystems handelt. Die verwendeten Modalverben werden zwar deontisch gebraucht, mit ihnen werden aber nur assertive und keine appellativen Sprachhandlungen vollzogen. Dieser Umstand findet sich bereits in der Überschrift bzw. in der Benennung dieser Teiltextsorte. „Verteilerhinweis“ beinhaltet bereits „Hinweis“ als Verweis auf die folgenden assertiven Sprachhandlungen. Das zugrundeliegende Hauptthema wird samt Nebenthemen demnach auch explikativ entfaltet und deskriptiv-sachbetont realisiert.

5.3.5 Formulierungsadäquatheit: Systembezüge rechtlicher und politischer Lexik

In den vorangegangenen Kapiteln zu textfunktionalen und thematischen Aspekten wurde bereits deutlich, dass die politischen Akteure und rechtliche Rahmenbedingungen die zentralen Bezugspunkte sind. Die funktionalen Erfordernisse der teilsystemischen Orientierungshorizonte *Recht* und *Politik* finden in der vorliegenden Teilsorte auf der lexikalischen Ebene ihren Niederschlag.

Der Bezug zum teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* wird auf zwei verschiedenen Wegen hergestellt. Die Rekurrenz auf das Rechtssystem kann durch die Wendung „im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit“ (Brandenburg 1996: 28, 2012: o. S.; Sachsen 1997: 53, 2013: 45; Baden-Württemberg 2004: 2, 2011: 2) hergestellt werden. In den Broschüren mancher Länder beispielsweise wird hingegen auf den expliziten Bezug verzichtet.

„Diese Druckschrift wird vom Thüringer Justizministerium im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.“ (Thüringen 2012: 56)

Der rechtliche Bezug ergibt sich hier implizit aus „Öffentlichkeitsarbeit“, weil das Gebot der verfassungsmäßigen Verpflichtung von Regierungen zur Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen politischer Willensbildung auch ohne explizite Nennung gilt.

Der Verteilerhinweis als Ganzes und im Besonderen der direkte oder indirekte Verweis auf die verfassungsmäßige Verpflichtung, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, rekurren auf das Grundgesetz bzw. auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte. Mit „Öffentlichkeitsarbeit“ und „verfassungsmäßige Verpflichtung“ wird auf rechtliche Kommunikation in Form von Kerntextsorten (Grundgesetz) sowie Textsorten der Anschlusskommunikation (Gerichtsentscheidungen, Kommentare) verwiesen. In systemtheoretischer Perspektive im Sinne LUHMANNs wird demnach Bezug auf die Systemrationalität des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* (symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium *Recht*, binärer Code, Programme) genommen.

Der binäre Code ist der zweite Weg, auf dem der Bezug zum teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* hergestellt wird. Der binäre Code des Rechts besteht aus den zwei Werten *Recht/Unrecht* bzw. *rechtmäßig/unrechtmäßig*. Der Verweis auf die in den Programmen enkodierten deontischen Modalitäten entlang des binären Codes wird zum einen durch den Gebrauch von Modalverben realisiert. Das Verbot, die Broschüre zum Zwecke der Wahlwerbung zu verwenden, wird durch die Negationsform des Modalverbs *dürfen* zum Ausdruck gebracht.

„Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden.“ (Thüringen 2012: 56)

Durch die negierte Form wird die Seite „unrechtmäßig“ des binären Codes ausgewählt. Auch durch den prädikativen Gebrauch eines Adjektivs wird in der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* die deontische Modalität des Verbots signalisiert.

„Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.“ (Hessen 2003: 32, 2009: 56)

Auch der Bezug auf ein Verbot durch das bereits erwähnte Zustandspassiv konnte nachgewiesen werden.

„Untersagt ist auch die Weitergabe zum Zwecke der Wahlwerbung.“ (Sachsen 1997: 53, 2013: 45)

Eine weitere deontische Modalität, die Eingang in den *Verteilerhinweis* findet, ist die des Erlaubens. Die einzige Realisierungsform, die im Korpus herausgearbeitet werden konnte, war die des Zustandspassivs.

„Den Parteien ist es gestattet, diese Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.“ (Bayern 1986: 20, 1993: 20, 2013: 23)

Wenn ein Sachverhalt als erlaubt dargestellt wird, dann wird die Seite „rechtmäßig“ des binären Codes selegiert. Folglich lässt sich festhalten, dass dem rechtlichen Wortschatz deontisches Bedeutungspotenzial mit verschiedenen Ausprägungen zugeschrieben werden kann. Allerdings wird dieses durch den Umstand überlagert, dass es sich beim *Verteilerhinweis* um einen Informationstext mit assertiven Sprachhandlungen handelt, deren Bezugspunkte die deontischen Modalitäten hinsichtlich eines konkreten Sachverhalts sind.

Da der *Verteilerhinweis* Informationen über den rechtlichen Verwendungsrahmen liefert, müssen auch die Adressaten dieser Teiltextsorte und ihr Handeln in lexikalischer Hinsicht Eingang finden. Vor diesem Hintergrund ist es interessant, inwiefern das politische Handeln der Akteure im engeren Sinne auf der Ebene der Lexik Berücksichtigung findet.

Zum institutionellen Wortschatz lässt sich „Landesregierung“ – in den Broschüren der Freistaaten Bayern und Sachsen findet sich die Bezeichnung „Staatsregierung“ – zählen. Damit wird ein kooperativer Akteur bezeichnet, der sich aus dem Ministerpräsidenten, den Ministern der verschiedenen Ressorts und den angeschlossenen Ministerien zusammensetzt. Auch „Parteien“, „Wahlkämpfer“ und in dem Kontext des Wahlkampfes auch „Helfer“ verweisen auf Akteure, deren Handeln in Beziehung zum teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* zu sehen ist. Zum Institutionsvokabular gehören auch Bezeichnungen für politisches Handeln im engeren und weiteren Sinne. Durch die verfassungsrechtliche Rahmung gehören „Öffentlichkeitsarbeit“ sowie die dazugehörigen Mittel wie „Informationsschrift“ sowie „Broschüre“ zu Bezeichnungen für politisches Handeln im engeren Sinne. „Wahlwerbung“ und „Wahlkampf“ beispielsweise sind Bezeichnungen für politisches Handeln im weiteren Sinne,

da mit ihnen Aktivitäten bezeichnet werden, die darauf abzielen, politische Verantwortung neu zu übernehmen oder diese zu behalten. Ähnlich sind Bezeichnungen wie „Wahl“ oder „Bundestagswahl“ oder „Kommunalwahlen“ zu bewerten. Wahlen und Wahlkämpfe zielen auf eine Neuordnung der Akteurskonstellationen im teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* und die mit den spezifischen Rollen verbundenen Handlungs- respektive Machtbefugnissen ab.

In den Exemplaren der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* konnte keinerlei Ressortvokabular nachgewiesen werden. Dieser Befund lässt den Schluss zu, dass es sich beim Verteilerhinweis um einen Text handelt, der in verschiedenen von der jeweiligen Regierung publizierten Broschüren Eingang findet. Das in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* weit verbreitete Wertevokabular bzw. Ideologievokabular mit evaluativem und folglich auch deontischem Bedeutungspotenzial ist im Verteilerhinweis ebenfalls nicht nachzuweisen. Der hier verwendete politische Wortschatz erfasst verschiedene Sachverhalte ausschließlich in denotativer Hinsicht.

Die Beschränkung auf das Institutionsvokabular erschließt sich, wenn man sich die (text-)funktionalen Erfordernisse der Teiltextsorte vergegenwärtigt. Sie enthält Informationen für politische Akteure und ihre Handlungen vor dem Hintergrund, dass diese Akteure Mandatsträger sind und in der Regel Parteien angehören, die entweder im Bundestag oder einem Länderparlament vertreten sind. Mit dem Institutionsvokabular werden Institutionen, politische Akteure bzw. Rollen und das mit ihnen verknüpfte politische Handeln bezeichnet. Für die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* ist es aus funktionaler Perspektive unerheblich, welchem Ressort der jeweilige Akteur angehörig ist. Somit tritt auch das ressortbezogene Handeln in den Hintergrund und findet ebenfalls keinen Niederschlag auf lexikalischer Ebene. Am Verteilerhinweis wird auch die doppelte Rollenzugehörigkeit eines Politikers deutlich: Er ist politischer Akteur in einem spezifischen Teilbereich des politischen Systems und für eine begrenzte Zeit Volksvertreter. Vor diesem Hintergrund sind demnach die Trennung von Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung und die Fokussierung dieses Sachverhalts im Verteilerhinweis zu sehen.

Als Fazit kann gezogen werden, dass die lexikalischen Bezüge sowohl den teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* als auch sein rechtliches Pendant betreffen. Für spezifische politische Akteure – seien es individuelle oder korporative Akteure – gelten verfassungsrechtliche Beschränkungen bei der Verwendung der Broschüre. Anhand der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* wird auf der lexikalischen Ebene deutlich, dass die teilsystemischen Orientierungshorizonte *Recht* und *Politik* über die Verfassung strukturell miteinander gekoppelt sind. Der Verteilerhinweis enthält Informationen über eine verfassungskonforme Verwendung der Broschüre im Rahmen der politischen Öffentlichkeitsarbeit und grenzt diese von der Wahlwerbung ab.

5.3.6 Funktionale Aspekte II: Bereichsfunktion

Die Bereichsfunktion der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* ist in Bezug auf die teilsystemischen Orientierungshorizonte *Politik* und *Recht* zu explizieren. Da die Bereichsfunktion sehr eng mit der Verankerung einer Textsorte in der Kommunikationsstruktur eines teilsystemischen Orientierungshorizontes verknüpft ist, bilden für die Bestimmung der Bereichsfunktion die Befunde, dass es sich bei der Teiltextsorte *Verteilhinweis* sowohl um eine Kerntextsorte als auch um eine Textsorte der strukturellen Kopplung handelt, den Ausgangspunkt. Die Bereichsfunktion des Verteilerhinweises ist somit doppelt zu bestimmen: einmal vor dem Hintergrund des Status als Kerntextsorte und einmal hinsichtlich des Rangs einer Textsorte der strukturellen Kopplung. Bei einer Kerntextsorte beschreibt die Bereichsfunktion die Selektion von Informationen für den eigenen teilsystemischen Orientierungshorizont. Einerseits erfolgt durch den Verteilerhinweis eine Selektion, welche die Informationsbroschüre als Mittel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrifft. Aus der Selektion von Informationen im Sinne einer Institutionalisierung der Broschüre ergibt sich, dass sie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit publiziert wird. Die Informationsselektion zielt demnach auch auf den Umstand ab, dass die Broschüre vor dem jeweiligen thematischen Hintergrund nützliche Informationen für die Adressaten bzw. Rezipienten zu einem bestimmten Sach- oder Problembereich selegiert. Das Ziel der Unterrichtung der Öffentlichkeit impliziert, dass im Hauptteil der Broschüre auf die Leserschaft gerichtete Informationsselektionen vorgenommen werden. Die Informationsselektionen im Verteilerhinweis zielen jedoch auf die politischen Akteure ab, damit die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne eines zentralen Aspekts politischen Handelns fokussiert wird.

Mit dem Verteilerhinweis werden darüber hinaus Informationen selegiert, die dieses spezifische Handeln politischer Akteure unter Zuhilfenahme der Broschüren im Spannungsfeld zwischen Politik und Recht betreffen. Die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* offeriert Informationen zur Abgrenzung von politischer Öffentlichkeitsarbeit als legales politisches Handeln. Mit ihr wird zudem herausgestellt, dass Informationsbroschüren ein Mittel zur Umsetzung des verfassungsmäßigen Gebotes zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sind. Dem stehen Selektionen hinsichtlich einer missbräuchlichen Verwendung der Informationsbroschüre gegenüber. Diese Informationsselektionen können mit der Beschränkung auf das Thema Wahlwerbung allgemein gehalten sein. In den meisten der untersuchten Textexemplare des Verteilerhinweises wurde diese allgemeine Informationsselektion noch um weitere Selektionen ergänzt. Die Bereichsfunktion der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* als Kerntextsorte besteht demnach darin, einen Beitrag zur Ausschaltung der Entscheidungskontingenz für politische Akteure und ihr entsprechendes Handeln im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu sehen. Die Bereichsfunktion tangiert demnach in erheblichem Maße die Anschlusshandlungen der Akteure des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* bzw. deren

Anschlusskommunikation. Die Entscheidungen basieren auf den Informationsselektionen, die sich zwar auf den eigenen teilsystemischen Orientierungshorizont und somit nach innen richten, sich andererseits aber aus der Fremdbeobachtung des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* generieren.

Die Informationsselektionen hinsichtlich einer missbräuchlichen Verwendung der Broschüre verweisen indirekt bereits auf die spezifische Bereichsfunktion, die dem Verteilerhinweis aufgrund ihres Status' als Textsorte der strukturellen Kopplung zuzuschreiben ist.

Da es sich bei der Teiltextsorte eben nicht nur um eine Kerntextsorte, sondern auch um eine Textsorte handelt, welche die teilsystemischen Orientierungshorizonte *Politik* und *Recht* strukturell koppelt, schlagen sich diese beiden Bezugspunkte konsequenterweise ebenfalls in der Bereichsfunktion nieder.

Als Textsorte der Anschlusskommunikation lässt sich der Verteilerhinweis dahingehend interpretieren, dass er das Handeln der politischen Akteure – im Sinne einer rechtlich zulässigen – politischen Aufklärungsarbeit unter Zuhilfenahme der Broschüre prägt.

Bei der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* werden dementsprechend Informationen in Bezug auf den politischen und rechtlichen Orientierungshorizont ausgewählt. Hinsichtlich des rechtlichen Orientierungshorizontes lässt sich sagen, dass die Informationen im Orientierungshorizont *Politik* für dessen Akteure selektiert werden, jedoch unter der Maßgabe, dass sich durch diese Auswahl positive Effekte für das Rechtssystem ergeben. Im Idealfall wird die Broschüre ausschließlich verfassungskonform verwendet, sodass keinerlei Anschlusshandlungen bzw. Anschlusskommunikationen durch rechtliche Akteure nötig werden. Die Bereichsfunktion für den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* liegt demnach in dessen Entlastung.

5.3.7 Funktionale Aspekte III: Bewirkungsfunktion

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Bewirkungsfunktion bilden die politischen Akteure als Adressaten des Verteilerhinweises. Da sich die Bewirkungsfunktion nur textextern erschließen lässt, muss der systemische Kontext einbezogen werden (GANSEL 2011: 71).

Die Bewirkungsfunktion der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* lässt sich mit Information bzw. Hinweis beschreiben. Der Verteilerhinweis verweist auf bestimmte Handlungsbedingungen für politische Akteure. Die Broschüre soll von politischen Akteuren in einer verfassungskonformen, auf ein Informieren der Öffentlichkeit zentrierten Weise verwendet werden. Durch die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* werden diese rechtlichen Handlungsbedingungen für die Akteure im Rahmen ihrer Beschreibung als Textsorte der strukturellen Kopplung selektiert. Ein Indikator für die Bewirkungsfunktion stellt die Verfestigung der Struktur dar: Das Handeln der politischen Akteure festigt die Teiltextsorte

Verteilerhinweis und ihren Status als Teil der kommunikativen Struktur. Anders formuliert bedeutet dies, dass sich die Erscheinungsform des *Verteilerhinweises* bewährt hat.

Dass sich Strukturen und das Handeln von Akteuren gegenseitig bedingen, wird dadurch deutlich, dass der *Verteilerhinweis* als Teil der kommunikativen Struktur *Informationsbroschüre* nicht nur auf die Akteure wirkt, sondern dass das Handeln der Akteure wiederum Strukturen hervorbringt. Wenn man beispielsweise die Textexemplare des *Verteilerhinweises* der Bayrischen Broschüre betrachtet, wird evident, dass die drei analysierten Textexemplare über einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren (1986–1999–2013) keinerlei Veränderung erfahren haben. Die Struktur hat sich demnach reproduziert. Diese Reproduktion vollzieht sich ausschließlich durch soziales Handeln. Die Struktur des *Verteilerhinweises* bzw. das sie repräsentierende Textexemplar ist demnach Ausgangspunkt und Produkt des Handelns politischer Akteure (vgl. SCHIMANK 2010a: 21 f.). Hinsichtlich der Bewirkungsfunktion kann festgehalten werden, dass ihr Bezugspunkt innerhalb der systemtheoretischen Kommunikationskonzeption die Verstehensselektion ist. Durch das Verstehen seitens der Akteure werden Anschlusshandlungen bzw. Anschlusskommunikationen möglich. Der Nutzwert des *Verteilerhinweises* liegt in der Folge darin, dass die Akteure als Adressaten in ihrem Handeln geprägt werden. Die konkreten Textexemplare unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Komplexität; ihr Grundgerüst ist aber vergleichbar, sodass ihnen der gleiche strukturelle Wert zugesprochen werden kann. Das Informieren als Bewirkungsfunktion des *Verteilerhinweises* ist somit konventionalisiert, da der *Verteilerhinweis* sich von Auflage zu Auflage reproduziert.

5.3.8 Zusammenfassung

Die Analyse der Teiltextsorte *Verteilerhinweis* verdeutlicht, dass ihr eine gesonderte Stellung in der Textsorte *Informationsbroschüre zum Nachbarrecht* zugeschrieben werden muss. Der *Verteilerhinweis* wurde sowohl als eine Kerntextsorte als auch als eine Textsorte der strukturellen Kopplung beschrieben. Durch den *Verteilerhinweis* als Kerntextsorte wird mit ihm die Broschüre als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit in sprachlicher Hinsicht im Teilsystem Politik verankert und als Kerntextsorte des Subsystems *politische Öffentlichkeitsarbeit* etabliert. Mit dem *Verteilerhinweis* als Textsorte der strukturellen Kopplung werden politisches und rechtliches System miteinander gekoppelt. Die Bereichsfunktion umfasst Selektionen von Informationen, welche die Informationsschrift als Mittel der politischen Öffentlichkeitsarbeit legitimieren. Darüber hinaus sollen die politischen Akteure die Broschüre in einer verfassungskonformen Weise verwenden, sodass sich idealiter keine rechtliche Kommunikation anschließt. Es konnte der enge Zusammenhang zwischen Bereichsfunktion und Verankerung einer Textsorte in der Kommunikationsstruktur eines Systems aufgezeigt werden. Die Bezüge zum jeweiligen Orientierungshorizont wurden gleichsam an der

Verwendung spezifischer Lexik deutlich. Das Spezifikum der vorliegenden Teiltextsorte ist darin zu sehen, dass die Bereichsfunktion auf die politischen Akteure und ihr Handeln im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gerichtet ist, nicht aber auf die Adressaten bzw. Rezipienten der Broschüre als Ganzes – insbesondere des Grußwortes und der inhaltlichen Erläuterungen. Die politischen Akteure sollen im Rahmen der verfassungsmäßigen Unterrichtung der Öffentlichkeit dafür Sorge tragen, dass die Broschüre ihrer Bestimmung zugeführt wird und die eigentlichen Adressaten erreicht. Die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* ist demnach im internen Funktionsgefüge des Subsystems *politische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* und somit auch für das Muttersystem *Politik* von essentieller Bedeutung.

5.4 Analyse der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*

5.4.1 Sonderfall ministerielles Grußwort: die Autorenfrage

Die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*⁶⁰ stellt deutlich mehr dar als einen Text, mit dem sich der Emittent an die Adressaten bzw. an die Rezipienten richtet.

Im ersten Satz wurde eine deutliche Bestimmung des Autors des ministeriellen Grußwortes bewusst vermieden, da sich die Autorenschaft des ministeriellen Grußwortes nicht zweifelsfrei beantworten lässt.

Ein Hinweis darauf, dass es sich bei der jeweiligen Ministerin bzw. beim Minister nicht um die Textproduzentin/um den Textproduzenten handeln kann, liegt dann vor, wenn sich ein Wechsel hinsichtlich des Akteurs nur bedingt auf der textuellen Ebene des Grußwortes niederschlägt. Es ändern sich Name und Bild, der eigentliche Text bleibt jedoch weitgehend unberührt.

Für die Grußworte der verschiedenen Auflagen der Broschüre Bayerns ist festzuhalten, dass sich die Teiltextsorte von der ersten (1986) bis zur letzten untersuchten Auflage (2013) nur dahingehend unterscheidet, dass neben der Anpassung auf die jeweiligen personellen Verhältnisse lediglich auf die neue deutsche Rechtschreibung umgestellt wurde. Somit kann zumindest ab der zweiten untersuchten Auflage (1989) ausgeschlossen werden, dass es sich beim Textproduzenten und Textemittenten jeweils um die gleiche Person handelt.

Vereinzelt findet sich im Grußwort ein Hinweis auf die Verschiedenheit von Textproduzent und Textemittent. Folglich lässt sich auch für das Grußwort der Broschüre des Landes Brandenburg aus dem Jahre 1996 der Zusammenfall von Produzenten und Emittenten ausschließen, da die Stelle zur Unterschrift freigehalten und auch nicht der Name der Akteurin/des Akteurs verzeichnet wurde. Dieser Umstand lässt einerseits den Schluss zu, dass zum Zeitpunkt des Verfassens der konkrete politische Akteur der Ministerin oder des Ministers

⁶⁰ Zu ausgewählten Aspekten bezüglich der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* vgl. MISSAL 2013: 108 ff.

noch nicht feststand und andererseits das Grußwort von einem anderen Akteur – vermutlich aus dem Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – „vorausschauend“ produziert wurde.

Letztendlich wiegt eine etwaige Verschiedenheit von Textproduzent und Textemittent nicht sehr schwer. Wenn man auf der Grundlage des Impressums davon ausgeht, dass das jeweilige Textexemplar von einem individuellen Akteur der formalen Organisation *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* verfasst wurde, liegt eine Interessengleichheit zwischen Produzent und Emittent nahe. Diese Gleichheit ist darauf zurückzuführen, dass der individuelle Akteur des Justizministers gleichzeitig der formalen Organisation Justizministerium und somit – und das ist an dieser Stelle relevant – auch der formalen Organisation *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* vorsteht.

Aus systemtheoretischer Perspektive ist die Frage, ob zwischen dem Textproduzenten und dem Emittenten Referenzidentität besteht, in rein funktionaler Hinsicht nachrangig. Da Politik im Medium *Macht* und entlang der Opposition *Macht/keine Macht (Regierung/Opposition)* kommuniziert, ist der systemische Leitwert für sämtliche Akteure unter diesem teilsystemischen Orientierungshorizont identisch. Die Funktion/die Leistung des politischen Systems, kollektiv bindende Entscheidungen zu ermöglichen, zu treffen und diese in der Folge auch umzusetzen, wird von der akteurtheoretischen Binnendifferenzierung nicht tangiert.

5.4.2 Funktionale Aspekte I: Textfunktion und Sprachhandlungen

5.4.2.1 Assertive Sprachhandlungen

Im Teilkorpus A konnten assertive Sprachhandlungen wie HINWEISEN, VERWEISEN oder ERLÄUTERN nachgewiesen werden. ROLF sieht die assertive Stammkraft in drei Dimensionen speziell ausgeprägt. Der Zweck oder das Handlungsergebnis von assertiven Sprachhandlungen liegt darin, dass der Textproduzent/-emittent dem Rezipienten darlegt, wie es sich in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt darstellt. Für den mit der Proposition in Verbindung stehenden Sachverhalt hat der Produzent/Emittent ausreichende Gründe (vorbereitende Bedingung). Die Aufrichtigkeitsbedingung besagt, dass er zudem die Proposition glaubt oder für wahr hält (vgl. ROLF 1997: 139 f.).

Die assertiven Sprachhandlungen in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* dienen dazu, dem Rezipienten nachbarschaftliche und nachbarrechtliche Sachverhalte so zu präsentieren, wie sie sich aus der Perspektive der betreffenden politischen Akteure darstellen bzw. wie sie wahrgenommen werden.

Die hinreichenden Gründe für die mit den Propositionen verknüpften Sachverhalte speisen sich einerseits aus den rezipientenseitigen Anforderungen an die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* im Allgemeinen und an die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* im Besonderen. Andererseits sind diese Gründe auch auf Seite der Produzenten zu

verorten. In diesem Zusammenhang ist die potenzielle Diskrepanz zwischen den assertiven Sprachhandlungen einerseits und den eigentlichen Intentionen der Textproduzenten/der Emittenten andererseits nicht zu vernachlässigen. Diese vermittelt sich durch die indirekte Signalisierung von appellativen Sprachhandlungen. In der Folge soll deutlich werden, dass die (assertiven) Sprachhandlungen und somit die Textfunktionen – im Sinne einer funktionsstrukturalen Beschreibung von Textsorten – nicht losgelöst von der jeweiligen Bereichsfunktion betrachtet werden können. Für das ministerielle Grußwort bilden die Sprachhandlungen HINWEISEN sowie BEHAUPTEN das „assertive Rückgrat“ und tragen ganz unterschiedlichen funktionalen Erfordernissen Rechnung.

5.4.2.1.1 HINWEISEN

Die Sprecherhandlung des HINWEISENS zeichnet sich durch eine Übermittlung von Informationen aus und weist somit eine große inhaltliche Nähe zum INFORMIEREN auf. Grundsätzlich findet diese Nähe ihren Ausdruck darin, dass auf etwas HINGEWIESEN wird, das für den Rezipienten einen gewissen Neuigkeitswert darstellt (vgl. ROLF 1997, 145).

Der wesentliche Unterschied liegt jedoch darin, dass die gegebenen Informationen nicht nur als neu, sondern auch als potenziell nützlich präsupponiert werden (vgl. ROLF 1997: 145). Ähnlich argumentiert WAGNER, der das HINWEISEN ebenfalls noch zu den assertiven Sprachhandlungen zählt, wobei er es an der Schwelle zu den direktiven Sprachhandlungen verortet sieht. Mit HINWEISEN selbst ist jedoch noch kein Aufforderungscharakter verbunden. Auch WAGNER grenzt HINWEISEN vom bloßen INFORMIEREN ab, indem er ersteres mit etwas Konkretem oder Einzelheitlichem in Relation setzt (vgl. WAGNER 2001: 237).

Ähnlich dem MITTEILEN ist beim HINWEISEN die vorbereitende Bedingung gegeben, dass das HINWEISEN freiwillig erfolgt (vgl. ROLF 1997, 145). Eingedenk der verfassungsrechtlichen Verpflichtung von (Landes-)Regierungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit muss für die Sprachhandlung HINWEISEN jedoch einschränkend hinzugefügt werden, dass sich diese Freiwilligkeit lediglich auf die Themen – also auf die Informationsselektion – bezieht. Der mit dem HINWEISEN präsupponierte Nutzwert hat mit der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* und allen diese betreffenden Sachverhalte einen übergeordneten Bezugspunkt. Das HINWEISEN konstituiert den Kern dessen, was man im Sinne der holistischen Funktionszuweisung BRINKERS als Informationsfunktion bezeichnen kann. Darüber hinaus weist das HINWEISEN sowohl Verbindungen zum teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* als auch zum teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* auf.

WAGNERS Verortung des HINWEISENS auf der Schwelle zu appellativen Sprachhandlungen wird dadurch gestützt, dass im Korpus durch das HINWEISEN häufig die appellative Sprachhandlung des ETWAS EMPFEHLEN vorbereitet wird.

Mit der Sprachhandlung HINWEISEN ist die handlungstypspezifische Sprechereinstellung FÜR-WAHR-HALTEN im Sinne der Aufrichtigkeitsbedingung ROLFS verbunden. Wenn der

Produzent respektive Emittent auf etwas HINWEIST, so ist seinerseits stets mitgemeint, dass er den mit dem HINWEISEN verbundenen Sachverhalt/die Proposition FÜR WAHR HÄLT. Charakteristikum der epistemischen Sprechereinstellung ist, dass sie gemäß der Qualitätsmaxime GRICES zumeist unausgedrückt bleibt (vgl. VON POLENZ 2008: 213 f.). Konträr dazu stehen die folgenden Beispiele

„Vielleicht hat es ja eine positive Wirkung, dass wir nicht eine Vielzahl detaillierter Regelungen haben, auf deren zentimetergenaue Einhaltung man pochen kann.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)

„[...] das kann Grund für Zwist und ernste Zerwürfnisse sein.“ (Sachsen-Anhalt 2008: 3, 2013: 3)

Zu einer sprachlichen Realisierung der Sprechereinstellung kommt es, wenn Zweifel am Wahrheitswert der Proposition im Vorfeld entgegengewirkt werden soll oder man hinsichtlich des tatsächlichen Eintretens nicht ganz überzeugt ist.

1) HINWEISEN in Bezug auf Konflikte in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*

Die Vertreter der herausgearbeiteten Sprachhandlungen in Bezug auf Konflikte innerhalb der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* haben vor dem Hintergrund der Bereichsfunktion eben diese als Bezugspunkt. Der vorausgesetzte Nutzwert liegt seitens der Akteure vordergründig auf dem Entstehen von Konflikten und deren negativen Konsequenzen für das nachbarschaftliche Verhältnis und auf einer der Möglichkeiten zur Beilegung von Konflikten.

Die Sprachhandlungen mit den AUF POTENZIELLE KONFLIKTHERDE HINWEISEN und AUF DIE POTENZIELLEN FOLGEN VON NACHBARSCHAFTSSTREITIGKEITEN HINWEISEN verknüpften Propositionen stehen in einem Ursache-Folge-Verhältnis zueinander. Beide Sprachhandlungen können gemeinsam auftreten, sodass eine Grenzziehung zwischen beiden Unterarten nicht immer sofort einwandfrei ist.

„Eine Grundstücksgrenze, die überschritten wird, Bäume und Sträucher, die in ihrem Wachstum den Nachbarn stören [...] – meist Kleinigkeiten und doch ganz wichtig, können diese Dinge auf Dauer die besten nachbarschaftlichen Beziehungen belasten und Anlass zu tiefen Zerwürfnissen geben.“ (Sachsen-Anhalt 2005: 3)

Zum einen wird auf die Ursachen HINGEWIESEN und zum anderen finden auch die Auswirkungen Berücksichtigung.

Die Sprachhandlung AUF DIE AUßERGERICHTLICHE KONFLIKTSCHLICHTUNG HINWEISEN fokussiert eine Art der Konfliktschlichtung und soll auf einen Weg abseits des Gerichtsverfahrens aufmerksam machen.

Hinsichtlich der Sprechereinstellung lassen sich für die Sprachhandlungen AUF POTENZIELLE KONFLIKTHERDE HINWEISEN sowie AUF DIE POTENZIELLEN FOLGEN

VON NACHBARSCHAFTSSTREITIGKEITEN HINWEISEN konstatieren, dass diese entgegen der Norm mitunter sprachlich realisiert wird, um den Wahrheitsgehalt abzuschwächen (vgl. VON POLENZ 2008: 214 f.). Während bei ersterer Sprachhandlung durch den Gebrauch von Modalverben auf mögliche Ursachen oder Anlässe für Streitigkeiten innerhalb der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* HINGEWIESEN wird, zielt letztere auf die potenziellen Folgen für die Akteurskonstellation ab:

„Und manchmal mögen die Positionen durch jahrelange Auseinandersetzungen auch so verhärtet sein, dass eine Einigung der Parteien untereinander kaum noch möglich ist.“ (Niedersachsen 2001: 3)

Das Modalverb „mögen“ in seiner epistemischen Verwendungsweise zielt darauf ab, das Eintreten etwaiger Konsequenzen als möglich aber nicht als zwangsläufig einzuordnen. Diesem Umstand wird – analog zu AUF POTENTIELLE KONFLIKTHERDE HINWEISEN durch die Aufnahme des Attributs „potentiell“ in die Benennung der konkreten Sprachhandlung Rechnung getragen (vgl. Tabelle 7).

2) HINWEISEN in Bezug auf das Rechtssystem

Die Überschrift nimmt es bereits implizit vorweg: Jedes HINWEISEN dieser Unterart ist eine Sprachhandlung mit dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* als Bezugspunkt. Dass es im Vergleich zum HINWEISEN im Bereich des Konfliktes deutlich mehr Sprachhandlungen gibt, lässt sich durch die Komplexität des Rechts im Allgemeinen und des Nachbarrechts im Speziellen begründen. Gleichzeitig offenbart sich durch diese beinahe janusköpfige Ausprägung ein auf der Seite der Rezipienten präsupponierter Informationsbedarf hinsichtlich des Nachbarrechts.

Die Sprachhandlung AUF FUNKTIONEN/ZIELE DES NACHBARRECHTS(GESETZES) HINWEISEN bildet einen Kern in dieser Untergruppe.

„Es regelt die Verhältnisse, wie sie sich, ‚über den Gartenzaun‘ hinweg zwischen Ihnen sowohl im Guten als auch zum Schlechten entwickeln können.“ (Brandenburg 1996: 2, 2001: 3)

Abstrahierend lässt sich dieses Beispiel systemtheoretisch erfassen, denn wie bereits erwähnt, beschreibt LUHMANN die Funktion des Rechts als Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens. Funktion der Programme des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* ist es, das Feld erwartbarer Handlungen abzustecken, um ein ausreichendes Maß an Erwartungssicherheit für die Akteure in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* zu gewährleisten.

Im Komplex der auf das Rechtssystem abzielenden Vertreter des HINWEISENS steht AUF DIE RECHTSQUELLEN DES NACHBARRECHTS HINWEISEN ebenfalls im Mittelpunkt. Systemtheoretisch umformuliert ließe sich – um den steten Systembezug zu verdeutlichen –

die Sprachhandlung auch als AUF DIE NACHBARRECHTLICHEN PROGRAMME DES TEILSYSTEMISCHEN ORIENTIERUNGSHORIZONTES *RECHT* HINWEISEN bezeichnen.

„Im Saarländischen Nachbarrechtsgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch sind einige typische Problemkonstellationen geregelt.“ (Saarland 2011: 3)

Die Broschüren aus Brandenburg beispielsweise beziehen sich fast ausschließlich auf das spezifische Nachbarrechtsgesetz des Landes, sodass sich das HINWEISEN auf dieses beschränkt. Die verschiedenen Rechtsquellen des Nachbarrechts kommen auch bei der Sprachhandlung AUF DIE KOMPLEXITÄT DES NACHBARRECHTS HINWEISEN zum Tragen, denn die Komplexität konstituiert sich aus den sich gegenseitig ergänzenden Rechtsvorschriften aus Bundes- und Landesrecht.

In einzelnen Grußworten findet sich die Sprachhandlung AUF GESETZESÄNDERUNGEN HINWEISEN. Diese Sprachhandlung hat allenfalls ergänzenden bzw. erläuternden Charakter, weil sie die Dynamik des Rechtssystems illustriert.

Die Sprachhandlung AUF RECHTSLÜCKEN HINWEISEN ließ sich nur in einem Grußwort in den neuen Bundesländern nachweisen. Es wird auf den Umstand hingewiesen, dass das Recht der ehemaligen DDR kein spezifisches Nachbarrecht kannte. Mit dieser Sprachhandlung wird lediglich AUF DIE SCHLIEßUNG VON RECHTSLÜCKEN HINWEISEN vorbereitet.

„Mit dem Nachbarschaftsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gesetzgeber Abhilfe geschaffen.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)

Dieser Sprachhandlung kommt eine Sonderstellung zu: Einerseits verweist sie mit dem Bezug auf Gesetze als Programme in systemtheoretischer Hinsicht – im Sinne von Kerntextsorten – auf das Rechtssystem, andererseits erfolgt das Schließen von Rechtslücken durch das Agieren politischer Akteure und ist demnach dem politischen Orientierungshorizont zuzuordnen. Angemerkt sei, dass es in Bayern ebenfalls kein spezifisches Nachbarrechtsgesetz gibt, dieser Umstand jedoch nicht als Rechtslücke aufgefasst wird bzw. nicht als solche Eingang in das Grußwort findet.

AUF DIE JURISTISCHE KLÄRUNG HINWEISEN kommt im gesamten Komplex bis auf wenige Ausnahmen kaum vor.

„Den einzelnen Streitfall und noch ungeklärte Rechtsfragen können nur die Gerichte verbindlich entscheiden.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)

Die juristische Klärung von Nachbarschaftsstreitigkeiten wird hauptsächlich durch die Sprachhandlung BEHAUPTEN aufgegriffen. An dieser Stelle deutet sich der untergeordnete Stellenwert, welcher der juristischen Klärung – im ministeriellen Grußwort – beigemessen wird, bereits an. Aus der Vielzahl an Varianten des HINWEISENS ergibt sich einerseits die

Sichtweise, dass es sich bei den gesetzlichen Regelungen – die Differenzierung zwischen Bundes- und Landesrecht sei an dieser Stelle außenvorgelassen – um eine *conditio sine qua non* handelt. Andererseits implizieren die herausgearbeiteten Varianten des HINWEISENS in Bezug auf das Nachbarrecht, dass die gesetzlichen Regelungen zwar die Grundlage für eine einvernehmliche Ausgestaltung der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* in rechtlicher Hinsicht darstellen, andererseits aber nicht die Grundlage für rechtliche Anschlusskommunikationen – also Gerichtsverfahren – bilden sollten. Dieser Aspekt stellt den Nukleus der noch zu untersuchenden Sprachhandlung des BEHAUPTENS dar (vgl. Tabellen 8 und 9).

3) HINWEISEN in Bezug auf die Broschüre

Die Sprachhandlungen, welche die Broschüre bzw. deren Inhalt und Status betreffen, sind dem politischen Orientierungshorizont zuzurechnen, da die Textsorte *Broschüre* als ein Handlungsinstrument des politischen Subsystems Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beschrieben wurde. Darüber hinaus weisen diese Sprachhandlungen mitunter auch Berührungspunkte mit der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* auf.

Den Ausgangspunkt dieser Unterart des HINWEISENS konstituiert die Sprachhandlung AUF ABSICHTEN/ZIELE DER BROSCHÜRE HINWEISEN. Mit dieser Sprachhandlung wird gemäß Bezeichnung auf die Broschüre rekurriert und durch ihren Status als Handlungsinstrument werden selbstredend die Intentionen des Produzenten/Emittenten fokussiert. Hinsichtlich der Ziele lässt sich die Existenz eines Dualismus feststellen:

„Ziel ist es, interessierte Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten als Nachbarn zu informieren und die wichtigsten Inhalte des Nachbarrechtsgesetzes an Beispielen verständlich zu erläutern.“ (Thüringen 2012: 1)

„Wenn mit diesen Informationen frühzeitig Streit vermieden werden kann, hätten wir ein wichtiges Ziel erreicht. [...] Die Broschüre kann dann hilfreich sein bei der Suche nach einer einvernehmlichen Regelung.“ (Niedersachsen 2008: 3)

Neben dem Ziel der Informationsvermittlung wird noch die Absicht herausgestellt, einen Beitrag zur Streitvermeidung und zum guten nachbarschaftlichen Einvernehmen zu leisten. Die Sprecherhandlung AUF ZIELE/ABSICHTEN DER BROSCHÜRE HINWEISEN weist eine Besonderheit auf. Die mit der Broschüre verfolgten Absichten und Ziele werden durch einen Subjektschub als verdeckte Vollzugsausdrücke mit den Modalverben „wollen“ oder „sollen“ realisiert. Der Subjektschub ist dadurch gekennzeichnet, dass in der Subjektstelle eines Handlungsverbes ein Objekt oder ein Instrument erscheint bzw. in die Subjektstelle „geschoben wird“ (VON POLENZ 2008: 187). Dies hat zur Folge, dass für den eigentlichen Agens der Handlung keine syntaktische Position mehr vorgesehen ist und ein „Agensschwund“ (VON POLENZ 2008: 187) zu verzeichnen ist (vgl. VON POLENZ 2008: 187 f.). Im ministeriellen Grußwort werden zwar Handlungsverben verwendet, diese finden sich aber

in einer Modalverbverfügung in der 3. Person wieder, mit der jedoch höflich eine Unverbindlichkeit ausgedrückt werden soll (vgl. VON POLENZ 2008: 196).

„Die vorliegende Broschüre soll Ihnen deshalb eine anschauliche Einführung in die geltenden Regelungen bieten.“ (Sachsen 2010: 1, 2013: 1)

Deutlich seltener ist die Variante, die verfolgten Absichten mit einem Aktiv-Satz auszudrücken:

„Mit dieser Broschüre will ich versuchen, Ihnen ohne Vollständigkeit einige Hinweise für besonders häufig auftretende Rechtsfragen zwischen Grundstücksnachbarn zu geben.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)

Durch den Verbleib des eigentlichen Agens wirkt das Bekunden der Absicht zu einer bestimmten Handlung deutlich verbindlicher im Vergleich zur Subjektschub-Variante und dem verdeckten Vollzug mittels der Kombination von Handlungsverb und Modalverbgefüge.

Die Sprachhandlung AUF DIE INHALTE DER BROSCHÜRE HINWEISEN kommt einer Beobachtung zweiter Ordnung der Informationsselektion in Bezug auf die Themen des Hauptteils gleich. Dabei werden die Inhalte entweder exakt benannt oder nur allgemein als „Rechte und Pflichten“ oder ähnliches bezeichnet:

„Die vorhandenen Regelungen werden in dieser Broschüre vorgestellt.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)

Diese Variante der Sprachhandlung verbindet sich teilweise mit DIE INHALTE DER BROSCHÜRE ERLÄUTERN, um die Inhalte der Broschüre noch etwas detaillierter vorzustellen.

In enger Verbindung hierzu steht die Variante AUF DEN MODUS DER BROSCHÜRE HINWEISEN.

„An konkreten und verständlichen Beispielen erläutert die Broschüre die Rechtslage.“ (Thüringen 2004: 1; Thüringen 2006: 1)

Anhand dieser Sprachhandlung lässt sich der Adressatenkreis der Broschüre bestimmen. Die Rechtslage soll für den Rezipienten verständlich dargelegt werden. Dadurch offenbart sich die Grundausrichtung der Broschüre: Es wird von einem rechtlichen Laien oder von einem interessierten oder betroffenen Bürger ohne rechtswissenschaftlichen Hintergrund ausgegangen. Ziel ist es, durch die besondere, von der fachinternen Kommunikation deutlich abweichende Darstellungsweise, den Adressaten- respektive Rezipientenkreis möglichst breit zu gestalten.

Interessant ist weiterhin die Sprachhandlung AUF DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE HINWEISEN. Sie rekurriert damit auf die Inhalte der bisher herausgearbeiteten Sprachhandlungen dieses Komplexes.

„Die vorliegende Informationsschrift beschränkt sich auf die Darstellung der wichtigsten zivilrechtlichen Regelungen, die das Rechtsverhältnis zwischen Grundstücksnachbarn bestimmen. [...] Aber auch diese Ausführungen können nicht erschöpfend sein und alle Besonderheiten berücksichtigen.“ (Hessen 2003: 32, 2009: 56)

Es wird mit dieser Sprachhandlung darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alle für die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* relevanten sozialen und vor allem rechtlichen Aspekte in der Broschüre aufgegriffen werden können, und mitunter auch, dass sich die Darstellung stets nur auf das jeweilige Bundesland bezieht. Problematisch ist an dieser Stelle, dass sich diese Sprachhandlung je nach Schwerpunktsetzung auch als BEHAUPTEN einordnen ließe. Liegt der Schwerpunkt auf der Lückenhaftigkeit in Bezug auf die gegebenen Informationen, handelt es sich eher um ein HINWEISEN, liegt er aber auf Seiten der Leistungsfähigkeit im engeren Sinne und dem Nutzen für den Rezipienten, ließe sich eher von einem BEHAUPTEN sprechen. Es ist am Einzelbeleg zu prüfen, ob es sich nun um AUF DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE HINWEISEN oder um DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE BEHAUPTEN handelt. Die Sprachhandlung des ersten Satzes des obigen Beispiels wäre als HINWEISEN, die des letzten Satzes als BEHAUPTEN einzuordnen. Dazu kommt die Sprachhandlung AUF WEITERGEHENDE INFORMATIONEN/RECHTSBERATUNG HINWEISEN.

„Daher bleibt Grundstückseigentümern, die ein spezielles Problem genauer oder weitergehend klären möchten, wegen der komplizierten Rechtsmaterie in Einzelfragen oftmals nur übrig, sich durch einschlägige Fachliteratur zu informieren oder anwaltlichen Rat zu suchen.“ (Hessen 2003: 2, 2008: 2)

Die weiteren Informationsmöglichkeiten beinhalten die Konsultation der spezifischen Fachliteratur oder auch die anwaltliche Beratung. Letzteres impliziert auch den Umstand, dass das jeweilige Ministerium nicht dazu befugt ist, im Einzelfall eine Rechtsberatung zu leisten bzw. eine Rechtsdienstleistung zu erbringen. Im Grußwort der Broschüre aus Rheinland-Pfalz (2012) wird beispielsweise auf eine andere Broschüre aus dem Informationsangebot des Landes verwiesen. Die in diesem Abschnitt vorgestellten hinweisenden Sprachhandlungen beziehen sich auf die Potenziale und Grenzen der Leistungsfähigkeit der Broschüren (vgl. Tabellen 10 und 11).

5.4.2.1.2 BEHAUPTEN

Die Sprachhandlung BEHAUPTEN hat zwei spezifische Ausprägungen hinsichtlich der assertiven Stammkraft. Hinsichtlich der Rezipienten bzw. Adressaten wird angenommen, dass

diese gegenüber dem durch die jeweilige Proposition ausgedrückten Sachverhalt skeptisch gegenüberstehen oder eine konträre Auffassung vertreten. Voraussetzung für das BEHAUPTEN ist folglich die zusätzliche vorbereitende Bedingung, dass der Sachverhalt strittig ist und sich als falsch herausstellen könnte. Die andere spezifische Ausprägung betrifft den propositionalen Gehalt dahingehend, dass nicht alle Propositionen behauptet werden können. Nur solche Propositionen, die sich auch als nicht zutreffend herausstellen können, lassen sich behaupten (vgl. ROLF 1997: 142 f.).

Um auf den durch die Bedingung des propositionalen Gehaltes beschriebenen Umstand hinzuweisen, dass es sich um strittige Sachverhalte handelt, werden diese ERLÄUTERT bzw. die Behauptung ABGESTÜTZT.

Ziel des BEHAUPTENS ist es, mit Nachdruck darzulegen, wie sich ein bestimmter Sachverhalt darstellt. Zweifel sollen im Vorfeld ausgeräumt werden und die dargebotenen Sachverhalte als Orientierungsmarke dienen.

Die Sprachhandlung BEHAUPTEN wird durch die Sprachhandlung HINWEISEN in allen ihren thematischen Ausprägungen ergänzt. Beim HINWEISEN liegt das Hauptaugenmerk auf den Neuigkeitswert der dargestellten Sachverhalte. Der Neuigkeitswert inklusive präsupponierten Nutzwertes des HINWEISENS wird beim BEHAUPTEN um eine Wert-Komponente ergänzt. Diese Wertebasis ergibt sich aus der Allgemeingültigkeit, die mit dem BEHAUPTEN beansprucht wird. Die repräsentierten Sachverhalte werden als für sämtliche Akteurskonstellationen *Nachbarschaft* essentiell dargestellt. Mit dem BEHAUPTEN verbindet sich demnach die Etablierung eines spezifischen Wirkungsbereiches der für das nachbarschaftliche Zusammenleben als wichtig erachteten Aspekte wie gutnachbarschaftliche Beziehungen oder einvernehmliche Lösungen im Falle sich widerstreitender Interessen.

Das Vorgegangene wird durch den Umstand bestätigt, dass durch das BEHAUPTEN zumeist appellative Sprachhandlungen indirekt signalisiert werden. Diese appellativen Sprachhandlungen erscheinen als logische Konsequenz der durch das BEHAUPTEN repräsentierten Sachverhalte.

Die Sprachhandlung BEHAUPTEN mit ihren Varianten lässt sich in drei zu erläuternde Komplexe aufgliedern: Sie bezieht sich in allgemeiner Weise auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*, auf die Konfliktlösung innerhalb der Akteurskonstellation oder auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht*.

1) BEHAUPTEN in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*

Dieser Komplex wird von zwei Varianten des BEHAUPTENS konstituiert. Der erste dieser Vertreter ist DIE WICHTIGKEIT GUTEN NACHBARSCHAFTLICHEN EINVERNEHMENS BEHAUPTEN. Es wird deutlich, dass diese Sprachhandlung eine Grundfeste menschlichen Zusammenlebens berührt und diese als gegeben darstellt.

„[...] gegenseitige Rücksichtnahme ist Grundvoraussetzung für ein friedliches Zusammenleben.“ (Sachsen-Anhalt 2005: 3)

Mit DIE WICHTIGKEIT GUTEN NACHBARSCHAFTLICHEN EINVERNEHMENS BEHAUPTEN können wie im obigen Beispiel die Voraussetzungen, aber auch der Mehrwert oder Aspekte der Nachhaltigkeit innerhalb der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* fokussiert werden.

Mit dieser Sprachhandlung wird – unter Zuhilfenahme unterschiedlicher sprachlicher Mittel – durch den Ausdruck einer evaluierenden Sprechereinstellung indirekt die appellative Sprachhandlung EIN GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN signalisiert. Diese sprachlichen Mittel wie Wortkonnotationen und attributive Zusätze erlauben aber andererseits gleichsam, etwaigen Zweifeln der Rezipienten/Adressaten entgegenzuwirken. Hierdurch wird nochmals deutlich, dass beim BEHAUPTEN im ministeriellen Grußwort eine Verschiebung von der Informations- hin zu einer Wertebasis für das nachbarschaftliche Zusammenleben zu konstatieren ist.

Beim zweiten Vertreter handelt es sich um EIN POTENZIELL SCHWIERIGES ZUSAMMENLEBEN UNTER NACHBARN BEHAUPTEN.

„Wo aber Menschen miteinander leben, gibt es Konflikte und auch Nachbarn sind manchmal verschiedener Meinung.“ (Sachsen 2010: 1, 2013: 1)

Es gibt auch Argumente, die dafür sprechen, diesen Vertreter innerhalb der assertiven Sprachhandlungen nicht dem BEHAUPTEN, sondern dem HINWEISEN zuzuordnen. Eine inhaltliche Nähe zum AUF POTENZIELLE KONFLIKTHERDE HINWEISEN lässt sich nicht leugnen – zumal diese Sprachhandlung bzw. die von ihr repräsentierten Sachverhalte sich mit der hier diskutierten Sprachhandlung verbinden können. Darüber hinaus wird durch EIN POTENZIELL SCHWIERIGES ZUSAMMENLEBEN UNTER NACHBARN BEHAUPTEN keine appellative Sprachhandlung indirekt signalisiert.

Ausschlaggebend für die Beschreibung dieser Sprachhandlung als dem BEHAUPTEN zugehörig ist auch hier das Zurücktreten des Informationswertes hinter eine Wertorientierung als Reflexionsgrundlage für das eigene Handeln. Kernpunkt ist die mit dieser Sprachhandlung unterstellte Fragilität des nachbarschaftlichen Einvernehmens als Ausgangspunkt oder Vorbedingung eines jeden Agierens seitens der Akteure in der Konstellation *Nachbarschaft* (vgl. Tabelle 12).

2) BEHAUPTEN in Bezug auf die nachbarschaftliche Konfliktlösung

Auch diese Gruppe des BEHAUPTENS besteht aus zwei konkreten Sprachhandlungen. Die Sprachhandlung WIRKSAMKEIT DES GESPRÄCHS ALS MITTEL DER KONFLIKTLÖSUNG BEHAUPTEN konturiert die Art der Konfliktlösung, die gewählt werden sollte.

„Dennoch bleibt das beste Mittel, Probleme zwischen Nachbarn zu lösen, nach wie vor das Gespräch.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)

Die Sprachhandlung impliziert, dass sich auf dieser Grundlage Streitigkeiten schnell, effizient und dergestalt lösen lassen, dass auch in Zukunft ein friedfertiges und einvernehmliches Zusammenleben möglich ist. Sie greift durch den Ausdruck der evaluierenden Sprechereinstellung gewissermaßen die Sprachhandlung DIE WICHTIGKEIT GUTEN NACHBARSCHAFTLICHEN EINVERNEHMENS BEHAUPTEN wieder auf und signalisiert zudem indirekt die Handlung DAS GESPRÄCH/DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN.

Dem Vorgenannten steht der Sprechakt DIE UNANGEMESSENHEIT DER JURISTISCHEN LÖSUNG VON KONFLIKTEN BEHAUPTEN diametral gegenüber.

„Mit einer einvernehmlichen Lösung ist dem Rechts- und Seelenfrieden besser gedient, als mit der Entscheidung eines Einzelproblems durch gerichtliches Urteil.“ (Saarland 2011: 3)

Systemtheoretisch betrachtet ist es ein beachtenswerter Umstand, dass von einem politischen Akteur an der Schnittstelle zwischen politischem und rechtlichem teilsystemischen Orientierungshorizont eine rechtliche Anschlusskommunikation als unangemessen beschrieben wird. Die Betonung eines alternativen und die Negation des juristischen Mittels der Konfliktlösung gaben den Ausschlag dafür, diese Sprachhandlung bei der Einordnung nicht in Beziehung zum Rechtssystem zu sehen. Dadurch, dass dieses Mittel der Konfliktlösung als nicht zielführend und nicht nachhaltig qualifiziert wird, ergibt sich die Schlussfolgerung, dass alle nicht juristischen Mittel wie das Gespräch vorzuziehen sind. Evident ist ferner die mit dieser Sprachhandlung verbundene indirekte Signalisierung der Handlung DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE KLÄRUNG EMPFEHLEN. Die beiden in diesem Abschnitt beschriebenen Sprachhandlungen können sowohl hinsichtlich des BEHAUPTENS in Bezug auf die Mittel der Konfliktlösung als auch im Hinblick auf die jeweils indirekt signalisierte appellative Sprachhandlung des EMPFEHLENS als Pole auf einer Konfliktlösungsskala betrachtet werden.

Neben der einvernehmlichen und der juristischen Lösung gibt es darüber hinaus noch die Möglichkeit, Streitigkeiten unter Nachbarn durch die außergerichtliche Konfliktschlichtung beizulegen.

„Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln kostengünstig und erfolgreich in zivilrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere im Konflikt unter Nachbarn.“ (Niedersachsen 2008: 3, 2013: 3)

Die Grenze zu AUF DIE AUßERGERICHTLICHE KONFLIKTSCHLICHTUNG HINWEISEN ist fließend. Sie lässt sich am ehesten durch den Ausdruck der evaluativen Sprechereinstellung ziehen.

Die Sprachhandlung DIE WIRKSAMKEIT DER AUßERGERICHTLICHEN KONFLIKTSCHLICHTUNG BEI VERHÄRTETEN FRONTEN BEHAUPTEN findet sich nur in wenigen Grußworten. Das liegt beispielsweise daran, dass es diese Möglichkeit erst seit einigen Jahren gibt. Die vorliegende Sprachhandlung signalisiert indirekt DIE AUßERGERICHTLICHE KONFLIKTSCHLICHTUNG BEI VERHÄRTETEN FRONTEN EMPFEHLEN (vgl. Tabelle 13).

3) BEHAUPTEN in Bezug auf das Rechtssystem

Der dritte und letzte Komplex umfasst das BEHAUPTEN in Bezug auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* und setzt sich wie auch die anderen beiden Komplexe aus zwei Sprachhandlungen zusammen. Die erste davon ist DIE NOTWENDIGKEIT GESETZLICHER REGELUNGEN BEHAUPTEN

„In einem so dicht besiedelten Raum wie Baden-Württemberg sind feste Regeln erforderlich, damit jeder weiß, woran er ist und Streitigkeiten gar nicht erst entstehen.“ (Baden-Württemberg 2004: 3)

In diesem Beispiel findet die systemtheoretische Funktion des rechtlichen Systems ihren Niederschlag: Die Gesetze als Programme sollen Konflikte nicht regulieren, sondern im Sinne der Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens als Präventionsmittel fungieren.

Diese Sprachhandlung kann als Legitimierung des Rechtssystems sowie dessen Funktionen und Programmen gedeutet werden. Ferner fungiert sie vor diesem Hintergrund als Antithese zu DIE UNANGEMESSENHEIT DER JURISTISCHEN KONFLIKTLÖSUNG BEHAUPTEN.

Eng damit verbunden ist der Sprechakt DIE WICHTIGKEIT DER RECHTSKENNTNIS BEHAUPTEN. Er nimmt einerseits die Notwendigkeit rechtlicher Vorschriften auf, zielt andererseits aber auch auf den Umstand ab, dass unabhängig vom guten Einvernehmen zwischen Nachbarn das Wissen um die rechtliche Einordnung verschiedener nachbarrechtlicher Sachverhalte nicht zu vernachlässigen ist.

„Ein gedeihliches Miteinander, wie man es sich als Nachbar wünscht, setzt voraus, daß beide Seiten ihre Rechte und Pflichten kennen.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)⁶¹

⁶¹ In Fällen, in denen der Inhalt von Belegen identisch bleibt, wurden Änderungen in der Rechtschreibung nicht berücksichtigt bzw. „neutral gesetzt“.

Die Reflexion eigener Handlungen auf der Grundlage sozialer Faktoren im Sinne der Sprachhandlung **DIE WICHTIGKEIT GUTEN NACHBARSCHAFTLICHEN EINVERNEHMENS BEHAUPTEN** soll um eine (nachbar-)rechtliche Komponente erweitert werden. Auch wenn eigenverantwortliche Lösungen stets vorzuziehen sind, soll die Kenntnis der jeweiligen Rechtsvorschriften bereits im Vorfeld dafür Sorge tragen, dass sich jeder Akteur selbst eine annähernd erschöpfende Antwort auf die Frage „Was geht und was geht nicht in rechtlicher Hinsicht“ geben kann. Der beim **HINWEISEN** in Bezug auf die Broschüre zu Tage getretene Dualismus aus Information und gutnachbarschaftlichem Einvernehmen – also aus rechtlichen und sozialen Aspekten – findet sich auch an dieser Stelle wieder (vgl. Tabelle 14).

4) BEHAUPTEN in Bezug auf die Broschüre

Hinsichtlich der Broschüre konnte mit **DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE BEHAUPTEN** lediglich eine Variante der Sprachhandlung **BEHAUPTEN** nachgewiesen werden. Wie bereits im Abschnitt zum **HINWEISEN** erwähnt wurde, lassen sich die Sprachhandlungen **AUF DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE HINWEISEN** und **DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE BEHAUPTEN** auf der Grundlage der jeweiligen Fokussierung – Lückenhaftigkeit der gegebenen Informationen versus Nutzwert für den Rezipienten – voneinander abgrenzen.

„Bei ernsteren Meinungsverschiedenheiten kann diese Broschüre kundigen Rechtsrat selbstverständlich nicht ersetzen.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)

Das **BEHAUPTEN** wird in diesem Fall durch die deontische Verwendungsweise des Modalverbs „können“ realisiert. Dies geschieht in Verbindung mit der Sprechereinstellung „Negation“, um zu betonen oder gar zu offenbaren, dass die Produzenten nicht in der Lage sind, auf sämtliche Fragen oder Konfliktkonstellationen in Bezug auf die Nachbarschaft eine adäquate Antwort geben zu können.

„Sie kann allerdings nicht eine im Einzelfall notwendige Rechtsberatung durch eine hierfür zugelassene Person ersetzen.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)

Im vorangegangenen Beispiel wird deutlich, dass zusätzlich noch die Sprechereinstellung **FÜR NOTWENDIG HALTEN** ausgedrückt werden kann, um die Sprecherhandlung zu verstärken.

Mit der Sprachhandlung **DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE BEHAUPTEN** wird die appellative Illokution **DIE EINHOLUNG WEITERGEHENDER INFORMATIONEN EMPFEHLEN** indirekt signalisiert.

5.4.2.2 Appellative Sprachhandlungen

Für appellative Sprachhandlungen ist eine spezielle Ausprägung in drei Dimensionen charakteristisch. Hinsichtlich des propositionalen Gehaltes ist es Bedingung, dass durch diesen eine zukünftige Handlung des Adressaten repräsentiert wird. Darüber hinaus muss der Adressat direkter Sprachhandlungen in der Lage sein, die repräsentierte zukünftige Handlung auch tatsächlich umzusetzen. Die Aufrichtigkeitsbedingung ist die dritte Voraussetzung: Die zukünftige, im propositionalen repräsentierte Handlung des Adressaten muss im Interesse des Produzenten bzw. des Emittenten sein. ROLF merkt zudem an, dass die Dimension des Durchsetzungsmodus für appellative Sprachhandlungen von großer Bedeutung ist. Je nachdem wie das Anliegen an den Adressaten herangetragen wird, ist eine Zurückweisung des Anliegens entweder möglich oder faktisch ausgeschlossen. Die Frage lautet demnach, ob die Appellativa bindend oder nicht-bindend sind (vgl. ROLF 1997: 177).

Die speziellen Dimensionsausprägungen von Appellativa lassen sich folglich auch an den im ministeriellen Grußwort zu findenden Sprachhandlungen aufzeigen. Die Appellativa beziehen sich auf zukünftige Handlungen der Akteure in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*. Im Zentrum stehen hierbei Ratschläge respektive Handlungsempfehlungen für zukünftige (Konflikt-)Situationen. Es werden Vorschläge unterbreitet, auf bestimmte Situationen in angemessener Weise zu reagieren. Die Situation kann entweder in der Zukunft oder in der Vergangenheit liegen, essentiell ist lediglich der Umstand, dass die durch die Proposition repräsentierte Reaktion in der Zukunft liegt. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine erstmalige Reaktion oder um eine Korrektur einer bereits ausgeführten Handlung handelt. Wichtig festzuhalten ist, dass sich die Problemsituation durch eine „Zeitlosigkeit“ auszeichnet.

Vor dem Hintergrund der Aufrichtigkeitsbedingung liegt aus Sicht der Produzenten/Emittenten die zukünftige Handlung in ihrem Interesse, denn es gibt aus ihrer Perspektive gute Gründe dafür, dass man seitens der Adressaten bzw. der Rezipienten ein bestimmtes Verhalten evoziert.

Diese Handlungen können – wie zu sehen sein wird – vom Adressaten umgesetzt werden: Es wird stets die Eigenverantwortlichkeit der Akteure für eine gute Nachbarschaft und das selbstständige Ausräumen etwaiger Konflikte oder sich widerstreitender Interessen betont.

Der Durchsetzungsmodus ist beim ministeriellen Grußwort besonders interessant, denn die durch die Propositionen repräsentierte Handlungen sind allesamt rechtlich nicht bindend. Der Rezipient hat die Wahl, ob der den Appellativa Folge leistet oder nicht. Dabei ist es unerheblich, ob valide Argumente für ein Befolgen der Appellativa existieren. Unbeachtet bleibt auch die Tatsache, dass das Nichtbefolgen dieser Appellativa unter Umständen rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Diese Konsequenzen speisen sich aber nicht aus dem Grußwort, sondern aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Im folgenden Abschnitt werden die Spezifika der Appellative im ministeriellen Grußwort dargestellt, um die Bereichsfunktion erschließen zu können.

Wenn man die Unterscheidung der verschiedenen Sprachhandlungen von ROLF zugrunde legt, dann offenbart sich in Bezug auf die Appellativa in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* eine schwierige Abgrenzung der Sprachhandlung EMPFEHLEN von der des RATENS. Der Durchsetzungsmodus ist sowohl beim Empfehlen als auch beim RATEN nicht-bindender Art. Bei beiden Sprachhandlungen wird ein technisch-praktisches oder moralisch-praktisches Problem beim Adressaten/Rezipienten angenommen. Nun lässt sich jedoch nicht per se sagen, dass die Broschüre nur dann rezipiert wird, wenn ein praktisches Problem besteht. Die Rezeption kann auch dann erfolgen, wenn ein solches Problem verhindert oder einem im Entstehen begriffenen Problem frühzeitig entgegengewirkt werden soll. Diese Sichtweise wird durch die assertiven Sprachhandlungen des HINWEISENS und BEHAUPTENS bestätigt. EMPFEHLEN und RATEN können eben nicht nur kurativ, sondern auch präventiv wirken. Der Unterschied zwischen EMPFEHLEN und RATEN liegt in einer weiteren vorbereitenden Bedingung: Beim RATEN ist die Ausführung der HANDLUNG wirksam, um das präsupponierte Problem des Adressaten zu verhindern, ihm entgegenzuwirken oder zu lösen. Beim EMPFEHLEN hingegen wird mit der Umsetzung dieser Handlung eine Allgemeingültigkeit impliziert: Die Handlung ist demnach nicht nur für den Adressaten, sondern prinzipiell für jeden gut (vgl. ROLF 1997: 186 f.). Durch die direkte Ansprache wird zwar suggeriert, dass jeweils eine bestimmte Person adressiert wird, da das Grußwort jedoch mehrfachadressiert ist, kann dieser scheinbare Widerspruch aufgelöst werden. Es handelt sich um eine Art „Problem-Schablone“. Angesprochen ist dabei jeder, auf dessen spezifische Ausprägung der Akteurskonstellation passt: „Immer wenn die Bedingung x erfüllt ist, dann y.“ Die Zeitlosigkeit dieser Schablone ermöglicht es auch, noch nicht entstandene Probleme einzubeziehen. Durch die konditionale Reformulierung sollte deutlich geworden sein, dass hier die Auffassung vertreten wird, dass jeweils die Sprachhandlung EMPFEHLEN zugrunde gelegt wird. Unterstrichen wird das Vorgegangene durch den Umstand, dass das jeweilige Justizministerium keine Ratschläge im Einzelfall erteilen darf und es sich somit stets um an die Allgemeinheit gerichtete Hinweise und Empfehlungen handelt.

1) EMPFEHLEN in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*

Grundlegende Sprachhandlung hinsichtlich der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* ist GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN. Die Besonderheit dieser Illokution liegt darin, dass für sie ausschließlich die indirekte Signalisierung festgestellt werden konnte. Sie wird durch die assertive Sprachhandlung DIE WICHTIGKEIT GUTEN NACHBARSCHAFTLICHEN EINVERNEHMENS BEHAUPTEN indirekt signalisiert. Die

Realisierung erfolgt durch die bewertende Sprechereinstellung unter Zuhilfenahme attributiver Zusätze und positiver Wortkonnotationen.

„Eine gute Nachbarschaft ist ein Stück Lebensqualität.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)

Wie im vorangegangenen Beispiel verbinden sich mitunter die Realisierungsmittel des attributiven Zusatzes („gute Nachbarschaft“) und der positiven Wortkonnotation („Lebensqualität“). Für die Signalisierung dieser Sprachhandlung wird sich auf Ebene der argumentativen Themenentfaltung verschiedener Topoi bedient.

Im Abschnitt zur Sprachhandlung DIE WICHTIGKEIT GUTEN NACHBARSCHAFTLICHEN EINVERNEHMENS BEHAUPTEN fand die Einordnung dieser Illokution als Etablieren einer Wertebasis bereits Erwähnung. Die mit ihr verknüpfte appellative Illokution stellt – wie bei allen anderen appellativen Sprachhandlungen auch – eine logische Konsequenz dar. Sofern die Sichtweise des Produzenten/Emittenten (noch) nicht geteilt wird, soll mit dem BEHAUPTEN eine Einstellungsveränderung erreicht werden. Wird diese Sichtweise bereits geteilt, so soll sie verstärkt werden. Ausgehend von dieser geschaffenen Wertebasis soll der Adressat/Rezipient davon überzeugt werden, im Einklang mit der Wertebasis zu handeln.

Eng verknüpft mit dem zentralen Vertreter ist die Sprachhandlung EINEN RECHTEVERZICHT EMPFEHLEN.

„Gehen Sie aufeinander zu und verzichten Sie vielleicht auch mal auf ein Recht, das das Gesetz Ihnen gibt!“ (Niedersachsen 1991: 3)

Konträr zur vorangegangenen wird diese Illokution ausschließlich direkt signalisiert. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass in allen nachgewiesenen Fällen diese Sprachhandlung nicht allein auftritt, sondern immer gemeinsam mit DAS GESPRÄCH/DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN vollzogen wird. Auffällig ist, dass stets Fokuspartikel („sogar“) und vor allem Abtönungspartikel („vielleicht“) verwendet werden. Die Verwendung dieser sprachlichen Mittel soll den Vorschlagscharakter ausdrücken und unterstreicht zudem somit den Stellenwert als „nicht-bindend“. Diese appellative Sprachhandlung ergibt sich ebenfalls aus der erwähnten Wertebasis, wenn auch noch indirekter. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass Gesetze kein Garant für ein gutes Einvernehmen unter Nachbarn sind bzw. das nachbarschaftliche Verhältnis durch das Pochen auf bestehendes Recht im schlechtesten Fall Schaden nehmen kann.

„Sie werden sehen, es [der Rechteverzicht; H.M.] zahlt sich aus.“ (Niedersachsen 1987: 3)

Mit der Empfehlung, auf ein Recht zu verzichten, wird ein Mehrwert suggeriert: Gibt der Akteur sich großzügig, kann er in einer vergleichbaren Situation Nachsicht vom Nachbarn erwarten. Das setzt jedoch voraus, dass dieser sich der Wertebasis ebenfalls verpflichtet fühlt.

Die dritte und letzte Sprachhandlung, die an dieser Stelle eingruppiert werden kann, ist **NACHHALTIGES HANDELN EMPFEHLEN**.

„Man weiß, daß man längere Zeit aufeinander angewiesen ist, und daß gutnachbarschaftliche Beziehungen für das eigene Wohlbefinden und das der Familie von erheblicher Bedeutung sind.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)

Im Beispiel bezieht sich das nachhaltige Handeln auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* als solches. Gutes nachbarschaftliches Einvernehmen hat demnach erheblichen Einfluss auf das eigene Wohlbefinden.

„So sollten Sie beispielsweise schon beim Pflanzen eines Bäumchens daran denken, dass daraus mal ein Baum wird, der – je nach Höhe – einen bestimmten Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten muss.“ (Niedersachsen 2004: 3, 2006: 3)

Das letzte Beispiel zielt auf eine konkrete Situation ab, aus welcher bei Nichtbeachtung der Abstände ein Konflikt erwachsen kann. Der Bezug ist zwar indirekter Natur, letztendlich zielt aber auch hier das **EMPFEHLEN** auf gutes nachbarschaftliches Einvernehmen ab. Bisweilen verbindet sich diese Sprachhandlung auch mit **DEN VERZICHT DER JURISTISCHEN LÖSUNG EMPFEHLEN** (vgl. Sachsen-Anhalt 2005: 3).

Diese konkreten Sprachhandlungen werden ebenfalls als Varianten von **NACHHALTIGES HANDELN EMPFEHLEN** und nicht als autonome Sprachhandlungen angesehen, da auch sie sich auf die erläuterte Wertebasis zurückführen lassen. Letztlich kommt dieser Wertebasis der Status eines Leitmotivs für die in diesem Abschnitt erläuterten Varianten des **EMPFEHLENS** zu (vgl. Tabellen 15 bis 17).

2) EMPFEHLEN in Bezug auf die Konfliktlösung in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*

Im Kapitel zum **HINWEISEN** konnte aufgezeigt werden, dass ein gutes Einvernehmen oder eine frühzeitige Entschärfung etwaiger Konflikte Hauptanliegen der Broschüre ist. Vor diesem Hintergrund werden diesbezüglich Empfehlungen ausgesprochen. Den Kern bildet hierbei **DAS GESPRÄCH/DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN**. Sie kann wie im folgenden Beispiel direkt realisiert werden.

„Suchen Sie daher bei Problemen möglichst früh das Gespräch mit Ihrem Nachbarn, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.“ (Sachsen 2010: 1, 2013: 1)

Bei einer direkten Realisierung verbindet sich die Sprachhandlung beispielsweise mit EINEN RECHTEVERZICHT EMPFEHLEN.

Häufiger als die direkte Realisierung ist jedoch die indirekte Signalisierung durch die assertive Sprachhandlung DIE WIRKSAMKEIT DES GESPRÄCHS/DER EINVERNEHMLICHEN LÖSUNG BEHAUPTEN.

„Der beste Weg, Streit zwischen Nachbarn beizulegen, bleibt nach wie vor das Gespräch miteinander.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)

Die indirekte Signalisierung erfolgt analog zu GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN mittels attributiver Zusätze und positiven Wortkonnotationen.

Die Tatsache, dass eine eigenverantwortliche Lösung von Konflikten empfohlen wird, impliziert in systemtheoretischer Hinsicht nichts anderes als eine Negation juristischer Anschlusskommunikation in Form von Gerichtsverfahren. Durch die Betonung des Vorrangs einvernehmlicher Lösungen lässt sich sogar die Behauptung aufstellen, dass den rechtlichen Programmen als Konfliktlösungsmittel lediglich ein untergeordneter Stellenwert zugeschrieben wird.

Das Letztgenannte spannt den Bogen zur Sprachhandlung DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE LÖSUNG EMPFEHLEN.

„Der Weg zum Gericht ist deshalb unter Nachbarn immer die schlechteste Lösung.“ (Niedersachsen 1987: 3)

Diese Sprachhandlung wird ausschließlich indirekt durch ihr assertives Pendant des DIE UNANGEMESSENHEIT DER JURISTISCHEN LÖSUNG BEHAUPTENS signalisiert. Die Zurückweisung von Gerichtsverfahren als adäquates Konfliktlösungsmittel einerseits und juristischer Anschlusskommunikation andererseits wird an dieser Stelle besonders deutlich. DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE LÖSUNG EMPFEHLEN weist im Gegensatz zu den bisher erläuterten Varianten des EMPFEHLENS eine Besonderheit auf. Diese ergibt sich aus dem Modus der indirekten Signalisierung. Weil ein Verzicht auf die juristische Konfliktlösung nahegelegt werden soll, bedient man sich solcher Wortkonnotationen und attributiver Zusätze, die eine negative bzw. eine missbilligende Sprechereinstellung zum Ausdruck bringen. Die Proposition SCHLECHTE (LÖSUNG) impliziert, dass dieses Mittel der Konfliktlösung mit negativen Begleiterscheinungen verbunden ist. Eine Steigerung dieser Evaluierung zeigt sich in der Proposition LETZTES (MITTEL/MÖGLICHKEIT). Aufgrund der Tatsache, dass jedes andere Mittel, Konflikte beizulegen, vorzuziehen ist, lässt sich der niedrige Stellenwert einer juristischen Konfliktlösung ablesen. Aus der negativen Evaluierung ergibt sich die Sprecherhandlung DEN VERZICHT VON DER JURISTISCHEN LÖSUNG EMPFEHLEN, mit der eine viel stärkere Fokussierung einer Klärung außerhalb des rechtlichen Orientierungshorizontes erzielt werden soll.

Die letzte appellative Sprachhandlung in Bezug auf Konflikte und deren Lösung innerhalb der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* ist DIE KONFLIKTSCHLICHTUNG BEI VERHÄRTETEN FRONTEN EMPFEHLEN.

„Dann hilft eine außergerichtliche Konfliktschlichtung, die weder Sieger noch Verlierer hinterlässt und wieder ein friedliches Zusammenleben ermöglicht.“ (Niedersachsen 2001: 3)

Diese Sprachhandlung wird durch Wortkonnotationen und attributive Zusätze angezeigt und legt einen alternativen Weg der Konfliktlösung nahe. DIE KONFLIKTSCHLICHTUNG BEI VERHÄRTETEN FRONTEN EMPFEHLEN wird durch DIE WIRKSAMKEIT DER AUßERGERICHTLICHEN KONFLIKTSCHLICHTUNG BEI VERHÄRTETEN FRONTEN BEHAUPTEN signalisiert, weist aber auch eine gewisse Nähe zu AUF DIE AUßERGERICHTLICHE KONFLIKTSCHLICHTUNG HINWEISEN auf.

An dieser Stelle zeichnet sich bereits ab, dass die verschiedenen Möglichkeiten der Konfliktlösung eine Hierarchie bilden. Diese Hierarchie wird durch die Erarbeitung der argumentativen Themenentfaltung und der mit ihr verbundenen Topik freigelegt (vgl. Tabellen 18 bis 21).

3) EMPFEHLEN in Bezug auf die Broschüre

Die dritte Gruppe des EMPFEHLENS betrifft die Broschüre und besteht aus drei Varianten dieser Sprachhandlung. Die erste Variante ist DAS INFORMIEREN ÜBER DIE RECHTSLAGE EMPFEHLEN.

„Ein gedeihliches Miteinander, wie man es sich als Nachbar wünscht, setzt voraus, daß beide Seiten ihre Rechte und Pflichten kennen.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)

Da die Rechtskenntnis wichtig ist, um die eigene Vorgehensweise bzw. das projektierte Handeln zu reflektieren, wird es als für die Rezipienten notwendig erachtet, Kenntnis über die für die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* wesentlichen Bestimmungen zu erlangen. Verknüpft ist diese Illokution folglich mit dem Assertiv DIE WICHTIGKEIT DER RECHTSKENNTNIS BEHAUPTEN, welche die vorliegende Sprachhandlung indirekt signalisiert. Darüber hinaus gibt es Verbindungen zu DIE WICHTIGKEIT GESETZLICHER REGELUNGEN BEHAUPTEN:

„Das baden-württembergische Nachbarschaftsgesetz trägt mit seinen detaillierten, klaren Bestimmungen für die nachbarschaftlichen Regelungsbereiche zum Rechtsfrieden bei.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)

Für die Signalisierung wird sowohl auf Wortkonnotationen als auch auf den Ausdruck der Notwendigkeit bestimmter Sachverhalte zurückgegriffen.

Weil die Broschüre aus dem Selbstverständnis der Produzenten heraus eine Vermittlungsinstanz zwischen (Nachbar-)Recht sowie dessen Programmen und den Bürgern darstellt, wird die Variante des EMPFEHLENS als stärker zur Broschüre zugehörig gesehen. Diese Verortung wird durch den Fakt unterstrichen, dass es sich bei der Broschüre um eine politische Textsorte handelt, deren Funktionalität sich aus der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit ergibt.

Die Sprachhandlung DIE VERWENDUNG DER BROSCHÜRE EMPFEHLEN tritt häufig mit der vorgenannten Variante des EMPFEHLENS zusammen auf. Ein enger Zusammenhang besteht jeweils zur assertiven Sprachhandlung AUF ABSICHTEN/ZIELE DER BROSCHÜRE HINWEISEN als übergeordnete Rahmung. Das folgende Beispiel veranschaulicht diese Befunde.

„Diese Broschüre soll Ihnen einen ersten Überblick über die einschlägigen Vorschriften verschaffen.“ (Baden-Württemberg 2004: 3)

Trotz der Nähe zueinander liegt der Fokus jeweils auf einem anderen Aspekt: Während bei DIE WICHTIGKEIT DER RECHTSKENNTNIS BEHAUPTEN das Augenmerk auf den Programmen des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* liegt, steht bei DIE VERWENDUNG DER BROSCHÜRE EMPFEHLEN der Hilfsmittel-Aspekt im Zentrum. Die Verbindung zwischen beiden Sprachhandlungen lässt sich als instrumentaler Art beschreiben: Um sich Kenntnisse des Nachbarrechts anzueignen, stellt die Broschüre ein adäquates Instrumentarium dar. Die indirekte Signalisierung ergibt sich einerseits aus DIE WICHTIGKEIT DER RECHTSKENNTNIS BEHAUPTEN. Andererseits wird DIE VERWENDUNG DER BROSCHÜRE EMPFEHLEN gleichsam durch die assertiven Sprachhandlungen des HINWEISENS mit Broschürenbezug signalisiert. Da diese Varianten des HINWEISENS stark rezipientenorientiert sind, induzieren sie – trotz inhaltlicher Anknüpfungspunkte mit DAS INFORMIEREN ÜBER DIE RECHTSLAGE EMPFEHLEN – den Hilfsmittel-Aspekt und somit die ihn repräsentierende Sprachhandlung. Zudem wird die Sprachhandlung durch die noch zu erläuternden expressiven Illokutionen wie beispielsweise WÜNSCHEN signalisiert.

Die letzte Sprachhandlungsvariante in Bezug auf die Broschüre ist DIE EINHOLUNG WEITERGEHENDER INFORMATIONEN EMPFEHLEN. Die Benennung ist recht allgemein gehalten, da die weitergehenden Informationen breit gefächert sind.

„In Zweifelsfällen sollten Sie sich deshalb nicht scheuen, die Schiedsstellen, anwaltliche Beratung oder die Hilfe sachkundiger Verbände in Anspruch zu nehmen.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3, 2005: 3, 2008: 3, 2013: 3)

Im vorangegangenen Beleg zeigt sich die Diversität der weitergehenden Informationen. Hinsichtlich der anwaltlichen Beratung ist zu sagen, dass es sich um eine Kommunikation im

rechtlichen Teilsystem handelt. Die Sprachhandlung DIE EINHOLUNG WEITERGEHENDER INFORMATIONEN EMPFEHLEN ergibt sich zumeist indirekt aus DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE BEHAUPTEN sowie in Verbindung mit ersterer aus AUF DIE EINHOLUNG WEITERGEHENDER INFORMATIONEN HINWEISEN.

„Sie kann allerdings nicht eine im Einzelfall notwendige Rechtsberatung durch eine hierfür zugelassene Person ersetzen.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)

Das deontische „kann“ suggeriert, dass aus Gründen des begrenzten Umfangs und einer inhaltlichen Schwerpunktsetzung die Konsultation eines Anwaltes durch die Broschüre nicht ersetzbar ist. Eine auf den Einzelfall abgestimmte Rechtsberatung dürfen sie jedoch nicht ersetzen, da es sich um eine sogenannte Rechtsdienstleistung⁶² handelt (vgl. Tabelle 22).

5.4.2.3 Expressive Sprachhandlungen

Bei expressiven Sprachhandlungen werden beispielsweise Gefühle, Absichten, Meinungen oder Bewertungen zum Ausdruck gebracht (VON POLENZ 2008: 2005).

In der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* werden expressive Sprachhandlungen aus mehreren Gründen vollzogen. Das GRÜßEN zu Beginn und am Ende des Grußwortes dient zur Kontaktpflege und lässt sich im Sinne der Textfunktionen BRINKERS als einen Kern der Kontaktfunktion beschreiben. Die Art der Anrede lässt wie bereits erwähnt Rückschlüsse hinsichtlich der Adressaten zu. Eine Illokution, die ebenfalls der Kontaktfunktion im engeren Sinne zuzurechnen ist, liegt im folgenden Fall vor:

„Dabei gilt mein Dank dem damaligen Referatsleiter für Zivilrecht im Ministerium für Rechtspflege, dem heutigen Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen, Dr. Ludwig Schöne, der den Begleittext verfaßt und sich um eine auch für den Nichtjuristen verständliche Darstellung der häufig schwierigen Zusammenhänge bemüht hat.“ (Saarland 1983: 2)

Diese Illokution lässt sich als EINEM KOLLEGEN DANKEN benennen. Interessanter als der Dank an sich ist jedoch der Grund, die Dankbarkeit explizit zu äußern. Die sich an Laien richtende inhaltlichen Erläuterungen als separate Teiltextsorte und inhaltlicher Kern der Informationsbroschüre stehen hier im Mittelpunkt.

Beim HOFFEN und WÜNSCHEN steht das Ausdrücken von Gefühlen im Dienst der vorangegangenen assertiven und appellativen Sprachhandlungen zum guten nachbarschaftlichen Einvernehmen und zur Broschüre. Diese fassen den illokutiven Gehalt

⁶² Von einer Rechtsdienstleistung ist bei jedweder Tätigkeit zu sprechen, wenn eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist (vgl. § 2 Abs. 1). Durch die von den Bundesländern herausgegebenen Informationsbroschüren werden demnach keine Rechtsdienstleistungen erbracht, da es sich lediglich um eine „an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien“ (§ 2 Abs. 3) handelt.

des gesamten Grußwortes zusammen, was sich aus der Platzierung der beiden Sprachhandlungen am Ende des Grußwortes ergibt. Für das WÜNSCHEN konnten die drei Varianten EINE GUTE NACHBARSCHAFT WÜNSCHEN, DIE BROSCHÜRE ALS HILFSMITTEL WÜNSCHEN sowie mit je nur einem Beleg DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE LÖSUNG WÜNSCHEN und DIE WEITE VERBREITUNG DER BROSCHÜRE WÜNSCHEN nachgewiesen werden.

„In diesem Sinne wünsche Ich Ihnen allen eine gute Nachbarschaft!“ (Baden-Württemberg 2011: 3)

Die Sprachhandlung EINE GUTE NACHBARSCHAFT WÜNSCHEN signalisiert durch die implizierte volitive Sprechereinstellung des WÜNSCHENS indirekt die appellative Sprachhandlung GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN. In vielen Fällen ersetzt diese Illokution die Sprachhandlung des ABSCHLIEßEND GRÜßENS.

Daneben konnte zweimal die illokutive Variante DIE BROSCHÜRE ALS HILFSMITTEL WÜNSCHEN herausgearbeitet werden.

„Möge dieses kleine Heft Ihnen dabei helfen[, das Gespräch mit dem Nachbarn zu suchen; H.M.].“ (Niedersachsen 1987: 3)

Der Wunschsatz mit dem modalen Hilfsverb *mögen* bringt die Sprechereinstellung des Produzenten/Emittenten zum Ausdruck, dass er es gerne sähe, wenn der Sachverhalt des Miteinander-Redens tatsächlich einträfe. Damit geht die indirekte Signalisierung der appellativen Sprachhandlung DIE VERWENDUNG DER BROSCHÜRE EMPFEHLEN einher.

„Wünschenswert bleibt, daß gesetzliche Regelungen gerade unter Nachbarn nur das letzte Mittel zur Entscheidung von Konflikten sind.“ (Niedersachsen 1991: 3)

Die Illokution impliziert die Sprachhandlung DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE LÖSUNG EMPFEHLEN und verweist indirekt auf den Umstand, dass weitere – im Verlauf des Grußwortes erwähnte bzw. erläuterte – Mittel existieren, um Streitigkeiten und Konflikte unter Nachbarn ohne rechtliche Kommunikationen zu lösen. Hinsichtlich der Sprechereinstellung lässt sich zu diesem Beleg sagen, dass sowohl eine bewertende als auch eine volitive Sprechereinstellung zum Ausdruck gebracht wird. Lediglich ein Beleg liegt bei DIE WEITE VERBREITUNG DER BROSCHÜRE WÜNSCHEN vor.

„Gute Nachbarschaft ist Ziel und Anliegen dieser Broschüre, der ich deshalb auch zukünftig eine weite Verbreitung wünsche.“ (Saarland 1988: 3)

Hier kommt durch den Verweis auf das zentrale Anliegen der Broschüre eine Begründung für den expressiven Sprechakt zum Tragen. Der Sprechakt DIE NUTZUNG DER BROSCHÜRE EMPFEHLEN wird indirekt induziert.

Ein enger Zusammenhang besteht zwischen den expressiven Sprachhandlungen WÜNSCHEN und HOFFEN. Während beim WÜNSCHEN eher das volitive Moment im Mittelpunkt steht, liegt beim HOFFEN der Fokus auf das Expektative (vgl. VON POLENZ 2008: 220).

„Wir hoffen, durch diese Veröffentlichung dazu beizutragen, dass die Menschen in Thüringen gut miteinander auskommen und ihre Nachbarschaft nicht von Streitigkeiten überschattet wird.“ (Thüringen 2009: 1)

„Daher hoffe ich, dass diese Broschüre dazu anregt und hilft, noch häufiger das Gespräch zu suchen und gemeinsam einvernehmliche Lösungen zu finden.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)

Mit der Sprachhandlung AUF DEN NUTZEN DER BROSCHÜRE HOFFEN verbindet sich in den vorangegangenen Beispielen die Vorstellung von der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* als etwas stets Optimierbares. Zudem wird deutlich, dass das Expektative des HOFFENS von einer Ungewissheit hinsichtlich des tatsächlichen Eintretens des jeweiligen Sachverhaltes überlagert wird.

Im HOFFEN und WÜNSCHEN kondensiert somit die für den Gesamtzusammenhang am wichtigsten erscheinende Sprachhandlung GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN und wird durch den Ausdruck der eigenen Gefühle und auch Sprechereinstellungen indirekt signalisiert (vgl. Tabellen 23 bis 26).

5.4.3 Die Verankerung in der Kommunikationsstruktur

Der Textsorte *Informationsbroschüre zum Nachbarrecht* kommt innerhalb des Subsystems *politische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* der Rang einer Kerntextsorte zu. Innerhalb dieser ist auch die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* als Kerntextsorte zu beschreiben.

Gemäß der Definition von Kerntextsorten lässt sich an dieser die jeweilige Systemrationalität des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* ablesen. Als Konsequenz aus einer akteurtheoretischen Neuausrichtung von LUHMANNs Theoriegebäude ergibt sich, dass der Emittent eines Textes als Akteur beschrieben werden kann und der Systemrationalität eine Erweiterung um die Kategorie *Akteur* geboten ist. Bezeichnungen wie „Bayrische Staatsministerin der Justiz“ (Bayern 1989: 1) oder „Justizminister des Landes Baden-Württemberg“ (Baden-Württemberg 2004: 3, 2011: 3) verweisen auf eine(n) individuellen Akteur(in) – explizit auf eine Rolle, die stets von einem Akteur ausgefüllt wird – der Politikdurchsetzung und tragen dem Vorgenannten Rechnung. Anhand von Statusveränderungen der Akteure in Form modifizierter Amtsbezeichnungen werden auch Veränderungen innerhalb des politischen Systems manifest. Wenn in Folge von Landtagswahlen und den damit verbundenen Regierungs(-)bildungen die Ressortzuschnitte verändert werden, findet dieser Vorgang in den Amtsbezeichnungen seinen

Niederschlag. So wird aus der Bezeichnung „Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt“ (Sachsen-Anhalt 2008: 3) bei gleichbleibender Ministerin „Ministerin für Justiz und Gleichstellung“ (Sachsen-Anhalt 2013: 3). Vergleichbares lässt sich in den Broschüren des Landes Niedersachsen aus den Jahren 1998 (vgl. 3 f.) sowie 2000 (vgl. 3) nachweisen.

Dass es sich bei der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* um eine Kerntextsorte handelt, wird auch dadurch deutlich, dass weitere politische Lexik wie Wertevokabular oder Ressortvokabular verwendet wird. Somit finden sich mit Akteuren, Programmen und auch dem Code verschiedene Aspekte der Systemrationalität des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* (z. B. „der Gesetzgeber“) im ministeriellen Grußwort wieder.

Die Besonderheit der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* liegt in dem Umstand begründet, dass sie polyfunktional ist, da sie sich auch als Textsorte der strukturellen Kopplung beschreiben lässt. Sie koppelt den teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* mit der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* sowie den Bürgern als Nachbarn (vgl. Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3).

Dadurch dass die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* in der Informationsbroschüre als Kerntextsorte etabliert wird, kann das ministerielle Grußwort als eine Form der Anschlusskommunikation angesehen werden. Der Verteilerhinweis selegiert die Informationen, dass die Landesregierung verfassungsmäßig verpflichtet ist, die Öffentlichkeit zu unterrichten. Gleichzeitig wird die Informationsschrift/Broschüre diesbezüglich als adäquates Mittel dargestellt. Im ministeriellen Grußwort wird diese Broschüre als hilfreich beworben, um Konflikte unter Nachbarn einvernehmlich lösen zu können oder sie gar nicht erst entstehen zu lassen.

Ferner erfolgt eine Kopplung zwischen dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* und dem Akteur *Nachbar*. Vor diesem Hintergrund wird auch die dazugehörige Systemrationalität des Rechts auf der sprachlichen Ebene manifest. Im ministeriellen Grußwort wird wie aufgezeigt auf die Funktionen (die Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens) und Leistungen (Konfliktlösung) des Rechts verwiesen.

5.4.4 Thematische Aspekte und Topoi

Die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* umfasst den großen Themenkomplex *Nachbarschaft*. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf den sozialen Parametern von Nachbarschaft. In der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* ließen sich mit der deskriptiven und der argumentativen Themenentfaltung zwei Arten der Themenentfaltung nach BRINKER nachweisen.

„Das Zusammenleben unter Nachbarn ist manchmal schwierig und führt leicht zu Spannungen, auch wenn alle Beteiligten guten Willens sind. Dann ist es zweckmäßig, die gesetzlichen Regelungen zu kennen. Aber die gesetzlichen

Regelungen können gerade unter Nachbarn nur das letzte Mittel zur Entscheidung von Konflikten sein, sie können nicht ein gutes nachbarschaftliches Einvernehmen schaffen. Darauf kommt es aber an. Der Weg zum Gericht ist deshalb unter Nachbarn immer die schlechteste Lösung.“ (Niedersachsen 1987: 3)

Es wird deutlich, dass sich die deskriptive und die argumentative Themenentfaltung miteinander verbinden bzw. ineinander eingebettet sind. Aussagesätze, mit denen assertive Sprechakte vollzogen werden, stehen in einem engen Verhältnis zu solchen, in denen Bewertungen enthalten sind und zusammen eine argumentative Textstruktur ergeben.

„Eine gute Nachbarschaft ist ein Stück Lebensqualität. Leider entzünden sich insbesondere in dicht besiedelten Gebieten immer wieder tiefschürfende Nachbarschaftskonflikte, oft an unbedeutenden Kleinigkeiten – etwa einer über die Grenze ragenden Bepflanzung oder einer Sichtschutzvorrichtung. Die sich unter Umständen anschließenden Gerichtsverfahren sind aufwendig, teuer und für die Beteiligten meist auch persönlich sehr aufreibend.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)

Auch im zweiten Beispiel lässt sich die enge Verknüpfung der beiden Arten der Themenentfaltung durch die evaluative Verwendungsweise attributiver („tiefschürfende“, „unbedeutenden“) und prädikativer Adjektive („teuer“, „aufreibend“) deutlich erkennen.

Anzumerken ist, dass BRINKERS Feststellung einer engen Verbindung von deskriptiver und argumentativer Themenentfaltung bei appellativen Texten auch auf das ministerielle Grußwort übertragen werden kann (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 64), wie die vorangegangene Analyse und die Belege gezeigt haben. In der Folge werden die verschiedenen herausgearbeiteten Topoi expliziert, mit denen die sozialen Parameter argumentativ unterfüttert werden. Gemäß den Ausführungen zu den Topoi geht es nicht um die Vollständigkeit, sondern um die Plausibilität der Argumentation. Anschließend wird jeweils die Schlussregel explizit zugrunde gelegt, auch wenn die Belege nicht vollständig sind, sondern die Schlussregel konstruiert werden muss.

5.4.4.1 Gutnachbarschaftliches Verhältnis (1–3)

1) Voraussetzungs-Topos

Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, dann ist ein gutnachbarliches Verhältnis möglich.

Im Voraussetzungs-Topos wird ein vorrangig von sozialen Faktoren geprägtes Idealbild von Nachbarschaft entworfen. Es wird die Verantwortlichkeit des Akteurs *Nachbar* betont, denn es obliegt ihm, die notwendigen Voraussetzungen für eine gedeihliche Nachbarschaft zu schaffen. Die Voraussetzungen, die in diesem Topos genannt und expliziert werden, formieren die Wertebasis, auf deren Grundlage nachhaltiges Handeln erfolgen sollte. Ein

gutnachbarschaftliches Verhältnis bemisst sich folglich an der Bereitschaft, auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen und ihm gegebenenfalls Hilfe anzubieten. Auf Grundlage dieser Wertebasis sollen die Nachbarn ihre reziproken Erwartungen und darauf aufbauend ihre Handlungen ausrichten können. Auffallend ist, dass beim Voraussetzungs-Topos die Schlussregel zumeist direkt realisiert wird:

„[E]in friedliches Klima und die Bereitschaft, miteinander zu sprechen, sind die wichtigsten Voraussetzungen für ein gutes Verhältnis unter Nachbarn. Vor allem kommt es auf Verständnis sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe an.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)

Der Voraussetzungs-Topos kann auch indirekt realisiert werden (vgl. Broschüren der bayrischen Staatsregierung).

Die Faktoren *Besitz* und *räumliche Nähe* werden wie bereits angedeutet weitestgehend implizit vorausgesetzt, um die hervorgehobene Bedeutung sozialer und emotionaler Kriterien zu betonen. Bisweilen wird ein Gegensatz zu gesetzlichen Regelungen etabliert:

„Doch was in keinem Gesetzbuch steht: Gegenseitige Rücksichtnahme und Fingerspitzengefühl sind die besten Voraussetzungen für gute Nachbarschaft.“ (Thüringen 2004: 1; Thüringen 2006: 1; Thüringen 2008: 1)

Die sozialen Voraussetzungen für ein gutes Auskommen von Nachbarn werden dadurch hervorgehoben, dass eine gute Nachbarschaft nicht allein durch gesetzliche Grundlagen geschaffen werden kann. Ein gutnachbarschaftliches Verhältnis bildet das basale Element für ein friedliches Zusammenleben im Alltag. Aus der Wertebasis leitet sich der Rat zu einem nachhaltigen Handeln in Bezug auf den Nachbarn ab und ist mit der indirekt realisierten Sprachhandlung EIN GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN verknüpft. So lassen sich Konflikte idealiter verhindern. Für den Fall, dass sich widerstreitende Interessen herauskristallisieren, impliziert das Vorgenannte, dass es leichter wird, eigenverantwortliche und einvernehmliche Lösungen zu finden. Dadurch wird das gutnachbarschaftliche Verhältnis im Sinne von Konstellationsstrukturen einerseits legitimiert und erfährt andererseits eine Bestätigung. Solange diese Basis existiert, ist eine Verständigung möglich und wahrscheinlich und solange eine Verständigung der Nachbarn erfolgt, erfüllt die Wertebasis ihre elementare Funktion (vgl. Tabelle 28).

2) Mehrwert-Topos

Weil gute Nachbarschaft positive Auswirkungen hat, sollte sie angestrebt und gepflegt werden.

Ein gutnachbarschaftliches Verhältnis hat positive Auswirkungen auf die Nachbarschaft im Allgemeinen und sollte daher angestrebt werden. Der Mehrwert-Topos akzentuiert die positiven Wirkungen einer guten Nachbarschaft und ergänzt somit die Wertebasis:

„Eine gute Nachbarschaft kann in vielen Bereichen des Lebens eine große Unterstützung und Bereicherung darstellen.“ (Hessen 2009: 2)

Die in der Schlussregel enthaltenen positiven Auswirkungen einer guten Nachbarschaft erfassen auch andere Lebensbereiche. Im Mehrwert-Topos wird entweder der Mehrwert der gesamten Akteurskonstellation *Nachbarschaft* oder der positive Effekt eines freundlichen Nachbarn als Akteur derselben fokussiert (vgl. Niedersachsen 2001: 3). Es kommt im untersuchten Korpus auch vor, dass sowohl die positive Wirkung einer gutnachbarlichen Ausgestaltung der Nachbarschaft als auch die Akteure selbst in den Mittelpunkt gestellt werden:

„Auf gute Nachbarschaft! Wenn Nachbarn Nachbarn werden, ist die Welt noch in Ordnung. Man weiß, daß man längere Zeit aufeinander angewiesen ist, und daß gutnachbarschaftliche Beziehungen für das eigene Wohlbefinden und das der Familie von erheblicher Bedeutung sind.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)

Neben der Betonung über die Nachbarschaft hinausgehender positiver Effekte fällt auf, dass der Begriff *Nachbar* in diesem Fall semantisch doppelt besetzt ist: Zur Kernbedeutung von *Nachbarn* im Sinne von in räumlicher Nähe zueinander leben, tritt noch eine positive Konnotation. Ein Nachbar ist zusätzlich eine hilfsbereite und rücksichtsvolle Person. Sie erfüllt die im Voraussetzungs-Topos explizierten Erfordernisse für ein gutnachbarschaftliches Verhältnis. Daraus und durch seinen eigenen Anteil speist sich der Mehrwert eines gedeihlichen Miteinanders unter Nachbarn. Das reziproke Abhängigkeitsverhältnis, das im vorangegangenen Beispiel präsupponiert wird, betont die wichtige Stellung der gutnachbarschaftlichen Beziehung und bestätigt die Entscheidung, den Mehrwert-Topos als Ergänzung zur Wertebasis einzuordnen. Während im vorangegangenen Grußwort das Aufeinander-Angewiesen-Sein betont wird, kann auch der Nutzwert im Fokus stehen (vgl. Niedersachsen 1998: 3 f., 2000: 3). Auch hier erfolgt die Etablierung des Mehrwertes über den Effekt, der mit einer gedeihlichen und friedlichen Nachbarschaft verbunden ist (vgl. Tabelle 28).

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass der Mehrwert-Topos die vom Voraussetzungs-Topos geschaffene Wertebasis um eine perspektivische Komponente erweitert. Beide Topoi etablieren zusammen die gutnachbarschaftliche Beziehung als basales Element im alltäglichen Miteinander. Der Mehrwert-Topos liefert Gründe dafür, sich um einen friedvollen Umgang mit dem Nachbarn zu bemühen. Beide Topoi könnten gemeinsam auch als Kosten-Nutzen-Abwägung unter der Prämisse eines reziprok bestehenden Interesses an einem guten Nachbarschaftsverhältnis interpretiert werden: Welchen Ertrag E erhält Akteur A, wenn er einen Beitrag X für den Aufbau einer fruchtbaren Nachbarschaft Z zu Nachbar B leistet, aus dessen Beitrag Y und vice versa?

3) Nachhaltigkeits-Topos

Weil Nachbarn auch nach einem Konflikt noch Nachbarn sind, ist deeskalierendes und nachhaltiges Handeln empfehlenswert.

Dieser Topos dient dazu, ein Bewusstsein für ein moderates Agieren in Fällen widerstreitender Interessen zu schaffen und für einen wohlbedachten Umgang mit den juristischen Mitteln zur Konfliktlösung einzutreten:

„Suchen Sie deshalb immer die Verständigung, sprechen Sie mit Ihren Nachbarn und verzichten Sie vielleicht sogar auf ein Recht, das das Gesetz Ihnen gibt, das mag schwerfallen, aber bedenken Sie, daß Sie auch in Zukunft Nachbarn sein werden.“ (Niedersachsen 1998: 3 f., 2000: 3)

Es wird die Wichtigkeit nachhaltigen und wohlüberlegten Handelns hervorgehoben. Mit dem Nachhaltigkeits-Topos wird zudem ein nachhaltiges Handeln empfohlen, indem auf etwaige Konsequenzen einer Eskalation von Konflikten hingewiesen wird.

Es wird die Annahme zugrunde gelegt, dass nach einem Sieg in einem Gerichtsverfahren zwar ein juristischer Sieg errungen ist, man jedoch wahrscheinlich den Preis eines zerrütteten oder zumindest eines auf längere Sicht geschädigten Nachbarschaftsverhältnisses zahlen muss. Es wird teilweise dazu angeregt, auf ein durch das Gesetz zugesprochenes Recht zu verzichten. Es wird die Empfehlung ausgesprochen, von einer rechtlichen Kommunikation zur Konfliktlösung abzusehen – dadurch wird der Leistungscharakter der Konfliktlösung deutlich (vgl. Niedersachsen 1987: 3). Auch aus dem Nachhaltigkeits-Topos ergibt sich direkt die Empfehlung eines nachhaltigen Handelns in Bezug auf den oder die anderen Akteure sowie auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (vgl. Tabelle 28).

Einordnung

Auch auf der Ebene der Nachbarschafts-Topoi wird deutlich, dass kein juristischer Nachbarschaftsbegriff zugrunde gelegt wird, sondern dass vielmehr ein komplexes Verständnis von Nachbarschaft das argumentative Fundament bildet. Hierbei sind juristische Kriterien wie räumliche Nähe und Besitz nur randständig vertreten, während soziale Faktoren ins Zentrum gestellt werden. Wie Schaubild 12 zu entnehmen ist, lassen sich im Topoi-Bündel *Gutnachbarschaftliches Verhältnis* zwei Stränge feststellen. Der Voraussetzungs-Topos und der Mehrwert-Topos stellen das gutnachbarschaftliche Verhältnis als basales Element im Miteinander heraus. Einerseits lässt sich dieser Verbund als Informations- andererseits aber auch als Wertebasis qualifizieren. Auch wenn sich die Begriffe Informationsbasis und Wertebasis teilweise scheinbar überlappen, impliziert diese eine indirekte Empfehlung, für jedwede Interaktion mit dem Nachbarn die Voraussetzungen zu schaffen, um die Interaktion konstruktiv zu gestalten.

Die Topoi verbinden sich je nach Akzentuierung mit der Sprachhandlung DIE WICHTIGKEIT GUTEN NACHBARSCHAFTLICHEN EINVERNEHMENS/UMSICHTIGEN HANDELNS BEHAUPTEN. Durch die in positiver Hinsicht zum Ausdruck gebrachte Sprechereinstellung leitet sich daraus die Sprachhandlung GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN ab.

Als Fazit kann gezogen werden, dass sich durch die vorgenannten Sprachhandlungen für die Textsorte *ministerielles Grußwort* die herausragende Stellung der sozialen und emotionalen Komponente eines komplexen Nachbarschaftsbegriffs manifestiert.

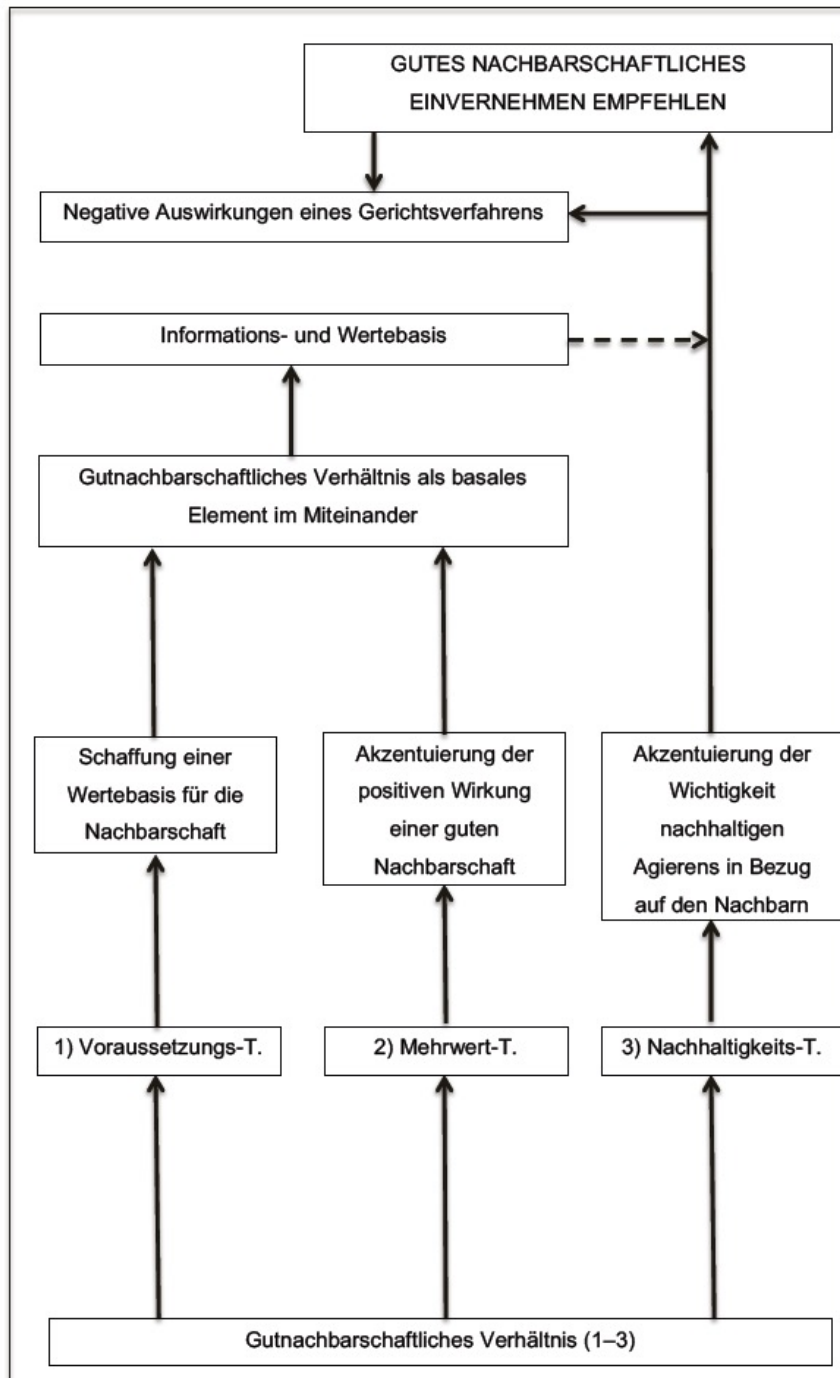


Abbildung 6: Topos-Bündel *Gutnachbarschaftliches Verhältnis*

5.4.4.2 Konflikt (4–7)

4) Ursachen-/Auslöser-Topos

Weil es viele Ursachen für Streitigkeiten und Konflikte unter Nachbarn gibt, kommt es leicht zu Spannungen.

Der Ursachen-/Auslöser-Topos argumentiert, dass es zwischen Nachbarn relativ schnell zu Spannungen kommen kann, da die Ursachen sehr vielfältig sind.

„Die möglichen Streitpunkte sind hierbei so unterschiedlich wie die Menschen selbst: Wo verläuft die genaue Grenze zwischen zwei Grundstücken? Wie weit muss ein Baum oder eine Hecke von der Grenze entfernt stehen? [...] Stellt das Schwenken (Holzkohlegrillen) für den Nachbarn eine Beeinträchtigung dar, die dieser hinzunehmen hat?“ (Saarland 2011: 3)

Streitigkeiten entstehen demnach durch sich widerstreitende Interessen der einzelnen Akteure in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*. Mit diesem Topos wird einerseits indirekt das Erscheinen der Broschüre gerechtfertigt, andererseits erfolgt durch seine Etablierung darüber hinaus eine den Hauptteil der Broschüre betreffende inhaltliche Vorausschau, indem mit den möglichen Auslösern von Nachbarschaftsstreitigkeiten aufgezeigt wird, was der Rezipient inhaltlich von der Broschüre erwarten kann (vgl. Niedersachsen 2013: 3).

Der Ursachen-/Auslöser-Topos kann sich auch mit dem Konsequenz-Topos überschneiden oder der eine kann in dem anderen aufgehen, indem negative Auswirkungen aufgezeigt werden. Die verschiedenen Konfliktpotenziale

„können auf Dauer auch die besten nachbarschaftlichen Beziehungen belasten und Anlass zu tiefen Zerwürfnissen geben.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)

Ferner wird durch das In-Beziehung-Setzen des Auslöser-/Ursachen-Topos und des Konsequenz-Topos versucht, den Leser in seiner Rolle als Nachbar für diesen wichtigen Aspekt des nachbarschaftlichen Zusammenlebens zu sensibilisieren. Es erscheint unter der Voraussetzung eines gemeinsamen Auftretens plausibel, den Ursachen-Topos unter den Konsequenz-Topos zu subsumieren, da die Funktion der Broschüre in der Vermeidung von Konflikten bzw. in ihrer Deeskalation zu sehen ist. Durch die Sensibilisierung der Rezipienten für die negativen Folgen, die aus einem ursprünglich kleinen Anlass erwachsen können, wird zu einer Reflexion des Handelns angeregt. Hierbei kommt den möglichen Konsequenzen eine ungleich höhere Bedeutung bei als den ursprünglichen Ursachen (vgl. Tabelle 29).

5) Konsequenz-Topos

Wenn es unter Nachbarn zu Streitigkeiten kommt, dann haben diese Streitigkeiten zumeist negative Auswirkungen auf das nachbarschaftliche Verhältnis.

Der Konsequenz-Topos weist auf die negativen Folgen von Nachbarschaftskonflikten für das Verhältnis der Nachbarn untereinander hin.

„Ein gestörtes Verhältnis zum Nachbarn bringt Ärger und Verdruß.“ (Saarland 1983: 1)

Der Topos impliziert ferner, dass sich Streitigkeiten auch auf das eigene Wohlbefinden auswirken. Die negativen Konsequenzen lassen sich sowohl auf die Akteurskonstellation als auch auf die einzelnen Akteure beziehen (vgl. Hessen 2003, 2008).

Die durch den Konsequenz-Topos ausgedrückten Folgen sind nicht nur kurzfristig zu sehen, sondern es wird häufig vor dauerhaften Auswirkungen gewarnt. In den Grußworten der verschiedenen Auflagen der Brandenburger Broschüre wird auf das Verhärten der Fronten hingewiesen, das wiederum gleichbedeutend mit einem Absinken der Erfolgsaussichten auf eine einvernehmliche Lösung ist (vgl. Brandenburg 1996: 2, 2001: 3, 2005: 3). Exemplarisch steht auch dieses Beispiel:

„Dennoch können früher oder später Probleme auftauchen. Man ärgert sich über dies oder jenes. Zunächst sind es Kleinigkeiten, aber auf einmal ist die Grenze des vermeintlich Zumutbaren überschritten und jetzt will man's wissen. Wie ist das eigentlich rechtlich? Darf der das? Darf ich das? Ein Anwalt wird aufgesucht, und die Dinge nehmen ihren Lauf. Das Verhältnis ist vergiftet und oft trifft man sich vor Gericht wieder.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)

Auch hier zeigt sich wieder die Überlappung von Auslöser-/Ursachen-Topos und Konsequenz-Topos (vgl. Tabelle 28).

6) Vorbeugungs-Topos

Wenn man bestimmte Dinge beachtet, dann lassen sich Konfliktsituationen unter Nachbarn vermeiden.

Der dritte Topos im Topos-Bündel *Konflikt* wird vom Vorbeugungs-Topos gebildet. Zusammen mit dem Ursachen-/Auslöser-Topos und dem Konsequenz-Topos lassen sich diese drei Topoi als Trias hinsichtlich basaler Informationen zu Nachbarschaftskonflikten einordnen.

Der Vorbeugungs-Topos steht in enger Verbindung zum Nachhaltigkeits-Topos, da es in beiden Topoi letztendlich um ein Verhindern von Konflikten geht.

„Ein frühzeitiges offenes Gespräch mit dem Nachbarn kann daher in vielen Fällen die Lage entspannen und jahrelangen Konflikten vorbeugen.“ (Saarland 2011: 3)

Neben dem Gespräch können mit dem Vorbeugungs-Topos auch die gesetzlichen Vorschriften als Mittel der Konfliktvermeidung etabliert werden (vgl. Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3, 2005: 3). Die zugrundegelegte Prämisse könnte in etwa lauten: Die rechtlichen Vorschriften regeln ganz detailliert die nachbarlichen Rechte und Pflichten, sodass Konflikte zwischen Nachbarn erst gar nicht entstehen müssen. Der im ersten Beispiel enthaltene Verweis auf das Gespräch mit dem Nachbarn ist dem Sachverhalt des zweiten Beispiels vorgeschaltet: Es argumentiert, dass ein Gespräch ein adäquates Mittel zur Konfliktvorbeugung darstellt und ein Rückgriff auf gesetzliche Regelungen nicht nötig ist. Bisweilen ist die Streitvermeidung eng mit den gesetzlichen Regelungen verbunden:

„Es liegt auf der Streit vermeidenden Linie, daß das Gesetz dazu auffordert, alles zu unterlassen, was ein Nachbar nicht selbst an Belästigung oder Schädigung würde hinnehmen wollen.“ (Brandenburg 1996: 2, 2001: 3)

Hier referiert „streitvermeidende Linie“ auch darauf, dass sich Streitigkeiten auch noch auf andere Art und Weise vorbeugen lassen – ohne diese explizit zu nennen. Der Vorbeugungs-Topos steht dem Konfliktlösungs-Topos sehr nahe (vgl. Saarland 1988).

Es wird suggeriert, dass sich Konflikte nicht immer vermeiden lassen, dann aber deren Lösung an oberster Stelle stehen sollte. Mit dem Vorbeugungs-Topos können wie aufgezeigt zwei grundsätzliche Arten der Konfliktvermeidung beschrieben und beworben werden. Das Gespräch mit dem Nachbarn frühzeitig zu suchen, betont die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Vorgehensweise. Konflikte können jedoch auch primär durch eine Normorientierung vermieden werden (vgl. Tabelle 29).

7) Konfliktlösungs-Topos

Wenn Konflikte zwischen Nachbarn auftreten, dann ist es erstrebenswert, diese beizulegen.

Der Konfliktlösungs-Topos ist sehr vielfältig und gliedert sich in mehrere Unter-Topoi auf. Die Schlussregel, dass die Lösung von Konflikten erstrebenswert ist, findet sich indirekt in allen Unter-Topoi wieder, unabhängig davon, ob das Gespräch, ein Schlichtungsverfahren oder ein Gerichtsprozess als Mittel der Konfliktlösung beschrieben wird. In den folgenden Unterkapiteln wird herausgearbeitet, dass es sich beim Konfliktlösungs-Topos um einen hierarchisch organisierten Topos handelt.

7i) Gesprächs-/Verständigungs-Topos

Wenn es zu Streitigkeiten/Problemen/Konflikten unter Nachbarn kommt, dann können diese beispielsweise durch Gespräche einvernehmlich gelöst werden.

Beim Auftreten von Problemen im nachbarschaftlichen Verhältnis wird dem direkten Gespräch ein hoher Stellenwert beigemessen.

„Es soll schließlich auf den besten Weg der Konfliktregelung aufmerksam gemacht werden: das klärende Gespräch.“ (Niedersachsen 2013: 3)

In vielen Grußworten wird die herausragende Stellung des Gesprächs als Mittel der Konfliktlösung herausgehoben, sodass sie die Spitze einer Hierarchie von Mitteln zur Beilegung von Nachbarschaftskonflikten bildet.

Auch der Nachhaltigkeits-Aspekt kann akzentuiert werden:

„Aber die Verständigung bietet auch die große Chance, Nachbarschaftshilfe an die Stelle von Nachbarschaftsstreit zu setzen.“ (Niedersachsen 2001: 3)

Durch die Verständigung mit dem Nachbarn lässt sich ein gutnachbarschaftliches Verhältnis zum Nachbarn aufbauen respektive erhalten und somit zukünftigen Meinungsverschiedenheiten entgegenwirken oder deren schnelle und einvernehmliche Lösung wahrscheinlicher erscheinen. Weil Gespräche Konflikte lösen können, verhindern sie eine Eskalation etwaiger Streitigkeiten (vgl. Thüringen 2004: 1, vgl. Thüringen 2006: 1, vgl. Thüringen 2008: 1). Der Topos deckt sich mit der Sprachhandlung DAS GESPRÄCH/DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN (vgl. Tabelle 30).

7i') Vertrags-Topos

Weil Konflikten auch ohne Rückgriff auf gesetzliche Regelungen vorgebeugt werden kann, besteht ferner die Möglichkeit, die nachbarschaftlichen Beziehungen durch einen Vertrag auszugestalten.

Der Vertrags-Topos wird als Sonderform des Gesprächs-/Verständigungstopos aufgefasst und legitimiert somit, den Gesprächs-Topos um den Aspekt der Verständigung zu ergänzen.

„Es [das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz; H.M.] gestattet ferner und regt förmlich dazu an, dass Sie abweichend von diesem Gesetz Ihre nachbarschaftlichen Beziehungen durch schriftlichen Vertrag selbst gestalten, indem Sie sich etwa über Pflanzabstände einigen oder Fragen der Einfriedung klären.“ (Brandenburg 1996: 2, 2001: 3)

Der Vertrags-Topos konnte ausschließlich in den Grußworten der Brandenburger Broschüren nachgewiesen werden und kann als Überführung von Gesprächsergebnissen in eine rechtliche Kommunikation interpretiert werden. Es wird deutlich, dass das gemeinsame Moment beim Gesprächs- und Vertrags-Topos darin liegt, dass beide den anderen Mitteln der Konfliktlösung vorzuziehen sind. Dem Umstand, dass sie einerseits dem gleichen Prinzip der Konfliktlösung unterliegen, andererseits diesbezüglich jedoch andere Akzente setzen, wurde durch eine separate Auflistung Rechnung getragen (vgl. Tabelle 30).

7ii) Topos der gesetzlichen Regelungen

Weil die gesetzlichen Regelungen Konflikten vorbeugen und Konflikte lösen, wenn keine abweichenden Abmachungen getroffen werden, sollten die Nachbarn die gesetzlichen Regelungen beachten.

Der Topos der gesetzlichen Regelungen sorgt einerseits dafür, dass Probleme unter Nachbarn rechtssicher geklärt werden, ohne einen Prozess für die Klärung strittiger Fragen anstreben zu müssen.

„Das Sächsische Nachbarrechtsgesetz enthält für die typischen Konfliktsituationen klare Lösungen.“ (Sachsen 2010: 1, 2013: 1)

Andererseits wird argumentiert, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Nachbarschaftsstreitigkeiten beitragen:

„Die Kenntnis des saarländischen Nachbarrechtsgesetzes und der wichtigsten einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hilft deshalb, unnötigen Streit zu vermeiden.“ (Saarland 1988: 3)

Die Nähe zum Vorbeugungs-Topos wird evident, denn den Regelungen kommt nicht nur eine kurative, sondern auch eine präventive Wirkung in Bezug auf Nachbarschaftskonflikte zu. An dieser Stelle offenbart sich besonders deutlich, dass sich die Topoi nicht immer trennscharf voneinander unterscheiden lassen und sich die Subsumtion einer Passage unter mehrere Topoi begründen lassen (vgl. Tabelle 30).

7iii) Schiedsstellen-Topos

Wenn ein Gespräch keine Einigung bringt, dann sind die außergerichtlichen Schiedsstellen anzurufen.

Der Schiedsstellen-Topos thematisiert eine weitere Art der Konfliktlösung. In der Schlussregel dieses Topos ist bereits angelegt, dass das direkte Gespräch mit dem Nachbarn stets Vorrang hat. Es verbirgt sich dahinter die indirekte Empfehlung, das Gespräch mit dem Nachbarn zu favorisieren.

„Können Sie den Konflikt nicht miteinander klären, so gibt es in Ihrer Gemeinde mit dem Schiedsamt eine wichtige Hilfe. Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln kostengünstig und erfolgreich in zivilrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere im Konflikt unter Nachbarn.“ (Niedersachsen 2008: 3)

Zudem wird oftmals mit Rückgriff auf die jeweilige Rechtslage auf die Notwendigkeit eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens hingewiesen, womit auch die Stellung des Schiedsstellen-Topos in der Konfliktlösungs-Hierarchie an mittlerer Position zwischen dem Gesprächs-/Verständigungs-Topos und dem Topos der juristischen Klärung begründet wird.

Auch im Schiedsstellen-Topos kann der Aspekt der gutnachbarschaftlichen Beziehung eine Rolle spielen:

„Dann hilft eine außergerichtliche Konfliktschlichtung, die weder Sieger noch Verlierer hinterlässt und wieder ein friedliches Zusammenleben ermöglicht.“ (Niedersachsen 2001: 3)

Mit Akzentuierung der negativen Folgen einer gerichtlichen Auseinandersetzung für das Zusammenleben unter Nachbarn wird pro eine außergerichtliche Streitschlichtung argumentiert. Mit ihr ist im Gegensatz zu einer gerichtlichen Klärung ein friedliches Zusammenleben möglich.

Die bereits mehrfach erwähnte Hierarchie der denkbaren Mittel der Beendigung von Nachbarschaftsstreitigkeiten wird durch den Schiedsstellen-Topos deutlich konturiert, indem das Schlichtungsverfahren für den Fall Anwendung finden muss, wenn das Gespräch zu keiner tragfähigen und einvernehmlichen Lösung unter den Konfliktparteien führt. Die durch die Schlussregel ausgedrückte Wenn-Dann-Relation macht dies deutlich.

Wird der Schiedsstellen-Topos mit Rückgriff auf die Rechtslage realisiert, beinhaltet dieser teilweise auch den Topos der juristischen Klärung.

„Dabei ist jedoch zu beachten, dass in Sachsen-Anhalt seit dem 1. Juli 2001 bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten die Durchführung eines Einigungsversuchs vor einer außergerichtlichen Schiedsstelle zwingend vorgeschrieben ist. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, eine gütliche Einigung der Nachbarn zu erreichen.“ (Sachsen-Anhalt 2001: 3)

Ist dies der Fall, geht dies stets mit Erwähnung einher, dass eine außergerichtliche Schlichtung Vorrang hat und somit auf einer höheren Hierarchieebene als eine gerichtliche Konfliktlösung anzusiedeln ist (vgl. Tabelle 30).

7iv) Topos der juristischen Klärung

Weil gesetzliche Regelungen und Gerichtsverfahren nur das letzte Mittel zur Lösung von Problemen sind, sollte möglichst nicht zu diesen gegriffen werden.

Dieser Topos bildet die unterste Ebene, da sämtliche der durch die anderen Konfliktlösungs-Topoi erfassten Mittel zu bevorzugen sind.

„Konflikte gehören zum Leben, aber nicht jeder Konflikt gehört vor ein Gericht.“ (Thüringen 2008: 1)

Um einen Konflikt mit dem Nachbarn zu klären, wird empfohlen, diesen entweder in einem Gespräch oder wenn dies nicht möglich ist, in einem Schlichtungsverfahren zu lösen.

Der Topos der juristischen Lösung zeigt auch die möglichen negativen Folgen einer gerichtlichen Klärung für das Verhältnis der Nachbarn auf.

„Mit einer einvernehmlichen Lösung ist dem Rechts- und Seelenfrieden besser gedient, als mit der Entscheidung eines Einzelproblems durch gerichtliches Urteil. Dies umso mehr, da der Nachbar in aller Regel auch nach einem Rechtsstreit Ihr Nachbar bleibt.“ (Saarland 2011: 3)

In den Beispielen aus Hessen und dem Saarland werden die Auswirkungen eines Gerichtsprozesses auf die gesamte Akteurskonstellation sowie der einzelnen Akteure dargestellt, um der Argumentation, dass Gerichtsverfahren den schlechtesten Weg der Konfliktlösung darstellen, Nachdruck zu verleihen. In manchen Grußworten werden die gesetzlichen Regelungen mit einem Rechtsstreit gleichgesetzt. In letzter Konsequenz ist ein Gerichtsprozess die Anwendung rechtlicher Vorschriften auf konkrete Situationen (vgl. Niedersachsen 1991: 3). Eine wirkliche Lösung der Konflikte stellen sie nicht dar (vgl. Niedersachsen 2001: 3). Eine Nähe zur Sprachhandlung DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE LÖSUNG EMPFEHLEN ist evident (vgl. Tabelle 30).

Einordnung

Das Topoi-Bündel *Konflikt* stellt mit seinen insgesamt vier Vertretern das umfangreichste aller Bündel dar, wenn man berücksichtigt, dass ein Topos insgesamt vier verschiedene Ausprägungen hat. Die Topoi Ursachen, Konsequenz und Vorbeugung bilden eine Einheit, die an dieser Stelle als *Trias der basalen Information in Bezug auf Nachbarschaftskonflikte* bezeichnet werden soll. Der Konfliktlösungs-Topos ist als von der erwähnten Trias unabhängig zu betrachten, da er mit dem Unter-Topos *Verständigung* indirekt in eine Handlungsempfehlung mündet. Der Konfliktlösungs-Topos ist auch in anderer Hinsicht als Sonderfall zu klassifizieren. Aus dem folgenden Schaubild geht hervor, dass es sich beim Konfliktlösungs-Topos um einen hierarchischen Topos handelt:

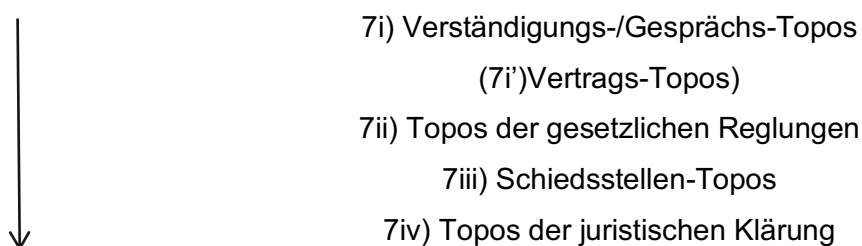


Abbildung 7: Hierarchie des Konfliktlösungs-Topos

Die Verständigung mit dem Nachbarn steht an oberster Stelle, da sie das zu bevorzugende Mittel zur Konfliktlösung darstellt. Als Sonderform des Verständigungs-Topos ist der Vertrags-Topos anzusehen, da auch durch einen Vertrag das Verhältnis zwischen den Nachbarn ausgestaltet werden kann und somit als Mittel der Konfliktlösung in Betracht kommt. An zweiter Stelle steht der Schiedsstellen-Topos, der die Zwischenposition zwischen einer Einigung unter

Nachbarn und einer gerichtlichen Lösung einnimmt. Ganz unten in der Hierarchie steht der Topos der juristischen Lösung. Viele der untersuchten Broschüren weisen direkt oder indirekt darauf hin, dass unter Nachbarn eine gerichtliche Klärung von Streitigkeiten nur die letzte Möglichkeit sein kann und sie mit Blick auf den wichtigen Aspekt der nachhaltigen Gestaltung nachbarschaftlicher Beziehungen als wenig hilfreich bewertet wird.

Die Trias und der Konfliktlösungs-Topos stehen aber nicht verbindungslos nebeneinander. Aus der Trias (Ursachen – Konsequenzen – Vorbeugung) folgt ebenfalls implizit die Empfehlung, in Konfliktsituationen das Gespräch mit der anderen Partei zu suchen. Dadurch wird die exponierte Stellung der Verständigung im Vergleich zu den anderen Mitteln der Konfliktlösung bekräftigt. Mit dieser Empfehlung geht auch die Feststellung einher, dass mit Blick auf die Trias eine gerichtliche Lösung von Konflikten keine adäquate Lösung sein kann und somit auch die implizite Empfehlung, auf den Rechtsweg zu verzichten. Die Empfehlung, den einen Weg zu beschreiten, ist gleichbedeutend mit der Empfehlung, das konträre Mittel zu verwerfen.

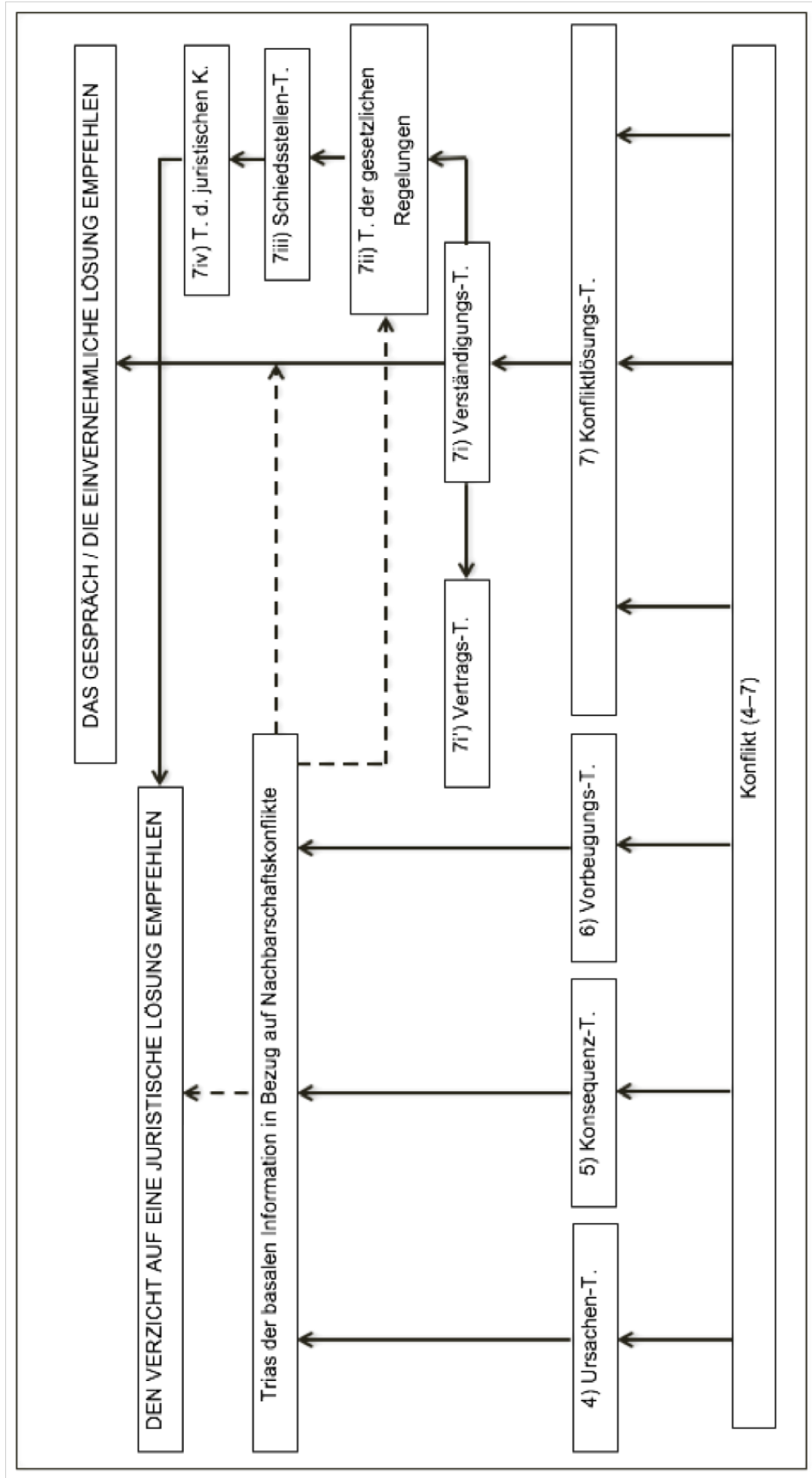


Abbildung 8: Topos-Bündel Konflikt

5.4.4.3 Nachbarrecht (8–9)

8) Rechtslücken-Topos

Weil nach der Wiedervereinigung Rechtslücken in Bezug auf das nachbarschaftliche Verhältnis bestanden, wurden diese Lücken vom Gesetzgeber durch ein spezifisches Nachbarrechtsgesetz geschlossen.

Mit dem Rechtslücken-Topos, der sich auf Broschüren aus den neuen Bundesländern Sachsen-Anhalt und Sachsen beschränkt, wird die Verabschiedung spezifischer nachbarrechtlicher Regelungen begründet.

„Nach Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands war die Rechtslage zum Nachbarrecht in den neuen Bundesländern oft unklar, der Rechtsbestand lückenhaft und zur Lösung der vielfältigen Probleme der nachbarlichen Beziehungen nicht mehr ausreichend. Die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des öffentlichen Baurechts regeln die Befugnisse des Grundeigentümers und ihre Beschränkungen nur in einigen Schwerpunkten. Mit dem Nachbarschaftsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gesetzgeber Abhilfe geschaffen.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)

Deutlich wird, dass das Bürgerliche Gesetzbuch und die Regelungen des Baurechts als nicht ausreichend beschrieben werden, um eine rechtliche Grundlage für das nachbarschaftliche Verhältnis und die möglichen Probleme zwischen Nachbarn zu schaffen.

Ein spezifisches Nachbarrecht hat seine Berechtigung, weil durch die spezifischen Regelungen eine Rechtslücke geschlossen und Rechtssicherheit geschaffen wird. In anderen Bundesländern wie Bayern und Mecklenburg-Vorpommern hingegen finden sich diese in den Beispielen negativ konnotierten Rechtslücken – ohne den Umstand, dass man über kein spezifisches Nachbarschaftsgesetz verfügt, als Lücke zu bezeichnen. Der Rechtslücken-Topos weist eine enge Beziehung zum Unter-Topos *pro spezifische Regelungen* des Rechtsvorschriften-Topos auf (vgl. Tabelle 31).

9i) Rechtsvorschriften-Topos: pro spezifische Regelungen

Weil die spezifischen nachbarlichen Rechte und Pflichten dadurch abgestimmt und Rechtsfragen geklärt werden, wurden die bestehenden rechtlichen Vorschriften um das Nachbarrechtsgesetz ergänzt.

Der Unter-Topos *pro spezifische Regelungen* argumentiert für spezifische Regeln mit der Rechtssicherheit, die für alle Beteiligten durch entsprechende Vorschriften generiert wird bzw. generiert werden kann.

„Das baden-württembergische Nachbarschaftsgesetz trägt mit seinen detaillierten, klaren Bestimmungen für die nachbarschaftlichen Regelungsbereiche zum Rechtsfrieden bei.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)

Die rechtlichen Regelungen stecken die Rechte und Pflichten der einzelnen Akteure in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* ab. Die Existenz von Nachbarschaftsgesetzen wird unter anderem dadurch begründet, dass diese zur Konfliktvermeidung beiträgt (vgl. Baden-Württemberg 2004).

Mit den gesetzlichen Regelungen soll eine Handlungsorientierung in Bezug auf die Akteure erfolgen und darauf, was diese beispielsweise tun dürfen und was nicht, wobei bereits darauf aufmerksam gemacht wurde, dass einvernehmliche Vereinbarungen oder Lösungen stets zu bevorzugen sind (vgl. Thüringen 2012: 1). Der Rechtsvorschriften-Topos darf jedoch nicht mit dem Topos der juristischen Klärung gleichgesetzt werden. Mit juristischer Klärung ist – etwaige Gleichsetzungen wurden erwähnt – die Klärung von Konflikten in einem Prozess gemeint. Der Rechtsvorschriften-Topos lässt sich mitunter in zwei Richtungen deuten.

„Wenn im Einzelfall die Rechtslage sicher geklärt werden soll, muß auf alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden. Das sind vor allem das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die Niedersächsische Bauordnung.“ (Niedersachsen 1987: 3)

In diesem Fall lässt sich die Klärung der Rechtslage nicht explizit auf eine gerichtliche Klärung beziehen, obwohl der Bezug auf eine juristische Klärung für das herangezogene Beispiel gleichsam möglich erscheint. Am folgenden Beispiel zeigt sich, dass die Trennung von Rechtsvorschriften-Topos und Topos der juristischen Klärung gerechtfertigt ist.

„Ein Hauptzweck des Gesetzes ist somit letztlich die Streitvermeidung: Wo gütliche Vereinbarungen schwierig oder nicht möglich sind, soll ein Blick in das Gesetz in möglichst vielen Fällen den Gang zum Gericht ersetzen können.“ (Sachsen 1997: 1)

Der Unterschied wird deutlich: Durch rechtliche Regelungen wird eine Klärung gewährleistet, ohne dass die Institution *Gericht* einbezogen werden muss. Auch hier wird deutlich, dass einvernehmliche Lösungen bei der Beantwortung von Fragen an der Grundstücksgrenze zu bevorzugen sind. Es wird von einer Eingliederung dieses Topos in den Konfliktlösungs-Topos abgesehen, da gesetzliche Regelungen nicht nur Konflikte lösen, sondern diesen auch vorbeugen sollen. Selbstredend ist eine vom Gesetz abweichende Regelung möglich und wie bereits gezeigt wurde auch durchaus erwünscht (vgl. Tabelle 31).

9ii) Rechtsvorschriften-Topos: kontra spezifische Regelungen

Weil Streit nicht durch spezifische Regelungen verhindert wird, wurde auf ein Nachbarrechtsgesetz verzichtet und man greift auf die bestehenden Regelungen zurück und überlässt die Streitregulierung den Bürgern.

Dieser Unter-Topos als Variante des Rechtsvorschriften-Topos findet sich einzig in den Broschüren aus Mecklenburg-Vorpommern.

„Mecklenburg-Vorpommern hat auf ein Nachbarrechtsgesetz bewusst verzichtet. Denn Streit zwischen Nachbarn wird nicht durch detaillierte Regelungen verhindert [...]. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es vergleichsweise wenig Nachbarstreitigkeiten, die vor Gericht kommen. Vielleicht hat es ja eine positive Wirkung, dass wir nicht eine Vielzahl detaillierter Regelungen haben, auf deren zentimetergenaue Einhaltung man pochen kann. Das schafft Platz für vernünftige Lösungen unter Nachbarn.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)

Ihm lassen sich zwei Funktionen zuschreiben: Einerseits wird der Verzicht auf spezifische rechtliche Regelungen begründet bzw. gerechtfertigt, andererseits wird mit dem Primat der einvernehmlichen Lösung jenseits juristischer Konfliktlösungsmittel der Vorrang gewährt, indem die geringe Zahl von Nachbarschaftsprozessen geltend gemacht wird. Der Topos steht diametral zum Rechtslücken-Topos, da der Umstand, dass es keine spezifischen Regelungen bezüglich nachbarschaftlicher Verhältnisse gibt, positiv gedeutet wird. Streit ist ein von gesetzlichen Regelungen unabhängiges Phänomen, welchem am besten und nachhaltigsten mit eigenverantwortlichem Handeln entgegengewirkt wird (vgl. Tabelle 31).

Einordnung

Das Topos-Bündel Nachbarrecht ist mit seinen zwei Topoi das kleinste der herausgearbeiteten Topoi-Bündel. Der Kern wird vom Rechtsvorschriften-Topos gebildet. Dieser Topos gliedert sich in zwei verschiedene Unter-Topoi auf: Einerseits trat er dergestalt zutage, dass pro spezifischer nachbarschaftlicher Regelungen argumentiert wurde, andererseits ließ sich auch – ausschließlich in den untersuchten Broschüren aus Mecklenburg-Vorpommern – das Gegenstück finden. Hier wurde argumentiert, dass es keiner spezifischen Regelungen bedarf, um nachbarschaftliche Streitigkeiten beizulegen, weil die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichend sind und das Beilegen von Streitigkeiten eher von den Beteiligten selbst als von einer Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften geleistet werden kann. Der Unter-Topos kontra spezifische Regelungen macht gleichsam auf andere Mittel der Konfliktlösung aufmerksam, wobei durch die Betonung der Verantwortlichkeit der Konfliktparteien für eine Lösung etwaiger Konflikte auf den Verständigungs-Topos verwiesen wird.

Der Rechtslücken-Topos ist wie erwähnt ein Phänomen der neuen Bundesländer, da es in der ehemaligen DDR kein spezifisches Nachbarrecht gab. Aus der Feststellung, dass es Lücken in Bezug auf gesetzliche Regelungen auf dem Gebiet des Nachbarrechts existieren,

wird die Verabschiedung ebensolcher Regelungen abgeleitet und gleichsam legitimiert. Der Rechtslücken-Topos mündet zwangsläufig in den Unter-Topos *pro spezifische Regelungen*.

Der Topos *pro spezifische Regelungen* betont die mit gesetzlichen Regelungen verbundene Rechtssicherheit. Auch wenn ihnen somit der Rang eines Mittels zur Konfliktlösung zukommt, wird wie bereits aufgezeigt im Rahmen des Topos der juristischen Klärung auf die Nachrangigkeit im Vergleich zu anderen Mitteln der Konfliktlösung hingewiesen.

Das Topos-Bündel bewegt sich im Spannungsfeld der beiden teilsystemischen Orientierungshorizonte *Politik* und *Recht*. Es wird der Umstand deutlich, dass es sich bei Gesetzen um Produkte politischer Akteure handelt, um einen Beitrag zur Ausgestaltung der alltäglichen Lebenswelt der Bürger zu leisten. An dieser Stelle ist es von großer Bedeutung, darauf hinzuweisen, dass auch die Nicht-Existenz eines spezifischen Nachbarrechtsgesetzes Ergebnis eines politischen Prozesses respektive einer politischen Entscheidung ist. In diesem Fall haben sich die politischen Akteure dazu entschieden, auf die Eigenverantwortlichkeit des Bürgers als Akteur *Nachbar* in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* zu setzen. In Bezug auf das Rechtssystem bedeutet diese geringere Komplexität, die durch das Fehlen bestimmter rechtlicher Programme verursacht ist, allerdings keine Rechtsunsicherheit. Dass Rechtslücken nicht per se negativ konnotiert sind, lässt sich daran ablesen, dass es einige Bundesländer gibt, die über kein spezifisches Nachbarrechtsgesetz verfügen (z. B. Bayern).

Im Unter-Topos *contra spezifische Regelungen* wird hingegen lediglich das primäre Anliegen einer einvernehmlichen Lösung von etwaigen Konflikten unter Nachbarn außerhalb des Rechtssystems hervorgehoben.

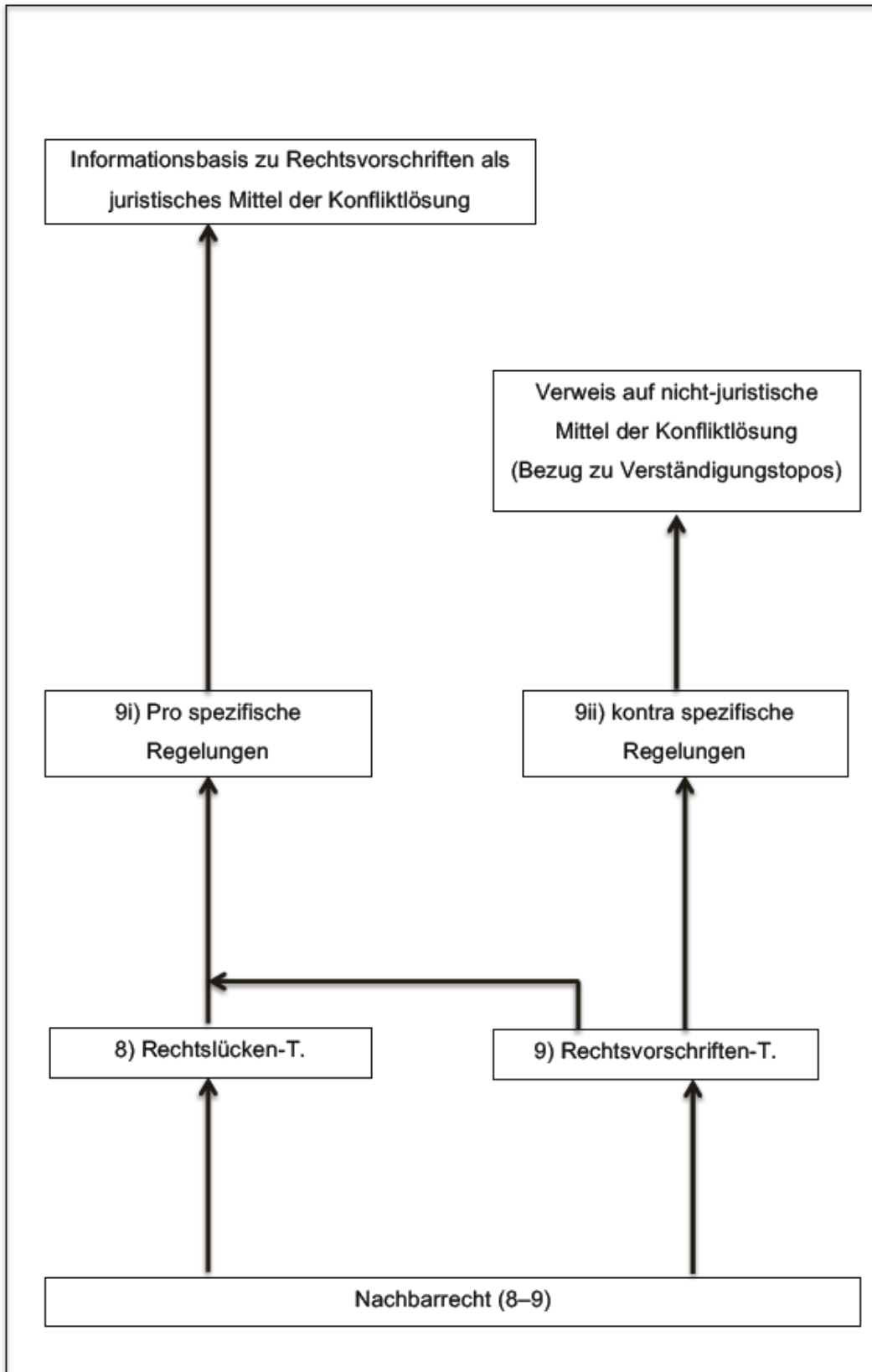


Abbildung 9: Topos-Bündel *Nachbarrecht*

5.4.4.4 Broschüre (10–14)

10) Rechtskenntnis-Topos + Ungleichgewichts-Topos

Weil es für ein friedliches Miteinander unter Nachbarn wichtig ist, die Rechtslage samt Rechten und Pflichten zu kennen, bedarf es Erläuterungen und zweckdienlicher Informationen.

Der Rechtskenntnis-Topos bildet den ersten Topos des Bündels *Broschüre*. Die Broschüre soll als Antworten-Katalog für potentielle Fragen rund um nachbarschaftsrechtliche Sachverhalten fungieren:

„Daher will diese Broschüre Antworten auf besonders häufig auftretende Rechtsfragen zwischen Grundstücksnachbarn in Niedersachsen geben.“ (Niedersachsen 1991: 3)

In Bezug auf die Rezipienten ist die Broschüre als Wegbegleiter, Ratgeber und Informationsquelle gedacht, um sich hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen einen ersten Überblick zu verschaffen und Konflikten unter Nachbarn idealiter vorzubeugen.

„Die vorhandenen Regelungen werden in dieser Broschüre vorgestellt. Sie gibt eine Übersicht über nachbarliche Rechte und Pflichten und soll helfen, unnötige Auseinandersetzungen zu vermeiden.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)

Mit Kenntnis der einschlägigen Regelungen – so die Argumentation – lässt sich ein friedliches Zusammenleben der Nachbarn gewährleisten. Trotz der Bemühungen, die Wichtigkeit sozialverträglichen Handelns und Agierens jenseits gesetzlicher Regelungen zu propagieren und diesbezügliche Handlungsempfehlungen zu geben, scheint die Rechtskenntnis als Absicherung im Hintergrund etabliert zu werden. Das Wissen um die gesetzlichen Regelungen und deren Inhalte sollen die Handlungsmöglichkeiten filtern, sofern eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Handlungsstrategie bezüglich eines friedlichen Miteinanders nicht möglich ist.

Deutlich zu erkennen ist ferner, dass wenn man versucht, den Rechtskenntnis-Topos in das Bündel *Konflikt* einzugliedern, er zwischen Vorbeugungs-Topos und den oberen zwei Ebenen des Konfliktlösungs-Topos zu verorten ist. Mit Hilfe der Kenntnis der grundlegenden Regeln lassen sich Konflikte im Vorfeld andererseits vermeiden oder es werden Hinweise gegeben wie diese sich einvernehmlich vorbeugen oder – wenn bereits entstanden – frühzeitig lösen lassen. Der Rechtskenntnis-Topos weist auf den Rechtsvorschriften-Topos und somit auch auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* hin:

„Die Broschüre beschränkt sich auf die Darstellung der wichtigsten zivilrechtlichen Regelungen, die das Rechtsverhältnis zwischen Grundstücksnachbarn bestimmen.“ (Hessen 2009: 3)

Die Broschüre soll vor dem Hintergrund der übergeordneten Funktionen rechtliche Grundinformationen vermitteln und impliziert gleichsam einen Wunsch nach Verbreitung und Nutzung der Broschüre, da die mit ihr verfolgten Ziele im Interesse aller anderen sein sollte.

„Diese Broschüre will Sie mit Hilfe ausgewählter Fragen und Antworten darüber informieren, was der Gesetzgeber geregelt hat, damit zwischen Ihnen stets gute Nachbarschaft besteht.“ (Brandenburg 1996: 2, 2001: 3)

Im Mittelpunkt steht der Aspekt des Wissenstransfers, wobei unterschiedliche Wissensarten fokussiert werden. Zum einen soll vermittelt werden, wie sich ein friedliches Miteinander und eine gutnachbarschaftliche Beziehung definieren und darauf aufbauend beinhaltet die Broschüre prozessuales Wissen, um ein friedliches Miteinander und eine schnelle, einvernehmliche Lösung im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu erzielen.

Die mögliche Überschneidung von Topoi – also die potentielle Einstufung eines Beleges in mehrere Topoi – tritt im Bündel *Broschüre* besonders deutlich zu Tage. Die Grenzen zwischen Vorbeugungs-, Selektions- sowie Konfliktlösungs-Topos einerseits und dem Rechtskenntnis-Topos andererseits sind nicht klar zu ziehen.

Der Ungleichgewichts-Topos zielt ebenfalls auf den Kenntnis- bzw. Wissensstand der Akteure ab und wird dementsprechend als Sonderform des Rechtskenntnis-Topos eingeordnet.

Wenn bezüglich des rechtlichen Wissens auf dem Gebiet des Nachbarrechts Differenzen auftreten, dann müssen diese ausgeglichen werden.

Der Ungleichgewichts-Topos konnte nur ein einziges Mal herausgearbeitet werden.

„Wohl aber können zu große Unterschiede in der Rechtskenntnis Ungleichgewichte schaffen und die Nachbarschaft belasten. Hier setzt unsere Broschüre an. Sie will Ihnen rechtliche Grundinformationen für ein friedliches nachbarschaftliches Zusammenleben geben.“ (Niedersachsen 2008: 3)

Aufgrund einer etwaigen ungleichen Verteilung des nachbarrechtlichen Wissens um Rechte und Pflichten der Akteure in Bezug auf die Akteurskonstellation erfolgt eine Abgrenzung zum Rechtskenntnis-Topos (vgl. Tabelle 32).

11) Verständlichkeits-Topos

Weil Gesetzestexte inhaltlich und sprachlich für juristische Laien schwer zugänglich sein können, müssen die Erläuterungen von Gesetzestexten adressatengerecht und anschaulich versprachlicht werden.

Der Verständlichkeits-Topos bildet in gewisser Weise die Fortsetzung des Rechtskenntnis-Topos bzw. die andere Seite des Rechtskenntnis-Topos. Während die Vermittlung von Gesetzesinhalten die funktionale Seite der Broschüre durch den Rechtskenntnis-Topos thematisiert wird, rückt der Verständlichkeits-Topos die Art und Weise der Vermittlung in den

Mittelpunkt. Die Mitteilung_{KF} und die Mitteilung_{GE} zusammen machen die Mitteilung der Broschüre aus. Beide Seiten werden durch folgenden Auszug deutlich:

„Sie will Ihnen rechtliche Grundinformationen für ein friedliches nachbarschaftliches Zusammenleben geben. Hierzu halten sich die Erläuterungen bewusst fern von der doch recht trockenen Rechtssprache.“ (Niedersachsen 2008: 3)

Die kommunikative Komponente der Mitteilung liegt in der Vermittlung rechtlicher Grundinformationen für ein friedliches Miteinander unter Nachbarn. Der Umstand, dass dies fernab der Fachsprache erfolgen soll, bildet die gestalterische Mitteilungskomponente.

Dass beide Komponenten ineinandergreifen und nur schwer isoliert voneinander betrachtet werden können zeigt auch dieses Beispiel:

„Eine klare und überschaubare Zusammenstellung der nachbarlichen Rechte und Pflichten soll dazu beitragen, unnötige Auseinandersetzungen zu vermeiden.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3, 2005: 3, 2008: 3, 2013: 3)

Neben der Vermittlung relevanter Informationen findet hier aber noch eine andere und zwar übergeordnete kommunikative Funktion Erwähnung. Es sollen Auseinandersetzungen vermieden werden, woraus sich wiederum ableiten lässt, dass indirekt ein bestimmtes Verhalten empfohlen wird.

„Die aktualisierte Broschüre enthält wertvolle Tipps zu Rechten und Duldungspflichten im Zusammenleben von Anwohnern. Denn präzise Informationen und das direkte Gespräch helfen mit, rechtzeitig Konflikte zu entschärfen. Auf den folgenden Seiten werden die wichtigsten geltenden Bestimmungen erklärt und besonders häufig gestellte Rechtsfragen auch anhand verständlicher Beispiele erläutert.“ (Thüringen 2008: 1)

Aus dem Verständlichkeits-Topos ergibt sich wie aus dem Rechtskenntnis-Topos, dass die Broschüre als Informationsgrundlage für juristische Laien dienen soll. Aus diesem Status folgt indirekt der Wunsch nach Verbreitung und Nutzung der Broschüre (vgl. Tabelle 32).

12) Selektions-Topos

Weil das Nachbarrecht eine komplexe Angelegenheit ist, kann die Darstellung der Broschüre nicht erschöpfend sein und lediglich die wichtigsten Aspekte abdecken.

Der Selektions-Topos dient zur Begründung des Umstandes, dass hinsichtlich der in die Broschüre aufgenommenen Sachverhalte Selektionen vorgenommen werden müssen.

„Mit dieser Broschüre wollen wir versuchen, Ihnen ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Hinweise für besonders häufig auftretende Rechtsfragen zwischen Grundstücksnachbarn zu geben. Wir können sicher nicht alle Ihre Fragen beantworten.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)

Durch den Selektions-Topos wird eine doppelte Selektion begründet. Die erste Selektion betrifft die zu beantwortenden Rechtsfragen und Sachverhalte, die Eingang in die Broschüre finden. Die zweite Selektion erfolgt bei der Beantwortung der ausgewählten Fragen und Sachverhalte, die aufgrund der Komplexität nicht erschöpfend behandelt werden können. Zudem lässt sich kein Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Der Selektions-Topos bzw. die in ihm enthaltenen Selektionszwänge lassen sich direkt auf die Informationsselektion der Kommunikationskonzeption LUHMANNs beziehen.

In den Grußworten der frühen Ausgaben der niedersächsischen Broschüren wird die Einschränkung der Darstellung nicht nur auf inhaltliche Aspekte bezogen, sondern als drittes Selektionskriterium wird zusätzlich noch die Gültigkeit auf das Bundesland beschränkt.

„Die Darstellung gilt nur für Niedersachsen. Sie kann nicht alle Fragen und nicht alle denkbaren Fälle behandeln, und die Antworten können nicht immer erschöpfend sein.“ (Niedersachsen 1998: 3, 2000: 3)

Die Selektion der aufgenommenen Sachverhalte kann sich auch nach der Wichtigkeit dieser bemessen, wobei das Kriterium nicht näher bestimmt ist.

„In dieser Broschüre wird versucht, die wichtigsten Inhalte des Thüringer Nachbarrechts darzustellen und auch anhand von Beispielen zu erläutern, welche Regeln gelten.“ (Thüringen 2009: 1)

Im ersten Beispiel hingegen ist die Häufigkeit der aufkommenden Fragen rund um nachbarrechtliche Sachverhalte das Bemessungskriterium hinsichtlich der Aufnahme in die Broschüre.

Festzuhalten ist, dass in der Regel ein doppelter Selektionszwang bei der Erstellung gegeben ist, der durch den Selektions-Topos thematisiert und gerechtfertigt wird. Mit dem Selektions-Topos wird in gewissem Maße bereits der Rechtsberatungs-Topos vorbereitet.

Der Topos kann auch indirekt realisiert werden, indem nicht explizit darauf hingewiesen wird, dass nicht alle möglichen Sachverhalte oder Fragen Gegenstand der Broschüre sein können, sondern der grundlegende Charakter der Broschüre herausgestellt wird.

„Diese Broschüre soll Ihnen einen ersten Überblick über die einschlägigen Vorschriften verschaffen. Sie behandelt die Fragen, die besonders häufig gestellt werden.“ (Baden-Württemberg 2004: 3)

Mit den Formulierungen „ersten Überblick“ (Baden-Württemberg 2004: 3) sowie „Grundinformationen“ (Niedersachsen 2008: 3) wird der Selektions-Topos indirekt realisiert. Sie implizieren, dass es darüber hinaus wichtige und erläuterungsbedürftige Aspekte in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* gibt (vgl. Tabelle 32).

13) Rechtsberatungs-Topos

Weil die Broschüre nur die wichtigsten Rechte und Pflichten thematisiert und somit keine erschöpfende Darstellung ist, ersetzt sie keine anwaltliche Rechtsberatung.

Der Rechtsberatungs-Topos lässt sich als Fortsetzung des Selektions-Topos qualifizieren, da auf der Grundlage des Selektionszwanges argumentiert wird, dass die Broschüre eine anwaltliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Das Argument, dass die Broschüre nicht alle wichtigen Aspekte abdecken kann, wird nicht versprochen.

„Den kundigen Rechtsrat im Einzelfall bei ernststen Meinungsverschiedenheiten kann die Broschüre selbstverständlich nicht ersetzen.“ (Sachsen 2010: 1, 2013: 1)

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die Broschüre nicht nur eine auf den Einzelfall abgestimmte Rechtsberatung nicht ersetzen kann, sondern dies nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gar nicht darf. Dieser Aspekt findet sich jedoch in keinem Beleg des Rechtsberatungs-Topos.

Wie der Schiedsstellen-Topos ist der Rechtsberatungs-Topos als Autoritäts-Topos zu beschreiben, weil mit der Feststellung, dass die Broschüre eine anwaltliche Beratung nicht ersetzen kann, auf das Privileg zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 8 des Rechtsdienstleistungsgesetzes u. a. durch Anwälte verwiesen wird (vgl. Tabelle 32).

14) Hilfsmittel-Topos

Weil sie Wege der Konfliktvermeidung und Konfliktlösung auch abseits gesetzlicher Regelungen aufzeigt, sollte sie ein Hilfsmittel bei der Pflege der nachbarschaftlichen Beziehungen sein.

Der Hilfsmittel-Topos ist nicht nur der wichtigste Topos innerhalb des Bündels *Broschüre*, ihm kommt auch im Vergleich zu den restlichen Topoi eine herausragende Stellung zu. Der Wunsch nach Verbreitung und Nutzung der Broschüre, der lediglich implizit aus dem Rechtskenntnis-Topos hervorgeht, wird im Hilfsmittel-Topos explizit versprochen.

Wir hoffen, dass die Informationsschrift zu einem guten nachbarlichen Einvernehmen beitragen und damit die Freude am eigenen Grundstück mehren kann.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)

Deutlich wird, dass das Hauptaugenmerk auf einer Verhinderung von Nachbarschaftsstreitigkeiten liegt. Diese sollen durch nachhaltiges Handeln der Akteure vermieden werden. Die Broschüre soll als begleitende Unterstützung fungieren und basiert vor diesem Hintergrund auf dem etablierten Status der Broschüre als Informationsgrundlage. Auch dieser Topos beinhaltet eine Rechtfertigung bzw. die Legitimation, die Broschüre zu publizieren, um ein friedliches Miteinander zwischen den Akteuren zu ermöglichen und

Streitigkeiten sowie etwaige sich anschließende Gerichtsverfahren zu verhindern (vgl. Tabelle 32).

Einordnung

Das Topoi-Bündel *Broschüre* beinhaltet den Rechtskenntnis-, den Selektions-, den Ungleichgewichts-, den Rechtsberatungs- sowie den Hilfsmittel-Topos. Der Rechtskenntnis-Topos etabliert die Broschüre als Informationsgrundlage und daraus folgt die implizite Empfehlung, sich den von der Broschüre offerierten Informationen und Empfehlungen bei der Beantwortung nachbarrechtlicher Fragen zu bedienen. Der Hinweis darauf, dass es sich bei der Broschüre um eine Informationsgrundlage handelt, verweist indirekt auch darauf, dass sie nicht auf alle Fragen eine Lösung bieten kann. Eine enge Verbindung besteht zum Ungleichgewichts-Topos, die eine Subsumierung unter den Rechtskenntnis-Topos rechtfertigt, da dieser explizit auf den Wissensstand eines Akteurs in einer Akteurskonstellation verweist. Der Rechtskenntnis-Topos ist über den Aspekt der Informationsgrundlage mit dem Selektions- sowie dem Rechtsberatungs-Topos verbunden.

Dem Selektions-Topos kommt eine wichtige Rolle zu, indem die Grenzen der Darstellbarkeit nachbarrechtlicher Sachverhalte thematisiert werden und sich vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit einer anwaltlichen Beratung ableiten lässt. Der Rechtsberatungs-Topos verweist auf die Akteurskonstellation anwaltliche Beratung, die dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* zuzuordnen ist. Die Stellung des Hilfsmittel-Topos ist innerhalb des Bündels *Broschüre* als exponiert zu qualifizieren, da aus ihm direkt der Wunsch folgt, dass der Broschüre der Status eines Hilfsmittels im Dialog mit dem Nachbarn zukommt. Während dieser Wunsch im Hilfsmittel-Topos explizit versprachlicht wird, folgt er aus dem Rechtskenntnis-Topos lediglich indirekt. Aus dem Wunsch nach Etablierung der Broschüre als Hilfsmittel für den Umgang mit dem Nachbarn ist die Empfehlung, die Broschüre auch als solches zu verwenden, implizit enthalten.

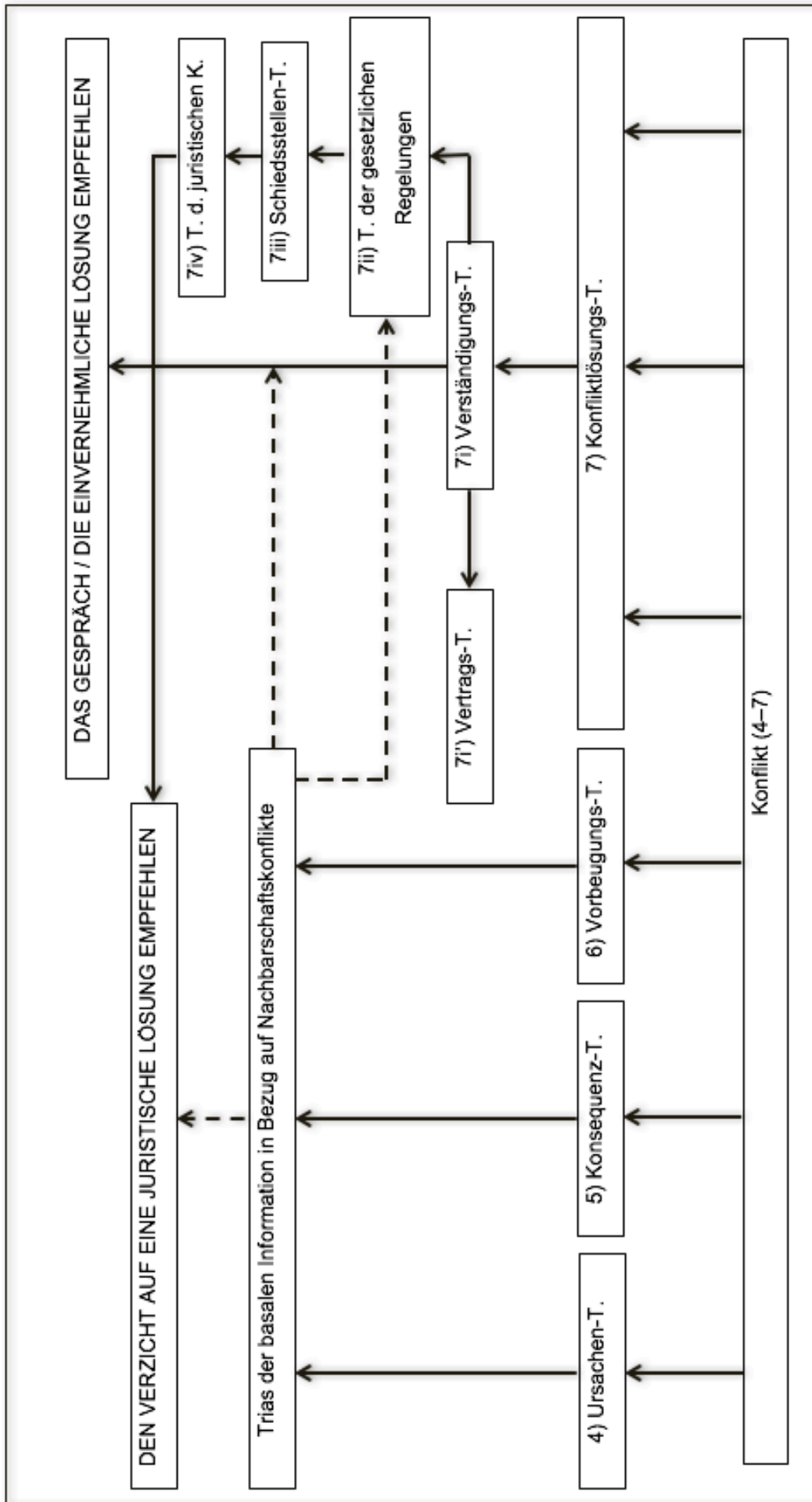


Abbildung 10: Topos-Bündel Broschüre

5.4.4.5 Zusammenfassung

Einige der herausgearbeiteten Topoi weisen eine Besonderheit auf. Sie wurden zwar einem bestimmten Topoi-Bündel zugeordnet, wobei Aspekte Berücksichtigung finden, die gleichsam durch ein anderes Topoi-Bündel abgedeckt werden. Mit anderen Worten: Es gibt bestimmte Topoi, die eine Mittlerrolle zwischen verschiedenen Topoi-Bündeln einnehmen. Es wurde die Existenz der Topoi-Bündel *gutnachbarschaftliches Verhältnis*, *Konflikt*, *Nachbarrecht* und *Broschüre* festgestellt. Keines dieser Bündel steht für sich isoliert da, sondern ist über mindestens einen Vertreter mit wenigstens einem anderen Bündel verbunden.

Die Verbindung zwischen den Bündeln *gutnachbarschaftliches Verhältnis* und *Konflikt* wird durch zahlreiche Topoi hergestellt. Die Bündel sind einerseits über den Nachhaltigkeits-Topos miteinander verknüpft, denn bei etwaigen Konflikten wird dergestalt ein nachhaltiges Handeln empfohlen, dass die Verständigung respektive das Gespräch mit dem Nachbarn stets einer gerichtlichen Klärung vorgezogen werden sollte. Die Bündel *gutnachbarschaftliches Verhältnis* und *Konflikt* sind demnach mit dem Verständigungs-Topos noch durch einen weiteren Topos miteinander verknüpft. An dieser Stelle wird deutlich, dass sich die Aspekte der einzelnen Topoi nicht gänzlich voneinander trennen lassen, sondern sich auch überlappen können. Zudem verbindet der Vorbeugungs-Topos die beiden vorgenannten Bündel im Gegensatz zum Nachhaltigkeits-Topos ausgehend vom Bündel *Konflikt*. Einem Konflikt vorzubeugen, ihn folglich erst gar nicht entstehen zu lassen, zeugt von einem nachhaltigen Handeln und beweist, wie eng die beiden Topoi miteinander verwoben sind. Im Kapitel zum Topos-Bündel *Konflikt* wurde zudem ein Zusammenhang zwischen dem Topos der juristischen Klärung und dem Nachhaltigkeits-Topos hergestellt, der auch seinen Niederschlag in die nachfolgende Übersicht gefunden hat. Der Topos der juristischen Klärung stellt das verbindende Element zwischen dem Bündel *Konflikt* und dem Bündel *gutnachbarschaftliches Verhältnis* dar, weil ein Gerichtsprozess das Verhältnis zwischen Nachbarn nachhaltig schädigen kann. Für alle vorgenannten und für die verbindenden Topoi allgemein gilt: Es kommt auf die Perspektivierung bzw. auf die Gewichtung des jeweiligen Aspektes – also die jeweils zugrunde gelegte Intention – innerhalb der Argumentation an, die eine Zuordnung eines Topos zum einen oder anderen Bündel rechtfertigen. Es wäre eine der vorgenommenen Zuordnung entgegengesetzte Wahl möglich gewesen. Im Abschnitt zu den einzelnen Topoi wurden jedoch ausreichend Gründe geliefert, welche die jetzige Einordnung rechtfertigen.

Das Topos-Bündel *gutnachbarschaftliches Verhältnis* ist ferner über den Hilfsmittel-Topos mit dem Bündel *Broschüre* verbunden. Die Broschüre soll Anregungen für die Ausgestaltung der nachbarschaftlichen Beziehungen geben. Der Hilfsmittel-Topos ist auch mit dem Bündel *Konflikt* verbunden, da in der Broschüre Wege der Konfliktlösung abseits gerichtlicher Entscheidungen aufgezeigt werden sollen. Das Topos-Bündel *Konflikt* ist darüber hinaus noch

über den Schiedsstellen-Topos mit dem Bündel Broschüre verbunden. In den Broschüren wird meistens über das Pflicht gewordene außergerichtliche Schlichtungsverfahren im Konfliktfall informiert.

Der Topos der juristischen Klärung vermittelt zwischen dem Bündel *Konflikt* und dem Bündel *Nachbarrecht*. Die juristische Klärung stellt ein Mittel zur Lösung nachbarrechtlicher Konflikte dar, deren Entscheidungsgrundlage vom Nachbarrecht sowohl auf Bundesebene als auch durch etwaige spezifische Regelungen zum Nachbarrecht auf Landesebene gebildet wird.

Auch zwischen dem Bündel *Nachbarrecht* und dem Bündel *Broschüre* gibt es gleich zwei Verbindungen. Eine dieser Verbindungen geht durch den Rechtsvorschriften-Topos vom Bündel Nachbarrecht aus, da die Broschüre die gesetzlichen Regelungen zum Nachbarrecht expliziert. Dies trifft auch auf beide Varianten des Rechtsvorschriften-Topos zu, weil auch in dem Fall Broschüren publiziert werden, wenn das betreffende Bundesland nicht über ein spezifisches Nachbarrecht verfügt (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern). Mit dem Selektions-Topos bildet das Bündel Broschüre den Ausgangspunkt für die Verbindung. Die jeweiligen Broschüren bieten einen ersten Überblick über das weite Feld des Nachbarrechts und können dieses nicht erschöpfend abhandeln, sondern müssen bestimmte Aspekte auswählen. Diese reziproke Verbindung offenbart die enge Verbindung der den beiden Topoi zugrundeliegenden Sachverhalten: Auf der einen Seite erläuterungsbedürftige Rechtsvorschriften, andererseits der Zwang, die Darstellung auf einige Aspekte zu beschränken. Bei den Topoi-Bündeln handelt es sich um ein komplexes Netzwerk mit einem übergeordneten Rat, auf den sämtliche Bündel ausgerichtet sind (vgl. Abbildung 11)⁶³. Dieser Befund mag vor dem Hintergrund des Justizministeriums als Herausgeber der Broschüre auf den ersten Blick überraschen, lässt sich jedoch durch die Intention der jeweiligen Broschüre begründen. Durch die Publikation soll eine Informationsgrundlage geschaffen und zu einem kooperativen und nachhaltigen Handeln angeregt werden. Im besten Fall entstehen Konflikte gar nicht erst, und treten doch einmal Meinungsverschiedenheiten auf, so sollen diese ohne Prozess bzw. wünschenswerterweise eher durch eigene Vereinbarungen als durch den Rückgriff auf gesetzliche Regelungen beigelegt werden. Daraus folgt, dass in erster Linie nicht die Programme des Rechtssystems beworben werden sollen, sondern primär die Eigenverantwortlichkeit der beteiligten Akteure in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* betont wird. Fundament hierfür bildet das gutnachbarschaftliche Verhältnis als oberstes Gut für die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* sowohl für das friedliche Miteinander als auch für den etwaigen Konfliktfall.

⁶³ Die Pfeildicke spiegelt die Gesamtbedeutung der Bündel wider. Diese Ausrichtung ist unterschiedlich direkt bzw. explizit und kann sich demnach auch indirekt durch die Verknüpfung eines Topoi-Bündels mit einem anderen Bündel ergeben. So kennzeichnet ein durchbrochener Pfeil die Verbindung zwischen dem Bündel *Nachbarrecht* und dem übergeordneten Rat.

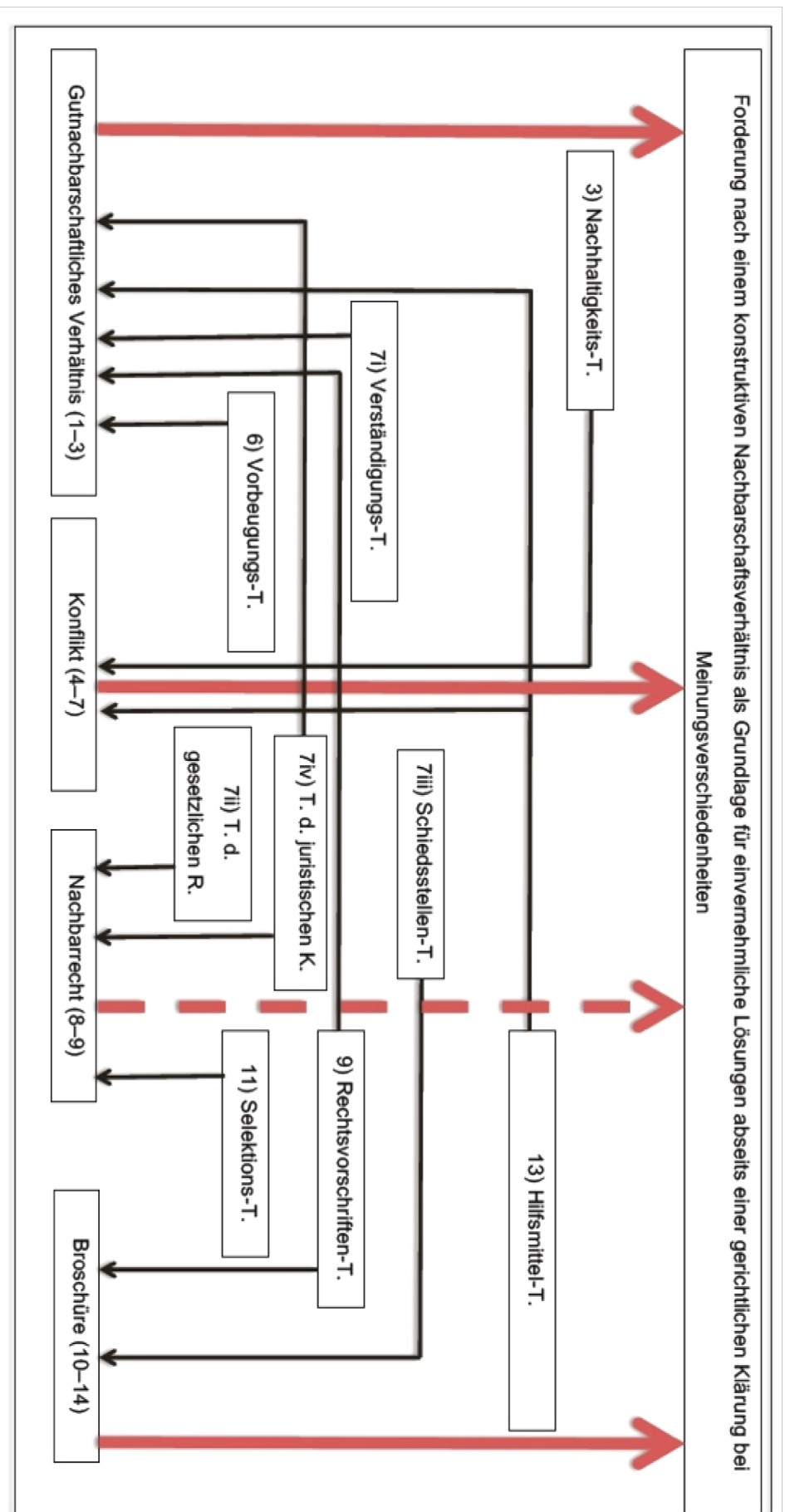


Abbildung 11: Das Verhältnis der verschiedenen Bündel

5.4.5 Formulierungsadäquatheit

5.4.5.1 Politische Lexik und Systembezüge

a) Institutionenvokabular

In der Teiltexsorte *ministerielles Grußwort* konnte eine Vielzahl dem Institutionenvokabular zuzuordnenden Wörtern nachgewiesen werden (vgl. Tabellen 33 bis 41). Dazu gehören verfassungsrechtlich fixierte Institutionen wie „Justizministerium“ (Niedersachsen 2008: 3, 2013: 3; Thüringen 2009: 1, 2012: 1) oder „Landesregierung“ (Saarland 1983: 1). Im Sinne einer Beschreibung korporativer Akteure könnten diese Vertreter auch der nächsten Gruppe zugeordnet werden. Sie umfasst hauptsächlich die Bezeichnungen für das politische Amt der Justizministerin oder des Justizministers (vgl. Tabellen 33 bis 34).

Diese Bezeichnungen können beispielsweise durch den jeweiligen Ressortzuschnitt von Bundesland zu Bundesland variieren und sich auch innerhalb eines Bundeslandes – beispielsweise in Folge einer Wahl – ändern. Es handelt sich dabei um Rollenbezeichnungen, die von konkreten Akteuren eingenommen werden. Durch die sich ändernden Ressortzuschnitte wird auch der Bezug zum Code *Macht/keine Macht* des teilsystemischen Orientierungshorizontes deutlich.

Zum Institutionenvokabular gehören darüber hinaus gleichsam Bezeichnungen für das praktische Handeln gemäß den funktionalen Erfordernissen. In fast allen Grußworten finden sich Bezeichnungen für die jeweilige Publikation wie „Schrift“ oder „Darstellung“ (vgl. Tabelle 35).

Die Publikation ist ein Mittel, die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit wahrzunehmen und folglich beziehen sich Bezeichnungen wie „Broschüre“ oder „Informationsschrift“ auf institutionalisiertes politisches Handeln.

Interessant sind die Nennungen der für das nachbarschaftliche Verhältnis relevanten Rechtsvorschriften. Die Bezeichnung „Nachbarschaftsgesetz“ lässt sich mehrfach zuordnen: Einerseits wird ein Ergebnis politischen Handelns denotiert, andererseits bezeichnet sie eine Rechtsquelle und folglich ein Programm des Rechtssystems. Vor dem Hintergrund, dass die Gesetze, Verordnungen und Satzungen als Ganzes oder in Teilen einen fachspezifischen Wirkungsbereich haben, sind die Bezeichnungen auch dem Ressortvokabular zuzurechnen. Wenn man den herausgearbeiteten Topos der gesetzlichen Regelungen betrachtet, lassen sich die Benennungen der für die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* relevanten Rechtsquellen eben auch auf die Akteurskonstellation beziehen (vgl. Tabelle 36).

Tabelle 37 beinhaltet weitere Bezüge auf das Handeln politischer Akteure. Zu nennen wäre beispielsweise „Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands“ (Sachsen-Anhalt

1998: 3, 2001: 3). Diese Vertreter ließen sich nur in Broschüren von fünf Bundesländern nachweisen.

Nicht ohne Weiteres in die Klassifikation von DIECKMANN passen die Benennungen, mit denen die Struktur des Gemeinwesens in administrativer Hinsicht eine sprachliche Ausdifferenzierung erfährt (vgl. Tabelle 38).

Anknüpfend daran wird vereinzelt auf lokale Institutionen des Gemeinwesens („Gemeindeverwaltung“) verwiesen. Begriffe wie Schiedsamt verweisen auch auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht*. Auch hier lassen sich die Bezeichnungen der Institutionen als korporative Akteure beschreiben (vgl. Tabelle 39).

Die Gruppe der Benennungen der *Akteure in Bezug auf das Gemeinwesen* offenbart, dass die Gruppe relativ heterogen ist. Wenn man sich die Bezeichnungen „Schiedsmänner“ und „Schiedsfrauen“ betrachtet, fällt auf, dass diese indirekt auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* verweisen, aber auch Bezüge zum Recht aufweisen. Den Begriffen „Bürger“ und „Bürgerinnen“ kommt ein hohes Maß an Allgemeingültigkeit zu und sie sind nicht auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* bezogen (vgl. Tabelle 40).

Die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* ist neben dem Gemeinwesen Bezugspunkt für Bezeichnungen, die das *auf das Gemeinwesen bezogene Handeln* denotieren und spezifizieren. Deutlich wird dieser Aspekt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass eine Schlichtung von Konflikten nie nur im Interesse der beteiligten Akteure liegt, sondern zumeist auch im Interesse des Gemeinwesens ist (vgl. Tabelle 41).

b) Ressortvokabular

Zum Ressortvokabular (vgl. Tabelle 42), das ebenfalls in den Grußworten nachgewiesen werden konnte, gehören die Bezeichnungen für die verschiedenen Rechtsquellen, die das nachbarschaftliche Verhältnis regeln. Diese wurden als Bezeichnungen der Ergebnisse politischen Handelns auch dem Institutionsvokabular zugeordnet und werden trotz ihrer Zugehörigkeit an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt. Das Ressortvokabular hinsichtlich nachbarrechtlicher Sachverhalte umfasst grundlegende Begrifflichkeiten des Nachbarschaftsverhältnisses sowie Begriffe aus spezifischen Regelungsbereichen des Nachbarrechts. Das Ressortvokabular wurde als hauptsächlich der internen Fachkommunikationen dienend beschrieben. In der Rechtssprache ist es häufig der Fall, dass Begrifflichkeiten aus der Allgemeinsprache entnommen werden, diese dann aber den fachspezifischen Erfordernissen entsprechend semantisch modifiziert werden. Bei der Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit kann das fachgebundene Ressortvokabular bei Laien trotz formaler Bekanntheit Verständnisprobleme hervorrufen. Ein Begriff wie „Nachbar“ entstammt zweifelsohne der Gemeinsprache, wird aber auch im Kontext der juristischen Fachkommunikation verwendet. Häufig wird bei Hausbesitzern in der

Allgemeinsprache unter „Nachbar“ im engeren Sinne derjenige verstanden, dessen Grundstück unmittelbar an das eigene angrenzt. Im Nachbarrecht kommt es aber auf den „räumlichen Einwirkungsbereich“ an, denn Lärm und Gerüche können über mehrere Grundstücke hinweg stören. Vor diesem Hintergrund ist demnach in semantischer Hinsicht zwischen „Nachbar“ einerseits und „Grundstücksnachbar“ andererseits zu unterscheiden. Darüber hinaus kommt es darauf an, ob es sich beim jeweiligen Akteur um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Besitzer handelt. Diese Unterscheidung ist dahingehend von essentieller Bedeutung, da manche nachbarrechtlichen Ansprüche nur vom Eigentümer eines Grundstücks geltend gemacht werden können, während sich die Geltendmachung anderer auch auf den rechtmäßigen Besitzer erstreckt.

Wenn davon ausgegangen wird, dass es sich bei den herausgearbeiteten Wörtern trotz formaler Gleichheit um Fachlexik handelt, darf ein weiterer wichtiger Aspekt nicht unerwähnt bleiben. Beispielsweise ist der Begriff „Baum“ Teil eines Frames und eröffnet in diesem spezifischen Verwendungskontext Leerstellen, die als „deontische Leerstellen“ bezeichnet werden sollen. Da es verschiedene Arten von Bäumen mit unterschiedlichen Wachstumseigenschaften gibt, müssen sie einen bestimmten Abstand von der Grundstücksgrenze einhalten oder auf eine bestimmte Höhe zurückgeschnitten werden.

Einerseits werden mit diesen Begriffen Gegenstände oder Sachverhalte denotiert, andererseits verfügen sie durch ihren spezifischen Verwendungskontext über eine deontische Bedeutungskomponente im weitesten Sinne, da sie Bestandteil eines deontischen bzw. normierenden Geflechts sind. Dieses quasi-deontische Bedeutungspotenzial darf jedoch nicht mit der deontischen Komponente der Vertreter des Wertevokabulars gleichgesetzt werden. Sie weisen stets eine spezifische Ausprägung auf der evaluativen Ebene als Voraussetzung für einen besonderen deontischen Gehalt auf. Diese evaluative Bedeutungskomponente entfällt beim Ressortvokabular komplett, da jeweils eine neutrale Bestimmung erfolgt.

Die Differenz zwischen fachsprachlicher und allgemeinsprachlicher Verwendungsweisen der Begrifflichkeiten bildet einen Ausgangspunkt für die Broschüre. Im Hauptteil der Broschüre wird dieser fachspezifische Verwendungskontext dahingehend aufgegriffen, dass die Begrifflichkeiten in diesen Kontext eingebettet werden. Dem Leser werden somit die mit den Begrifflichkeiten verbundenen nachbarrechtlichen Implikationen vermittelt.

An diesen Beispielen sollte deutlich geworden sein, dass die Begriffe als Ressort- und damit als Fachvokabular klassifiziert werden können: Ihr hoher Bekanntheitsgrad täuscht nicht über den Umstand hinweg, dass sie sich bisweilen in denotativer Hinsicht und in erster Linie durch ihre Fähigkeit, deontische Leerstellen in einem Frame „nachbarrechtliche Beziehungen“ zu eröffnen, vom allgemeinsprachlichen Gebrauch abweichen. Der allgemeinsprachliche Gebrauch beschränkt sich auf die Denotation von Gegenständen und Sachverhalten ohne einen spezifischen rechtlichen Kontext.

Es ließe sich der Einwand erheben, dass die in diesem Kapitel als Ressortvokabular eingestuftten Begriffe indirekt dem Institutionsvokabular zuzuordnen sind, da sie auf Sachverhalte verweisen, die erst durch das Handeln der politischen Akteure eine rechtliche Regelung erfahren haben. Diesem Umstand ist zuzustimmen, aber gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass das politische Handeln in verschiedene Subsysteme mit spezifischen Informationsselektionen aufgegliedert ist. Das Ressortvokabular spiegelt demnach in gewissem Maße diese Informationsselektionen wider bzw. es wird im ministeriellen Grußwort eine Vorausschau auf die Informationsselektionen des Hauptteils gegeben. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist es legitim, diesen Teil des Wortschatzes unter das Ressortvokabular zu subsumieren. Die Trennung von Institutions- und Ressortvokabular ist gleichsam eine sprachliche Trennung von Akteuren einerseits und Sachthemen andererseits.

c) Wertevokabular

Das herausgearbeitete Wertevokabular stellt den größten Teil politischer Lexik in der Teiltextsorte dar und weist zudem zwei Besonderheiten auf. Das Wertevokabular verfügt neben der denotativen Bedeutung auch über eine spezifische Ausprägung hinsichtlich der evaluativen sowie deontischen Bedeutungskomponente. Letztere beiden Komponenten sollen an dieser Stelle von besonderer Bedeutung sein, da sie in funktionaler Hinsicht die appellative Textfunktion bzw. die appellativen Sprachhandlung EMPFEHLEN mit all ihren Variationen mitträgt. Das Vokabular hat zudem mit der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* einen weiteren Bezugspunkt.

Das nachgewiesene Wertevokabular spielt eine wichtige Rolle bei der wertenden Darstellung von Problem- und Sachverhalten. Insgesamt konnten mit *harmonische Nachbarschaft*, *Konfliktlösung*, *Konfliktvermeidung* sowie *Konflikt* vier verschiedene Gruppen des Wertevokabulars nachgewiesen werden. Zwei dieser Gruppen (*harmonische Nachbarschaft* und *Konfliktvermeidung*) verfügen ausschließlich über ein positives Bewertungspotenzial), eine Gruppe deckt das gesamte Spektrum ab (*Konfliktlösung*), während eine Gruppe (*Konflikt*) wiederum nur Vertreter mit negativem Bewertungspotenzial umfasst. Das Wertevokabular ist hinsichtlich der evaluativen Bedeutungskomponente zweigliedrig, da die einzelnen Wörter jeweils als eher positiv oder eher negativ bewertet werden (vgl. NIEHR 2014: 67).

Die Gruppe *harmonische Nachbarschaft*

Den Kern dieser Gruppe (vgl. Tabelle 43) bilden relativ feste Fügungen wie „gedeihliches Miteinander“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2007: 1, 2013: 3) oder „gutnachbarliche Beziehung“ (Hessen 2003: 2, 2008: 2). Da die Unterschiede hinsichtlich der denotativen Bedeutungskomponente marginal sind und in Bezug auf die evaluative sowie

deontische Bedeutungskomponente keinerlei Unterschiede bestehen, scheint hier die gemeinsame Auflistung zum Nukleus der gesamten Gruppe gerechtfertigt. Das Denotat dieser Gruppe kann mit „ein harmonisches Verhältnis unter Nachbarn, in der gegenseitige Hilfe und Rücksichtnahme erwartbar sind“ umschrieben werden. Zur evaluativen Bedeutungskomponente lässt sich festhalten, dass die Fügung zumeist aus einem Substantiv und einem es spezifizierenden Attribut besteht, das die Wertung realisiert, da Wörter wie „Nachbarschaft“ als eher neutral anzusehen sind. Mit den herausgearbeiteten Vertretern wird ausnahmslos eine positive Wertung ausgedrückt. Die positive Ausgestaltung nachbarschaftlicher Beziehungen wird als erstrebenswert bzw. gar als Idealzustand qualifiziert. Durch die Etablierung eines Ideals auf der evaluativen Ebene wird evident, dass sich daran unmittelbar die deontische Bedeutungskomponente anschließt. Wenn ein Zustand als erstrebenswert oder ideal beschrieben wird, dann sollten von Seiten der Akteure Anstrengungen unternommen oder ein Beitrag geleistet werden, diesen Zustand zu erreichen. Die evaluative und die deontische Bedeutungskomponente bilden ein enges Geflecht, dem ein kausales Verhältnis zugrunde liegt. Weil der Zustand eines harmonischen Miteinanders als erstrebenswert qualifiziert wird, ist es empfehlenswert, sich diesen Zustand zum Ziel für die Ausgestaltung der eigenen Akteurskonstellation *Nachbarschaft* zu setzen.

Im Kapitel zu den Sprachhandlungen und ihrer indirekten Signalisierung wurde die evaluative Sprechereinstellung als ein adäquates Mittel zur Signalisierung appellativer Sprachhandlungen bestimmt. Die verschiedenen Bedeutungsdimensionen dieser zentralen Fügung werden in der Folge nochmals ausformuliert zusammengefasst:

Denotative Bedeutungskomponente:

Verhältnis zwischen Nachbarn, das auf zwischenmenschlicher Ebene von Vertrauen, Harmonie und Hilfsbereitschaft bestimmt ist.

Evaluative Bedeutungskomponente:

Dieses spezielle Verhältnis zwischen Nachbarn ist für alle involvierten Personen erstrebenswert und Basis für das allgemeine Wohlbefinden aller Akteure.

Deontische Bedeutungskomponente:

Der Zustand eines harmonischen Miteinanders sollte sich von allen beteiligten Akteuren zum Ziel für die Ausgestaltung der eigenen Akteurskonstellation *Nachbarschaft* gesetzt werden.

Der festen Fügung „wichtige Voraussetzung“ (Niedersachsen 1991: 3; Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3; Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3, 2005: 3; Thüringen 2004: 1, 2006: 1, 2008: 1, 2012: 1) bzw. „zentrale Voraussetzung“ (Sachsen-Anhalt 2008: 3, 2013: 3) kommt eine Sonderstellung zu. Bei dieser Fügung scheint die deontische Komponente am stärksten ausgeprägt zu sein, da diese auch die denotative Komponente erfasst, wenn man bedenkt, dass mit „Voraussetzung“ etwas Unerlässliches oder etwas Notwendiges gemeint ist.

Darüber hinaus konnten einige Schlagwörter wie „Fingerspitzengefühl“ (Thüringen 2004: 1, 2006: 1, 2008: 1) sowie „Seelenfrieden“ (Saarland 2011: 3) nachgewiesen werden, die fast ausnahmslos auf die positiven Effekte eines harmonischen Verhältnisses unter Nachbarn abzielen. Sie unterscheiden sich einerseits hinsichtlich der denotativen Bedeutungskomponente im Vergleich zu den oben beschriebenen festen Fügungen, andererseits differenzieren sie den Bereich der positiven Effekte aus. Gemeinsamkeiten bestehen sowohl auf der evaluativen als auch auf der deontischen Ebene. Auch bei den Schlagwörtern folgt die deontische Kraft aus ihrem positiven Bedeutungspotenzial: Weil eine harmonische Nachbarschaft nur Vorteile mit sich bringt, sollte eine derartig ausgestaltete Beziehung zum Nachbarn/zu den Nachbarn unterhalten werden, um von diesen positiven Effekten zu profitieren. Am häufigsten finden die Wörter „Frieden“ und „Rücksicht“ bzw. dessen Variante „Rücksichtnahme“ Verwendung. Die drei Bedeutungskomponenten seien an diesem Beispiel nochmals illustriert:

Denotative Bedeutungskomponente:

„Verhalten, das die besonderen Gefühle, Interessen, Bedürfnisse, die besondere Situation anderer berücksichtigt, feinfühlig beachtet“ (DUDEN).

Evaluative Bedeutungskomponente:

Rücksicht bzw. Rücksichtnahme ist ein wichtiger und wünschenswerter Zustand, der für ein harmonisches Zusammenleben unter Nachbarn essentiell ist.

Deontische Bedeutungskomponente:

Da man sich seitens seiner Nachbarn Rücksicht wünscht, sollte man bei der Nutzung seines Grundstücks auch auf seine(n) Nachbarn Rücksicht nehmen.

Die im Korpus nachgewiesenen Schlagwörter sind allesamt überparteiliche positive Schlagwörter, was bedeutet, dass kein Bezug zu einer parteipolitischen Ideologie vorherrscht (vgl. Tabelle 44). Dabei handelt es sich um Hochwertwörter wie „Lebensqualität“ (Baden-Württemberg 2011: 3), die inhaltlich wenig konkret sind und stets einer Spezifizierung bedürfen. Durch einen fehlenden parteipolitischen bzw. ideologischen Bezug tritt die bei der Kategorisierung von Schlagwörtern wichtige historisch-politische Rahmung in den Hintergrund (vgl. NIEHR 2014: 74). Dieser Umstand hat zur Folge, dass die im Grußwort verwendeten Schlagwörtern in ihren drei Bedeutungsdimensionen einen Zustand relativer Stabilität und Zeitlosigkeit aufweisen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der gesamten Gruppe *harmonische Nachbarschaft* ein positives Bedeutungspotenzial zuzuschreiben ist und dass auf dessen Grundlage auf der deontischen Bedeutungsebene Sollens-Aussagen kodifiziert sind. Eine harmonische Nachbarschaft ist etwas Positives und hat einen Mehrwert und sollte von allen Beteiligten angestrebt werden. Die Vertreter dieser Gruppe stehen in einem engen Verhältnis zu allen Vertretern des Topoi-Bündels *Nachbarschaft* und leisten einen Beitrag zur indirekten

Signalisierung auf die Sprachhandlung GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN.

Die Gruppe *Konflikt*

Innerhalb des Wertevokabulars analog zur Gruppe *harmonische Nachbarschaft* gibt es auch in dieser Gruppe einen Kern, der viele Vertreter umfasst und in den meisten der untersuchten Grußworte zu finden ist (vgl. Tabelle 45). Dabei handelt es sich um Vertreter wie „Streit“ (Niedersachsen 2008: 3; Sachsen 2010, 2013), „Konflikt“ (Niedersachsen 1987: 3, 2002: 3, 2008: 3, 2013: 3; Sachsen 2010: 1, 2013: 1; Thüringen 2008: 1; Hessen 2009: 3) oder auch „Spannung“ (Niedersachsen 1987: 3; Hessen 2003: 2, 2008: 2).

Auch hinsichtlich der verschiedenen Bedeutungsebenen treten große Gemeinsamkeiten zum Kern der Gruppe *harmonische Nachbarschaft* zutage: Während auch beim Nukleus der Gruppe *Konflikt* auf der denotativen Ebene jeweils graduelle Unterschiede bestehen, sind die evaluative und deontische Ebene identisch. Beispielhaft sei die denotative Bedeutung für „Konflikt“ als Namensgeber der gesamten Gruppe angegeben:

Denotative Bedeutungskomponente von „Konflikt“:

„durch das Aufeinanderprallen widerstreitender Auffassungen, Interessen o. Ä. entstandene schwierige Situation, die zum Zerwürfnis führen kann“ (DUDEN)

Die beispielhafte Definition der denotativen Bedeutung von „Konflikt“ ist ohne Weiteres auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* übertragbar und lässt bereits erste Schlüsse auf die Ausgestaltung der evaluativen und in Konsequenz auch auf die Ausgestaltung der deontischen Bedeutungsdimension zu. Für sämtliche Vertreter dieser zentralen Untergruppe gilt hinsichtlich der evaluativen Bedeutung folgendes.

Evaluative Bedeutungskomponente der zentralen Vertreter der Gruppe „Konflikt“:

„Konflikte/Streitigkeiten unter Nachbarn sind eine unangenehme Angelegenheit mit zum Teil schwerwiegenden Folgen für das Verhältnis untereinander“

Während sämtlichen anderen Vertretern des Wertevokabulars – unabhängig von der Gruppierung – ein positives Bewertungspotenzial zugeschrieben werden kann und sie somit ein Sollen indizieren, ergibt sich aus dem negativen Bewertungspotenzial für das vorliegende Teilvokabular in deontischer Hinsicht ein Nicht-Sollen. Die mit den Vertretern dieser Gruppe bezeichneten Sachverhalte stehen in evaluativer Hinsicht nicht im Einklang mit der durch das übrige Vokabular etablierte Wertebasis.

Deontische Bedeutungskomponente der zentralen Vertreter der Gruppe „Konflikt“:

„Da es sich bei Konflikten/Streitigkeiten unter Nachbarn um eine unangenehme Angelegenheit mit zum Teil schwerwiegenden Folgen für das Verhältnis untereinander handelt, empfiehlt es sich, Konflikten/Streitigkeiten frühzeitig vorzubeugen bzw. bei Entstehen diese schnell zu lösen.“

Das Vokabular ist für den Vorbeugungs- sowie Konfliktlösungs-Topos von Bedeutung und findet sich in den Propositionen wieder, welche die mit den Topoi verbundenen Sprachhandlungen realisieren. Die Vertreter der zentralen Untergruppe stehen mitunter in Zusammenhang mit einer Untergruppe, mit welcher die mit „Streit“/„Konflikt“ einhergehende negative Evaluierung zusätzlich negativ bewertet wird (vgl. Tabelle 46). Dass diese Untergruppe als Spezifizierung der zentralen Vertreter des gesamten Teilvokabulars gelten kann, zeigt sich daran, dass sie die mit Konflikten verbundenen Emotionen der beteiligten Akteure denotieren. Dabei handelt es sich ausschließlich um negative Emotionen, die es folglich zu vermeiden gilt, indem Konflikte gar nicht erst entstehen oder frühzeitig gelöst werden. Die folgende Untergruppe wird von Fügungen gebildet, die jeweils die negativen Auswirkungen für die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* perspektivieren (vgl. Tabelle 47).

Denotative Bedeutungskomponente von „stören“:

„nachhaltig beeinträchtigen, zu zerstören, zunichtezumachen drohen“ (DUDEN)

Denotative Bedeutungskomponente von „belasten“:

„stark in Anspruch nehmen“ (DUDEN).

Die Ursachen für die Störung oder Belastung können verschiedener Art sein:

„Ein Rechtsstreit kann das nachbarliche Zusammenleben auf Dauer stören.“ (Niedersachsen 1998, 2000: 3)

„Ein Zaun, der nicht gezogen wird, Arbeiten am eigenen Haus vom Nachbargrundstück aus oder Bäume und Sträucher, die den Nachbarn stören, können auf Dauer auch die besten nachbarschaftlichen Beziehungen belasten und Anlass zu tiefen Zerwürfnissen geben.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)

Das Bewertungspotenzial lässt sich auch hier bei beiden Verben als negativ bestimmen, da sie Nachteile für die Akteurskonstellation und auch für die beteiligten Akteure implizieren. Darauf aufbauend sind in Bezug auf die deontische Bedeutungsdimension die Ursachen, welche diese negativen Effekte hervorrufen, zu vermeiden.

Eine letzte Untergruppe zielt auf das Handeln der Nachbarn ab oder genauer gesagt auf die Handlungsweisen wie „belästigen“, die zu Lasten des anderen Nachbarn gehen (vgl. Tabelle 48). Der Unterschied zur vorangegangenen Gruppe liegt in dem Umstand, dass diese Vertreter direkt auf einen Agens verweisen:

„Es liegt auf der streitvermeidenden Linie, daß das Gesetz dazu auffordert, alles zu unterlassen, was ein Nachbar nicht selbst an Belästigung oder Schädigung würde hinnehmen wollen.“ (Brandenburg 1996: 2, 2001: 3)

„Belästigung“ und „Schädigung“ differieren in ihrem denotativen Gehalt und gleichen einander hinsichtlich des negativen Bewertungspotenzials und ihres deontischen Potenzials.

Für die gesamte Gruppe kann festgehalten werden, dass stets ein Nicht-Sollen induziert wird.

Die Gruppe *Konfliktvermeidung*

Eine kleine Gruppe des Wertevokabulars zielt auf die Konfliktprävention ab. Das Vokabular dieser Gruppe umfasst sowohl Substantive als auch Adjektive und Verben (vgl. Tabelle 49). Ausgangspunkt sind die jeweiligen Verben „vermeiden“ und „vorbeugen“ für deverbale Komposita wie „Konfliktvermeidung“ (Thüringen 2002: 2) oder Adjektive wie „streitvermeidend“ (Brandenburg 1996: 2, 2001: 3).

Denotative Bedeutungskomponente von „vermeiden“:

„es nicht zu etwas kommen lassen; einer Sache aus dem Weg gehen“ (DUDEN)

Denotative Bedeutungskomponente von „vorbeugen“:

„etwas durch bestimmtes Verhalten oder bestimmte Maßnahmen zu verhindern suchen“ (DUDEN)

Sowohl bei „vermeiden“ als auch bei „vorbeugen“ steht in denotativer Perspektive das präventive Moment im Mittelpunkt. Es sollen Konflikte oder Streitigkeiten vermieden oder diesen vorgebeugt werden. Um die Bedeutung vollständig zu erfassen, ist auch bei diesem Teil des Wertevokabulars die Betrachtung der evaluativen Bedeutungskomponente notwendig. Stellvertretend für „vorbeugen“ soll sich an dieser Stelle auf die evaluative Bedeutung von „vermeiden“ beschränkt werden.

Evaluative Bedeutungskomponente von „vermeiden“:

Es ist stets besser, es nicht zu einer unangenehmen Sache kommen zu lassen

Unabhängig davon, ob die Verben auch als solche verwendet oder beispielsweise ihre substantivierte Form als Grundwort in Kompositionen vorkommt, verbinden sich die Formen stets mit den Stigmawörtern „Konflikt“ oder „Streit“. Dieses positive Bewertungspotenzial verwandelt auf deontischer Ebene somit das Nicht-Sollen der „unangenehmen Sache“ in ein Sollen von dessen Vermeidung:

Deontische Bedeutungskomponente von „vermeiden“:

Weil es stets besser ist, es nicht zu einer unangenehmen Sache kommen zu lassen, sollte jedwede unangenehme Sache nach Kräften vermieden werden.

Die deontische Bedeutung für sämtliche Vertreter der Gruppe *Konfliktvermeidung* – unabhängig von der Wortartenzugehörigkeit – lässt sich wie folgt beschreiben:

Weil es für die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* und sämtliche ihrer Akteure stets besser ist, es nicht zu einem Streit/Konflikt kommen zu lassen, sollte jedweder Streit/Konflikt nach Kräften vermieden oder diesem vorgebeugt werden.

Letztlich drücken alle Vertreter das Sollen des Vermeidens/Vorbeugens von Nachbarschaftsstreitigkeiten bzw. Nachbarschaftskonflikten aus. Auf Grundlage dieser appellativen Komponente ist es integraler Bestandteil des Vorbeugungs-, der Pro-Variante des Rechtsvorschriften-Topos sowie des Gesprächs-/Verständigungs-Topos als auch des Hilfsmittel-Topos und den mit diesen verbundenen Sprachhandlungen.

Die Gruppe *Konfliktlösung*

Die Bestimmung des Kerns dieser Gruppe gestaltet sich im Vergleich zu den anderen Gruppen des Wertevokabulars diffiziler. Im Zentrum des vorliegenden Teilvokabulars steht die Regulierung von Konflikten bzw. Streitigkeiten unter Nachbarn. Die denotative Bedeutung ist beim Lexem „Konfliktlösung“ polysem, da sie sowohl die Lösung von Konflikten als auch das Mittel zu dieser umfasst. Im Zentrum steht allerdings die erste Bedeutungsvariante: Die Lösung von Konflikten als solche (vgl. Tabelle 50).

Analog zu den zentralen Vertretern der Gruppe *Konfliktvermeidung*, sind auch in dieser Gruppe mit „Problem lösen“, „Streit beilegen“ oder „Konfliktlösung“ Komposita oder Verbfrügestellen – mit unterschiedlicher denotativer aber gleicher evaluativer und deontischer Bedeutung – vertreten. Analog zur Gruppe der *Konfliktvermeidung* lassen sich die letzten beiden Bedeutungskomponenten am Beispiel „Konfliktlösung“ wie folgt beschreiben:

Evaluative Bedeutungskomponente von „Konfliktlösung“

Eine Lösung von entstandenen Konflikten ist in Hinblick auf die involvierten Akteure sowie auf das Verhältnis zwischen ihnen wünschenswert.

Deontische Bedeutungskomponente von „Konfliktlösung“:

Weil eine Konfliktlösung wünschenswert ist, ist es zu empfehlen, eine Lösung von Konflikten anzustreben.

Spezifiziert wird die unterschiedlich ausgedrückte Konfliktlösung häufig durch das Attribut „einvernehmlich“, dessen denotative Bedeutung laut DUDEN mit „im Einvernehmen, in Übereinstimmung miteinander; einmütig“ zu beschreiben ist (vgl. Tabelle 51).

Eine auf Konsens beruhende Konfliktlösung wird als positiv bewertet, weil somit rechtliche Kommunikation verhindert werden kann. Der Lösung von Streitigkeiten/Konflikten soll demnach stets ein Konsens zugrunde liegen und das deontische Potenzial liegt folglich darin, diesen Konsens nahezu legen bzw. zu empfehlen.

Die bereits angesprochene Polysemie hinsichtlich der Denotation von „Konfliktlösung“ findet sich auch in den Grußworten wieder – wenn auch indirekt (vgl. Tabelle 52). Die voranstehenden Substantive – ein attributiver Zusatz ist möglich – denotieren das Gespräch als Mittel der Konfliktlösung. Darüber hinaus wird die Kommunikation mit dem Nachbarn als adäquat eingestuft und auf dieser Grundlage ein Sollen induziert.

Dem Umstand, dass das Gespräch zwischen den Akteuren der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* eine von mehreren Möglichkeiten der Konfliktlösung ist, wird durch den attributiven Zusatz „beste“ Rechnung getragen. Die Varianten „bester Weg“ und „beste Mittel“ beziehen sich stets auf das Gespräch, um Streitigkeiten beizulegen (vgl. Tabelle 53). Anknüpfungspunkt ist hier der Gesprächs-/Verständigungstopos als Subtyp des Konfliktlösungs-Topos, der mit der appellativen Sprachhandlung DAS GESPRÄCH/DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN verbunden ist.

An der folgenden Untergruppe zeigt sich, dass sich das Wertevokabular im Spannungsfeld zwischen juristischem Wortschatz und dem auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* zu beziehenden Vokabular befindet. Eine genaue Grenzziehung zwischen den letzten beiden Wortschatzbereichen ist nicht immer möglich bzw. in manchen Fällen nicht zielführend (vgl. Tabelle 54). Vertreter wie „letzte Mittel“ beziehen sich stets auf die juristische Lösung von Konflikten.

„Der Weg zum Gericht ist deshalb unter Nachbarn immer die schlechteste Lösung.“ (Niedersachsen 1987: 3)

„Wünschenswert bleibt, daß gesetzliche Regelungen gerade unter Nachbarn nur das letzte Mittel zur Entscheidung von Konflikten sind.“ (Niedersachsen 1991: 3)

Diese Fügungen sind Bestandteil des Topos der juristischen Lösung und bilden den Gegenpol zu der oben aufgeführten Bewertung des Gesprächs als bestes Mittel, Streitigkeiten unter Nachbarn beizulegen. Die Gruppe *Konfliktlösung* nimmt innerhalb des Wertevokabulars eine Schlüsselrolle ein, da sie als einzige sowohl Vertreter mit positivem Bewertungspotenzial als auch Vertreter mit negativem Bewertungspotenzial beinhaltet.

5.4.5.2 Rechtliche Lexik und Systembezüge

Im Grußwort einer Broschüre, die vom jeweiligen Justizministerium publiziert wird, und bei der die Vermittlung rechtlicher Inhalte im Mittelpunkt steht, lassen sich etliche Bezüge auf lexikalischer Ebene zum Rechtssystem feststellen. Die herausgearbeiteten Bezüge können je

nach Zugehörigkeit in die Gruppen „Recht/Rechtslage/Rechtskenntnis (Recht)“, „Akteurskonstellation *Nachbarschaft* in rechtlicher Hinsicht“, „gesetzliche Regelungen (Programme)“, „Rechtsberatung“ sowie „Rechtsstreit“ unterschieden werden. Dabei gilt es ausnahmslos zu beachten, dass es sich aus systemtheoretischer Perspektive trotz der Bezüge auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* nicht um rechtliche Kommunikation im systemtheoretischen Sinne handelt und der binäre Code *Recht/Unrecht* somit in lexikalischer Hinsicht zwar „mittransportiert“ wird, ihm aber nicht der Status des Leitwertes zukommt. Es handelt sich bei der Broschüre – und folglich auch in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* – grundsätzlich um politische Kommunikation, welche die rechtliche Kommunikation auf einer Metaebene thematisiert. Die Broschüre ist als Mittel der Durchsetzung politischer Entscheidungen zu sehen, wenn im Grußwort – im Sinne des Produktes eines spezifischen Handelns politischer Akteure – auf Gesetze Bezug genommen wird. Die Broschüre stellt damit hinsichtlich der rechtlichen Kommunikation eine Beobachtung zweiter Ordnung dar. Vor diesem Hintergrund ist auch die Einteilung der lexikalischen Bezüge zu sehen. Bezugspunkt ist meist ein spezifischer Aspekt der Systemrationalität des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht*. Die Lexik kann sich folglich auf das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium *Recht* oder auf die Programme des Rechts berufen. Darüber hinaus konnten auch Bezüge auf die Akteure der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* aus rechtlicher Perspektive und auf eine spezifische Art rechtlicher Kommunikation herausgearbeitet werden. Die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* kann hier als primärer Bezugspunkt angesehen werden. In den allermeisten Fällen wird die Lexik mit rechtlichem Bezug dazu verwendet, juristische Sachverhalte neutral zu denotieren. Bis auf wenige Ausnahmen – die Bezüge auf den Rechtsstreit sind als solche zu bewerten – weisen diese Begriffe keine besondere Ausprägung in der evaluativen oder deontischen Dimension auf.

Die Gruppe Akteurskonstellation „Nachbarschaft“ in rechtlicher Hinsicht

Die Gruppe „Akteurskonstellation *Nachbarschaft* in rechtlicher Hinsicht“ trägt der maßgeblichen Unterscheidung zwischen einem rein rechtlichen Verständnis von Nachbarschaft und einer komplexen Beschreibung unter Berücksichtigung sozialer und emotionaler Aspekte Rechnung. Da sich die rechtliche Bestimmung von Nachbarschaft an den Eigentumsverhältnissen bemisst, wird diesem Umstand auch im ministeriellen Grußwort Rechnung getragen.

Wie an anderer Stelle bereits deutlich wurde, ist der Umstand interessant, dass hauptsächlich soziale Kriterien für die Bestimmung des zugrundeliegenden Begriffs von Nachbarschaft in den Broschüren herangezogen werden. Die juristische Bestimmung tritt dahinter zurück, ist aber durch das Vorkommen von Begriffen wie „Grundstückseigentümer“ oder „nachbarrechtliche Beziehungen“ dennoch nachweisbar (vgl.

Tabelle 55). Mit „Gemeinschaftsverhältnis“ (Hessen 2003: 2, 2008: 2) oder „Nachbarschaftsverhältnis“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.) wird nur sehr vereinzelt auf das von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses Bezug genommen. Dieses beinhaltet den Grundsatz, dass die Ausübung von Rechten seine Grenzen findet, wenn der Nachbar dadurch beeinträchtigt wird. Damit geraten wieder vermehrt soziale Parameter in den Blickpunkt, die sowohl dem Wertewortschatz als auch der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* allgemein zugerechnet werden. Es erfolgt im ministeriellen Grußwort demnach die Bestimmung des Rechtsinstituts *Gemeinschaftsverhältnis*, ohne dieses explizit zu benennen. Ein Grund könnte dafür sein, dass von den Textproduzenten bzw. vom Emittenten die Ansicht vertreten wird, dass ein nachbarschaftliches Verhalten nicht juristischen Entscheidungen entspringt, sondern vielmehr bei den Akteuren zu suchen ist. Grundlage sind demnach die Erwartungen und Wünsche an eine gute Nachbarschaft und in diesem Zusammenhang gleichsam die Bereitschaft, einen eigenen Beitrag für ein positives Nachbarschaftsverhältnis zu leisten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit den Vertretern der vorliegenden Gruppe die nachbarrechtlichen Aspekte der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* erschlossen werden. Im Mittelpunkt stehen die Akteure selbst. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, haben auch die Begriffe „Justiz“ sowie „Polizei“ Eingang gefunden. Diese korporativen Akteure sind zwar keine Akteure in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* als solche, können aber bei der Klärung von sich widerstreitender Interessen hinzugezogen werden. Temporär können diese folglich als Akteure in dieser Konstellation angesehen werden.

Begriffe wie „Grundstücksgrenze“ oder „Grundstückseigentümer“, die dem Ressortvokabular zugeordnet wurden, lassen sich selbstredend auch unter die vorliegende Gruppe subsumieren. Der Begriff „Grundstückseigentümer“ denotiert unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte den Eigentümer eines Grundstücks und somit gleichsam einen Akteur *Nachbar*. „Grundstücksgrenze“ verweist demnach auf die Begrenzung des Bereichs, in welchem dem Eigentümer spezifische Rechte aber auch Pflichten zukommen.

Es lässt sich schlussfolgern, dass die vorliegende Gruppe die Basis für die nachfolgenden Gruppen dahingehend legt, dass die folgenden Gruppen wie „Recht/Rechtslage/Rechtskenntnis“ oder „gesetzliche Regelungen“ die Existenz der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* bzw. die Möglichkeit ihrer Existenz als Bezugspunkt voraussetzen.

Die Gruppe *Recht/Rechtslage/Rechtskenntnis (Recht/Code)*

Einige lexikalische Bezüge können unter „Recht/Rechtslage/Rechtskenntnis (Recht/Code)“ zusammengefasst werden. Die Benennung weist bereits darauf hin, dass diese Gruppe relativ heterogen ist (vgl. Tabelle 56). Mit Begriffen wie „Pflichten“ oder „Recht“ wird

einerseits auf das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium *Recht* als auch auf den binären Code *Recht/Unrecht* rekurriert. Das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium ist essentieller Bestandteil einer jeden spezifischen Kommunikation. Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich im Fall der Broschüre nicht um rechtliche Kommunikation, sondern um deren Beobachtung durch das politische System bzw. durch dessen Akteure handelt. Die Begrifflichkeiten werden in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* für eine abstrakte und generalisierende Vorausschau auf die Themen des Hauptteils der Broschüre verwendet. Damit kommen sowohl das Kommunikationsmedium als auch der binäre Code ins Blickfeld. Man kann diesen Aspekt als Frage formulieren: „Welche Handlungen schreiben die relevanten gesetzlichen Regelungen vor und welche Handlungen werden durch diese legitimiert?“ Die Verwendung der Begrifflichkeiten mit Rechtsbezug dient in erster Linie ganz allgemein dazu, die wichtigen Aspekte des rechtlichen Rahmens abzustecken. Dieses Ziel verteilt sich auf die verschiedenen herausgearbeiteten Gruppen. Mit dieser Gruppe wird darauf verwiesen, dass einerseits die Frage nach dem Recht als Gut für die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* sowie das Bewertungskriterium „Recht/Unrecht“ von zentraler Bedeutung sind.

Dahingehend ist auch die Subsumtion des Begriffs „Rechtskenntnis“ an dieser Stelle gerechtfertigt, da dieser auf die spezifische Ausprägung des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums sowie den binären Code hinsichtlich des Nachbarrechts rekurriert.

Aus Perspektive der jeweiligen Akteure der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* geht es darum, erfahren zu können, was in welcher Situation gilt, was man bei der Handlungsplanung beachten muss oder worauf man sich berufen darf. Letztendlich zielen sämtliche Begriffe der hier vorgestellten Gruppe auf die Rechtssicherheit im engeren Sinne ab. Die gleichen Sachverhalte werden durch die Systemtheorie mittels des binären Codes und des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums perspektiviert. Oberstes Ziel ist die Erfüllung der mit dem Recht verbundenen Funktion, die Kontingenz des normativen Erwartens auszuschalten. Da es sich aber nicht um rechtliche Kommunikation, sondern um Kommunikation über das Recht handelt, und zweitens unter dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* zu verorten ist, muss die verwendete Lexik auch in Bezug auf diesen Orientierungshorizont betrachtet werden. Die Funktion der Politik liegt aus systemtheoretischer Sicht in der Ermöglichung kollektiv bindender Entscheidungen und somit leisten sie durch die Umsetzung dieser Entscheidungen zudem einen wichtigen Beitrag zur Ausgestaltung der Rahmenbedingung für das alltägliche Leben. Auf Basis der Kopplung von Politik und Recht durch die Verfassung sind die politischen Akteure zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Entscheidungen verpflichtet. Im Fokus stehen hier die Konsequenzen des politischen Handelns für die rechtsunterworfenen Bürger in ihrer Rolle als Nachbarn.

Die Gruppe gesetzliche Regelungen (Programme)

Für das Operationalisieren eines binären Codes bedarf es spezifischer Programme, welche die mit dem Code verbundenen Kriterien fixieren. Die Fixierung des rechtlichen Codes *Recht/Unrecht* erfolgt beispielsweise über Gesetze. Wie bereits aufgezeigt, nimmt der Produzent/Emittent durch die Verwendung bestimmter Begriffe Bezug auf den Code und das spezifische Kommunikationsmedium. Wenn Programme vor dem Hintergrund einer praktischen Anwendbarkeit als logische Konsequenz von binären Codes und des Kommunikationsmediums anzusehen sind und letztere ihren Niederschlag auf der lexikalischen Ebene finden, ist analog dazu ein lexikalischer Bezug auf diese Programme naheliegend. Im Abschnitt zum Institutionswortschatz wurde bereits erwähnt, dass die Benennungen der konkreten gesetzlichen Vorschriften mehrfach zurechenbar sind. Neben Produkten des politischen Handelns denotieren sie gleichsam Programme des Rechtssystems und sind auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* beziehbar. Als Programme des Rechtssystems steuern sie die rechtliche Kommunikation und bieten den ihnen verpflichteten Akteuren eine Orientierung hinsichtlich der Erwartungsstrukturen an. Die konkreten Benennungen wie „Niedersächsische Bauordnung“ werden an dieser Stelle zwar berücksichtigt, aber nicht nochmals separat aufgeführt (vgl. Tabelle 57).

Neben den konkreten Benennungen von Gesetzen, die allesamt – einzige Ausnahme bildet das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen nachbarrechtlichen Regelungen – die landesrechtlichen Besonderheiten fixieren, konnten noch Begriffe nachgewiesen werden, die einen höheren Abstraktionsgrad aufweisen und denen somit eine größere „denotative Reichweite“ zuzuschreiben ist. Die aufgeführten Begriffe haben anders als die Bezeichnungen konkreter Rechtsvorschriften aufgrund ihrer geringeren Intension eine größere Extension. Zudem haben sie mit dem rechtlichen Wortschatz lediglich einen Bezugspunkt. Unter Benennungen wie „Rechtsbestand“ oder „Rechtsvorschriften“ lassen sich die konkreten Bezeichnungen konkreter Rechtsvorschriften – in ihrer rechtlichen Verwendungsweise – subsumieren. Erstere verweisen auf die Existenz von gesetzlichen Regelungen, mit denen die Kontingenz des normativen Erwartens ausgeschaltet wird und Erwartungs- bzw. Rechtssicherheit gewährleistet wird. Wenn man „detaillierte, klare Bestimmungen“ näher betrachtet, fällt auf, dass dieses Beispiel von der Feststellung einer nicht vorhandenen spezifischen Ausprägung der evaluativen Bedeutungsdimension abweicht. Mit den Attributen wird die Fähigkeit von den Bestimmungen eines Gesetzes ausgedrückt, Rechtssicherheit zu gewährleisten. Bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sollten sämtliche Unsicherheiten bezüglich eines nachbarrechtlichen Sachverhaltes ausgeräumt sein. Auf Basis der Attribute ist zudem ein deontisches Bedeutungspotenzial festzustellen: Da die Bestimmungen klar sind und viele Sachverhalte unter Nachbarn regeln, sollten diese befolgt werden. In gewisser Weise wird für die gesetzlichen Vorschriften geworben, was ein

Vorkommen im Rechtsvorschriften-Topos pro gesetzliche Regelungen offenbart. Dieses Werben findet sich – wenn auch nur indirekt oder abgeschwächt – beispielsweise gleichsam bei „gesetzliche Grundlagen“ oder „geltendes Recht“. Es speist sich nicht aus einer positiven Bewertung, sondern ergibt sich aus einer normativen Sprechereinstellung.

Die Gruppe *Rechtsstreit*

Die vorangegangenen Gruppen des rechtlichen Wortschatzes, die im Grußwort nachgewiesen werden konnten, beziehen sich einerseits auf die rechtliche Kommunikation und andererseits ist darüber hinaus ein Bezug zur Akteurskonstellation *Nachbarschaft* zu konstatieren. Im Kapitel zum Wertewortschatz wurde in den Unterpunkten zu Konflikt und Konfliktlösung deutlich, dass ein Vorbeugen bzw. eine einvernehmliche Klärung von Konflikten im Interesse der Emittenten/Produzenten ist. Die rechtlichen Programme beinhalten für sich widerstreitende Interessen entlang des binären Codes *Recht/Unrecht* zumeist rechtssichere Regelungen. Für den Fall, dass es den Nachbarn auf dieser Grundlage nicht gelingt, zu einer Lösung zu kommen, kann sich ein Gerichtsverfahren als eine Form rechtlicher Anschlusskommunikation anschließen. Mit den Begriffen der folgenden Gruppe wird diese Art der rechtlichen Anschlusskommunikation weitestgehend wertneutral bezeichnet (vgl. Tabelle 58). Hinter einer „gerichtlichen Entscheidung“ oder einem „Gerichtsverfahren“ verbirgt sich eine rechtssichere Entscheidung durch eine(n) Richter(in) oder den Prozess, diese Entscheidung herbeizuführen. Die Akzentuierung differiert zwar hinsichtlich der denotativen Bedeutung (prozessuale oder ergebnisorientierte Perspektive), der systemische Bezug bleibt davon allerdings unberührt: Ein Sachverhalt wird im Rahmen einer rechtlichen Kommunikation von Akteuren des teilsystemischen Orientierungshorizontes unter Zuhilfenahme der spezifischen Konditionalprogramme als Fixierung des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums und des binären Codes geklärt.

Bezüglich des Rechtsstreits nehmen die Begriffe „Sieger“, „Verlierer“ sowie „Niederlage“ eine Sonderstellung ein. Sie verfügen über eine besondere Ausprägung der evaluativen Bedeutungsdimension. Die Bedeutung ergibt sich erst aus dem Kontrast zum Gegenstück („Sieger“ vs. „Verlierer“). Fraglich ist an dieser Stelle, ob die Kategorien *Sieg/Niederlage* bzw. *Sieger/Verlierer* für das Rechtssystem und seine Akteure überhaupt von Relevanz ist. Verneint man diese Frage, haben die vorliegenden Begriffe keinen Bezug zum Rechtssystem, sondern haben mit der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* einen anderen Bezugspunkt. An dieser Stelle wird die Sicht vertreten, dass es sich um eine externe Zuschreibung handelt, deren Nähe zu dem Ergebnis einer rechtlichen Kommunikation aber deutlich erkennbar ist. Die für den teilsystemischen Orientierungshorizont relevante Unterscheidung ist *Recht/Unrecht* und nicht *Sieg/Niederlage*, die für den teilsystemischen Orientierungshorizont *Sport* relevant ist. Für den einzelnen Akteur (Kläger/Beklagter) und

deren Anwälte ist es von Bedeutung, ob man siegreich war. Für das Rechtssystem steht hingegen die Zuschreibung eines Wertes der Unterscheidung *Recht/Unrecht* – die Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens – im Zentrum.

Die Gruppe *Rechtsberatung*

Die Gruppe *Rechtsberatung* ist von der Anzahl der Vertreter her nicht sehr umfangreich (vgl. Tabelle 59). Die unter sie subsumierten Begriffe denotieren entweder den Prozess der Rechtsberatung, den Rat als Ergebnis einer solchen Beratung oder denjenigen, von dem der Rat an den juristischen Laien stammt. Anders als eine bloße Kommunikation über Recht – beispielsweise im Kreise von Freunden oder Verwandten – ist die rechtliche Thematisierung von Sachverhalten durch einen Anwalt im Rahmen einer anwaltlichen Beratung als rechtliche Kommunikation zu entscheiden. Die Kommunikation verläuft entlang der Unterscheidung *Recht/Unrecht* und endet in der Regel damit, dass der Anwalt hinsichtlich des spezifischen Sachverhalts einen der beiden Codewerte zuordnet. Dieser Rat soll dem jeweiligen Nachbarn als Entscheidungsgrundlage für sein weiteres Handeln in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* dienen. Im ministeriellen Grußwort wird wie aufgezeigt das Ziel verfolgt, die Rezipienten zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung zu bewegen. Begriffe wie „kundiger Rechtsrat“ werden in den jeweiligen Propositionen dazu verwendet, auf das Hinterfragen seiner eigenen Positionen und eine etwaige Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit zu verweisen bzw. sie zu empfehlen. Das offenbart ein positives Bewertungspotenzial der hier vorgestellten Begriffe und empfiehlt zu prüfen, ob die eigenen Standpunkte in rechtlicher Hinsicht einem Expertenvotum standhalten.

5.4.5.3 Lexikalische Bezüge auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*

Die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* steht im Zentrum der gesamten Broschüre und bildet daher auch den Nukleus der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*. Die Publikation richtet sich an Nachbarn, die Informationen, Anregungen oder Empfehlungen hinsichtlich der Ausgestaltung ihres Nachbarschaftsverhältnisses und der Beilegung etwaiger Streitigkeiten bedürfen. Dieser Umstand spiegelt sich auf sämtlichen bisherigen Untersuchungsebenen wider. Die zentrale Stellung lässt sich auch an der Lexik ablesen und verdeutlichen.

Der Teilbereich Wertewortschatz der im Grußwort nachgewiesenen politischen Lexik umfasst die Gruppen *harmonische Nachbarschaft*, *Konflikt*, *Konfliktlösung* sowie *Konfliktvorbeugung*. Sie lassen sich allesamt gleichsam auf die nachbarliche Akteurskonstellation beziehen. Die doppelte Zurechenbarkeit ergibt sich einerseits daraus, dass der Textproduzent/-emittent als politischer Akteur einen bestimmten Wertekanon etablieren möchte, aus diesem sich dann spezifische den Werten entsprechende Handlungsempfehlungen ableiten lassen. Andererseits ist dieser Wertekanon an den

Rezipienten in seiner Rolle als Nachbar adressiert. Begriffe wie „gutnachbarschaftliches Verhältnis“, „einvernehmliche Lösung“ oder „Zwist“ mit samt ihrer denotativen, evaluativen und deontischen Bedeutungskomponente referieren in ihrer spezifischen Verwendungsweise auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* inklusive ihrer Akteure.

Auch der Ressortwortschatz – wenn auch mittelbarer als der Wertewortschatz – referiert auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*, da Sachverhalte und Gegenstände denotiert werden, die für die Ausgestaltung der Akteurskonstellation wichtig werden und Gründe für etwaige rechtliche Auseinandersetzungen darstellen können. Die Bezüge der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* zum politischen System sind von großer Wichtigkeit, da die politischen Akteure unter der Maßgabe des politischen Leitwerts *Macht/keine Macht* die Entscheidungen für die Ausgestaltung des alltäglichen Zusammenlebens ermöglichen, treffen und durchsetzen. Zudem werden im Fall des Nachbarrechts diese Entscheidungen und deren Auswirkung für die Bürger durch das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Form der Broschüre kommuniziert.

Dazu treten die Gruppen des rechtlichen Wortschatzes, die ebenfalls nicht losgelöst von der Nachbarschaft betrachtet werden können. Die Begriffe verweisen auf Akteure, Programme oder spezifische Kommunikationen des Rechtssystems, die auf die Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens sowie die Verarbeitung von etwaigen Konflikten gerichtet sind (vgl. Tabelle 60). Bei „Partei“ und „Anwohner“ liegt wiederum eine Überschneidung mit der Gruppe *„Akteurskonstellation ‚Nachbarschaft‘ in rechtlicher Hinsicht“* vor, da bei beiden Begriffen sowohl eine rechtliche als auch eine nicht-rechtliche Lesart möglich ist.

Evident ist, dass die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* Berührungspunkt sowohl mit dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* als auch mit dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* Berührungspunkte aufweist, die ihren Niederschlag auf lexikalischer Ebene finden. Dieser Fakt hat zur Folge, dass viele Begriffe sowohl auf jeweils einen der genannten teilsystemischen Orientierungshorizonte als auch auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* referieren.

5.4.6 Funktionalität II: Bereichsfunktion

Die Bereichsfunktion des ministeriellen Grußwortes betrifft die Informationsselektionen, die in Bezug auf die Funktionen und Leistungen des entsprechenden teilsystemischen Orientierungshorizontes vollzogen werden. Diese Informationsselektionen können sowohl innerhalb des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* als auch nach außen – auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* und auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* sowie ihre Akteure – wirken. Da die Bereichsfunktion lediglich indirekt textintern und hauptsächlich textextern unter Einbeziehung der jeweiligen systemischen Funktionen und Leistungen erschlossen werden kann, ist die Bereichsfunktion einerseits durch die Befunde

zur Textfunktion und der jeweiligen Sprachhandlung, zu den thematischen Aspekten und zur Formulierungsadäquatheit samt systemischer Bezüge auf lexikalischer Ebene zu bestimmen (vgl. MISSAL 2013: 113 f.).

5.4.6.1 Die Bereichsfunktion in Bezug auf das Recht

Für den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* leistet die Textsorte durch spezifische Informationen hinsichtlich der verschiedenen Möglichkeiten zur Streitschlichtung einen Beitrag zur Leistung der Konfliktregulierung. Zu dieser auch auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* bezogenen Leistung tritt die Entlastung des rechtlichen Teilsystems – zumindest trägt sie zu dieser bei.

An dieser Stelle wird deutlich, dass es sich bei der Lösung von Konflikten lediglich um eine Leistung und nicht um eine Funktion des rechtlichen Systems handelt. Durch die Negierung der juristischen Konfliktlösung durch die betreffenden assertiven, appellativen aber auch expressiven Sprachhandlungen in Verbindung mit den jeweiligen Informationsselektionen offenbart sich, dass rechtliche Kommunikation lediglich bis zu einem bestimmten Punkt – Orientierung an den in den gesetzlichen Regelungen enthaltenen Normen – befürwortet wird. Die Klageerhebung vor Gericht als spezifische rechtliche Anschlusskommunikation wird als nicht zielführend und mit negativen Auswirkungen behaftet abgelehnt.

Gesetze als Programme des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* und als Kerntextsorten eben dieses garantieren eine dauerhafte Kopplung zwischen Bürger in Abhängigkeit seines jeweiligen Akteursstatus und dem Orientierungshorizont *Recht*. Die Kopplung zwischen dem Bürger in seiner Rolle als Nachbar und dem Rechtssystem ist stets existent, wird vom Akteur aber erst dann reflektiert, wenn sich Zweifel hinsichtlich der Rechtslage oder konkrete Interessenskonflikte in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* auf tun. Dann kommt der Broschüre als kostenloses Mittel der Informationseinholung eine besondere Bedeutung zu.

Für das Nachbarrecht lässt sich demnach festhalten, dass die Kopplung zwischen Nachbar und rechtlichem Orientierungshorizont beobachtet wird. Manifest wird aber auch, dass aufgrund der durch die verschiedenen Illokutionen zugeschriebenen Textfunktionen mit dem Grußwort eine Unterbindung rechtlicher Anschlusskommunikationen erreicht werden soll. Das bedeutet konkret, dass durch Aufzeigen und Erläuterung der nachbarlichen Rechte und Pflichten im Hauptteil der Broschüre sowie durch auf Harmonie und Einvernehmen ausgerichtete Handlungsempfehlungen im Grußwort selbst die Einlegung von Rechtsmitteln unterbunden werden soll, sodass sich von einer Entlastung des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* reden lässt. Hinzu tritt die gesetzliche Vorgabe, dass einem Gerichtsverfahren eine außergerichtliche Konfliktschlichtung vorausgehen muss.

5.4.6.2 Die Bereichsfunktion in Bezug auf die Politik

Die Broschüre wurde als Kerntextsorte der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit definiert. Das Subsystem *politische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* bildet demnach auch für die Bereichsfunktion der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* einen elementaren Bezugspunkt.

Die Funktion des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* liegt in der Ermöglichung und Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen. Mit der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* wird für das Subsystem der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eine Leistung erbracht, die als „einen Beitrag für die verfassungsgemäße Unterrichtung der Öffentlichkeit leisten“ umschrieben werden kann.

Das ministerielle Grußwort erbringt für das Muttersystem die Leistung, dass es einerseits ein Instrumentarium ist, mit dem sich der individuelle Akteur des Ministers bzw. der Ministerin vorstellen und somit öffentliches Vertrauen herstellen kann.

Eine weitere wichtigere Leistung ist in der Reduzierung des politischen Handlungsbedarfs zu sehen. Die noch zu erläuternde Wertebasis zielt vordergründig auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* ab, hat aber durch ihr persuasives Moment die Folge, dass im Idealfall die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* und ihre Strukturen gefestigt werden. Die Stabilität führt dann dazu, dass die bestehende Gesetzeslage keiner Modifizierung bedarf. Systemtheoretisch formuliert bedeutet dies, dass sie nicht irritiert wird und sich die spezifische institutionelle Ordnung reproduziert.

Der etwaige durch Wahlen verursachte Wechsel des politischen Personals findet auch im ministeriellen Grußwort seinen Niederschlag, da in den meisten Fällen eine aktualisierte Broschüre mit neuem Grußwort publiziert wird. Die Irritation, die zur Änderung der kommunikativen Struktur führt, hat ihren Ursprung im politischen System selbst. Seltener ist der Fall, dass die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* überarbeitet wird, da das politische Personal häufiger wechselt als die Gesetzeslage. Die Änderung der Gesetzeslage ist eindeutig dem rechtlichen System zuzuordnen, auch wenn die Impulse hierfür wiederum im politischen System zu finden sind. Die Informationsselektion erfolgt durch das Bild der Ministerin oder des Ministers und der Unterschrift. Die Bereichsfunktion liegt in der Verkündung der Bestätigung oder Aktualisierung von Akteursstrukturen im jeweiligen Ausschnitt des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik*. In einem Grußwort (Brandenburg 1996) wird der Minister-Slot nicht gefüllt, was aber an dem Umstand einer Aktualisierung der Akteursstruktur nichts ändert.

In systemtheoretischer Perspektive ist die Broschüre ein Instrument der Selbst- sowie der Fremdbeobachtung. Es handelt sich hierbei um eine Leistung des Subsystems (vgl. Krycki 2009: 77).

5.4.6.3 Die Bereichsfunktion in Bezug auf die Nachbarschaft

Da der Wirkungsbereich des ministeriellen Grußwortes nicht nur die teilsystemischen Orientierungshorizonte *Recht* und *Politik* umfasst, sondern auch die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*, werden auch für den Akteur des Nachbarn Leistungen erbracht.

Durch die verschiedenen direkt oder indirekt signalisierten appellativen Sprachhandlungen, die thematischen Aspekte – insbesondere die Topoi sind hierfür von herausragender Bedeutung – sowie die Betonung sozialer Aspekte der Nachbarschaft bei gleichzeitigem Relativieren der juristischen Faktoren liegt die Bereichsfunktion des ministeriellen Grußwortes in der Etablierung einer Wertebasis bzw. in der Implementierung oder Vertiefung des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses. Diese Basis soll als Bewertungs- und Reflexionsgrundlage für die Akteure dienen. Diese Ausprägung der Bereichsfunktion ist in textfunktionaler, thematischer und lexikalischer Hinsicht und somit auf der Ebene der Mitteilungsselektion_{GE} indirekt rekonstruierbar. Die weiteren Aspekte der Bereichsfunktion schließen an die Wertebasis an oder rekurren zumindest implizit auf diese. Sie umfasst neben dem guten nachbarschaftlichen Einvernehmen und dessen Wichtigkeit die Aspekte Nachhaltigkeit und einvernehmliche Konfliktlösung, wobei die letzten beiden auf Ersterem aufbauen. Ergänzt wird die Wertebasis um eine Informationsbasis, die durch den Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen fundiert, jedoch erst in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* vervollständigt und expliziert wird. Es offenbart sich ein eher werteorientiertes Grußwort und ein eher auf rechtliche Informationen gerichteter Hauptteil der Broschüre. Das Vorgenannte impliziert, dass sprachliche Hinweise auf die Informationsbasis auch im Grußwort enthalten sind, diese aber von der Wertebasis deutlich überlagert und überformt werden. Indirekt wird an das Rechtsinstitut des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses angeknüpft.

An die Wertebasis schließt sich die Kontingenzausschaltung der Wahl- bzw. Handlungsmöglichkeiten der Akteure an (vgl. GANSEL 2011: 78). Die Kontingenz der Verhaltensmöglichkeiten besteht für den Akteur des Nachbarn darin, dass er eine deeskalierende oder eine konfrontative Handlungsstrategie verfolgen kann. Konfrontativ meint in diesem Zusammenhang, in einem Nachbarschaftsstreit so zu agieren, dass auch eine außergerichtliche Konfliktschlichtung zu keiner erfolgreichen Lösung führt und der Konflikt in ein gerichtliches Verfahren mündet. Durch die Sprecherhandlung DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE LÖSUNG EMPFEHLEN soll, indem juristische Verfahren als nicht förderlich für das zukünftige nachbarschaftliche Zusammenleben qualifiziert werden, eine Sensibilisierung für einen Verzicht auf bestimmte Rechtsinstitute erreicht werden. Gleichzeitig erfolgt durch Sprachhandlungen wie EIN GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN und DAS GESPRÄCH/DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN eine klare Präferenz für deeskalierendes Agieren seitens der Akteure. Die Informationsselektion

hat somit das Ziel, dass die Wahl einer Handlungsstrategie nicht länger kontingent erscheint und nach Abwägen der Vor- und Nachteile der Handlungsstrategien nur noch die deeskalierende Strategie ernsthaft in Betracht kommt. Die außergerichtliche Konfliktschlichtung lässt sich vor diesem Hintergrund zwischen deeskalierender und konfrontativer Handlungsstrategie mit Tendenz zu ersterer verorten, da in den Grußworten oftmals betont wird, dass nach einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung ein friedliches Zusammenleben weiter möglich ist. Dem Gerichtsverfahren wird attestiert, dass es ein friedliches Zusammenleben unter Nachbarn unmöglich macht oder dieses zumindest erschwert. Wenn in diesem Zusammenhang von Kontingenzausschaltung die Rede ist, dann darf diese nicht mit der Kontingenzausschaltung normativen Erwartens des rechtlichen Teilsystems verwechselt werden. Analog zur Unterscheidung zwischen sozialen und rechtlichen Faktoren der Nachbarschaft kommt diese Differenz auch hier zum Tragen. Für die Akteurskonstellation wird die soziale Verträglich- und Nachhaltigkeit als Dominante eingeführt. Die Kontingenz der Dominante soll durch die Textsorte *ministerielles Grußwort* ausgeschaltet werden. Erst wenn diese Kontingenzausschaltung nicht erfolgreich ist, wird auf das Recht und auf die mit ihr verbundene Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens zurückgegriffen. Folglich lässt sich eine Leistung des ministeriellen Grußwortes als Ausschaltung der Kontingenz sozial verträglichen und sozial nachhaltigen Verhaltens beschreiben. Die Handlungen der Akteure sollen stets auf der etablierten Wertebasis beruhen.

Eng mit der Ausschaltung der Kontingenz bei der Handlungswahl verflochten ist die ebenfalls extern wirkende Bereichsfunktion, die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* zu stabilisieren und ein Normalniveau zu erreichen. Diese Stabilität ist Folge und gleichsam Voraussetzung dafür, dass die deeskalierende Handlungsstrategie gewählt wird. Es entsteht – wie im Abschnitt zu den Topoi deutlich wurde – ein argumentativer Kreislauf, denn durch die Tatsache, dass sich die konkrete Akteurskonstellation *Nachbarschaft* durch ein Normalniveau an Harmonie und beiderseitigem Einvernehmen auszeichnet, lassen sich – so die Argumentation – Konflikte verhindern oder rechtzeitig entschärfen. Die Konsequenz ist, dass eine Rückkehr zu diesem Normalniveau möglich und auch wahrscheinlich ist, um etwaigen Meinungsverschiedenheiten in der Zukunft wieder effektiv und frühzeitig entgegenwirken zu können. Systemtheoretisch formuliert ist dies gleichbedeutend mit einer Strukturbildung auf Akteursebene. Primäres Ziel ist es, auf Voraussicht, Nachhaltigkeit und positivem Einvernehmen gründende Akteursstrukturen aufzubauen. Die Akteursstrukturen sollen das entworfene Idealbild von Nachbarschaft widerspiegeln und unter anderem mit Rückgriff auf die Broschüre reproduziert werden.

Als Fazit stehen drei verschiedene, aber miteinander verzahnte Bereichsfunktionen auf Basis der Informations- und Mitteilungsselektion: die Etablierung einer Wertebasis hinsichtlich guten und belastbaren Einvernehmens, die Ausschaltung der Kontingenz sozialen und

nachhaltigen Erwartens und Handelns sowie die Stabilisierung der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*. Mittelbare Effekte ergeben sich aber auch für die beiden relevanten Orientierungshorizonte, da eine Stabilisierung einerseits weniger rechtliche Anschlusskommunikationen evoziert und andererseits den politischen Handlungsbedarf reduziert.

5.4.7 Funktionalität III: Bewirkungsfunktion

Die Bewirkungsfunktion der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* bezieht sich auf den Rezipienten als Akteur des Nachbarn in einer Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (vgl. MISSAL 2013: 113 f.). Beim Rezipienten wird eine Entscheidung für eine Handlungswahl erreicht. Diese Bewirkungsfunktion lässt sich nicht von der Text- und Bereichsfunktion losgelöst in den Blick nehmen. Bezüglich der Bereichsfunktion konnte dargelegt werden, dass eine Ausschaltung der Kontingenz hinsichtlich der Verhaltensmöglichkeiten des Nachbarn in konkreten Situationen innerhalb einer Akteurskonstellation *Nachbarschaft* erreicht werden soll. Textintern lässt sich diese an der Sprachhandlung EMPFEHLEN und ihren Varianten ablesen. Diese Sprachhandlungen werden durch die Verwendung von attributiven Zusätzen und durch entsprechende Wortkonnotationen stets als so positiv herausgestellt, dass der Akteur im Idealfall dieser Argumentation folgt und sich für die empfohlene Handlungsstrategie entscheidet. Trifft der jeweilige Akteur die im Grußwort favorisierte Wahl, kommt es zur oben erwähnten idealen Strukturbildung innerhalb der Akteurskonstellation. Die außergerichtliche Konfliktschlichtung wirkt als eine Art Korrektiv, sodass eine Rückkehr zum Ausgangspunkt eines einvernehmlichen Ausgleichs konfligierender Interessen möglich ist. Auch durch den Entwurf des Szenarios einer gerichtlichen Lösung von Konflikten und deren etwaiger Konsequenz einer nachhaltig gestörten Akteurskonstellation *Nachbarschaft* soll von dieser Art der Konfliktlösung abgeraten werden. Hinsichtlich der Bereichsfunktion ist dies gleichbedeutend mit dem Verhindern einer Strukturbildung im Rechtssystem, indem eine gerichtliche Streitklärung vermieden werden soll. Dazu tritt dann die institutionelle Ordnung einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung.

Die Bewirkungsfunktion wird in erster Linie durch die Appellfunktion des Grußwortes vorbereitet. Da die Appellfunktion teilweise indirekt realisiert wird und auf der sprachlichen Oberfläche mit dem assertiven Sprechhandlungstyp des BEHAUPTENS und der evaluativen Sprechereinstellung zusammenfällt, bedarf dieser einer besonderen Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang handelt es sich beim Sprechhandlungstyp BEHAUPTEN – aber auch bei dem des HINWEISENS und EMPFEHLENS – ebenfalls um eine Vorbereitung der Bewirkungsfunktion. Durch assertive Sprechhandlungen wird eine Informations- und Bewertungsgrundlage geschaffen (vgl. Tabelle 61). Das Vorgenannte lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die Bewirkungsfunktion des ministeriellen Grußworts in der

Verinnerlichung des Wertekanons zu sehen ist, der als Ausgangspunkt für jegliches Handeln der Akteure etabliert wird und an dem sich das Handeln – von den rechtlichen Regelungen abgesehen – messen lassen muss.

5.5 Analyse der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*

5.5.1 Situationalität

Zur Situationalität der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* gelten primär die bereits ausgeführten Bedingungen.⁶⁴ Unterschiede sind lediglich hinsichtlich des Emittenten/Produzenten denkbar: Da es sich um fachliche bzw. juristische Ausführungen zum Nachbarrecht handelt, ließe sich mutmaßen, dass die Texte von Angehörigen der jeweiligen Fachabteilungen im Justizministerium verfasst werden, zumindest von diesen jedoch eine Zuarbeit geleistet wird. Der korporative Akteur *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* gilt laut Impressum als Emittent, ob in diesem Fall Produzent und Emittent zusammenfallen, kann nicht abschließend beantwortet werden. Wird eine gewisse Zuarbeit von Fachabteilungen zugrunde gelegt, auf deren Basis die Texte formuliert bzw. redigiert werden, kann von einer doppelten Produzentenschaft gesprochen werden. Je nach tatsächlicher Ausgestaltung des Wissensvermittlungsprozesses kann der Akteur *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* entweder als (Mit-)Autor der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* oder als Mittler gelten.

Wie noch aufzuzeigen sein wird, handelt es sich bei der vorliegenden Teiltextsorte um eine Kerntextsorte im Bereich der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des jeweiligen Justizministeriums. Die Kerntextsorte ist demnach primär dem handelnden Akteur – in diesem Fall dem zuständigen emittierenden Referat – zuzuordnen. Die eigentliche Produzentenfrage tritt demnach eher in den Hintergrund.

5.5.2 Funktionale Aspekte I: Textfunktion und Sprachhandlungen

Bei den Sprachhandlungen des Hauptteils der Broschüre – der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* – muss zwischen den inhaltlichen Erläuterungen zu den einzelnen nachbarrechtlichen Regelungsbereichen im engen Sinne und dem Kapitel zu Grundlagen und zur Schlichtung unterschieden werden. Die zuletzt genannten Kapitel sind zwar Bestandteil des Hauptteils, inhaltlich lehnen sie sich aber stärker an die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* an. Im Teilkorpus B weisen bis auf die Broschüren des Landes

⁶⁴ Siehe die Ausführungen in Kapitel 5.1.

Niedersachsen alle Broschüren solche Grundlagenkapitel auf. Sie sind mit „Nachbarn und Nachbargrundstücke“ (Sachsen-Anhalt 1998: 4, 2013: 4) oder auch mit „Allgemeine Hinweise“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.) überschrieben. Bisweilen sind diese Grundlagenkapitel auch nach Funktionen und Rechtsquellen aufgeteilt. Verbindendes Moment sind die thematisch induzierten Sprachhandlungen. Dass diese allgemeinen Hinweise zwischen ministeriellem Grußwort und inhaltlichen Ergänzungen verortet sind, lässt sich an den Sprachhandlungen mit Bezug zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung nachvollziehen. Diese Sprachhandlungen finden bisweilen bereits in die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* Eingang. Im Hauptteil sind sie entweder Bestandteil des Grundlagenkapitels oder aber ihnen wird ein separates Kapitel gewidmet. In der Broschüre Thüringens (2012) beispielsweise wird sowohl im Grundlagenabschnitt „Nachbarrecht“ auf die außergerichtliche Schlichtung hingewiesen als auch demselben ein eigenständiges Kapitel gewidmet. Der Umstand, dass die Schlichtungsangebote der jeweiligen Bundesländer mehrmals in der Informationsbroschüre zu finden sind, offenbart den Stellenwert, den die Textproduzenten bzw. die Textemittenten dieser Art der Konfliktschlichtung beimessen. Die inhaltliche Nähe zum ministeriellen Grußwort, aber auch die Eigenständigkeit innerhalb des Hauptteils der Broschüre lassen Rückschlüsse über die Bereichsfunktion der einzelnen Teiltextsorte aber auch der Textsorte Informationsbroschüre zum Nachbarrecht als Ganzes zu.

Was hinsichtlich der mit der außergerichtlichen Konfliktschlichtung verbundenen Sprachhandlungen – in Bezug auf das Vorkommen sowohl im ministeriellen Grußwort als auch in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* – gilt, lässt sich bei anderen Varianten der im Hauptteil nachgewiesenen Sprachhandlungen feststellen.

Ziel des Kapitels ist es, die Sprachhandlungen des Hauptteils der Broschüre zu sammeln, zu systematisieren und ein Schema für die einzelnen thematisch induzierten Sprachhandlungen herauszuarbeiten, um letztlich ihren Beitrag zur Strukturbildung nachzeichnen zu können. In der Folge werden konsequenterweise die Sprachhandlungen der Kapitel zu den Grundlagen und der Konfliktschlichtung zusammen, die der inhaltlichen Ergänzungen am Beispiel der Einfriedung gesondert dargestellt.

5.5.2.1 Assertive Sprachhandlungen im Grundlagenkapitel

5.5.2.1.1 HINWEISEN

Die Sprachhandlungen, die in den Grundlagenkapiteln bzw. dem Abschnitt zur außergerichtlichen Streitschlichtung nachgewiesen werden konnten, lassen sich nach ihrem spezifischen thematischen Bezug gruppieren. Sie sind entweder auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*, auf das Rechtssystem oder auf die Broschüre – und folglich auf das politische System – bezogen. Mitunter sind die Bezüge nicht ganz trennscharf, sodass eine doppelte Zuordnung möglich ist.

1) HINWEISEN in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*

Die erste Gruppe (vgl. Tabelle 62) bildet das HINWEISEN hinsichtlich der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*. Im Vergleich zur Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* ist sie verhältnismäßig klein, da die sozialen Aspekte der Akteurskonstellation in den Hintergrund treten und der Fokus vermehrt auf den nachbarrechtlichen Regelungsbereichen liegt. Mit der Sprachhandlung AUF POTENTIELLE KONFLIKTHERDE HINWEISEN wird nicht zwangsläufig auf nachbarrechtliche Ursachen, sondern zuweilen auch auf soziale Disharmonien zwischen den Akteuren rekurriert.

„Übrigens lehrt die gerichtliche Praxis, dass häufig die Hecke oder der Baum, die vermeintlich Auslöser des Streits waren, gar nicht die wahre Ursache der Auseinandersetzung sind.“ (Baden-Württemberg 2004: 13, 2011: 13)

Hier wird zwischen Auslösern auf nachbarrechtlicher und auf zwischenmenschlicher Ebene differenziert. Diese Unterscheidung impliziert, dass die Anlässe hinter soziale Aspekte zurücktreten und letztlich erneut das Primat eines sozialen Ausgleichs zwischen den Akteuren konturiert wird. Die Sprachhandlung AUF DEN VORRANG DES GESPRÄCHS/DER EINVERNEHMLICHEN LÖSUNG HINWEISEN nimmt dieses Primat auf.

„Auch wenn keine vorrangigen Rechtsnormen zu beachten sind, gilt das Nachbarrechtsgesetz nur, sofern die Nachbarn nicht bereits selbst eigene Vereinbarungen über bestimmte Fragen geschlossen haben.“ (Sachsen 1997: 4, 2013: 6)

Diese beiden Sprachhandlungen konnten sowohl im Grundlagenkapitel und im Abschnitt zur Schlichtung als auch im ministeriellen Grußwort nachgewiesen werden. Hinzu tritt noch die Sprachhandlung EINEN SACHVERHALT EINORDNEN, welche für die inhaltlichen Erläuterungen im engeren Sinne charakteristisch ist und für die im Abschnitt zu den Grundlagen nur ein Beleg (Nordrhein-Westfalen 2012) gefunden werden konnte.

2) HINWEISEN in Bezug auf das Rechtssystem

Dass der Sprachhandlungstyp HINWEISEN mit Bezug auf das Rechtssystem die mit Abstand meisten Varianten vorweisen kann, lässt sich durch eine Hinwendung zu rechtlichen Aspekten in den Abschnitten zu Grundlagen und zur Schlichtung im Hauptteil erklären.

Mit den Bezügen *Nachbarrecht*, *Juristische Klärung* sowie *Rechtsberatung* lässt sich eine Binnendifferenzierung vornehmen. Eine Sprachhandlung ist AUF RECHTSFRAGEN ZWISCHEN NACHBARN HINWEISEN, mit welcher die rechtliche Seite der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* in den Blick genommen wird (vgl. Tabellen 63 und 64).

„Bei der Benutzung benachbarter und zwar nicht nur unmittelbar aneinander angrenzender Grundstücke ergeben sich zahlreiche Rechtsfragen.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)

In gewisser Hinsicht handelt es sich hierbei um den Hinweis auf die Institutionalisierung/Justifizierung des nachbarschaftlichen Miteinanders. In einem engen Verhältnis dazu steht die Sprachhandlung AUF INHALTE, UMFANG UND FUNKTIONEN DES NACHBARRECHTS HINWEISEN.

„Ziel der gesetzlichen Bestimmungen des privaten Nachbarrechts ist es zuallererst, einer guten Nachbarschaft den Weg zu ebnen, den Nachbarfrieden zu erhalten und zu fördern.“ (Thüringen 1996: 4)

Der Zugehörigkeit des Nachbarrechts zum bürgerlichen aber auch zum öffentlichen Recht wird durch die Sprachhandlung AUF DIE STELLUNG DES NACHBARRECHTS HINWEISEN Rechnung getragen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang die deutlich häufiger nachgewiesene sprachliche Handlung AUF DIE RECHTSQUELLEN DES NACHBARRECHTS HINWEISEN.

„Nachbarrechtsfragen werden nicht nur durch dieses Gesetz geregelt.“ (Brandenburg 1996: 3)

Es wird auf die verschiedenen Programme des Rechtssystems für nachbarrechtliche Sachverhalte hingewiesen. Hinzu treten AUF DIE KOMPLEXITÄT DES NACHBARRECHTS HINWEISEN sowie AUF DEN VORRANG DES ÖFFENTLICHEN RECHTS HINWEISEN und AUF SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR MIETVERHÄLTNISSE HINWEISEN, die mit den gleichen Bezugsrahmen, aber unterschiedlichen Perspektivierungen verbunden sind.

Die letzte Sprachhandlung mit Bezug zum Nachbarrecht AUF DIE NACHBARLICHE RÜCKSICHTNAHME HINWEISEN hat gleichsam Berührungspunkte mit der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*.

„Die wichtigste Grundregel im Zusammenleben der Nachbarn ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme.“ (Sachsen 1997: 6, 2013: 7)

Hier wird auf die Institutionalisierung eines Grundsatzes für ein gutnachbarschaftliches Zusammenleben hingewiesen. Zudem wird auch auf das Rechtsinstitut des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses rekurriert. Obwohl es das soziale Miteinander tangiert, ist es innerhalb des rechtlichen Rahmens zu verorten.

Die zweite Untergruppe des HINWEISENS bezieht sich auf die juristische Klärung. Sie ist vom Nachbarrecht als solches dahingehend abzugrenzen, dass es bei der juristischen Klärung um die konkrete Anwendung von Programmen des Rechtssystems handelt.

Allen voran ist AUF DIE JURISTISCHE KLÄRUNG VON KONFLIKTEN HINWEISEN zu nennen:

„Wenn eine Einigung mit dem Nachbarn nicht möglich erscheint, bleibt manchmal nur der Weg zu den Gerichten.“ (Hessen 2009: 27)

Dass diese Sprachhandlung nicht als Empfehlung, den Rechtsweg zu beschreiten, zu interpretieren ist, wird bei Betrachtung der folgenden Passage deutlich.

„Wer auf seinem Recht beharrt, wird es zwar möglicherweise durchsetzen, aber in der Regel wenig Freude daran haben.“ (Saarland 2011: 3)

Mit AUF DIE NEGATIVEN KONSEQUENZEN DER JURISTISCHEN KLÄRUNG HINWEISEN wird die appellative Sprachhandlung DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE KLÄRUNG EMPFEHLEN indirekt signalisiert. Dass sich Gerichtsverfahren nicht immer vermeiden lassen, wird durch die Sprachhandlung AUF DIE PROZESSKOSTENHILFE HINWEISEN deutlich, für die nur in den sächsischen Broschüren (1997, 2013) ein Beleg gefunden werden konnte.

Eine Möglichkeit Konflikte beizulegen und weiterer Bezugspunkt innerhalb des Rechtssystems ist die außergerichtliche Konfliktschlichtung, die von zwei verschiedenen aber doch sehr ähnlichen Sprachhandlungen aufgegriffen wird. AUF DIE AUßERGERICHTLICHE KONFLIKTSCHLICHTUNG HINWEISEN sowie AUF DIE VERPFLICHTUNG ZUR AUßERGERICHTLICHEN KONFLIKTSCHLICHTUNG HINWEISEN akzentuieren sowohl den instrumentalen Charakter der Schlichtung als auch dessen rechtliche Fixierung. Während das Hinweisen auf die rechtliche Fixierung der Konfliktschlichtung hauptsächlich der Variantengruppe Rechtssystem zuzuordnen ist, so ist das Hinweisen auf die außergerichtliche Konfliktschlichtung als Mittel der Lösung von Streitereien zwischen Nachbarn eindeutig der Gruppe *Akteurskonstellation Nachbarschaft* zuzurechnen.

„Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist nach dem Brandenburgischen Schlichtungsgesetz bei Nachbarschaftskonflikten eine Klage vor Gericht in der Regel erst dann zulässig, wenn vorher versucht wurde, sich vor einer Gütestelle in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zu einigen (siehe hierzu auch Frage 4).“ (Brandenburg 2012: 2)

Diese Sprachhandlung nimmt Bezug auf die Welle von Schlichtungsgesetzen, die seit der Jahrtausendwende in den Bundesländern zur Reduzierung von Gerichtsverfahren in nachbarrechtlichen Angelegenheiten und somit zur Entlastung des Rechtssystems verabschiedet wurden. In diesem Zusammenhang sei auch die Sprachhandlung AUF DAS DDR-SCHIEDSSTELLENGESETZ HINWEISEN – einzig in der sächsischen Broschüre (1997) nachgewiesen – erwähnt. Mit AUF DAS MEDIATIONSVERFAHREN HINWEISEN wird ein weites Mittel zur Konfliktlösung dargelegt.

Die letzte Gruppe umfasst Sprachhandlungen, die in Verbindung mit der Rechtsberatung oder der Konsultation Dritter bei Unklarheiten stehen. Zum einen wird der Rezipient durch die Sprachhandlung AUF DIE RECHTSBERATUNG/DIE KONSULTATION DURCH DRITTE HINWEISEN sensibilisiert. Zumeist wird keine assertive, sondern

eine appellative Sprachhandlung hinsichtlich der Rechtsberatung bzw. der Konsultation Dritter vollzogen.

Vor diesem Hintergrund ist andererseits die Sprachhandlung AUF DAS RECHTSBERATUNGSVERBOT FÜR DAS JUSTIZMINISTERIUM HINWEISEN zu sehen.

„Rechtsauskünfte in Einzelfällen darf das Justizministerium nicht geben.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)

Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ist diese Beratung der rechtsberatenden Berufe wie dem des Anwalts vorbehalten.

Die Sprachhandlung des HINWEISENS in Bezug auf das Rechtssystem deckt mehrere Aspekte ab und auch die Justifizierung der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* konnte auf sprachlicher Ebene aufgezeigt werden.

3) HINWEISEN in Bezug auf die Broschüre

Es konnten in den Kapiteln zu den Grundlagen und zur Konfliktschlichtung auch verschiedene Varianten des HINWEISENS bezüglich der Broschüre nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 65).

Den Kern bildet zum einen die Sprachhandlung AUF INHALTE DER BROSCHÜRE HINWEISEN.

„Die vorliegende Informationsschrift befasst sich im Wesentlichen mit den privatrechtlichen Regeln für die Rechtsbeziehungen zwischen Grundstücksnachbarn.“ (Bayern 1986: 2, 1993: 2, 2013: 4)

Es handelt sich demnach um eine Vorausschau auf die Inhalte der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* im engeren Sinne. Analog zu dieser Sprachhandlung konnte das HINWEISEN auf Funktion, Adressat und Modus der Broschüre nachgewiesen werden. Die Sprachhandlungen AUF FUNKTIONEN DER BROSCHÜRE HINWEISEN sowie AUF ADRESSATEN DER BROSCHÜRE HINWEISEN konnten lediglich in der Broschüre aus Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen werden.

„Dem Leser soll ein allgemeiner Überblick über nachbarrechtliche Fragen gegeben werden.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)

Es wird deutlich, dass sich hier beide Sprachhandlungen miteinander verbinden. Der Kern an Varianten des HINWEISENS wird um AUF DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE HINWEISEN ergänzt.

„Diese Broschüre beschränkt sich auf die Darstellung der wichtigsten zivilrechtlichen Regelungen, die das Verhältnis zwischen Grundstückseigentümern betreffen.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 10)

Es können nicht alle Aspekte des komplexen Nachbarrechts abgedeckt werden. An diesen Umstand knüpft die folgende Sprachhandlung an:

„(Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren finden Sie im vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegebenen Faltblatt ‚Schlichten statt richten‘).“ (Sachsen-Anhalt 2013: 5)

Mit AUF WEITERGEHENDE INFORMATIONEN HINWEISEN soll auf weitere Informationsangebote (des jeweiligen Ministeriums) aufmerksam gemacht werden.

Die überwiegende Mehrheit der Varianten des HINWEISENS konnte bereits im ministeriellen Grußwort nachgewiesen werden und unterstreicht einmal mehr die „Brückenfunktion“ der Abschnitte zu den Grundlagen und zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung.

5.5.2.1.2 ERLÄUTERN

Die zweite übergeordnete assertive Sprachhandlung stellt ERLÄUTERN dar. Hierbei gilt es, zwei Punkte herauszustellen. Zum einen handelt es sich um Ergänzungen zu bestimmten Sachverhalten auf die zumeist im Vorfeld durch das HINWEISEN rekuriert wurde. Aus diesem Punkt ergibt sich andererseits die Konsequenz, dass die Reihenfolge der ausgeführten Aspekte eines Sachverhaltes, diese in manchen Fällen als HINWEISEN und in anderen Fällen als ERLÄUTERN zu klassifizieren sind. Dieser Umstand ist der Schwerpunktsetzung seitens der Textproduzenten und Textemittenten geschuldet. Auch in diesem Kapitel werden wieder die drei Bezugsrahmen Akteurskonstellation *Nachbarschaft*, *Rechtssystem* sowie *Broschüre* separat dargestellt.

1) ERLÄUTERN in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*

Die Sprachhandlung des ERLÄUTERNS mit Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* beschränkt sich einzig auf zwei Varianten (vgl. Tabelle 66). DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG VON KONFLIKTEN ERLÄUTERN ist eine dieser Varianten:

„Um aber spätere Differenzen darüber zu vermeiden, was genau abgesprochen worden ist, ist eine schriftliche Vereinbarung zweckmäßig, die von allen Beteiligten unterschrieben werden sollte.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 9)

Diese Variante der Sprachhandlung des ERLÄUTERNS bezieht sich auf die schriftliche Fixierung von Vereinbarungen unter Nachbarn abseits gesetzlicher Regelungen. Auf Grundlage der durch „zweckmäßig“ vorgenommenen positiven Wertung wird an dieser Stelle die appellative Sprachhandlung DIE SCHRIFTLICHE FIXIERUNG VON VEREINBARUNGEN UNTER NACHBARN EMPFEHLEN indirekt signalisiert. In die gleiche Richtung geht die appellative Sprachhandlung im Relativsatz wobei der Fokus hier auf die Unterschrift aller

Beteiligten gelegt wird. Ferner kann mit dieser Sprachhandlungsvariante auch der Aspekt in den Blick gerückt werden, dass bei einer einvernehmlichen Lösung die gesetzlichen Regelungen zurücktreten.

Die zweite Variante der Sprachhandlung ERLÄUTERN ist DIE URSACHEN/DIE POTENZIELLEN KONFLIKTHERDE ERLÄUTERN. In manchen Fällen werden die nachbarrechtlichen Streitfragen nicht direkt als Ursachen, sondern eher als Auslöser für Probleme in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* ausgemacht. Hier wird wieder deutlich, dass eine komplexe und erschöpfende Beschreibung von Nachbarschaft mit sozialen und rechtlichen Aspekten stets mehrere Komponenten in das Zentrum der Betrachtung stellen muss.

2) ERLÄUTERN in Bezug auf das Rechtssystem

Die Vielzahl der Sprachhandlungsvarianten von HINWEISEN mit Bezügen auf das Rechtssystem konnte auch für die Sprachhandlung des ERLÄUTERNS nachgewiesen werden (vgl. Tabellen 67 und 68). Aufgrund der vielen nachgewiesenen Varianten bietet sich analog zum HINWEISEN auch beim ERLÄUTERN in Bezug auf das Rechtssystem eine Binnendifferenzierung in die Bezugsrahmen *Nachbarrecht*, *Juristische Klärung* sowie *Rechtsberatung* an. Da die Sachverhalte und somit die verschiedenen Varianten des ERLÄUTERNS mit denen des HINWEISENS identisch sind, können diese in stark geraffter Weise dargestellt werden.

Für den Bezugsrahmen Nachbarrecht konnten folgende Varianten herausgearbeitet werden:

- RECHTSFRAGEN ZWISCHEN NACHBARN ERLÄUTERN
- INHALTE, UMFANG UND FUNKTIONEN DES NACHBARRECHTS ERLÄUTERN
- DIE STELLUNG DES NACHBARRECHTS ERLÄUTERN
- DIE RECHTSQUELLEN DES NACHBARRECHTS ERLÄUTERN
- DIE KOMPLEXITÄT DES NACHBARRECHTS ERLÄUTERN
- DIE NACHBARLICHE RÜCKSICHTNAHME ERLÄUTERN
- SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR MIETVERHÄLTNISSE ERLÄUTERN

Für DIE RECHTSQUELLEN DES NACHBARRECHTS ERLÄUTERN kann beispielsweise folgender Beleg angeführt werden:

„Diese privatrechtlichen Regelungen werden aber oft durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen überlagert.“ (Bayern 1986: 2, 1993: 2, 2013: 4)

Der Umstand, dass sich das Nachbarrecht einerseits in bürgerliches und öffentliches Nachbarrecht aufteilt und dass andererseits für die einzelnen Bereiche verschiedene Rechtsquellen für das Nachbarrecht existieren, macht die Rechtslage erläuterungswürdig. Dieser Notwendigkeit wird in fast allen Broschüren Rechnung getragen.

Der zweite Binnenkomplex umfasst Sprachhandlungsvarianten, die sich auf die juristische Klärung von Konflikten beziehen:

- DIE JURISTISCHE KLÄRUNG VON KONFLIKTEN ERLÄUTERN
- DIE NEGATIVEN FOLGEN EINES RICHTSVERFAHRENS ERLÄUTERN
- DIE PROZESSKOSTENHILFE ERLÄUTERN
- DIE AUßERGERICHTLICHE KONFLIKTSCHLICHTUNG ERLÄUTERN
- DIE PFLICHT ZUR AUßERGERICHTLICHEN SCHLICHTUNG ERLÄUTERN
- DAS SCHIEDSSTELLENGESETZ ERLÄUTERN
- DAS MEDIATIONSVERFAHREN ERLÄUTERN

Auch bei diesen Sprachhandlungsvarianten ist ersichtlich, dass sie sich größtenteils an den Varianten des HINWEISENS anlehnen.

„Danach ist die Erhebung solcher Klagen vor den *Amtsgerichten* in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erst zulässig, nachdem von einer *Gütestelle* versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich zu lösen.“ (Baden-Württemberg 2004: 13, 2011: 13)

Der Beleg für die Sprachhandlung DIE PFLICHT ZUR AUßERGERICHTLICHEN SCHLICHTUNG ERLÄUTERN steht stellvertretend für den gesamten Bezugsrahmen, dass es sich bei der juristischen Klärung von Konflikten im weiteren Sinne um einen vielschichtigen Komplex handelt.

Der letzte Bezugsrahmen *Rechtsberatung* weist mit DAS RECHTSBERATUNGSVERBOT FÜR DAS JUSTIZMINISTERIUM und DIE RECHTSBERATUNG/DIE KONSULTATION DRITTER ERLÄUTERN zwei Varianten auf. Die erstgenannte Sprachhandlung konnte lediglich in der Broschüre aus Mecklenburg-Vorpommern (2011) nachgewiesen werden, während letztere ausschließlich in den Broschüren Bayerns (1986, 1993, 2013) vollzogen wurde.

3) ERLÄUTERN in Bezug auf die Broschüre

Der Bezugsrahmen *Broschüre* umfasst drei Sprachhandlungsvarianten des ERLÄUTERNS (vgl. Tabelle 69). Eine dieser Varianten ist DIE INHALTE DER BROSCHÜRE ERLÄUTERN. Die Erläuterung der Broschüreninhalte kann nicht nur die berücksichtigten

nachbarrechtlichen Regelungsbereiche umfassen, sondern sich auch auf den strukturellen Aufbau der Broschüre erstrecken. Der folgende Beleg könnte doppelt zugeordnet werden:

„Die Informationsschrift enthält auch keine näheren Angaben zu den rechtlichen Beziehungen zwischen Mietern oder Wohnungseigentümern.“ (Bayern 1986: 3, 1993: 3, 2013: 5)

Einerseits bezieht sich diese Sprachhandlung auf die Inhalte der Broschüre, rekuriert aber gleichzeitig auch darauf, dass ihre Leistungsfähigkeit vor diesem Hintergrund eingeschränkt ist. Dieser Befund leitet zur Sprachhandlung DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE ERLÄUTERN über.

„Sie beschränkt sich auf die Darstellung der wesentlichsten zivilrechtlichen Regelungen zwischen den Nachbarn.“ (Thüringen 2012: 5)

Auch diese Sprachhandlung könnte doppelt eingeordnet werden. Den Ausschlag für die vorgenommene Einordnung gibt der Fakt, dass das Nachbarrecht sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Regelungen umfasst, aber nicht beide von der Broschüre behandelt werden können. Die letzte Variante ist DIE WEITERFÜHRENDEN INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN ERLÄUTERN, mit der verschiedene Anlaufstellen wie Gemeindeverwaltungen genannt werden.

Es kann folgendes kurzes Zwischenfazit gezogen werden, das auch für die anderen beiden Bezugsrahmen Gültigkeit besitzt: Durch den zentralen Stellenwert des Bezugsrahmens *Juristische Klärung* und die mit ihm verbundenen Sprachhandlungen HINWEISEN und ERLÄUTERN lässt sich dieser als Hinwendung zu juristischen Aspekten der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* betrachten. Die beiden assertiven Sprachhandlungen verbinden sich zur explikativen Themenentfaltung. Diese Art der Themenentfaltung wird an den inhaltlichen Erläuterungen zu den nachbarrechtlichen Regelungsbereichen des Hammerschlags- und Leiterrechts sowie des Notwegrechts expliziert.

5.5.2.1.3 BEHAUPTEN

Die dritte Gruppe assertiver Sprachhandlungen in den Grundlagen- und Schlichtungskapiteln der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* umfasst insgesamt fünf Varianten des BEHAUPTENS (vgl. Tabelle 70). Drei dieser fünf Varianten beziehen sich direkt auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*. Die drei Varianten weisen einige Schnittpunkte auf, sodass sie sich sehr ähneln und die Abgrenzung mitunter nicht immer zweifelsfrei möglich ist. Die erste Sprachhandlungsvariante ist DIE WICHTIGKEIT GUTEN NACHBARSCHAFTLICHEN EINVERNEHMENS BEHAUPTEN. Sie konnte lediglich in den Broschüren der Landesregierung Baden-Württembergs nachgewiesen werden (2004, 2011). Im Kapitel zur Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* wurde diese Sprachhandlung als elementar

beschrieben und in vielen Textexemplaren im Teilkorpus A nachgewiesen. Der Grund für dieses Missverhältnis im Vorkommen dieser Sprachhandlung in Bezug auf die zwei Teiltexsorten lässt sich mit der Bedeutung der Variante erklären: Da es den Textproduzenten/-emittenten wichtig ist, den Stellenwert guten nachbarschaftlichen Einvernehmens für die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* herauszustellen, scheint es, als würden sie dafür das ministerielle Grußwort als geeigneter erachten. Diese wichtige Sprachhandlung könnte im Hauptteil, in dem die nachbarrechtlichen Regelungsbereiche im Zentrum stehen, nicht so stark zur Geltung kommen wie in einem von einem politischen Akteur emittierten Text. Diese Annahme findet durch die Befunde Bestätigung, dass es im Grußwort hauptsächlich um die sozialen Aspekte in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* geht. Ein weiterer Grund könnte die indirekt signalisierte appellative Sprachhandlung EIN GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN sein, die an exponierter Stelle vollzogen werden soll.

Eine weitere Variante ist DIE WIRKSAMKEIT DER EINVERNEHMLICHEN LÖSUNG/DES GESPRÄCHS BEHAUPTEN:

„Mit gutem Willen auf beiden Seiten und der Bereitschaft, die Schuld für eine Streitigkeit im Nachbarrechtsverhältnis nicht nur bei dem anderen, sondern auch bei sich selbst zu suchen, werden sich die meisten Problemfälle bereinigen lassen.“ (Sachsen 1997: 35, 2013: 23)

Mit dieser Sprachhandlungsvariante soll dem Rezipienten suggeriert werden, dass die einvernehmliche Lösung die beste aller Möglichkeiten ist, einen Streit unter Nachbarn möglichst früh beizulegen, um nachhaltigen Schaden für das Miteinander zu verhindern. Auch folgender Beleg lässt sich darunter fassen:

„Die wichtigste Regel aber für alle Fragen des privaten Nachbarrechts lautet: Die Einigung unter den beteiligten Nachbarn hat absoluten Vorrang!“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 9)

Der Sprachhandlung DEN VORRANG DER EINVERNEHMLICHEN LÖSUNG/DES GESPRÄCHS BEHAUPTEN ist eine große Nähe zur vorangegangenen Sprachhandlung zuzusprechen. Der Vorrang der einvernehmlichen Lösung unter Nachbarn generiert sich aus der Perspektive der Texturheber eben gerade durch die Wirksamkeit des Gesprächs bzw. der einvernehmlichen Lösung. Unabhängig davon, ob man die zugrundeliegenden Sprachhandlungen als zwei gleichberechtigte oder als Ober- und Untervariante klassifiziert, an beiden Belegen wird deutlich, dass durch sie indirekt eine appellative Sprachhandlung DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG/DAS GESPRÄCH EMPFEHLEN signalisiert wird. Im ersten Beispiel erfolgt diese indirekte Signalisierung durch die positiven Konnotationen von „gutem Willen“ und „Bereitschaft“.

Mit der Sprachhandlungsvariante DIE UNANGEMESSENHEIT DER JURISTISCHEN KLÄRUNG BEHAUPTEN handelt es sich auf dem ersten Blick um eine Sprachhandlung mit Bezug auf die juristische Klärung von Konflikten unter Nachbarn.

„Ein gerichtliches Verfahren in Nachbarrechtsstreitigkeiten muss stets das letzte Mittel sein.“ (Saarland 2011: 3)

Wie bereits im Abschnitt zum ministeriellen Grußwort deutlich wurde, wird mit dieser Sprachhandlung die appellative Sprachhandlung DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE KLÄRUNG VON KONFLIKTEN EMPFEHLEN vollzogen. Da die juristische Klärung als die schlechteste aller Möglichkeiten qualifiziert und die einvernehmliche Lösung bzw. das Gespräch als beste Möglichkeit dargestellt wird, geht mit der genannten Sprachhandlung auch die indirekte Signalisierung des appellativen Pendants DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG/DAS GESPRÄCH EMPFEHLEN einher. Zwischen diesen beiden Polen ist die außergerichtliche Konfliktschlichtung zu verorten. Mit DIE WIRKSAMKEIT DER AUßERGERICHTLICHEN KONFLIKTSCHLICHTUNG BEHAUPTEN wird indirekt empfohlen, dieses Mittel anzuwenden.

Vordergründig scheinen sie zwar einen anderen Bezugsrahmen zu haben, letztendlich beziehen sich diese sprachlichen Handlungen aber auch auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*.

5.5.2.2 Appellative Sprachhandlungen im Grundlagenkapitel

Neben assertiven konnten in den Teilen zu Grundlagen und zur außergerichtlichen Schlichtung auch die appellative Sprachhandlungen des Typs EMPFEHLEN herausgearbeitet werden (vgl. Tabelle 71). Die sprachliche Handlung des EMPFEHLENS wird auch direkt vollzogen.⁶⁵

Als grundlegend anzusehen ist die Sprachhandlung NACHHALTIGES HANDELN EMPFEHLEN:

„Denken Sie stets daran: Auch nach einem Prozess wohnt Ihr Nachbar immer noch nebenan!“ (Saarland 2011: 5)

Die Wahl der möglichen – und in der Broschüre aufgezeigten – Handlungsalternativen sollte stets vor allem hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* reflektiert werden.

Empfohlen wird zudem auch die einvernehmliche Beilegung von Konflikten unter Nachbarn:

⁶⁵ Es werden in diesem Kapitel lediglich die direkt vollzogenen appellativen Sprachhandlungen einer genaueren Betrachtung unterzogen, da die indirekt signalisierten sprachlichen Handlungen bereits Eingang in die Kapitel der sekundären Illokutionen gefunden haben. In der abschließenden Tabelle sind aber beide Arten enthalten.

„Streitigkeiten zwischen Nachbarn sollten einvernehmlich beigelegt werden, um das nachbarschaftliche Verhältnis für die Zukunft nicht über Gebühr zu belasten.“ (Bayern 2013: 5)

Eng damit zusammen hängt die Sprachhandlung DIE SCHRIFTLICHE FIXIERUNG VON VEREINBARUNGEN EMPFEHLEN, weil beide auf eine eigenverantwortliche Ausgestaltung der Beziehung oder der Beilegung von Konflikten abzielen. Der Verzicht auf die juristische Klärung von Streitigkeiten wird sowohl indirekt als auch direkt signalisiert.

Trotz der Bemühungen, die Rezipienten zu einer Regelung ihrer Probleme mit dem Nachbarn jenseits gesetzlicher Regelungen oder Gerichtsprozessen zu bewegen, wird der Rechtskenntnis eine große Bedeutung beigemessen. In gewissem Maße stellt der Wunsch nach Rechtskenntnis die Rechtfertigung dar, die Broschüre in der dargebotenen Form zu publizieren. Vor diesem Hintergrund ist DAS INFORMIEREN ÜBER DIE KONKRETE RECHTSLAGE EMPFEHLEN zu sehen. Nicht weit davon entfernt ist DIE RECHTSBERATUNG/DIE KONSULTATION DRITTER EMPFEHLEN.

Sollte sich ein Gerichtsverfahren nicht vermeiden lassen, so wird zudem bisweilen empfohlen, sich einen Anwalt zu nehmen. Die appellativen Sprachhandlungen machen die Stellung des Grundlagenkapitels als verbindendes Element zwischen Grußwort und Hauptteil im eigentlichen Sinne deutlich.

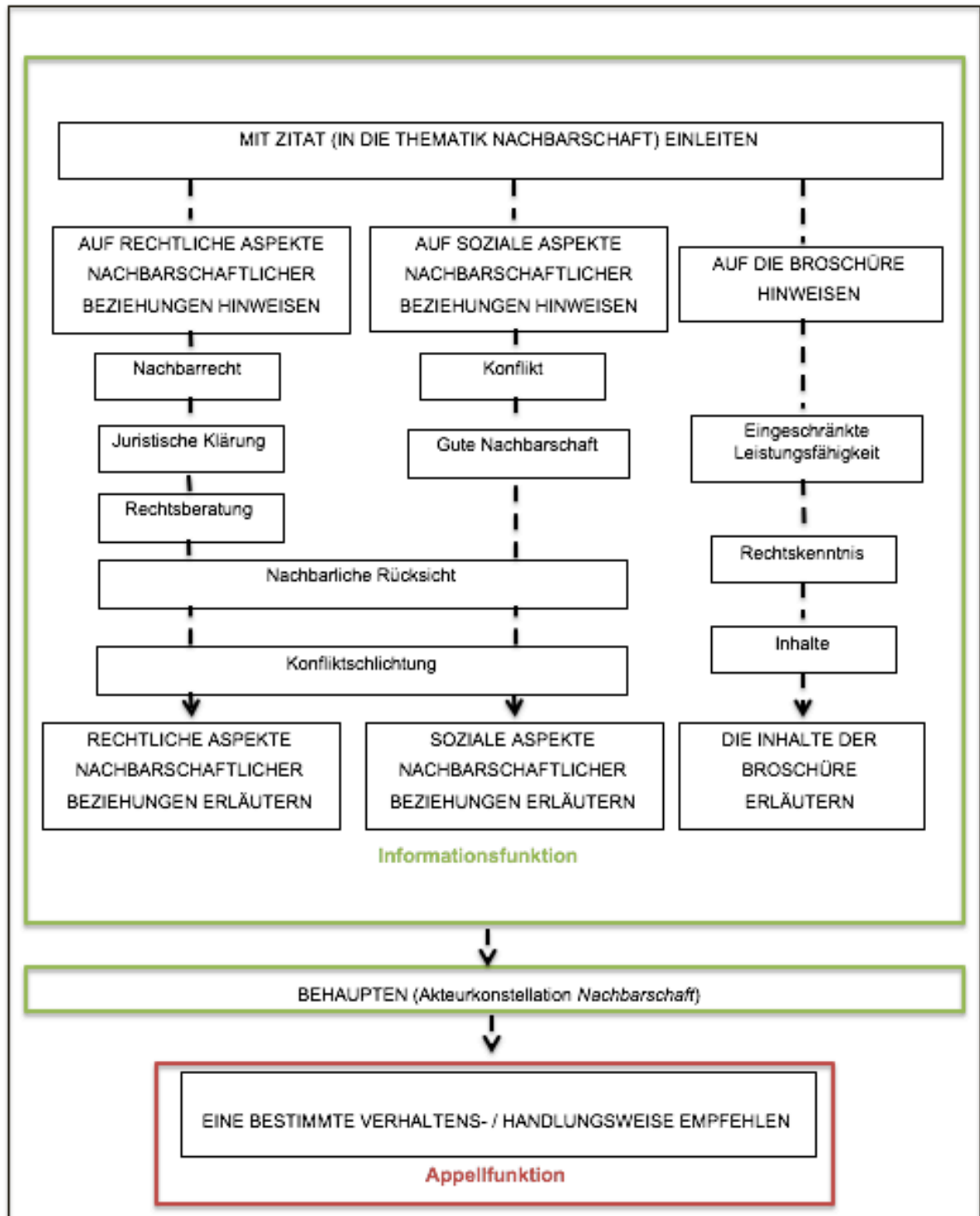


Abbildung 12: Sprachhandlungen in den inhaltlichen Erläuterungen zum Nachbarrecht

5.5.2.2 Sprachhandlungen und nachbarrechtliche Regelungsbereiche

Den Kern der Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* bilden die Abschnitte zu den nachbarrechtlichen Regelungsbereichen. Die in diesen Kapiteln vollzogenen Sprachhandlungen unterscheiden sich bisweilen von denen der als Brücken-Kapitel beschriebenen Abschnitte zu den Grundlagen und zur Konfliktschlichtung. Hauptfunktion ist, den Rezipienten die nachbarrechtlichen Regelungen näherzubringen und den Rezipienten Entscheidungshilfen zum Vorgehen in konkreten Situationen bereitzustellen.

Da dieses Vorgehen einem regelhaften Schema folgt, ist es sinnvoll, von der bisherigen nach assertiven und appellativen Sprachhandlungen und ihren Varianten geordneten Darstellungsweise abzuweichen und die sprachlichen Handlungen chronologisch darzustellen. Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, im weiteren Verlauf die anderen funktionalen Aspekte nachvollziehen zu können. Schritt für Schritt soll das Sprachhandlungsschema unter besonderer Berücksichtigung der Einfriedungen entwickelt werden. Sofern nötig werden auch andere Regelungsbereiche herangezogen.

5.5.2.2.1 Die sprachliche Annäherung an den Sachverhalt

Viele Kapitel werden mit einer Einführung in den besagten Sachverhalt begonnen (vgl. Tabelle 72).⁶⁶

Die übergeordnete Sprachhandlung stellt vor diesem Hintergrund IN EINEN SACHVERHALT EINFÜHREN dar. Diese Sprachhandlungen haben noch keinerlei Bezug zum Rechtssystem, da sie auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* abzielen. Damit einzelne Akteure für konkrete Situationen Erwartungssicherheit erlangen können, gibt es für diese Sachverhalte jedoch spezifische rechtliche Regelungen. Bisweilen wird auch auf diese Einführung verzichtet und durch die entsprechende sprachliche Handlung gleich die Beziehung zum Rechtssystem hergestellt.

Dieser Sachverhalt ist als „vor-rechtlich“ zu klassifizieren, da das Hauptaugenmerk hauptsächlich darauf liegt, dass er innerhalb der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* Fragen aufwirft. Diese Fragen werden durch die jeweiligen nachbarrechtlichen Regelungen aufgegriffen. Die Einführung in einen Sachverhalt kann hinsichtlich der Akzentuierung variieren.

„Einfriedung heißt: Eine Grenze sichtbar machen[...].“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 11)

Im vorangegangenen Beleg erfolgt eine genauere Bestimmung des Begriffs „Einfriedung“. Darüber hinaus kann auch mit einer Redensart in das Thema eingeführt werden (Thüringen

⁶⁶ Zu den Sachverhalten siehe Tabelle 73.

1996: 5, 2012: 7; Saarland 2011: 6). Bei Betrachtung der Ausführungen zu Immissionen fällt auf, dass bei der Einführung in einen Sachverhalt der Fokus auch auf etwaige Konflikte zwischen den Nachbarn gelegt werden kann.

„Der knatternde Rasenmäher, ein überlautes Radio, das rauschende Gartenfest oder der Duft des Gartengrills, kurz so genannte Immissionen, sind häufig Anlass für nachbarliche Auseinandersetzungen“ (Sachsen-Anhalt 1998: 6; 2013: 6)

In der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* konnte mit AUF POTENZIELLE KONFLIKTHERDE HINWEISEN eine ähnliche Sprachhandlung nachgewiesen werden. Der Unterschied zwischen diesen beiden sprachlichen Handlungen ist im Verwendungskontext zu sehen. Während das HINWEISEN auf die sozialen Aspekte der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* verweist, rekurriert das EINFÜHREN auf die gesetzlichen Regelungen, da der Abschnitt zur Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* gehört und auf die rechtliche Rahmung hingeführt wird.

Dem untenstehenden Schaubild ist zu entnehmen, dass mit den Varianten der Sprachhandlung IN EINEN SACHVERHALT EINFÜHREN ein bestimmter Sachverhalt – das Hauptthema – für das betreffende Kapitel etabliert ist. Diese Etablierung in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterung* lässt sich in systemtheoretischer Perspektive als Informationsselektion beschreiben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um eine Selektion von Selektionen handelt, da die möglichen Themen durch die gesetzlichen Regelungen vorgegeben werden.

Nach der Etablierung des Sachverhaltes als Hauptthema des Kapitels wird entweder direkt mit AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN fortgefahren oder der vorrechtliche Sachverhalt wird erläutert:

„Ein Zaun, ein Gitter, eine Holzwand, eine Mauer, eine Hecke an den Grundstücksgrenzen (oder, wie das Gesetz sagt, eine „Einfriedung“) macht die Grundstücksgrenze deutlich sichtbar, bietet Schutz nach außen und lässt das Eigentum am Grund und Boden erst so richtig eindrucksvoll erscheinen. Aber eine Einfriedung kann auch stören. Und vor allem kostet sie Geld, manchmal viel Geld. Deshalb ranken sich für den Grundstückseigentümer mancherlei Fragen um dieses Bollwerk nach außen.“ (Niedersachsen 1987: 20, 2006: 16, 2013: 16)

Deutlich wird aber auch, dass bereits Bezüge zum Rechtssystem bzw. zur rechtlichen Einordnung Eingang finden. An dieser Stelle überwiegen jedoch die Aspekte ohne rechtliche Bezüge.

Mit dem vorangegangenen Beleg wurde bereits indirekt auf die nächste sprachliche Handlung verwiesen: IN DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES EINFÜHREN lässt sich als Brücke zwischen dem „vorrechtlichen Sachverhalt“ und der Thematisierung der rechtlichen Einordnung eines Sachverhaltes beschreiben.

„Noch ist das Häuschen im Grünen nicht fertig, der Garten noch nicht angelegt, da fragt sich der stolze Besitzer schon: Muß er, soll er, darf er einen Zaun um das Grundstück setzen?“ (Niedersachsen 1987: 20, 2006: 16, 2013: 16)

Diese Sprachhandlung rekuriert einerseits auf einen „vorrechtlichen“ Sachverhalt, der Fragen bei den Akteuren in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* aufwerfen kann. Durch die deontische Verwendungsweise der Modalverben *müssen* sowie *dürfen* erfolgt andererseits aber auch ein Vorverweis auf die betreffenden gesetzlichen Vorschriften für den Sachverhalt. Deutlich wird die doppelte Zurechenbarkeit eines jeden Sachverhaltes: als möglicher Konfliktherd zwischen Nachbarn und als Gegenstand juristischer Einordnung. Die deontische Verwendung der Modalverben deutet bereits hier auf den Stellenwert gesetzlicher Regelungen und auf die Überformung der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* durch diese hin, auch wenn stets betont wird, dass die einvernehmliche Regelung unter Nachbarn Vorrang hat.

Dieses Kapitel wurde mit „Sprachliche Annäherung an einen Sachverhalt“ überschrieben, da zu Beginn eines Abschnittes zu inhaltlichen Erläuterungen der jeweiligen Rechtslage Sprachhandlungen vollzogen werden, welche die Aufmerksamkeit des Rezipienten auf für die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* relevante Sachverhalte lenken soll, ohne dass bereits deren rechtliche Einordnung thematisiert wird. Evident wurde, dass der Hauptbezugspunkt die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* bildet. Einschränkend hinzuzufügen ist aber, dass die Informationsselektion – also die Entscheidung darüber, welches Thema Eingang in diese Teiltexsorte der Broschüre findet – qua definitionem von den gesetzlichen Regelungen abhängt. Vor diesem Hintergrund ist demnach auch die Sprachhandlung IN DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES EINFÜHREN hinsichtlich des primären Bezugspunktes an der Schwelle zwischen Akteurskonstellation *Nachbarschaft* und Rechtssystem zu verorten. Mit dem folgenden Unterkapitel wird die stärkere Konturierung rechtlicher Aspekte von Nachbarschaftsverhältnissen in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Die Erläuterung rechtlicher Aspekte des Nachbarschaftsverhältnisses trägt der Mehrdimensionalität von Nachbarschaft.

5.5.2.2 Die rechtliche Einordnung eines Sachverhaltes

Den Kern des Komplexes der inhaltlichen Erläuterungen stellt die konkrete Rechtslage zum Nachbarrecht dar. Die Sprachhandlungen AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN sowie DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES ERLÄUTERN durchziehen diesen Kernbereich. Elementar ist der Umstand, dass mit diesen Sprachhandlungen keine rechtliche Einordnung vollzogen wird. Die rechtliche Einordnung ergibt sich aus den Programmen des Rechtssystems wie Gesetzen und Gerichtsurteilen. Bei der Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* handelt es sich um einen Meta-Text. In systemtheoretischer Hinsicht kann dieser Meta-Text als Beobachtung zweiter Ordnung beschrieben werden. Genau genommen wird mit dem

Nachbarrecht ein Ausschnitt des Rechtssystems von politischen Akteuren für die weitestgehend aus rechtlichen Laien bestehende Rezipientenschaft adressatengerecht aufbereitet. Die rechtliche Einordnung – also die Festlegungen darüber, welches Handeln rechtmäßig und welches Handeln unrechtmäßig ist – obliegen dem Rechtssystem und seinen Akteuren. Der politische korporative Akteur *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* übernimmt für die jeweilige Landesregierung die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, indem u. a. die für die Ausgestaltung der alltäglichen Lebenswelt erforderlichen Rechtsnormen von außen betrachtet und für Außenstehende aufbereitet werden.

Der rechtliche Sachverhalt gliedert sich in verschiedene untergeordnete Sachverhalte auf, die sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen ergeben. Auf sprachlicher Ebene erscheinen diese regelungswürdigen Sachverhalte als Themen oder Nebenthemen. Demnach stellt der rechtlich eingeordnete Sachverhalt „Einfriedung“ das Hauptthema dar, während die untergeordneten Sachverhalte als Nebenthemen aufzufassen sind. Auf der Ebene der gesetzlichen Regelungen lässt sich die Hierarchisierung der Sachverhalte an den Überschriften nachvollziehen. Dem Regelungsbereich „Einfriedung“ wird jeweils ein separater Abschnitt gewidmet, in dem die einzelnen Paragraphen die einzelnen Komponenten umfassen. Diese einzelnen Komponenten sind Einfriedungspflicht/-recht, Beschaffenheit, Standort, Kosten, Anzeigepflicht, Unterhaltung sowie Ausnahmen. Nicht alle diese Aspekte finden Eingang in das jeweilige Nachbarrechtsgesetz. Analog dazu verhält es sich mit der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* und den jeweils behandelten Aspekten. Interessant zu beobachten ist, dass die Einfriedungen auch in die Broschüren der Länder aufgenommen wurden, in denen es kein Nachbarrechtsgesetz gibt bzw. keine gesetzlichen Regelungen zu Einfriedungen existieren (Mecklenburg-Vorpommern, Bayern).

Die aus der Gliederung Abschnitt/Paragraph auf der Gesetzesebene resultierende Gliederung gibt wichtige Aufschlüsse für die Sprachhandlungen, um zwischen AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN und DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES ERLÄUTERN zu unterscheiden (vgl. Tabellen 74 und 75). Durch den thematischen Zuschnitt – beispielsweise Beschaffenheit und Standort der Einfriedung – lässt sich feststellen, wann ein untergeordneter Sachverhalt erläutert und wann ein neuer eingeführt wird. Mitunter hilft auch der Verweis auf den zugrundeliegenden Paragraphen, um diese Trennung vorzunehmen. Die Aufgliederung in Nebenthemen stellt vor dem Hintergrund einer bisweilen fehlenden Binnengliederung – in den sächsischen Broschüren ist diese beispielsweise vorhanden – ein wichtiges Mittel dar, um zwischen den beiden elementaren Sprachhandlungen bezüglich rechtlicher Sachverhalte zu differenzieren.

Die beiden Sprachhandlungen bilden einen Dualismus aus allgemeiner und detaillierter Information, der sich im Schaubild widerspiegelt.

Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, dass der Sprachhandlung AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN entweder eine mehr oder weniger umfangreiche Einleitung mit den entsprechenden sprachlichen Handlungen vorausgehen kann oder aber dass sich die Ausführungen gleich auf die rechtliche Einordnung konzentrieren.

„[1] Für derartige Grenzeinrichtungen gelten, sofern die Nachbarn nichts anderes vereinbart haben, die folgenden Regeln:

[2] Grundsätzlich ist kein Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einrichtung eines Zaunes auf der Grenze, d. h. unter teilweiser Inanspruchnahme seines Grundstücks, zu dulden (eine Duldungspflicht kann sich aber aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, vgl. S [...]).“ (Bayern 1986: 6, 1993: 6, 2013: 8)

Mit beiden Sätzen wird jeweils die Sprachhandlung AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN vollzogen. In [1] liegt der Fokus auf der Existenz gesetzlicher Regelungen, während in [2] mit dem Einfriedungsrecht ein Inhalt dieser Regelungen im Zentrum steht. Da sowohl auf die Programme als auch auf die Codierung des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* verwiesen wird, scheint die Zuordnung zu ein und derselben Sprachhandlung legitim. Der Umfang vom Abbild des Regelungsbereiches hängt von der Selegung der durch die gesetzlichen Regelungen etablierten Sachverhalte bzw. Nebenthemen – in diesem Falle „Einfriedungspflicht/-recht“ – ab.

Bei der Sprachhandlung DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES ERLÄUTERN handelt es sich um vertiefende Informationen. An den vorangegangenen Beleg schließt sich Folgendes an:

„[1] Es empfiehlt sich deshalb immer, die Errichtung eines Zaunes mit dem Nachbarn abzusprechen und dabei auch die Frage der Kosten zu regeln.

[2] Stimmt der Nachbar der Errichtung zu (eine solche Zustimmung kann unter Umständen auch darin liegen, dass er den errichteten Zaun über längere Zeit hinweg nicht beanstandet), so wird nach dem Gesetz vermutet, dass die Nachbarn künftig zur gemeinschaftlichen Benutzung der Anlage berechtigt sind.“ (Bayern 1986: 6, 1993: 6, 2013: 8)

Während mit [1] die noch zu beschreibende appellative Sprachhandlung DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG/DAS GESPRÄCH EMPFEHLEN indirekt vollzogen wird, finden sich in [2] weitergehende Informationen zur Errichtung einer Einfriedung. Das erläuternde Moment von Bedingung und Folge wird sprachlich am uneingeleiteten Konditionalsatz und dem Konjunkionaladverb „so“ deutlich.

Das Vorgegangene soll nicht zu dem Schluss führen, dass stets nach dem Schema HINWEISEN – ERLÄUTERN verfahren wird. Die beiden Sprachhandlungen AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN sowie DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES ERLÄUTERN werden um weitere assertive aber auch um appellative sprachliche Handlungen ergänzt bzw. induzieren diese, sodass sich verschiedene Muster der konkreten Realisierung ergeben.

„[1] Kurz gesagt:

[2] Das baden-württembergische Nachbarrechtsgesetz nennt Zäune und Mauern ‚tote Einfriedigungen‘. [3] Regeln zu den Abständen und zur Beschaffenheit finden Sie in § 11 NRG. [4] In bestimmtem Umfang genießen die Festsetzungen im Bebauungsplan Vorrang. [5] Näheres hierzu sagt § 27 NRG.“ (Baden-Württemberg 2004: 8, 2011: 8)

So konnte in [1] ein durch die Sprachhandlung IN DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES EINFÜHREN realisierter Einstieg nachgewiesen werden. In [2] folgt dann AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN. Nun wird in [3] vom bekannten Schema abgewichen und die Sprachhandlung AUF DIE KONKRETE RECHTSQUELLE HINWEISEN vollzogen. Nach der Erläuterung erfolgt in [5] wieder ein Hinweis auf die Rechtsquelle.

Neben dem Hinweis auf die genauen gesetzlichen Vorschriften wird bisweilen auch auf weitergehende Informationsmöglichkeiten hingewiesen (vgl. Tabelle 76).

„Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter www.vermessung.bayern.de zu finden.“ (Bayern 2013: 7)

Die Sprachhandlung AUF WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN HINWEISEN in diesem Fall wird, da es sich um eine sehr neue Auflage der Broschüre handelt, auf das Internetangebot des Freistaats Bayern hingewiesen. Zumeist handelt es sich bei den Informationsstellen um Behörden.

Ferner wird die Sprachhandlung DIE VORZÜGE EINER BESTIMMTEN VERHALTENS-/HANDLUNGSWEISE BEHAUPTEN vollzogen. Mit ihr ist die indirekte Signalisierung von EINE BESTIMMTE VERHALTENS-/HANDLUNGSWEISE BEHAUPTEN verbunden. Da die konkreten Handlungen variieren, wurde bewusst eine allgemeine Bezeichnung gewählt.

„Möchten Sie Streit vermeiden, kann es sich sehr empfehlen, besondere Veranstaltungen oder Unternehmungen auf Ihrem Grundstück Ihrem Nachbarn vorher anzukündigen.“ (Baden-Württemberg 2004: 10, 2011: 10)

In diesem Beleg zu Immissionen wird der Vorzug einer rechtzeitigen Ankündigung von beispielsweise lauten Feiern behauptet. Auf einem niedrigen Abstraktionsniveau lässt sich sagen, dass die Sprachhandlung als DEN NUTZEN DER EINVERNEHMLICHEN

LÖSUNG/DES GESPRÄCHS BEHAUPTEN zu bestimmen ist. Die Behauptung wird zwar durch die epistemische Verwendungsweise des Modalverbs „können“ abgeschwächt, da nicht in allen Fällen ein Gespräch unter Nachbarn einen Streit vermeiden wird, dennoch wird analog zum assertiven Sprechakt die Sprachhandlung DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG/DAS GESPRÄCH EMPFEHLEN indirekt signalisiert.

Entsprechend verfahren wird, wenn beispielsweise auf die Rechtsberatung hingewiesen bzw. den Rezipienten/Adressaten diese empfohlen werden soll.

Mit der Sprachhandlung des BEHAUPTENS wird bereits auf die direkte appellative Sprachhandlung des EMPFEHLENS verwiesen.

Dem Schaubild ist zu entnehmen, dass die in diesem Kapitel beschriebenen sprachlichen Handlungen zwei verschiedenen Komplexen zuzurechnen sind. Die Sprachhandlungen in Bezug auf die rechtliche Einordnung weisen eine Verankerung im teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* auf. Bei den anderen sprachlichen Handlungen (AUF WEITERGEHENDE INFORMATIONEN HINWEISEN etc.) liegt der Fokus auf die mit der Broschüre verknüpften Anliegen der Produzenten bzw. Emittenten.

Die direkten appellativen Sprachhandlungen lassen sich vor dem Hintergrund des Vorangegangenen als logische Konsequenz der Erläuterungen auffassen (vgl. Tabelle 77).

„Erkundigen Sie sich deshalb in jedem Fall bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, denn solche öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehen privaten Vereinbarungen und dem privaten Nachbarrecht immer vor.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 11)

Der Fokus der sprachlichen Handlung EINE BESTIMMTE VERHALTENS-/HANDLUNGSWEISE EMPFEHLEN liegt auf einem rechtlich zulässigen Handeln des jeweiligen Akteurs in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*. Genauer gesagt, wird das Einholen weitergehender Informationen nahegelegt, wenn die Rechtslage in der konkreten Situation nicht eindeutig scheint. Die Varianten der Sprachhandlung EMPFEHLEN in der Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* rekurren demnach hauptsächlich auf rechtliche Aspekte.

„Hierzu noch ein Hinweis: Wenn Sie eine Garage oder ein Nebengebäude im Bereich der Grenze planen, sprechen Sie vorher mit Ihrem Nachbarn. Den Nutzen des Gebäudes haben Sie. Ihr Nachbar hat nur den Anblick, und der kann für ihn sehr störend sein.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 11, 2013: 10)

Dieser Beleg stellt eine Ausnahme dar, da die sprachliche Handlung des EMPFEHLENS nicht vollzogen wird, um das juristische Moment in Form der konkreten Rechtslage zu betonen, sondern in diesem Fall steht das soziale Moment des Handelns im Mittelpunkt. Die elementaren Aspekte sind hier in Rücksichtnahme sowie gutnachbarschaftliche Beziehungen zu sehen. Die Sprachhandlung des EMPFEHLENS kann als Konsequenz aus AUF DIE

RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN sowie DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES ERLÄUTERN gesehen werden. Das stete Rekurren auf die rechtliche Überformung der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* mündet in die Empfehlung, Unsicherheiten durch die Einholung weiterer Informationen oder durch eine Rechtsberatung auszuschließen. Bei aller Betonung der Wichtigkeit der sozialen Aspekte von Nachbarschaft in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* sowie in den Kapiteln zu allgemeinen Hinweisen wird in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* die Verschiebung des Fokus auf die „rechtliche Überformung“ evident.

5.5.2.2.5 Die Offenlegung der rechtlichen Überformung

Bereits im vorangegangenen Kapitel wurde angedeutet, dass durch die inhaltlichen Erläuterungen die rechtliche Überformung der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* offengelegt wird, da diese Gegenstand der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* ist.

Elementarer Bestandteil der Propositionen, mit denen die Sprachhandlungen AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN und DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES ERLÄUTERN vollzogen werden, ist der Ausdruck deontischer Modalitäten durch den deontischen Gebrauch von Modalverben. Durch diesen wird die rechtliche Überformung sprachlich abgebildet. Zu beachten ist mit Rückgriff auf die Feststellung, dass es sich um Meta-Kommunikation handelt, allerdings, dass es sich trotz der deontischen Verwendungsweise von Modalverben nicht um appellative Sprechakte handelt.

„Die Einfriedung eines Grundstückes muß stets auf eigenem Grund und Boden errichtet werden. Nur wer sich mit seinem Nachbarn entsprechend einigt, darf die Einfriedung etwa auf die gemeinsame Grenze unter Inanspruchnahme beider Grundstücke setzen. Dieses ist vor allem dann eine sinnvolle Regelung, wenn eine Hecke als Einfriedung vorgesehen ist. Falls aber nichts dergleichen zu beachten ist, steht es im Belieben des Eigentümers, ob er sein Grundstück überhaupt einfriedet und wie er die Einfriedung gestaltet.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 11)

Da es sich bei den Urhebern der Broschüre – und somit auch der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* – nicht um die Urheber der gesetzlichen Regelungen handelt, in denen die deontischen Modalitäten enkodiert sind, geben die Produzenten bzw. Emittenten der Broschüre diese Modalitäten lediglich wieder. Mit Hilfe der Modalverben wird durch die Sprachhandlungen folglich auf die bestehenden Regelungen und die mit ihr verbundenen deontischen Modalitäten hingewiesen bzw. diese erläutert und nicht etabliert, wie die sprachliche Form suggerieren könnte. Die inhaltlichen Erläuterungen zu den gesetzlichen Regelungen werden durch den politischen Akteur *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* produziert, während die beobachteten gesetzlichen Regelungen wie das jeweilige Nachbarrechtsgesetz unter dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht*

verankert sind. So wird mit *müssen* auf ein Gebot verwiesen, während beispielsweise mit der negierten Form von *dürfen* auf ein Verbot referiert wird.

„Nach § 44 Abs. 1 NachbG muss derjenige, der zur Einfriedung seines Grundstückes verpflichtet ist, die hierzu erforderlichen Einrichtungen auf seinem eigenen Grundstück anbringen und unterhalten.“ (Saarland 2011: 6)

„Ein Grundstücksnachbar kann vom anderen aber immer dann verlangen, dass er sein Grundstück einzäunt, wenn von dem anderen Grundstück Beeinträchtigungen ausgehen, die – so das Gesetz – nicht nur unwesentlich sind.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 9, 2013: 8)

Mit dem Modalverb *können* wird auf ein Recht Bezug genommen, auf das einer der Akteure unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch hat. Nachdem im ministeriellen Grußwort das Nachbarschaftsverhältnis hauptsächlich in sozialer Hinsicht definiert und die Wichtigkeit von Rücksicht und Einvernehmen betont wurde, soll an dieser Stelle mit „Offenlegung der rechtlichen Überformung“ gemeint sein, dass die existierenden rechtlichen Regelungen wie eine Folie auf die bisher sozial bestimmte Akteurskonstellation *Nachbarschaft* gelegt wird. Zum bisherigen „sollen/sollten“ treten nun die deontischen Modalitäten „können/dürfen“, „nicht dürfen“ sowie „müssen“, um die juristische Bewertung bestimmter Handlungsweisen bzw. bestimmter (Konflikt-)Situationen zu erfassen.

Durch den Hauptteil der Broschüre wird es den Adressaten/Rezipienten ermöglicht, ihr etwaiges Handeln in ihrer jeweiligen Akteurskonstellation – in sehr eingeschränktem Maße – in juristischer Hinsicht zu reflektieren. Dass die Beantwortung von Fragen wie „Darf ich xy tun?“ oder „Muss ich xy dulden?“ durch Laien auf Grundlage der Ausführungen der jeweiligen Broschüre nicht zwangsläufig die rechtlich zulässige Interpretation der gesetzlichen Regelungen ist, wird durch Sprachhandlungen wie AUF WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN HINWEISEN oder DIE RECHTSBERATUNG EMPFEHLEN deutlich. Diese zielen auf eine Minimierung von Fehleinschätzungen sowie eine etwaige Korrektur dieser ab. In textfunktionaler Hinsicht lässt sich die „Offenlegung der rechtlichen Überformung“ mit der Informationsfunktion in Verbindung bringen, da AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN und DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES ERLÄUTERN die primär zugrundeliegenden Sprachhandlungen darstellen. Die Empfehlung, sich bei Unsicherheiten abzusichern, bestätigt die Wichtigkeit der rechtlichen Normen. Die Überformung gilt allerdings nur dann, wenn die beteiligten Akteure keine vom Gesetz abweichende Regelung getroffen haben. Damit sind soziale und rechtliche Parameter gleichermaßen wichtig, um die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* im Gleichgewicht zu halten. Durch die unterschiedliche Gewichtung dieser Parameter im Vergleich zwischen *ministeriellem Grußwort* und *inhaltlichen Erläuterungen zum Nachbarrecht* wird die Wichtigkeit der beiden Teiltexsorten bestätigt.

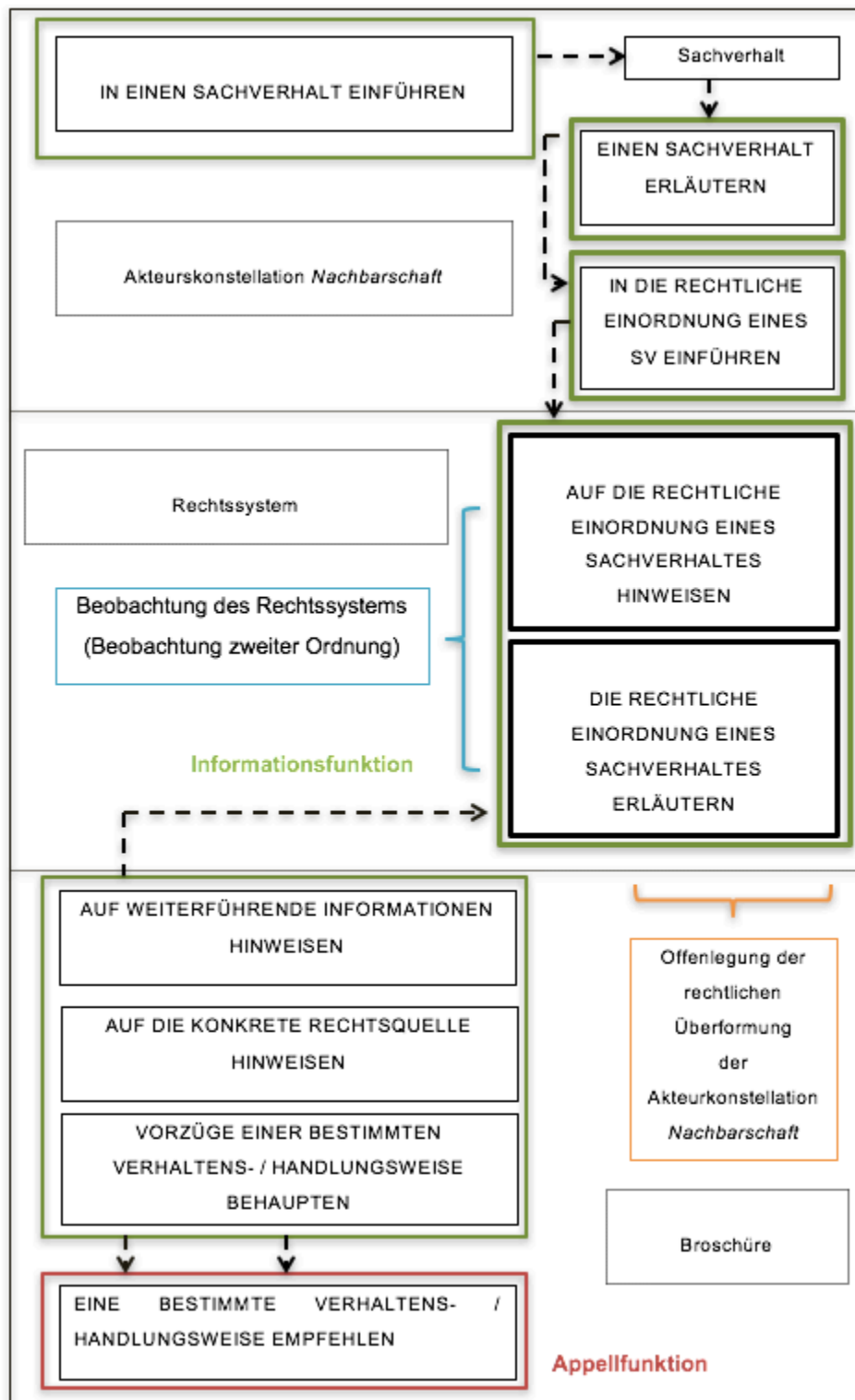


Abbildung 13: Die Offenlegung der rechtlichen Überformung

5.5.4 Die Verankerung in der Kommunikationsstruktur

Der Textsorte *Informationsbroschüre zum Nachbarrecht* kommt wie bereits erwähnt innerhalb des Subsystems *politische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* der Rang einer Kerntextsorte zu. Analog zur Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* ist auch die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* als Kerntextsorte zu beschreiben.

Da es zentrale Intention der Produzenten/Emittenten ist, dem Adressaten/Rezipienten, die rechtliche Einordnung nachbarschaftlicher Sachverhalte zu erläutern, ist diese Teiltextsorte eine Kerntextsorte für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als politisches Subsystem. Wenn man Informationsbroschüren als Kerntextsorte charakterisiert, fällt auf, dass eine Vielzahl an Varianten – je nach thematischem Zuschnitt – existieren kann.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Teiltextsorte um eine Textsorte der strukturellen Kopplung, indem einerseits die teilsystemischen Orientierungshorizonte *Recht* und *Politik* miteinander aber auch jeweils die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* mit den beiden Orientierungshorizonten gekoppelt werden.

5.5.5 Thematische Aspekte: Explikation

Beim Vertextungsmuster der Explikation steht die Wissensvermittlung im Mittelpunkt. Ein als erläuterungsbedürftig eingestuftes Sachverhalt (Explanandum) wird so dargestellt, dass die ihn konstituierenden Erklärungszusammenhänge offengelegt werden. Der erklärende Teil ist das sogenannte Explanans. Sprachlich dominieren Konjunktionen oder Adverbien, die eine Kausalität im weitesten Sinne zum Ausdruck bringen (vgl. BRINKER/CÖLFEN/PAPPERT 2014: 72).

LANG (1976: 149 ff.) stellt hinsichtlich der Explikation vier Bedingungen auf. Zum einen bedarf es für einen erklärenden Zusammenhang mindestens zwei Propositionen in explizierter und rekonstruierbarer Form. Die Propositionen müssen in eine logische Folge gebracht werden können. Zudem muss der Appell an die Einsicht in die jeweiligen Zusammenhänge erfüllt sein (vgl. Jahr 2000: 386).

Diese drei Bedingungen sind – wie in der Folge ersichtlich wird – gegeben. Die vierte Bedingung besagt, dass Explanandum und Explanans unterscheidbar sein müssen. Der Zusatz, dass das Explanans eine Tatsache umfassen muss und nicht konditional versprachlicht sein darf, ist bei Gesetzen als sprachliche Erscheinungsform von Normen nicht erfüllt.

Da Rechtsnormen stets hypothetisch sind, muss sich das hypothetische Moment auch in einem Meta-Text über rechtliche Normen bzw. über Gesetzestexte niederschlagen (vgl. RÖHL 2001: 169). Das Hammerschlags- und Leiterrecht besteht nicht per se, sondern lediglich dann, wenn für bestimmte Arbeiten am eigenen Haus oder an einer Grenzeinrichtung das Nachbargrundstück mitbenutzt werden muss.

Da laut BRINKER die explikative Struktur häufig implizit ist und für eine Offenlegung rekonstruiert bzw. umformuliert werden muss, lässt sich eine konditionale Versprachlichung durch diese Umformulierung umgehen. Der Umstand, dass für die oben genannten Arbeiten die Mitbenutzung des nachbarlichen Grundstücks vonnöten ist, kann somit sprachlich als gegeben und nicht nur als potentiell dargestellt werden, sodass auch die vierte Bedingung

erfüllt ist. Vor dem Hintergrund, dass die Erläuterungen für die Rezipienten nur dann von konkreter Bedeutung sind, wenn diese Grundbedingung für die Inanspruchnahme des Hammerschlags- und Leiterrechts erfüllt ist, spielt die Unterscheidung generell eine untergeordnete Rolle.

Die explikative Themenentfaltung soll am Beispiel des Hammerschlags- und Leiterrechts aufgezeigt werden. Für dieses wurden insgesamt sechs Erklärungszusammenhänge herausgearbeitet. Diese sind jeweils einem von zwei übergeordneten Erklärungszusammenhängen zuzuordnen. Diese sind einerseits „Recht zur Benutzung des Nachbargrundstücks/Duldungspflicht“ und andererseits „Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts“. Zur Veranschaulichung der explikativen Themenentfaltung wird das betreffende Kapitel der Broschüre aus dem Saarland (2011) herangezogen:

**„Hammerschlags- und Leiterrecht
(§§ 24 – 26 NachbG)**

[1] Wenn etwa Renovierungsarbeiten an einer Grenz wand oder Grenzeinrichtung notwendig werden, die nur von Nachbars Grundstück aus bewältigt werden können, hilft das sog. Hammerschlags- und Leiterrecht weiter. [2] Als Hammerschlagsrecht wird die Befugnis bezeichnet, das Nachbargrundstück zum Zwecke der Errichtung, Änderung oder Ausbesserung eigener baulicher Anlagen zu betreten. [3] Unter Leiterrecht versteht man die Befugnis, auf dem Nachbargrundstück zum gleichen Zweck Leitern, Gerüste oder Geräte aufzustellen. [4] Berechtigte bzw. Verpflichtete sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke. [5] Die Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts kann auch durch Beauftragte, z.B. Baufirmen und Handwerker, erfolgen. [6] Um die Beeinträchtigung des Nachbarn auf Ausnahmefälle und das ihm zumutbare Maß zu beschränken, nennt das Gesetz drei Voraussetzungen für die Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts. [7] Erste Voraussetzung ist, dass andere Möglichkeiten der Bauausführung nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind. [8] Zweite Voraussetzung ist, dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen den Nachteilen oder Beeinträchtigungen auf der einen Seite und den erstrebten Vorteilen auf der anderen Seite gewahrt ist. [9] Als dritte Voraussetzung bestimmt das Gesetz, dass das Bauvorhaben nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht. [10] Dadurch wird sichergestellt, dass insbesondere auch – falls erforderlich – eine Baugenehmigung für das Bauvorhaben erteilt sein muss. [11] Das Gesetz bestimmt in § 24 Abs. 3 NachbG ausdrücklich, dass vom Hammerschlags- und Leiterrecht so schonend wie möglich Gebrauch zu machen ist. [12] Grundsätzlich ist die Absicht, das Nachbargrundstück zu benutzen, dem Nachbarn rechtzeitig anzuzeigen. [13] Eventuell auf dem Nachbargrundstück entstehende Schäden sind zu ersetzen und bei einer Benutzung von mehr als zwei Wochen ist eine an der ortsüblichen Miete für einen vergleichbaren gewerblichen Lagerplatz orientierte Entschädigung zu zahlen. [14] Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 24 f NachbG nachzulesen.“ (Saarland 2011: 13)

Das in die Überschrift aufgenommene „Hammerschlags- und Leiterrecht“ stellt das Explanandum des Textes dar. Das Explanandum lässt sich ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen in sechs Erklärungszusammenhänge aufgliedern. Dem folgenden Schaubild sind diese Erklärungszusammenhänge und die sie repräsentierenden Sätze zu entnehmen:

a) Anlass	b) Voraussetzungen	c) Anzeige	d) Inhalt	e) Entschädigung	f) Schadensersatz
[1]	[6], [7], [8], [9], [10]	[12]	[2], [3], [4], [5]	[13]	[11], [13]

Abbildung 14: Erklärungszusammenhänge zum Hammerschlags- und Leiterrecht

Satz [14] findet in diese Tabelle keinen Eingang, da er nicht ganz in das explikative Muster passt, da mit ihm die Sprachhandlung AUF DIE KONKRETEN RECHTSQUELLEN HINWEISEN vollzogen wird. Hier zeigt sich, dass sich das explikative mit dem deskriptiven Vertextungsmuster verbinden kann (vgl. BRINKER 2011: 74).

5.5.5.1 Die mikrostrukturelle Ebene

Die explikative Themenentfaltung lässt sich sowohl auf einer mikro- als auch auf einer makrostrukturellen Ebene betrachten. Für die mikrostrukturelle Ebene bietet sich das H-O-Schema von HEMPEL/OPPENHEIM (1948) an (vgl. HEMPEL 1974: 69 ff.). Ein bereits erwähntes Explanandum (der zu erklärende Sachverhalt) wird aus anderen Sachverhalten (dem Explanans) logisch abgeleitet. Das Explanans besteht aus den zwei Teilen Anfangs- oder Randbedingungen (A) sowie den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten (G). Das (Haupt-)Thema eines explikativen Textes ist demnach das Explanandum. Auf der sprachlichen Ebene lassen sich singuläre Aussagen finden, welche die Anfangsbedingungen beschreiben. Bisweilen werden auch die allgemeinen Gesetzesaussagen versprachlicht (vgl. BRINKER 2011: 69 f.).

Die bereits eingangs des Kapitels erwähnte zugrundeliegende Kausalität im weitesten Sinne spielt besonders auf der mikrostrukturellen Ebene eine elementare Rolle. Unter einen sehr weiten Kausalitätsbegriff lässt sich auch die Finalität subsumieren. Diese Finalität kann wie in den Sätzen [6] sowie [10] versprachlicht werden oder aber sie ergibt sich aus dem Sachzusammenhang. In Satz [11] wird die Finalität nicht versprachlicht, sondern ergibt sich aus dem Sachzusammenhang. So wird der zumeist bereits im ministeriellen Grußwort etablierte Sachzusammenhang der Rücksichtnahme aufgegriffen: Nachbarschaft bedarf der Rücksichtnahme, besonders dann, wenn man wie beim Hammerschlags- und Leiterrecht auf den Nachbarn angewiesen ist. Der Sachzusammenhang rekurriert auf den im ministeriellen Grußwort fundierten Wertekanon und greift somit die sozialen Aspekte von Nachbarschaft auf. Rücksicht ist demnach zu nehmen, damit die Nachbarschaft keinen Schaden nimmt. Zudem wird mit dem Hinweis auf die Rücksichtnahme somit die Finalität aus [6] aufgenommen. Durch ein gewisses Maß an Rücksicht lassen sich die Beeinträchtigungen für den duldpflichtigen Nachbarn minimieren. Einerseits ergeben sich sowohl versprachlichte als auch indirekte durch Sachzusammenhänge hergestellte Bezüge über Teilthemen hinweg. Eine scharfe Aufteilung des Explanandums ist nicht immer möglich. Zum anderen wird die enge Verflechtung der Teiltextsorten *ministerielles Grußwort* (soziale Bestimmung von Nachbarschaft) und *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* (juristische Bestimmung von Nachbarschaft) deutlich.

In den folgenden Abschnitten werden die sechs Erklärungszusammenhänge in eine auf Grundlage der Gesetzestexte logische Reihenfolge gebracht, welche auch in den meisten Broschüren so aufgenommen wird. Die jeweiligen durch einen Kernsehbegriff kenntlich gemachten Erklärungszusammenhänge werden weiterhin am Teiltexat der saarländischen Broschüre (2011) erläutert. Jeder dieser Abschnitte schließt mit einer tabellarischen Übersicht. In dieser finden sich nochmals der das (Teil-)Explanandum umschreibende Satz, die singulären Aussagen mit Belegen aus den anderen Broschüren sowie die allgemeinen Gesetzesaussagen.

5.5.5.1.1 Anlass

Mit dem Kernsehbegriff *Anlass* lässt sich ein Teil des Explanandums umschreiben, das im jeweiligen Kapitel zum Hammerschlags- und Leiterrecht erklärt wird. Da jeder über sein Eigentum selbst bestimmen darf, ist es vor einem Zugriff von außen geschützt. Das Explanans lässt sich wie folgt umschreiben:

Die Benutzung des nachbarlichen Grundstücks ist nicht ohne Weiteres sondern unter bestimmten Bedingungen möglich.

Ausgangspunkt ist der Umstand, dass es bei Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch die örtlichen Gegebenheiten notwendig werden kann, das Nachbargrundstück zu betreten, um die vorgesehenen Arbeiten ausführen zu können (vgl. Tabelle 78).

„[1] Wenn etwa Renovierungsarbeiten an einer Grenzwall oder Grenzeinrichtung notwendig werden, die nur von Nachbars Grundstück aus bewältigt werden können, hilft das sog. Hammerschlags- und Leiterrecht weiter.“ (Saarland 2011: 13)

Diese singuläre Aussage lässt sich so umformulieren, dass der durch die Proposition repräsentierte Sachverhalt als gegeben versprachlicht wird.

A₁ Ein Nachbar A muss für bestimmte Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an einer Grenzwall oder Grenzeinrichtung das Nachbargrundstück B mitbenutzen.

Hinter dieser singulären Aussage steht die allgemeine Gesetzmäßigkeit, dass ein Nachbar B die Benutzung seines Grundstücks dulden muss, wenn Nachbar A notwendige Arbeiten nur von dessen Grundstück aus durchführen kann. Diese allgemeine Gesetzmäßigkeit, auf die „Hammerschlags- und Leiterrecht“ verweist, lautet:

G₁ Wenn notwendige Arbeiten an einer Grenzwall oder Grenzeinrichtung nur vom Nachbargrundstück aus zu realisieren sind, muss der Nachbar die Nutzung seines Grundstücks dulden.

Neben der Betonung einer Duldungspflicht, kann aber auch das Recht auf Mitbenutzung perspektiviert werden:

G₂ Wenn notwendige Arbeiten an einer Grenzwall oder Grenzeinrichtung nur vom Nachbargrundstück aus zu realisieren sind, darf Nachbar A das Nachbargrundstück B mitbenutzen.

Die singuläre Aussage und die allgemeinen Gesetzesaussagen bilden zusammen das Explanans und erklären den Anlass für die Benutzung des Nachbargrundstücks als Teil des Explanandums.

5.5.5.1.2 Voraussetzungen

Auf den ersten Blick scheinen Anlass und Voraussetzung zur Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts identisch zu sein. Die zu erfüllenden Voraussetzungen sollen aber das HLR einschränken. Sie sollen Nachbarn beispielsweise vor einer Nutzung ihres Grundstücks aus Gründen der Bequemlichkeit des anderen Nachbarn schützen. Für das Explanandum kann durch die folgende Aussage versprachlicht werden (vgl. Tabelle 79):

Für die Nutzung des Nachbargrundstücks müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Je nach Bundesland können die jeweiligen Voraussetzungen zum Betreten und Benutzen des nachbarlichen Grundstücks variieren.

„[6] Um die Beeinträchtigung des Nachbarn auf Ausnahmefälle und das ihm zumutbare Maß zu beschränken, nennt das Gesetz drei Voraussetzungen für die Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts. [7] Erste Voraussetzung ist, dass andere Möglichkeiten der Bauausführung nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind. [8] Zweite Voraussetzung ist, dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen den Nachteilen oder Beeinträchtigungen auf der einen Seite und den erstrebten Vorteilen auf der anderen Seite gewahrt ist. [9] Als dritte Voraussetzung bestimmt das Gesetz, dass das Bauvorhaben nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht. [10] Dadurch wird sichergestellt, dass insbesondere auch – falls erforderlich – eine Baugenehmigung für das Bauvorhaben erteilt sein muss.“ (Saarland 2011: 13)

Dass bestimmte Voraussetzungen für die Benutzung des nachbarlichen Grundstücks erfüllt sein müssen, wird im vorangegangenen Beispiel mit einem finalen Nebensatz begründet. Im letzten Satz wird die dritte Voraussetzung mit dem Pronominaladverb *dadurch* expliziert.

Für den vorliegenden Beleg ergeben sich folgende drei allgemeine Gesetzmäßigkeiten:

G₁ Für die Benutzung des Grundstück B durch Nachbar A können die Arbeiten sonst gar nicht oder nur unter unzumutbaren Mehrbelastungen oder Mehrkosten ausgeführt werden.

G₂ Die Belastungen für Nachbar B durch Benutzung seines Grundstück B durch Nachbar A müssen zumutbar sein.

G₃ Das Bauvorhaben, für welches die Benutzung des nachbarlichen Grundstücks notwendig ist, muss öffentlich-rechtlich zulässig sein.

Je nachdem, welche Voraussetzungen im jeweiligen Nachbarrechtsgesetz fixiert sind, variieren – wie in den Broschüren aus Rheinland-Pfalz (1988 und 2012) die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten, weil dort lediglich die mit G₁ und G₂ umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das Hammerschlags- und Leiterrecht in Anspruch nehmen zu können.

5.5.5.1.3 Anzeige

Der Kernsehbegriff *Anzeige* ist ebenfalls Bestandteil des Explanandums und kann gleichermaßen umschrieben werden (vgl. Tabelle 80):

Der Nutzungsberechtigte darf mit der Nutzung des Nachbargrundstücks nicht einfach ohne Vorankündigung beginnen.

Über die Anzeigepflicht wird im betreffenden Abschnitt entweder mit dem deontisch gebrauchten Modalverb „müssen“ oder mit „sein + zu + Infinitiv“ zum Ausdruck gebracht.

„[12] Grundsätzlich ist die Absicht, das Nachbargrundstück zu benutzen, dem Nachbarn rechtzeitig anzuzeigen.“ (Saarland 2011: 13)

Diese singuläre Aussage lässt sich ebenfalls so umformulieren, dass der Sachverhalt als erfüllt dargestellt wird.

Der berechtigte Nachbar A kündigt dem duldungspflichtigen Nachbarn B die beabsichtigte Nutzung seines Grundstücks vier Wochen vor Beginn der Arbeiten an.

An dieser Stelle lässt sich der besondere Vorteil der Umformulierung singulärer Aussagen für Erläuterungen von Gesetzestexten aufzeigen. Durch die Transformation ins Aktiv und die Darstellung als gegeben, kann die gewünschte Handlungsweise offengelegt werden. Die Umformulierung bildet wiederum die Basis für die zugrundeliegende allgemeine Gesetzmäßigkeit.

G₁ Nachbar A muss dem Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Benutzung dessen Grundstücks unter Wahrung einer Frist ankündigen.

Deutlich wird, dass die singuläre Aussage mit der allgemeinen Gesetzmäßigkeit für die Anzeige fast identisch ist.

In manchen Broschüren (z. B. Bayern 2013) wird zudem darauf hingewiesen, dass die Anzeigepflicht in Fällen des Notstandes entfällt. So ergibt sich die allgemeine Gesetzmäßigkeit G₂.

G₂ Muss Nachbar A das Nachbargrundstück im Notstandsfalle benutzen, dann entfällt die Anzeigepflicht.

Diese zwei allgemeinen Gesetzmäßigkeiten bilden den Hintergrund für die singulären Aussagen, welche das Phänomen *Anzeige/Anzeigepflicht* als Teil des Explanandums *Hammerschlags- und Leiterrecht* erklären.

5.5.5.1.4 Inhalte

Da sich Inhalte des Hammerschlags- und Leiterrechts von Bundesland zu Bundesland bisweilen deutlich unterscheiden, sind bei der Umschreibung des Kernsembegriffs mehrere Aspekte zu beachten (vgl. Tabelle 81).

Die Inhalte des Hammerschlags- und Leiterrechts sind – sofern existent – im jeweiligen Landesnachbarrechtsgesetz fixiert.

Die sehr abstrakte Umschreibung ist notwendig, da sich der repräsentierte Sachverhalt – beispielsweise die genaue Frist bei der Anzeige – nicht nur in einem Detail, sondern darin unterscheidet, wie umfangreich die Benutzung des nachbarlichen Grundstücks sein darf. In den Broschüren Bayerns und Mecklenburg-Vorpommerns – beide Bundesländer haben kein spezifisches Nachbarrechtsgesetz – sind die Angaben zum Inhalt recht vage gehalten bzw. wird empfohlen, sich mit dem Nachbarn über die genaue Benutzung zu verständigen.

„[2] Als Hammerschlagsrecht wird die Befugnis bezeichnet, das Nachbargrundstück zum Zwecke der Errichtung, Änderung oder Ausbesserung eigener baulicher Anlagen zu betreten. [3] Unter Leiterrecht versteht man die Befugnis, auf dem Nachbargrundstück zum gleichen Zweck Leitern, Gerüste oder Geräte aufzustellen. [4] Berechtigte bzw. Verpflichtete sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke. [5] Die Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts kann auch durch Beauftragte, z.B. Baufirmen und Handwerker, erfolgen.“ (Saarland 2011: 13)

Da in der jeweiligen Broschüre nur die jeweilige Gesetzeslage dargelegt wird, lässt sich die sehr allgemeine Umschreibung des Kernsembegriffs erklären. Für die Darlegung der Inhalte wird sich im obigen Beleg der kopulativen Verknüpfung („zum gleichen Zweck“, „und“, „auch“) bedient.

Insgesamt lassen sich vier allgemeine Gesetzmäßigkeiten herausarbeiten (siehe Tabelle 81). Die Erläuterung des genauen Umfangs kann auch um die Möglichkeit, jemanden für die notwendigen Arbeiten zu beauftragen, ergänzt werden.

Der Umstand, dass für die Inhalte des Hammerschlags- und Leiterrechts die meisten Gesetzmäßigkeiten vorliegen, ist nicht nur Beleg für die Vielfältigkeit der inhaltlichen Ausgestaltung des Rechts, sondern weist auch auf die zentrale Stellung der Inhalte für das gesamte Explanandum hin. Für die Rezipienten ist es von großer Bedeutung zu erfahren, wenn sie das nachbarliche Grundstück für notwendige Arbeiten benutzen dürfen, inwieweit sie

dieses nutzen dürfen. Der Inhalt ist der Ausgangspunkt für die „Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts“ und somit für den zweiten großen Strang des Explanandums.

5.5.5.1.5 Nutzungsentschädigung

Durch die Mitbenutzung seines Grundstücks ist es für den duldungspflichtigen Nachbarn selbst nur eingeschränkt nutzbar (vgl. Tabelle 82).

Der Duldungspflichtige darf bei längerer Benutzung seines Grundstücks vom Benutzungsberechtigten eine Entschädigung fordern.

Daher kennen die Gesetze einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung, die in den Broschüren größtenteils expliziert wird.

„[13] [...] bei einer Benutzung von mehr als zwei Wochen ist eine an der ortsüblichen Miete für einen vergleichbaren gewerblichen Lagerplatz orientierte Entschädigung zu zahlen.“ (Saarland 2011: 13)

Umformuliert ergibt sich folgendes Szenario:

Nachbar A benutzt das Grundstück B länger als zwei Wochen und Nachbar B fordert für die Nutzung seines Grundstücks eine Entschädigung.

Das Recht auf eine oder die Verpflichtung zu einer Nutzungsentschädigung wird durch „müssen“, mit „sein/haben + zu + Infinitiv“ oder einer anderen aktinischen Konstruktion (Sachsen 1997, 2013) versprachlicht.

Je nachdem, ob man – analog zum Anlass – den duldungspflichtigen oder den nutzungsberechtigten Nachbarn perspektiviert, lassen sich folgende Gesetzmäßigkeiten formulieren:

G₁ Bei der Duldung des Benutzens seines Grundstücks hat der duldungspflichtige Nachbar bei längerer Nutzung einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung.

G₂ Der berechtigte Nachbar hat bei längerer Nutzung seines Grundstücks einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung.

Der Anspruch auf eine Nutzungsentschädigung des duldungspflichtigen oder die Verpflichtung des berechtigten Nachbarn zu dieser ist Bestandteil des Strangs „Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts“. Dass die Nutzungsentschädigung ein Teil des Explanandums ist, lässt sich durch die Rückführbarkeit auf das Hammerschlags- und Leiterrecht sehen. Ist ein Nachbar für die Ausführung notwendiger Arbeiten zur Mitbenutzung des nachbarlichen Grundstücks berechtigt und nimmt er dieses Recht in gesetzlichem Umfang auch in Anspruch, so muss er den duldungspflichtigen Nachbarn je nach Gesetzeslage entsprechend entschädigen.

5.5.5.1.6 Schadensersatz

Der letzte Teil des Explanandums wird durch den Kernbegriff *Rücksichtnahme und Schadensersatz* repräsentiert (vgl. Tabelle 83).

Der Nutzungsberechtigte muss bei der Ausübung seines Rechts Rücksicht nehmen und für entstandene Schäden aufkommen.

Durch ein rücksichtsvolles Vorgehen bei den auszuführenden Arbeiten soll ein Schaden auf dem Grundstück des Duldungspflichtigen möglichst vermieden werden. Sollten bei der Ausübung des Rechts auf Mitbenutzung Schäden entstehen, so muss der nutzungsberechtigte Nachbar diese ersetzen.

„[11] Das Gesetz bestimmt in § 24 Abs. 3 NachbG ausdrücklich, dass vom Hammerschlags- und Leiterrecht so schonend wie möglich Gebrauch zu machen ist. [...] [13] Eventuell auf dem Nachbargrundstück entstehende Schäden sind zu ersetzen [...].“ (Saarland 2011: 13)

Die Verpflichtung zur Rücksichtnahme oder zum Schadensersatz wird entweder durch „sein/haben + zu + Infinitiv“, „müssen“ oder Wendungen wie „das Gesetz sieht eine Regelung vor“ (Saarland 1983, 1988) versprachlicht. Eine Ausnahme bildet hierbei die Broschüre aus Mecklenburg-Vorpommern (2011), in der ausgedrückt wird, dass es auf Rücksichtnahme ankommt, ohne dass damit ein direkter Bezug zu den deontischen Modalitäten hergestellt wird, da das Bundesland über kein Nachbarrechtsgesetz verfügt.

Dass Rücksicht genommen werden muss, ist in fast allen Nachbarrechtsgesetzen im Paragraph „Inhalt und Umfang“ fixiert. In den Broschüren hingegen ist oft ein enger Zusammenhang von Rücksicht und Schadensersatz zu verzeichnen, so dass auch an dieser Stelle die Rücksichtnahme unter den Schadensersatz subsumiert wird.

Für die Rücksichtnahme und den Schadensersatz ergeben sich aus der Analyse insgesamt drei allgemeine Gesetzmäßigkeiten.

G₁ Der nutzungsberechtigte Nachbar muss sein Recht so schonend wie möglich ausüben.

G₂ Bei der Duldung des Benutzens seines Grundstücks hat der duldungspflichtige Nachbar einen Anspruch auf Ersetzung entstandener Schäden.

G₃ Bei der Duldung des Benutzens seines Grundstücks muss der berechtigte Nachbar entstandene Schäden ersetzen.

Interessant ist, dass mit G₂ und G₃ derselbe Sachverhalt aus zwei Perspektiven geschildert, für die Rücksichtnahme hingegen nur eine Perspektivierung (G₁) vorgenommen wird, um den Sachverhalt *Rücksichtnahme und Schadensersatz* zu erklären.

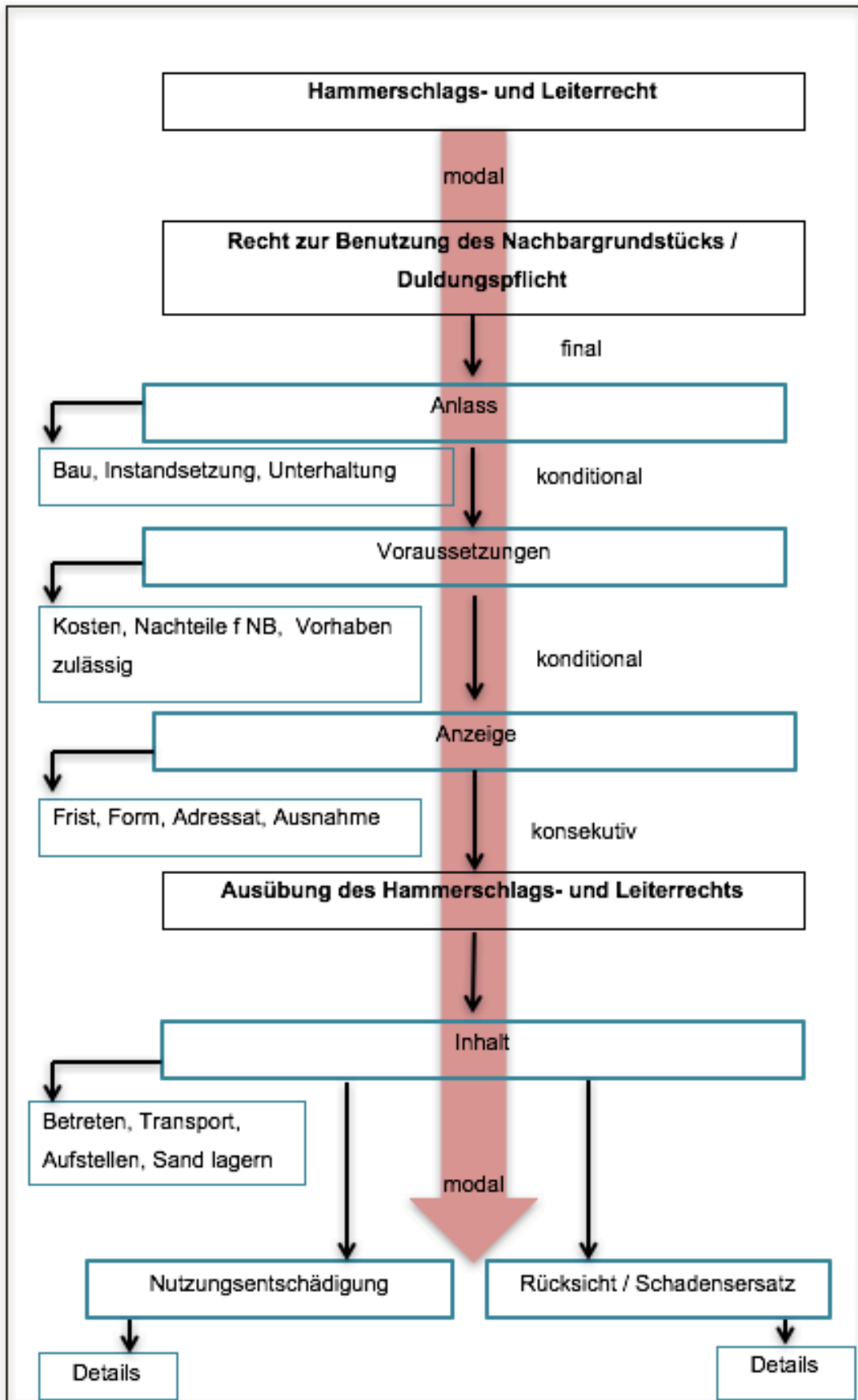


Abbildung 15: Übersicht der Explikation des Hammerschlags- und Leiterrechts

5.5.5.2 Die makrostrukturelle Ebene

Das *Hammerschlags- und Leiterrecht* ist das Explanandum der jeweiligen Erläuterungstexte zu diesem nachbarrechtlichen Sachverhalt. Für die Bestimmung der Bedeutung bedarf es der semantischen Komponentenbündel, aus denen die Bedeutung von *Hammerschlags- und Leiterrecht* besteht (vgl. Jahr 2000: 393).

Jahr hebt vor diesem Hintergrund die Differenz zwischen extensionaler und intensionaler Bedeutung hervor. In diesem Fall referiert die extensionale Bedeutung auf das Recht, das nachbarliche Grundstück zu betreten und zu benutzen. Es wurde bereits auf die zwei großen Explikationsstränge „Recht zur Benutzung des Nachbargrundstücks/Duldungspflicht“ sowie „Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts“ hingewiesen. Sie gliedern das Explanandum auf und sortieren somit auch das Explanans. Die Kernseme *Anlass*, *Voraussetzungen*, *Anzeige*, *Inhalt*, *Nutzungsentschädigung*, *Rücksicht/Schadensersatz* betreffen die intensionale Bedeutung von *Hammerschlags- und Leiterrecht*. Die Kernseme werden in unterschiedlicher Weise versprachlicht, wie den Tabellen 84 sowie 85 zu entnehmen ist. Diese Versprachlichtungen erklären auf einer sehr hohen Abstraktionsebene das Explanandum, sind also dem Explanans zuzurechnen.

Diese Einheiten sind in den untersuchten Texten nicht immer klar voneinander getrennt. In den sächsischen Broschüren (1997, 2013) wird hierbei mit Marginalien gearbeitet, mit Hilfe derer eine bessere Textstrukturierung erreicht werden soll.

Für das herangezogene Beispiel aus der saarländischen Broschüre (2011) lässt sich festhalten, dass das Kernsem *Anlass* durch die objektsprachlichen Ausdrücke „Renovierungsarbeiten“, „Grenzwand“ sowie „Grenzeinrichtung“ repräsentiert wird. Da das Kernsem *Voraussetzungen* auch auf der objektsprachlichen Ebene durch diesen Begriff repräsentiert wird, lässt sich ersehen, dass die metasprachliche Bezeichnung und die objektsprachlichen Repräsentationen identisch sein können. Die Bezeichnungen ergeben sich teilweise aus den Paragrafennamen der jeweiligen Landesgesetze, die Benennung kann sich aber auch im Sinne eines semantischen Konzentrates aus den Inhalten der Erläuterungen ergeben.

Jahr überträgt das valenztheoretische Modell auf das Explanandum und das dazugehörige Explanans (vgl. Jahr 2000: 393). Demnach wäre *Hammerschlags- und Leiterrecht* als Valenzträger zu beschreiben. Dieser Valenzträger enthält mit den oben genannten sechs semantischen Komponenten, die für seine Valenz von Bedeutung sind. Die Komponentenstrukturen wie beispielsweise *Inhalt* des Valenzträgers *Hammerschlags- und Leiterrecht* werden in linguistische Einheiten transformiert und können als sprachliche Ausdrücke im Text identifiziert werden.

Den Kernsembegriffen kommt nach dem Thema – in diesem Fall in zwei Hauptstränge eingeteilt – nach Jahr der höchste hierarchische Rang zu. Der Kernbegriff als solches ist

Bedeutungsbestandteil des Explanandums. Von diesen Kernsembegriffen gehen weitere Bedeutungseinheiten aus. Zwischen diesen und dem jeweils übergeordneten Kernsembegriff bestehen logisch-semantiche Zusammenhänge. Weil sie den Sachzusammenhang genauer spezifizieren, sind sie dem Explanans zugehörig.

Wird einer dieser Kernsembegriffe versprachlicht, geht dies mit einer Determinierung weiterer sprachlicher Elemente einher. Zusammen mit dem jeweiligen Kernsembegriff stellen sie eine thematische Einheit dar. JAHR konstatiert für solche Fälle, vor allem logisch-semantiche Relationen wie Finalität. Die Realisierung kann durch sprachliche Indikatoren wie in den Sätzen [6] und [11] für den Kernsembegriff *Voraussetzung* (Saarland 2011: 13) erfolgen (vgl. Jahr 2000: 394). Mit dem nachfolgenden Schaubild soll für den Kernsembegriff *Voraussetzung* als ein Bestandteil des Explanandums die Einheiten auf der makrostrukturellen Ebene in der vorgenannten Broschüre aufgezeigt werden.

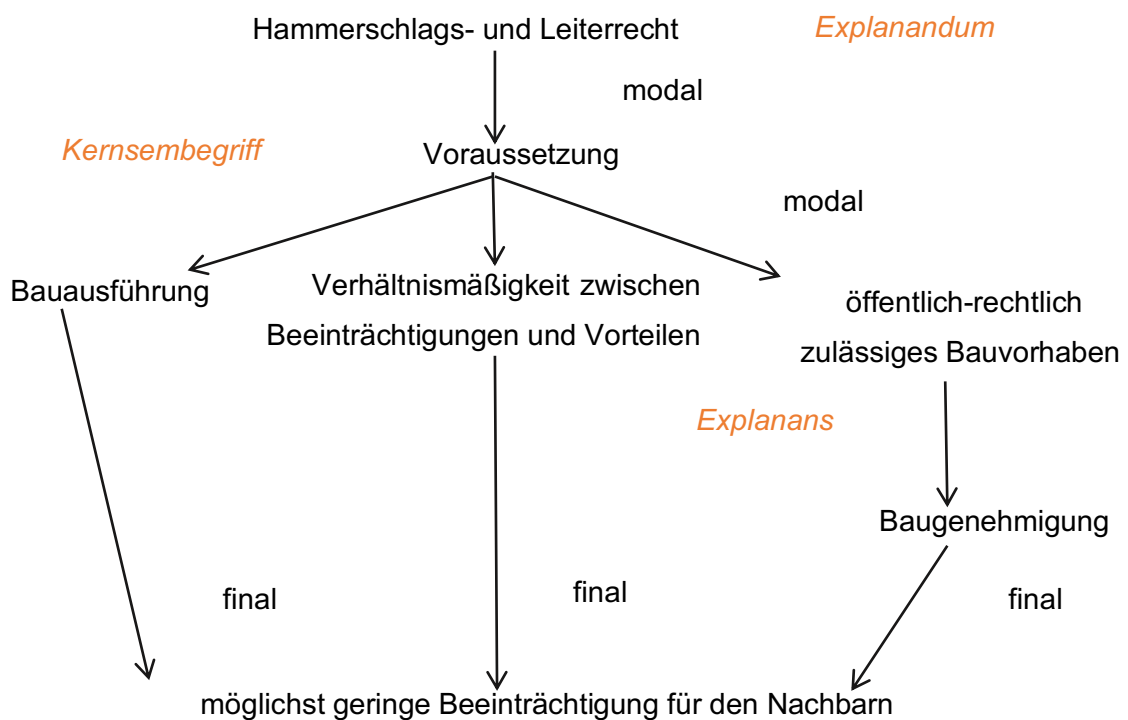


Abbildung 16: Voraussetzungen des Hammerschlags- und Leiterrechts

Im Beispieltext (Saarland 2011) zum Kernsembegriff *Voraussetzungen* ist das gleichnamige Thema in den Sätzen [6] bis [10] nur relativ eigenständig und wird in Abhängigkeit vom Kernthema *Hammerschlags- und Leiterrecht* entfaltet. Der Kernsembegriff gehört unmittelbar zur Bedeutung des Explanandums, die weiteren Bedeutungselemente des Teiltexes – im obigen Schaubild beispielsweise „öffentlich-rechtlich zulässiges Bauvorhaben“ – weisen nur noch eine durch den Kernsembegriff *Voraussetzung* vermittelte

und somit eine indirekte Verbindung zur Bedeutung des Explanandums *Hammerschlags- und Leiterrecht* auf.

Von besonderer Bedeutung für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand ist JAHRs Feststellung, dass die inhaltliche Strukturierung der Teiltexthe zu einem gewissen Grad den kommunikativen Absichten des jeweiligen Autors unterliegt. Andererseits ist der Autor als Textproduzent in wissensvermittelnden Texten an bestimmte Inhaltselemente, die der jeweilige Sachzusammenhang vorgibt, gebunden. Grundbedingung hierfür ist, dass diese nicht vorausgesetzt werden können (vgl. Jahr 2000: 394).

Vor dem Hintergrund der kommunikativen Funktionen der Teiltextheorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* lässt sich zum jeweiligen Explanandum grundsätzlich sagen, dass die thematische Struktur einerseits auf die unterstellten Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst sind sowie durch die Inhalte des konkreten Gesetzes determiniert werden. Das thematische Grundgerüst wird von den Gesetzesinhalten vorgegeben, die Textproduzenten bzw. Textemittenten selektieren die aus ihrer Perspektive notwendigen Informationen.

Mit der Auswahl der Teilthemen und der sprachlichen Mittel zur explikativen Umsetzung der als erklärungs würdig eingestuften Sachzusammenhänge richten sich die Textproduzenten weitestgehend nach einem unterstellten Minimum an notwendigem Wissen, um eine diesbezügliche Basis zu schaffen. Diese Wissensbasis soll einerseits als Orientierungsmarke hinsichtlich der Rechte und Pflichten in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt dienen. Auf Grundlage dieses zur Verfügung gestellten Wissens sollen die Rezipienten ihr weiteres Handeln abstimmen. An dieser Stelle offenbart sich wiederholt die sachliche Zentrierung der Informationsselektionen in der Teiltextheorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*. Der Fokus liegt eindeutig auf der rechtlichen Bestimmung der Nachbarschaft. Vor dem Hintergrund des jeweiligen Sachverhalts wird – hier exemplarisch am Hammerschlags- und Leiterrecht aufgezeigt – über die Rechte und Pflichten informiert.

Für das Hammerschlags- und Leiterrecht ergibt sich ein Kern von drei Teilthemen, die in allen 21 Broschüren, die sich dem Hammerschlags- und Leiterrecht widmen, Eingang finden. Es handelt sich dabei um die Bereiche Anlass, Voraussetzungen sowie den Inhalt.

a) Anlass	b) Voraussetzungen	c) Anzeige	d) Inhalt	e) Entschädigung	f) Schadensersatz
21 (100 %)	21 (100 %)	15 (71 %)	21 (100 %)	14 (67 %)	19 (90 %)

Abbildung 17: Kernthemen in Bezug auf das Hammerschlags- und Leiterrecht

Die Tabellen 84 und 85 geben Aufschluss über die Versprachlichung der einzelnen Themen.

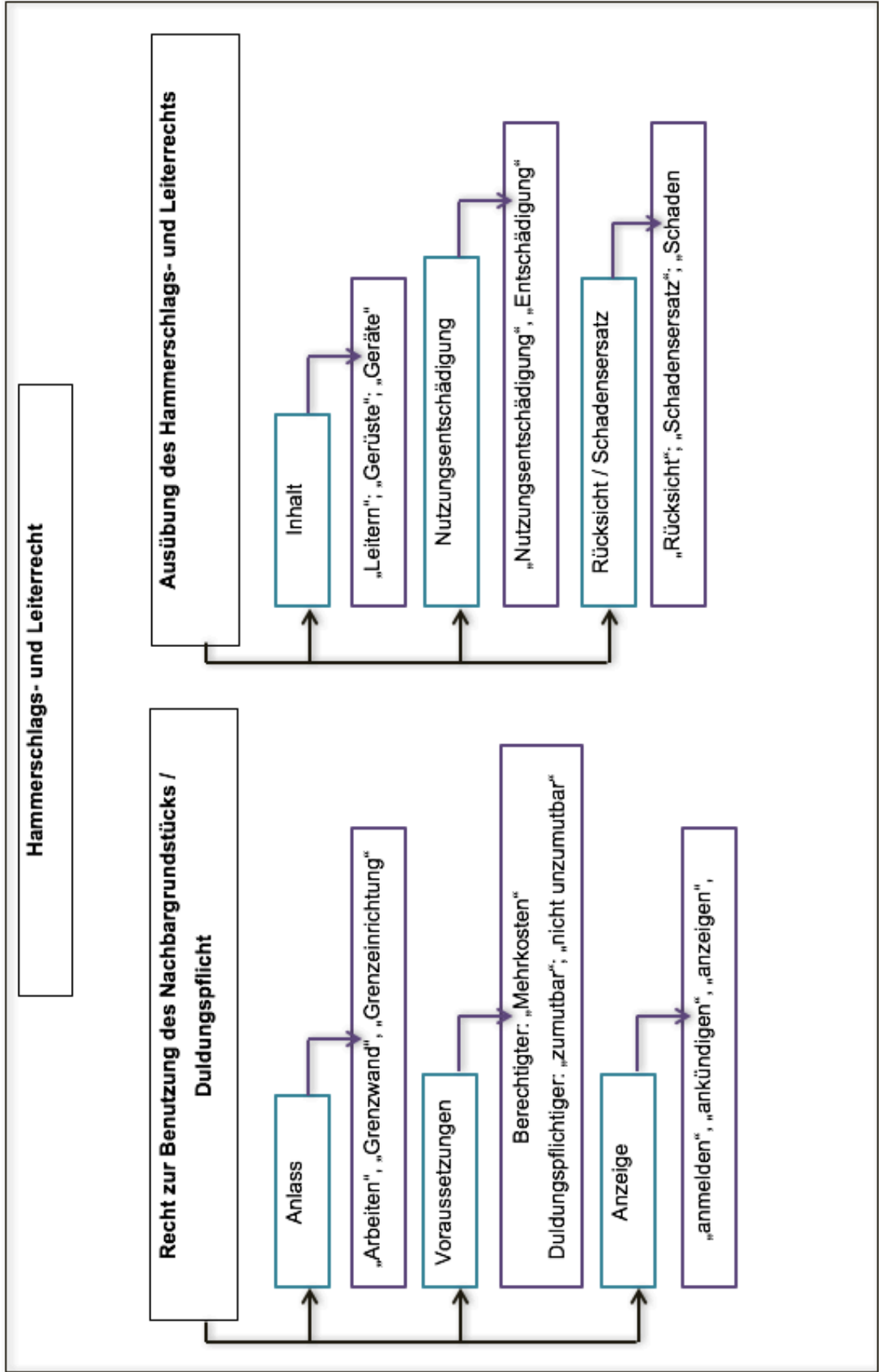


Abbildung 18: Die makrostrukturelle Ebene des Hammerschlags- und Leiterrechts

5.5.6 Topik

Wie auch schon im Abschnitt zur Textfunktion bzw. zu den sprachlichen Handlungen in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* muss bei der Topik zwischen solchen Topoi unterschieden werden, die in den Kapiteln zu den Grundlagen und zur Streitschlichtung auftreten, und denen, die sich aus den inhaltlichen Erläuterungen im engeren Sinne herausarbeiten lassen.

Blickt man zunächst auf erstere Topoi, fällt auf, dass sich im Korpus weitgehend die Topoi nachweisen lassen, die auch schon in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* Verwendung fanden. Herausgearbeitet werden konnten sowohl Topoi der Bündel *gute Nachbarschaft* sowie *Konflikt* und *Konfliktlösung*, aber auch den Bündeln *Nachbarrecht* und *Broschüre* zuzuordnende Topoi (vgl. Tabellen 86 bis 90).

Dieser Befund zeigt, dass es sich bei diesen Kapiteln, die der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* zuzuordnen sind, um Abschnitte mit „Brückenfunktion“ handelt. Da die Topoi in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* mit bestimmten sprachlichen Handlungen verknüpft sind, lassen sich diese Verknüpfungen – auf Grundlage der herausgearbeiteten sprachlichen Handlungen – auch in diesen Brückenskapiteln nachweisen.

Wenn man die Sprachhandlungen und die verwendeten Topoi betrachtet, lässt sich der Schluss ziehen, dass die Ausführungen zur Schlichtung und zu den Grundlagen eine deutliche Nähe zum ministeriellen Grußwort aufweisen. Durch den Umstand, dass auch die Grundlagen des Nachbarrechts und die Topoi des dazugehörigen Bündels vielfach Eingang finden, wird diese Verbindung zwischen ministeriellem Grußwort und inhaltlichen Erläuterungen evident. Zu den stärker an sozialen Aspekten der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* ausgerichteten Ausführungen des ministeriellen Grußwortes treten in den besagten Abschnitten nun vermehrt rechtliche Aspekte. Dadurch wird der Weg in Richtung Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* geebnet. Bisweilen findet sich das Kapitel zur Konfliktschlichtung auch am Ende der Broschüre, sodass man von einer Rückkopplung zum ministeriellen Grußwort sprechen kann.

Eine weitergehende Analyse der einzelnen Topoi für die Kapitel zu den Grundlagen und zur Streitschlichtung scheint an dieser Stelle nicht notwendig. Im Anschluss werden die Topoi des Kernbereichs der inhaltlichen Erläuterungen exemplarisch am Sachverhaltsbereich „Einfriedungen“ aufgezeigt.

5.5.6.1 Rahmungs-Topoi

Dieses Bündel besteht aus zwei konkurrierenden Topoi: Dem Vorrang-Topos steht der Gesprächs-/Verständigungs-Topos gegenüber. Der Vorrang-Topos ist dem Gesprächs-/Verständigungs-Topos übergeordnet. Zur Veranschaulichung sei folgender Beleg angeführt:

„In jedem Falle ist gut beraten, wer sich vor diesbezüglichen Plänen bei der zuständigen Stadt- und Gemeindeverwaltung kundig macht, da öffentlich-rechtliche Vorschriften privaten Absprachen vorgehen.“ (Thüringen 1996: 5, 2012: 7)

Der Vorrang-Topos bezieht sich auf öffentlich-rechtliche Regelungen, die dem privaten Nachbarrecht sowie unter den Nachbarn getroffenen Vereinbarungen stets vorgehen. Gemäß der Bezeichnung des vorliegenden Bündels als Rahmung, rahmt der Vorrang-Topos in zweifacher Hinsicht: Wie bereits angedeutet geht das öffentlich-rechtliche Nachbarrecht nicht nur dem privaten Nachbarrecht vor (erste Rahmung), sondern auch Vereinbarungen zwischen den Akteuren in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (zweite Rahmung). Der Vorrang-Topos ist oftmals – wie auch im obigen Beispiel – mit dem Erkundigungs-Topos verbunden. Demnach empfiehlt es sich, Erkundigungen einzuholen, ob jeweils öffentlich-rechtliche Vorschriften existieren, die eine bestimmte Handlungsweise verhindern.

Der Gesprächs-/Verständigungs-Topos entspricht ebenfalls einer Rahmung, jedoch lediglich einer einfachen, da er zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem Nachbarrecht angesiedelt ist.

„Den Nachbarn steht es aber selbstverständlich frei, aufgrund einer Vereinbarung eine gemeinsame Einfriedung auf der Grenze zu errichten.“ (Saarland 2011: 6)

Der Vorrang-Topos weist im Vergleich zu den Topoi im ministeriellen Grußwort Verbindungen zum Topoi-Bündel Konflikt und innerhalb dessen insbesondere zur Konfliktlösung auf. Dort heißt es zumeist, dass die privatrechtlichen Regelungen zum Nachbarrecht hinter Vereinbarungen zwischen Nachbarn zurücktreten.

Deutlich wird, dass der Gesprächs-/Verständigungs-Topos innerhalb der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* im Vergleich zu seinem Pendant im ministeriellen Grußwort eine Zuspitzung auf nachbarrechtliche Fragestellungen bzw. Sachverhalte erfährt (vgl. Tabelle 91).

5.5.6.2 Normen-Topoi (Kernbereich)

Das Topoi-Bündel *Normen* lässt sich in einen Kern-, einen Ergänzungs- sowie einen Peripheriebereich unterteilen. Der Kernbereich dieses Normen-Bündels besteht aus drei Topoi. Die Einordnung als Kern ist nicht zufällig gewählt, da die dazugehörigen Topoi in Passagen auftreten, deren Bezug zu den zugrundeliegenden Gesetzestexten evident ist. GANSEL bezeichnet Gesetze als Kerntextsorten, da sie der Ausgangspunkt von

kommunikativen Handlungen unter dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* sind (vgl. GANSEL 2011: 53). Die in diesem Abschnitt betrachteten Topoi sind ebenfalls als ein solcher Ausgangspunkt (kommunikativer) Handlungen anzusehen. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer teilsystemischen Verankerung. Im Gegensatz zu den Gesetzen ist die Broschüre mit ihren Teiltexsorten unter dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* zu verorten. Die Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* trägt dazu bei, dass die Textsorte Broschüre – in diesem Falle mit nachbarrechtlichem Themenzuschnitt – als Kerntexsorte des Subsystems Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu sehen ist. Es werden Informationen über rechtliche Selektionen geliefert und diese nicht – wie durch die Gesetze selbst – vollzogen.

Der Kernbereich fächert sich in drei Teilbereiche auf, je nachdem, ob die Referenz für den Topos im zugrundeliegenden Gesetzestext von einem Gebot, von einem Verbot oder von einer Erlaubnis bzw. einem Recht gebildet wird.

Beim Gebots-Topos geht es um die Pflichten, die dem Akteur des Nachbarn von Seiten der gesetzlichen Regelungen – in der Regel des Bürgerlichen Gesetzbuches und/oder des jeweiligen landesspezifischen Nachbarrechtsgesetzes – auferlegt werden.

„Errichtet der Grundstückseigentümer die Einfriedung wie Zaun oder Mauer auf seinem Grundstück, das heißt an der Grenze, muss er für die Kosten der Instandhaltung allein aufkommen.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 9)

Beim Verbots-Topos geht es um etwaige Handlungen, die durch die gesetzlichen Regelungen verboten sind.

„Ein Nachbar dürfe diese Regelung nicht umgehen, indem er entlang der Grundstücksgrenze, aber auf dem eigenen Grundstück eine Einfriedung errichte, die das Erscheinungsbild der ortsüblichen Einfriedung wesentlich beeinträchtigt.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)

Abschließend sei noch der Erlaubnis-Topos genannt. Dieser rekurriert auf ein durch die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gedecktes Recht.

„Der Nachbar kann die Einfriedung eines Grundstücks verlangen, wenn von dem Grundstück wesentliche Beeinträchtigungen für sein eigenes Grundstück ausgehen, die durch eine geeignete Einfriedung abgehalten werden könnten.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 11)

Durch diese den Kernbereich der Norm-Topoi bildenden Vertreter lassen sich anhand der beispielhaften Erläuterungen einerseits die Informationsfunktion bzw. die basalen assertiven sprachlichen Handlungen offenlegen, andererseits sind die Topoi Teil der argumentativen Struktur, die mit den erstgenannten eng verflochten sind. Die argumentative Struktur wird von der rechtlichen Rahmung gegeben, also indem mitgeteilt wird, was in spezifischen Situationen

der Akteur *Nachbar* in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* tun muss, tun darf oder eben nicht tun darf. Sprachlich konnte die rechtliche Rahmung als Versprachlichung deontischer Modalitäten durch Modalverben oder Ersatzformen sowohl in den Gesetzestexten selbst als auch in den Erläuterungen zu diesen identifiziert werden. Vor diesem Hintergrund muss auch die Einordnung der Topoi des Kernbereichs erfolgen: Auch wenn sie fast ausnahmslos in assertive Sprachhandlungen eingebettet sind, werden über die Deontik – zumindest indirekt – appellative Sprachhandlungen mittransportiert. Von einem indirekten Vollzug lässt sich an dieser Stelle nicht sprechen, allenfalls von einer Andeutung auf Grundlagen der normativen Rahmung. Es handelt sich, wie bereits mehrfach deutlich wurde, um eine Beobachtung des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* durch Akteure des politischen Orientierungshorizontes. Diesen Umstand spiegelt auch die Schlussregel wider, die stets unter Zuhilfenahme von Modalverben formuliert wird.

Auch hinsichtlich der Topik lässt sich sagen, dass der Bezug zum teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* durch das Referieren auf den dazugehörigen binären Code *Recht/Unrecht* stets evident ist und den Befund der Beobachtung durch politische Akteure unterstreicht.

Bei Betrachtung der Belege fällt auf, dass sich die Bedingtheit von Normen – unabhängig davon, ob es sich um ein Gebot, ein Verbot oder um eine Erlaubnis handelt – zumindest indirekt erschließen lässt. Gemäß der Definition von Normen handelt es sich also auch um die hier angeführten Belege für bedingte Normen. Für den Ergänzungsbereich konnte der Bedingungs-Topos herausgearbeitet werden. Im Folgenden wird auf den komplexeren Ergänzungsbereich und dessen einzelne Bestandteile eingegangen. Der scheinbare Widerspruch, den Bedingungs-Topos separat aufzuführen, obwohl dieser doch in den einzelnen Topoi des Kernbereichs aufzugehen scheint, wird ebenfalls aufgegriffen (vgl. Tabelle 92).

5.5.6.3 Normen-Topoi (Ergänzungsbereich)

Während der Kernbereich mit seinen drei Vertretern relativ überschaubar ist, gestaltet sich der Aufbau des Ergänzungsbereiches deutlich komplexer. Von zentraler Bedeutung innerhalb des Bündels sind der Bedingungs- und der Einschränkungst-Topos. Diese beiden treten in jeweils drei Varianten auf, je nachdem ob sie die Bedingungen für ein Gebot, Verbot, eine Erlaubnis oder die Einschränkung der den Kernbereich bildenden Topoi beinhalten. Zu diesen insgesamt sechs Topoi-Varianten treten noch der Ausnahmen- sowie der Wahl-Topos.

Mit dem Bedingungs-Topos werden die Voraussetzungen explizit gemacht, unter denen ein Gebot einzuhalten, eine Handlung verboten oder eine Handlung seitens des Akteurs *Nachbar* rechtmäßig ist. Für den Bedingungs-Topos seien die Variante für eine Erlaubnis (Niedersachsen) und für ein Gebot sowie ein Verbot (Sachsen-Anhalt) angegeben.

„Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber ein Grundstücksnachbar vom anderen verlangen, daß er eine Einfriedung an der Grundstücksgrenze setzt.“ (Niedersachsen 1987: 21, 2006: 17, 2013: 17)

„Wenn Mauern oder Zäune errichtet werden sollen, müssen sie nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt standsicher sein; auch dürfen sie nach den Gefahrenabwehrverordnungen der Städte und Gemeinden nicht gefährlich sein.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 10, 2013: 9)

Der Bedingungs-Topos ist demnach im Gebots-, Verbots- und Erlaubnis-Topos stets integriert, wird aber auf der sprachlichen Oberfläche nicht immer explizit gemacht. Das erwähnte Wenn-dann-Schema wird beim Bedingungs-Topos versprachlicht. Das Abgrenzungskriterium zwischen einem Topos des Kernbereichs und der jeweiligen Variante des Bedingungs-Topos aus dem Ergänzungsbereich ist demnach eines der Explizitheit der Versprachlichung.

Der Einschränkungs-Topos ist im Vergleich zum Bedingungs-Topos identisch aufgebaut, da die Einschränkungen vor dem Hintergrund eines Gebotes, eines Verbotes oder einer Erlaubnis zu sehen sind.

„Grundsätzlich ist kein Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einrichtung eines Zaunes **auf der Grenze**, d. h. unter teilweiser Inanspruchnahme seines Grundstücks, zu dulden (eine Duldungspflicht kann sich aber aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, vgl. S. 9).“ (Bayern 2013: 8)

„Wer eine Einfriedung errichtet, trägt grundsätzlich die Herstellungs- und Unterhaltungskosten allein und kann von seinem Nachbarn keine Beteiligung hieran verlangen. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn die Einfriedung direkt auf der Grenze errichtet werden soll.“ (Sachsen 1997: 7, 2013: 8)

In Bezug auf Verbote konnte kein Beleg für den Sachverhaltsbereich *Einfriedungen* gefunden werden. Der Übersicht im folgenden Kapitel ist ein Beleg zum Sachverhaltsbereich *Immissionen* angefügt.

Beim Einschränkungs-Topos ist es wichtig zu erwähnen, dass die modale Quelle für diese Einschränkung nicht dieselbe wie beispielsweise für ein Gebot sein muss. Die modale Quelle kann eine andere gesetzliche Regel – wie im vorgenannten Beleg eine öffentlich-rechtliche Vorschrift – sein. An dieser Stelle wird die Nähe zum Vorrang-Topos deutlich, da sich eine Einschränkung einerseits durch öffentlich-rechtliche Vorschriften oder aber durch Vereinbarungen der Nachbarn untereinander ergeben können.

Zum Ergänzungsbereich gehört zum einen der Ausnahme-Topos, um abweichende Regelungen aufzunehmen.

„Besondere Bestimmungen enthält das Nachbarrechtsgesetz für den Grenzabstand von Einfriedungen gegenüber der Grenze von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteils liegen und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen sind.“ (Saarland 1983: 24, 1988: 24)

Dieser findet Verwendung, wenn bezüglich eines Sachverhaltes spezifische Regelungen bestehen, die jedoch weniger häufig aufzutreten scheinen und der Vollständigkeit halber genannt werden.

Darüber hinaus ist noch der Wahl-Topos zu nennen, der die Entscheidungsfreiheit des Akteurs bei der Umsetzung bestimmter Rechte oder Pflichten thematisiert.

„Schließlich noch eines zum Aussehen von Einfriedungen. Ob eine Mauer, ein Zaun schön oder häßlich sind, entscheidet der Eigentümer, nicht die Nachbarn.“ (Niedersachsen 1987: 25, 2006: 20, 2013: 20)

Die Vertreter des Ergänzungs-Topos fallen mit der assertiven Sprachhandlung DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES ERLÄUTERN zusammen.

Auch beim Ergänzungsbereich fällt eine Ähnlichkeit zur Textsortenklassifikation GANSELS auf. Wenn man den Kernbereich der Normen-Topoi als Ausgangspunkt für Kommunikationen betrachtet, so lassen sich die Topoi des Ergänzungsbereichs also qua Namen als Spezifizierung bzw. Kommentierung des Gebots-, Verbots- sowie Erlaubnis-Topos auffassen. Sie tragen demnach dazu bei, die (Anschluss-)Kommunikation aufrechtzuerhalten. Dieser Umstand wird durch den Befund des Zusammenfalls mit der oben genannten Sprachhandlung gestützt (vgl. Tabellen 93 bis 95).

5.5.6.4 Normen-Topoi (Peripheriebereich)

Dem Normen-Bündel kann neben einem Kern- und einem Ergänzungs- auch ein Peripheriebereich zugeordnet werden. Diese Peripherie besteht aus den drei Topoi Erkundigungs-, Absicherungs- sowie Rechtsberatungs-Topos.

Letzterer Topos ist bereits aus der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* bekannt.

„In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, kundigen Rechtsrat einzuholen.“ (Bayern 1986: 8, 1993: 8, 2013: 10)

Der Rechtsberatungs-Topos weist einen Bezug zum teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* auf und verbindet sich mit der appellativen Sprachhandlung DIE RECHTSBERATUNG/DIE KONSULTATION DRITTER EMPFEHLEN.

Vom vorgenannten Topos zu trennen ist der Erkundigungs-Topos, der oftmals mit dem Vorrang-Topos kombiniert verwendet wird.

„In jedem Falle ist gut beraten, wer sich vor diesbezüglichen Plänen bei der zuständigen Stadt- und Gemeindeverwaltung kundig macht [...].“ (Thüringen 1996: 5, 2012: 7)

Der Unterschied zwischen Erkundigungs- und Rechtsberatungs-Topos liegt darin, dass es bei ersterem lediglich darum geht, sich über die Existenz von gesetzlichen Regelungen zu informieren. In systemtheoretischer Hinsicht geht es um die Existenz von Programmen. Während es beim Rechtsberatungs-Topos darum geht, durch einen Anwalt als juristischen Akteur in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt eine Code-Zuschreibung *rechtmäßig/unrechtmäßig* vornehmen zu lassen.

Der Absicherungs-Topos konnte lediglich in den sächsischen Broschüren nachgewiesen werden. Eine separate Auflistung scheint durch den Umstand gerechtfertigt, dass es eine spezifische Vorgehensweise bei der Umsetzung eines Gebotes – nämlich jenes, den Nachbarn über die Absicht, eine Einfriedung zu errichten, zu informieren – empfiehlt. Eine Einordnung im Ergänzungs-Bereich bietet sich nicht an, da der Topos kaum auftritt und sich nur ein mittelbarer Bezug zur gesetzlichen Regelung feststellen lässt (vgl. Tabelle 96).

5.5.6.5 Der Selektions-Topos

Der Selektions-Topos scheint der einzige Topos in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* zum nachbarrechtlichen Regelungsbereich *Einfriedungen* zu sein, der einen Bezug zur Broschüre und vor dem Hintergrund der Einstufung als Handlungsinstrument spezifischer politischer Akteure – im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – zum teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* aufweist (vgl. Tabelle 97). Dieser Topos konnte bereits in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* nachgewiesen werden. Er kommt zum Einsatz, wenn darauf verwiesen und begründet werden soll, welche Themen in die Broschüre Eingang finden und welche nicht. In systemtheoretischer Perspektive wird darauf verwiesen, welche Informationsselektionen vollzogen werden und welche Art von Informationsselektionen nicht vollzogen werden können.

Der Selektions-Topos tritt in unterschiedlicher Weise auf. Während im ministeriellen Grußwort darauf eingegangen wird, dass die Broschüre nur die Situation im jeweiligen Bundesland aufnehmen kann, wird in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* der Umstand fokussiert, dass nicht alle Details des jeweiligen Sachverhaltsbereiches Berücksichtigung finden können. Die enge Verknüpfung zum Rechtsberatungs-Topos ist in beiden Varianten des Topos gleich. An dieser Stelle ließe sich einwenden, dass sich auf der Topik-Ebene relativ wenige Hinweise dafür finden, dass es sich bei der Broschüre und somit auch bei der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* um eine Kerntextsorte der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit handelt. Der Bezug lässt sich durch sämtliche Topoi herstellen, da es sich um eine Beobachtung juristischer Kommunikation durch politische Akteure – nämlich durch die der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – handelt.

5.5.6.6 Zusammenfassung

Während die Topoi der Kapitel zu den Grundlagen und der Schlichtung in weiten Teilen denen aus der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* gleichen und somit die Brückenfunktion dieser Kapitel unterstreichen, verhält es sich mit den gerade vorgestellten Topoi anders. Es konnten insgesamt fünf Topoi-Bündel nachgewiesen werden. Den höchsten Stellenwert ist den beiden Vertretern des Bündels Rahmung zuzusprechen, wobei innerhalb des Bündels der Vorrang-Topos hierarchisch oberhalb des Gesprächs-/Verständigungs-Topos anzusiedeln ist. Somit rahmt ersterer Topos den letzteren. Die nächsten drei Bündel lassen sich zum Bündel-Komplex Normen zusammenfassen: Dieser besteht aus den Bündeln *Normen (Kernbereich)*, *Normen (Ergänzungsbereich)* sowie *Normen (Peripheriebereich)*. Die Bündel und somit auch die einzelnen Vertreter weisen vielfache Bezüge zum Rechtssystem auf, die sich auch – wie bereits mehrfach aufgezeigt – in sprachlicher Hinsicht manifestieren. Die Existenz dieses Komplexes weist auf eine Fremdbeobachtung des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* durch den korporativen Akteur *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* hin. Die thematischen Bezüge zum Rechtssystem sind vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zu sehen. Ausgangspunkt sind die in den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften fixierten Gebote, Verbote und Rechte für die Nachbarn als Akteure in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*. Durch die jeweiligen Bezüge der Topoi und ihrer jeweiligen Einordnung in das Gefüge „Kernbereich – Ergänzungsbereich – Peripherie“ zeigen sich Parallelen zur systemtheoretischen Einordnung von Textsorten durch GANSEL. Die Topoi des Kernbereichs sind bereichsfunktional mit den Kerntextsorten vergleichbar, der Ergänzungsbereich und die Peripherie sind mit den Textsorten der Anschlusskommunikation kompatibel. Der Aspekt der strukturellen Kopplung findet in sämtlichen herausgearbeiteten Topoi Berücksichtigung, die in die bereits erwähnte Beobachtungsoperation eingebettet sind. Insgesamt wird durch die Topik ein „rechtlicher Turn“ evident. Das bedeutet, dass nun weniger soziale, sondern vielmehr rechtliche Aspekte von Nachbarschaft fokussiert werden. Die rechtliche Überformung tritt jedoch nur ein, wenn die Nachbarn keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben.

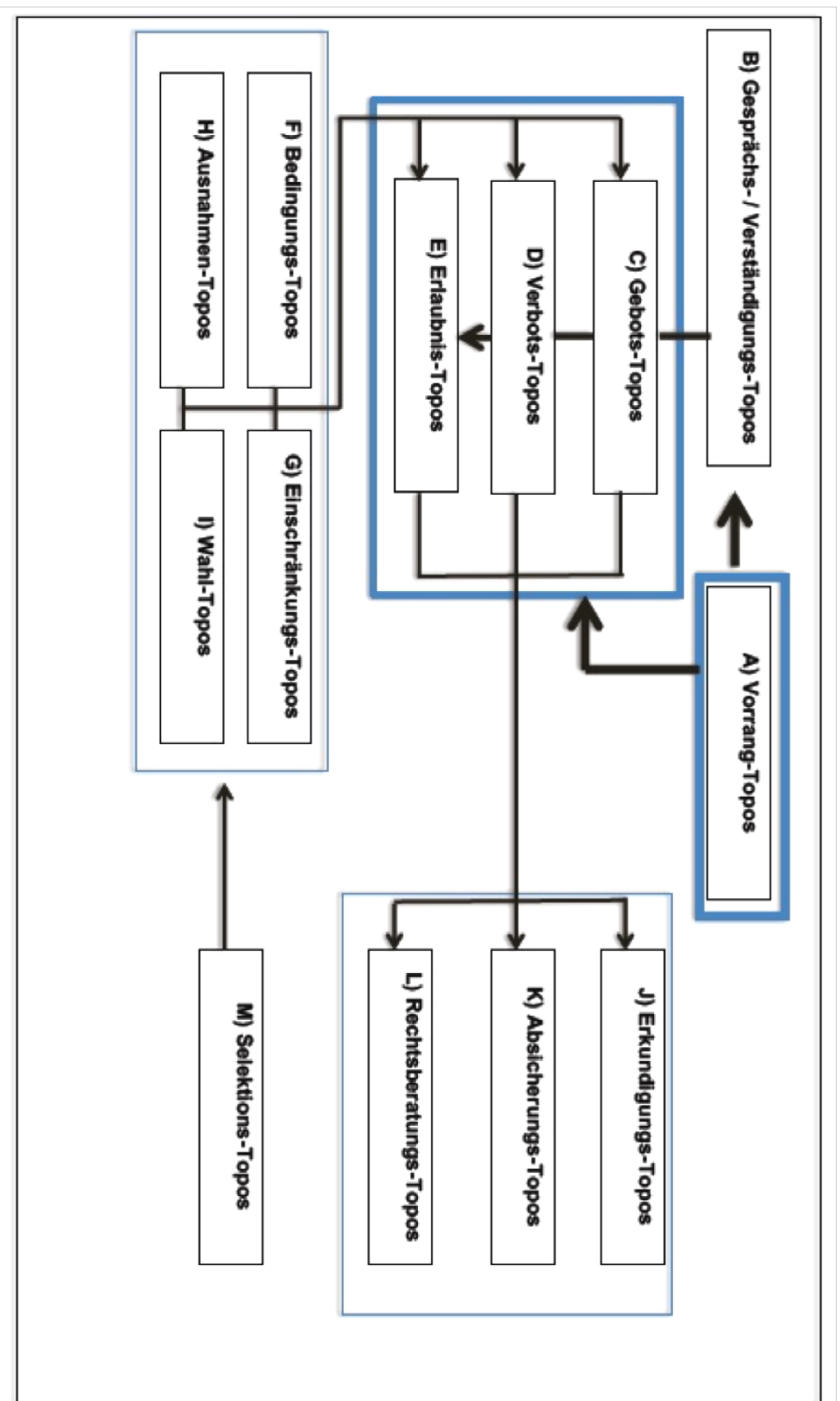


Abbildung 19: Topik in den inhaltlichen Erläuterungen zum Nachbarrecht

5.5.7 Die Modalitäten: Deontik und mehr

Wie bereits deutlich wurde, besteht jedwede Norm aus zwei Komponenten: aus einer deskriptiven Komponente, die vom Sachverhalt gebildet wird. Dieser Sachverhalt wird von einer Norm erfasst. Es muss einen Sachverhalt geben, der beispielsweise geboten oder verboten ist. Hinzu tritt ein Operator, durch den der jeweilige Sachverhalt erlaubt oder geboten ist. Zur Rechtsnorm wird eine Norm erst durch die Einbindung in das Rechtssystem, in welchem sie unter der Kontrolle der Gerichte steht. Eine vollständige Rechtsnorm besteht folglich stets aus einer Verhaltens- und einer Sanktionsnorm (vgl. RÖHL/RÖHL 2008: 191).

In der Folge soll nun untersucht werden, wie diese deontischen Modalitäten in den vorliegenden Broschüren für die Adressaten – in der Regel juristische Laien – versprachlicht werden. Dabei soll geklärt werden: Liegt in der Broschüre jeweils eine Eins-zu-eins-Entsprechung im Vergleich zur gesetzlichen Vorschrift ausgedrückten deontischen Modalität vor oder ist das Spektrum der Verbalisierungsmittel breiter?

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, ob in den Gesetzestexten oder in der Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* der Broschüre weitere Modalitäten zu finden sind. Zumindest in Bezug auf die Broschüre scheint dieser Umstand wahrscheinlich zu sein. In die Broschüren finden nicht nur rechtliche Aspekte, sondern eben auch soziale Aspekte vor dem Hintergrund der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* Eingang. Diese könnten – besonders unter Berücksichtigung ausgearbeiteter sprachlicher Handlungen – Einfluss auf die Modalitäten haben.

5.5.7.1 Die deontischen Modalitäten

5.5.7.1.1 Die deontischen Modalitäten: das Gebot

Mit einem Gebot wird die Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder Verhalten bezeichnet. In § 51 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes und in der Broschüre aus Thüringen (2012) heißt es bezüglich des Grenzabstandes von Hecken zum benachbarten Grundstück:

„(1) Einzelne Bäume, Sträucher, Rebstöcke sowie Spaliervorrichtungen und Pergolen, die den vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen. Das gilt auch für Hecken mit einem geringeren Grenzabstand als 0,25 m.“ (§ 51ThürNRG)

„Eine Hecke, die mit einem geringeren Grenzabstand als 25 cm angepflanzt worden ist, ist auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen.“ (Thüringen 2012: 13)

Sowohl im konkreten Paragraphen des Nachbarrechtsgesetzes (Modalquelle) als auch in der erläuternden Broschüre wird die Pflicht zum Ausdruck gebracht, die Hecke – sofern sie

den erforderlichen Abstand nicht einhält und es Wunsch des betroffenen Nachbarn ist – zu beseitigen. Die deontische Modalität wird in beiden Fällen durch die Form *sein + zu + Infinitiv* realisiert (vgl. Singular versus Plural). Die Norm wird sowohl nach dem „Wenn-dann-Schema“ formuliert als auch nach diesem Muster in der Broschüre wiedergegeben. Genau betrachtet handelt es sich um die doppelte Realisierung des besagten Schemas. Es sind zwei Bedingungen an die etwaige Beseitigung der Hecke geknüpft: Einerseits muss es sich um einen nicht gesetzeskonformen Abstand handeln. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, muss der betroffene Nachbar die Beseitigung fordern. „[A]uf Verlangen des Nachbarn“ impliziert diese zweite Bedingung, denn er kann sich mit dem zu geringen Abstand einfach abfinden und auf sein Recht bzw. auf den Beseitigungsanspruch verzichten. Es wird das kontradiktorische Verhältnis, das zwischen dem Gebot und einer Erlaubnis zugrunde liegt, deutlich. Das Beseitigen einer Hecke ist geboten und es ist nicht erlaubt, diese auferlegte Handlung zu unterlassen (vgl. RÖHL/RÖHL 2008: 170). Darüber hinaus ist das Gebot für einen Nachbar A, auf Verlangen von Nachbar B eine bestimmte Handlung zu vollziehen, identisch mit dem Umstand, dass Nachbar B das Recht zugestanden wird, die Beseitigung der Hecke zu fordern (Beseitigungsanspruch). Je nach Perspektivierung handelt es sich in diesem Fall um die Pflicht, eine bestimmte Handlung zu vollziehen oder eben um das Recht, den Vollzug dieser Handlung (die Beseitigung der Hecke) zu verlangen.

Ferner kann sich eine Norm bzw. die dahinterstehende deontische Modalität auch auf einen bestimmten Zustand beziehen.

„Hecken von über 2 m Höhe müssen einen Grenzabstand von mindestens 1 m und Hecken bis zu 2 m Höhe einen Abstand von 0.50 m einhalten.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)

Die Handlungsanweisung ergibt sich dann lediglich indirekt, da der jeweilige Nachbar für den normgerechten Zustand verantwortlich ist. Im zugrundeliegenden Paragraphen (vgl. § 42 NachbG NRW) wird dieses Gebot mit der Form *sein + zu + Infinitiv* realisiert. In der Broschüre hingegen wird das Gebot durch das Modalverb *müssen* ausgedrückt. In manchen Broschüren findet sich auch die Form *haben + zu + Infinitiv*.

„Die Kosten dafür hat der Beseitigende allein zu tragen, wenn der andere Nachbar auf sein Recht an dem Baum (vor allem auf einen Anteil am Holz) verzichtet.“ (Bayern 1986: 8, 1993: 8, 2013: 18)

Neben den bereits genannten Möglichkeiten gibt es noch weitere sprachliche Formulierungen, mit denen die Modalität des Gebotes ausgedrückt werden kann.

So lässt sich mit dem Adjektiv „notwendig“ die Modalität des Gebots zum Ausdruck bringen:

„Ist es bis zu 2 Meter hoch, so beträgt der notwendige Abstand mindestens 50 Zentimeter von der Grenze.“ (Bayern 1986: 12, 1993: 12, 2013: 14)

Das Adjektiv bezieht sich auf die modale Quelle: Die modale Quelle legt fest, was zu tun oder welcher Zustand als notwendig einzustufen ist. Auch in diesen Fällen ist das „Wenn-dann-Schema“ zu erkennen.

Auch durch das Substantiv „Verpflichtung“ – die Betrachtung der denotativen Bedeutungsebene verdeutlicht dies – wird auf die Notwendigkeit einer bestimmten Verhaltensweise oder eines bestimmten Zustandes referiert. Eine Besonderheit tritt im folgenden Beispiel zutage:

„Einzelne Gerichte haben den Grundstückseigentümer verpflichtet, zum Ausgleich der Beeinträchtigung jährlich einen Geldbetrag an den Nachbarn zu zahlen.“ (Niedersachsen 1987: 13 f., 2006: 11, 2013: 11)

In Bezug auf die Modalität ist hier kein Unterschied festzustellen. Der Unterschied resultiert aus einer im Vergleich zu den vorangegangenen Belegen unterschiedlichen Modalquelle. War der Ursprung der deontischen Modalität jeweils in einer gesetzlichen Bestimmung zu sehen, ist hier ein Gericht bzw. dessen Urteil der modale Ausgangspunkt (vgl. Tabellen 98 und 99).

5.5.7.1.2 Die Deontische Modalität: die Erlaubnis

Die Erlaubnis umfasst das durch eine gesetzliche Regelung eingeräumte Recht, eine bestimmte Handlung zu vollziehen. Auch bei einer Erlaubnis handelt es sich um ein „bedingtes Recht“, das heißt, die Erlaubnis, eine bestimmte Handlung zu vollziehen, ist an spezifische Bedingungen geknüpft. Sind diese nicht erfüllt, dann darf die besagte Handlung nicht vollzogen werden. Bisweilen werden das Recht und die zugrundeliegende Bedingung explizit versprachlicht. Hinsichtlich des Abschneidens von Wurzeln gilt nach § 909 BGB Folgendes:

„(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herübertagenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.“ (§ 909 BGB)

Im Gesetzestext wird die Bedingung durch die konditionale Konjunktion „wenn“ zum Ausdruck gebracht. In der Broschüre des Landes Niedersachsen wird der Inhalt des § 909 BGB so versprachlicht.

„Sie dürfen die eingedrungenen Zweige und Wurzeln selbst abschneiden und behalten. Bevor Sie Zweige abschneiden, müssen Sie aber dem Nachbarn eine angemessene Frist setzen, in der er das selbst tun kann. Die Frist muss so lang sein, dass der Nachbar genügend Zeit für die Arbeiten hat und dass dem Baum oder Strauch nicht unnötig geschadet wird.“ (Niedersachsen 1987: 7, 2006: 7, 2013: 6)

Das Recht, herübertagende Zweige abzuschneiden, ist an die Bedingung einer angemessenen Frist gebunden, die in der Broschüre unter Zuhilfenahme des Modalverbs *müssen* und der Verwendung der des Konjunktionaladverbs „aber“ explizit versprachlicht wird. Mit „müssen“ ist prototypisch ein Gebot bzw. eine Pflicht verbunden, in diesem Zusammenhang fungiert das Modalverb aber dazu, die an das Recht zum Abschneiden gekoppelte Bedingung – in gewisser Hinsicht eine Pflicht – zu verbalisieren. Ferner wird expliziert, was genau unter einer „angemessene Frist“ zu verstehen ist: Dem Nachbarn muss Zeit eingeräumt werden, die Arbeiten selbst auszuführen und dem Baum/Strauch darf nicht unnötig geschädigt werden. Während im Gesetzestext das Modalverb „können“ zu finden ist, wird in der Broschüre das Recht durch das Modalverb „dürfen“ ausgedrückt.

In den Broschüren selbst wird aber auch das Modalverb „können“ verwendet, um eine prinzipiell mögliche und mit dem Recht im Einklang stehende Handlungsweise zu versprachlichen.

„In diesem Fall kann der Nachbar verlangen, dass Bäume, Sträucher oder Hecken auf die bei dem jeweiligen Abstand zulässige Höhe zurückgeschnitten oder beseitigt werden.“ (Sachsen 1997: 14, 2013: 11)

Der Unterschied zwischen den beiden Modalverben ist eher gradueller Natur: Während „können“ in diesem Kontext auf eine durch das Gesetz ermöglichte Handlung abzielt, ist beim Modalverb „dürfen“ der Bezugspunkt eher bei der Erlaubnis direkt zu sehen. Für die Versprachlichung eines bestimmten Rechts – einer Erlaubnis – ließe sich „dürfen“ als prototypisch beschreiben.

Das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen eine Handlung zu vollziehen, kann auch durch Substantive wie „Recht“ oder „Anspruch“ oder letztere Komponente enthaltende Komposita zum Ausdruck gebracht werden.

„Dieses Recht steht Ihnen unabhängig davon zu, ob Sie Eigentümer oder berechtigter Besitzer des Grundstücks sind.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 14, 2013: 14)

„Einen solchen Beseitigungsanspruch hat man auch, wenn ganze Bäume über die Grenze ragen, z. B. weil sie schief gewachsen sind.“ (Bayern 1986: 17, 1993: 17, 2013: 19)

Diese Substantive weisen eine besondere Ausprägung auf ihrer evaluativen Bedeutungsebene auf, da sie – gegebenenfalls unter bestimmten Bedingungen – auf die Gesetzeskonformität einer etwaigen Handlung abzielen. Eine positive oder negative Bewertung wird hingegen nicht vollzogen. Die Frage, ob der Vollzug der jeweiligen Handlung oder deren Unterlassung präferiert wird, lässt sich nicht beantworten. In deontischer Hinsicht verhält es sich nicht so eindeutig wie in Hinblick auf die Evaluation: Es wird zwar aufgrund der Evaluation von der Rechtmäßigkeit einer Handlung ausgegangen, aber darüber, ob zum

Vollzug dieser Handlung geraten bzw. der Vollzug oder eine Unterlassung intendiert wird, lässt sich auch auf der deontischen Ebene keine Aussage treffen. Daher tritt die denotative Komponente eindeutig in den Vordergrund: Es wird eine Handlung als rechtmäßig beschrieben, wobei die Abgrenzung zwischen denotativer und evaluativer Ebene schwierig ist.

Dass es sich bei den meisten Normen um „bedingte Normen“ handelt, wird besonders am Beispiel der deontischen Modalität des Dürfens bzw. der Erlaubnis evident. Die Erlaubnis, eine bestimmte Handlung zu vollziehen, ist nicht per se gegeben, sondern im Einzelfall an bestimmte Bedingungen geknüpft (vgl. Tabelle 100).

5.5.7.1.3 Sonderfall: erloschenes Recht

Im Bereich der Grenzabstände von Pflanzen kommt immer wieder der Aspekt der „Frist“ in den Blick. Grundsätzlich hat ein Nachbar A, das Recht, die Beseitigung einer Anpflanzung, die nicht den gesetzlich geforderten Mindestabstand einhält, vom Nachbar B zu verlangen. Dieser Anspruch unterliegt jedoch der Verjährung, ist also an eine Frist gebunden.

„Die Beseitigung einer Anpflanzung, die die erforderlichen Abstände nicht einhält, kann nicht mehr verlangt werden, wenn die Nachbarin oder der Nachbar nicht binnen sechs Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)

Im Beleg wird die Befristung des Anspruchs auf Beseitigung einer Pflanze durch den Nachbarn mit einer negierten Form des Modalverbs „können“ ausgedrückt. Es zielt darauf ab, dass nach Fristablauf keine gesetzliche Möglichkeit mehr gegeben ist, den Anspruch durchzusetzen.

Es stellt sich die Frage der Einordnung: Handelt es sich beim erloschenen Recht um ein Verbot? Der Umstand, dass nach Ablauf der Frist das Ausführen einer bestimmten Handlung nicht mehr durch das Gesetz gedeckt wird, spricht auf den ersten Blick für die Einordnung als Verbot.

Genau betrachtet handelt es sich in diesem Kontext jeweils um zwei voneinander unabhängige Sachverhalte, da sich der Bewertungsrahmen vollständig geändert hat. Läuft noch die jeweilige – je nach Landesnachbarrechtsgesetz variierende Frist – ist die Handlung, die Beseitigung einer Anpflanzung zu verlangen, rechtskonform – also erlaubt. Man hat einen Anspruch darauf. Nach Verstreichen der jeweiligen Frist, kann man sich eben nicht mehr auf diesen Anspruch berufen. Das Gesetz bietet einem nicht mehr die Möglichkeit, die Beseitigung zu verlangen. Dass die Einordnung als Verbot schwierig bzw. nicht gerechtfertigt ist, darauf weist der Umstand der Versprachlichung in den jeweiligen Gesetzestexten hin.

„(3) Der Anspruch aus Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des fünften auf das Anpflanzen oder die Errichtung folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. [...]“ (§ 51 Abs. 3 LNRG RP)

Es wird explizit gemacht, dass der Anspruch nach Ablauf der Frist ausgeschlossen ist. Darüber, ob ein Einfordern des Anspruchs verboten ist, trifft das Gesetz keine Aussage.

Auch in den Broschüren wird die Befristung des Anspruchs dergestalt versprochen, als dass nicht nur auf das Modalverb „können“ in seiner negierten Form, sondern auf Formulierungen wie „Anspruch verlieren“ oder „Anspruch erlischt“ zurückgegriffen wird (vgl. Tabelle 101).

5.5.7.1.4 Die deontische Modalität: das Verbot

Beim Verbot werden bestimmte Handlungen oder auch Zustände – die auf eine bestimmte Handlung zurückführbar sind – als nicht erlaubt qualifiziert.

In der Broschüre des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahre 2011 wird auf ein Verbot hinsichtlich der Heckenhöhe bei einem bestimmten Abstand verwiesen:

„Hecken müssen gemessen ab der Mittelachse des der Grenze nächsten Stammes oder Triebes bei Austritt aus dem Boden einen *Pflanzabstand* von 0,50 m einhalten und dürfen dann nicht höher als 1,80 m sein.“ (Baden-Württemberg 2004: 8, 2011: 8)

Hinzuweisen ist jedoch auf den Umstand, dass hier sowohl auf ein Gebot als auch auf ein Verbot verwiesen wird. Diese Art der Formulierung liegt im explikativen Charakter der Teiltextsorte begründet. Im entsprechenden Gesetzestext ist der Sachverhalt nicht zusätzlich noch als Verbot, sondern lediglich in Form eines Gebots fixiert.

„Mit Hecken bis 1,80 Höhe ist ein Abstand von 0,50 m, mit höheren Hecken ein entsprechend der Mehrhöhe größerer Abstand einzuhalten.“ (§ 12 NRG BW)

Die in der Broschüre zu findende Verbalisierung als Verbot, während im normativen Ausgangstext ein Gebot kodiert ist, lässt sich durch das Verhältnis zwischen Verbot und Gebot in der deontischen Logik explizieren. Nach dieser ist es nämlich verboten, zu unterlassen, was geboten ist. Die deontische Modalität des Verbots verhält sich konträr zum Gebot. Das heißt, dass Verbot und Gebot unvereinbare Gegensätze bilden (vgl. RÖHL/RÖHL 2008: 191 f.). Vor diesem Hintergrund lässt sich sagen, dass im Gesetzestext und dem vorliegenden Beleg aus der Broschüre der gleiche Sachverhalt hinsichtlich der deontischen Logik aus zwei verschiedenen Perspektiven beleuchtet wird.

Im Gesetzestext wird auch auf höhere Hecken abgezielt, während sich in der Broschüre auf Hecken mit einer Höhe von 1,80 m beschränkt wird. Die grundlegende deontische Einordnung bleibt davon unberührt.

Im Abschnitt zur Erlaubnis wurde gesagt, dass diese durch die Verwendung des Modalverbs „dürfen“ ausgedrückt werden kann. Das Verbot kann durch die negierte Form von „dürfen“ verbalisiert werden. Zwischen Verbot und Gebot wurde ein Verhältnis der Kontrarität festgestellt. Wie verhält es sich zwischen Verbot und Erlaubnis? Verbot und Erlaubnis

verhalten sich – wie bereits angedeutet – kontradiktorisch zueinander, „das heißt, aus der Verneinung des einen folgt im Umkehrschluss das andere“ (RÖHL/RÖHL 2008: 192). Etwas, dass nicht erlaubt ist, ist also verboten. Dies wird deutlich, wenn man sich die beiden obigen Belege vergegenwärtigt und miteinander vergleicht.

Während im obigen Beispiel die Modalquelle in der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift zu sehen ist, liegt der Fall im folgenden Beleg – analog zu den Beispielen zur Modalität des Gebots – anders.

„So hat das Landgericht Saarbrücken im Urteil vom 3. Februar 1988 (Az.: 17 S 79/87) entschieden, daß Fichten, die als Schnitthecken gezogen worden sind, eine Höhe von 3 m nicht überschreiten dürfen.“ (Saarland 1988: 26)

Auch hier handelt es sich um die deontische Modalität eines Verbotes. Allerdings ist der modale Ursprungspunkt keine gesetzliche Vorschrift, sondern ein Gerichtsurteil. Es wird aus systemtheoretischer Perspektive evident, dass nicht nur gesetzliche Vorschriften, sondern auch Gerichtsurteile als Programme des teilsystemischen Orientierungshorizontes zu sehen sind. Sie sind sowohl Ausgangs- als auch Anknüpfungspunkt rechtlicher Kommunikation.

Unabhängig von der modalen Quelle geht es in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* darum, über die Unrechtmäßigkeit bestimmter Handlungen oder Zustände zu informieren und beim Rezipienten zu erreichen, diese Informationen in die Planung des eigenen Handelns einzubinden.

Bisweilen lässt sich im Korpus auch vereinzelt das Zustandspassiv von „verbieten“ nachweisen.

„Unter Umständen kann die Beseitigung des Überwuchses aber durch das Landesnaturschutzgesetz oder Baumschutzsatzungen der jeweiligen Gemeinde eingeschränkt sein. Aufgrund solcher Regelungen kann es beispielsweise verboten sein, Wurzeln eines geschützten Baumes abzuschneiden, weil das den Baum schädigen oder sogar zum Absterben des Baumes führen könnte.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 13)

Hier wird auf andere rechtliche Regelungen Bezug genommen. Ferner wird das Verbot, Überwuchs zu beseitigen, durch die epistemische Verwendungsweise des Modalverbs „können“ als potentiell dargestellt. Bei anderen Gesetzen oder bei Satzungen handelt es sich nicht um den „Kernnormbereich“ für die Broschüre – dieser setzt sich aus den einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie den spezifischen Nachbarrechtsgesetzen der Länder zusammen. Die Satzungen werden auf lokaler Ebene erlassen und aufgrund der daraus resultierenden Vielzahl von verschiedenen Satzungen lässt sich keine allgemein gültige Aussage hinsichtlich eines Verbotes treffen. Das Zustandspassiv erfüllt dennoch die gleiche Funktion wie die Negationsform von „dürfen“. Es wird auf den Umstand, dass ein Sachverhalt als nicht gesetzes- bzw. satzungskonform eingestuft ist, hingewiesen (vgl. Tabelle 102).

5.5.7.1.5 Eingeschränkte Gebote

Bezüglich der Grenzabstände von Pflanzen verpflichten die Landesnachbarschaftsgesetze zur Wiederherstellung – beispielsweise durch Zurückschneiden – der gesetzmäßigen Abstände. Dieses Gebot wird jedoch durch die Wachstumsperiode von Pflanzen auf die Zeit zwischen dem 1. Oktober bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres beschränkt.

„(2) Hecken, die die aufgrund ihres Abstandes zum Nachbargrundstück zulässige Höhe überschreiten, sind auf Verlangen des Nachbarn zurückzuschneiden. Die Verpflichtung zum Zurückschneiden muss nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März erfüllt werden.“ (§ 51 Abs. 2 ThürNRG)

In der thüringischen Broschüre wird diese Einschränkung wie folgt umschrieben:

„Aus Gründen des Naturschutzes braucht die Verpflichtung zum Zurückschneiden nur in der Nichtwachstumsperiode (1. Oktober bis 15. März) erfüllt zu werden.“ (Thüringen 1996: 9)

Die Modalität wird in diesem Beleg durch die negierte Form von „brauchen“ und dem restriktiven Konjunkionaladverb „nur“ ausgedrückt. Sie impliziert in Kombination mit der genauen Angabe des Zeitraumes eine Befreiung vom eigentlich geltenden Gebot hinsichtlich des Zurückschneidens.

„Diese Verpflichtung muss allerdings nur in der Nichtwachstumsperiode (1. Oktober bis 15. März) erfüllt werden.“ (Thüringen 2012: 13)

Der gleiche Sachverhalt wird in einer neueren Auflage der thüringischen Broschüre durch das Modalverb „müssen“ im Zusammenspiel mit dem restriktiven Konjunkionaladverb „nur“ verbalisiert.

Einschränkungen in Bezug auf den jeweiligen Grenzabstand ergeben sich auch bei hinter einer Wand oder undurchsichtigen Einfriedung befindlichen Anpflanzungen. Diese Einschränkungen werden in der Broschüre in ähnlicher Weise wie der obige Sachverhalt versprachlicht.

„Befinden sich die Gewächse hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedung, ohne sie erheblich zu überragen, so braucht ein Grenzabstand nicht eingehalten zu werden.“ (Bayern 1986: 13)

Zusammenfassend gesagt, handelt es sich jeweils um die Verbalisierung von Ausnahmen – DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES ELÄUTERN –, die das Gesetz aus verschiedenen Gründen vorsieht (vgl. Tabelle 103).

5.5.7.1.6 Ein weiterer Sonderfall: Wahlfreiheit

Ein interessanter Aspekt ist jener der „Wahlfreiheit“. Um die Einordnung nachvollziehbar zu machen, sei eingangs darauf hingewiesen, dass die Modalquelle nicht das Bürgerliche Gesetzbuch oder ein Landesnachbarrechtsgesetz ist, sondern dass die modale Quelle in den

Broschüren bzw. in den sie verfassenden Akteuren zu sehen ist. Bezugspunkt sind dennoch die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, hinsichtlich derer eine Wertung vorgenommen wird. Folgende Belege seien zur Veranschaulichung herangezogen:

„Der Nachbar muss aber den Anspruch [auf ein Zurückschneiden; H.M.] nicht geltend machen, z. B. wenn ihn der Baum oder die Hecke nicht stören.“ (Bayern 1986: 13, 1993: 13, 2013: 15)

„Der Nachbar muss aber den Anspruch [die Herstellung eines ordnungsgemäßen Abstandes; H.M.] nicht geltend machen, z. B. wenn ihn der Baum oder Strauch nicht stört.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 14, 2013: 14)

Die negierte Form des deontisch verwendeten Modalverbs „müssen“ weist in den Beispielen darauf hin, dass dem Nachbar stets die Möglichkeit gegeben ist, auf die Durchsetzung eines Rechts zu verzichten. Hinsichtlich der Sprachhandlung lässt sich sagen, dass es sich hier um eine Form des assertiven Sprechaktes HINWEISEN handelt. Das Konjunktionaladverb „aber“ in beiden Belegen kann aber auch als Hinweis gedeutet werden, dass es sich um die indirekte Signalisierung der appellativen Sprachhandlung EINEN RECHTEVERZICHT EMPFEHLEN handelt. Ausgesagt wird demnach auch, dass wenn dem einen Nachbar ein nicht-gesetzeskonformer Zustand nicht stört, dieser darüber hinwegsehen kann. Dieser Umstand rekurriert auf den Nachhaltigkeits-Topos aus der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*. Wenn ein Nachbar Nachsicht walten lässt, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit – so der Tenor –, dass auch ihm in einer vergleichbaren Situation das gleiche Maß an Nachsicht seitens des anderen Nachbarn entgegengebracht wird.

Rechtliche Aspekte treten in den Hintergrund und die sozialen Komponenten treten wieder in den Fokus, auch wenn diese nicht explizit gemacht werden. Bereits im Abschnitt zur Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* wurde deutlich, dass eine Abwendung von rechtlichen Aspekten stets mit einer Hinwendung zu sozialen Aspekten verbunden ist.

Die Modalquelle Gesetz und die deontische Modalität

In Bezug auf die Verbalisierung deontischer Modalitäten haben sich mit der bisherigen Analyse die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des BGB und der Landesnachbarschaftsgesetze als hauptsächliche Modalquelle identifizieren lassen.

Für eine allgemeine Beschreibung der modalen Quelle lässt sich anfügen:

„Bedingt durch die Einwirkung einer modalen Quelle befindet sich das Satzsubjekt in einem modalen Zustand bezüglich des Infinitivkomplements.“ (DIEWALD 1999: 76)

Hinsichtlich der bisherigen Analyse lässt sich das Gesetz als Hauptmodalquelle beschreiben und ihr eine „Normenformulierung“ attestieren. Die deontische Modalität kann durch Modalverben oder auch durch Ersatzformen verbalisiert werden, wobei in den

Gesetzestexten der Fokus eindeutig auf die Modalverben gelegt wird. Eine Verbalisierung mit substantivischen Ausdrucksformen der Modalität findet sich hauptsächlich in der Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* der Broschüre. Während in den Gesetzestexten mit den modalen Ausdrücken Normen formuliert werden, beschränkt sich die Broschüre darauf, Aussagen über Normen zu treffen. Hierfür wird aber ebenfalls auf Modalverben und Äquivalente zurückgegriffen.

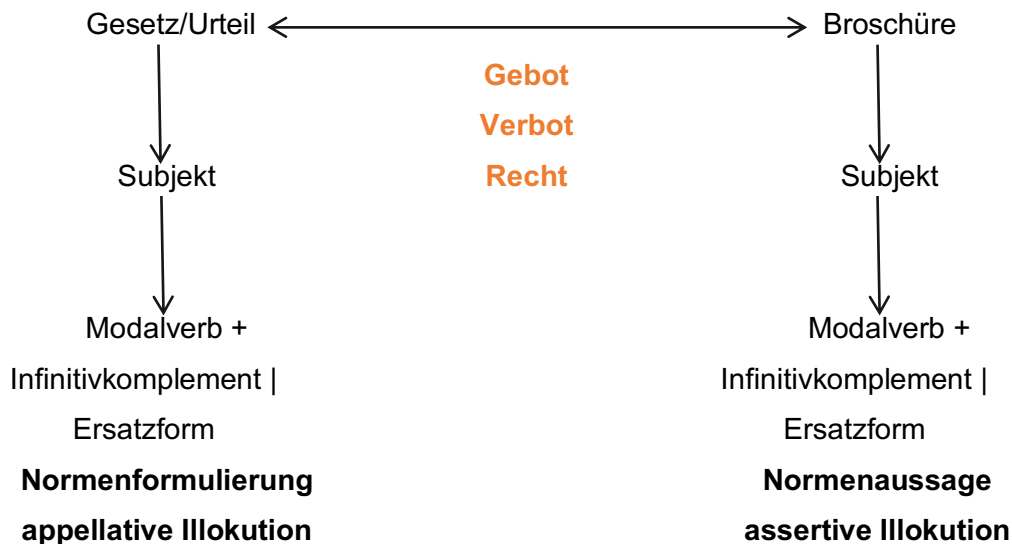


Abbildung 20: Die Modalquelle Gesetz

Da Gesetzestexten der Rang einer Modalquelle zukommt, sind mit ihnen gemäß der Charakterisierung (Normenformulierung) appellative Sprechakte verbunden. In den Broschüren werden aus einer noch näher zu bestimmenden Beobachterposition heraus lediglich Aussagen über Normen getroffen. Im Schaubild findet sich als Modalquelle auch das Gerichtsurteil, weil in den Broschüren bisweilen auf für das Nachbarschaftsverhältnis wichtige Gerichtsentscheidungen verwiesen wird.

5.5.7.1.7 Die deontische Modalität: Empfehlung

Die Besonderheit liegt hier nicht in der deontischen Verwendungsweise als solcher, sondern vielmehr in der hier zugrundeliegenden Modalquelle. Es handelt sich hier nicht um eine Wiedergabe der Gesetzesnorm und somit ist die Verwendung des Modalverbs nicht an einen assertiven Sprechakt geknüpft. Vielmehr wird die Sprachhandlung EMPFEHLEN realisiert. Die einzelnen mittels des Modalverbs *sollen* ausgedrückten EMPFEHLUNGEN beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte. Der folgende Beleg weist Parallelen zu den sprachlichen Handlungen im „ministeriellen Grußwort“ auf.

„Eines vorweg: Unter Nachbarn sollte man möglichst überhaupt nicht fragen, wer im Recht ist.“ (Niedersachsen 1987: 6, 2006: 6, 2013: 5)

Evident wird, dass hier in keiner Weise auf konkrete Gesetzesinhalte referiert wird, was darin mündet, dass die Gesetze als modale Quelle ausscheiden. In diesem Fall lässt sich die Broschüre – oder genauer: das jeweilige Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – als modale Quelle bestimmen. Bezugspunkt sind die im besagten Grußwort selbst referierten und als elementar qualifizierten sozialen Komponenten der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*. Die modale Quelle ist an dieser Stelle der Ausgangspunkt für soziale Normen, während sonst Gesetze als modale Quelle der Ausgangspunkt für die Fixierung und Artikulation juristischer Normen sind. Der sprachliche Handlungstyp des EMPFEHLENS indiziert die Intention, dass etwaige Streitfälle auf der zwischenmenschlichen und nicht auf der juristischen Ebene zu klären sind. Das nächste Beispiel zielt auf die gleichen Aspekte ab:

„Trotzdem sollte man nicht stets auf einer buchstabengetreuen Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bestehen.“ (Bayern 1986: 12, 1993: 12, 2013: 14)

Im Gegensatz zum vorangegangenen Beleg wird zwar ebenfalls der Konjunktiv II Präteritum verwendet, jedoch gleichzeitig auf die direkte Anrede der Adressaten verzichtet. Die Wichtigkeit von rechtlichen Regelungen wird in Rechnung gestellt, aber ein alles überlagernder Charakter dieser wird negiert. Nachfolgend wird die Nachrangigkeit gesetzlicher Regelungen verdeutlicht:

„Deshalb sollten bei der Anpflanzung im Grenzbereich unbedingt die gesetzlichen Abstandsregeln beachtet werden, sofern man nicht mit dem Nachbarn eine davon abweichende Absprache getroffen hat.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 12 f., 2013: 12 f.)

Die mit dem Modalverb ausgedrückten Empfehlungen zielen auf die sozialen Komponenten der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* ab. Es ist eine „Lenkungsfunktion“ abseits gesetzlicher Regelungen zu erkennen (vgl. Tabelle 104).

5.5.7.2 Die volitive Modalität: Wunsch und Absicht

Die Besonderheit der im Korpus nachgewiesenen volitiven Modalität ist die Modalquelle: Der Bezugspunkt ist jeweils ein Nachbar als Akteur in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*. Bei diesem Bezugspunkt treten die Wünsche und Absichten der Nachbarn als Akteure in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* in den Vordergrund. Ob die etwaigen mit den Absichten und Wünschen in Zusammenhang stehenden Handlungen eines Akteurs oder mehrerer Akteure im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen stehen, ist zunächst völlig irrelevant.

„Mancher Eigentümer eines Grundstücks möchte seine Gartenfläche bis zum Äußersten ausnutzen und geht daher bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern bis an den Rand seines Grundstücks. Gerade bei den heutigen meist

kleinen Gartengrundstücken kann aber ein hoher Baum oder Strauch viele Unannehmlichkeiten bereiten.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 12, 2013: 12)

Die potenzielle Absicht eines Nachbarn wird durch das Modalverb „mögen“ verbalisiert. Hier fällt die volitive Verwendungsweise mit der assertiven Sprachhandlung IN EINEN SACHVERHALT EINFÜHREN zusammen und indiziert in der Folge die sprachliche Handlung EINEN SACHVERHALT ERLÄUTERN. Gleichzeitig wird für etwaige Unannehmlichkeiten sensibilisiert. Auch hier ist kein Bezug zu gesetzlichen Regelungen zu erkennen. Im Vordergrund stehen soziale Aspekte. Damit wird der Weg zu einer rechtlichen Einordnung „geebnet“.

Im folgenden Beispiel hingegen ist eine Verbindung zu rechtlichen Aspekten unverkennbar.

„Bei Anpflanzungen, die die vorgeschriebenen Grenzabstände nicht einhalten, sollte man sich innerhalb der Sechsjahresfrist überlegen, wie sie sich weiter entwickeln werden und ob man die weitere Entwicklung hinnehmen will.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)

Das Modalverb „wollen“ ist vor dem Hintergrund nicht eingehaltener Mindestabstände für Anpflanzungen und der in Nordrhein-Westfalen geltenden Sechsjahresfrist zur Durchsetzung von Beseitigungsansprüchen zu sehen. „Wollen“ referiert auf eine Wahlmöglichkeit: Es steht dem Nachbarn frei, innerhalb der gesetzlichen Frist seine Ansprüche durchzusetzen oder dies zu unterlassen. Eine nachträgliche Durchsetzung des Anspruchs ist nicht möglich.

Wie gesehen, weist die volitive Modalität ein enges Verhältnis zur Akteurskonstellation *Nachbarschaft* und deren Akteuren auf. Sowohl eine Fokussierung sozialer Aspekte als auch eine Berücksichtigung von rechtlichen Aspekten hinsichtlich der Akteurskonstellation sind möglich (vgl. Tabelle 105).

5.5.7.3 Die epistemische Modalität: die Wahrscheinlichkeit von Sachverhalten

Mit der epistemischen Verwendungsweise des Modalverbs *können* wird eine Aussage über den Wahrscheinlichkeitsgrad in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt getroffen.

„Unter Umständen kann die Beseitigung des Überwuchses aber durch das Landesnaturschutzgesetz oder Baumschutzsatzungen der jeweiligen Gemeinde eingeschränkt sein. Aufgrund solcher Regelungen kann es beispielsweise verboten sein, Wurzeln eines geschützten Baumes abzuschneiden, weil das den Baum schädigen oder sogar zum Absterben des Baumes führen könnte.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 13)

Im Beleg finden sich insgesamt drei Formen des Modalverbs *können*. Bei den ersten beiden Formen handelt es sich um den Indikativ Präsens. Mit ihm soll jeweils die Möglichkeit zum Ausdruck gebracht werden, dass bestimmte Regelungen das Zurückschneiden von Wurzeln verbieten. Der Adressat soll für mögliche Umstände sensibilisiert werden, die seiner

ursprünglichen Handlungsstrategie entgegenstehen könnten. Diese Sensibilisierung ist vor dem Hintergrund des Versuchs zu sehen, nicht mit den gesetzlichen Regelungen im Einklang stehende bzw. nicht mit dem Nachbarn abgestimmte Handlungen durch nützliche Informationen im Vorfeld zu vermeiden.

Die dritte Form steht im Konjunktiv II Präteritum. Mit ihr wird keine Möglichkeit, sondern vielmehr eine Eventualität ausgedrückt, da über die tatsächlichen Konsequenzen eines Abschneidens der Wurzeln keine allgemeingültige Aussage getroffen werden kann.

Das Modalverb *sollen* kann im Konjunktiv II Präteritum einerseits dazu verwendet werden, eine Vermutung zu äußern.

„Jede Baumschule sollte aber in der Lage sein, über das Wachstum eines Baumes oder Strauches Auskunft zu geben und dabei festzustellen, welcher Abstand zu beachten ist.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 13)

Darüber hinaus kann eine Eventualität auch wie folgt versprachlicht werden.

„Aber auch wenn eine solche Beeinträchtigung vorliegen sollte, wird die Nutzung des Grundstücks durch das Bepflanzen mit Bäumen regelmäßig ortsüblich und deshalb vom Nachbarn zu dulden sein.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 18, 2013: 18)

Bezüglich der beiden Belege ist festzustellen, dass die modale Quelle in der Broschüre bzw. in den an ihrer Erstellung beteiligten Akteuren zu sehen ist (vgl. Tabelle 106).

5.5.7.4 Die dispositionelle Modalität: Fähigkeiten und Dispositionen

Eine weitere Art der Modalität umfasst Fähigkeiten oder Dispositionen hinsichtlich der Durchführung bestimmter Handlungen (vgl. DIEWALD 1999: 277).

„Wenn man immer darauf achten wollte, daß nur ja kein Zweiglein über die Grenze reicht, könnten auf kleinen Grundstücken oft überhaupt keine Bäume oder größere Büsche stehen.“ (Niedersachsen 1987: 7, 2006: 6, 2013: 6)

An dieser Stelle offenbart sich zum wiederholten Male die Polyfunktionalität des Modalverbs „können“. Es wird nicht dazu verwendet, die deontische Modalität der Erlaubnis auszudrücken oder Aussagen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bestimmter Sachverhalte zu treffen. Im Fokus steht die grundsätzliche Fähigkeit, eine Handlung auszuführen oder die grundsätzliche von externen Faktoren abhängige Möglichkeit, einen bestimmten Zustand herbeizuführen. Die Besonderheit liegt in der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, eine feste Modalquelle zu benennen: Die Ursache, warum etwas möglich oder unmöglich ist, muss von Fall zu Fall neu definiert werden.

Beim obigen Beleg geht es darum, dass es bei einer peniblen Umsetzung des Versuchs, Überhang zu vermeiden, nicht möglich wäre, dass sich Anpflanzungen so entwickeln, wie es ihnen prinzipiell möglich wäre. Darin ist ein Plädoyer für ein nachsichtiges Handhaben in

Bezug auf Grenzabstände oder Überhang zu sehen. Viel mehr noch: Eine Durchsetzung des zugrundeliegenden Rechts wird als offensichtlich negativ qualifiziert.

„Auch hier verlangt das Gesetz allerdings eine Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch den Überhang, z. B. dadurch, dass ohne Beseitigung die im eigenen Garten für die Kinder geplante Schaukel nicht errichtet werden kann.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 16, 2013: 16)

Auch beim zweiten Beispiel steht der Überhang im Mittelpunkt. Dieser bzw. die aus diesem resultierende Beeinträchtigung ist als modale Quelle dafür zu sehen, dass es dem Nachbarn auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist, eine Schaukel zu errichten.

Deutlich wird anhand der zwei Beispiele, dass der Grund für ein Können oder Nicht-Können stark variieren kann. Es gilt auch festzuhalten, dass sich die dispositionelle und die deontische Modalität der Erlaubnis offenkundig recht ähnlich sind. Eine Erlaubnis bedeutet strenggenommen, jemandem ein Handeln grundsätzlich zu ermöglichen. Darüber hinaus ist ein Verbot nichts anderes als ein Instrumentarium, um jemandem eine bestimmte Handlung zu verwehren. Der Unterschied liegt jedoch in der Verankerung im Rechtssystem und in einer relativ einfachen Zurückverfolgbarkeit der modalen Quelle (Gesetze oder Gerichtsurteile) und den damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung begründet (vgl. Tabelle 107).

5.5.7.5 Die Modalitäten und die Beobachterposition

Am Beispiel des Themen- und des Regelungsbereichs der Anpflanzungen sowie Grenzabstände konnten verschiedene Arten von Modalität und deren Versprachlichung in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* nachgewiesen werden. Diese Versprachlichungen sind wichtige Indikatoren für die Beobachterposition des Akteurs *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* in Bezug auf verschiedene teilsystemische Orientierungshorizonte oder auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*.

Mit Kommunikation sind stets bestimmte Themen verbunden, eben Themen, die Gegenstand der konkreten Versprachlichung/Verschriftlichung sind. Kommunikation ist demnach immer eine Form von Beobachtung (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 96).

Der Ausdruck der deontischen Modalität steht hauptsächlich mit der Modallquelle *Gesetz* in Zusammenhang. Darüber hinaus können auch die Broschüre oder die Nachbarn als Akteure in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* als Modalquelle in Frage kommen. Wie bereits angedeutet, wird in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* unter anderem von außen auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* geblickt – er wird von den Akteuren des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* „beobachtet“.

Der politische Akteur der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beobachtet in erster Linie die Modalquelle *Gesetz*: Mit der Broschüre wird ein *Überblick* bezüglich verschiedener

nachbarschaftsrechtlicher Regelungsbereiche gegeben. Dies lässt sich auf der Ebene der Sprachhandlungen feststellen, da es sich um assertive Sprachhandlungstypen wie HINWEISEN und ERLÄUTERN handelt. Die Informationsselektion betrifft die modale Quelle der gesetzlichen Regelungen. Da die modale Quelle außerhalb der eigenen Einflussosphäre zu verorten ist, kann es sich bei den Sprachhandlungen, für deren Realisierung auf Modalverben zurückgegriffen wird, nur um assertive Sprechakte handeln. Die Legitimationskraft liegt bei den juristischen und nicht bei den politischen Akteuren. Es wird demnach lediglich über Rechte und Pflichten informiert. Hier offenbart sich der bereits erläuterte Unterschied zwischen Normenformulierung und Normenaussage und ihre Zuordenbarkeit zu appellativen bzw. assertiven Sprechakten. Der Akteur PR kann in der Broschüre appellative Sprechakte – unter Zuhilfenahme von Modalverben – vollziehen, es handelt sich hierbei aber stets um den Sprachhandlungstyp EMPFEHLEN. In diesen Fällen ist die Broschüre bzw. der Akteur *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* selbst die modale Quelle. Die politischen Akteure können eben keine (gesetzlichen) Normen formulieren.

Die Beobachterposition wird seitens der PR-Akteure nicht nur bezüglich des Rechtssystems eingenommen, sondern betrifft auch die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*. Bei der volitiven Modalität wird auf Wünsche und Absichten des Nachbarn in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* referiert. Der jeweilige Nachbar bildet dann auch die Modale Quelle. Auch hier – die Modalquelle liegt wiederum außerhalb des Rechtssystems – beschränken sich die Sprachhandlungen auf Assertiva. Analog dazu verhält es sich mit der dispositionellen Modalität, die auf die grundsätzliche Fähigkeit referiert, eine bestimmte Handlung zu vollziehen. Zur dispositionellen Modalität ist jedoch zu sagen, dass die Modalquelle nicht eindeutig bestimmbar, sondern variabel ist, sodass es von Einzelfall zu Einzelfall einer Bestimmung bedarf. Die epistemische Modalität bezieht sich auf Sachverhalte, die gegebenenfalls durch Normen reguliert werden. Wenn man sich die Zweigliedrigkeit einer Norm vergegenwärtigt, dann kommt bei der epistemischen Modalität die Wahrscheinlichkeit der deskriptiven Komponente in den Blick, während bei der deontischen Modalität – unabhängig von der spezifischen Modalität – in Bezug auf Gesetzestexte als Modalquelle die Komponente des Operators im Fokus steht.

Modalität	Modalquelle	Ausprägung der Modalität	Sprechakt
Deontisch	Gesetz/Gericht	Gebot (G, B) ⁶⁷ ; Verbot (G, B); Erlaubnis (G, B); Vorgabe (G, B)	assertiv
Deontisch	Broschüre	Wahlmöglichkeit (B)	assertiv
Deontisch	Broschüre	Empfehlung (B)	appellativ
Volitiv	Nachbar	Absicht/Wunsch (B)	assertiv
Epistemisch	Broschüre	Wahrscheinlichkeit (B)	assertiv
Dispositionell	Nachbar	Fähigkeit (B)	assertiv

Abbildung 21: Deontische Modalitäten (Übersicht)

Der tabellarischen Übersicht ist zu entnehmen, dass alle spezifischen modalen Ausprägungen – formuliert mithilfe der Gesetzestexte – von der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* aufgegriffen werden. Im Theorieteil wurde gesagt, dass das Beobachten stets eine Zweiheit von Unterscheiden und Benennen ist. Die Beobachtung kann sich im Moment des Beobachtens nicht selbst beobachten („blinder Fleck“). Damit ist aber nicht gemeint, dass dieser Beobachter nicht für Externes empfänglich ist: Selbstreferenz wird stets mit Fremdreferenz angereichert. Beispielsweise enthalten die gesetzlichen Regelungen Gebote und Verbote bezüglich eines bestimmten Themenbereiches – in diesem Falle Anpflanzungen und deren Grenzabstände. Dafür bedarf es eines Beobachters zweiter Ordnung. In diesem Falle wäre es die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*, mit der die Unterscheidungen eines bestimmten Ausschnitts des Rechtssystems durch den Akteur der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beobachtet werden. Die Beobachtung erster Ordnung durch das Recht bzw. seine Programme ist monokontextural. Mit der zugrundeliegenden Unterscheidung *Recht/Unrecht* kann eben nur ein bestimmter Kontext beobachtet werden (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 95 ff.).

Auch hinsichtlich der Beobachtung zweiter Ordnung ergibt sich ein blinder Fleck, da analog gilt, dass die eigene Unterscheidung nicht selbst beobachtet werden kann. Durch die eigene Leitdifferenz – die des politischen Systems – lässt sich beispielsweise der Code des Rechtssystems beobachten: Es vollzieht sich also ein Wechsel von Mono- zu Polykontexturalität. Die zweite Beobachtungsebene zeichnet sich durch Relativität aus: Die Akteure wissen, dass sie nicht sehen können, was sie nicht sehen können (vgl. KNEER/NASSEHI 2000: 100).

Ferner wurde evident, dass mit der Broschüre – namentlich mit der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* – in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* weitere Beobachtungsoperationen vollzogen werden. Die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*

⁶⁷ Das „G“ bezieht sich auf das Gesetz, das „B“ auf die Broschüre als Modalquelle.

ist in viele teilsystemische Orientierungshorizonte eingebettet. Die Vielzahl der Beobachtungsoperationen lässt sich an den in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* Eingang findenden Modalitäten aufzeigen.

Gesetz	Gebot	Verbot	Erlaubnis	Vorgabe
Broschüre	Wahlmöglichkeit	Empfehlung	Absicht/Wunsch	Wahrscheinlichkeit
	Fähigkeit			

Abbildung 22: Deontische Modalität im Gesetz und in der Broschüre

Die Monokontextualität der Beobachtung erster Ordnung (hier: teilsystemischer Orientierungshorizont bzw. dessen Programme) beschränkt sich auf die deontischen Modalitäten. In der Broschüre – die auf der zweiten Beobachtungsebene angesiedelt ist – verbreitert sich das Modalitätsspektrum aufgrund der polykontexturalen Einbettung deutlich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Beobachtungsoperation mittels der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* bzw. die Beobachtungsposition des Akteurs *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* auf Grundlage der Verbalisierung verschiedener Arten von Modalitäten deutlich nachzeichnen lässt. Die Monokontextualität der Beobachtungsoperationen des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* entlang der Unterscheidung *Recht/Unrecht* äußert sich demnach in der Normenformulierung. Die Normenaussage der Broschüre ist ein weiteres Feld, da diese sich nicht nur auf rechtliche Normen beschränkt, sondern wie aufgezeigt auch weiterreichende Aspekte in den Fokus rückt.

5.5.8 Formulierungsadäquatheit

5.5.8.1 Politische Lexik und Systembezüge

a) Institutionenvokabular

In Bezug auf die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* konnten nur wenige aus dem Bereich des Institutionenvokabulars stammende Bezeichnungen herausgearbeitet werden.

Benennungen von Institutionen – wie sie gehäuft in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* nachgewiesen werden konnten – fanden sich in der vorliegenden Teiltextsorte überhaupt nicht.

Auf einer abstrakteren Ebene ließe sich „Gesetzgeber“ anführen (vgl. Tabelle 108). Hierbei handelt es sich um einen unspezifischen Akteur der Legislative. Eine Zuordnung zum

teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* ergibt sich bei Betrachtung des politischen Codes *Macht/keine Macht*.

Während im ministeriellen Grußwort viele Belege für die Broschüre als Ganzes gefunden werden konnten, lässt sich dieser Befund für die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* nicht bestätigen. Der Grund dafür liegt darin, dass im ministeriellen Grußwort das Nachbarrecht selbst und in diesem Zusammenhang auch die begleitende Broschüre bzw. Informationsschrift im Sinne einer Vorschau vorgestellt werden. Eine Nennung der bereits bekannten Schrift im Hauptteil dieser würde überhaupt nur sinnvoll sein, um darauf hinzuweisen, dass nicht alle Details eines Sachverhaltsbereichs aufgenommen werden konnten (Selektions-Topos) oder aber um innerhalb der Teiltextsorte auf einen anderen Sachverhaltsbereich zu verweisen.

Auch in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* konnten viele Benennungen der auf die jeweiligen Sachverhaltsbereiche bezogenen Rechtsvorschriften nachgewiesen werden. Im Abschnitt zur Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* wurden diese Benennungen einerseits als Praktiken politischen Handelns hinsichtlich der spezifischen Akteure klassifiziert. Jede dieser Vorschriften lässt diese Lesart zu, da es bei jeder rechtlichen Vorschrift im demokratischen Staat einen Akteur („Gesetzgeber“) gibt, der Kraft seines politischen Wirkens diese gesetzlichen Vorschriften erarbeitet und verabschiedet, damit sie wirksam werden.

Bezeichnungen von Gesetzen oder Verordnungen haben wie bereits erwähnt generell immer zwei Bezugsrahmen. Einerseits können sie auf Gesetze als Produkt politischen Handelns verweisen und rekurrieren in dieser Lesart folglich auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* (vgl. Tabelle 109). Andererseits verweisen sie in ihrer juristischen Lesart auf Programme des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht*. Die politische Lesart tritt in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* deutlich in den Hintergrund. Die rechtliche Lesart ist deutlich stärker konturiert. In der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* verhält es sich anders, in dieser tritt die politische Lesart auf der denotativen Ebene deutlicher hervor. An dieser Stelle wird ebenfalls der „rechtliche Turn“ deutlich.

Auch der folgende Beleg kann für die Praktiken politischen Handelns durch die entsprechenden Akteure aufgefasst werden (vgl. Tabelle 110). Die Textsorte *Amtsblatt* ist wie die Broschüre auch eine kommunikative Struktur des politischen Systems und ist auch im Subsystem *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* angesiedelt.

Auch in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* finden sich Verweise auf Strukturen des Gemeinwesens bzw. auf die Verwaltungsgliederung und daran anknüpfend auf Institutionen (Akteure) des Gemeinwesens. Letztere lassen sich als korporative Akteure beschreiben (vgl. Tabellen 111 bis 113).

„Baugenehmigungsverfahren“ war der einzige Beleg, der auf das Handeln in Bezug auf das Gemeinwesen gefunden werden konnte.

Auch in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* aus dem Teilkorpus B finden sich Belege für das Institutionenvokabular. Deutlich wird, dass weniger stark auf den politischen Orientierungshorizont und dessen Akteure Bezug genommen wird. Während die institutionellen Bezüge in den ministeriellen Grußworten fast aller Bundesländer Eingang finden, stellt sich die Situation hinsichtlich der inhaltlichen Erläuterungen anders dar. Die Verteilung ist nicht großflächig, sondern beschränkt sich stets auf die Broschüren einzelner Bundesländer.

b) Ressortvokabular

Im Abschnitt zum in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* nachgewiesenen Ressortvokabular wurde bereits erwähnt, dass das ressortspezifische Vokabular zumeist der fachinternen Kommunikation dient. Auch in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* konnten Vertreter des Ressortvokabulars nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 114).

Dazu gehören polyvalente Bezeichnungen wie „Nachbar“. Mit „Nachbar“ sind verschiedene Lesarten verbunden: Einerseits rekuriert die Bezeichnung auf einen Akteur in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*, darüber hinaus referiert sie auf das Rechtssystem, da es im juristischen Sinne eine genaue Bestimmung davon gibt, wer Nachbar ist und wer nicht. Selbstverständlich ist die Bezeichnung „Nachbar“ auch dem Ressortvokabular zuzurechnen, da es Grundbestandteil des Sachverhaltsbereichs *Nachbarschaft* ist.

Auch Begriffe und Sachverhaltsbereiche aus dem weiten Feld der Nachbarschaft finden Eingang in die Teiltextsorte. Im Rahmen der Arbeit wurden die lexikalischen Aspekte am Beispiel der Abschnitte zu den Sachverhaltsbereichen *Grenzwand/Nachbarwand* und *Immissionen* analysiert. Beim Ressortvokabular fällt auf, dass es sowohl fachlexikalische Elemente wie beispielsweise „Aussteifung“ umfasst, aber auch Elemente wie „Rohbau“ oder „Rauch“ darin Eingang finden, die gleichsam in der Gemeinsprache weit verbreitet sind.

Im bisherigen Verlauf der Arbeit war vor dem Hintergrund des Ressortvokabulars im ministeriellen Grußwort davon die Rede, dass mit den diesem Vokabular zuzurechnenden Vertretern sogenannte „deontische Leerstellen“ eröffnet werden. Durch die Fähigkeit, in einem spezifischen Kontext deontische Leerstellen zu öffnen, unterscheidet sich das Ressortvokabular von gemeinsprachlicher Lexik.

Der Aspekt der deontischen Leerstellen nimmt eine elementare Rolle ein, wenn man bedenkt, dass die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* den Nukleus der Broschüre ausmacht. Zusammen mit Modalverben bzw. deren Ersatzformen werden

Modalitäten – allen voran die deontische Modalität – in Bezug auf den jeweils denotierten Sachverhalt zum Ausdruck gebracht.

Auch an dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass dieser deontische Bezug nicht mit der deontischen Bedeutungsebene beim Wertevokabular verwechselt werden darf. Diese deontische Bedeutungskomponente basiert auf der evaluativen Ebene, auf der ein Sachverhalt positiv oder negativ bewertet wird. Beim Ressortvokabular ist keine evaluative Bedeutungsebene zu verzeichnen bzw. falls diese doch angenommen wird, so ist diese neutral gesetzt. Es wird ein Gegenstand oder Sachverhalt auf der denotativen Ebene bestimmt, jedoch schließt sich an diese Bestimmung keine Bewertung an.

Wie kann man sich das Eröffnen deontischer Leerstellen genau vorstellen? Wenn man beispielhaft den Begriff „Wand“ betrachtet, lassen sich verschiedene Beobachtungen machen. Fokussiert man die denotative Ebene, so handelt es sich laut DUDEN um einen „im Allgemeinen senkrecht aufgeführten[n] Bauteil als seitliche Begrenzung eines Raumes, Gebäudes o. Ä.“ In rechtlicher Hinsicht wird aber zwischen einer Grenzwall und einer Nachbarwall unterschieden. Eine Grenzwall steht an der Grundstücksgrenze, während eine Nachbarwall auf der Grundstücksgrenze steht. In Bezug auf die Grenz- und die Nachbarwall ergeben sich verschiedene Pflichten und Rechte, will man eine dieser Wände errichten oder Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Im Kontext der Broschüre, deren Funktion es ist, dem ratsuchenden Nachbarn oder dem interessierten Laien rechtliche Grundinformationen in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* und das Nachbarrecht bzw. dessen rechtlichen Vorschriften zu vermitteln, offenbart sich diese Leerstelleneröffnung. Die eröffneten Leerstellen unterscheiden sich hinsichtlich der deontischen Modalität, die mit dem jeweiligen Sachverhalt verbunden ist: Entweder handelt es sich um ein Gebot, ein Verbot oder um eine Erlaubnis. Hinsichtlich der Broschüre muss aber einschränkend hinzugefügt werden, dass eventuell nicht sämtliche deontischen Leerstellen berücksichtigt werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass nicht immer alle Details aufgenommen werden, worauf im Rahmen des Selektions-Topos' bisweilen auch hingewiesen wird.

Da es sich in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* um assertive Sprachhandlungen über rechtliche Aspekte handelt, ist durch die Eröffnung deontischer Leerstellen durch Vertreter des Ressortvokabulars stets ein mittelbarer Bezug zum teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* zu verzeichnen.

Fachbegriffe wie „Richtwert“ eröffnen deontische Leerstellen, da sie herangezogen werden, um über die rechtliche Einordnung eines Sachverhaltes zu informieren. Korrekter hieße es, sie helfen bei der Füllung dieser Leerstellen. In einem Gesetzestext hingegen dient ein solcher Begriff gemäß dem binären Code des Rechtssystems dazu, zu bestimmen, ob etwas rechtmäßig ist oder nicht.

c) Wertevokabular

Aus der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* zu den Sachverhaltsbereichen „Immissionen“ sowie „Grenzwand/Nachbarwand“ konnten ebenfalls dem Wertevokabular zuzurechnende lexikalische Einheiten herausgearbeitet werden. Der Umstand, dass mit der vorliegenden Teiltextsorte eine Fokussierung der rechtlichen Aspekte von Nachbarschaft verbunden ist, wirkt sich demnach auch auf die Vielfältigkeit des Wertevokabulars aus. Während im ministeriellen Grußwort das Hauptaugenmerk auf die sozialen Aspekte von Nachbarschaft gelegt wird, treten diese Aspekte im Hauptteil der Broschüre in den Hintergrund. Die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* stellt ein adäquates Mittel dar, die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* zu beobachten, einen Ist-Zustand zu beschreiben und darauf aufbauend einen Soll-Zustand zu entwerfen, der sowohl für die Akteure innerhalb der Akteurskonstellation als auch für die teilsystemischen Orientierungshorizonte *Recht* und *Politik* und deren Akteure ausnahmslos positive Effekte birgt.

Im Kapitel zum Wertevokabular im ministeriellen Grußwort wurde eine separate, abschnittsweise Aufteilung in einzelne Gruppen vorgenommen. Diese Gruppen waren *harmonische Nachbarschaft*, *Konflikt*, *Konfliktvermeidung* sowie *Konfliktlösung*. Diese Vorgehensweise scheint in Bezug auf die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* nicht erforderlich zu sein. Für die Gruppe *harmonische Nachbarschaft* konnten einerseits die festen Fügungen „nachbarlicher Friede“ sowie „gutnachbarliches Klima“ nachgewiesen werden. Dem Wertevokabular ist eine Ausprägung auf der denotativen, evaluativen sowie auf der deontischen Bedeutungsebene zuzuschreiben. Neben der deskriptiven Beschreibung enthalten die vorgenannten Belege eine positive Bewertung, auf deren Grundlage gedeutet werden kann, dass es wünschenswert ist, den denotierten und positiv bewerteten Zustand herbeizuführen bzw. zu erhalten. In diesem Zusammenhang sind andererseits noch „Rücksicht“ und „Rücksichtnahme“ zu nennen, die zwar keinen Zustand wie „nachbarlicher Friede“, jedoch eine Handlungsweise denotieren, welche die Grundlage für diesen Zustand bildet. Hinsichtlich der anderen beiden Bedeutungsebenen sind keine Unterschiede festzustellen (vgl. Tabellen 115 und 116).

Bezüglich der Gruppe *Konflikt* konnten in mehr Broschüren Belege herausgearbeitet werden, als es hinsichtlich der Gruppe *harmonische Nachbarschaft* der Fall gewesen ist. Die Belege lassen sich danach differenzieren, ob ein Konflikt, eine damit zusammenhängende Emotion, negative Einwirkungen oder negative Folgen denotiert werden (vgl. Tabellen 117 bis 120).

Auf die Frage, warum bezüglich der Sachverhalte „Immissionen“ und „Grenzwand/Nachbarwand“ eine stärkere Fokussierung auf den Aspekt des Streites als auf den eines harmonischen Zusammenlebens erfolgt, kann auf die Leistung des Rechts,

befriedend zu wirken, verwiesen werden. Die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* offeriert grundlegende Informationen rechtlicher Art in Hinblick auf nachbarrechtliche Sachverhalte oder Konfliktherde. Die gesetzlichen Regelungen sind neben dem Gespräch ein Mittel, rechtzeitig Konflikten vorzubeugen oder wenn sie bereits entstanden sind, einer rechtssicheren Lösung zuzuführen. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Beobachterposition der Akteure der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nicht nur dahingehend deuten, dass ein Ausschnitt des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* beobachtet wird, sondern dass auch dessen Programme „beworben“ werden. Die Informationsfunktion wird demnach von einer Appellfunktion begleitet: Wenn keine anderweitigen Vereinbarungen zwischen den Nachbarn getroffen werden, soll die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* von einem gesetzeskonformen Handeln der Akteure geprägt sein, um Streitigkeiten – wenn sie schon entstehen – schnell beilegen zu können. Es wird deutlich, dass betont wird, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, Konflikte bzw. Streitigkeiten beizulegen.

Zumeist kommt die Beschäftigung mit rechtlichen Regelungen erst dann in Betracht, wenn ein störender Zustand seitens des Nachbarn herbeigeführt wurde. Solange die Nachbarschaft harmonisch verläuft, bedarf es in den seltensten Fällen einer Rezeption spezifischer Vorschriften. Eine Ausnahme bildet ein eigenes Vorhaben wie die Errichtung einer Mauer, wenn man die Vorschriften konsultiert, um sich über Rechte und Pflichten zu informieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich alle vorgenannten Belege hinsichtlich ihrer evaluativen und deontischen Bedeutungskomponente gleichen. Streit wird als negativ bewertet und daher als nicht erstrebenswert eingeordnet bzw. es wird die Empfehlung impliziert, den jeweiligen Zustand zu verhindern oder eine dahinterstehende Handlung zu unterlassen. Die Gruppe *Konflikt* bildet demnach den Gegenpol zur Gruppe *harmonische Nachbarschaft*.

Eine weitere Gruppe ist die der *Konfliktvermeidung*. Die Fügung „Streit vermeiden“ ist der einzige Vertreter und ließ sich nur in wenigen Broschüren nachweisen (vgl. Tabelle 121).

Wie bereits im entsprechenden Kapitel zum ministeriellen Grußwort deutlich wurde, sind bei „vermeiden“ neben der denotativen auch die evaluative und die deontische Ebene besonders ausgeprägt. Da man gemeinhin etwas Unangenehmes – in diesem Falle Streit – vermeidet, ist die Streitvermeidung als positiv zu bewerten und sollte folglich von Nachbarn ein erstrebenswertes Ziel sein.

Für die Gruppe *Konfliktlösung* konnten die nachfolgenden Belege herausgearbeitet werden. Das attributive Adjektiv „freundlich“ beispielsweise ist hinsichtlich der evaluativen und deontischen Bedeutungsebenen wie das vorgenannte Verb „vermeiden“ zu deuten. Der Umstand, dass auch dieser Aspekt der sozialen Ausprägung von Nachbarschaft in den

Hintergrund gerät, scheint die geäußerte Vermutung eines „rechtlichen Turns“ in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* zu bestätigen (vgl. Tabelle 122).

Es lässt sich konstatieren und auf lexikalischer Ebene lassen sich dafür Beweise anführen, dass in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* sprachliche Handlungen, mit denen eine harmonische Nachbarschaft und eine gemeinsame Konfliktlösung empfohlen werden, deutlich in den Hintergrund treten. An dieser Stelle sei explizit darauf hingewiesen, dass die Abschnitte zu den Grundlagen und zur außergerichtlichen Konfliktlösung aufgrund ihrer Bindegliedfunktion zwischen ministeriellem Grußwort und inhaltlichen Erläuterungen im engeren Sinne diesbezüglich eine Sonderstellung einnehmen.

5.5.8.2 Rechtliche Lexik und Systembezüge

Während im ministeriellen Grußwort das politische Vokabular – und hier besonders das Wertevokabular – im Mittelpunkt stand, enthielten die bisherigen Ausführungen einige Verweise auf den Umstand, dass in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* die rechtlichen Bezüge auf der lexikalischen Ebene in den Vordergrund treten. Dieser Umstand ließ sich auch bei den bisher betrachteten weiteren Analyseparametern beobachten – sei es bezüglich der herausgearbeiteten sprachlichen Handlungen oder aber auch hinsichtlich der verschiedenen thematischen Aspekte. In der Folge sollen die lexikalischen Bezüge auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* fokussiert werden.

Die Gruppe *Akteurskonstellation „Nachbarschaft“ in rechtlicher Hinsicht*

Mit der Lexik dieser Gruppe wird vorrangig auf juristische Aspekte der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* verwiesen. Lexeme wie „Nachbargrundstück“ oder „Anlage“ sind hier juristisch zu bestimmen (vgl. Tabelle 123). Das bedeutet, dass hier ein deontischer Rahmen aufgespannt wird. Zudem wird deutlich, dass trotz des Akzentuierens und Betonens der sozialen Nachbarschaftsparameter auch solche juristischer Art heranzuziehen sind, da in bestimmten Situationen Vereinbarungen getroffen werden können, die in juristischer Hinsicht so nicht vorgesehen sind. Konkret bedeutet das, dass beispielsweise – vorausgesetzt keiner zweifelt den Grenzverlauf an – die Grundstücksgrenze ein Fakt ist. Wie mit diesem Fakt umgegangen wird, ist im Sinne des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses den Beteiligten überlassen. Im Abschnitt zum ministeriellen Grußwort wurde deutlich, dass in den allermeisten Fällen zu einer einvernehmlichen Regelung und Verständigung geraten wird. All die hier eingeordneten Vertreter könnten auch unter die Gruppe *Recht* subsumiert werden, da ein Bezug zum teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* nicht zu negieren ist, an dieser Stelle jedoch ob der herausragenden Stellung der Nachbarschaft in den vorgenannten Abschnitten eine Differenzierung vorgenommen wird.

Die Gruppe *Recht* (*Recht/Code*)

Auch in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* finden sich Begriffe, die auf das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium *Recht* und auf den binären Code *Recht/Unrecht* des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* rekurren (vgl. Tabelle 124).

Begriffe wie „Unterhaltungspflicht“ oder „Anspruch“ verweisen auf die deontischen Modalitäten *müssen* bzw. auf ein Recht – in diesem Falle also auf die Erlaubnis, etwas einzufordern. An dieser Stelle ließe sich entgegenhalten, dass diese Begrifflichkeiten ebenfalls dem Ressortvokabular zugeordnet werden könnten. Dieser Sichtweise ist grundlegend zuzustimmen. Sie offenbart, dass im gesamten Komplex *Nachbarschaft* bzw. *Nachbarschaftsrecht* fast immer eine doppelte Zuordnung von lexikalischen Mitteln hinsichtlich einer Kategorisierung möglich ist. Da aber auf der denotativen Ebene immer eine juristische Einordnung denotiert wird, liegt das Recht als Bezugspunkt auf der Hand. Der deontische Aspekt ergibt sich nicht aus Sicht einer evaluativen Bedeutungskomponente, sondern ist bereits Bestandteil der denotativen Ebene. Die zentrale Frage ist demnach, ob es sich um die Unterscheidung *Recht/Unrecht* oder aber um die gesetzlichen Regelungen als Bezugsgröße handelt. Im nachfolgenden Beleg ist Ersteres der Fall:

„Wird die Nachbarwand von ihrem Erbauer beseitigt, ohne daß er dazu berechtigt ist, muß er auch ohne Verschulden Ersatz des vollen Schadens leisten, der durch den rechtswidrigen Abriß entsteht.“ (Saarland 1983: 12, 1988: 12)

Aber attributive Adjektive wie „rechtswidrig“ verweisen auf den binären Code – auf eine der beiden Seiten.

Unter diesen Ausschnitt des lexikalischen Spektrums in Bezug auf das Nachbarrecht lassen sich auch Modalverben wie „können“ oder „müssen“ sowie die Ersatzformen, mit denen ebenfalls eine deontische Modalität zum Ausdruck gebracht werden kann, subsumieren.

In den Kapiteln zu den systemtheoretischen Grundlagen in Bezug auf die funktionale Ausdifferenzierung der Gesellschaft wurde bereits der Aspekt erwähnt, dass der binäre Code den Programmen vorgelagert ist. Das heißt, dass es spezifischer Programme bedarf, die den Code des jeweiligen Systems operationalisieren. Erst durch Gesetze ist der zugrundeliegende Code *Recht/Unrecht* anwendbar.

„Wollen Sie ohne Grenzabstand bauen, sind Sie nach dem Nachbarschaftsgesetz für Sachsen-Anhalt sogar verpflichtet, das dem Nachbarn mindestens acht Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, ebenso Bauart und Bemessung der Garagenwand.“ (Sachsen-Anhalt 1998. 11, 2013: 10)

Anhand des Belegs wird das enge Verhältnis zwischen binärem Code und Programm offensichtlich. Mit „verpflichtet“ wird der Bezug zum binären Code des Rechtssystems hergestellt, während mit „Nachbarschaftsgesetz für Sachsen-Anhalt“ auf das

operationalisierende Programm verwiesen wird. Es handelt sich hierbei um zwei Abstraktionsstufen, wobei der Code auf einer höheren Stufe als das Programm anzusiedeln ist. Das Abstraktionsniveau hinsichtlich des Programms kann noch weiter herabgesenkt werden, indem der konkrete Paragraph angegeben wird.

„Nein, Sie müssen dem Nachbarn grundsätzlich die Hälfte des Wertes der genutzten Nachbarwand bezahlen (§ 9 BbgNRG). Der Wert ermittelt sich aus den bei der Fertigstellung des Anbaus im Rohbau zugrunde zu legenden Kosten für die Errichtung der Nachbarwand, unter Berücksichtigung von Alter der Nachbarwand und entstandenen Abnutzungen. Zu ggf. vorzunehmenden Abzügen und Zuschlägen lesen Sie bitte § 9 Abs. 2 und 3 BbgNRG.“ (Brandenburg 2012: 5)

Im vorgenannten Beispiel – eine Antwort auf die Frage nach der kostenlosen Nutzung einer Nachbarwand – wird nicht bloß auf das Gesetz, sondern auf die ganz konkrete Rechtsquelle verwiesen. Die Verwendung des Modalverbs „müssen“ schließt die in der Frage geöffnete deontische Lücke, indem über die rechtliche Einordnung des Sachverhaltes informiert wird (vgl. Tabelle 125).

Die Gruppe *gesetzliche Regelungen (Programme)*

Dass sich die Bezeichnungen für spezifische gesetzliche Regelungen sich in zweierlei Hinsicht deuten lassen, wurde bereits im Abschnitt zum Institutionenvokabular ausgeführt. Daher gleichen sich die Belege für gesetzliche Regelungen (Programme des Rechtssystems) und für Gesetze oder Verordnungen als Resultat des Handelns politischer Akteure. Im Kapitel zum Ressortvokabular wurde von einem „rechtlichen Turn“ – einer Hinwendung zu rechtlichen Aspekten – in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen* gesprochen (vgl. Tabelle 126). Ausgehend von den Ausführungen zum Ressortvokabular und den durch dessen Vertretern eröffneten bzw. gefüllten deontischen Leerstellen lässt sich sagen, dass die juristische Lesart der Bezeichnungen deutlich in den Vordergrund tritt.

„Fehlt eine solche Einwilligung, dann handelt es sich um einen unrechtmäßigen Oberbau, auf den die entsprechenden Vorschriften des BGB Anwendung finden.“ (Saarland 1983: 10, 1988: 10)

In diesem Beleg wird mit „BGB“ nicht auf ein Resultat des politischen Handelns der jeweiligen Akteure, sondern auf die spezifischen gesetzlichen Regelungen zum „Oberbau“ verwiesen. Eindeutig wird diese Lesart durch die vorangestellte Spezifizierung „die entsprechenden Vorschriften“. Innerhalb der Spezifikation verweist „Vorschriften“ ebenfalls auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht*.

Mit der Rekurrenz auf die spezifische Regelung – sei es auf Bundes- oder auf Landesebene – wird die durch einen dem Ressortvokabular zuzurechnenden Begriff eröffnete deontische Leerstelle gefüllt. Genauer bedeutet dies, dass auf die Norm zur Schließung der

deontischen Leerstelle rekurriert wird. Wie bereits erwähnt, wird zumeist nicht nur eine, sondern es werden gleich mehrere Leerstellen deontischer Ausprägung eröffnet: Bezüglich eines Sachverhaltes ergeben sich Rechte, Pflichten, aber auch Verbote.

Geschlossen wird die Leerstelle dadurch, dass über die rechtlichen Implikaturen bezüglich des jeweiligen Sachverhaltes informiert wird. Wichtig zu betonen ist, dass die Eröffnung und Schließung dieser deontischen Leerstellen auf einer Meta-Ebene angesiedelt sind, da über Recht informiert und keines gesetzt wird. Der Selektions-Topos weist implizit auf diesen Umstand hin, da mit ihm darauf verwiesen wird, dass nicht alle rechtlichen Details Eingang in die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* der Broschüre finden können. Rechtliche Bestimmungen auf der einen Seite und die Broschüre, die mittels Informationsselektionen einige dieser aufnimmt, auf der anderen Seite sind demnach aufgrund ihrer Systemzugehörigkeit und des somit unterschiedlichen zugrunde gelegten Codes streng voneinander zu trennen.

Die Gruppe *Rechtsstreit*

Die vorangegangenen Gruppen des rechtlichen Wortschatzes, die im Grußwort nachgewiesen werden konnten, beziehen sich einerseits auf die rechtliche Kommunikation bzw. bilden das Fundament für diese und andererseits ist darüber hinaus ein Bezug zur Akteurskonstellation *Nachbarschaft* zu konstatieren. Im Kapitel zum Wertewortschatz wurde in den Unterpunkten zum Konflikt und zur Konfliktlösung deutlich, dass ein Vorbeugen oder eine einvernehmliche Klärung von Konflikten im Interesse der Emittenten/Produzenten ist. Die rechtlichen Programme beinhalten für sich widerstreitende Interessen entlang des binären Codes *Recht/Unrecht* zumeist rechtssichere Regelungen. Für den Fall, dass es den Nachbarn auf dieser Grundlage nicht gelingt, zu einer Lösung zu kommen, kann sich ein Gerichtsverfahren als eine Form rechtlicher Anschlusskommunikation anschließen. Mit den Begriffen der folgenden Gruppe wird diese Art der rechtlichen Anschlusskommunikation weitestgehend wertneutral bezeichnet (vgl. Tabelle 127). Hinter einer „gerichtlichen Entscheidung“ oder einem „Gerichtsverfahren“ verbirgt sich eine rechtssichere Entscheidung durch eine Richterin/einen Richter oder den Prozess, diese Entscheidung herbeizuführen. Die Akzentuierung differiert zwar hinsichtlich der denotativen Bedeutung – prozessuale oder ergebnisorientierte Perspektive –, der systemische Bezug bleibt davon allerdings unberührt: Ein Sachverhalt wird im Rahmen einer rechtlichen Kommunikation von Akteuren des teilsystemischen Orientierungshorizontes unter Zuhilfenahme der spezifischen Konditionalprogramme als Fixierung des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums und des binären Codes geklärt.

In Bezug auf den Rechtsstreit nehmen die Begriffe „Sieger“, „Verlierer“ sowie „Niederlage“ eine Sonderstellung ein. Sie verfügen über eine besondere Ausprägung der

evaluativen Bedeutungsdimension. Die Bedeutung ergibt sich erst aus dem Kontrast zum Gegenstück („Sieger“ vs. „Verlierer“). Fraglich ist an dieser Stelle, ob die Kategorien *Sieg/Niederlage* bzw. *Sieger/Verlierer* für das Rechtssystem und seinen Akteuren überhaupt von Relevanz sind. Verneint man diese Frage, haben die vorliegenden Begriffe keinen Bezug zum Rechtssystem, sondern haben mit der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* einen anderen Bezugspunkt. An dieser Stelle wird die Sicht vertreten, dass es sich um eine externe Zuschreibung handelt, deren Nähe zu dem Ergebnis einer rechtlichen Kommunikation aber deutlich erkennbar ist. Die für den teilsystemischen Orientierungshorizont relevante Unterscheidung ist *Recht/Unrecht* und nicht *Sieg/Niederlage*, die für den teilsystemischen Orientierungshorizont *Sport* relevant ist. Für den einzelnen Akteur (Kläger/Beklagter) und deren Anwälte mag es von Bedeutung sein, ob man siegreich war, für das Rechtssystem stehen hingegen die Zuschreibung eines Wertes der Unterscheidung *Recht/Unrecht* und in der Folge die Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens im Zentrum.

Die Gruppe *Rechtsberatung*

Die Gruppe *Rechtsberatung* ist von der Anzahl der Vertreter her nicht sehr umfangreich. Die unter sie subsumierten Begriffe denotieren entweder den Prozess der Rechtsberatung, den Rat als Ergebnis einer solchen Beratung oder denjenigen, von dem der Rat an den juristischen Laien stammt (vgl. Tabelle 128).

Anders als eine bloße Kommunikation über Recht – beispielsweise im Kreise von Freunden oder Verwandten – ist die rechtliche Thematisierung von Sachverhalten durch einen Anwalt im Rahmen einer anwaltlichen Beratung als rechtliche Kommunikation zu klassifizieren. Die Kommunikation verläuft entlang der Unterscheidung *Recht/Unrecht* und endet in der Regel damit, dass der Anwalt hinsichtlich des spezifischen Sachverhalts bzw. Falls einen der beiden Codewerte zuordnet. Dieser Rat soll dem jeweiligen Nachbarn als Entscheidungsgrundlage für sein weiteres Handeln in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* dienen. Im ministeriellen Grußwort wird wie aufgezeigt das Ziel verfolgt, die Rezipienten zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung zu bewegen. Begriffe wie „kundiger Rechtsrat“ werden in den jeweiligen Propositionen dazu verwendet, auf das Hinterfragen seiner eigenen Positionen und eine etwaige Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit zu verweisen bzw. zu empfehlen. Das offenbart ein positives Bewertungspotenzial der hier vorgestellten Begriffe und empfiehlt zu prüfen, ob die eigenen Sichtweisen in rechtlicher Hinsicht einem Expertenvotum standhalten.

5.5.8.3 Lexikalische Bezüge auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*

Die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* steht im Zentrum der gesamten Broschüre und bildet daher auch den Nukleus der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*. Die Publikation richtet sich an Nachbarn, die Informationen bzw. Anregungen oder

Empfehlungen hinsichtlich der Ausgestaltung ihres Nachbarschaftsverhältnisses und hinsichtlich der Beilegung etwaiger Streitigkeiten bedürfen. Dieser Umstand spiegelt sich auf sämtlichen bisherigen Untersuchungsebenen wider. Die zentrale Stellung lässt sich auch an der Lexik ablesen.

Der Teilbereich Wertewortschatz der im Grußwort nachgewiesenen politischen Lexik umfasst die Gruppen *harmonische Nachbarschaft*, *Konflikt*, *Konfliktlösung* sowie *Konfliktvorbeugung*. Sie lassen sich allesamt gleichsam auf die nachbarliche Akteurskonstellation beziehen. Die doppelte Zurechenbarkeit ergibt sich einerseits daraus, dass der Textproduzent/-emittent als politischer Akteur einen bestimmten Wertekanon etablieren möchte, aus dem sich dann spezifische den Werten entsprechende Handlungsempfehlungen ableiten lassen. Andererseits ist dieser Wertekanon an den Rezipienten in seiner Rolle als Nachbar adressiert. Begriffe wie „gutnachbarschaftliches Verhältnis“, „einvernehmliche Lösung“ oder „Zwist“ mit samt ihrer denotativen, evaluativen und deontischen Bedeutungskomponente referieren in ihrer spezifischen Verwendungsweise auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* inklusive ihrer Akteure.

Auch der Ressortwortschatz – wenn auch mittelbarer als der Wertewortschatz – referiert auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft*, da Sachverhalte und Gegenstände denotiert werden, die für die Ausgestaltung der Akteurskonstellation wichtig werden und Gründe für etwaige rechtliche Auseinandersetzungen darstellen können. Die Bezüge der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* zum politischen System sind von großer Wichtigkeit, da die politischen Akteure unter der Maßgabe des politischen Leitwerts *Macht/keine Macht* die Entscheidungen für die Ausgestaltung des alltäglichen Zusammenlebens ermöglichen, treffen und durchsetzen. Zudem werden im Fall des Nachbarrechts diese Entscheidungen und deren Auswirkungen für die Bürger durch das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Form der Broschüre kommuniziert.

Dazu treten die Gruppen des rechtlichen Wortschatzes, die ebenfalls nicht losgelöst von der Nachbarschaft betrachtet werden können. Die Begriffe verweisen Akteure, Programme oder spezifische Kommunikationen des Rechtssystems, die auf die Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens sowie die Verarbeitung von etwaigen Konflikten gerichtet sind. Die Begriffe der Tabelle 129 lassen sich auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* im engeren Sinne beziehen.

Bei „Partei“ und „Anwohner“ liegt wiederum eine Überschneidung mit der Gruppe „Akteurskonstellation ‚Nachbarschaft‘ in rechtlicher Hinsicht“ vor, da bei beiden Begriffen sowohl eine rechtliche als auch eine nicht-rechtliche Lesart möglich ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass evident ist, dass die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* Berührungspunkte sowohl mit dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* als auch mit dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* aufweist, die ihren

Niederschlag auf lexikalischer Ebene finden. Dieser Fakt hat zur Folge, dass viele Begriffe sowohl auf jeweils einen der genannten teilsystemischen Orientierungshorizonte als auch auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* referieren.

5.5.9 Die Funktionen der Bilder

In der Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* ließen sich insgesamt drei verschiedene Arten von Bildern finden: Abbildungen/Fotografien im engeren Sinne, Skizzen zur Veranschaulichung sowie Karikaturen. Von den 25 Broschüren des Teilkorpus B wiesen lediglich vier Broschüren (Brandenburg 1996, Baden-Württemberg 2004, 2011 sowie Rheinland-Pfalz 2012) keinerlei Bilder auf.

Den beiden erstgenannten Arten von Bildern kommt eine repräsentative Illokution zu. Es wird ein Sachverhalt abgebildet. Abbildung 23 (Saarland 2011: 11) wird verwendet, um in Kombination mit dem Text auf potenziell störende Immissionen (hier: Rauch) hinzuweisen. Hier steht eindeutig der informierende Charakter im Mittelpunkt, um einen Sachverhalt einzuordnen – als Basis für etwaige appellative Sprachhandlungen.



Abbildung 23: Abbildung Immission
(Saarland 2011: 23)

Legt man die Typologie von STÖCKL zugrunde, wäre diese Art von Abbildungen als „Zeitungs bild“ einzuordnen, da etwas real Existierendes und Publikumsrelevantes dargestellt wird. Es handelt sich um eine Fotografie, die einen Ausschnitt aus der Welt zeigt. Der Zweck liegt darin, zu zeigen, dass bestimmte Objekte oder Handlungen existieren – hier das Grillen mit damit verbundener Rauchentwicklung. Das Bild ist dahingehend mit dem Text gekoppelt, dass dieser Umstände des Sachverhaltes mit etwaigen negativen Auswirkungen für die

Nachbarn schildert. Bild und Sprache sind räumlich getrennt und es existieren keine expliziten Verweise von dem einen Element zum anderen und umgekehrt.

GROßE stellt ebenfalls fest, dass (Bild-)Repräsentativa häufig mit „verbalen Einheiten realisiert“ (GROßE 2011: 151) werden, um die dargestellten Objekte und Sachverhalte genauer zu bestimmen und eine semantische Eingrenzung vorzunehmen (vgl. GROßE 2011: 151). In die gleiche Illokutionsklasse ist die folgende Skizze (Hessen 2009: 13) einzuordnen.

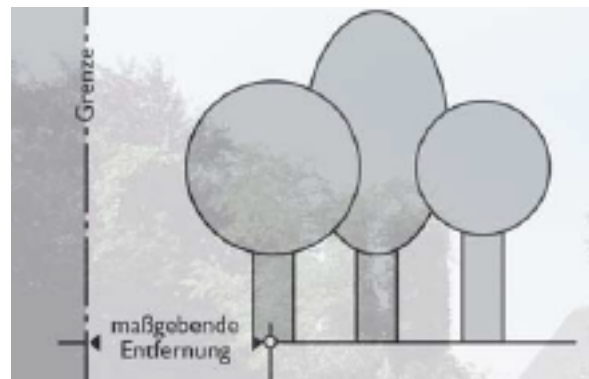


Abbildung 24: Skizze Grenzabstand
(Hessen 2009: 13)

Mit ihr wird das Messen des Abstandes einer Anpflanzung zur Grenze in abstrahierter Form dargestellt. Bei STÖCKL fiel diese schematisierende Skizze unter das fachliche Bild. Es zeigt auf, welche Entfernung maßgeblich ist, um den Grenzabstand einer Pflanze zu bestimmen. Es lässt sich von einer zielgerichteten Rezeption sprechen, da sich ein Experte an einen Laien richtet, um diesen über das exakte Vorgehen zu informieren. Die Rezeption ist kognitiv aufwendiger als die des vorangegangenen Bildes. Der Text dient zur Kategorisierung der Bildteile und erläutert die Zusammenhänge zwischen ihnen.

GROßE schreibt Bildern unter anderem eine Unterhaltungsfunktion zu. Die in den Broschüren verwendeten Illustrationen lassen sich unter die von GROßE als Sonderform klassifizierten Karikaturen subsumieren, „da sie in satirischer Weise durch Überzeichnung oder Verfremdung auf Missstände aufmerksam machen“ (GROßE 2011: 158). Neben die Unterhaltungsfunktion tritt die repräsentative Funktion, da sie sich auf reale bzw. mögliche Sachverhalte beziehen. Wichtig zu erwähnen ist der Umstand, dass die Karikaturen gleichzeitig implizit einen Appell darstellen: Es wird dazu aufgefordert, den durch die Karikatur dargestellten Sachverhalt zu verhindern oder zu korrigieren (vgl. GROßE 2011: 158 f.). Während Karikaturen von berühmten Persönlichkeiten – beispielsweise in Tageszeitungen – stets von Wiedererkennbarkeit gekennzeichnet sind, stehen hier fiktive Personen im Mittelpunkt. Die Sachverhalte sind überspitzt dargestellt. In dieser Darstellungsweise liegt die Kritik an der jeweiligen Verhaltensweise. Das Bild bildet zusammen mit dem Text einen evaluativen Kommentar dieser Situation bzw. dieses Situationstyps. In den Broschüren des

Landes Niedersachsen kommen ebenfalls Karikaturen zum Einsatz. Die nachfolgende findet sich in einem Abschnitt zum Thema *Musik/Emissionen*.



Abbildung 25: Karikatur zum Thema *Musik/Emissionen*

(Niedersachsen 1987: 35, 2006: 28, 2013: 28)

Die Karikatur verbindet sich mit folgendem Text:

„Welcher Mensch ergötzt sich nicht an der Musik? Sei es, daß er selbst in die Tasten greift oder einem anderen Instrument Töne entlockt, sei es, daß er nur das Radio, den Fernsehapparat oder andere Wiedergabegeräte einschaltet. Aber muß der Nachbar gleich mitbeglückt werden? Der möchte vielleicht nicht diese Musik hören oder jetzt nicht, und jedenfalls will er über seinen Musikgenuß selbst bestimmen. [...] Niemand braucht sich die Freude an der Musik nehmen zu Lassen. Aber Rücksicht auf die Nachbarn sollte dabei oberstes Gebot sein: Nicht zu laut, laute Musik nicht bei geöffnetem Fenster und nicht zur Nachtzeit (ab 22.00 Uhr), möglichst immer so, daß die Nachbarn nicht mitzuhören brauchen.“ (Niedersachsen 1987: 35, 2006: 28, 2013: 28)

Die Karikatur greift einen Aspekt – den der Lärmbelästigung – heraus, indem dargestellt wird, dass der im Garten liegende Akteur von der „Tonflut“ seines Nachbarn gestört wird. Interessant ist an dieser Stelle, dass der Text gewisse narrative Elemente enthält und somit der Kontrast zwischen Bild und Text weniger stark ausgeprägt scheint, als es bei einer rein deskriptiven Darstellung wäre. Insgesamt lässt sich von einer bedeutungsspielerischen Verschränkung von Informationen sprechen (vgl. STÖCKL 2004: 138).

In der Broschüre aus Thüringen (vgl. 2012: 4) konnte auch eine überspitzte Darstellung gefunden werden, die zu einem guten nachbarschaftlichen Verhältnis aufruft.



Abbildung 26: Karikatur zum Thema *gute Nachbarschaft*
(Thüringen 2012: 4)

Die Illustration zeigt eben keinen Missstand auf, sondern eine überspitzte bis idealisierte Darstellung eines harmonischen Nachbarschaftsverhältnisses.

5.5.10 Bereichsfunktion

Im Abschnitt zu den sprachlichen Handlungen in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* wurde die Offenlegung der rechtlichen Überformung der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* herausgearbeitet. Dieser Aspekt stellt einen Ansatzpunkt dar, die Bereichsfunktion dieser Teiltextsorte zu explizieren.

In die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* finden Sachverhalte Eingang, die sowohl systemintern als auch systemextern relevant sind. Hinsichtlich der systeminternen Bereichsfunktionen ist primär die verfassungsmäßige Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit seitens politischer Akteure zu nennen. Eine Funktion der Politik liegt darin, durch kollektiv bindende Entscheidung einen Rahmen in Bezug auf die konkreten Lebensbedingungen abzustecken. Anders formuliert kommt beispielsweise dem Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eines spezifischen Ministeriums die Rolle des Intermediärs zwischen Politik einerseits und den Bürgern andererseits zu. An dieser Stelle deutet sich bereits an, dass die Unterscheidung systemintern und systemextern nicht trennscharf ist. Aufgrund der Tatsache, dass der teilsystemische Orientierungshorizont *Politik* mit dem des *Rechts* strukturell gekoppelt ist, wird dieser Umstand verdeutlicht. Durch die strukturelle Kopplung auf Basis des Grundgesetzes und den Bezugspunkt eines rechtlichen Themenbereichs als Bezugspunkt für Informationsselektionen – im speziellen Fall hinsichtlich

des Nachbarrechts – ist dieser Ausschnitt des Rechts Prämisse und Ziel politischer Beobachtungsoperationen zugleich. Die Broschüre zum Nachbarrecht – welches bisweilen aus Regelungen des BGB und aus spezifischen landesrechtlichen Regelungen besteht – zielt letztendlich auf die kollektiv bindenden Entscheidungen bestimmter politischer Akteure ab. Es wird folglich entlang der binären Entscheidung *Macht/keine Macht* kommuniziert. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit hat zwar die (Teil-)Öffentlichkeit – also ein Publikum abseits des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* – zum Ziel, jedoch sind die zugrundeliegenden Informationsselektionen systemintern zu verorten. An dieser Stelle zeigt sich einmal mehr deutlich, dass Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nicht als eigenständiger teilsystemischer Orientierungshorizont mit eigenem Code aufzufassen, sondern in Abhängigkeit der konkret zu erbringenden Informationsselektionen stets dem Muttersystem zuzuordnen ist.

Folglich ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit als elementare Bereichsfunktion der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu nennen. Die Unterrichtung kann bezüglich des Nachbarrechts durch den Einsatz von Informationsbroschüren und Internetangeboten erfolgen, innerhalb derer sich die Unterrichtung durch die Versprachlichung verschiedener nachbarrechtlicher Sachverhaltsbereiche in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* vollzieht.

Die Bereichsfunktion Unterrichtung der Öffentlichkeit bezieht sich sowohl auf das eigene System als auch auf andere teilsystemische Orientierungshorizonte. Einerseits werden in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* systeminterne Aspekte selektiert, die Eingang in die Teiltextsorte finden. Auch in Bezug auf die Bereichsfunktion sei darauf hingewiesen, dass sich die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* in ein Grundlagenkapitel bzw. ein Kapitel zur außergerichtlichen Schlichtung und den inhaltlichen Erläuterungen im engeren Sinne aufteilt. Diese Differenzierung bleibt für die Bestimmung der Bereichsfunktion nicht ohne Konsequenz. Durch den Verweis auf soziale und rechtliche Aspekte des Nachbarschaftsverhältnisses und auf Inhalte der Broschüre wird ein thematischer und funktionaler Rahmen abgesteckt. Vor dem Hintergrund der Bereichsfunktion lässt sich festhalten, dass damit die Festlegung einer Beobachtungsperspektive einhergeht, die Einfluss auf die verschiedenen Informationsselektionen ausübt. Angesichts des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* kann festgehalten werden, dass die Funktion *Legitimation und Kommunikation des politischen Handelns* bzw. *Aktualisierung der Akteursstruktur* Bestandteil der Bereichsfunktion ist. Diese Bereichsfunktion findet auf der lexikalischen Ebene ihren Niederschlag, namentlich im Bereich des Institutionenvokabulars. Mit der Referenz auf politische Akteure bzw. Rollen wie dem „Gesetzgeber“ und ganz konkret auf Praktiken des politischen Handelns, indem auf weitere Rechtsgrundlagen wie Bauordnungen als Ergebnis

politischer Handlungen verwiesen wird, aber auch mit dem Verweis auf Strukturen des Gemeinwesens lassen sich für diese Bereichsfunktion auf Textebene Belege finden.

Die Akteursstruktur bezieht sich nicht auf spezifische Personen, sondern darauf, dass das Arrangement funktionsadäquat und die Handlungsfähigkeit sichergestellt ist. Dadurch, dass nachbarrechtliche Inhalte kommuniziert werden, erfolgt ferner eine Legitimierung der politischen Akteure und deren Handlungen, auf welche die nachbarrechtlichen Regelungen zurückzuführen sind. Darüber hinaus werden durch die Nennung von Zielen, Funktionen und Grenzen auch die politische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie ihre Akteure legitimiert bzw. transparent gemacht. Teilweise wird diese Bereichsfunktion auch durch die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* erfüllt.

Von Selbstbeobachtung kann immer dann die Rede sein, wenn die Unterscheidung des eigenen teilsystemischen Orientierungshorizontes – in diesem Fall *Macht/keine Macht* – und die damit im Zusammenhang stehenden Handlungen fokussiert werden. Weniger stark ausgeprägt als in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*, aber dennoch nicht zu negieren, ist die Funktion, *die Broschüre als Mittel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu positionieren*. Diese Funktion ist dem Grundlagenabschnitt sowie dem Kapitel zur außergerichtlichen Schlichtung zuzuschreiben. In Bezug auf die Topos-Ebene ist hier der Rechtskenntnis-Topos zu nennen, der darauf ausgerichtet ist, dass die Broschüre die bestehenden rechtlichen Regelungen umfasst. Dazu zählt auch der Selektions-Topos, der besagt, dass beispielsweise aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie nur ausgewählte nachbarrechtliche Sachverhalte berücksichtigt werden können. Nimmt man konkret die Broschüre als solche in den Blick, lassen sich auch hinsichtlich der sprachlichen Handlungen Hinweise auf die Bereichsfunktion finden. Sprachhandlungen wie AUF ADRESSATEN UND ZIELE DER BROSCHÜRE HINWEISEN, aber auch DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE ERLÄUTERN rekurren direkt auf dieses Instrument der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus ist auch in der vorliegenden Teiltextsorte die Funktion herauszulesen, dass es den Akteuren der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darum geht, *öffentliches Vertrauen herzustellen*. Es geht letztendlich darum, zu kommunizieren, dass auf Initiative der politisch Handelnden Rahmenbedingungen geschaffen wurden, die Rechts- und Erwartungssicherheit gewährleisten. Diesbezüglich wäre als textinternes Merkmal ebenfalls der dem Institutionenvokabular zuzuordnende „Gesetzgeber“ als Referenz auf einen politischen Akteur anzuführen.

Die Funktion *Unterrichtung der Öffentlichkeit* zieht selbstredend gleichsam systemextern zu verortende Bereichsfunktionen nach sich. Zu nennen sind die Schaffung einer *Informationsgrundlage* sowie *Entscheidungshilfe*. Die Funktion *Informationsgrundlage* erfüllt die nach innen gerichtete Funktion der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Letztendlich ließe sich

von zwei Seiten derselben Medaille sprechen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zielt auf den Prozess als solches ab, während die Funktion *Informationsgrundlage* als Ergebnis dieses Handelns zu sehen ist. Auf dieses Ergebnis baut dann konsequenterweise die Funktion *Handlungsentscheidung* auf. Sie fungiert als Rahmen etwaiger Anschlusshandlungen seitens der Akteure in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*.

Die Bereichsfunktion *Informationsgrundlage* weist auf sprachlicher Ebene Bezugspunkte zu den sprachlichen Handlungen auf, die mit der rechtlichen Einordnung bestimmter Sachverhalte in Verbindung stehen. In lexikalischer Hinsicht lassen sich primär über das Ressortvokabular Bezüge zur vorgenannten Bereichsfunktion herstellen. Den Nukleus hinsichtlich textinterner Merkmale der Bereichsfunktion *Informationsgrundlage* bilden die deontischen Modalitäten. Während für den Rezipienten der jeweilige nachbarrechtliche Sachverhalt den Rahmen hinsichtlich der gesuchten Informationen bildet, stehen die Antworten auf Fragen nach Rechten und Pflichten in Bezug auf diesen Sachverhalt im Zentrum des Interesses. Mit verschiedenen sprachlichen Mitteln – hauptsächlich mit Modalverben – werden aus der Beobachterposition heraus deontische Modalitäten wie Verbote, aber auch Gebote in den Fokus gerückt. Durch das Abstecken des deontischen Feldes, werden die (legalen) Handlungsalternativen sichtbar bzw. engen sich ein. Wenn die Funktion des Rechts darin liegt, die Kontingenz des normativen Erwartens auszuschalten und somit für Erwartungssicherheit zu sorgen, lässt sich für die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* konstatieren, dass die Kontingenz der möglichen Handlungsoptionen ausgeschaltet wird. Auf sprachlicher Ebene ist diese Bereichsfunktion mit den thematischen Aspekten verwoben. Der jeweilige Sachverhaltsbereich stellt das Thema dar und besteht aus verschiedenen Teilthemen. Ein weiterer Aspekt ist die thematische Entfaltung. Die nachbarrechtlichen Sachverhalte werden explikativ entfaltet, was heißt, dass die Zusammenhänge erläutert werden, um den Rezipienten – unter Berücksichtigung des begrenzten Umfangs der Broschüre – eine relativ breite Informationsgrundlage zu bieten, an der das weitere Handeln – also Anschlusshandlungen ihrerseits – ausgerichtet werden kann.

Die Kontingenzausschaltung beschränkt sich nicht nur auf die inhaltlichen Erläuterungen im engeren Sinne, sondern erstreckt sich auch auf das Grundlagenkapitel bzw. auf das Kapitel zur außergerichtlichen Schlichtung. Vor diesem Hintergrund lässt sich von einer Ausschaltung der Kontingenz des sozialverträglichen Verhaltens sprechen. Auch hier liegt eine Überschneidung mit der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* vor. Deutlich wird der Kontrast zwischen sozialen und rechtlichen Aspekten der Nachbarschaft. Gemäß der im Kapitel zur Textfunktion herausgearbeiteten Überformung der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* treten die sozialen Aspekte hinter die rechtlichen zurück. Durch diesen Umstand lassen sich die Teiltextsorten *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* und *ministerielles Grußwort* voneinander abgrenzen. In letzterer ist das Verhältnis umgekehrt, da die sozialen

Komponenten von Nachbarschaft fokussiert werden. Diese Fokussierung lässt sich folglich auch auf die Bereichsfunktion übertragen, sodass für die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* im engeren Sinne resümiert werden kann, dass die Kontingenzausschaltung in Bezug auf die Handlungsoptionen ausgeschaltet wird, während im Grundlagenkapitel – analog zur Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* – die Ausschaltung der Kontingenz des sozialverträglichen Verhaltens ausgeschaltet wird.

Bezüglich der Bereichsfunktion *Handlungsentscheidung* lässt sich sagen, dass diese sehr eng mit der Bereichsfunktion *Informationsgrundlage* verknüpft ist. Die *Handlungsentscheidung* lässt sich als Anschlusshandlung der *Informationsgrundlage* begreifen, auf deren Grundlage die Entscheidung letztlich getroffen wird. Folglich ist auch mit der *Handlungsentscheidung* eine Kontingenzausschaltung verbunden. Bei dieser geht es darum, die Kontingenz der konkreten Entscheidungen auszuschalten. Konkret bedeutet dies, wenn sich durch die *Informationsgrundlage* und die mit ihr verbundenen textinternen Merkmale verschiedene (legale) Handlungsoptionen ergeben, geht es in einem finalen Schritt nun darum, eine Handlungsoption auszuwählen bzw. sich für oder gegen die in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* empfohlene Vorgehensweise zu entscheiden. Auch hier sind Parallelen zur Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* nicht zu übersehen – lediglich der Bezugsrahmen unterscheidet sich. Bei Letzterer sind es das sozialverträgliche Verhalten oder Handlungsoptionen; in der vorliegenden Teiltextsorte sind es die Handlungsoptionen, die im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen stehen. Zur Bereichsfunktion *Handlungsentscheidung* gehören in textueller Hinsicht appellative Sprachhandlungen – seien es Appellativa in den Grundlagenkapiteln respektive den Abschnitten zur außergerichtlichen Schlichtung oder den inhaltlichen Erläuterungen im engeren Sinne. Hier ist der Sprachhandlungstyp EINE BESTIMMTE VERHALTENS-/HANDLUNGSWEISE EMPFEHLEN hervorzuheben bzw. dessen konkrete Realisierungen.

In letzter Instanz zielen die vorgenannten Bereichsfunktionen darauf ab, den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* zu entlasten. Es soll die Leistung erbracht werden, juristische Auseinandersetzungen zu vermeiden, indem Konflikte bereits im Vorfeld verhindert oder frühzeitig beigelegt werden.

Zudem kann festgehalten werden, dass die Bereichsfunktionen des ministeriellen Grußwortes und die der inhaltlichen Erläuterungen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden können. Nachbarschaft ist ein komplexes Gebilde und kann nicht nur auf soziale oder nur rechtliche Komponenten reduziert werden. Für eine ganzheitliche Erfassung sind stets beide Aspekte zu berücksichtigen, was sich auch auf der Ebene der Bereichsfunktion niederschlägt. Sozialverträgliche und rechtlich korrekte Handlungen stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen einander. Die Parallelen zwischen den beiden Teiltextsorten sind darin zu sehen, dass die Bereichsfunktionen teilweise deckungsgleich sind.

In Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* stellt sich dies so dar, dass eine harmonische, auf Interessensausgleich ausgerichtete Nachbarschaft das Ziel ist. Der Unterscheid liegt in den unterschiedlichen Wegen, die beschritten werden können, um dieses Ziel zu erreichen. Es wird – hauptsächlich im ministeriellen Grußwort – auf sozialverträgliches Verhalten abgestellt und folglich die Kontingenz des sozialverträglichen Verhaltens ausgeschaltet bzw. ein Wertekanon etabliert. Oder aber es werden die rechtlichen Aspekte ins Zentrum gestellt und die Kontingenz normativer Handlungsoptionen reduziert bzw. ausgeschaltet. Final liegt es am Akteur des Nachbarn selbst, eine Entscheidung zu treffen und die damit einhergehenden Konsequenzen zu tragen.

Unabhängig von den Bezugspunkten – systemintern oder systemextern – rekurren die Informationsselektionen auf die Beobachterposition der Akteure der politischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. In letzter Konsequenz lässt sich die Bereichsfunktion mit Beobachtung zusammenfassen. Diese Beobachtungsfunktion besteht aus den beiden Strängen Selbstbeobachtung und Fremdbeobachtung. Es wurde bislang mehrfach deutlich, dass diese beiden Stränge nicht klar voneinander zu trennen sind, sondern Interdependenzen aufweisen. Wichtig zu beachten ist jedoch, dass die Bereichsfunktion stets an der für den teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* maßgeblichen Unterscheidung *Macht/keine Macht* zu beurteilen ist.

5.5.11 Bewirkungsfunktion

Die Bewirkungsfunktion der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* lässt sich als *informiert werden*, aber auch als *instruiert werden* bezeichnen. Die Bezeichnungen nehmen einen wichtigen Aspekt vorweg: die Rezipientenorientierung. Beide Bewirkungsfunktionen korrespondieren mit dem, was man mit Informieren und Ratgebung in Verbindung bringt.

Wenn für das ministerielle Grußwort in Bezug auf die Bewirkungsfunktion von einem verinnerlichen der Wertebasis seitens der Rezipienten gesprochen werden kann, lässt sich analog dazu von der Bildung einer Informations- bzw. Instruktionsbasis sprechen. Es gilt jedoch einschränkend hinzuzufügen, dass Informiertsein und Instruiertsein stets von der Thematik abhängig sind, mit der sich der Rezipient auseinandersetzt bzw. auseinanderzusetzen hat.

Die Instruktion hängt folglich eng mit den versprachlichten Empfehlungen auf der Ebene der Textfunktion ab. Es wird evident, dass die Empfehlungen nicht zwangsläufig ausschließlich auf die Bedürfnisse der Rezipienten bzw. der Adressaten abgestimmt sind; auch eigene Zielsetzungen und Interessen fließen in die konkreten appellativen – aber auch in die assertiven – Sprachhandlungen ein. Dieser Umstand soll aber nicht zu dem Fehlschluss verleiten, anzunehmen, es existiere eine Konkurrenz zwischen Bedürfnissen auf der

Produzenten- und auf der Adressatenseite. In auf die Funktionen oder Leistungen des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* ausgerichteten Sprachhandlungen kann natürlich ein Mehrwert für die Adressaten-/Rezipientenseite verknüpft sein, der auf sprachlicher Ebene mittels direkt oder indirekt signalisierter – unter Verwendung der beschriebenen sprachlichen Mittel – realisierter Sprachhandlungen mehr oder weniger deutlich erkennbar wird.

Im Abschnitt zur Ratgebung allgemein wurde deutlich, dass diese die Entscheidungssituation vorbereitet bzw. diese begleitet, aber nicht als Substitut fungiert: Die Entscheidung trifft man selbst. Dieser Umstand weist auf die damit verbundene Unsicherheit hin, ob der Rezipient letztlich informiert und/oder instruiert wurde.

5.6 Analyse der Teiltextsorte *Rechtsquellen*

Die Teiltextsorte *Rechtsquellen* gehört nicht zum Hauptteil der Informations- und Ratgeberbroschüre, sondern ist als dessen Anhang zu verstehen und ist mitunter auch als solcher gekennzeichnet. Dabei kommt ihr in doppelter Hinsicht ein exponierter Stellenwert zu. Einerseits bietet sie dem Rezipienten – bei vorhandenen fachlichen Voraussetzungen – prinzipiell die Möglichkeit, sich über die spezifische Rechtslage zu informieren und die Ausführungen der Broschüre im Sinne einer „Interpretationshilfe“ zu nutzen, um sich hinsichtlich der Richtigkeit der eigenen Deutungsleistung Orientierung oder Absicherung zu verschaffen. Andererseits bilden die Gesetzestexte nicht nur die rechtliche Quelle, sondern sind gleichsam Ausgangspunkt der Beobachtungsoperationen, die in und mittels der Broschüre durchgeführt werden – ausgehend von der theoretischen Prämisse, dass man seine eigene Beobachtung oder die damit einhergehende Unterscheidung nicht selbst beobachten kann, sondern eine Beobachtung zweiter Ordnung notwendig ist. Mit Gesetzen respektive Gesetzestexten werden rechtliche Operationen durchgeführt, was bedeutet, dass rechtliche Unterscheidungen entlang des spezifischen binären Codes vorgenommen werden.

In der Teiltextsorte *Rechtsquellen* werden die Programme des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* lediglich genannt. Die Referenz auf diesen Orientierungshorizont und der ihr zugrundeliegende binäre Code *Recht/Unrecht* läuft nur implizit mit, da es sich nicht um eine rechtliche Kommunikation handelt. Die Auflistung der gesetzlichen Vorschriften ist vielmehr Ausgangspunkt – also Bestandteil – der Kommunikation *über* Recht. Verdeutlicht wird dieser Aspekt durch die Tatsache, dass dieser Ausgangspunkt – die Programme des Rechtssystems in Bezug auf das Nachbarrecht – nicht zwangsläufig Bestandteil der Broschüre sein müssen. Rechtliche Kommunikation und Kommunikation über Recht sind zwei separat voneinander zu betrachtende Phänomene, die trotzdem enge Berührungspunkte aufweisen. Rechtliche Kommunikation ist eine *Conditio sine qua non* der Kommunikation über Recht.

Wenn gesetzliche Vorschriften Bestandteil der Broschüre sind, lassen sich Unterschiede hinsichtlich der Informationsselektionen feststellen. In Bundesländern, die über ein spezifisches Nachbarrecht verfügen, werden – sofern die Rechtsquellen gesondert Berücksichtigung finden – stets die landesrechtlichen Bestimmungen aufgeführt. Diese werden teilweise um die nachbarrechtlichen Regelungen des BGB ergänzt. Darüber hinaus werden in zwei Fällen auszugsweise die Bestimmungen des jeweiligen Landesschlichtungsgesetzes aufgenommen. In die Broschüren der Bundesländer, die über kein spezifisches Nachbarrechtsgesetz verfügen, werden die Regelungen des BGB nur allein oder gar nicht aufgeführt (vgl. Tabellen 130 und 131).

Vor dem Hintergrund der situativen Parameter ist zu erwähnen, dass das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nicht als Produzent, sondern lediglich als Emittent aufzufassen ist. Die gesetzlichen Vorschriften haben ihren Ausgangspunkt zwar im teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik*, sind jedoch als Parlamentsgesetze von anderen politischen Akteuren verfasst bzw. verabschiedet worden. Der Produktionsprozess offenbart auch noch weitere Gesetzesmaterialien (z. B. Ministerialvorlagen oder Parlamentsanträge) und somit treten weitere Akteure/Textproduzenten auf. Auf der Rezipientenseite wird die doppelte Adressiertheit deutlich: Einerseits sind Gesetzestexte die Arbeitsgrundlage für Juristen, andererseits dienen sie auch den Bürgern, sich über die jeweiligen Rechte und Pflichten zu informieren.

5.6.1 Funktionale Aspekte I: Textfunktion und Sprachhandlungen

Einen Hinweis auf die Sprachhandlung findet sich teilweise in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*, in der auf die Inhalte der Broschüre hingewiesen wird und es in diesem Zusammenhang mitunter auch zu einem Verweis auf die zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften kommt.

Die sprachliche Handlung lässt sich am besten mit GESETZLICHE VORSCHRIFTEN DES NACHBARRECHTS AUFFÜHREN/NENNEN bestimmen. Der Verzicht des bestimmten Artikels soll zum Ausdruck bringen, dass es sich keinesfalls um eine erschöpfende Ausführung handelt, sondern vielmehr, dass auch an dieser Stelle von den Produzenten der Broschüre Informationsselektionen vorgenommen werden.

Mit der Auflistung der gesetzlichen Vorschriften verbindet sich die Informationsfunktion. Es soll darüber Auskunft gegeben werden, welche Normen in Bezug auf das nachbarliche Miteinander gelten. In diesem Kontext kommt ihnen kein appellativer Charakter zu, denn sie werden lediglich aufgeführt, da ein Blick von außen – von einer Metaebene – auf sie geworfen wird. Gleichzeitig sind sie aber als Programme des Rechtssystems integraler Bestandteil dieses Orientierungshorizontes. Nachvollziehbar wird das Vorgenannte, wenn man sich vergegenwärtigt, dass eine Kommunikation über Recht nicht gleichbedeutend mit rechtlicher

Kommunikation ist. Vor diesem Hintergrund sollte evident sein, dass die Auflistung der gesetzlichen Vorschriften Bestandteil der politischen Kommunikation ist, da die Textsorte Broschüre zum Nachbarrecht als Kerntextsorte des politischen Subsystems *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* fungiert. Dass es sich bezüglich der Textsorte Broschüre mit ihren Teiltextsorten um eine Kommunikation über Recht – aber entlang des politischen binären Codes – handelt, steht im Einklang zu der Feststellung, dass die Broschüre nicht nur eine Kerntextsorte hinsichtlich ihres Status' innerhalb des politischen Systems ist, sondern ihr auch der Rang einer Textsorte der strukturellen Kopplung zuzuschreiben ist. Die Sprachhandlung GESETZLICHE VORSCHRIFTEN DES NACHBARRECHTS AUFFÜHREN/NENNEN wird primär angesichts der Tatsache vollzogen, dass der Akteur *Nachbar* in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* mit dem Rechtssystem – mit den für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen – gekoppelt wird. Auch hinsichtlich des politischen Systems findet eine Kopplung statt: Durch die Broschüre werden die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen erläutert. Die gesetzlichen Regelungen der Teiltextsorte *Rechtsquellen* sind selbstredend in jedem Bundesland andere – eine Ausnahme bilden hierbei die nachbarrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Kopplung erfolgt eben auch auf politischer Ebene, da sich aufgrund der Zugehörigkeit des jeweiligen Akteurs zu einer bestimmten politischen Entität (Bundesland) juristische Implikationen ergeben – in Abhängigkeit davon, ob in dem Bundesland spezifische nachbarrechtliche Regelungen existieren oder nicht. Die Kopplung erfolgt auch über die Broschüre als Ganzes – insbesondere durch die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*.

5.6.2 Verankerung in der Kommunikationsstruktur

Bei der Teiltextsorte *Rechtsquellen* ist die Beantwortung der Frage nach der Verankerung in der Kommunikationsstruktur schwierig, sodass die Kontextualisierung besonders berücksichtigt werden muss. Gesetzestexte sind Kerntextsorten in Bezug auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht*. Als Programme dienen sie der Operationalisierung des binären Codes *Recht/Unrecht*. Alle rechtlichen Kommunikationen sind dieser Unterscheidung unterworfen. Hinsichtlich der Broschüre stellt sich der Sachverhalt jedoch anders dar. Für die Operationen des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* werden sie zwar nicht aus ihrem angestammten teilsystemischen Orientierungshorizont herausgelöst, sind aber Gegenstand der Beobachtung von Akteuren des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik*. Streng genommen werden sie dupliziert, weil sie trotz der Beobachtung von außen ihre Funktionalität das Recht betreffend selbstredend beibehalten.

Da die gesetzlichen Regelungen zum Nachbarrecht Ausgangspunkt von Beobachtungen seitens eines politischen Akteurs sind, bleiben sie Kerntextsorten des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht*. Wenn man dem Umstand Rechnung trägt, dass das politische

und das rechtliche System durch die Textsorte *Verfassung* – in Deutschland analog die Textsorte *Grundgesetz* – miteinander gekoppelt sind, dann sind die Bezugspunkte nicht auf einer Makro-, sondern vielmehr auf einer Mikroebene anzusiedeln. Am Umstand, dass mittels der Textsorte *Broschüre* einerseits eine Kopplung zwischen politischem und rechtlichem Orientierungshorizont hergestellt wird, aber die Broschüre auch Kerntextsorte in Bezug auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des politischen Systems ist, hat die Teiltextsorte *Rechtsquellen* einen nicht zu unterschätzenden Anteil. Die nachbarrechtlichen Regelungen sind Programme des Rechtssystems und in diesem Status Gegenstand einer Fremdbeobachtung durch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

5.6.3 Thematische Aspekte und Formulierungsadäquatheit

Hinsichtlich der thematischen Aspekte in der Teiltextsorte *Rechtsquellen* lässt sich sagen, dass sich sämtliche in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* Eingang gefundene Themen – bzw. selektierte Informationen – zwangsläufig auf eine nachbarrechtliche Regelung zurückführen lassen muss. Mit dieser Feststellung ist jedoch keinerlei Aussage darüber getroffen, ob die spezifischen nachbarrechtlichen Regelungen auch Eingang in die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* finden. Die Auflistung am Ende der Broschüre in Form der Teiltextsorte *Rechtsquellen* muss demnach nicht erschöpfend sein. Je mehr gesetzliche Vorschriften in diese Teiltextsorte aufgenommen werden, desto besser wird die Bereichsfunktion der Transparenzherstellung umgesetzt. Der Analyseparameter der Formulierungsadäquatheit ist an dieser Stelle nur schwer einzubeziehen, da es sich bei den Produzenten der zugrundeliegenden Rechtsquellen und den Autoren der zu analysierenden Broschüre um unterschiedliche Akteure handelt, die unter verschiedenen teilsystemischen Orientierungshorizonten zu verorten sind.

5.6.4 Bereichsfunktion und Bewirkungsfunktion

Der Teiltextsorte *Rechtsquellen* kommt auf der Ebene der Bereichsfunktion eine optionale Funktion zu. Wie bereits deutlich wurde, bilden die ihr zugrundeliegenden Texte die Basis für die in der Broschüre – besonders in der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* – vorgenommenen Beobachtungsoperationen. Die Bereichsfunktion der Teiltextsorte *Rechtsquellen* lässt sich am besten als eine Art Transparenzherstellung beschreiben. Durch die Aufnahme der gesetzlichen Regelungen werden die modalen Quellen bzw. die potenziellen spezifischen Informationsselektionen, die durch die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* realisiert werden, sichtbar. Durch diese Teiltextsorte werden Informationsselektionen vollzogen, die aber stets immer nur begrenzt sein können – Stichwort: Selektions-Topos. Diese Begrenzung bedeutet, dass nicht alle nachbarrechtlichen Sachverhalte in die Broschüre aufgenommen werden können, also nur

eine begrenzte Anzahl an Informationsselektionen vollziehbar sind. Anhand der aufgeführten Rechtsquellen werden die Ausgangspunkte für rechtliche Kommunikationen deutlich. Da aber mit der Broschüre keine rechtlichen Operationen durchgeführt werden, ist es nicht zwingend erforderlich, diese in die Broschüre aufzunehmen. Den Kern bilden die Informationsselektionen im Hauptteil der Broschüre. Mithilfe der Rechtsquellen lässt sich nachvollziehen, welche nachbarrechtlichen Sachverhalte Eingang in die Broschüre gefunden und welche keine Berücksichtigung gefunden haben. Bezugspunkt für den Rezipienten sind die Ausführungen der Broschüre: Findet er in darin Informationen, ist er in der Lage, Anschlussbehandlungen zu vollziehen, ohne dass er die Rechtsquellen studieren muss. Findet er hingegen keine für sein Problem passenden Informationen, kann ein Blick in die rechtlichen Regelungen hilfreich sein, um zu prüfen, ob es für sein Anliegen überhaupt rechtliche Regelungen gibt. Auch dieser Umstand lässt sich auf den optionalen Aspekt der Transparenzherstellung/Offenlegung der Modalquellen beziehen.

Für den Hauptteil der Broschüre bilden die Rechtsquellen den primären Bezugspunkt. Für den Rat suchenden Rezipienten ist hingegen der Hauptteil der Broschüre der primäre Bezugspunkt. Abschließend lässt sich sagen, dass diese Transparenzfunktion dahingehend einen Einfluss auf den teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik* bzw. auf den Teilbereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat, als dass man sie auch als vertrauensbildende Maßnahme betrachten kann: Es werden die rechtlichen Quellen, die den Ausgangspunkt der vollzogenen Informationsselektionen bilden, offengelegt. Anders als die meisten anderen Analyseparameter in Bezug auf die Teiltextsorte *Rechtsquellen*, die in keinerlei Zusammenhang mit den Autoren der jeweiligen Broschüre zurückzuführen sind, ist die Entscheidung darüber, ob die Rechtsquellen in die Broschüre aufgenommen werden oder nicht eine intendierte Handlung. Die Bewirkungsfunktion der Teiltextsorte *Rechtsquellen* deckt sich teilweise mit der Bewirkungsfunktion der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*. Teilweise nur, weil lediglich der Aspekt Informiertsein auf die Rechtsquellen übertragen werden kann. Werden die Rechtsquellen aufgeführt, so ergänzen sie die Kommunikation über Recht, die den Hauptteil der jeweiligen Broschüre ausmacht. An dieser Stelle lässt sich formulieren, dass man die aufgeführten Rechtsquellen – die landesspezifischen Regeln zum Nachbarrecht, die betreffenden Regelungen aus dem BGB sowie Auszüge aus dem Landesschlichtungsgesetz – „für sich sprechen lässt“. Konsultiert der Rezipient die einschlägigen Regeln, kann er sich ggf. über Sachverhalte informieren, die keinen Eingang in die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* gefunden haben. Werden die gesuchten Aspekte abgedeckt, kann auch von einer Normenorientierung als Bewirkungsfunktion gesprochen werden, sofern die jeweiligen Regelungen richtig verstanden und interpretiert werden. Die Konsultation der Rechtsquellen und die damit verbundenen Bewirkungsfunktionen können in Kombination mit der Lektüre der inhaltlichen

Erläuterungen vonstattengehen bzw. sich entfalten – in Abhängigkeit des Sachverhaltes und seines Vorkommens im Hauptteil. Die Bewirkungsfunktion effektuiert somit indirekt auch die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* und den teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht*. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein informierter und normorientierter Akteur im Sinne der Produzenten/Emittenten der Broschüre – und somit auch im Sinne des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* – handelt, steigt bei erfolgreicher Perlokution.

Da sich die Broschüren bzw. die Art und Weise ihres Aufbaus und der enthaltenen Sprachhandlungen reproduzieren, sich die kommunikative Struktur demnach verfestigt, lässt sich jeweils von einer Konventionalisierung der Bewirkungsfunktionen sprechen.

6 Zusammenfassung und Fazit

6.1 Zusammenschau der Analyseergebnisse

Die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht* ist ein komplexes Gebilde, bestehend aus verschiedenen Teiltextsorten. Es konnten die Teiltextsorten *Impressum*, *Verteilerhinweis*, *ministerielles Grußwort*, *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* sowie *Rechtsquellen* nachgewiesen werden.

Das Impressum ist auf die in den Landespressegesetzen fixierte Impressumspflicht für nichtperiodische Druckerzeugnisse zurückzuführen. Als Herausgeber wird oftmals das jeweilige Justizministerium genannt – Abweichungen ergeben sich durch den jeweiligen Ressortzuschnitt. Zudem erfolgt eine Spezifizierung dahingehend, dass noch das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit angegeben wird. Somit verortet der korporative Akteur sich, aber auch die Broschüre – im Sinne einer Selbstbeobachtung – unter dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Politik*. Die sprachlichen Handlungen sind ausnahmslos unter die Informationsfunktion zu subsumieren. Thematisch orientiert sich die Teiltextsorte an den gesetzlichen Erfordernissen. Die Bereichsfunktion besteht darin, die Herausgeber als Akteur und die Broschüre als Mittel der politischen Kommunikation zu identifizieren. Der Herausgeber der Broschüre kann folglich haftbar gemacht werden. Auf dieser Basis lässt sich die Bewirkungsfunktion *Identifizierung der Herausgeber* als konventionalisiert betrachten (vgl. Tabelle).

Die Teiltextsorte *Verteilerhinweis* zeigt eine Verbindung zum Impressum und ist im Spannungsfeld zwischen rechtlichem und politischem Orientierungshorizont zu verorten. Durch das Grundgesetz sind die politischen Akteure zur Information der Öffentlichkeit verpflichtet. Ein Produzent ist schwer zu bestimmen, da der Verteilerhinweis auch in Broschüren anderer Ressorts Eingang findet. Die Textfunktion der Teiltextsorte lässt sich mit Information (HINWEISEN, ERLÄUTERN) und Appell benennen, da einerseits darauf

hingewiesen wird, dass sie Mittel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist, andererseits werden enge Grenzen gezogen, inwieweit die Broschüre eingesetzt werden darf. Als Hauptthema konnte der „rechtliche Verwendungsrahmen der Broschüre“ mit verschiedenen ableitbaren Teilthemen herausgearbeitet werden. Durch den Verteilerhinweis wird ebenfalls evident, dass es sich bei der Broschüre um eine politische Textsorte handelt, da sie den Verwendungsrahmen für politische Akteure absteckt – somit kann sie als Kerntextsorte bestimmt werden. Weil neben Bezügen zum politischen auch solche zum rechtlichen Orientierungshorizont deutlich wurden, ist beim Verteilerhinweis auch von einer Textsorte der strukturellen Kopplung zu sprechen. Aufgrund der verwendeten Lexik offenbaren sich Systembezüge zum Politik- und Rechtssystem. Die Bereichsfunktion liegt darin, einen Beitrag zur verfassungsmäßigen Information der Öffentlichkeit zu leisten und das Rechtssystem zu entlasten. Die Bewirkungsfunktion zielt auf politische Akteure ab, da diese hinsichtlich der zulässigen Verwendung der Broschüre informiert sein sollen.

Der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*, die sich vor dem Hauptteil der Broschüre befindet, konnte eine herausragende Rolle nachgewiesen werden. Auch wenn ein Autor nicht exakt zu bestimmen ist, da sich bisweilen von Auflage zu Auflage nur wenig oder nichts ändert, ist aufgrund des im Impressum angegebenen Akteurs des PR-Referats von einer Interessensgleichheit zwischen Emittent und Produzent auszugehen. In Bezug auf die Textfunktion konnte eine Vielzahl verschiedener sprachlicher Handlungen herausgearbeitet werden. Für assertive Sprachhandlungen konnten HINWEISEN, VERWEISEN, ERLÄUTERN sowie BEHAUPTEN nachgewiesen werden. HINWEISEN und BEHAUPTEN kommt hierbei ein besonderer Stellenwert zu. Erstere Sprachhandlung bereitet appellative Sprachhandlungen vor, während mit der zweiten oftmals Appellativa wie EMPFEHLEN indirekt signalisiert werden. Es wurde deutlich, dass für die sprachlichen Handlungen verschiedene thematische Bezugspunkte existieren, wobei die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* als Nukleus bestimmt werden konnte. Ferner finden expressive Sprachhandlungen Eingang in die Broschüre, wenn beispielsweise eine gute Nachbarschaft GEWÜNSCHT wird. Innerhalb der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* ist die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* als Kerntextsorte einzuordnen, an der die politische Systemrationalität deutlich wird. Darüber hinaus koppelt die Teiltextsorte den politischen Orientierungshorizont mit der Akteurskonstellation *Nachbarschaft*. Letztere wird auch mit dem teilsystemischen Orientierungshorizont *Recht* gekoppelt, wie nicht zuletzt auf lexikalischer Ebene deutlich wurde. Die oben genannten appellativen Sprachhandlungen werden auf thematischer Ebene durch die argumentative Themenentfaltung expliziert. Es konnten verschiedene Topoi herausgearbeitet werden, die sich zu Bündeln zusammenfassen ließen: Diese sind *gutnachbarschaftliches Verhältnis*, *Konflikt*, *Nachbarrecht* sowie *Broschüre*. Das *gutnachbarschaftliche Verhältnis* wird in der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* als

wichtigstes Element in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* herausgestellt, sodass nicht die Programme des Rechtssystems, sondern die Eigenverantwortlichkeit der Akteure im Zentrum steht. Auf lexikalischer Ebene wurden Bezüge zur Akteurskonstellation *Nachbarschaft*, zur Politik und zum Recht evident. Besonderer Stellenwert kommt dem Wertevokabular zu, um die Wichtigkeit und den Mehrwert einer guten Nachbarschaft herauszustellen. Die Bereichsfunktion stellt sich komplex dar. In Bezug auf das Recht ist ein Beitrag zur Konfliktregulierung zu nennen, mit dem eine Entlastung des Rechtssystems einhergeht. Auch eine Kopplung zwischen Nachbar und Rechtssystem konnte nachgewiesen werden. Hinsichtlich des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* wird öffentliches Vertrauen hergestellt sowie der Versuch unternommen, den politischen Handlungsbedarf zu reduzieren und die politischen Akteursstrukturen zu aktualisieren. Was die Nachbarschaft anbelangt, so wird eine mit dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis im Einklang stehende Wertebasis geschaffen, die Kontingenz des sozial verträglichen und nachhaltigen Verhaltens unter Nachbarn ausgeschaltet und letztendlich ein Beitrag zur Stabilisierung der Nachbarschaft geleistet. Die Bewirkungsfunktion der Teiltextsorte lässt sich mit Handlungswahl und Verinnerlichung des Wertekanons benennen.

Die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* beinhaltet bisweilen ein Grundlagenkapitel, dem eine Brückenfunktion zwischen Grußwort und inhaltlichen Erläuterungen im engeren Sinne zukommt. Diese Zweiteilung hat Einfluss auf die herausgearbeiteten sprachlichen Handlungen, die sich beim Grundlagenkapitel an denen des Grußwortes anlehnen (HINWEISEN, ERLÄUTERN, BEHAUPTEN, EMPFEHLEN). Für den Hauptteil ließen sich eine Annäherung an den Sachverhalt und eine rechtliche Einordnung eines Sachverhaltes, aber auch die Offenlegung der rechtlichen Überformung nachweisen, die jedoch nur dann zum Tragen kommt, wenn sich die Nachbarn nicht anderweitig geeinigt haben. Hinsichtlich der thematischen Ebene wurde die Explikation als charakteristisch bestimmt. Auch die Topik spielt in dieser Teiltextsorte eine gewichtige Rolle. Für das Grundlagenkapitel konnten weitestgehend dieselben Topoi wie aus dem ministeriellen Grußwort herausgearbeitet werden, wodurch sich wiederholt die Nähe zum ministeriellen Grußwort manifestiert. Für den eigentlichen Hauptteil konnten Rahmungs-Topoi, verschiedene Normen-Topoi und der Selektions-Topos bestimmt werden. Diese Topoi stecken das Feld ab, in welchem sich die inhaltlichen Erläuterungen bewegen und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt bzw. empfohlen werden. Im Abschnitt zu den Modalitäten wurde deutlich, dass deontische Modalitäten wie das Gebot, die Erlaubnis, das Verbot und die Empfehlung vorherrschend sind, aber auch volitive, epistemische sowie dispositionelle Modalitäten zum Ausdruck gebracht werden. Bezüglich der vorgenannten Modalitäten ist der Akteur *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*, der als Beobachter fungiert. Was die Lexik betrifft, so treten soziale Aspekte der Nachbarschaft in den Hintergrund. Referenzpunkte sind somit verstärkt

rechtliche Aspekte. Ein besonderer Punkt ist die Verwendung von Bildern, denen hauptsächlich eine Informationsfunktion (Abbildungen) sowie eine indirekt signalisierte Appellfunktion (Karikaturen) zuzuschreiben sind. Zur Bereichsfunktion lässt sich einerseits die Entlastung des Rechtssystems nennen. Hinsichtlich des politischen Orientierungshorizontes werden hauptsächlich die Unterrichtung der Öffentlichkeit und – eng damit verknüpft – die Herstellung öffentlichen Vertrauens evident. Für die Nachbarn soll darüber hinaus die Kontingenz der Handlungsmöglichkeiten ausgeschaltet sowie eine Informations- und Entscheidungsgrundlage geschaffen werden. Die Bewirkungsfunktion liegt darin, dass der Akteur *Nachbar* in Bezug auf die nachbarrechtlichen Sachverhalte und Regelungsbereiche informiert und instruiert ist.

Vom Hauptteil losgelöst zu betrachten ist die Teiltextsorte *Rechtsquellen*. Es handelt sich hierbei nicht um rechtliche Kommunikation, sondern die Quellen werden lediglich genannt und bilden den Ausgangspunkt für eine Kommunikation über Recht – also für eine Beobachtungsoperation. Gesetzestexte sind für das Rechtssystem zweifellos als Kerntextsorten zu identifizieren. In gewisser Weise wird die Textsorte dupliziert, weil sie fremdbeobachtet wird, aber dennoch ihre rechtliche Funktionalität behält, auch wenn der rechtliche Code nicht operationalisiert wird. Die Bereichsfunktion ist eine Transparenzherstellung, während hinsichtlich der Bewirkungsfunktion gesagt werden kann, dass der Nachbar über die Rechtsquellen informiert ist. Die Diskrepanz im Umfang der Abschnitte in dieser Arbeit zum ministeriellen Grußwort und zu den inhaltlichen Erläuterungen – im Vergleich zum tatsächlichen Umfang der genannten Teiltextsorten – lässt sich auf die Bedeutung der Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* zurückführen. In dieser konnten viele verschiedene Aspekte nachgewiesen werden, die sich entweder direkt oder indirekt auf die Rechtsinstitution *nachbarschaftliches Gemeinschaftsverhältnis* beziehen, ohne dass dieses als solches explizit benannt wird. In der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* kann hinsichtlich der Fokussierung juristischer Aspekte von einer „rechtlichen Wende“ innerhalb der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* gesprochen werden.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* treten sowohl ein sozialer Komplex (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*) und ein eher rechtlicher/juristischer Komplex (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*) zutage. Verbunden sind diese Komplexe durch das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis, das beiden Bereichen Rechnung trägt und als übergeordnete Rahmung fungiert. Der Verständigung unter Nachbarn kommt stets Vorrang zu, weshalb die auf soziale Merkmale der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* abstellende Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* eine besondere Stellung zuzuschreiben ist. Eine Brückenfunktion hat – sofern vorhanden – auch die Teiltextsorte *Rechtsquellen*, welche die Basis für sämtliche

Ausführungen bildet. Die Teiltextsorten *Impressum* sowie *Verteilerhinweis* dienen der Identifizierung der Akteure, welche die Broschüre erstellt haben (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit). Ferner wird für politische Akteure der korrekte Verwendungsrahmen der Broschüre angegeben. Die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* richtet sich einerseits an politische Akteure (*Verteilerhinweis*) und andererseits an interessierte Laien oder Nachbarn (ministerielles Grußwort, inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht).

Die Broschüre als Ganzes soll einerseits Informieren, aber in erster Linie eine Wertorientierung geben. Textlinguistisch gesehen teilen sich die verschiedenen Funktionen auf die unterschiedlichen Teiltextsorten auf. Das komplette Funktionsspektrum wird erst deutlich, wenn neben textlinguistischen Parametern auch systemtheoretische Aspekte wie die Bereichsfunktion Berücksichtigung finden. Dadurch – und hierin ist ein Mehrwert der vorliegenden Arbeit zu sehen – können Funktionen und Leistungen der Textsorte im (gesamt-)gesellschaftlichen Kontext eingebettet und adäquat beschrieben werden. Bei einer rein textlinguistischen Analyse wäre die Freilegung von Funktionen der einzelnen Teiltextsorten nicht in dem Maße möglich gewesen, wie es die interdisziplinäre Analyse der Textsorte ermöglicht und die Abbildung 32 verdeutlicht.

Die Broschüren der einzelnen Bundesländer weisen große Ähnlichkeiten auf; sowohl was die unterschiedlichen funktionalen Aspekte als auch die sprachliche Realisierung angeht. In sämtlichen Broschüren steht im ministeriellen Grußwort der soziale Aspekt von Nachbarschaft im Mittelpunkt, ehe es in der Textsorte *inhaltliche Erläuterungen* zu einem „rechtlichen Turn“ kommt, in dessen Folge juristische Aspekte fokussiert werden. Dieser „rechtliche Turn“ macht sich auch bei der Topik bemerkbar. Das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis wirkt als Dominante, da eine Einigung unter Nachbarn stets Vorrang hat. Unterschiede ergeben sich in thematischer Hinsicht, da lediglich die Themen selektiert werden, zu denen gesetzliche Regelungen existieren. Für Broschüren der Länder mit spezifischem Nachbarrecht steht demnach ein deutlich größeres Themenreservoir zur Verfügung als in den Broschüren aus Bundesländern, in denen lediglich die Regelungen des BGB gelten. Die einzelnen Broschüren weisen auch unabhängig von ihrem Erscheinungsjahr große Ähnlichkeiten auf. Einerseits wird das deutlich, da sich der Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen* eine thematische Konstanz zuschreiben lässt, wenn man Broschüren aus den 1980er-Jahren mit denen jüngerer Datums vergleicht. Darüber hinaus ähneln sich die ministeriellen Grußworte der Broschüren unterschiedlichen Jahrgangs hinsichtlich Funktionalität, Thematik/Topik und sprachlicher Realisierung. Diese Ähnlichkeiten machen evident, dass der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* der Rang einer kommunikativen Struktur zugesprochen werden muss und dass sich die mit ihr verbundenen Struktureffekte mit dem Modell der soziologischen Erklärung ESSERS in Einklang bringen lassen. Sie stellt eine verfestigte Struktur dar, die sich als funktionsadäquat erwiesen

hat. Auch ist diese Struktur für Veränderungen offen, wenn man an die Berücksichtigung des Aspektes der außergerichtlichen Streitschlichtung denkt. Strukturen sind demnach an die gegebenen Realitäten anpassbar. Die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht* konnte vor dem Hintergrund einer kommunikativen Struktur als standardisiertes Handlungsmittel beschrieben werden, das spezifischen teilsystematischen Zwecken im Sinne eines Handlungstyps zuzuordnen ist. Die verschiedenen Handlungstypen teilen sich bei der analysierten Textsorte auf die verschiedenen Teiltextsorten auf und bilden gemeinsam als Komplex das Textmuster. Durch den realisierten Text erfährt das Textmuster eine Bestätigung und es werden – da die Textsorte aus verschiedenen Teiltextsorten besteht – verschiedene funktionsadäquate Handlungen vollzogen. Die kommunikative Struktur, die aus Handlungstyp(en) und (Teil-)Textsorte(n) besteht, bildet die Basis, mit deren konkreter Realisierung die Akteure der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit funktionsadäquate Handlungen vollziehen.

Die kommunikative Struktur prägt das Handeln der Akteure, aber auch das Handeln der Akteure prägt die dem Handeln zugrundeliegende Struktur. Die kommunikative Struktur der Informations- und Ratgeberbroschüre zum Nachbarrecht steht den handelnden Akteuren als Muster zur Verfügung, auf das sie bei Bedarf zurückgreifen können und durch die Publikation und Distribution der Broschüre bestätigen. Die Offenheit der kommunikativen Struktur zeigt sich dahingehend, dass beispielsweise die Teiltextsorte *ministerielles Grußwort* „ausgewechselt“ werden kann, wenn sich das politische Personal ändert und ein neuer Akteur bzw. eine neue Akteurin die Rolle des zuständigen Ministers/der zuständigen Ministerin bekleidet oder sich der Ressortzuschnitt ändert. Auswirkungen auf Grundlage des binären Codes *Macht/keine Macht* des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Politik* schlagen sich auch auf die kommunikative Struktur nieder. Änderungen der Rechtslage wirken sich demnach hauptsächlich auf die Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* aus. Durch den Umstand, dass sich die politischen Verhältnisse häufiger ändern als es bei der Rechtslage der Fall ist, ergibt sich für die einzelnen Teiltextsorten eine unterschiedliche „Beständigkeit“. Folglich bedürfen manche Teilstrukturen/Teiltextsorten einer häufigeren Aktualisierung als andere bzw. unterscheiden sie sich hinsichtlich ihrer Halbwertszeit. Hinsichtlich der Funktionalitäten ergeben sich durch diese Struktureffekte kaum bis keine Änderungen, da sich die Effekte auf thematische Präzisierungen beschränken.

An dieser Stelle zeigt sich die Dualität der Struktur nach GIDDENS: Die Broschüre als Struktur ist einerseits Medium, in dem sich Handlungen vollziehen, gleichzeitig werden die Strukturen aber auch durch soziales Handeln hervorgebracht. Durch (Selbst-)Beobachtungsoperationen der politischen Akteure der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden die Strukturen angepasst. Dadurch dass die Broschüren stete Verwendung finden – oder nachgefragt werden – wird die Struktur verfestigt. Da die

Teiltextsorten beständig sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie in ihrer Gestalt von den Adressaten/Rezipienten angenommen oder dass sie als kommunikative Struktur und als Handlungsmittel politischer Akteure Bestätigung finden. Die Veränderungen ergeben sich einerseits aus den Änderungen der Logik der Situation – der objektiven Beschaffenheit. Die Akteure der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nehmen regelmäßig einen Abgleich und ggf. eine Modifikation der Struktur bzw. der Broschüre vor. Dieser Abgleich bzw. die Modifizierung sind der Verwendung als Handlungsmittel jeweils vorgelagert. Sie können sich auch aus Ereignissen/Handlungen außerhalb der Verwendung der Broschüre ergeben – es lässt sich von geänderten Rahmenbedingungen sprechen.

Die Struktureffekte ergeben sich demnach entweder aus Irritationen innerhalb des politischen Systems (z. B. durch Wahlen oder durch die Veränderung der Rechtslage) oder durch die Verwendung seitens der politischen Akteure oder des Handelns von Nachbarn in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* in Einklang mit der Broschüre. Wobei ein Nachweis der Effekte, die sich durch Handlungen aufgrund auf Basis von Empfehlungen der Broschüren ergeben, schwierig zu erbringen ist. Solange keine größeren Änderungswünsche seitens der Adressaten bestehen, kann von einer breiten Akzeptanz ausgegangen werden. Modifizierende Struktureffekte sind eher systemintern, strukturverfestigende Effekte eher extern zu verorten. Die Befunde der Arbeit lassen sich auch mit den Ausführungen GANSELS zu Textsorten als Bestandteile der Makro-, Meso- und Mikroebene in Einklang bringen, sodass die Annahme, bei Textsorten handele es sich um kommunikative Strukturen, bestätigt werden kann. In Bezug auf die Makroebene lässt sich festhalten, dass die Informations- und Ratgeberbroschüre (zum Nachbarrecht) als Kerntextsorte des politischen Subsystems *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* beschrieben wurde und sich somit die spezifischen Sinnverarbeitungsregeln – der Code – in ihr kondensiert. Aber der Textsortenkomplex koppelt auch die Orientierungshorizonte *Recht* und *Politik* miteinander (Makro-Makro). Auf der Mesoebene ist der korporative Akteur *Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* in Form einer Organisation zu verorten. Die Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüre* ist Kerntextsorte der PR und prägt als Textsorte der Anschlusskommunikation das Handeln politischer Akteure (Meso-Meso_{intern}) und als Textsorte der strukturellen Kopplung das Handeln von Nachbarn (Meso-Meso_{extern}). Auf der Mikroebene dient die realisierte Broschüre als Operation dahingehend, dass der Nachbar diese als Mittel der (Selbst-)Reflexion nutzt.

6.2 Fazit und Ausblick

Es konnte aufgezeigt werden, dass mit Textexemplaren der Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht* zwei grundlegende Ziele verfolgt werden: Einerseits sollen die Adressaten über potenzielle Probleme im nachbarschaftlichen Zusammenleben und über die rechtlichen Implikationen dieser sozialen Interaktion informiert werden. Darüber

hinaus sollen die Adressaten aber auch dafür sensibilisiert werden, dass bestimmte Handlungsweisen dazu beitragen, Konflikte unter Nachbarn vorzubeugen respektive sie bereits vor einer etwaigen Eskalation zu lösen. Deutlich wurde, dass in den untersuchten Broschüren die primären Bezugspunkte für die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* sozialer Art sind, während räumliche und juristische Aspekte bisweilen in den Hintergrund treten. Besonders letzterer Aspekt überrascht zunächst einmal, wenn man Urheber und Thematik berücksichtigt. Da jedoch – für die Teiltextsorten *ministerielles Grußwort* und *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht* – als eine Bereichsfunktion die Entlastung des teilsystemischen Orientierungshorizontes *Recht* nachgewiesen werden konnte, wird die Betonung eines nachhaltigen Verhaltens unter Nachbarn evident. Die Topos-Analyse des ministeriellen Grußwortes unterstreicht diese Annahme.

Somit lässt sich resümieren, dass die Informations- und Ratgeberbroschüren gemäß den unterschiedlichen Bereichsfunktionen der jeweiligen Teiltextsorten, die Rezipienten nicht nur informieren, sondern auch versuchen, das Verhalten der Rezipienten im Umgang mit der Nachbarschaft und in der Interaktion mit den Nachbarn zu beeinflussen. An dieser Stelle lässt sich festhalten, dass der gewählte Titel der Textsorte – *Informations- und Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht* – bzw. die durch die jeweiligen Ministerien gewählten Titel einen Nutzen seitens der Adressaten/Rezipienten suggerieren. Durch die Wahl der Inhalte und die sprachliche Ausgestaltung der Broschüre wird von den Produzenten/Emittenten versucht, die Adressaten/Rezipienten in ihrem Verhalten zu beeinflussen, um möglichst teure und langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden und letztendlich die Justiz zu entlasten. Evident wird der enge Zusammenhang zwischen Text- und Bereichsfunktion und offenbart die Vorteile einer systemtheoretischen Textsortenlinguistik, da systemische Verankerungen und Verknüpfungen aufgezeigt werden können, die sich direkt oder indirekt auf der sprachlichen Ebene manifestieren. Es ist ein zukünftiges Forschungsdesiderat, herauszufinden, ob sich die Befunde der untersuchten Textsorte *Informations- und Ratgeberbroschüren zum Nachbarrecht* auch auf andere Broschüren politischer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit übertragen lassen. Hier wäre von besonderem Interesse, Broschüren aus anderen Ressorts als dem Justizressort zu analysieren, wobei in den allermeisten Fällen eine rechtliche Rahmung angenommen werden kann.

Was die Methodik der vorliegenden Arbeit anbelangt, so kann festgehalten werden, dass es eine Verknüpfung aus sprachwissenschaftlichen und soziologischen Methoden ermöglicht, Textsorten mehrdimensional zu betrachten. Durch eine konsequente Anwendung des erweiterten Funktionsbegriffs können Textsorten in ihre gesellschaftlichen Kontexte eingebettet werden. Durch die Auffassung von Textsorten als Strukturen, deren sich handelnde Akteure in einem spezifischen Funktionssystem bzw. unter einem spezifischen Orientierungshorizont bedienen, lassen sich Textsorten mit der Makro-, Meso- sowie der

Mikroebene in Verbindung bringen. Auch die Verknüpfung von System- und Akteurtheorie erlaubt die Fokussierung von Textsorten in Bezug auf die einzelnen Ebenen. Die systemtheoretischen Parameter geben die Rahmung vor (Makroebene), während auf der Mesoebene institutionelle Ordnungen im Sinne beispielsweise korporativer Akteure vorzufinden sind. Auf der Mikroebene kommen die Textsorten als realisierte Sprachhandlungen vor. Betont man den Strukturwert von Textsorten im Sinne einer Musterhaftigkeit, lassen sich Anknüpfungen zu sämtlichen Strukturebenen vornehmen. Die in dieser Arbeit vorgenommene Verzahnung von Textmuster und kommunikativer Struktur – unter Berücksichtigung des Handlungstyps als teilsystemischen Zweck (Makroebene) und Textsorte als standardisiertes Handlungsmittel (Mesoebene) – zeigt den Vorzug einer Verbindung von Textlinguistik und Systemtheorie.

Textmuster		Textmusterrealisierung
Handlungstyp	Textsorte	Textexemplar
teilsystematischer Zweck	standardisiertes Handlungsmittel	realisierter Text
kommunikative Struktur		Vollzug einer funktions- adäquaten Handlung
<i>Makroebene</i> (teilsystemischer Orientierungshorizont – Deutungsstruktur)	<i>Mesoebene</i> (institutionelle Ordnungen – Erwartungsstruktur)	<i>Mikroebene</i> (Akteurskonstellation – Konstellationsstruktur)

Abbildung 27: Textmuster und Textmuster (Makro-Meso-Mikro)

Diese äußert sich vollends in der Realisierung des konkreten Textes (Mikroebene), mit dem eine funktions-adäquate Handlung vollzogen wird. Ausgehend von der Musterhaftigkeit bzw. von der kommunikativen Struktur lassen sich sämtliche Textsorten in allen gesellschaftlichen Teilsystemen analysieren. Vor allem aus der Berücksichtigung der systemtheoretischen Beobachtungsposition einer um system- und akteurtheoretische Aspekte erweiterte Textanalyse ergeben sich mit der Flexibilität weitere Vorzüge: Neben eigener kommunikativer Sphären (Selbstbeobachtung) können auch andere (Fremdbeobachtung) in den Blick genommen und systematisiert werden. Gleichzeitig kommen die unterschiedlichen Abstraktionsniveaus mit den jeweiligen Strukturen in den Fokus: Makroebene (teilsystemische Orientierungshorizonte bzw. Deutungsstrukturen), Mesoebene (institutionelle Ordnungen bzw. Erwartungsstrukturen) und Mikroebene (Akteurskonstellation bzw. Akteursstrukturen). Eine Differenzierung nach Abstraktionsniveaus bietet die Möglichkeit, die funktionale Gewichtung einzelner Textsorten zu erfassen. Diese Analysemethode ist demnach universell einsetzbar

und schärft das textlinguistische Instrumentarium. Abschließend lässt sich festhalten, dass eine systemtheoretisch grundierte Textsortenlinguistik gepaart mit rein linguistischen Analysemethoden bzw. -parametern eine vielschichtige Analyse von Textsorten und Textexemplaren erlaubt. Auch die systemtheoretische Methodik profitiert von einer Erweiterung um linguistische Aspekte, da wie gesehen eine Mitteilung sowohl auf funktionaler als auch auf sprachlicher Ebene anschlussfähig ist und dem Medium *Sprache* Strukturwert zuzusprechen ist, da sich Texte in funktionaler Hinsicht in die Struktur von Systemen einfügen. Zudem bietet sich ein textlinguistisches Instrumentarium als Art Brücke zwischen System- und Akteurtheorie an, da es Anknüpfungspunkte zu beiden Theoriekonstrukten aufweist.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Primärliteratur

Bayern

Bayrisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) (1986): Rund um die Gartengrenze.

Bayrisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) (1989): Rund um die Gartengrenze.
3. Auflage.

Bayrisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) (1993): Rund um die Gartengrenze.
9. Auflage.

Bayrisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) (1999): Rund um die Gartengrenze.

Bayrisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) (2001): Rund um die Gartengrenze.

Bayrisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) (2004): Rund um die Gartengrenze.

Bayrisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) (2008): Rund um die Gartengrenze.

Bayrisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2013): Rund um
die Gartengrenze.

Baden-Württemberg

Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2004): Das Nachbarrecht in Baden-
Württemberg. Auf gute Nachbarschaft!

Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2011): Das Nachbarrecht in Baden-
Württemberg. Auf gute Nachbarschaft!

Brandenburg

Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten (Hrsg.) (1996): Auf gute
Nachbarschaft! 55 Fragen und Antworten zum Brandenburgischen
Nachbarrechtsgesetz.

Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (Hrsg.) (2001): Auf gute
Nachbarschaft! Fragen und Antworten zum Brandenburgischen
Nachbarrechtsgesetz.

Ministerium der Justiz (Hrsg.) (2005): Auf gute Nachbarschaft.

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2012): Auf gute Nachbarschaft.

Hessen

Hessisches Ministerium der Justiz (Hrsg.) (2003): Nachbarrecht. Hier informieren wir Sie
über Ihre Rechte und Pflichten als Nachbar und geben guten Rat bei typischen
Nachbarschafts-Konflikten.

Hessisches Ministerium der Justiz (Hrsg.) (2008): Nachbarrecht. Wir sind mit Recht für Sie da.

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (Hrsg.) (2009): Nachbarrecht. Wir sind mit Recht für Sie da.

Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2007): Wie sich Streit vermeiden lässt. Nachbarrecht in Mecklenburg-Vorpommern.

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2011): Wie sich Streit vermeiden lässt. Nachbarrecht in Mecklenburg-Vorpommern.

Niedersachsen

Niedersächsischer Minister der Justiz (Hrsg.) (1987): Tips für Nachbarn. Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten.

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.) (1991): Tips für Nachbarn. Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten. 2. Auflage.

Niedersächsisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (Hrsg.) (1998): Tips für Nachbarn. Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten. 3. Auflage.

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.) (2000): Tipps für Nachbarn. Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten. 4. Auflage.

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.) (2001): Tipps für Nachbarn. Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten. 5. Auflage.

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.) (2004): Tipps für Nachbarn. Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten. 7. Auflage.

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.) (2006): Tipps für Nachbarn. Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten. 9. Auflage.

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.) (2008): Tipps für Nachbarn. Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten. 10. Auflage.

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.) (2013): Tipps für Nachbarn. Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten. 13. Auflage.

Nordrhein-Westfalen

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2012): Was Sie über Rechtsprobleme an der Gartengrenze wissen sollten.

Rheinland-Pfalz

Ministerium der Justiz (Hrsg.) (1988): Grenzen, Rechte, Paragraphen. Informationen zum Nachbarrecht.

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2012): Grenzen, Rechte, Paragraphen.

Saarland

Saarland. Minister für Rechtspflege (Hrsg.) (1983): Nachbarrecht im Saarland.

Der Minister der Justiz (Hrsg.) (1988): Nachbarrecht im Saarland.

Ministerium der Justiz (Hrsg.) (2011): Nachbarrecht im Saarland.

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) (1997). Nachbarrecht in Sachsen.

Staatsministerium der Justiz und für Europa (Hrsg.) (2010). Nachbarrecht in Sachsen.

Staatsministerium der Justiz und für Europa (Hrsg.) (2013). Nachbarrecht in Sachsen.

Sachsen-Anhalt

Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (1998): Einigung am Gartenzaun. Nachbarrecht in Sachsen-Anhalt. Einfach und konkret. 2., unveränderte Auflage.

Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2001): Einigung am Gartenzaun. Nachbarrecht in Sachsen-Anhalt. Einfach und konkret. 4. Auflage.

Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2005): Einigung am Gartenzaun. Nachbarrecht in Sachsen-Anhalt. Einfach und konkret. 6. Auflage.

Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2008): Einigung am Gartenzaun. Nachbarrecht in Sachsen-Anhalt. Einfach und konkret. 9. Auflage.

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2013): Einigung am Gartenzaun. Nachbarrecht in Sachsen-Anhalt. Einfach und konkret. 12. Auflage.

Thüringen

Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten (Hrsg.) (1996): Nachbarrecht in Thüringen.

Thüringer Justizministerium (Hrsg.) (2002): Nachbarrecht in Thüringen.

Thüringer Justizministerium (Hrsg.) (2004): Nachbarrecht in Thüringen.

Thüringer Justizministerium (Hrsg.) (2006): Nachbarrecht in Thüringen.

Thüringer Justizministerium (Hrsg.) (2008): Nachbarrecht in Thüringen.

Thüringer Justizministerium (Hrsg.) (2009): Nachbarrecht in Thüringen.

Thüringer Justizministerium (Hrsg.) (2012): Thüringer Ratgeber. Nachbarrecht in Thüringen.

7.2 Sekundärliteratur

- ADAMZIK, Kirsten (Hrsg.) (2000): Textsorten. Reflexionen und Analysen. Tübingen: Stauffenburg. (= Textsorten 6).
- ADAMZIK, Kirsten (2004): Textlinguistik. Eine einführende Darstellung. Tübingen: Niemeyer. (= Germanistische Arbeitshefte 40).
- ADAMZIK, Kirsten (2016): Textlinguistik. Grundlagen, Kontroversen, Perspektive. 2., völlig neu bearbeitete, aktualisierte und erweiterte Neuauflage. Berlin / Boston: De Gruyter. (= De Gruyter Studium).
- ALBERT, Gert / Steffen SIGMUND (Hrsg.) (2011): Soziologische Theorie kontrovers. Wiesbaden: VS. (= Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie: Sonderheft 50).
- ALLE, Katrin / Vera KALLFAß-DE FRÊNES (2016): *Nachbarschaft und Nachbarschaftlichkeit. Nachbarschaft in der soziologischen Forschung*. In: KALLFAß, Sigrid (Hrsg.): Altern und Versorgen im nachbarschaftlichen Netz eines Wohnungsquartiers. Zur Kooperation eines Altenhilfeträgers und einer Wohnungsbaugenossenschaft in der quartiersbezogenen Gemeinwesenarbeit. Wiesbaden: Springer VS. S. 11–40.
- ALTMEPPE, Klaus-Dieter / Thomas HANITZSCH / Carsten SCHLÜTER (Hrsg.) (2007): Journalismustheorie: Next Generation: soziologische Grundlegung und theoretische Innovation. Wiesbaden: VS.
- AMMERMANN, Anne / Alexander BROCK / Jana PFLAEGING / Peter SCHILDHAUER (Hrsg.): Facets of Linguistics. Proceedings of the 14th Norddeutsches Linguistisches Kolloquium 2013 in Halle (Saale). Frankfurt am Main: Peter Lang. (= Hallesche Sprach- und Textforschung 12).
- ANTOS, Gerd (1982): Grundlagen einer Theorie des Formulierens. Textherstellung in geschriebener und gesprochener Sprache. Tübingen: Niemeyer. (= Reihe Germanistische Linguistik 39).
- ANTOS, Gerd (2002): *Mythen, Metaphern, Modelle. Konzeptualisierung von Kommunikation aus dem Blickwinkel der Angewandten Diskursforschung*. In: BRÜNNER, Gisela / Reinhard FIEHLER / Walther KINDT (Hrsg.): Angewandte Diskursforschung. Band 1: Grundlagen und Beispielanalysen. Radolfzell: Verlag für Gesprächsforschung. S. 93–117.
- ANTOS, Gerd / Sigurd WICHTER (Hrsg.) (2005): Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem. Frankfurt a. M. (u. a.): Peter Lang. (= Transferwissenschaften 3).
- ANTOS, Gerd / Helge MISSAL (2017): *Rechtsverständlichkeit in der Sprachkritik der Öffentlichkeit*. In: FELDER, Ekkehard / Friedemann VOGEL (Hrsg.): Sprache und Recht Berlin/Boston: De Gruyter. S. 329–348.
- AUSTIN, John L. (1979): Zur Theorie der Sprechakte. 2. Auflage. Stuttgart: Reclam.

- BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.) (1997): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
(= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1226).
- BARALDI, Claudio (1997a): *Code*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 33–37.
- BARALDI, Claudio (1997b): *Doppelte Kontingenz*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 37–39.
- BARALDI, Claudio (1997c): *Erwartungen*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 45–49.
- BARALDI, Claudio (1997d): *Gesellschaft*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 63–64.
- BARALDI, Claudio (1997e): *Gesellschaftsdifferenzierung*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 65–71.
- BARALDI, Claudio (1997f): *Kommunikation*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 89–93.
- BARALDI, Claudio (1997g): *Komplexität*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 93–97.
- BARALDI, Claudio (1997h): *Politik*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 135–139.
- BARALDI, Claudio (1997i): *Sinn*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 170–173.
- BARALDI, Claudio (1997j): *Soziales System*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 176–178.
- BARALDI, Claudio (1997k): *Struktur*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 184–186.
- BARALDI, Claudio (1997l): *Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 189–195.
- BARALDI, Claudio (1997m): *Verbreitungsmedien*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 199–202.
- BECKER, Frank / Elke REINHARDT–BECKER (2001): Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften. Frankfurt a. M. / New York: Campus.

- BENTELE, GÜNTER (1995): Was ist eigentlich PR? Eine Positionsbestimmung und einige Thesen. In: *Widerspruch* 28 H. 2. S. 11–26.
- BENTELE, Günter (1998): *Politische Öffentlichkeitsarbeit*. In: SARCINELLI, Ulrich (Hrsg.): Politikvermittlung und Demokratie in der Mediengesellschaft. Beiträge zur politischen Kommunikationskultur. S. 125–145.
- BERDYCHOWSKA Zofia / Joanna JANICKA / Agnieszka VOGELGESANG-DONCER (Hrsg.): *Texte – Textsorten – Phänomene im Text*. Frankfurt am Main: Peter Lang. (= Studien zur Text- und Diskursforschung 7).
- BERGHAUS, Monika (2004): *Luhmann leicht gemacht. Eine Einführung in die Systemtheorie*. Köln (u. a.): Böhlau. (= UTB 2360).
- BOSISIO, Cristina / Stefania CAVAGNOLI (Hrsg.) (2013): *Comunicare le discipline attraverso le lingue: prospettive traduttiva, didattica, socioculturale*. Perugia: Guerra Edizioni.
- BRINKER, Klaus / Hermann CÖLFEN / Steffen PAPPERT (2014): *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. 8., neu bearb. und erw. Aufl. Berlin: Erich Schmidt. (= Grundlagen der Germanistik 29).
- BRINKER, Klaus (2000a): *Textstrukturanalyse*. In: BRINKER, Klaus / Gerd ANTOS / Wolfgang HEINEMANN / Sven F. SAGER (Hrsg.) (2000): *Text und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1.Halbband: Textlinguistik. S. 164–175.
- BRINKER, Klaus (2000b): *Textfunktionale Analyse*. In: BRINKER, Klaus / Gerd ANTOS / Wolfgang HEINEMANN / Sven F. SAGER (Hrsg.) (2000): *Text und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1.Halbband: Textlinguistik. S. 175–186.
- BRINKER, Klaus / Gerd ANTOS / Wolfgang HEINEMANN / Sven F. SAGER: *Vorwort*. In: DIES. (Hrsg.): *Text und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1.Halbband: Textlinguistik. S. XVII–XXVIII.
- BRINKER, Klaus / Gerd ANTOS / Wolfgang HEINEMANN / Sven F. SAGER (Hrsg.) (2000): *Text und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1.Halbband: Textlinguistik. Berlin / New York: De Gruyter. (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationslinguistik 16.1).
- BRODOCZ, André (2009): *Die Macht der Judikative*. Wiesbaden: VS. (= Verfassung und Politik).
- BRODOCZ, André (2012): *Mächtige Kommunikation – Zum Machtbegriff von Niklas Luhmann*. In: IMBUSCH, Peter (Hrsg.): *Macht und Herrschaft: Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen*. S. 247–263.
- BRÖCKLING, Ulrich / Susanne KRASMANN / Thomas LEMKE (Hrsg.) (2009): *Glossar der Gegenwart*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Edition Suhrkamp 2381).
- BRÜNNER, Gisela / Reinhard FIEHLER / Walther KINDT (Hrsg.) (2002): *Angewandte Diskursforschung. Band 1: Grundlagen und Beispielanalysen*. Radolfzell: Verlag für Gesprächsforschung. S. 93–117.

- BRUNS, Patrick (2015): Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg. Kommentar. 3. Auflage. München: C.H. Beck.
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT (1970): Beschluß vom 3. Oktober 1969 (1 BvR 46/65). Informationsfreiheit als selbstständiges Grundrecht neben Meinungs- und Pressefreiheit; Allgemeinzugänglichkeit einer Informationsquelle; Einfuhr von Zeitschriften aus der DDR. Tübingen: Mohr. (= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 27).
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT (1977): Urteil vom 2. März 1977 (2 BvE 1/76). Eingriff der Bundesregierung in den Bundeswahlkampf 1976 durch als Öffentlichkeitsarbeit bezeichnete Maßnahmen. Tübingen: Mohr. (= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 44).
- BUSSE, Dietrich (1989): *Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen*. In: MÜLLER, Friedrich (Hrsg.) (1989): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Berlin. Duncker & Humblot. S. 93–148.
- BUSSE, Dietrich (Hrsg.) (1991a): Diachrone Semantik und Pragmatik. Tübingen: Niemeyer. (= Reihe Germanistische Linguistik 113).
- BUSSE, Dietrich (1991b): *Der Bedeutungswandel des Begriffs „Gewalt“ im Strafrecht. Über institutionell–pragmatische Faktoren semantischen Wandels*. In: BUSSE, Dietrich (Hrsg.): Diachrone Semantik und Pragmatik. Tübingen: Niemeyer. S. 259–275.
- BUSSE, Dietrich (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen: Niemeyer. (= Reihe Germanistische Linguistik Band 131).
- BUSSE, Dietrich (1993): Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin (= Schriften zur Rechtstheorie Heft 157).
- BUSSE, Dietrich (1994): Verständlichkeit von Gesetzestexten. In: Gesetzgebung heute. Heft 2 / 1994. S. 29–48.
- BUSSE, Dietrich (1999): *Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung*. In: HOFFMANN, Lothar / Hartwig KALVERKÄMPER / Herbert Ernst WIEGAND, Herbert Ernst (Hrsg.): Fachsprachen. 2. Halbband. Berlin / New York De Gruyter. S. 1382–1390.
- BUSSE, Dietrich (2000a): *Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz*. In: BRINKER, Klaus / Gerd ANTOS / Wolfgang HEINEMANN / Sven F. SAGER (Hrsg.) (2000): Text und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbband: Textlinguistik. Berlin / New York: De Gruyter. S. 658–675.
- BUSSE, Dietrich (2000b): Textlinguistik und Rechtswissenschaft. In: BRINKER, Klaus / Gerd ANTOS / Wolfgang HEINEMANN / Sven F. SAGER (Hrsg.) (2000): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbband: Textlinguistik. Berlin / New York: De Gruyter. S. 803–811.
- CHRISTOPH, Cathrin (2009): Textsorte Pressemitteilung. Zwischen Wirtschaft und Journalismus. Konstanz: UVK. (= Kommunikationswissenschaft).

- CORSI, Giancarlo (1997a): *Inklusion/Exklusion*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 78–82.
- CORSI, Giancarlo (1997b): *Organisation*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 129–131.
- CORSI, Giancarlo (1997c): *Recht*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 147–150.
- CORSI, Giancarlo (1997d): *Sinndimensionen*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 173–176.
- CORSI, Giancarlo (1997e): *Struktur*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 184–186.
- CORSI, Giancarlo / Elena ESPOSITO (1997): *Form/Medium*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 58–60.
- EICHHOFF-CYRUS, Karin / Gerd ANTOS (Hrsg.) (2008): *Verständlichkeit als Bürgerrecht*. Mannheim (u. a.): Dudenverlag. = Thema Deutsch 9).
- CZERWICK, Edwin (2011): *Politik als System. Eine Einführung in die Systemtheorie der Politik*. München: Oldenbourg. (= Lehr- und Handbücher der Politikwissenschaft).
- DAHRENDORF, Rolf (1977): *Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*. 15. Auflage. Opladen: Westdeutscher Verlag (= Studienbücher zur Sozialwissenschaft 20).
- DANEŠ, František / Dieter VIEHWEGER (Hrsg.) (1976): *Probleme der Textgrammatik*. Berlin: Akademie-Verlag.
- DIANI, Giuliana / Christina PREITE (Hrsg.) (2012): *La trasmissione del sapere nelle diverse comuninà accademiche: Una prospettiva plurilingue*. Rom: Officina Edizioni.
- DIECKMANN, Walther (1975): *Sprache in der Politik. Einführung in die Pragmatik und Semantik der politischen Sprache*. 2. Auflage. Heidelberg: Winter. (= Sprachwissenschaftliche Studienbücher: Abt. 2).
- DIECKMANN, Walther (2005): *Deutsch: politisch – politische Sprache im Gefüge des Deutschen*. In: KILIAN, Jörg: *Sprache und Politik. Deutsch im demokratischen Staat*. Mannheim u. a.: Dudenverlag. S. 11–30.
- DIEKMANNSHENKE, Hajo / Michael KLEMM / Hartmut STÖCKL (Hrsg.) (2004): *Bildlinguistik. Theorien – Methoden – Fallbeispiele*. Berlin: Erich Schmidt. (= Philologische Studien und Quellen 228).
- DIEWALD, Monika (1999): *Die Modalverben im Deutschen: Grammatikalisierung und Polyfunktionalität*. Tübingen: Niemeyer. (= Reihe Germanistische Linguistik 208).

- DREITZEL, Hans Peter (1968): Die gesellschaftlichen Leiden und das Leiden an der Gesellschaft. Vorstudien zu einer Pathologie des Rollenverhaltens. Stuttgart: Enke. (= Göttinger Abhandlungen zur Soziologie und ihrer Grenzgebiete 14).
- DUTTWEILER, Stefanie (2009): *Beratung*. In: BRÖCKLING, Ulrich / Susanne KRASMANN / Thomas LEMKE (Hrsg.): Glossar der Gegenwart. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 23–29.
- ECKARDT, Birgit (2000): Fachsprache als Kommunikationsbarriere: Verständigungsprobleme zwischen Juristen und Laien. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag. (= Sprachwissenschaft).
- EHlich, Konrad (1984): *Zum Textbegriff*. In: ROTHKEGEL, Annely / Barbara SANDIG (Hrsg.): Text, Textsorten, Semantik: linguistische Modelle und maschinelle Verfahren. S. 9–25.
- EICKELKAMP, Andreas (2011): Nutzwertjournalismus: Herkunft, Funktionalität und Praxis eines Journalismustyps. Köln: Halem. (= Reihe des Instituts für Praktische Journalismusforschung 8).
- ENGBERG, Jan (1997): Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen. Tübingen: Gunter Narr. (= Forum für Fachsprachenforschung 36).
- ENGBERG, Jan (2013): *Legal terminology. On intelligibility and strategies for dissemination*. In Synaps 29. S. 18–30.
- ENGBERG, Jan (2017): *Fachkommunikation und fachexterne Kommunikation*. In: FELDER, Ekkehard / Friedemann VOGEL (Hrsg.): Handbuch Sprache im Recht. Berlin: De Gruyter. S.118–137.
- ENGBERG, Jan / Karin LUTTERMANN (2014): Informationen auf Webseiten als Input für Wissenskonstruktion im Recht. In: Zeitschrift für Angewandte Linguistik 60 Heft 1. S. 67–91.
- ESPOSITO, Elena (1997a): *Autopoiesis*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 29–33.
- ESPOSITO, Elena (1997b): *Code*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 33–37.
- ESPOSITO, Elena (1997c): *Information*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 76–78.
- ESPOSITO, Elena (1997d): *Operation/Beobachtung*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 123–128.
- ESPOSITO, Elena (1997e): *Programm*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 139–141.

- ESPOSITO, Elena (1997f): *Psychische Systeme*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 142–144.
- ESPOSITO, Elena (1997g): *Strukturelle Kopplung*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 186–189.
- ESPOSITO, Elena (1997h): *System/Umwelt*. In: BARALDI, Claudio / Giancarlo CORSI / Elena ESPOSITO (Hrsg.): GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. S. 195–199.
- ESSER, Hartmut (1999): *Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 1: Situationslogik und Handeln*. Frankfurt am Main / New York: Campus.
- ESSER, Hartmut (2000): *Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 2: Die Konstruktion der Gesellschaft*. Frankfurt am Main / New York: Campus.
- FARZIN, Sina (2006): *Inklusion/Exklusion. Entwicklungen und Probleme einer systemtheoretischen Unterscheidung*. Bielefeld: transcript. (= Sozialtheorie).
- FASEL, Christoph (2004): *Nutzwertjournalismus: Herkunft, Funktionalität und Praxis eines Journalistentyps*. Konstanz: UVK. (= Reihe Praktischer Journalismus 61).
- FEILKE, Helmuth (1994): *Common-sense-Kompetenz: Überlegungen zu einer Theorie des "sympathischen" und "natürlichen" Meinens und Verstehens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- FELDER, Ekkehard (2003): *Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit*. Berlin / New York: De Gruyter. (= Studia Linguistica Germanica 70).
- FELDER, Ekkehard / Friedemann VOGEL (Hrsg.) (2017): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin: De Gruyter. (= Handbücher Sprachwissen 12).
- FIX, Ulla (1991): *Vorbemerkungen zu Theorie und Methodologie einer historischen Stilistik*. In: *Zeitschrift für Germanistik. Neue Folge*. H. 2 1991. S. 299–310.
- FIX, Ulla (2008): *Texte und Textsorten – sprachliche, kommunikative und kulturelle Phänomene*. Berlin: Frank & Timme. (= Sprachwissenschaft 5).
- FIX, Ulla (2008a): *Textsorte – Textmuster – Textmuster Mischung. Konzept und Analysebeispiel*. In: FIX, Ulla (2008): *Texte und Textsorten – sprachliche, kommunikative und kulturelle Phänomene*. S. 65–82.
- FLUCK, Hans-Rüdiger (1991): *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. Tübingen: Francke. (= UTB 483).
- FUCHS, Peter / Mahler, Enrico (2000): *Form und Funktion von Beratung*. In: *Soziale Systeme* 6 H. 2. S. 349–368.
- FUCHS, Peter / Eckart PANKOKE (1994): *Beratungsgesellschaft*. Schwerte: Katholische Akademie. (= Akademie-Vorträge 42).
- FURTHMANN, Katja (2006): *Die Sterne lügen nicht. Eine linguistische Analyse der Textsorte Pressehoroskop*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- GABRIEL, Manfred (Hrsg.) (2004): Paradigmen der akteurzentrierten Soziologie. Wiesbaden: VS.
- GANSEL, Christina (Hrsg.) (2008a): Textsorten und Systemtheorie. Göttingen: V&R unipress. S. 203–216.
- GANSEL, Christina (2008b): *Systemtheoretische Perspektiven auf Textsorten. Vorbemerkungen*. In: DIES. (Hrsg.): Textsorten und Systemtheorie. Göttingen: V&R unipress. S. 7–18.
- GANSEL, Christina (2011): Textsortenlinguistik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. (= UTB 3459)
- GANSEL, Christina / Frank JÜRGENS (2009): Textlinguistik und Textgrammatik. Eine Einführung. 3., unveränd. Aufl., Neuausg. der 2., überarb. und erg. Aufl. von 2007. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- GANSEL, Christina (2018): *Systemtheoretisch orientierte Textsortenlinguistik*. In: SCHACH, Annika / Cathrin CHRISTOPH (Hrsg.): Handbuch Sprache in den Public Relations. S. 37–61.
- GÄTJE, Olaf (2008a): Der Gruppenstil der RAF im „Info“-System. Eine soziostilistische Analyse aus systemtheoretischer Perspektive. Berlin / New York: De Gruyter.
- GÄTJE, Olaf (2008b): *Die Anschlussfähigkeit von Sprache in Semiosphären*. In: GANSEL, Christina (Hrsg.): Textsorten und Systemtheorie. Göttingen: V&R unipress. S. 203–216.
- GIDDENS, Anthony (1992): Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung. Frankfurt a. M. (u. a.): Campus.
- GIEGEL, Hans-Joachim / Uwe SCHIMANK (Hrsg.) (2003): Beobachter der Moderne. Beiträge zu Niklas Luhmanns „Die Gesellschaft der Gesellschaft“. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1612).
- GIRNTH, Heiko (2015): Sprache und Sprachverwendung in der Politik. Eine Einführung in die linguistische Analyse öffentlich-politischer Kommunikation. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin / Boston: De Gruyter. (= Germanistische Arbeitshefte 38).
- GRAEVENITZ, Gerhard von (Hrsg.) (1999): Konzepte der Moderne. Stuttgart / Weimar: Metzler. (= Germanistische Symposien-Berichtsbände 20).
- GRESHOFF, Rainer (2003): *Kommunikation als subjekthaftes Handlungsgeschehen – behindern „traditionelle“ Konzepte eine „genaue begriffliche Bestimmung des Gegenstandes Gesellschaft“?* In: GIEGEL, Hans-Joachim / Uwe SCHIMANK (Hrsg.): Beobachter der Moderne. Beiträge zu Niklas Luhmanns „Die Gesellschaft der Gesellschaft“. S. 71–113.
- GRESHOFF, Rainer (2008): *Ohne Akteure geht es nicht! Oder: Warum die Fundamente der Luhmannschen Sozialtheorie nicht tragen*. In: Zeitschrift für Soziologie 37. S. 450–469.
- GREWENDORF, Günther (Hrsg.) (1992): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt a. M.: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1030).

- GROßE, Franziska (2011): *Bild-Linguistik. Grundbegriffe und Methoden der linguistischen Bilderanalyse in Text- und Diskursumgebungen*. Frankfurt a. M. (u. a.): Lang. (= Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 50).
- GROßMAß, Ruth (2000): *Psychische Krisen und sozialer Raum. Die Sozialphänomenologie psychosozialer Beratung*. Tübingen: DGVT-Verlag. (= Beratung 2).
- GRZIWOTZ, Herbert / Wolfgang LÜKE / Roland SALLER (2005): *Praxishandbuch Nachbarrecht*. München: C.H. Beck.
- GRZIWOTZ, Herbert / Roland SALLER (2010): *Bayrisches Nachbarrecht*. 2. Aufl. München: C.H. Beck.
- GUMBRECHT, Hans Ulrich / Karl Ludwig PFEIFFER (Hrsg.) (1988): *Materialität der Kommunikation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 750).
- GÜNTHER, Julia (2009). *Nachbarschaft und nachbarschaftliche Beziehungen*. In: LENZ, Karl / Frank NESTMANN (Hrsg.): *Handbuch persönliche Beziehungen*. Weinheim: Juventa. S. 445–464).
- GÜNTHER, Julia (2012): *Nachbarschaftsbeziehungen im Plattenbau. Eine empirische Studie sozialer Netzwerke in problematischen Wohngebieten*. Dissertation an der Fakultät Erziehungswissenschaften der TU Dresden.
- HABERMAS, Jürgen (1976a): *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 154).
- HABERMAS, Jürgen (1976b): *Geschichte und Evolution*. In: DERS.: *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 200–259.
- HAHNEMANN, Andy / David OELS (Hrsg.) (2008): *Sachbuch und populäres Wissen im 20. Jahrhundert*. Frankfurt a. M. (u. a.): Lang.
- HAMM, Bernd (2000): *Nachbarschaft*. In: HÄUßERMANN, Hartmut (Hrsg.): *Großstadt. Soziologische Stichworte*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer. 173–182.
- HANSEN-SCHIRRA, Silvia / Stella NEUMANN (2004): *Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität*. In: LERCH, Kent (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. (= Die Sprache des Rechts 1). Berlin: De Gruyter. S. 167–184.
- HÄUßERMANN, Hartmut (Hrsg.) (2000): *Großstadt. Soziologische Stichworte*. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer.
- HEIDBRINK, Horst / Helmut LÜCK / Heide SCHMIDTMANN (2009): *Psychologie sozialer Beziehungen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- HEIMERDINGER, Timo (2006): *Alltagsanleitungen? – Ratgeberliteratur als Quelle für die volkskundliche Forschung*. In: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 51. S. 57–72.
- HEIMERDINGER, Timo (2008): *Der gelebte Konjunktiv. Zur Pragmatik der Ratgeberliteratur in alltagskultureller Perspektive*. In: HAHNEMANN, Andy / David OELS (Hrsg.): *Sachbuch und populäres Wissen im 20. Jahrhundert*. S. 97–108.

- HEIMERDINGER, Timo (2012): *Wem nützen Ratgeber? Zur alltagskulturellen Dimension einer populären Buchgattung*. In: Non Fiktion. Arsenal der anderen Gattungen 7. Heft 1–2. Ratgeber. S. 37–46.
- HEINEMANN, Wolfgang / Dieter VIEHWEGER (1991): *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer. (= Reihe Germanistische Linguistik 115).
- HEINEMANN, Wolfgang (2000a): *Textsorte – Textmuster – Texttyp*. In: BRINKER, Klaus / Gerd ANTOS / Wolfgang HEINEMANN / Sven F. SAGER (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. S. 507–523.
- HEINEMANN, Wolfgang (2000b): *Textsorten. Zur Diskussion von Basisklassen des Kommunizierens. Rückschau und Ausblick*. In: ADAMZIK, Kirsten (Hrsg.): *Textsorten. Reflexionen und Analysen*. S. 9–29.
- HEINEMANN, Margot / Wolfgang HEINEMANN (2002): *Grundlagen der Textlinguistik: Interaktion – Text – Diskurs*. Tübingen: Niemeyer. (= Reihe Germanistische Linguistik 230).
- HELMSTETTER, Rudolf (1999): *Guter Rat ist (un)modern. Die Ratlosigkeit der Moderne und ihre Ratgeber*. In: GRAEVENITZ, Gerhard von (Hrsg.): *Konzepte der Moderne*. S. 147–172.
- HELMSTETTER, Rudolf (2012a): *Ratgeber als Erfolgsflüsterer und der Schatten des Scheiterns*. In: Non Fiktion. Arsenal der anderen Gattungen 7. Heft 1–2. Ratgeber. S. 49–56.
- HELMSTETTER, Rudolf (2012b): *Wenn ich Ihnen einen guten Rat geben darf*. In: Sonderheft Merkur 66. Heft 09 / 10. S. 957–979.
- HEMPEL, Carl G. (1974): *Philosophie der Naturwissenschaften*. München: dtv. (= dtv Wissenschaftliche Reihe).
- HILL, Paul et al. (Hrsg.): *Hartmut Essers erklärende Soziologie. Kontroversen und Perspektiven*. Frankfurt am Main / New York: Campus.
- HILLMANN, Karl-Heinz (Hrsg.) (2007): *Wörterbuch der Soziologie*. 5., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Kröner.
- HINDELANG, Götz (1977): *Jemanden um Rat fragen*. In: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 5 H. 1. S. 34–44.
- HOFFJANN, Olaf / Hans-Jürgen ARLT (2014): *Die nächste Öffentlichkeit. Theorieentwurf und Szenarien*. Wiesbaden: Springer.
- HOFFMANN, Lothar (1985): *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. 2., völlig neu bearb. Auflage. Tübingen: Narr. (= Forum Für Fachsprachen-Forschung 1).
- HOFFMANN, Ludger (1983): *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen: Narr. (= Kommunikation und Institution: Untersuchungen 9).
- HOFFMANN, Lothar / Hartwig KALVERKÄMPER / Herbert Ernst WIEGAND (Hrsg.) (1998): *Fachsprachen*. 2. Halbband. Berlin / New York: De Gruyter. (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationslinguistik 14.2).

- HOFFMANN, Ludger (1998a): *Wie verständlich können Gesetze sein?* In: GREWENDORF, Günther (Hrsg.): *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse.* Frankfurt a. M.: Suhrkamp. S. 122–157.
- HOFFMANN, Ludger (1998b): *Fachtextsorten der Institutionen I: das Gesetz.* In: HOFFMANN, Lothar / Hartwig KALVERKÄMPER / Herbert Ernst WIEGAND, Herbert Ernst (Hrsg.): *Fachsprachen.* 2. Halbband. Berlin / New York: De Gruyter. S. 522–528.
- HORSTER, Detlef (1997): Niklas Luhmann. München: Beck. (= Beck'sche Reihe 538).
- HUBER, Thomas (2007): *Systemtheorie des Rechts. Die Rechtstheorie Niklas Luhmanns.* Baden–Baden: Nomos. (= Nomos-Universitätsschriften 514)
- IMBUSCH, Peter (Hrsg.) (2012): *Macht und Herrschaft: Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen* Wiesbaden: Springer VS.
- JAHN, SILKE (2000): *Vertextungsmuster Explikation.* In: BRINKER, Klaus / Gerd ANTOS / Wolfgang HEINEMANN / Sven F. Sager (Hrsg.) (2000): *Text und Gesprächslinguistik.* S. 385–397.
- JAHRAUS, Oliver / Armin NASSEHI / Mario GRIZEL et al. (Hrsg.) (2012): *Luhmann–Handbuch. Leben – Werk – Wirkung.* Stuttgart / Weimar: Metzler.
- JAKOBS, Eva–Maria (2008): *Textproduktion und Kontext. Domänenspezifisches Schreiben.* In: JANICH, Nina (Hrsg.): *Textlinguistik. 15 Einführungen.* S. 255–270.
- JAKOBSON, Roman (1979a): *Poetik. Ausgewählte Aufsätze 1921–1971.* Frankfurt a. M.: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 262).
- JAKOBSON, Roman (1979b): *Linguistik und Poetik.* In: (Ders.): *Poetik. Ausgewählte Aufsätze 1921–1971.* S. 83–121.
- JANICH, Nina (Hrsg.) (2008): *Textlinguistik. 15 Einführungen.* Tübingen: Narr. (= Narr-Studienbücher)
- JARREN, Otfried (1994): *Kann man mit Öffentlichkeitsarbeit die Politik „retten“? Überlegungen zum Öffentlichkeits-, Medien- und Politikwandel in der modernen Gesellschaft.* In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 1994 H. 4. S. 653–673.
- JARREN, Otfried / Patrick DONGES (2006): *Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft: eine Einführung.* 2., überarb. Auflage. Wiesbaden: VS. (= Studienbücher zur Kommunikations- und Medienwissenschaft).
- JARREN, Otfried / Patrick DONGES (2011): *Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft: eine Einführung.* 3., grundlegend überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS. (= Studienbücher zur Kommunikations- und Medienwissenschaft).
- KALLFAß, Sigrid (Hrsg.) (2016): *Altern und Versorgen im nachbarschaftlichen Netz eines Wohnungsquartiers. Zur Kooperation eines Altenhilfeträgers und einer Wohnungsbaugenossenschaft in der quartiersbezogenen Gemeinwesenarbeit.* Wiesbaden: Springer VS.
- KÄSLER, Dirk (1984): *Soziologie: Flug über den Wolken. Dirk Käsler über Niklas Luhmanns „Soziale Systeme“.* In: *Der Spiegel* 38 Heft 50. S. 184–190.

- KIENPOINTNER, Manfred (1992): Alltagslogik. Struktur und Funktion von Argumentationsmustern. Stuttgart–Bad Cannstatt: Frommann–Holzboog. (= Problemata 126).
- KIENPOINTNER, Manfred (2017): *Topoi*. In: ROTH, Kersten Sven / Martin WENGLER / Alexander ZIEM (Hrsg.): Handbuch Sprache in Politik und Gesellschaft. Berlin: De Gruyter. S.187–211.
- KILIAN, Jörg (2005): Sprache und Politik. Deutsch im demokratischen Staat. Mannheim u. a.: Dudenverlag. (= Thema Deutsch 6).
- KLEIN, Josef (1989a): Politische Semantik. Bedeutungsanalytische und sprachkritische Beiträge zur politischen Sprachverwendung. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- KLEIN, Josef (1989b): *Wortschatz, Wortkampf, Wortfelder in der Politik*. In: Derselbe: Politische Semantik. Bedeutungsanalytische und sprachkritische Beiträge zur politischen Sprachverwendung. S. 3–50.
- KLEIN, Josef (2000): *Textsorten im Bereich politische Institutionen*. In: BRINKER, Klaus / Gerd ANTOS / Wolfgang HEINEMANN / Sven F. SAGER (Hrsg.) (2000): Text und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1.Halbband: Textlinguistik. S. 731–755.
- KLEIN, Josef (2004): Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, darf nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht. In LERCH, Kent (Hrsg.): Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin: De Gruyter. S. 197–203.
- KLEMM, Michael / Hartmut STÖCKL (2011): „Bildlinguistik“ – Standortbestimmung, Überblick, Forschungsdesiderate. In: DIEKMANN-SHENKE, Hajo / Michael KLEMM / Hartmut STÖCKL (Hrsg.): Bildlinguistik. Theorien – Methoden – Fallbeispiele. Berlin: Erich Schmidt. S. 7–18.
- KNEER, Georg / Armin NASSEHI (2000): Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. 4., unveränd. Aufl. München: Fink. (= UTB 1751).
- KNEER, Georg / Armin NASSEHI / Markus SCHROER (Hrsg.) (2001): Klassische Gesellschaftsbegriffe der Soziologie. München: Fink. (= UTB 2210).
- KÖHLER, Miriam Melanie / Christian H. SCHUSTER (Hrsg.) (2006): Handbuch Regierungs–PR. Öffentlichkeitsarbeit von Bundesregierungen und deren Beratern. Wiesbaden: VS.
- KÖHLER, Miriam Melanie / Christian H. SCHUSTER (2006): *Regierungs–PR im Feld der politischen Kommunikation*. In: DIES. (Hrsg.): Handbuch Regierungs–PR. Öffentlichkeitsarbeit von Bundesregierungen und deren Beratern. S. 13–32.
- KÖNIG, Tim (2012): In guter Gesellschaft? Einführung in die politische Soziologie von Jürgen Habermas und Niklas Luhmann. Wiesbaden: Springer VS.
- KRAUSE, Detlef (2005): Luhmann–Lexikon. Stuttgart: Lucius & Lucius. (= UTB 2184).
- KRIEGER, David J. (1996): Einführung in die allgemeine Systemtheorie. 2., unveränd. Auflage. Stuttgart: UTB. (= UTB 1904).
- KRON, Thomas (2010): Zeitgenössische soziologische Theorien. Zentrale Beiträge aus Deutschland. Wiesbaden: VS.

- LANG, Ewald 1976: *Erklärungstexte*. In: DANEŠ, František / Dieter VIEHWEGER (Hrsg.): Probleme der Textgrammatik. Berlin: Akademie-Verlag. S. 147–182.
- LENZ, Karl / Frank NESTMANN (Hrsg.) (2009): Handbuch persönliche Beziehungen. Weinheim: Juventa.
- LERCH, Kent (Hrsg.) (2004): Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin: De Gruyter. (= Die Sprache des Rechts 1)
- LERCH, Kent (Hrsg.) (2005a): Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Berlin: De Gruyter. (= Die Sprache des Rechts 2).
- LERCH, Kent (Hrsg.) (2005b): Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht. Berlin: De Gruyter. (= Die Sprache des Rechts 3).
- LUCKMANN, Thomas (1992): Theorie des sozialen Handelns. Berlin / New York: De Gruyter. (= Sammlung Göschen 2108).
- LUHMANN, Niklas (1984): Soziale Systeme. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 666).
- LUHMANN, Niklas (1988a): *Wie ist Bewußtsein an Kommunikation beteiligt?* In: GUMBRECHT, Hans Ulrich / Karl Ludwig PFEIFFER (Hrsg.): Materialität der Kommunikation. S. 884–905.
- LUHMANN, Niklas (1988b): *Frauen, Männer und George Spencer Brown*. In: Zeitschrift für Soziologie 17. S. 47–71.
- LUHMANN, Niklas (1990): Die Wissenschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1001).
- LUHMANN, Niklas (1993): Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1183).
- LUHMANN, Niklas (1995a): Die Wirtschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1152).
- LUHMANN, Niklas (1995b): Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1124).
- LUHMANN, Niklas (1996): Die Realität der Massenmedien. 2., erw. Auflage. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- LUHMANN, Niklas (1998): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1360).
- LUHMANN, Niklas (2002a): Die Politik der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1582).
- LUHMANN, Niklas (2002b): Einführung in die Systemtheorie. Hrsg. von Dirk BAECKER. Heidelberg: Auer.
- LUHMANN, Niklas (2008a): Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch. 3. Auflage. Wiesbaden: VS.

- LUHMANN, Niklas (2008b): *Die operative Geschlossenheit psychischer und sozialer Systeme*. In: DERS.: Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch. S. 26–37.
- LUHMANN, Niklas (2008c): *Die Autopoiesis des Bewußtseins*. In: DERS.: Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch. S. 55–108.
- LUHMANN, Niklas (2008d): *Was ist Kommunikation?* In: DERS.: Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch. S. 109–120.
- LUHMANN, Niklas (2008e): *Die Tücke des Subjekts und die Frage nach den Menschen*. In: DERS.: Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch. S. 149–161.
- LUHMANN, Niklas (2009a): Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven. 4. Auflage. Wiesbaden: VS.
- LUHMANN, Niklas (2009b): *Der medizinische Code*. In: DERS.: Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven. S. 176–188.
- MATURANA, Humberto R. / Francisco VARELA (1987): *Der Baum der Erkenntnis: d. biolog. Wurzel d. menschl. Erkennens*. Bern (u. a.): Scherz.
- MAYNTZ, Renate (1997): *Soziale Dynamik und politische Steuerung*. Frankfurt / New York: Campus. (= Schriften aus dem Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Köln 29).
- MAYNTZ, Renate / Fritz W. SCHARPF (Hrsg.) (1995a): *Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung*. Frankfurt am Main: Campus. (= Schriften aus dem Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Köln 23).
- MAYNTZ, Renate / Fritz W. SCHARPF (Hrsg.) (1995b): *Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus*. In: DIES. (Hrsg.): *Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung*. S. 39–72.
- MELBECK, Christian (1993): *Nachbarschafts- und Bekanntschaftsbeziehungen*. In: AUHAGEN, Ann Elisabeth / Maria VON SALISCH: *Zwischenmenschliche Beziehungen*. Göttingen (u. a.): Hogrefe S. 235–254.
- METZING Dieter (Hrsg.) (1981): *Dialogmuster und Dialogprozesse*. Hamburg: Buske. S. 1 – 30. (= Papiere zur Textlinguistik 32)
- MIEBACH, Bernhard (2010): *Soziologische Handlungstheorie*. 3., aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS.
- MISSAL, Helge (2008): *Systemtheoretische Betrachtung von Fachwörtern in deutschen Gesetzestexten – oder: warum reproduzieren sich schwerverständliche sprachliche Formen?* Unveröffentlichte Magisterarbeit.
- MISSAL, Helge (2013): *Die Textsorte „ministerielles Grußwort“ in Informationsbroschüren zum Nachbarrecht aus systemtheoretischer Perspektive*. In: AMMERMAN, Anne / Alexander BROCK / Jana PFLAEGING / Peter SCHILDHAUER (Hrsg.): *Facets of Linguistics. Proceedings of the 14th Norddeutsches Linguistisches Kolloquium 2013 in Halle (Saale)*. Frankfurt am Main: Peter Lang: S. 103–116.
- MISSAL, Helge (2014): *Textsorten als kommunikative Strukturen teilsystemischer Orientierungshorizonte am Beispiel des Rechts*. In: BERDYCHOWSKA Zofia / Joanna

- JANICKA / Agnieszka VOGELGESANG-DONCER (Hrsg.): *Texte – Textsorten – Phänomene im Text. Studien zur Text- und Diskursforschung.* Frankfurt am Main: Peter Lang: S. 75–97.
- MOTSCH, Wolfgang (Hrsg.) (1987): *Satz, Text, sprachliche Handlung.* Berlin: Akademie-Verlag. (= *Studia grammatica* 25).
- MÜLLER, Friedrich (Hrsg.) (1989): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik.* Berlin. Duncker & Humblot. (= *Schriften zur Rechtstheorie* Heft 133).
- MÜNCH, Ingo / KUNIG, Philip (Hrsg.) (2012): *Grundgesetz Kommentar.* Bd. 1. 6., neu bearb. Auflage. München: Beck
- NASSEHI, Armin (2003): *Die Differenz der Kommunikation und die Kommunikation der Differenz. Über die kommunikationstheoretischen Grundlagen von Luhmanns Gesellschaftstheorie.* In: GIEGEL, Hans-Joachim / Uwe SCHIMANK (Hrsg.): *Beobachter der Moderne. Beiträge zu Niklas Luhmanns „Die Gesellschaft der Gesellschaft“.* Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 21–41.
- NIEHAUS, Michael / Wim PEETERS (Hrsg.) (2014): *Rat geben. Zu Theorie und Analyse des Beratungshandelns.* Bielefeld: Transcript. (= *Kultur- und Medientheorie*).
- NIEHAUS, Michael (2014): *Logik des Ratgebens. Eine Standardversion zur Beschreibung eines Typs von Sprechaktsequenzen.* In: NIEHAUS, Michael / Wim PEETERS (Hrsg.): *Rat geben. Zu Theorie und Analyse des Beratungshandelns.* Bielefeld: Transcript. (= *Kultur- und Medientheorie*). S. 9–64.
- NIEHR, Thomas (2014): *Einführung in die Politolinguistik.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. (= *UTB* 4173)
- NIEHR, Thomas (2017): *Argumentation in Texten.* In: ROTH, Kersten S. / Martin WENGELER / Alexander ZIEM: *Handbuch Sprache in Politik und Gesellschaft.* Berlin: De Gruyter. S.165–186.
- OGOREK, Regina (2004): *„Ich kenne das Reglement nicht, habe es aber immer befolgt!“.* In LERCH, Kent (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht.* Berlin: De Gruyter. S. 297–305.
- OOMEN, Ursula (1971): *Systemtheorie der Texte.* In: *Folia Linguistica* V. S. 12–34.
- OTTMERS, Clemens (2007): *Rhetorik. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage.* Stuttgart / Weimar: J. B. Metzler. (= *Sammlung Metzler* 2839).
- PARIS, Rainer (2014): *Der Ratschlag – Struktur und Interaktion.* In: NIEHAUS, Michael / Wim PEETERS (Hrsg.): *Rat geben. Zu Theorie und Analyse des Beratungshandelns.* Bielefeld: Transcript. (= *Kultur- und Medientheorie*). S. 65–92.
- POHL, Christian (2005): *Grundlagen einer systemtheoretischen Medienbetrachtung. Eine Untersuchung zur Bedeutung von Sprache, Schrift und Bild für die Ausformung von Kommunikationssystemen.* Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- POLENZ VON, Peter (2008): *Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens.* Berlin / New York: De Gruyter. (De-Gruyter-Studienbuch).

- PREITE, Chiara (2012): *Le fiches des Ministère de la Justice et des Libertés della République Française* come genere divulgativo: un esempio de trasmissione del sapere giuridico. In: DIANI, Giuliana / Christina PREITE (Hrsg.): *La trasmissione del sapere nelle diverse comunità accademiche: Una prospettiva plurilingue*. Officina Edizioni. S. 167–184.
- PREITE, Chiara (2013): *Comunicare il diritto: strategie di divulgazione des discorso giuridico*. In: BOSISIO, Cristina / Stefania CAVAGNOLI (Hrsg.): *Comunicare le discipline attraverso le lingue: prospettive traduttiva, didattica, socioculturale*. Perugia: Guerra Edizioni. S. 245–262.
- QUANDT, Thorsten / Bertram SCHEUFELE (Hrsg.) (2011): *Ebenen der Kommunikation. Mikro-Meso-Makro-Links in der Kommunikationswissenschaft*. Wiesbaden: Springer.
- RAUTENBERG, Ursula (Hrsg.) (2015): *Reclams Sachlexikon des Buches: Von der Handschrift zum E-Book*. Stuttgart: Reclam.
- REHBEIN, Jochen (1977): *Komplexes Handeln: Elemente zur Handlungstheorie der Sprache*. Stuttgart: Metzler.
- RENNER, Karl N. (2012): *Massenmediales Ratgeben unter den Bedingungen der Medienkonvergenz*. In: *Non Fiktion. Arsenal der anderen Gattungen* 7. Heft 1–2. Ratgeber. S. 49–56.
- REUTLINGER, Christian / Steve STIEHLER / Eva LINGG (Hrsg.) (2015): *Soziale Nachbarschaften: Geschichte, Grundlagen, Perspektiven*. Wiesbaden Springer. (= Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit).
- ROLF, Eckard (1993): *Die Funktion der Gebrauchstextsorten*. Berlin / New York: De Gruyter. (= Grundlagen der Kommunikation und Kognition).
- ROLF, Eckard (2000): *Textuelle Grundfunktionen*. In: BRINKER, Klaus / Gerd ANTOS / Wolfgang HEINEMANN / Sven F. SAGER (Hrsg.): *Text und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1.Halbband: Textlinguistik. S.422–435.
- RONNEBERGER, Franz (Hrsg.) (1978a): *Public Relations des politischen Systems. Staat, Kommunen und Verbände*. Nürnberg: Verlag der Nürnberger Forschungsvereinigung e. V. (= Nürnberger Forschungsberichte 11).
- RONNEBERGER, Franz (1978b): *Public Relations in politischen Systemen*. In: DERS. (Hrsg.): *Public Relations des politischen Systems. Staat, Kommunen und Verbände*. Nürnberg: Verlag der Nürnberger Forschungsvereinigung e. V. S. 1 –21.
- RONNEBERGER, Franz / Manfred RÜHL (1992): *Theorie der Public Relations. Ein Entwurf*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- ROSENGREN, Inger (1984): *Begründungen und Folgerungen als kommunikative Handlungen*. In: MOTSCH, Wolfgang (Hrsg.): *Satz, Text, sprachliche Handlung*. S. 179–197.
- ROTH, Kersten S. / Martin WENGELER / Alexander ZIEM (Hrsg.) (2017): *Handbuch Sprache in Politik und Gesellschaft*. Berlin: De Gruyter. (= Handbücher Sprachwissen 19).
- ROTHKEGEL, Annely / Barbara SANDIG (Hrsg.) (1984): *Text, Textsorten, Semantik: linguistische Modelle und maschinelle Verfahren*. Hamburg: Buske. (= Papiere zur Textlinguistik 52).

- RÖHL, Klaus F. (2001): Allgemeine Rechtslehre. Köln / München: Heymann. (= Academia iuris – Lehrbücher der Rechtswissenschaft).
- RÖHL, Klaus F. / Hans Christian RÖHL (2008): Allgemeine Rechtslehre. Köln / München: Heymann. (= Academia iuris – Lehrbücher der Rechtswissenschaft).
- RÜTHERS, Bernd / Christian FISCHER (2010): Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts. 5., überarbeitete Auflage. München: C.H. Beck. (= Grundrisse des Rechts).
- SANDIG, Barbara (1983): *Textsortenbeschreibung unter dem Gesichtspunkt einer linguistischen Pragmatik*. In: VORSTAND DER DEUTSCHEN HOCHSCHULGERMANISTEN (Hrsg.): Textsorten und literarische Gattungen. Dokumentation des Germanistentages in Hamburg vom 1. bis 4. April (1979). Berlin: Erich Schmidt. S. 91–102.
- SANDIG, Barbara (1986): Stilistik der deutschen Sprache. Berlin / New York: De Gruyter.
- SANDIG, Barbara (2006): Textstilistik des Deutschen. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin / New York: De Gruyter. (= Sammlung Göschen 2229).
- SARCINELLI, Ulrich (Hrsg.) (1998): Politikvermittlung und Demokratie in der Mediengesellschaft. Beiträge zur politischen Kommunikationskultur. (= Schriftenreihe Bundeszentrale für Politische Bildung 352).
- SAUER, Nicole (1998): Werbung – wenn Worte wirken. Ein Konzept der Perlokution, entwickelt an Werbeanzeigen. Münster (u. a.): Waxmann. (= Internationale Hochschulschriften 274).
- SCHACH, Annika / Cathrin CHRISTOPH (Hrsg.) (2018): Handbuch Sprache in den Public Relations.
- SCHARPF, Fritz W. (2000): Interaktionsformen. Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung. Opladen: Leske + Budrich. (= UTB 2136).
- SCHILLING, Heinz (Hrsg.) (1997): Nebenan und gegenüber. Nachbarn und Nachbarschaften heute. Frankfurt: Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie. (= Kulturanthropologie-Notizen 59).
- SCHILLING, Heinz (1997): Nebenan und gegenüber. In: DERS. (Hrsg.): Nebenan und gegenüber. Nachbarn und Nachbarschaften heute. Frankfurt: Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie. S. 9–12.
- SCHIMANK, Uwe (1984): *Der mangelnde Akteurbezug systemtheoretischer Erklärungen gesellschaftlicher Differenzierung*. In: Zeitschrift für Soziologie 14. S. 421–434.
- SCHIMANK, Uwe (1988): *Gesellschaftliche Teilsysteme als Akteurfiktionen*. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 40. S. 619–639.
- SCHIMANK, Uwe (2001): *Organisationsgesellschaft*. In: KNEER, Georg / Armin NASSEHI / Markus SCHROER (Hrsg.): Klassische Gesellschaftsbegriffe der Soziologie. S. 278–307.
- SCHIMANK, Uwe (2004): *Der akteurzentrierte Institutionalismus*. In: GABRIEL, Manfred (Hrsg.) (2004): Paradigmen der akteurzentrierten Soziologie. Wiesbaden: VS. S. 287–301.

- SCHIMANK, Uwe (2005): Differenzierung und Integration der modernen Gesellschaft. Beiträge zur akteurzentrierten Differenzierungstheorie 1. Wiesbaden: VS.
- SCHIMANK, Uwe (2007a): Theorien gesellschaftlicher Differenzierung. 3. Auflage. Wiesbaden: VS.
- SCHIMANK, Uwe (2007b): *Handeln in Konstellationen: die reflexive Konstitution von handelndem Zusammenwirken und sozialen Strukturen*. In: ALTMIPPEN, Klaus-Dieter / Thomas HANITZSCH / Carsten SCHLÜTER (Hrsg.): Journalismustheorie: Next Generation: soziologische Grundlegung und theoretische Innovation. S. 121–137.
- SCHIMANK, Uwe (2009): *Wie sich funktionale Differenzierung reproduziert – eine akteurtheoretische Erklärung*. In: HILL, Paul et al. (Hrsg.): Hartmut Essers erklärende Soziologie. Kontroversen und Perspektiven. S. 201–226.
- SCHIMANK, Uwe (2010a): Handeln und Strukturen. Einführung in die akteurtheoretische Soziologie. 4., völlig überarbeitete Auflage. Weinheim / München: Juventa. (= Grundlagentexte Soziologie).
- SCHIMANK, Uwe (2010b): *Wie Akteurkonstellationen so erscheinen, als ob gesellschaftliche Teilsysteme handeln – und warum das gesellschaftstheoretisch von zentraler Bedeutung ist*. In: ALBERT, Gert / Steffen SIGMUND (Hrsg.) Soziologische Theorie kontrovers. S. 462–471.
- SCHMIDT, Friedrich J. (1976): Texttheorie. Probleme einer Linguistik der sprachlichen Kommunikation. 2., verbesserte und ergänzte Auflage. München: Fink. (= UTB 202).
- SCHNEIDER, Wolfgang Ludwig (2002): Grundlagen der soziologischen Theorie. Band 2. Garfinkel – RC – Habermas – Luhmann. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- SCHRÖDER, Thomas (2003): Die Handlungsstruktur von Texten: ein integrativer Beitrag zur Texttheorie. Tübingen: Narr.
- SCHULZE, Bernd (2005): Sportarten als soziale Systeme. Ansätze einer Systemtheorie der Sportarten am Beispiel des Fußballs. Münster (u. a.): Waxmann. (= Edition global-lokale Sportkultur 14).
- SCHÜRMAN, Frank (1991): Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Strukturen, Medien, Auftrag und Grenzen eines informalen Instruments der Staatsleitung. Berlin: Duncker & Humblot. == Schriften zum Öffentlichen Recht 611).
- SCHWINN, Thomas (2010): *Brauchen wir den Systembegriff? Zur (Un-)Vereinbarkeit und Systemtheorie*. In: ALBERT, Gert / Steffen SIGMUND (Hrsg.) Soziologische Theorie kontrovers. S. 447–461.
- SEARLE, John (1982): Ausdruck und Bedeutung. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 349).
- SEARLE, John (1983): Sprechakte: ein sprachphilosophischer Essay. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 458).
- SIMONNÆS, Ingrid (2005): Verstehensprobleme bei Fachtexten. Frankfurt a. M. (u. a.): Lang.
- SIRI, Jasmin (2012): *System / Umwelt*. In: JAHRAUS, Oliver / Armin NASSEHI / Mario GRIZEL et al. (Hrsg.): Luhmann-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. Stuttgart / Weimar: Metzler. S. 123–125.

- STOLZ, Matthias (2011): Deutschlandkarte. Nachbarschaftsklagen. Unter:
<http://www.zeit.de/2011/38/Deutschlandkarte-Klagen> (Stand: 10.03.2018).
- STÖCKL, Hartmut (2004): Die Sprache im Bild – Das Bild in der Sprache. Zur Verknüpfung von Sprache und Bild im massenmedialen Text. Berlin / New York: De Gruyter. (= Linguistik – Impulse & Tendenzen).
- SÜSSENGUTH, Florian (2012): *Code*. In: JAHRAUS, Oliver / Armin NASSEHI / Mario GRIZEL et al. (Hrsg.): Luhmann–Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. Stuttgart / Weimar: Metzler. S. 71–73.
- TOULMIN, Stephen E. (1975): Der Gebrauch von Argumenten. Kronberg / TS: Scriptor-Verlag.
- VON DER LAGE-MÜLLER, Kathrin (1995): Text und Tod. Eine handlungstheoretisch orientierte Textsortenbeschreibung am Beispiel der Todesanzeige in der deutschsprachigen Schweiz. Tübingen: Niemeyer. (= Reihe Germanistische Linguistik 157).
- VORSTAND DER DEUTSCHEN HOCHSCHULGERMANISTEN (Hrsg.) (1983): Textsorten und literarische Gattungen. Dokumentation des Germanistentages in Hamburg vom 1. bis 4. April (1979). Berlin: Erich Schmidt.
- WAGNER, Klaus R. (2001): Pragmatik der deutschen Sprache. Frankfurt am Main (u. a.): Peter Lang.
- WARNKE, Ingo (2005): *Das Stereotyp vom ‚unverständlichen deutschen Gesetz‘ – Transfergrenzen in Zeiten des Verlangens nach Wissen*. In: ANTOS, Gerd / Sigurd WICHTER (Hrsg.) Wissenstransfer durch Sprache als gesellschaftliches Problem Frankfurt a. M. (u. a.): Peter Lang. S. 327–335.
- WARREN, Donald I. (1978): *Explorations in neighborhood differentiation*. In: The sociological quarterly 18 Heft 2. S. 310–331.
- WEBER, Max (1972): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. Rev. Aufl. Tübingen: Mohr.
- WEHMEIER, STEFAN / ULRIKE RÖTTGER (2011): Zur Institutionalisierung gesellschaftlicher Erwartungshaltungen am Beispiel von CSR. Eine kommunikationswissenschaftliche Skizze. In: QUANDT, Thorsten / Bertram SCHEUFELE (Hrsg.): Ebenen der Kommunikation. Mikro-Meso-Makro-Links in der Kommunikationswissenschaft. Wiesbaden: Springer. S. 195–216.
- WENGELER, Martin (2003): Topos und Diskurs. Begründung einer argumentationsanalytischen Methode und ihre Anwendung auf den Migrationsdiskurs (1960–1985). Tübingen: Niemeyer. (= Reihe Germanistische Linguistik 244).
- WENDT, Rudolf (2012): Artikel 5. In: MÜNCH, Ingo / KUNIG, Philip (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. Bd. 1. 6., neu bearb. Auflage. München: Beck. S. 421–541.
- WEVELSIEP, Christian (2000): Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme und sonderpädagogische Schlüsselprobleme. Grenzen und Perspektiven systemtheoretischer Kommunikation. Marburg: Tectum.
- WODAK, Ruth (1975): Das Sprachverhalten von Angeklagten vor Gericht. Kronberg (Ts.): Scriptor-Verlag. (= Skripten 11).

WUNDERLICH, Dieter (1981): *Ein Sequenzmuster für Ratschläge. Analyse eines Beispiels.*
In: METZING Dieter (Hrsg.): *Dialogmuster und Dialogprozesse.* Hamburg: Buske.
S. 1–30.

8 Anhang

Beispiele für Varianten (DEN RECHTLICHEN VERWENDUNGSRAHMEN DER BROSCHÜRE ERLÄUTERN)
„Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.“ (Bayern 1986: 20, 1993: 20, 2013: 23)
„Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.“ (Niedersachsen 2006: 32, 2013: 32)
„Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen.“ (Hessen 2003: 32, 2009: 56)
„Dies gilt für alle Wahlen.“ (Sachsen 1997: 53, 2013: 45; Baden-Württemberg 2004: 2, 2011: 2)
„Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufkleben oder Aufdrucken parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.“ (Brandenburg 1996: 28, 2012: o. S.; Sachsen 1997: 53, 2013: 45; Baden-Württemberg 2004: 2, 2011: 2; Hessen 2003: 32, 2009: 56)
„Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe zum Zwecke der Wahlwerbung.“ (Bayern 1986: 20, 1993: 20, 2013: 23; Hessen 2003: 32, 2009: 56)
„Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeber zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.“ (Brandenburg 1996: 28, 2012: o. s.; Sachsen 1997: 53, 2013: 45; Baden-Württemberg 2004: 2, 2011: 2; Hessen 2003: 32, 2009: 56)
„Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.“ (Brandenburg 1996: 28, 2012: o. S.; Sachsen 1997: 53, 2013: 45; Baden-Württemberg 2004: 2, 2011: 2; Hessen 2003: 32)

Tabelle 6: DEN RECHTLICHEN VERWENDUNGSRAHMEN DER BROSCHÜRE ERLÄUTERN (Teiltextsorte *Verteilerhinweis*)

Sprachhandlung	Beispiele
AUF POTENZIELLE KONFLIKTHERDE HINWEISEN	<p>„Ein Zaun, der nicht gezogen wird, Arbeiten am eigenen Haus vom Nachbargrundstück aus oder Bäume und Sträucher, die den Nachbarn stören, können auf Dauer auch die besten nachbarschaftlichen Beziehungen belasten und Anlass zu tiefen Zerwürfnissen geben.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)</p> <p>„Bäume und Sträucher, die Schatten über die Grundstücksgrenze werfen, oder ein Zaun, der die Nachbarn stört, können leicht zu Spannungen führen.“ (Niedersachsen 1998: 3, 2000: 3)</p> <p>„Ein neuer Zaun, die geruchsbildende Kompostierungsanlage, das falsch abgeleitete Regenwasser oder auf das Nachbargrundstück herüberraagende Äste sind häufige Anlässe für heftige Streitigkeiten.“ (Thüringen 2004: 1, 2006: 1)</p>
AUF DIE POTENZIELLEN FOLGEN VON NACHBARSCHAFTSSTREITIGKEITEN HINWEISEN	<p>„Streitigkeiten mit dem Nachbarn gehören zum Unangenehmsten, was dem Eigentümer eines Grundstücks widerfahren kann. Sie können leicht die Freude am eigenen Haus und Garten verleiden.“ (Baden-Württemberg 2004: 3)</p> <p>„Das [Streitigkeiten; H.M.] kann schnell zu einer Situation führen, in der ein offenes Gespräch nicht mehr möglich erscheint.“ (Brandenburg 1996: 2, 2001: 3, 2005: 3)</p> <p>„Der Weg für eine gutnachbarliche Beziehung kann hierdurch auf Jahre verbaut sein – die Freude am Eigentum durch Unmut und Groll beeinträchtigt.“ (Hessen 2003: 2, 2008: 2)</p>
AUF DIE AUßERGERICHTLICHE KONFLIKTSCHLICHTUNG HINWEISEN	<p>„Aber auch wenn eine Konfliktlösung im gemeinsamen Gespräch zunächst nicht möglich erscheint, ist als nächstes nicht das Gericht anzurufen, sondern das örtliche Schiedsamt, das in jeder Gemeinde besteht.“ (Niedersachsen 2013: 3)</p> <p>„Wenn das unmittelbare Gespräch nicht zur Einigung führt, kann eine nachbarrechtliche Streitigkeit heute nicht sogleich vor Gericht gebracht werden.“ (Hessen 2003: 2, 2008: 2)</p>

Tabelle 7: HINWEISEN in Bezug auf Konflikte in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
AUF FUNKTIONEN/ZIELE DES NACHBARRECHTS(GESETZES) HINWEISEN	<p>„Den Streit über den Gartenzaun beizulegen oder bei dessen Schlichtung zu helfen, dazu soll das Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dienen.“ (Sachsen-Anhalt 2005: 3)</p> <p>„Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber eine verlässliche Rechtslage geschaffen, die Konflikte zu vermeiden sucht oder sie – so sie denn vermeidlich sind – einer rechtssicheren Lösung zuführt.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)</p>
AUF QUELLEN DES NACHBARRECHTS HINWEISEN	<p>„Auch ohne ein spezielles Nachbarrechtsgesetz befinden wir uns selbstverständlich nicht im rechtsfreien Raum.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)</p> <p>„Im Saarländischen Nachbarrechtsgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch sind einige typische Problemkonstellationen geregelt.“ (Saarland 2011: 3)</p>
AUF DIE KOMPLEXITÄT DER RECHTSMATERIE HINWEISEN	<p>„Zahlreiche Anfragen zeigen uns aber immer wieder, daß auf dem Gebiet des Nachbarrechts häufig Unklarheiten und Zweifel herrschen.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)</p> <p>„Allerdings ist das Verhältnis zwischen Nachbarn auch von der rechtlichen Seite her eine komplizierte Angelegenheit: Zum einen finden sich Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch – insbesondere in den Paragraphen 903 bis 924 BGB – zum anderen im Hessischen Nachbarrechtsgesetz (HNRG) aus dem Jahre 1962.“ (Hessen 2003: 2, 2008: 2 f.)</p>

Tabelle 8: HINWEISEN in Bezug auf das Rechtssystem (Teiltexsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
AUF GESETZESÄNDERUNGEN HINWEISEN	<p>„Das seit 1993 geltende Thüringer Nachbarrecht wurde am 9. März 2006 geändert.“ (Thüringen 2006: 1)</p> <p>„Im Dezember 2009 ist das Gesetz zur Änderung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes und der Hessischen Bauordnung (GVBl.I, 631) in Kraft getreten, welches erstmals unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldungspflicht des Grundstücksnachbarn im Fall der nachträglichen Anbringung einer Wärmedämmung vorsieht.“ (Hessen 2009: 2)</p>
AUF RECHTSLÜCKEN HINWEISEN	<p>„Nach Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands war die Rechtslage zum Nachbarrecht in den neuen Bundesländern oft unklar, der Rechtsbestand lückenhaft und zur Lösung der vielfältigen Probleme der nachbarlichen Beziehungen nicht mehr ausreichend.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)</p>
AUF SCHLIEßUNG VON RECHTSLÜCKEN HINWEISEN	<p>„[...] mit der Verabschiedung des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes durch den Sächsischen Landtag im Oktober 1997 wurde eine von vielen Grundstückseigentümern als schmerzlich empfundene Lücke in der Regelung nachbarrechtlicher Beziehungen geschlossen.“ (Sachsen 1997: 1)</p> <p>„Mit dem Nachbarschaftsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gesetzgeber Abhilfe geschaffen.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)</p>
AUF DIE JURISTISCHE KLÄRUNG VON KONFLIKTEN HINWEISEN	<p>„Den einzelnen Streitfall und noch ungeklärte Rechtsfragen können nur die Gerichte verbindlich entscheiden.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)</p>

Tabelle 9: HINWEISEN in Bezug auf das Rechtssystem II (Teiltexsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
AUF ABSICHTEN/ZIELE DER BROSCHÜRE HINWEISEN	<p>„Diese Broschüre will Sie mit Hilfe ausgewählter Fragen und Antworten darüber informieren, was der Gesetzgeber geregelt hat, damit zwischen Ihnen stets ein gutes Einvernehmen besteht.“ (Brandenburg 2005: 3)</p> <p>„Diese Broschüre soll Ihnen einen ersten Überblick über die einschlägigen Vorschriften verschaffen.“ (Baden-Württemberg 2004: 3)</p> <p>„Die vorliegende Broschüre will einen bescheidenen Beitrag dazu leisten, diese Entwicklung zu vermeiden.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)</p>
AUF INHALTE DER BROSCHÜRE HINWEISEN	<p>„Einige der besonders häufig auftretenden Streitfälle sind Thema dieser Broschüre.“ (Niedersachsen 2001: 3)</p> <p>„Sie gibt eine Übersicht über nachbarliche Rechte und Pflichten und soll helfen, unnötige Auseinandersetzungen zu vermeiden.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)</p> <p>„Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit werden hier besonders häufig auftretende Rechtsfragen zwischen Grundstücksnachbarn erläutert.“ (Sachsen 2010: 1, 2013: 1)</p>
AUF MODUS DER BROSCHÜRE HINWEISEN	<p>„Hierzu halten sich die Erläuterungen bewusst fern von der doch recht trockenen Rechtssprache.“ (Niedersachsen 2008: 3)</p> <p>„Auf den folgenden Seiten werden die wichtigsten geltenden Bestimmungen erklärt und besonders häufig gestellte Rechtsfragen auch anhand verständlicher Beispiele erläutert.“ (Thüringen 2008: 1)</p>

Tabelle 10: HINWEISEN in Bezug auf die Broschüre I (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
AUF DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE HINWEISEN	<p>„Die Darstellung gilt nur für Niedersachsen“ (Niedersachsen 1987: 3)</p> <p>„Doch kann die Broschüre sicher nicht alle auftretenden Fragen klären.“ (Sachsen-Anhalt 2008: 3, 2013: 3)</p> <p>„Sie kann allerdings nicht eine im Einzelfall notwendige Rechtsberatung durch eine hierfür zugelassene Person ersetzen.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)</p>
AUF WEITERGEHENDE INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN HINWEISEN	<p>„Im Streitfall ist deshalb der Rat eines Fachmannes nicht entbehrlich.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)</p> <p>„Einzelheiten hierzu und zu weiteren Schlichtungsangeboten können Sie unserer Broschüre ‚Schlichten ist besser als Richten‘ entnehmen.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 5)</p>

Tabelle 11: HINWEISEN in Bezug auf die Broschüre II (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
DIE WICHTIGKEIT GUTEN NACHBARSCHAFTLICHEN EINVERNEHMENS BEHAUPTEN	<p>„Guter Kontakt und gegenseitige Hilfe zwischen Nachbarn sind wichtige Voraussetzungen für ein friedliches Leben im alltäglichen Miteinander.“ (Niedersachsen 1991: 3)</p> <p>„Eine gute Nachbarschaft kann in vielen Bereichen des Lebens eine große Unterstützung und Bereicherung darstellen.“ (Hessen 2009: 2)</p> <p>„Man weiß, daß man längere Zeit aufeinander angewiesen ist, und daß gutnachbarschaftliche Beziehungen für das eigene Wohlbefinden und das der Familie von erheblicher Bedeutung sind.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)</p>
EIN POTENZIELL SCHWIERIGES ZUSAMMENLEBEN UNTER NACHBARN BEHAUPTEN	<p>„Leider werden die Beziehungen zwischen Grundstücksnachbarn oft durch Streitigkeiten und kleinliche Rechthabereien gestört.“ (Brandenburg 1996: 2, 2001: 3)</p> <p>„Wo aber Menschen miteinander leben, gibt es Konflikte und auch Nachbarn sind manchmal verschiedener Meinung.“ (Sachsen 2010: 1, 2013: 1)</p> <p>„Leider entzünden sich insbesondere in dicht besiedelten Gebieten immer wieder tiefschürfende Nachbarschaftskonflikte, oft an unbedeutenden Kleinigkeiten – etwa einer über die Grenze ragenden Bepflanzung oder einer Sichtschutzvorrichtung.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)</p>

Tabelle 12: BEHAUPTEN in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
WIRKSAMKEIT DES GESPRÄCHS ALS MITTEL DER KONFLIKTLÖSUNG BEHAUPTEN	<p>„Dennoch bleibt der beste Weg, Streit zwischen Nachbarn beizulegen, das Gespräch miteinander.“ (Sachsen-Anhalt 2008: 3, 2013: 3)</p> <p>„Eine Einigung ist immer noch der beste Weg.“ (Sachsen 2010: 1, 2013: 1)</p> <p>„Ein frühzeitiges offenes Gespräch mit dem Nachbarn kann daher in vielen Fällen die Lage entspannen und jahrelangen Konflikten vorbeugen.“ (Saarland 2011: 3)</p>
DIE UNANGEMESSENHEIT DER JURISTISCHEN LÖSUNG VON KONFLIKTEN BEHAUPTEN	<p>„Aber die gesetzlichen Regelungen können gerade unter Nachbarn nur das letzte Mittel zur Entscheidung von Konflikten sein, sie können nicht ein gutes nachbarschaftliches Einvernehmen schaffen. [...] Der Weg zum Gericht ist deshalb unter Nachbarn immer die schlechteste Lösung.“ (Niedersachsen 1987: 3)</p> <p>„Konflikte gehören zum Leben, aber nicht jeder Konflikt gehört vor ein Gericht.“ (Thüringen 2008: 1)</p> <p>„Eine gerichtliche Klärung sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 5)</p>
DIE WIRKSAMKEIT DER AUßERGERICHTLICHEN KONFLIKTSCHLICHTUNG BEI VERHÄRTETEN FRONTEN BEHAUPTEN	<p>„Dann hilft eine außergerichtliche Konfliktschlichtung, die weder Sieger noch Verlierer hinterlässt und wieder ein friedliches Zusammenleben ermöglicht.“ (Niedersachsen 2001: 3)</p>

Tabelle 13: BEHAUPTEN in Bezug auf die Konfliktlösung in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
DIE NOTWENDIGKEIT GESETZLICHER REGELUNGEN BEHAUPTEN	<p>„Wenn im Einzelfall die Rechtslage sicher geklärt werden soll, muß auf alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden.“ (Niedersachsen 1987: 3)</p> <p>„Es hat sich in der Praxis bewährt.“ (Brandenburg 2005: 3)</p> <p>„Das Thüringer Nachbarrecht ist eine wichtige Grundlage für die Gestaltung des Lebens miteinander.“ (Thüringen 2009: 1)</p>
DIE WICHTIGKEIT DER RECHTSKENNTNIS BEHAUPTEN	<p>„Dies setzt jedoch voraus, daß beide Seiten ihre wichtigsten Rechte und Pflichten kennen.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)</p> <p>„Um ein friedliches Miteinander der Nachbarn zu erhalten, ist es hilfreich, wenn beide Seiten ihre Rechte und Pflichten kennen.“ (Sachsen 2010: 1, 2013: 1)</p> <p>„In vielen Fällen entstehen solche Konflikte nur aus der fehlenden Information über die Rechte und Pflichten zwischen Nachbarn.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)</p>

Tabelle 14: BEHAUPTEN in Bezug auf das Rechtssystem (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN	<p>„[...] ein friedliches Klima und die Bereitschaft, miteinander zu sprechen, sind die wichtigsten Voraussetzungen für ein gutes Verhältnis unter Nachbarn. Vor allem kommt es auf Verständnis sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe an.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)</p> <p>„Nachbarschaft ist sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande ein wichtiges Element des Zusammenlebens der Menschen.“ (Saarland 1983: 1)</p>
EINEN RECHTEVERZICHT EMPFEHLEN	<p>„Wenn es ein Problem gibt, gehen Sie auf Ihren Nachbarn zu, sprechen Sie mit ihm, verzichten Sie vielleicht auch auf ein Recht, das das Gesetz Ihnen gibt!“ (Niedersachsen 1987: 3)</p> <p>„Gehen Sie aufeinander zu und verzichten Sie vielleicht auch mal auf ein Recht, das das Gesetz Ihnen gibt!“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)</p>
NACHHALTIGES HANDELN EMPFEHLEN	<p>„Bedenken Sie: Auch nach einem Rechtsstreit bleibt Ihr Nachbar weiter Ihr Nachbar.“ (Sachsen-Anhalt 2008: 3, 2013: 3)</p> <p>„Denn gerade in Nachbarstreitigkeiten liegt eines auf der Hand: Mit einer einvernehmlichen Lösung ist dem Rechts- und Seelenfrieden besser gedient, als mit der Entscheidung eines Einzelproblems durch gerichtliches Urteil. Dies umso mehr, da der Nachbar in aller Regel auch nach einem Rechtsstreit Ihr Nachbar bleibt.“ (Saarland 2011: 3)</p>

Tabelle 15: EMPFEHLEN in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (Teiltexsorte *ministerielles Grußwort*)

Indikator	Beispiele
FRIEDLICH (KLIMA / MITEINANDER / NEBENEINANDER / ZUSAMMENLEBEN)	<p>„Alle Beteiligten haben den Nutzen von einem friedlichen Miteinander.“ (Niedersachsen 1998: 3, 2000: 3)</p> <p>„[...] gegenseitige Rücksichtnahme ist Grundvoraussetzung für ein friedliches Zusammenleben.“ (Sachsen-Anhalt 2005: 3)</p>
GUT (NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN / KONTAKT / NACHBARSCHAFT / VERHÄLTNIS)	<p>„[...]ein friedliches Klima und die Bereitschaft, miteinander zu sprechen, sind die wichtigsten Voraussetzungen für ein gutes Verhältnis unter Nachbarn.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)</p> <p>„Guter Kontakt und gegenseitige Hilfe zwischen Nachbarn sind wichtige Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben im alltäglichen Miteinander.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)</p>

Tabelle 16: Indirekte Signalisierung von EIN GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN durch die Sprechereinstellung BEWERTEN (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Indikator	Beispiele
„(Nachbarschafts-)Hilfe“	„Guter Kontakt und gegenseitige Hilfe zwischen Nachbarn sind wichtige Voraussetzungen für ein friedliches Leben im alltäglichen Miteinander.“ (Niedersachsen 1991: 3)
„Rücksicht(-nahme)“	„Wo Menschen eng zusammenleben, muß jeder Rücksicht nehmen.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)
„Verständnis“	„Besonders unter Nachbarn sind Verständnis und gegenseitige Hilfe wichtig.“ (Sachsen-Anhalt 2008: 3, 2013: 3)
„Fingerspitzengefühl“	„Doch was in keinem Gesetzbuch steht: Gegenseitige Rücksichtnahme und Fingerspitzengefühl sind die besten Voraussetzungen für gute Nachbarschaft.“ (Thüringen 2004: 1, 2006: 1, 2008: 1)
„Lebensqualität“	„Eine gute Nachbarschaft ist ein Stück Lebensqualität.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)

Tabelle 17: Indirekte Signalisierung von EIN GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN durch positive Wortkonnotationen (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
DAS GESPRÄCH/DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN	<p>„Dennoch bleibt der beste Weg, Streit zwischen Nachbarn beizulegen, bleibt das Gespräch miteinander.“ (Sachsen-Anhalt 2008: 3, 2013: 3)</p> <p>„Darum mein Rat an Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger: Versuchen Sie bei Spannungen oder Streitpunkten immer, mit Ihrem Nachbarn eine einvernehmliche Lösung zu finden.“ (Hessen 2003: 2, 2008: 2)</p> <p>„Denn gerade in Nachbarstreitigkeiten liegt eines auf der Hand: Mit einer einvernehmlichen Lösung ist dem Rechts- und Seelenfrieden besser gedient, als mit der Entscheidung eines Einzelproblems durch gerichtliches Urteil.“ (Saarland 2011: 3)</p>
DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE LÖSUNG EMPFEHLEN	<p>„Wünschenswert bleibt, daß gesetzliche Regelungen gerade unter Nachbarn nur das letzte Mittel zur Entscheidung von Konflikten sind.“ (Niedersachsen 1991: 3)</p> <p>„Vergessen Sie dabei nicht – auch nach einem Rechtsstreit ist Ihr Nachbar Ihr Nachbar.“ (Sachsen-Anhalt 2005: 3)</p> <p>„Konflikte gehören zum Leben, aber nicht jeder Konflikt gehört vor ein Gericht.“ (Thüringen 2008: 1)</p>
DIE KONFLIKTSCHLICHTUNG BEI VERHÄRTETEN FRONTEN EMPFEHLEN	<p>„Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln kostengünstig und erfolgreich in zivilrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere im Konflikt unter Nachbarn.“ (Niedersachsen 2008: 3, 2013: 3)</p>

Tabelle 18: EMPFEHLEN in Bezug auf die Konfliktlösung in der Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Indikator	Beispiele
BESTE (MITTEL / VORBEUGUNG / WEG)	<p>„Es soll schließlich auf den besten Weg der Konfliktregelung aufmerksam gemacht werden: das klärende Gespräch.“ (Niedersachsen 2013: 3)</p> <p>„Eine Einigung ist immer noch der beste Weg.“ (Sachsen 2010: 1, 2013: 1)</p>
EINVERNEHMLICH / TRAGFÄHIG / VERNÜNFTIG (LÖSUNG)	<p>„Denn gerade in Nachbarstreitigkeiten liegt eines auf der Hand: Mit einer einvernehmlichen Lösung ist dem Rechts- und Seelenfrieden besser gedient, als mit der Entscheidung eines Einzelproblems durch gerichtliches Urteil.“ (Saarland 2011: 3)</p>
DIREKT / FRÜHZEITIG / KLÄREND / RECHTZEITIG / UNMITTELBAR (GESPRÄCH)	<p>„Gute Information und rechtzeitige Gespräche können hier viel zur Konfliktvermeidung beitragen.“ (Thüringen 2004: 1, 2006: 1)</p> <p>„Wenn das unmittelbare Gespräch nicht zur Einigung führt, kann eine nachbarrechtliche Streitigkeit heute nicht sogleich vor Gericht gebracht werden.“ (Hessen 2003: 2, 2008. 2)</p>

Tabelle 19: Indirekte Signalisierung von DAS GESPRÄCH/DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN durch die Verwendung attributiver Adjektive (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Indikator	Beispiele
GÜTLICH (EINIGUNG)	„Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, eine gütliche Einigung der Nachbarn zu erreichen.“ (Sachsen-Anhalt 2001: 3) „Ziel dabei ist es, eine gütliche Einigung unter Nachbarn zu erreichen.“ (Sachsen-Anhalt 2008: 3, 2013: 3)
„hilft“	„Dann hilft eine außergerichtliche Konfliktschlichtung, die weder Sieger noch Verlierer hinterlässt und wieder ein friedliches Zusammenleben ermöglicht.“ (Niedersachsen 2001: 3)
„kostengünstig“ + „erfolgreich“	„Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln kostengünstig und erfolgreich in zivilrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere im Konflikt unter Nachbarn.“ (Niedersachsen 2008: 3, 2013: 3)

Tabelle 20: Indirekte Signalisierung von DIE KONFLIKTSCHLICHTUNG BEI VERHÄRTETEN FRONTEN EMPFEHLEN (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Indikator	Beispiele
LETZTES (MITTEL / MÖGLICHKEIT)	„Eine gerichtliche Klärung sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 5)
SCHLECHTE (LÖSUNG)	„Der Weg zum Gericht ist deshalb unter Nachbarn immer die schlechteste Lösung.“ (Niedersachsen 1987: 3) „Die gesetzlichen Regelungen sollten aber gerade unter Nachbarn nur das letzte Mittel zur Lösung von Konflikten sein. Ein Rechtsstreit kann das nachbarliche Zusammenleben auf Dauer stören.“ (Niedersachsen 1998: 3, 2000: 3)
Wortkonnotation	„Die sich unter Umständen anschließenden Gerichtsverfahren sind aufwendig, teuer und für die Beteiligten meist auch persönlich sehr aufreibend.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)

Tabelle 21: Indirekte Signalisierung von DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE LÖSUNG EMPFEHLEN (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
DAS INFORMIEREN ÜBER DIE RECHTSLAGE EMPFEHLEN	<p>„Oft ist es nur ein Mangel an Information und fehlende Sachkenntnis, die Streit zur Folge haben.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)</p> <p>„Diese Broschüre will Sie mit Hilfe ausgewählter Fragen und Antworten darüber informieren, was der Gesetzgeber geregelt hat, damit zwischen Ihnen stets gute Nachbarschaft besteht.“ (Brandenburg 1996: 2, 2001: 3)</p> <p>„Die vorliegende Broschüre soll es den Bürgerinnen und Bürgern des Saarlandes ermöglichen, sich über ihre Befugnisse, aber auch ihre Pflichten gegenüber ihren Nachbarn zu informieren.“ (Saarland 1988: 3)</p>
DIE VERWENDUNG DER BROSCHÜRE EMPFEHLEN	<p>„Die vorliegende Informationsschrift soll deshalb dem interessierten Leser erste Anhaltspunkte in diesem Bereich geben.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)</p> <p>„Eine klare und überschaubare Zusammenstellung der nachbarlichen Rechte und Pflichten soll dazu beitragen, unnötige Auseinandersetzungen zu vermeiden.“ (Sachsen-Anhalt 2005: 3)</p>
DIE EINHOLUNG WEITERGEHENDER INFORMATIONEN EMPFEHLEN	<p>„Näheres erfahren Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung und auf der Homepage des Justizministeriums.“ (Niedersachsen 2008: 3; Niedersachsen 2013: 3)</p> <p>„Auch diese Broschüre kann daher letztlich die Einholung anwaltlichen Rates im Einzelfall nicht ersetzen.“ (Hessen 2009: 3)</p>

Tabelle 22: EMPFEHLEN in Bezug auf die Broschüre (Teiltexsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
ADRESSATEN BEGRÜSSEN	<p>„Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!“ (Niedersachsen 1987, 1991; Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)</p> <p>„Sehr geehrte Nachbarinnen und Nachbarn [...].“ (Brandenburg 2005: 3)</p> <p>„Liebe Leserinnen und Leser [...].“ (Hessen 2009: 2)</p>
ABSCHLIEßEND GRÜSSEN	<p>„Mit freundlichen Grüßen.“ (Niedersachsen 1991: 3, 1998: 4, 2000: 3, 2001: 3, 2004: 3, 2006: 3, 2008: 3, 2013: 4; Brandenburg 1996: 2, 2001: 3, 2005: 3; Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3, 2005: 3, 2008: 3, 2013: 3)</p>

Tabelle 23: Gruß- und Verabschiedung (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
AUF NUTZEN DER BROSCHÜRE HOFFEN	<p>„Im Idealfall gelingt es Nachbarn, mit den Informationen aus dieser Broschüre eine einvernehmliche und auf Dauer tragfähige Lösung für ihr Zusammenleben zu finden.“ (Niedersachsen 2013: 3)</p> <p>„Wir hoffen, daß sie den Betroffenen hilft, bei Streitfragen zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, die allen Teilen gerecht wird.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)</p> <p>„Wir hoffen damit einen Beitrag zu einem friedlichen und konstruktiven Miteinander in unserem Land zu leisten.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)</p>

Tabelle 24: Die Sprachhandlung HOFFEN (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
EINE GUTE NACHBARSCHAFT WÜNSCHEN	<p>„Ich wünsche Ihnen allzeit eine gute Nachbarschaft.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)</p> <p>„In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine allzeit gute Nachbarschaft.“ (Thüringen 2008: 1)</p> <p>„Auf gute Nachbarschaft!“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)</p>
DIE BROSCHÜRE ALS HILFSMITTEL WÜNSCHEN	„Möge dieses kleine Heft Ihnen dabei helfen.“ (Niedersachsen 1987: 3)
VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE LÖSUNG WÜNSCHEN	„Wünschenswert bleibt, daß gesetzliche Regelungen gerade unter Nachbarn nur das letzte Mittel zur Entscheidung von Konflikten sind.“ (Niedersachsen 1991: 3)
DIE WEITE VERBREITUNG DER BROSCHÜRE WÜNSCHEN	„Gute Nachbarschaft ist Ziel und Anliegen dieser Broschüre, der ich deshalb auch zukünftig eine weite Verbreitung wünsche.“ (Saarland 1988: 3)

Tabelle 25: WÜNSCHEN (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Sprachhandlung	Beispiele
KOLLEGEN DANKEN	<p>„Dabei gilt mein Dank dem damaligen Referatsleiter für Zivilrecht im Ministerium für Rechtspflege, dem heutigen Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen, Dr. Ludwig Schöne, der den Begleittext verfaßt und sich um eine auch für den Nichtjuristen verständliche Darstellung der häufig schwierigen Zusammenhänge bemüht hat.“ (Saarland 1983: 2)</p>

Tabelle 26: DANKEN (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Broschüre	Zusätze
Bayern 1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Hessen 2009; Rheinland-Pfalz 2012	KANN NICHT ERSETZEN (KUNDIGEN RECHTSRAT / BERATUNG DURCH EINEN RECHTSKUNDIGEN / RECHTSBERATUNG / RECHTSRAT / ANWALTlichen RAT)
Bayern 1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013	NICHT ENTBEHRLICH (RAT EINES FACHMANNES)

Tabelle 27: Zusätze (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Topoi	Beispiele
<p>1) Voraussetzungs-Topos</p> <p><i>Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, dann ist ein gutnachbarliches Verhältnis möglich.</i></p> <p>GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN</p>	<p>„Guter Kontakt und gegenseitige Hilfe zwischen Nachbarn sind wichtige Voraussetzungen für ein friedliches Leben im alltäglichen Miteinander.“ (Niedersachsen 1991: 3)</p> <p>„Wo Menschen eng zusammenleben, muß jeder Rücksicht nehmen.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)</p>
<p>2) Mehrwert-Topos</p> <p><i>Weil gute Nachbarschaft positive Auswirkungen hat, sollte sie angestrebt und gepflegt werden.</i></p> <p>GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN</p>	<p>„[G]ute Nachbarschaft ist etwas wertvolles. Alle Beteiligten haben den Nutzen von einem friedlichen Miteinander.“ (Niedersachsen 1998: 3, 2000: 3)</p> <p>„Eine gute Nachbarschaft ist ein Stück Lebensqualität.“ (Baden-Württemberg 2011: 3)</p> <p>„Nachbarschaft ist sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande ein wichtiges Element des Zusammenlebens der Menschen. Gute Nachbarschaft trägt erheblich zur Zufriedenheit des einzelnen bei.“ (Saarland 1983: 1)</p>
<p>3) Nachhaltigkeits-Topos</p> <p><i>Weil Nachbarn auch nach einem Konflikt noch Nachbarn sind, ist deeskalierendes und nachhaltiges Handeln empfehlenswert.</i></p> <p>GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN</p>	<p>„Gehen Sie aufeinander zu und verzichten Sie vielleicht auch mal auf ein Recht, das das Gesetz Ihnen gibt! Bedenken Sie vor einem Rechtsstreit, daß Sie auch danach Nachbarn bleiben werden.“ (Niedersachsen 1991: 3; Sachsen-Anhalt 1998: 3, 2001: 3)</p> <p>„Es mag im Einzelfall schwierig erscheinen, unter Nachbarn Rücksicht aufeinander zu nehmen und Konflikte einvernehmlich zu regeln. Aber die Verständigung bietet auch die große Chance, Nachbarschaftshilfe an die Stelle von Nachbarschaftsstreit zu setzen.“ (Niedersachsen 2001: 3)</p> <p>„Bedenken Sie: Auch nach einem Rechtsstreit bleibt Ihr Nachbar weiter Ihr Nachbar.“ (Sachsen-Anhalt 2008: 3, 2013: 3)</p>

Tabelle 28: Topoi-Gruppe *Gutnachbarschaftliches Verhältnis* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Topoi	Beispiele
<p>4) Ursachen-/Auslöser-Topos</p> <p><i>Weil es viele Ursachen für Streitigkeiten und Konflikte unter Nachbarn gibt, kommt es leicht zu Spannungen.</i></p> <p>AUF POTENZIELLE KONFLIKTHERDE HINWEISEN</p>	<p>„[W]ie hoch darf die Hecke des Nachbarn sein und wer muss den Zaun streichen? Fragen, an denen schon manch gute Nachbarschaft zerbrochen ist.“ (Niedersachsen 2004: 3, 2006: 3)</p> <p>Schnell kann es wegen der Pflanzung an der Grundstücksgrenze, dem auffälligen Zaun oder der Instandsetzung einer Grenzbebauung zum Streit kommen.“ (Sachsen 2010: 1, 2013: 1)</p> <p>„Die Ansatzpunkte sind vielfältig: Lärm, überhängende Zweige, Baumbewuchs. Immer wieder sind Konflikte denkbar.“ (Hessen 2009: 2)</p>
<p>5) Konsequenz-Topos</p> <p><i>Wenn es unter Nachbarn zu Streitigkeiten kommt, dann haben diese Streitigkeiten zumeist negative Auswirkungen auf das nachbarschaftliche Verhältnis.</i></p> <p>AUF DIE POTENZIELLEN FOLGEN VON NACHBARSCHAFTSSTREITIGKEITEN HINWEISEN</p>	<p>„Und zu häufig müssen die Gerichte über solche Streitfragen entscheiden.“ (Niedersachsen 2006: 3)</p> <p>„Und doch sind Nachbarschaftsstreitigkeiten keine Seltenheit. Bäume und Sträucher, die über die Grundstücksgrenze wachsen, ein Zaun der nicht gezogen wird, frühmorgens knatternde Rasenmäher – das kann Grund für Zwist und ernste Zerwürfnisse sein.“ (Sachsen-Anhalt 2008: 3, 2013: 3)</p> <p>„Sie [Streitigkeiten, H.M.] können leicht die Freude am eigenen Haus und Garten verleiden.“ (Baden-Württemberg 2004: 3)</p>
<p>6) Vorbeugungs-Topos</p> <p><i>Wenn man bestimmte Dinge beachtet, dann lassen sich Konfliktsituationen unter Nachbarn vermeiden.</i></p> <p>DIE WICHTIGKEIT GUTEN NACHBARSCHAFTLICHEN EINVERNEHMENS BEHAUPTEN DAS GESPRÄCH/DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN</p>	<p>„Sie [die Broschüre; H.M.] gibt eine Übersicht über nachbarliche Rechte und Pflichten und soll helfen, unnötige Auseinandersetzungen zu vermeiden.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)</p> <p>„Ein kurzer Blick in die Vorschriften kann manchen Ärger schon im Vorfeld ersparen.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 5)</p>

Tabelle 29: Topoi-Gruppe *Konflikt I* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Topoi	Beispiele
<p>7i) Gesprächs-/Verständigungs-Topos</p> <p><i>Wenn es zu Streitigkeiten / Problemen / Konflikten unter Nachbarn kommt, dann könne diese beispielsweise durch Gespräche einvernehmlich gelöst werden.</i></p> <p>DAS GESPRÄCH/DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN</p>	<p>„Wenn solche Probleme entstanden sind, ist es vor allem wichtig, daß die Nachbarn miteinander reden. Im Gespräch lassen sich Probleme lösen.“ (Niedersachsen 1998: 3; Niedersachsen 2000: 3)</p> <p>„Der beste Weg, Streit zwischen Nachbarn beizulegen, bleibt nach wie vor das Gespräch miteinander.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)</p>
<p>7ii) Topos der gesetzlichen Regelungen</p> <p><i>Weil die gesetzlichen Regelungen Konflikten vorbeugen und Konflikte lösen, wenn keine abweichenden Abmachungen getroffen werden, sollten die Nachbarn die gesetzlichen Regelungen beachten.</i></p> <p>DAS INFORMIEREN ÜBER DIE RECHTSLAGE EMPFEHLEN</p>	<p>„Den Streit über den Gartenzaun beizulegen oder bei dessen Schlichtung zu helfen, dazu soll das Nachbarschaftsgesetz des Landes-Sachsen Anhalt dienen.“ (Sachsen-Anhalt 2005: 3)</p> <p>„Ein kurzer Blick in die Vorschriften kann manchen Ärger schon im Vorfeld ersparen.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 5)</p>
<p>7iii) Schiedsstellen-Topos</p> <p><i>Wenn ein Gespräch keine Einigung bringt, dann sind die außergerichtlichen Schiedsstellen anzurufen.</i></p> <p>DIE KONFLIKTSCHLICHTUNG BEI VERHÄRTETEN FRONTEN EMPFEHLEN</p>	<p>„Können Sie den Konflikt nicht miteinander klären, so gibt es in Ihrer Gemeinde mit dem Schiedsamt eine wichtige Hilfe. Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner vermitteln kostengünstig und erfolgreich in zivilrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere im Konflikt unter Nachbarn.“ (Niedersachsen 2008: 3)</p>
<p>7iv) Topos der juristischen Klärung</p> <p><i>Weil gesetzliche Regelungen und Gerichtsverfahren nur das letzte Mittel zur Lösung von Problemen sind, sollte möglichst nicht zu diesen gegriffen werden.</i></p> <p>DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHEN LÖSUNG EMPFEHLEN</p>	<p>„Und zu häufig müssen die Gerichte über solche Streitfragen entscheiden.“ (Niedersachsen 2006: 3)</p> <p>„Doch tragen die Nachbarn ihren Konflikt erst einmal vor Gericht aus, so kann auch das beste Urteil häufig ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis nicht wieder herstellen.“ (Saarland 1988: 3)</p>

Tabelle 30: Topoi-Gruppe *Konflikt II* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Topoi	Beispiele
<p>8) Rechtslücken-Topos</p> <p><i>Weil nach der Wiedervereinigung Rechtslücken in Bezug auf das nachbarliche Verhältnis bestanden, wurde diese Lücke vom Gesetzgeber durch ein spezifisches Nachbarrechtsgesetz geschlossen.</i></p> <p>AUF SCHLIEßUNG VON RECHTSLÜCKEN HINWEISEN</p>	<p>„[M]it der Verabschiedung des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes durch den Sächsischen Landtag im Oktober 1997 wurde eine von vielen Grundstückseigentümern als schmerzlich empfundene Lücke in der Regelung nachbarrechtlicher Beziehungen geschlossen.“ (Sachsen 1997: 1)</p>
<p>9i) Rechtsvorschriften-Topos: pro spezifische Regelungen</p> <p><i>Weil die gesetzlichen Regelungen Konflikten vorbeugen und Konflikte lösen, wenn keine abweichenden Abmachungen getroffen werden, sollten die Nachbarn die gesetzlichen Regelungen beachten.</i></p> <p>AUF DIE RECHTLICHEN REGELUNGEN HINWEISEN</p>	<p>„Es [das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz; H.M.] regelt die Verhältnisse, wie sie sich ‚über den Gartenzaun‘ hinweg zwischen Ihnen sowohl im Guten als auch zum Schlechten entwickeln können.“ (Brandenburg 1996: 2, 2001: 3)</p> <p>„Das Sächsische Nachbarrechtsgesetz enthält für die typischen Konfliktsituationen klare Lösungen.“ Sachsen 2010: 1, 2013: 1)</p> <p>„Die Kenntnis des saarländischen Nachbarrechtsgesetzes und der wichtigsten einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hilft deshalb, unnötigen Streit zu vermeiden.“ (Saarland 1988: 3)</p>
<p>9ii) Rechtsvorschriften-Topos: kontra spezifische Regelungen</p> <p><i>Weil Streit nicht durch spezifische Regelungen verhindert wird, wurde auf ein Nachbarrechtsgesetz verzichtet und man greift auf die bestehenden Regelungen zurück und überlässt die Streitregulierung den Bürgern.</i></p> <p>DAS GESPRÄCH/DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN</p>	<p>„Mecklenburg-Vorpommern hat auf ein Nachbarrechtsgesetz bewusst verzichtet. Denn Streit zwischen Nachbarn wird nicht durch detaillierte Regelungen verhindert [...]. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es vergleichsweise wenig Nachbarstreitigkeiten, die vor Gericht kommen. Vielleicht hat es ja eine positive Wirkung, dass wir nicht eine Vielzahl detaillierter Regelungen haben, auf deren zentimetergenaue Einhaltung man pochen kann. Das schafft Platz für vernünftige Lösungen unter Nachbarn.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2007: 3, 2011: 3)</p>

Tabelle 31: Topoi-Gruppe *Nachbarrecht* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Topoi	Beispiele
<p>10) Rechtskenntnis-Topos</p> <p><i>Weil es für ein friedliches Miteinander unter Nachbarn wichtig ist, die Rechtslage samt Rechten und Pflichten zu kennen, bedarf es Erläuterungen und zweckdienlicher Informationen.</i></p> <p>DAS INFORMIEREN ÜBER DIE RECHTSLAGE EMPFEHLEN</p>	<p>„Es ist aber nützlich, die Rechtslage zu kennen, diese Broschüre will Antworten auf einige Rechtsfragen geben, die unter Grundstücksnachbarn besonders häufig auftreten.“ (Niedersachsen 1998: 3, 2000: 3)</p> <p>„Die vorliegende Broschüre soll es den Bürgerinnen und Bürgern des Saarlandes ermöglichen, sich über ihre Befugnisse, aber auch ihre Pflichten gegenüber ihren Nachbarn zu informieren.“ (Saarland 1988: 3)</p>
<p>11) Verständlichkeits-Topos</p> <p><i>Weil Gesetzestexte inhaltlich und sprachlich für juristische Laien schwer zugänglich sein können, müssen die Erläuterungen von Gesetzestexten adressatengerecht und anschaulich versprachlicht werden.</i></p> <p>DAS INFORMIEREN ÜBER DIE RECHTSLAGE EMPFEHLEN</p>	<p>„Sie will Ihnen rechtliche Grundinformationen für ein friedliches nachbarschaftliches Zusammenleben geben. Hierzu halten sich die Erläuterungen bewusst fern von der doch recht trockenen Rechtssprache.“ (Niedersachsen 2008: 3)</p> <p>„Ziel ist es, interessierte Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten als Nachbarn zu informieren und die wichtigsten Inhalte des Nachbarrechtsgesetzes an Beispielen verständlich zu erläutern.“ (Thüringen 2012: 1)</p>
<p>12) Selektions-Topos</p> <p><i>Weil das Nachbarrecht eine komplexe Angelegenheit ist, kann die Darstellung der Broschüre nicht erschöpfend sein und lediglich die wichtigsten Aspekte abdecken.</i></p> <p>BEI BEDARF DIE KONSULTATION DRITTER EMPFEHLEN</p>	<p>„Die vorliegende Informationsschrift soll deshalb dem interessierten Leser erste Anhaltspunkte in diesem Bereich geben.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)</p> <p>„Die Broschüre beschränkt sich auf die Darstellung der wichtigsten zivilrechtlichen Regelungen, die das Rechtsverhältnis zwischen Grundstücksnachbarn bestimmen.“ (Hessen 2009: 3)</p>

Tabelle 32a: Topoi-Gruppe *Broschüre I* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Topoi	Beispiele
<p>13) Rechtsberatungs-Topos</p> <p><i>Weil die Broschüre nur die wichtigsten Rechte und Pflichten thematisiert und somit keine erschöpfende Darstellung ist, ersetzt sie keine anwaltliche Rechtsberatung.</i></p> <p>BEI BEDARF DIE KONSULTATION DRITTER EMPFEHLEN</p>	<p>Bei ernsteren Meinungsverschiedenheiten kann diese Broschüre kundigen Rechtsrat selbstverständlich nicht ersetzen.“ (Bayern 1986: 1, 1989: 1, 1993: 1, 1999: 1, 2001: 1, 2004: 1, 2008: 3, 2013: 3)</p> <p>„Natürlich kann und will sie eine auf den Einzelfall abgestimmte Beratung durch einen Rechtskundigen nicht ersetzen.“ (Baden-Württemberg 2004: 3)</p>
<p>14) Hilfsmittel-Topos</p> <p><i>Weil sie Wege der Konfliktvermeidung und Konfliktlösung auch abseits gesetzlicher Regelungen aufzeigt, sollte sie ein Hilfsmittel bei der Pflege der nachbarschaftlichen Beziehungen sein.</i></p> <p>DIE VERWENDUNG DER BROSCHÜRE EMPFEHLEN</p>	<p>„Wenn mit diesen Informationen frühzeitig Streit vermieden werden kann, hätten wir ein wichtiges Ziel erreicht. [...] Die Broschüre kann dann hilfreich sein bei der Suche nach einer einvernehmlichen Regelung.“ (Niedersachsen 2008: 3)</p> <p>„Wir hoffen, durch diese Veröffentlichung dazu beizutragen, dass die Menschen in Thüringen gut miteinander auskommen und ihre Nachbarschaft nicht von Streitigkeiten überschattet wird.“ (Thüringen 2009: 1)</p>

Tabelle 32b: Topoi-Gruppe *Broschüre II* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Institutionen	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Justizministerium“ / „Sächsischer Landtag“ / „Thüringer Justizministerium“ / „Landtag“ / „Landesregierung“ / „Ministerium für Rechtspflege“	Baden-Württemberg 2011; Niedersachsen 2008, 2013; Saarland 1983; Sachsen 1997; Thüringen 2009, 2012

Tabelle 33: Institutionenvokabular I (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Politische Ämter / Rollen / Akteure im engeren Sinn	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Gesetzgeber“ / „Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ / „Referatsleiter“ / „Justizministerium“ / „Sächsischer Landtag“ / „Thüringer Justizministerium“ / „Landtag“ / „Landesregierung“ / „Ministerium für Rechtspflege“ / „Niedersächsischer Justizminister“ / „Justizministerin Mecklenburg-Vorpommern“ / „Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten“ / „Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten“ / „Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg“ / „Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt“ / „Sächsischer Staatsminister der Justiz“ / „Sächsischer Staatsminister der Justiz und für Europa“ / „Thüringer Justizminister“ / „Thüringer Justizministerin“ / „Bayrischer Staatsminister der Justiz“ / „Bayrische Staatsministerin der Justiz“ / „Staatssekretär“ / „Bayrische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz“ / „Justizminister des Landes Baden-Württemberg“ / „Hessischer Minister der Justiz“ / „Hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa“ / „Minister für Rechtspflege“ / „Minister der Justiz“ / „Staatsminister der Justiz“ / „Minister der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz“	Bayern 1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996, 2001, 2005; Hessen 2003, 2008, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 2000, 2002, 2004, 2006, 2008, 2013; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 1997; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2013; Thüringen 2002, 2004, 2006, 2008, 2009, 2012

Tabelle 34: Institutionenvokabular II (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Praktiken politischen Handelns	Teiltexsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Schrift“ / „Darstellung“ / „Heft“ / „Broschüre“ / „Zusammenstellung“ / „Informationsschrift“ / „Ratgeber“ / „Publikation“ / „Informationsprogramm“ / „Begleittext“	Bayern 1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996, 2001, 2005; Hessen 2003, 2008, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000, 2002, 2004, 2006, 2008, 2013; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Thüringen 2002, 2004, 2006, 2008, 2009, 2012

Tabelle 35: Institutionenvokabular III (Teiltexsorte *ministerielles Grußwort*)

Praktiken politischen Handelns	Teiltexsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz“ / „Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)“ / „Niedersächsische Bauordnung“ / „Nachbarrechtsgesetz“ / „Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz“ / „Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ / „Sächsische Nachbarrechtsgesetz“ / „Thüringer Nachbarrecht“ / „baden-württembergische Nachbarrechtsgesetz“ / „Hessisches Nachbarrechtsgesetz (HNRG)“ / „Hessische Bauordnung“ / „Straßengesetze“ / „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ / „Durchführungsverordnungen“ / „örtliches Satzungsrecht“ / „Baumsatzungen“ / „Einfriedungssatzungen“ / „Gesetz zur Änderung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes und der Hessischen Bauordnung“ / „Saarländisches Nachbarrechtsgesetz“ / „rheinland-pfälzisches Nachbarrechtsgesetz“ / „Landesschlichtungsgesetz“	Baden-Württemberg 2011; Brandenburg 1996, 2001, 2005; Hessen 2003, 2008, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000; Rheinland-Pfalz 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Thüringen 2004, 2006, 2009, 2012;

Tabelle 36: Institutionenvokabular IV (Teiltexsorte *ministerielles Grußwort*)

Praktiken politischen Handelns	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Gesetzes- und Verordnungsblatt“ / „geregelt“ / „Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands“ / „Verabschiedung“ / „Lücke schließen“ / „GVBl.I, 631“ / „Rechtsvereinheitlichung	Brandenburg 1996, 2001; Hessen 2009; Saarland 1983; Sachsen 1997; Sachsen-Anhalt 1998, 2001

Tabelle 37: Institutionenvokabular V (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Strukturen des Gemeinwesens (Verwaltungsgliederung) und ihre Akteure	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Niedersachsen“ / „Gemeinde“ / „Mecklenburg-Vorpommern“ / „Brandenburg“ / „Land Sachsen-Anhalt“ / „neue Bundesländer“ / „Thüringen“ / „hessisch“ / „Baden-Württemberg“ / „Stadtbezirke“ / „Saarland“ / „Verbandsgemeinde“ / kreisangehörige und kreisfreie Stadt“	Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 2005; Hessen 2003, 2008; Mecklenburg- Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000, 2008, 2013; Rheinland-Pfalz 2012; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2011; Saarland 1988; Thüringen 2002, 2004, 2006, 2009, 2012;

Tabelle 38: Institutionenvokabular VI (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Institutionen des Gemeinwesens	Teiltexsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Gemeindeverwaltung“ / „Schiedsamt“ / „Schiedsstelle“ / „Gütestelle“	Niedersachsen 2008, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2011;

Tabelle 39: Institutionenvokabular VII (Teiltexsorte *ministerielles Grußwort*)

Akteure in Bezug auf das Gemeinwesen	Teiltexsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Mitbürgerinnen“ / „Mitbürger“ / „Bürgerinnen“ / „Bürger“ / „Schiedsmänner“ / „Schiedsfrauen“ / „Schiedspersonen“	Brandenburg 2005; Hessen 2003, 2008; Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000, 2002, 2004, 2006, 2008, 2013; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Rheinland-Pfalz 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 1997, 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2011; Thüringen 2002, 2004, 2006, 2008, 2009

Tabelle 40: Institutionenvokabular VIII (Teiltexsorte *ministerielles Grußwort*)

Auf das Gemeinwesen bezogenes Handeln	Teiltexsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Gesetzes- und Verordnungsblatt“ / „Gesetzgeber“ / „geregelt“ / „Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands“ / „Verabschiedung“ / „Lücke schließen“	Brandenburg 1996, 2001; Sachsen 1997 Sachsen-Anhalt 1998, 2001

Tabelle 41: Institutionenvokabular IX (Teiltexsorte *ministerielles Grußwort*)

Ressortvokabular	Teiltexsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Grundstücksnachbarn“ / „nachbarrechtliche Beziehungen“ / „Rechtsverhältnis“ / „Gemeinschaftsverhältnis“ / „Nachbarschaftsverhältnis“	Brandenburg 1996, 2001; Hessen 2003, 2008, 2009; Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000; Rheinland-Pfalz 1988; Saarland 1983; Sachsen 1997; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013
„Grundstücksgrenze“ / „Grundstück des Nachbarn“ / „Grenze“ / „Grundstückseigentümer“ / „Grundeigentümer“ / „Haus- und Grundstückseigentümer“ / „Nachbargrundstück“ / „fremde Grundstück“ / „Anwesen“ / „Grundstücksgrenze“ / „eigenes Grundstück“ / „eigenes Haus“ / „eigener Garten“ / „Eigentümer eines Grundstücks“ / „Eigentum“ / „Grundstück“	Bayern 1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 2005; Hessen 2003, 2008; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 2004, 2006; Saarland 1988, 2011; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Thüringen 2002, 2004, 2006, 2008
„Zaun“ / „Einfriedung“	Brandenburg 1996, 2001, 2005; Niedersachsen 1991, 1998, 2000; Sachsen 1997, 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2008, 2013; Thüringen 2004, 2006
„Baum“ / „Strauch“ / „Schatten“ / „Baumbestand“ / „Hecke“ / „Höhe“ / „Abstand“ / „hinübertagen“ / „Dichte“ / „Pflanzabstände“ / „Grenzabstände von Pflanzen“ / „Pflanzung“ / „Böschung“ / „herübertagende Äste“ / „Gartenhecke“ / „Bepflanzung“ /	Baden-Württemberg 2011; Brandenburg 1996, 2001, 2005; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 1991, 1998, 2000, 2002, 2004, 2006, 2013; Sachsen 1997, 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Thüringen 2002, 2004, 2006, 2008;
„Lärm“ / „Rasenmäher“ / „Gartenparty“ / „Musik“ / „Holzkohlegrill“	Niedersachsen 1998, 2000; Saarland 2011; Sachsen-Anhalt 2008, 2013; Thüringen 2004, 2006, 2008
„Arbeiten“ / „Hauswand“ / „Sanierung“ / „Gerüst“ / „Instandsetzung“ / „Grenzbebauung“ / „Baumast“ / „Garage“ / „Grenzwand“	Saarland 2011; Sachsen 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005; Thüringen 2002
„Notwege und Notleitungen“ / „Notweg“ / „Wegerecht“ / „Leitung zur Versorgung“	Saarland 2011; Sachsen 1997; Thüringen 2002, 2008
„falsch abgeleitete Regenwasser“, „geduldete Antennenmontage“	Thüringen 2002
„Kompostierungsanlage“	Thüringen 2004, 2006, 2008
„Sichtschutzvorrichtung“	Baden-Württemberg 2011

Tabelle 42: Ressortvokabular (Teiltexsorte *ministerielles Grußwort*)

Feste Fügungen	Teiltexsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
<p>„gutes nachbarschaftliches Einvernehmen“ / „gutes nachbarliches Einvernehmen“ / „gutes Einvernehmen“ / „gute Nachbarschaft“ / „gutes nachbarschaftliches Verhältnis“ / „gutnachbarschaftliche Beziehung“ / „guter Kontakt“ / „friedliches Miteinander“ / „gutes Verhältnis“ / „friedliches nachbarschaftliches Zusammenleben“ / „friedliches Zusammenleben“ / „gedeihliches Miteinander“ / „gutnachbarliche Beziehung“ / „friedlichen und konstruktiven Miteinander“ / „verträgliches Klima“ / „friedliche Nachbarschaft“ / „friedliches Nebeneinander“ / „friedliches und freundliches Miteinander“ / „Nachbarschaftshilfe“ / „gute Nachbarn“ / „friedliches Klima“ / „gütliche Vereinbarungen“ / „Hilfe“</p>	<p>Bayern 1986,1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996, 2001, 2005; Hessen 2003, 2008, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000, 2002, 2004, 2006, 2008, 2013; Rheinland-Pfalz 1988; Saarland 1983, 1988; Sachsen 1997, 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Thüringen 2004, 2006, 2008, 2012</p>

Tabelle 43: Wertevokabular – Die Gruppe *harmonische Nachbarschaft I* (Teiltexsorte *ministerielles Grußwort*)

Schlagwörter	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Rücksicht“ / „Rücksichtnahme“	Bayern 1986,1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 2001; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2008, 2013; Thüringen 2004, 2006, 2008, 2012
„Frieden“ / „friedliches Leben“	Bayern 1986,1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Hessen 2003, 2008; Niedersachsen 1991, 2002, 2013; Saarland 1983 Thüringen 2002
„Ruhe“	Thüringen 2002
„Fingerspitzengefühl“	Thüringen 2004, 2006, 2008
„Lebensqualität“	Baden-Württemberg 2011
„Unterstützung“	Hessen 2009
„Bereicherung“	Hessen 2009
„Verständnis“	Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Sachsen-Anhalt 2005, 2008, 2013; Thüringen 2012
„Zufriedenheit“	Saarland 1983,
„Seelenfrieden“	Saarland 2011
„Wohlbefinden“	Rheinland-Pfalz 1988
„Bedeutung“	Rheinland-Pfalz 1988
„Nutzen“	Niedersachsen 1998, 2000
„Chance“	Niedersachsen 2001

Tabelle 44: Wertevokabular – Die Gruppe *harmonische Nachbarschaft II* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

negatives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Spannung“ / „Streitpunkt“ / „Konflikt“ / „Konfliktsituation“ / „Problem“ / „Auseinandersetzung“ / „Nachbarschaftsstreit“ / „Nachbarschaftsstreitigkeit“ / „Streit“ / „Streitigkeiten“ / „Streitfall“ / „Streitfälle“ / „Streitfragen“ / „unnötige Auseinandersetzungen“ / „tiefschürfende Nachbarschaftskonflikte“ / „Schwierigkeiten“ / „unerquickliche Konflikte“ / „kleinere Rechthabereien“ / „Zwist“ / „streiten“ / „tiefe Zerwürfnisse“ / „ernste Zerwürfnisse“	Bayern 1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Baden- Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996, 2001, 2005; Hessen 2003; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 1987, 1991, 2002, 2008, 2013; Rheinland-Pfalz 1988; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Thüringen 2002, 2004, 2006, 2008, 2009, 2012; 2008, 2009

Tabelle 45: Wertevokabular – Die Gruppe *Konflikt I* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

negatives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Unmut“ / „Groll“ / „Ärger“ / „Verdruß“ / „Unangenehmste“ / „Ungemach“	Baden-Württemberg 2011; Hessen 2003, 2008; Saarland 1983; Thüringen 2004, 2006

Tabelle 46: Wertevokabular – Die Gruppe *Konflikt II* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

negatives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Einvernehmen stören“ / „nachbarliche Zusammenleben stören“ / „gutes Einvernehmen stören“ / „Nachbarschaft belasten“ / „beste nachbarschaftliche Beziehungen belasten“	Niedersachsen 1998, 2000, 2002, 2008; Sachsen-Anhalt 1998, 2001

Tabelle 47: Wertevokabular – Die Gruppe *Konflikt III* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

negatives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„gegenseitige Rücksichtnahme missen lassen“ / „Belästigung“ / „belästigen“ / „Beschädigung“ / „beschädigen“	Brandenburg 1996, 2001, 2005; Niedersachsen 2001

Tabelle 48: Wertevokabular – Die Gruppe *Konflikt IV* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

positives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„vermeiden“ / „streitvermeidend“ / „Konflikte vermeiden“ / „Streitvermeidung“ / „Streit vermeiden“ / „Konfliktvermeidung“ / „Auseinandersetzungen vermeiden“ / „Konflikten vorbeugen“ / „vorbeugen“ / „beste Vorbeugung“	Baden-Württemberg 2011; Brandenburg 1996, 2001, 2005; Niedersachsen 2008; Rheinland-Pfalz 1988; Saarland 1988, 2011; Sachsen 1997; Sachsen-Anhalt 2008, 2013; Thüringen 2002

Tabelle 49: Wertevokabular – die Gruppe *Konfliktvermeidung* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

positives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Konfliktlösung“ / „Probleme lösen“ / „Streit beilegen“ / „Lösung der Probleme“ / „Probleme lösen“ / „Schlichtung“ / „Konflikte entschärfen“ / „Streit beilegen“ / „Schlichtungsversuch“ / „Beilegung des Konfliktes“ / „Lage entspannen“ / „beilegen“ / „einigen“ / „gemeinsam regeln“	Niedersachsen 1998, 2000, 2013; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Brandenburg 1996, 2001, 2005; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Thüringen 2004, 2006, 2008; Hessen 2003, 2008; Saarland 2011; Rheinland-Pfalz 2012

Tabelle 50: Wertevokabular – die Gruppe *Konfliktlösung I* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

positives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„eilvernehmlich regeln“ / „eilvernehmliche Regelung“ / „eilvernehmliche Lösung“ / „eilvernehmliche Konfliktlösung“ / „gütliche Einigung“ / tragfähige Lösung“ / „vernünftige Lösung“ / „Einigung“ / „eilvernehmlich beilegen“ / „interessen-gerechte Lösung“	Bayern 1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Hessen 2003, 2008, 2009; Niedersachsen 2001, 2004, 2006, 2008, 2013; Rheinland-Pfalz 2012; Saarland 2011; Sachsen 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 2001, 2005, 2008, 2013

Tabelle 51: Wertevokabular – Die Gruppe *Konfliktlösung* II (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

positives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„klärende Gespräch“ / „offene Gespräch“ / „Verständigung“ / „Dialog“	Brandenburg 1996, 2001, 2005; Niedersachsen 1998, 2000, 2002, 2013; Saarland 2011; Thüringen 2002;

Tabelle 52: Wertevokabular – Die Gruppe *Konfliktlösung* III (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

positives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„beste Weg“ / „beste Mittel“	Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 2001, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001; Sachsen 2010, 2013

Tabelle 53: Wertevokabular – Die Gruppe *Konfliktlösung* IV (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

negatives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„schlechteste Lösung“ / „letzte Mittel“ / „letzte Möglichkeit“	Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000; Rheinland-Pfalz 2012

Tabelle 54: Wertevokabular – Die Gruppe *Konfliktlösung* VI (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Akteurskonstellation <i>Nachbarschaft</i> in rechtlicher Hinsicht	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Grundstücksnachbar“ / „Polizei“ / „Justiz“ / „Gericht“ / „Grundstückseigentümer“ / „Grundeigentümer“ / „Haus- und Grundstückseigentümer“ / „nachbarrechtliche Beziehungen“ / „Eigentümer eines Grundstücks“ / „Rechtsverhältnis“ / „Gemeinschaftsverhältnis“ / „privatrechtliche Beziehungen“ / „Nachbarschaftsverhältnis“ / „Anwohner“ / „Partei“	Bayern 1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Baden-Württemberg 2004; Brandenburg 1996, 2001, 2005; Hessen 2003, 2008, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000, 2002, 2006; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 1997; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Thüringen 2004, 2006, 2008

Tabelle 55: Rechtliche Lexik und Systembezüge – Die Gruppe *Akteurskonstellation „Nachbarschaft“* in rechtlicher Hinsicht (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Recht / Rechtslage / Rechtskenntnis (Recht / Code)	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Rechtsfragen“ / „Rechtslage“ / „Recht“ / „auf ein Recht verzichten“ / „Rechtslage“ / „Fälle“ / „Fragen“ / „rechtsfreier Raum“ / „nachbarliche Rechte und Pflichten“ / „Befugnis“ / „Zweifelsfälle“ / „Grenzfragen“ / „Rechte und Duldungspflichten“ / „Wegerecht“ / „rechtssicher“ / „gesetzliche Rechte und Pflichten“ / „Duldungspflicht“ / „Geltendmachung“ / „Beseitigungsansprüche“ / „Pflicht“ / „Duldung“ / „Beeinträchtigung“ / „Rechtsfrieden“ / „Grundstücksbenutzungsrechte“	Baden-Württemberg 2004, Hessen 2003, 2008, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000, 2008; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 1997, 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Thüringen 2002, 2004, 2006, 2008, 2009, 2012; 2011

Tabelle 56: Rechtliche Lexik und Systembezüge – Die Gruppe *Recht / Rechtslage / Rechtskenntnis (Recht / Code)* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

gesetzliche Regelungen (Programme)	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Rechtsvorschriften“ / „gesetzliche Regelungen“ / „Gesetz“ / „Regeln“ / „Nachbarrechtsgesetz“ / „Gesetz“ / „nachbarrechtliche Bestimmungen“ / „Bestimmungen“ / „gesetzliche Grundlagen“ / „gesetzlich geregelt“ / „Regeln“ / „geltendes Recht“ / „privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften“ / „Regeln des Bundes- und des Landesrechts“ / „Rechtsmaterie“ / „einschlägige Vorschriften“ / „detaillierte, klare Bestimmungen“ / „zivilrechtlich“ / „Rechtsbestand“	Bayern 1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996, 2001, 2005; Hessen 2003, 2008, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000, 2002, 2004, 2006, 2013; Rheinland-Pfalz 2012; Saarland 1983, 1988; Sachsen 1997, 2012, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Thüringen 2002, 2004, 2006, 2008, 2009, 2012;

Tabelle 57: Rechtliche Lexik und Systembezüge – Die Gruppe *gesetzliche Regelungen (Programme)* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

„Rechtsstreit“	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Rechtsstreit“ / „Weg zum Gericht“ / „Sieger“ / „Verlierer“ / „Niederlage“ / „Gericht“ / „Prozess“ / „Rechtsstreit“ / „Klage bei Gericht“ / „gerichtliche Entscheidung“ / „Gerichtsverfahren“ / „Urteil“ / „Anrufung des Gerichts“ / „Anrufung der Gerichte“ / „Entscheidung durch gerichtliches Urteil“ / „gerichtliches Verfahren“	Baden-Württemberg 2011; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000, 2002; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 1997; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Hessen 2003, 2008, 2009;

Tabelle 58: Rechtliche Lexik und Systembezüge – Die Gruppe *Rechtsstreit* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Rechtsberatung	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„anwaltliche Beratung“ / „kundiger Rechtsrat“ / „Rat eines Fachmannes“ / „Beratung“ / „Rechtskundigen“ / „zugelassene Person“ / „anwaltlicher Rat“	Bayern 1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Hessen 2003, 2008, 2009; Rheinland-Pfalz 2012; Sachsen 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013

Tabelle 59: Rechtliche Lexik und Systembezüge – Die Gruppe *Rechtsberatung* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Feste Fügungen	Teiltextsorte <i>ministerielles Grußwort</i>
„Nachbarn“ / „Beteiligte“ / „Partei“ / „Anwohner“ / „Menschen“ / „Betroffenen“ / „Familie“	Bayern 1986, 1989, 1993, 1999, 2001, 2004, 2007, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996, 2001; Hessen 2003, 2008, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2011; Niedersachsen 1987, 1991, 1998, 2000, 2002, 2004, 2006, 2008, 2013; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 1997, 2010, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2001, 2005, 2008, 2013; Thüringen 2002, 2004, 2006, 2008, 2009, 2012

Tabelle 60: Lexikalische Bezüge auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (Teiltextsorte *ministerielles Grußwort*)

Bereichsfunktion	Textfunktion	Bewirkungsfunktion
<p>Systemintern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Broschüre als Mittel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit positionieren (Selbstbeobachtung) • Herstellung öffentlichen Vertrauens • Gesellschaftliche Information • Reduktion des politischen Handlungsbedarfs 	<p>Informationsfunktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Inhalte der Broschüre) 	<p>Informationen</p>
<p>Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung des rechtlichen Orientierungshorizontes <p>NBS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschaltung Kontingenz hinsichtlich der (sozial verträglichen) Verhaltensmöglichkeiten des Akteurs <i>Nachbar</i> → Wertekanon • Stabilisierung der Akteurskonstellation <i>Nachbarschaft</i> • Konfliktreduktion 	<p>Appellfunktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Empfehlungen zum guten nachbarschaftlichen Einvernehmen und zur eigenverantwortlichen Lösung etwaiger Konflikte) 	<p>Bereitstellung von Handlungswissen</p>

Tabelle 61: Funktionalität – Text-, Bewirkungs- und Bereichsfunktion im ministeriellen Grußwort

Sprachhandlung	Beispiele
AUF DIE URSACHEN/AUF DIE POTENZIELLEN KONFLIKTHERDE HINWEISEN	„Wenn sich Nachbarn streiten, geht es meist um das menschliche Miteinander, nicht so sehr um einzelne Rechtsfragen.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)
AUF DEN VORRANG DES GESPRÄCHS / DER EINVERNEHMLICHEN LÖSUNG HINWEISEN	<p>„Vorrangig liegt dem Gesetzgeber aber daran, dass sich die Kontrahenten gütlich einigen.“ (Brandenburg 2012: 2)</p> <p>„Deshalb treten die gesetzlichen Vorschriften zurück, wenn die Nachbarn sich einigen. In § 1 des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz heißt es ausdrücklich, daß die Vorschriften dieses Gesetzes nur gelten, soweit die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 9)</p>
EINEN SACHVERHALT EINORDNEN	„Bei den heutigen Grundstückspreisen sind viele Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke recht klein und grenzen an ebenso kleine Nachbargrundstücke.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)

Tabelle 62: HINWEISEN in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (Grundlagenkapitel Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
AUF RECHTSFRAGEN UNTER NACHBARN HINWEISEN	„Wenn ein Eigentümer sein Grundstück so dicht bebaut oder bepflanzt, dass ein Nachbar von Licht, Luft und Sonne abgeschnitten wird, oder wenn ein Eigentümer auf seinem Grundstück landwirtschaftliche oder industrielle Produkte herstellt, die seinen Nachbarn stark mit Geräuschen, Gerüchen oder Ähnlichem belasten, können ihre Grundstücke mehr oder weniger wertlos werden.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 4, 2013: 4)
AUF INHALTE, UMFANG UND FUNKTIONEN DES NACHBARRECHTS HINWEISEN	„Das Nachbarrecht schafft eine Basis für einen respektvollen Umgang miteinander.“ (Baden-Württemberg 2004: 4, 2011: 4)
AUF DIE STELLUNG DES NACHBARRECHTS HINWEISEN	„Das Nachbarrecht gehört zum Teil dem öffentlichen Recht, zum Teil dem bürgerlichen (privaten) Recht an.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)
AUF DIE RECHTSQUELLEN DES NACHBARRECHTS HINWEISEN	„Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind in einer Vielzahl von Gesetzen »verstreut.« (Thüringen 1996: 4, 2012: 4)
AUF DIE KOMPLEXITÄT DES NACHBARRECHTS HINWEISEN	„Schon diese wenigen Bemerkungen zeigen, dass die Beantwortung nachbarrechtlicher Fragen recht kompliziert sein kann.“ (Bayern 1986: 3, 1993: 3, 2013: 5)
AUF DIE NACHBARLICHE RÜCKSICHTNAHME HINWEISEN	„Alle Eigentümer eines Hausgrundstückes sollten daher wissen, wie sie nach dem Gesetz bei der Gestaltung und Pflege ihres Gartens auf ihre Nachbarn Rücksicht nehmen müssen und welche Rücksichten sie von ihren Nachbarn verlangen können.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)
AUF SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR MIETVERHÄLTNISSE HINWEISEN	„Im Verhältnis von Mietern oder Pächtern zueinander gelten ausschließlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.“ (Sachsen 1997: 5, 2013: 6)

Tabelle 63: HINWEISEN in Bezug auf das Rechtssystem I (Grundlagenkapitel Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
AUF DIE JURISTISCHE KLÄRUNG HINWEISEN	„Wenn eine Einigung mit dem Nachbarn nicht möglich erscheint, bleibt manchmal nur der Weg zu den Gerichten.“ (Hessen 2009: 27)
AUF DIE NEGATIVEN KONSEQUENZEN DER JURISTISCHEN KLÄRUNG HINWEISEN	„Bei einem Rechtsstreit verlieren beide Seiten, egal, auf welcher Seite das Recht steht.“ (Baden-Württemberg 2004: 12, 2011: 13)
AUF DIE AUßERGERICHTLICHE SCHLICHTUNG HINWEISEN	„Eine Möglichkeit, durch Anrufung eines neutralen Dritten einen Streit schlichten zu lassen, bietet die Inanspruchnahme eines Friedensrichters.“ (Sachsen 2013)
AUF DIE VERPFLICHTUNG ZUR AUßERGERICHTLICHEN SCHLICHTUNG HINWEISEN	„Nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz können deshalb bestimmte Nachbarstreitigkeiten, insbesondere um private Immissionen und den Grenzabstand von Pflanzen, seit dem 1. September 2000 nicht mehr direkt im streitigen Verfahren vor Gericht ausgetragen werden.“ (Bayern 2013: 5)
AUF DAS MEDIATIONSVERFAHREN HINWEISEN	„Ein so genanntes Mediationsverfahren bietet den Parteien eine weitere Möglichkeit, sich in einem Streitfall schnell und unbürokratisch zu einigen.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 21)
AUF DEN VORRANG DES ÖFFENTLICHEN NACHBARRECHTS HINWEISEN	„Das Thüringer Nachbarrechtsgesetz ist öffentlichem Recht nachrangig.“ (Thüringen 2012: 5)
AUF DAS RECHTSBERATUNGSVERBOT FÜR DAS JUSTIZMINISTERIUM HINWEISEN	„Das Ministerium der Justiz ist zu einer Rechtsberatung in Einzelfällen nicht befugt.“ (Saarland 2011: 4)
AUF DIE RECHTSBERATUNG / KONSULTATION DURCH DRITTE HINWEISEN	„In Einzelfällen kann es daher unumgänglich sein, anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 10)
AUF DAS DDR-SCHIEDSSTELLENGESETZ HINWEISEN	„In Sachsen gilt aufgrund des Einigungsvertrages derzeit (Stand 1997) noch das in der DDR verabschiedete Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990.“ (Sachsen 1997: 35)
AUF PROZESSKOSTENHILFE HINWEISEN	„Dort können Sie sich auch über die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für ein eventuell nachfolgendes Gerichtsverfahren erkundigen.“ (Sachsen 1997: 38, 2013: 25)

Tabelle 64: HINWEISEN in Bezug auf das Rechtssystem II (Grundlagenkapitel Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
AUF INHALTE DER BROSCHÜRE HINWEISEN	„Die vorliegende Informationsschrift befasst sich im Wesentlichen mit den privatrechtlichen Regeln für die Rechtsbeziehungen zwischen Grundstücksnachbarn.“ (Bayern 1986: 2, 1993: 2, 2013: 4)
AUF ADRESSATEN UND ZIELE DER BROSCHÜRE HINWEISEN	„Dem Leser soll ein allgemeiner Überblick über nachbarrechtliche Fragen gegeben werden.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)
AUF DEN MODUS DER BROSCHÜRE HINWEISEN	„Die Bestimmungen des BbgNRG werden in dieser Broschüre durch Fragen und Antworten näher erläutert.“ (Brandenburg 2012: 2)
AUF DIE WICHTIGKEIT DER RECHTSKENNTNIS HINWEISEN	„Alle Eigentümer eines Hausgrundstückes sollten daher wissen, wie sie nach dem Gesetz bei der Gestaltung und Pflege ihres Gartens auf ihre Nachbarn Rücksicht nehmen müssen und welche Rücksichten sie von ihren Nachbarn verlangen können.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)
AUF DIE EINEGSCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE HINWEISEN	„Rechtskundigen Rat kann diese Broschüre naturgemäß nicht ersetzen.“ (Thüringen 2012: 5) „Diese Broschüre beschränkt sich auf die Darstellung der wichtigsten zivilrechtlichen Regelungen, die das Verhältnis zwischen Grundstückseigentümern betreffen.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 10)
AUF DIE WEITERFÜHRENDEN INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN HINWEISEN	„Über Einzelheiten informieren die Notare und Rechtsanwälte.“ (Sachsen 1997: 5, 2013: 6)

Tabelle 65: HINWEISEN in Bezug auf die Broschüre (Grundlagenkapitel Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
DIE URSACHEN / DIE POTENZIELLEN KONFLIKTHERDE ERLÄUTERN	„Es liegt nicht immer an der Streitsüchtigkeit von Nachbarn, wenn das nachbarliche Verhältnis wenig harmonisch ist.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)
DAS GESPRÄCH / DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG ERLÄUTERN	<p>„In schriftlichen Vereinbarungen soll über spezielle Belange Einigkeit hergestellt werden.“ (Brandenburg 2012: 2)</p> <p>„Sind sie sich einig und vereinbaren nichts anderes, so ist es in § 2 Abs. 1 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes ausdrücklich festgeschrieben, treten die gesetzlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes zurück.“ (Thüringen 1996: 4)</p>

Tabelle 66: ERLÄUTERN in Bezug auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (Grundlagenkapitel Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
RECHTSFRAGEN ZWISCHEN NACHBARN ERLÄUTERN	„Darf bei dringenden Baumaßnahmen das Grundstück des Nachbarn auch gegen dessen Willen betreten werden?“ (Sachsen 1997: 3, 2013: 5)
INHALTE, UMFANG UND FUNKTIONEN DES NACHBARRECHTS ERLÄUTERN	„Mietstreitigkeiten und Auseinandersetzungen mit Eigentümern entfernt liegender Grundstücke werden von diesem Gesetz nicht erfasst.“ (Brandenburg 2012: 2) „Im allgemeinen Sprachgebrauch wird aber nicht nur der Eigentümer, sondern auch der berechnigte Besitzer (beispielsweise Mieter oder Pächter) eines angrenzenden Grundstücks als Nachbar bezeichnet.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 4, 2013: 4)
DIE STELLUNG DES NACHBARRECHTS ERLÄUTERN	„Öffentlich-rechtliche Bestimmungen spielen unter anderem bei baulichen Veränderungen eine Rolle.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)
DIE RECHTSQUELLEN DES NACHBARRECHTS ERLÄUTERN	„Weitere Fragen haben die Länder in Landesgesetzen geregelt, die nur für das Gebiet des jeweiligen Landes gelten und sich in Einzelheiten unterscheiden. In Nordrhein-Westfalen gilt das Nachbarrechtsgesetz vom 15. April 1969.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)
DIE KOMPLEXITÄT DES NACHBARRECHTS ERLÄUTERN	„Etwas das sich in wenigen markanten Sätzen auf einem Handzettel proklamieren ließe, ist es ebensowenig.“ (Thüringen 1996: 4)
DIE NACHBARLICHE RÜCKSICHTNAHME ERLÄUTERN	„Das gilt auch an der Gartengrenze.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)
SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR MIETVERHÄLTNISSE ERLÄUTERN	„Das heißt freilich nicht, daß sich Mieter und Pächter nicht an die im Nachbarrechtsgesetz geregelten Verpflichtungen halten müssen.“ (Sachsen 1997: 5, 2013: 6)

Tabelle 67: ERLÄUTERN in Bezug auf das Rechtssystem I (Grundlagenkapitel Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
DIE JURISTISCHE KLÄRUNG VON KONFLIKTEN ERLÄUTERN	„Will der Eigentümer gegen einen behördlichen Bescheid (z. B. gegen eine dem Nachbarn erteilte Baugenehmigung, durch die dieser ermächtigt wird, in unmittelbarer Nähe zur Grenze ein Wohnhaus zu errichten) vorgehen, so muß er hingegen die Verwaltungsgerichte anrufen.“ (Sachsen 1997: 36)
DIE NEGATIVEN FOLGEN EINES GERICHTSVERFAHRENS ERLÄUTERN	„Er belastet vor allem das Verhältnis der Beteiligten untereinander für die Zukunft noch mehr als dies vorher schon der Fall war.“ (Saarland 2011: 5)
DIE PROZESSKOSTENHILFE ERLÄUTERN	„Prozeßkostenhilfe wird allerdings nur gewährt, wenn die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Prozeßkosten aufzubringen, die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.“ (Sachsen 1997: 38, 2013: 25)
DIE AUßERGERICHTLICHE KONFLIKT-SCHLICHTUNG ERLÄUTERN	„Diese kann in Nachbarstreitigkeiten entscheiden, wenn beide Parteien sich ihrer Entscheidung unterwerfen.“ (Brandenburg 1996: 4)
DIE PFLICHT ZUR AUßERGERICHTLICHEN SCHLICHTUNG ERLÄUTERN	„Dies betrifft grundsätzlich alle nachbarrechtlichen Ansprüche aus dem BGB wegen Einwirkungen auf das Grundstück sowie Ansprüche nach dem Nachbarschaftsgesetz.“ (Sachsen-Anhalt 2013: 5)
DAS SCHIEDSSTELLENGESETZ ERLÄUTERN	„Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfaßt die meisten Nachbarschaftsstreitigkeiten.“ (Sachsen 1997: 35)
DAS MEDIATIONSVERFAHREN ERLÄUTERN	„Die Mediation ist ein Verfahren, in dem die Streitparteien mit Unterstützung des Mediators ihren Konflikt selbständig lösen.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 21)
DAS RECHTSBERATUNGSVERBOT FÜR DAS JUSTIZMINISTERIUM ERLÄUTERN	„Das ist den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)
DIE RECHTSBERATUNG / DIE KONSULTATION DRITTER ERLÄUTERN	„Auch die jeweiligen Interessenverbände, z. B. die Vereine für Haus- und Grundbesitz, können oft Rat und Hilfe gewähren.“ (Bayern 1986: 3, 1993: 3, 2013: 5)

Tabelle 68: ERLÄUTERN in Bezug auf das Rechtssystem II (Grundlagenkapitel Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
DIE EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER BROSCHÜRE ERLÄUTERN	„Die Ausführungen können naturgemäß nicht erschöpfend sein und alle denkbaren Fälle berücksichtigen.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 10)
DIE WEITERFÜHRENDEN INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN ERLÄUTERN	„Dort erhalten Sie auch Informationen über weitere anerkannte Gütestellen.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)

Tabelle 69: ERLÄUTERN in Bezug auf die Broschüre (Grundlagenkapitel Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
DIE WICHTIGKEIT GUTEN EINVERNEHMENS BEHAUPTEN	„Nachbarn sind häufig lebenslang aufeinander angewiesen.“ (Baden-Württemberg 2004: 12, 2011: 13)
DEN VORRANG DER EINVERNEHMLICHEN LÖSUNG / DES GESPRÄCHS BEHAUPTEN	„Die wichtigste Regel aber für alle Fragen des privaten Nachbarrechts lautet: Die Einigung unter den beteiligten Nachbarn hat absoluten Vorrang!“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 9)
DIE WIRKSAMKEIT DER EINVERNEHMLICHEN LÖSUNG / DES GESPRÄCHS BEHAUPTEN	„Streit zwischen Nachbarn ließe sich häufig vermeiden, wenn die Beteiligten frühzeitig miteinander reden würden – etwa über geplante bauliche Veränderungen oder als störend empfundenen Verhalten.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 21)
DIE AUßERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG EMPFEHLEN	„Deshalb ist die Anrufung der Schiedsstelle stets sinnvoll.“ (Sachsen 2013: 23)
DIE UNANGEMESSENHEIT DER JURISTISCHEN KLÄRUNG BEHAUPTEN	„Ein gerichtliches Verfahren in Nachbarrechtsstreitigkeiten muss stets das letzte Mittel sein.“ (Saarland 2011: 5)

Tabelle 70: BEHAUPTEN (Grundlagenkapitel Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
NACHHALTIGES HANDELN EMPFEHLEN	„Stets sollten Sie daran denken, daß Sie mit ihrem Nachbarn auch noch nach einem Streit weiter Zaun an Zaun leben müssen.“ (Sachsen 1997: 35, 2013: 23)
DIE SCHRIFTLICHE FIXIERUNG VON VEREINBARUNGEN EMPFEHLEN	„Empfehlenswert aber ist es, auch nachbarliche Verabredungen schriftlich zu gestalten.“ (Thüringen 1996: 4)
DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN	„In Nachbarschaftsstreitigkeiten sollte daher zunächst ohne Einschaltung eines Gerichts eine Verständigung gesucht werden (siehe Kapitel „Wer kann mir bei der Schlichtung von Konflikten helfen?“).“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)
DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE KLÄRUNG VON KONFLIKTEN EMPFEHLEN	„Wenn irgend möglich, sollten Sie eine gerichtliche Auseinandersetzung, die für beide Parteien zumeist sehr belastend ist, vermeiden.“ (Sachsen 2013: 23)
BEI RECHTLICHEN STREITIGKEITEN EINEN ANWALT EMPFEHLEN	„Da nachbarrechtliche Streitigkeiten vielfach schwierige beweis-rechtliche Fragen aufwerfen, und die Parteien oft auch emotional sehr stark engagiert sind, ist es jedoch in den meisten Fällen ratsamer, sich des fachkundigen Rates eines Anwaltes zu bedienen.“ (Sachsen 1997: 36)
DIE AUßERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG EMPFEHLEN	„Deshalb ist die Anrufung der Schiedsstelle stets sinnvoll.“ (Sachsen 2013: 23)
DAS INFORMIEREN ÜBER DIE KONKRETE RECHTSLAGE EMPFEHLEN	„Sie sollten sich daher immer erkundigen, ob noch andere Bestimmungen für Ihren konkreten Fall zutreffen.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 5, 2013: 5)
DIE RECHTSBERATUNG / DIE KONSULTATION DRITTER EMPFEHLEN	„Sollte eine gütliche Einigung mit Ihrem Nachbarn nicht gelingen, so empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu konsultieren.“ (Saarland 2011: 4)

Tabelle 71: EMPFEHLEN (Grundlagenkapitel Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
IN EINEN SACHVERHALT EINFÜHREN	<p>„Einfriedung eines Grundstücks bedeutet, die Grenze sichtbar zu machen.“ (Mecklenburg-Vorpommer 2011: 8)</p> <p>„Innerhalb von Ortschaften ist es üblich, das eigene Grundstück durch einen Zaun, eine Hecke, eine Mauer oder eine ähnliche Anlage vom Nachbargrundstück abzugrenzen.“ (Bayern 1986: 6, 1993: 6, 2013: 8)</p> <p>„Man sagt: »Die Blumen machen den Garten, nicht der Zaun.«“ (Saarland 2011: 6)</p>
EINEN SACHVERHALT ERLÄUTERN	<p>„Ein Zaun, ein Gitter, eine Holzwand, eine Mauer, eine Hecke an den Grundstücksgrenzen (oder wie das Gesetz sagt, eine „Einfriedung“) grenzt das eigene Grundstück deutlich sichtbar vom Nachbargrundstück ab und bietet Schutz nach außen.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 8, 2013: 8)</p> <p>„Und doch führt mitunter kein Weg an der Errichtung eines Zauns vorbei.“ (Thüringen 1996: 5, 2012: 7)</p>
AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN	<p>„Wie darf ein Grundstück eingefriedet werden?“ (Sachsen 1997: 7, 2013: 7)</p> <p>„Ansätze zum Recht der Einfriedung waren im code civil und im Saarländischen Baugesetz von 1955 enthalten.“ (Saarland 1983: 25, 1988: 25)</p>

Tabelle 72: Sprachliche Annäherung an einen Sachverhalt (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

	Einfriedungspflicht / -recht	Beschaffenheit	Standort	Kosten	Anzeigepflicht	Unterhaltung	Ausnahmen
01 N 1987	+	+	+	+	+	+	
02 N 2006	+	+	+	+	+	+	
03 N 2013	+	+	+	+	+	+	
04 MV 2011	+	+	+	+		+	
05 BRB 1996	+	+					
06 BRB 2012	+	+	+				
07 Sa-A 1998	+	+	+	+		+	
08 Sa-A 2013	+	+	+	+		+	
09 Sa 1997	+	+	+	+	+	+	
10 Sa 2013	+	+	+	+	+	+	
11 Th 1996	+						
12 Th 2012	+	+	+				
13 By 1986	+		+	+		+	
14 By 1993	+		+	+		+	
15 By 2013	+		+	+		+	
16 BaWü 2004	+	+	+				
17 BaWü 2011	+	+	+				
18 He 2003	+	+		+			
19 He 2009	+	+		+			
20 Saar 1983	+	+	+	+	+	+	
21 Saar 1988	+	+	+	+	+	+	
22 Saar 2011	+	+	+	+	+	+	
23 RP 1988	+	+	+				
24 RP 2012	+	+	+				
25 NRW	+	+	+	+			+

Tabelle 73: Vorhandensein gesetzlicher Regelungen zum jeweiligen Sachverhalt samt Thematisierung in der Broschüre

Sprachhandlung	Beispiele
<p>AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES HINWEISEN</p>	<p>„Eine generelle Pflicht, eine Einfriedung zu errichten, besteht nicht.“ (Brandenburg 1996: 9, 2012: 15) [Einfriedungspflicht]</p> <p>„Jeder Nachbar darf sein Grundstück einfrieden, d. h. einen Zaun, eine Hecke oder eine sonstige Grundstücksbegrenzung auf seinem Grundstück errichten (§ 4 SächsNRG).“ (Sachsen 1997: 7, 2013: 7) [Einfriedungsrecht]</p> <p>„Die Anlage und Ausgestaltung der Einfriedung richtet sich in diesem Falle nach den abzuwehrenden Beeinträchtigungen und der Ortsüblichkeit.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 9, 2013: 9) [Beschaffenheit]</p> <p>„Nach § 44 Abs. 1 NachbG muss derjenige, der zur Einfriedung seines Grundstückes verpflichtet ist, die hierzu erforderlichen Einrichtungen auf seinem eigenen Grundstück anbringen und unterhalten.“ (Saarland 2011: 6) [Standort]</p> <p>„Die Kosten tragen beide Eigentümerparteien zu gleichen Teilen.“ Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.) [Kosten]</p> <p>„Die Kosten für die Anbringung und Unterhaltung der Einfriedung muß derjenige tragen, der zur Einfriedung seines Grundstückes verpflichtet ist.“ (Saarland 1983: 23, 1988: 23) [Unterhaltung]</p> <p>„In jedem Fall muss der Nachbar vor der Errichtung einer Einfriedung die angrenzenden Grundstückseigentümer unterrichten.“ (Sachsen 1997: 9, 2013: 9) [Anzeigepflicht]</p> <p>„Ein Anspruch auf Einfriedung besteht nicht, wenn Gebäude entlang der Grundstücksgrenze stehen, wenn dies nach Bebauungsplänen oder Ortssatzungen unzulässig oder in der Nachbarschaft nicht üblich ist.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.) [Ausnahmen]</p>

Tabelle 74: Die rechtliche Einordnung eines Sachverhaltes I (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
<p>DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTES ERLÄUTERN</p>	<p>„Laufen spielende Kinder ständig auf das nachbarliche Grundstück und richten dabei Schaden an, so stellt dies eine Beeinträchtigung dar.“ (Thüringen 1996: 5, 2012: 8) [Einfriedungspflicht]</p> <p>„Eine Einfriedungspflicht besteht jedoch nicht.“ (Sachsen 1997: 9, 2013) [Einfriedungsrecht]</p> <p>„Die Nachbarn können aber jede andere Art der Einfriedung vereinbaren, zum Beispiel Mauer, Holzzaun, Hecke oder Maschendraht in anderer Höhe als 1,20 m (§ 45 HNRG).“ (Hessen 2003: 4, 2009: 6) [Beschaffenheit]</p> <p>„Wie dort macht es die Vorgaben von der Nutzung oder Lage des Grundstücks und von der Höhe der Mauer oder des Zauns abhängig.“ (Baden-Württemberg 2004: 7 f., 2011: f.) [Standort]</p> <p>„Trifft beide Nachbarn diese Pflicht, so haben sie alle Kosten gemeinsam zu tragen.“ (Saarland 2001: 6) [Kosten]</p> <p>„Der Eigentümer muss dann allein für die Instandhaltung aufkommen.“ (Bayern 1986: 7, 1993: 7, 2013: 9) [Unterhaltung]</p> <p>„Er hat ihnen daher spätestens zwei Monate vor Errichtung der Einfriedung eine schriftliche Anzeige zu übergeben, in der die geplante Einfriedung genau beschrieben wird.“ (Sachsen 1997: 9, 2013: 9) [Anzeigespflicht]</p> <p>„Wenn der Nachbar zugestimmt hat und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird, kann die Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Einfriedungen bis zu 3 m an der Grenze zulassen.“ (Niedersachsen 1987: 24, 2006: 19) [Ausnahmen]</p>

Tabelle 75: Die rechtliche Einordnung eines Sachverhaltes II (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
AUF WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN HINWEISEN	<p>„Über die maßgeblichen Bestimmungen informieren Sie die zuständigen Wasserbehörden des Landes.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 16)</p> <p>„Über diese informieren Sie die zuständigen Umweltschutzbehörden.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 22, 2013: 22)</p>
AUF DIE KONKRETE RECHTSQUELLE HINWEISEN	<p>„Solange Sie mit Ihrem Nachbarn keine eigenen Vereinbarungen getroffen haben, müssen Sie die Vorschriften dieses Gesetzes einhalten (vgl. § 3 BGBNRG)“ (Brandenburg 2012: 4)</p> <p>„Die Regeln finden Sie im Anhang in § 11 NRG.“ (Baden-Württemberg 2004: 8, 2011: 8)</p> <p>„Im Gegensatz zum Anspruch auf Beseitigung von Pflanzen, die nicht den vorgeschriebenen Grenzabstand einhalten, unterliegt das Selbsthilferecht nach § 910 BGB nicht der Verjährung nach § 195 BGB.“ (Hessen 2003: 5, 2009: 8)</p>
DIE VORZÜGE EINER BESTIMMTEN VERHALTENS-/HANDLUNGSWEISE BEHAUPTEN	<p>„Empfehlenswert ist es, sich den Empfang der Benachrichtigung vom Nachbarn schriftlich bestätigen zu lassen oder ein Einschreiben mit Rückschein zu verwenden, um Beweisschwierigkeiten in einem möglicherweise später entstehenden Rechtsstreit zu vermeiden.“ (Sachsen 1997: 9, 2013: 9)</p> <p>„Es empfiehlt sich deshalb immer, die Errichtung eines Zaunes mit dem Nachbarn abzusprechen und dabei auch die Frage der Kosten zu regeln.“ (Bayern 1986: 6, 1993: 6, 2013: 8)</p>

Tabelle 76: Die rechtliche Einordnung eines Sachverhaltes III (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Sprachhandlung	Beispiele
EINE BESTIMMTE VERHALTENS- /HANDLUNGSWEISE EMPFEHLEN	<p>„Wenn Sie wissen möchten, ob für Ihr Grundstück eine solche Vorschrift besteht, fragen Sie bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung nach.“ (Niedersachsen 1987: 21, 2006: 16, 2013: 16)</p> <p>„Vor einer Einfriedung des Grundstücks sollten Sie sich deshalb in jedem Fall über eventuell geltende Bestimmungen informieren.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 9)</p> <p>„Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an Beratungs- oder Schiedsstellen der Kommunen oder fragen Sie eine Anwältin oder einen Anwalt Ihres Vertrauens.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 11, 2013: 11)</p> <p>„Sofern sich der Grenzverlauf überhaupt nicht mehr ermitteln lässt, sollten die Nachbarn das Grundstück neu vermessen lassen oder einen Grenzfeststellungsvertrag abschließen.“ (Sachsen 1997: 8, 2013: 8)</p>

Tabelle 77: Die rechtliche Einordnung eines Sachverhaltes IV (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Explanandum		a) Anlass
Die Benutzung des nachbarlichen Grundstücks ist nicht ohne Weiteres, sondern unter bestimmten Bedingungen möglich.		
Explanans	singuläre Aussagen	<p>„Wichtig wird dieses Recht vor allem bei einer Bebauung an der Grenze - nämlich dann, wenn Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten auch auf der dem Nachbargrundstück zugewandeten Gebäudeseite erforderlich werden. Das ist etwa der Fall, wenn die Grenz wand neu verputzt oder angestrichen werden soll.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 19)</p> <p>„Typisch ist der Fall, dass Verputz- oder Anstricharbeiten an einer Grenz wand vorgenommen werden müssen, an die man nur vom Nachbargrundstück aus herankommen kann.“ (Thüringen 1996: 15, 2012: 20; Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 17)</p> <p>„Können die Unterhaltungsarbeiten (z. B. ein neuer Verputz, ein neuer Anstrich) nicht vom bebauten Grundstück aus durchgeführt werden, so muß der Nachbar das Betreten seines Grundstücks zur Durchführung der Arbeiten dulden, wenn ihm dadurch kein schwerwiegender Nachteil entsteht.“ (Bayern 1986: 6, 1993: 6)</p> <p>„Der Eigentümer eines Grundstücks muss dulden, dass sein Grundstück vom Eigentümer des Nachbargrundstücks betreten wird, wenn dieser ein Gebäude errichten, verändern, renovieren oder abreißen will.“ (Hessen 2003: 16, 2009: 25)</p>
	allgemeine Gesetzmäßigkeiten	<p>G₁ Wenn notwendige Arbeiten an einer Grenz wand oder Grenzeinrichtung nur vom Nachbargrundstück aus zu realisieren sind, muss der Nachbar die Nutzung seines Grundstücks dulden.</p> <p>G₂ Wenn notwendige Arbeiten an einer Grenz wand oder Grenzeinrichtung nur vom Nachbargrundstück aus zu realisieren sind, darf Nachbar A das Nachbargrundstück B mitbenutzen.</p>

Tabelle 78: Die mikrostrukturelle Ebene der Explikation am Beispiel des HLR – Anlass (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Explanandum		b) Voraussetzungen
Für die Nutzung des Nachbargrundstücks müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.		
Explanans	singuläre Aussagen	<p>„Ja, wenn dies unbedingt notwendig ist oder der Abriss sonst mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden wäre.“ (Brandenburg 1996: 7, 2012: 12)</p> <p>„Voraussetzung ist allerdings, dass der Nachbar sonst überhaupt nicht oder nur unter unzumutbaren Mehrkosten notwendige Arbeiten an seinem Grundstück durchführen könnte.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 20, 2013: 19)</p> <p>„Voraussetzung hierfür ist allerdings immer, daß das Vorhaben anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden könnte und die Arbeiten dem Nachbarn insgesamt zumutbar sind.“ (Sachsen 1997: 27, 2013: 18)</p>
	allgemeine Gesetzmäßigkeiten	<p>G₁ Für die Benutzung des Grundstück B durch Nachbar A können die Arbeiten sonst gar nicht oder nur unter unzumutbaren Mehrbelastungen oder Mehrkosten ausgeführt werden.</p> <p>G₂ Die Belastungen für Nachbar B durch Benutzung seines Grundstück B durch Nachbar A müssen zumutbar sein.</p> <p>G₃ Das Bauvorhaben, für welches die Benutzung des nachbarlichen Grundstücks notwendig ist, muss öffentlich-rechtlich zulässig sein.</p>

Tabelle 79: Die mikrostrukturelle Ebene der Explikation am Beispiel des HLR – Voraussetzungen (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Explanandum		c) Anzeige
Der Nutzungsberechtigte darf mit der Nutzung des Nachbargrundstücks nicht einfach ohne Vorankündigung beginnen.		
Explanans	singuläre Aussagen	<p>„Solche Arbeiten müssen vier Wochen vorher angekündigt und – sofern dies nicht völlig unzumutbar wäre – geduldet werden.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 20, 2013: 19 f.)</p> <p>„Die Absicht der Benutzung muss dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin [sic!] mindestens zwei Wochen vorher angezeigt werden.“ (Thüringen 2012: 20)</p> <p>„Seine <i>Absicht</i>, das Nachbargrundstück zu benutzen, muss der Bauende dem Eigentümer und Besitzer des Nachbargrundstücks mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten <i>anzeigen</i>, § 7c Abs. 2 NRG.“ (Baden-Württemberg 2004: 12, 2011: 12)</p> <p>„Außerdem sieht das Gesetz auch beim Hammerschlags- und Leiterrecht eine Anzeige- und Schadensersatzpflicht vor. Abweichend von § 7 braucht die Absicht, das Nachbargrundstück zu benutzen, jedoch nur mindestens 2 Wochen vorher angezeigt zu werden. Im Notstandsfalle entfällt die Anzeigepflicht überhaupt.“ (Saarland 1983: 16, 1988: 16)</p>
	allgemeine Gesetzmäßigkeiten	<p>G₁ Nachbar A muss dem Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Benutzung dessen Grundstücks unter Wahrung einer Frist ankündigen.</p> <p>G₂ Muss Nachbar A das Nachbargrundstück im Notstandsfalle benutzen, dann entfällt die Anzeigepflicht.</p>

Tabelle 80: Die mikrostrukturelle Ebene der Explikation am Beispiel des HLR – Anzeige (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Explanandum		d) Inhalt
Die Inhalte des Hammerschlags- und Leiterrechts sind – sofern existent – im jeweiligen Landesnachbarrechtsgesetz fixiert.		
Explanans	singuläre Aussagen	<p>„Das Nachbarrechtsgesetz gibt daher dem Grundstückseigentümer in § 24 das Recht, in gewissem Umfang auf dem Grundstück des Nachbarn Leitern oder Gerüste aufzustellen, um die erforderlichen Arbeiten an seinem Gebäude überhaupt vornehmen zu können. Zu dem gleichen Zweck ist es zulässig, Gegenstände über das Grundstück des Nachbarn zu transportieren und bei Bauarbeiten anfallenden Erdaushub dort kurzfristig zu lagern.“ (Sachsen 1997: 26, 2013: 18)</p> <p>„Der Eigentümer eines Grundstücks muss dulden, dass sein Grundstück vom Eigentümer des Nachbargrundstücks betreten wird, wenn dieser ein Gebäude errichten, verändern, renovieren oder abreißen will. So schreibt es § 28 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vor. Ebenso muss er dulden, dass auf seinem Grundstück durch den Nachbarn Gerüste aufgestellt und die zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien niedergelegt werden.“ (Hessen 2003: 16, 2009: 25)</p>
	allgemeine Gesetzmäßigkeiten	<p>G₁ Der berechnigte Nachbar darf das benachbarte Grundstück betreten.</p> <p>G₂ Der berechnigte Nachbar darf auf dem benachbarten Grundstück Leitern und Gerüste aufstellen.</p> <p>G₃ Der berechnigte Nachbar darf auf dem benachbarten Grundstück Erdaushub wie Schlamm oder Sand lagern.</p> <p>G₄ Für die Ausführung der Arbeiten kann auch eine Baufirma beauftragt werden.</p>

Tabelle Erläuterung 81: Die mikrostrukturelle Ebene der Explikation am Beispiel des HLR – Inhalte (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Explanandum		e) Nutzungsentschädigung
Der Duldungspflichtige darf bei längerer Benutzung seines Grundstücks vom Benutzungsberechtigten eine Entschädigung fordern.		
Explanans	singuläre Aussagen	<p>„Wenn Ihr Nachbar die Abrissarbeiten nur von dem unbebauten Teil (Freiflächen) Ihres Grundstücks aus vorgenommen hat, bleibt die Benutzung bis zur Dauer von zwei Wochen kostenlos (§ 24 Abs. 1 Satz 2 BbgNRG).“ (Brandenburg 2012: 12)</p> <p>„Zum Ausgleich für die hierdurch eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit gewährt ihm das Gesetz daher eine angemessene Entschädigung.“ (Sachsen 1997: 27, 2013: 19)</p> <p>„Bei längerer Inanspruchnahme ist eine Entschädigung für die Grundstücksbenutzung zu zahlen.“ (Thüringen 2012: 20)</p> <p>„Wenn das Grundstück zur Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts nur ganz kurze Zeit in Anspruch genommen wird, erscheint die Gewährung einer Nutzungsentschädigung für den Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks nicht erforderlich. Dauert die Benutzung des Grundstücks jedoch länger als zwei Wochen, ist eine Entschädigung zu entrichten. Diese ist so hoch wie die ortsübliche Miete für einen dem benutzten Grundstücksteil vergleichbaren gewerblichen Lagerplatz.“ (Saarland 1983: 16, 1988: 16)</p>
	allgemeine Gesetzmäßigkeiten	<p>G₁ Der duldungspflichtige Nachbar hat bei längerer Nutzung seines Grundstücks einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung.</p> <p>G₂ Der berechtigte Nachbar muss bei längerer Nutzung eine Nutzungsentschädigung leisten.</p>

Tabelle 82: Die mikrostrukturelle Ebene der Explikation am Beispiel des HLR – Nutzungsentschädigung (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Explanandum		
f) Rücksichtnahme und Schadensersatz		
Der Nutzungsberechtigte muss bei der Ausübung seines Rechts Rücksicht nehmen und für entstandene Schäden aufkommen.		
Explanans	singuläre Aussagen	<p>„Dabei sollten Sie auch klären, inwieweit Sie den ursprünglichen Zustand wieder herstellen müssen und ob Sie eine Entschädigung für die Nutzung zahlen müssen.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 19)</p> <p>„Bei einer solchen Nutzung des Grundstückes des Nachbarn kann es zu Beschädigungen (z. B. an Blumen, Beeten und Rasenflächen) kommen; hierfür hat der Nachbar auch dann Schadensersatz zu leisten, wenn er diesen nicht selbst verursacht hat oder ein Schaden trotz größtmöglicher Sorgfalt entstanden ist.“ (Sachsen 1997: 26, 2013: 19)</p> <p>„Schaden, der bei Ausübung des Rechts auf dem betroffenen Grundstück entsteht, ist zu ersetzen (§§ 29, 23 HNRG).“ (Hessen 2003: 16, 2009: 26)</p> <p>„Der Berechtigte hat aber bei der Benutzung des fremden Grundstücks äußerste Rücksicht zu nehmen; er hat den auf dem fremden Grundstück eventuell entstehenden Schaden zu ersetzen und bei längerer Inanspruchnahme sogar eine Entschädigung für die Grundstücksbenutzung zu zahlen.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 17)</p>
	allgemeine Gesetzmäßigkeiten	<p>G₁ Der nutzungsberechtigte Nachbar muss sein Recht so schonend wie möglich ausüben.</p> <p>G₂ Bei der Duldung des Benutzens seines Grundstücks hat der duldungspflichtige Nachbar einen Anspruch auf Ersetzung entstandener Schäden.</p> <p>G₃ Bei der Duldung des Benutzens seines Grundstücks muss der berechtigte Nachbar entstandene Schäden ersetzen.</p>

Tabelle 83: Die mikrostrukturelle Ebene der Explikation am Beispiel des HLR – Schadensersatz (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Hammerschlags- und Leiterrecht

Recht zur Benutzung des Nachbargrundstücks / Duldungspflicht

a) Anlass	<p>„Instandhaltungs- / Instandsetzungs- / Unterhaltungs- / Erhaltungsarbeiten“ (Bayern 1986, 1993, 2013; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Sachsen 1997, 2013) ; „Abriss / abreißen“ (Brandenburg 1996, 2012; Hessen 2003, 2009); „renovieren / Renovierungsarbeiten“ (Hessen 2003, 2009; Saarland 2011); „verputzen / Verputzarbeiten / Verputz“ (Bayern 1986, 1993; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 1996, 2012); „streichen / Anstricharbeiten / Anstrich“ (Bayern 1986, 1993; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 1996, 2012); „Grenzwand“ (Bayern 1986, 1993, 2013; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Saarland 2011; Thüringen 1996, 2012); „Grenzeinrichtung“ (Bayern 1986, 1993, 2013; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Saarland 2011;)</p>
b) Voraussetzungen	<p>Berechtigter: „unverhältnismäßig hoch / unzumutbar“ (Mehrkosten / Kosten) (Brandenburg 1996, 2012; Hessen 2003, 2009; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Sachsen-Anhalt 1998, 2013); „beträchtlich“ (Schwierigkeit) (Mecklenburg-Vorpommern 2011) „unbedingt notwendig“ (Brandenburg 1996, 2012); „nicht außer Verhältnis“ / „nicht unverhältnismäßig groß“ (Belästigungen) (Hessen 2003, 2009; Thüringen 1996, 2012); „zulässig“ / „baurechtlichen Vorhaben entsprechen“ (Arbeiten / Bauvorhaben) (Baden-Württemberg 2004, 2011; Hessen 2003, 2009); Duldungspflichtiger: „nicht [völlig] unzumutbar“ (Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Rheinland-Pfalz 1988, 2012); „zumutbar“ (Sachsen 1997, 2013);</p>
c) Anzeige/Anzeigepflicht	<p>„anmelden“ / „ankündigen“ / „anzeigen“ / „mitteilen“ (Bayern 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996, 2012; Hessen 2003, 2009; Saarland 1983, 1988; Sachsen 1997, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 2012); „nicht ohne Vorankündigung“ (Sachsen 1997, 2013);</p>

Tabelle 84: HLR I (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Ausübung des Hammerschlags- und Leiterrechts	
d) Inhalt/Umfang	„Befugnisse“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011); „Benutzung“ (Sachsen-Anhalt 1998, 2013); „transportieren“ (Gegenstände) (Sachsen 1997, 2013); „lagern“ (Erdaushub) (Sachsen 1997, 2013); „betreten“ (Nachbargrundstück) (Thüringen 1996, 2012; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Saarland 1983, 1988); „Aufstellen von / aufstellen“ (Leitern / Gerüste[n] / Geräten) (Baden-Württemberg 2004, 2011; Rheinland-Pfalz 1988; Sachsen 1997, 2013; Thüringen 1996, 2012;); „aufstellen“ / „niederlegen“ (Leitern / Gerüste / Geräte) (Hessen 2003, 2009; Saarland 1983, 1988)
e) Nutzungsentschädigung	„angemessene“ (Nutzungsentschädigung / Entschädigung) (Brandenburg 1996, 2012; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Sachsen 1997, 2013; Thüringen 1996, 2012); „zahlen“ (Miete) (Sachsen-Anhalt 1998, 2013)
f) Rücksichtnahme / Schadensersatz	„Schadensersatz / ersetzen“ (Schaden) (Brandenburg 1996; Hessen 2003, 2009;); Saarland 1983, 1988; Sachsen 1997, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 2012); ohne Rücksicht auf Verschulden (Sachsen-Anhalt 1998, 2013); „nicht zur Unzeit“ (Bayern 2012); „äußerste Rücksicht / Sorgfalt / Schonung“ (Rheinland-Pfalz 1988, 2012; Saarland 1983, 1988; Sachsen 1997, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 1996, 2012); „Ersatz entstandener Schäden“ (Baden-Württemberg 2004, 2011)

Tabelle 85: HLR II (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Topoi	Beispiele
<p>1) Voraussetzungs-Topos</p> <p><i>Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, dann ist ein gutnachbarliches Verhältnis möglich.</i></p> <p>GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN</p>	<p>„Ein gutes Verhältnis unter Nachbarn setzt voraus, dass jeder weiß, woran er ist.“ (Baden-Württemberg 2004: 4, 2011: 4)</p> <p>„Bei den heutigen Grundstückspreisen sind viele Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke recht klein und grenzen an ebenso kleine Nachbargrundstücke. Wo Menschen eng zusammenleben, muss jeder Rücksicht nehmen. Das gilt auch an der Gartengrenze.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)</p>
<p>2) Mehrwert-Topos</p> <p><i>Weil gute Nachbarschaft positive Auswirkungen hat, sollte sie angestrebt und gepflegt werden.</i></p> <p>GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN</p>	<p>„Gute nachbarschaftliche Beziehungen, gegenseitige Rücksichtnahme sowie höflicher und vertrauensvoller Umgang lassen oftmals eine einvernehmliche Lösung des Streits und der konkreten Rechtsfrage zu.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)</p>
<p>3) Nachhaltigkeits-Topos</p> <p><i>Weil Nachbarn auch nach einem Konflikt noch Nachbarn sind, ist deeskalierendes und nachhaltiges Handeln empfehlenswert.</i></p> <p>GUTES NACHBARSCHAFTLICHES EINVERNEHMEN EMPFEHLEN</p>	<p>„Streitigkeiten zwischen Nachbarn sollten einvernehmlich beigelegt werden, um das nachbarschaftliche Verhältnis für die Zukunft nicht über Gebühr zu belasten.“ (Bayern 2013: 5)</p> <p>„Nachbarn sind häufig lebenslang aufeinander angewiesen.“ (Baden-Württemberg 2004: 12, 2011: 13)</p>

Tabelle 86: Topoi I (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Topoi	Beispiele
<p>4) Ursachen-/Auslöser-Topos</p> <p><i>Weil es viele Ursachen für Streitigkeiten und Konflikte unter Nachbarn gibt, kommt es leicht zu Spannungen.</i></p> <p>AUF POTENZIELLE KONFLIKTHERDE HINWEISEN</p>	<p>„Zwischen benachbarten Grundstückseigentümern, aber auch zwischen Mietern eines Mehrfamilienwohnhauses, Pächtern einer Kleingartensparte oder Bewohnern in einer Datschensiedlung kann es aus verschiedenen Gründen Streit über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten geben. Darf z. B. ein Eigentümer einen Baum direkt auf die Grenze zum Grundstück seines Nachbarn pflanzen, obwohl diesem dadurch die Sonneneinstrahlung abgeschnitten wird? [...] Solche Fragen bilden den Gegenstand des Nachbarrechts.“ (Sachsen 1997: 3, 2013: 5)</p> <p>„Es liegt nicht immer an der Streitsüchtigkeit von Nachbarn, wenn das nachbarliche Verhältnis wenig harmonisch ist. In vielen Fällen beruhen nachbarliche Unstimmigkeiten im Grunde nur auf schlichter Unkenntnis der Rechtslage.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)</p>
<p>5) Konsequenz-Topos</p> <p><i>Wenn es unter Nachbarn zu Streitigkeiten kommt, dann haben diese Streitigkeiten zumeist negative Auswirkungen auf das nachbarschaftliche Verhältnis.</i></p> <p>AUF DIE POTENZIELLEN FOLGEN VON NACHBARSCHAFTSSTREITIGKEITEN HINWEISEN</p>	<p>„Bei einem Rechtsstreit verlieren beide Seiten, egal, auf welcher Seite das Recht steht.“ (Baden-Württemberg 2004: 12, 2011: 13)</p>
<p>6) Vorbeugungs-Topos</p> <p><i>Wenn man bestimmte Dinge beachtet, dann lassen sich Konfliktsituationen unter Nachbarn vermeiden.</i></p>	<p>-</p>

Tabelle 87: Topoi II (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Topoi	Beispiele
<p>7i) Gesprächs- / Verständigungs-Topos <i>Wenn es zu Streitigkeiten / Problemen / Konflikten unter Nachbarn kommt, dann könne diese beispielsweise durch Gespräche einvernehmlich gelöst werden.</i> DAS GESPRÄCH / DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN</p>	<p>„Um Konflikte mit dem Nachbarn möglichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, nach dem Sprichwort: „Abgeredet vor der Zeit, gibt es nachher keinen Streit“ bereits vor bestimmten Maßnahmen das Gespräch mit den Nachbarn darüber zu suchen, wie das Grundstück eingefriedet, wohin der Baum gepflanzt oder wie das Regenwasser abgeleitet wird.“ (Thüringen 2012: 5)</p> <p>„Wie bereits gesagt, die Einigung mit dem Nachbarn hat Vorrang! Deshalb sollten Sie bei Spannungen und Streitpunkten immer versuchen, mit dem Nachbarn eine einvernehmliche Lösung zu finden.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 10)</p>
<p>7ii) Topos der gesetzlichen Regelungen <i>Weil die gesetzlichen Regelungen Konflikten vorbeugen und Konflikte lösen, wenn keine abweichenden Abmachungen getroffen werden, sollten die Nachbarn die gesetzlichen Regelungen beachten.</i> DAS INFORMIEREN ÜBER DIE RECHTSLAGE EMPFEHLEN</p>	<p>„Nachbarrechtliche Regelungen legen generell fest, was Nachbarn auf ihren Grundstücken tun und lassen dürfen.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)</p> <p>„Das saarländische Nachbarrechtsgesetz enthält nur bürgerlich-rechtliche Vorschriften des Nachbarrechts; es regelt demgemäß lediglich die Rechtsverhältnisse der beteiligten Nachbarn untereinander, während das öffentliche Recht unberührt bleibt.“ (Saarland 1983: 5, 1988: 5)</p>

Tabelle 88a: Topoi III (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Topoi	Beispiele
<p>7iii) Schiedsstellen-Topos</p> <p><i>Wenn ein Gespräch keine Einigung bringt, dann sind die außergerichtlichen Schiedsstellen anzurufen.</i></p> <p>DIE KONFLIKTSCHLICHTUNG BEI VERHÄRTETEN FRONTEN EMPFEHLEN</p>	<p>„Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist nach dem Brandenburgischen Schlichtungsgesetz bei Nachbarschaftskonflikten eine Klage vor Gericht in der Regel erst dann zulässig, wenn vorher versucht wurde, sich vor einer Gütestelle in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zu einigen (siehe hierzu auch Frage 4).“ (Brandenburg 2012: 2)</p> <p>„Allerdings sollten sich die Parteien bemühen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Deshalb ist seit dem 1. Juli 2001 in Sachsen-Anhalt die Klageerhebung vor Gericht in nachbarrechtlichen Streitigkeiten nur noch zulässig, nachdem von einer gemeindlichen Schiedsstelle, einem Rechtsanwalt oder Notar versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.“ (Sachsen-Anhalt 2013: 5)</p>
<p>7iv) Topos der juristischen Klärung</p> <p><i>Weil gesetzliche Regelungen und Gerichtsverfahren nur das letzte Mittel zur Lösung von Problemen sind, sollte möglichst nicht zu diesen gegriffen werden.</i></p> <p>DEN VERZICHT AUF DIE JURISTISCHE LÖSUNG EMPFEHLEN</p>	<p>„Ein Rechtsstreit kostet Sie nicht nur Zeit, Nerven und Geld. Er belastet vor allem das Verhältnis der Beteiligten untereinander für die Zukunft noch mehr als dies vorher schon der Fall war.“ (Saarland 2011: 5)</p>

Tabelle 88b: Topoi III (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Topoi	Beispiele
8) Rechtslücken-Topos	-
<p>9i) Rechtsvorschriften-Topos: pro spezifische Regelungen</p> <p><i>Weil die gesetzlichen Regelungen Konflikten vorbeugen und Konflikte lösen, wenn keine abweichenden Abmachungen getroffen werden, sollten die Nachbarn die gesetzlichen Regelungen beachten.</i></p> <p>AUF DIE RECHTLICHEN REGELUNGEN HINWEISEN</p>	<p>„Die betreffenden Vorschriften sollen zum einen gewährleisten, dass durch die Ausübung von Rechten aufgrund des Nachbarschaftsgesetzes die Interessen dieses Personenkreises gewahrt werden.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 4, 2013: 4)</p> <p>„Das Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) enthält eine umfassende Regelung nachbarrechtlicher Fragen. Es klärt die Probleme, die zwischen unmittelbar benachbarten Grundstückseigentümern auftreten können.“ (Brandenburg 2012: 2)</p> <p>„Ziel der gesetzlichen Bestimmungen des privaten Nachbarrechts ist es zuallererst, einer guten Nachbarschaft den Weg zu ebnen, den Nachbarfrieden zu erhalten und zu fördern.“ (Thüringen 1996: 4)</p>
9ii) Rechtsvorschriften-Topos: kontra spezifische Regelungen	-

Tabelle 89: Topoi IV (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Topoi	Beispiele
<p>10) Rechtskenntnis-Topos</p> <p><i>Weil es für ein friedliches Miteinander unter Nachbarn wichtig ist, die Rechtslage samt Rechten und Pflichten zu kennen, bedarf es Erläuterungen und zweckdienlicher Informationen.</i></p> <p>DAS INFORMIEREN ÜBER DIE RECHTSLAGE EMPFEHLEN</p>	<p>„Bei besserer Information über die wichtigsten Grundfragen der nachbarrechtlichen Beziehungen wäre es zu mancher Streitigkeit nie gekommen.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)</p>
<p>11) Verständlichkeits-Topos</p> <p><i>Weil Gesetzestexte inhaltlich und sprachlich für juristische Laien schwer zugänglich sein können, müssen die Erläuterungen von Gesetzestexten adressatengerecht und anschaulich versprachlicht werden.</i></p> <p>DAS INFORMIEREN ÜBER DIE RECHTSLAGE EMPFEHLEN</p>	<p>„Sie beschränkt sich auf die Darstellung der wesentlichen zivilrechtlichen Regelungen in allgemein verständlicher Form.“ (Saarland 2011: 4)</p>
<p>12) Selektions-Topos</p> <p><i>Weil das Nachbarrecht eine komplexe Angelegenheit ist, kann die Darstellung der Broschüre nicht erschöpfend sein und lediglich die wichtigsten Aspekte abdecken.</i></p> <p>BEI BEDARF DIE KONSULTATION DRITTER EMPFEHLEN</p>	<p>„Diese Broschüre befasst sich mit den privatrechtlichen Regelungen, die für Grundstücksnachbarn gelten. Sie richtet sich also nicht an Mieter in Mehrfamilienhäusern oder Wohnungseigentümer, die Nachbarn sind.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 6)</p>

Tabelle 90: Topoi VIa (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Topoi	Beispiele
<p>13) Rechtsberatungs-Topos</p> <p><i>Weil die Broschüre nur die wichtigsten Rechte und Pflichten thematisiert und somit keine erschöpfende Darstellung ist, ersetzt sie keine anwaltliche Rechtsberatung.</i></p> <p>BEI BEDARF DIE KONSULTATION DRITTER EMPFEHLEN</p>	<p>„Im Zweifelsfall sollten Sie deshalb fachkundigen Rat bei einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin Ihres Vertrauens einholen.“ (Thüringen 2012: 5)</p> <p>„In bedeutsameren Zweifelsfällen wird es sich deshalb empfehlen, fachkundigen Rat bei einem Rechtsanwalt oder der zuständigen Behörde einzuholen.“ (Bayern 1986: 3, 1993: 3, 2013: 5)</p>
<p>14) Hilfsmittel-Topos</p> <p><i>Weil sie Wege der Konfliktvermeidung und Konfliktlösung auch abseits gesetzlicher Regelungen aufzeigt, sollte sie ein Hilfsmittel bei der Pflege der nachbarschaftlichen Beziehungen sein.</i></p> <p>DIE VERWENDUNG DER BROSCHÜRE EMPFEHLEN</p>	<p>-</p>

Tabelle 90: Topoi VIb (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Rahmungs-Topoi	Beispiele
<p>A) Vorrang-Topos</p> <p><i>Weil öffentliche Regelungen den privatrechtlichen Regelungen des Nachbarrechts sowie Absprachen unter Nachbarn vorgehen, sind diese zu beachten.</i></p> <p>DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„Schreibt allerdings eine öffentlich-rechtliche Norm, etwa die Satzung einer Gemeinde, eine bestimmte Einfriedungsart vor, so tritt diese an die Stelle des Zaunes oder der sonstigen unter den Nachbarn vereinbarten Einfriedung.“ (Hessen 2003: 4, 2009: 6)</p> <p>„Liegt das Grundstück Ihres Nachbarn im Außenbereich, können Sie verlangen, dass er sein Grundstück einfriedet, soweit es zum Schutz Ihres Grundstücks erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen stehen, § 7 Abs. 4 NRG.“ (Baden-Württemberg 2004: 7, 2011: 7)</p>
<p>B) Gesprächs-/Verständigungs-Topos</p> <p><i>Wenn es um Fragen rund um die Ausgestaltung der nachbarlichen Beziehung oder um nachbarrechtliche Fragen geht, dann können diese beispielsweise durch Gespräche oder Vereinbarungen einvernehmlich geregelt werden.</i></p> <p>DAS GESPRÄCH / DIE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG EMPFEHLEN</p>	<p>„Wenn zwei Nachbarn sich darüber geeinigt haben, daß an der Grenze kein Zaun und keine sonstige Einfriedung gesetzt werden soll, müssen sie sich daran halten.“ (Niedersachsen 1987: 22, 2006: 17, 2013: 17)</p> <p>„Da sich über Geschmack bekanntlich streiten lässt, ist eine vorherige Absprache mit dem Nachbarn sinnvoll, um spätere Konflikte zu vermeiden.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 9)</p> <p>„Natürlich können die Nachbarn sich ebenso darauf einigen, auch die Herstellungskosten gemeinsam zu tragen.“ (Sachsen 1997: 9, 2013: 9)</p> <p>„Es empfiehlt sich deshalb immer, die Errichtung eines Zaunes mit dem Nachbarn abzusprechen und dabei auch die Frage der Kosten zu regeln.“ (Bayern 1986: 6, 1993: 6, 2013: 8)</p> <p>„Anderenfalls können sich die Nachbarn z.B. auf einen Zaun einigen.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)</p>

Tabelle 91: Rahmen-Topoi (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Normen-Topoi (Kernbereich)	Beispiele
<p>C) Gebots-Topos</p> <p><i>Weil durch einschlägige gesetzliche Regelungen oder Gerichtsurteile eine bestimmte Handlung geboten ist, muss diese Handlung vollzogen werden.</i></p> <p>AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS HINWEISEN / DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„Zäune, die nicht wenigstens 0,50 m von der Grenze entfernt stehen, müssen so eingerichtet sein, dass ihre Ausbesserung von der Seite des Eigentümers des Zauns aus möglich ist, § 11 Abs. 3 NRG.“ (Baden-Württemberg 2004: 8, 2011: 8)</p> <p>„Die Kosten für die Anbringung und Unterhaltung der Einfriedung muß derjenige tragen, der zur Einfriedung seines Grundstücks verpflichtet ist. Ist dies bei beiden Nachbarn der Fall, so haben sie alle Kosten gemeinsam zu tragen. Verursacht einer der einfriedungspflichtigen Nachbarn höhere Kosten, so muß er diese übernehmen.“ (Saarland 1983: 23, 1988: 23)</p>
<p>D) Verbots-Topos</p> <p><i>Weil durch einschlägige gesetzliche Regelungen oder Gerichtsurteile eine bestimmte Handlung verboten ist, muss diese Handlung unterlassen werden.</i></p> <p>AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS HINWEISEN / DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„Deshalb darf in Wohngebieten kein Zaun nur aus Stacheldraht errichtet werden.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 10, 2013: 9)</p> <p>„Solange einer der Nachbarn am Fortbestand der Einfriedung Interesse hat, darf sie ohne seine Zustimmung nicht beseitigt oder geändert werden.“ (Bayern 1986: 6, 1993: 6, 2013: 8)</p>
<p>E) Erlaubnis-Topos</p> <p><i>Weil durch einschlägige gesetzliche Regelungen oder Gerichtsurteile eine bestimmte Handlung erlaubt ist, darf diese Handlung vollzogen werden.</i></p> <p>AUF DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS HINWEISEN / DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„Wenn eine bestimmte Art von Einfriedung nicht ortsüblich ist, dürfen Sie die Mauer abreißen und einen „normalen“ etwa 1,25 m hohen Zaun aus Maschendraht errichten (§ 32 Abs. 1 BbgNRG).“ (Brandenburg 1996: 9, 2012: 17)</p> <p>„Im Übrigen müssen Sie die Entscheidung Ihres Nachbarn für oder gegen einen Zaun oder eine Mauer hinnehmen. Die gleiche Freiheit - mit der erwähnten Ausnahme - genießen Sie.“ (Baden-Württemberg 2004: 7, 2011: 7)</p>

Tabelle 92: Normen-Topoi (Kernbereich) (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Normen-Topoi (Ergänzungsbereich)	Beispiele
<p>F_G) Bedingungs-Topos <i>Weil für das Gebot einer bestimmten Handlung mindestens eine Bedingung gilt, muss diese erst erfüllt sein.</i></p> <p>DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„Das BbgNRG verpflichtet zur Einfriedung nur, wenn es der Nachbar verlangt.“ (Brandenburg 1996: 9, 2012: 15)</p>
<p>F_V) Bedingungs-Topos <i>Weil für das Verbot einer bestimmten Handlung mindestens eine Bedingung gilt, muss diese erst erfüllt sein.</i></p> <p>DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„Wenn zwei Nachbarn sich darüber geeinigt haben, daß an der Grenze kein Zaun und keine sonstige Einfriedung gesetzt werden soll, müssen sie sich daran halten. Keiner der Nachbarn kann dann später eine Einfriedung verlangen.“ (Niedersachsen 1987: 22, 2006: 16, 2013: 16)</p>
<p>F_E) Bedingungs-Topos <i>Weil für das Recht, eine bestimmte Handlung auszuführen, mindestens eine Bedingung gilt, muss diese erst erfüllt sein.</i></p> <p>DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„So ist in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten die Errichtung einer geschlossenen (also nicht durchsichtigen) Grundstückseinfriedung an der Grundstücksgrenze (baurechtlich) zulässig, wenn die Einfriedung nicht höher als zwei Meter ist.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 8)</p> <p>„Liegen Grundstücke innerhalb eines bebauten Ortsteils, so sieht das Thüringer Nachbarrechtsgesetz vor, dass der Nachbar vom Grundstückseigentümer Einfriedungen verlangen kann, wenn dadurch wesentliche Beeinträchtigungen abgestellt werden können.“ (Thüringen 1996: 5, 2012: 8)</p>

Tabelle 93: Normen-Topoi (Ergänzungsbereich I) (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Normen-Topoi (Ergänzungsbereich)	Beispiele
<p>G_G) Einschränkungs-Topos <i>Wenn das Gebot einer bestimmten Handlung gewissen Einschränkungen unterliegt, müssen diese beachtet werden.</i></p> <p>DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„Eine generelle Pflicht, eine Einfriedung zu errichten, besteht nicht.“ (Brandenburg 1996: 9, 2012: 15)</p> <p>„Eine Einfriedungspflicht wird nur für diejenigen Grundstücke vorgeschrieben, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn der Nachbar die Einfriedung verlangt und dies zum Schutze des Nachbargrundstücks vor wesentlichen Beeinträchtigungen durch das einzufriedende Grundstück erforderlich ist (§ 43 Abs. 1 NachbG).“ (Saarland 2011: 6)</p>
<p>G_V) Einschränkungs-Topos <i>Wenn das Verbot einer bestimmten Handlung gewissen Einschränkungen unterliegt, müssen diese beachtet werden.</i></p> <p>DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„Eine Beeinträchtigung wird in der Regel als unwesentlich angesehen, wenn die in Gesetzen oder anderen Vorschriften festgelegten Grenz- oder Richtwerte nicht überschritten werden. [...] Aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften können sich weitere Einschränkungen ergeben. Beispielsweise enthält eine auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassene Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Benutzungszeiten für den Betrieb von Rasenmähern, Rasentrimmern, Laubbläsern, Motorkettensägen und anderen Geräten etwa in Wohngebieten. [...] Wesentliche Beeinträchtigungen sind dann hinzunehmen, wenn sie ortsüblich sind und mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen nicht verhindert werden können.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 15)</p>
<p>G_E) Einschränkungs-Topos <i>Wenn das Recht, eine bestimmte Handlung zu vollziehen, gewissen Einschränkungen unterliegt, müssen diese beachtet werden.</i></p> <p>DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„Mit der Errichtung der Einfriedung darf erst begonnen werden, wenn die Einwilligung des Eigentümers vorliegt oder sich dieser innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Vorhaben nicht äußert.“ (Sachsen 1997: 9 f., 2013: 9)</p> <p>„Ein Anspruch auf Einfriedung besteht nicht, wenn Gebäude entlang der Grundstücksgrenze stehen, wenn dies nach Bebauungsplänen oder Ortssatzungen unzulässig oder in der Nachbarschaft nicht üblich ist.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)</p>

Tabelle 94: Normen-Topoi (Ergänzungsbereich II) (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Normen-Topoi (Ergänzungsbereich)	Beispiele
<p>H) Ausnahmen-Topos <i>Weil Ausnahmen gelten können, müssen diese von den Nachbarn beachtet werden.</i></p> <p>DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„Abweichende Regelungen gelten für die Einfriedungen zwischen Grundstücken und den an sie angrenzenden öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grünflächen.“ (Hessen 2003: 4, 2009: 7)</p> <p>„Besondere Regelungen enthält das Nachbarrechtsgesetz für den Grenzabstand von Grundstückseinfriedungen in Nachbarschaft bestimmter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke (§ 46 NachbG).“ (Saarland 2011: 6)</p>
<p>I) Wahl-Topos <i>Weil die gesetzlichen Regelungen oder Urteile Freiheiten bei der Ausübung bestimmter Rechte beinhalten, hat der jeweilige Nachbar Wahlfreiheit.</i></p> <p>DIE RECHTLICHE EINORDNUNG EINES SACHVERHALTS ERLÄUTERN</p>	<p>„Sind keine besonderen Vorgaben zu beachten, darf der Eigentümer die Einfriedung nach seinem Geschmack gestalten.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 9)</p> <p>„Das Gesetz beschränkt selbstverständlich nicht das Recht eines jeden Eigentümers, freiwillig und ohne gesetzlichen Zwang eine Einfriedung anzubringen. In diesem Falle steht ihm auch die Gestaltung der Einfriedung frei.“ (Saarland 1983: 23 f., 1988: 23 f.)</p>

Tabelle 95: Normen-Topoi (Ergänzungsbereich III) (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Normen-Topoi (Peripheriebereich)	Beispiele
<p>J) Erkundigungs-Topos</p> <p><i>Weil lokale spezifische Regelungen gelten können, sollte man sich diesbezüglich bei den zuständigen Stellen vor Ort erkundigen.</i></p> <p>BEI BEDARF DIE KONSULTATION DRITTER EMPFEHLEN</p>	<p>„Wenn Sie wissen möchten, ob für Ihr Grundstück eine solche Vorschrift besteht, fragen Sie bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung nach.“ (Niedersachsen 1987: 21, 2006: 16, 2013: 16)</p> <p>„Erkundigen Sie sich im Zweifel bei Ihrer Gemeinde, ob sich aus Vorschriften des öffentlichen Rechts, etwa einem Bebauungsplan, Einschränkungen ergeben.“ (Baden-Württemberg 2004: 7, 2011: 7)</p>
<p>K) Absicherungs-Topos</p> <p><i>Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, sollten Sie sich die Benachrichtigung schriftlich bestätigen lassen oder per Einschreiben mit Rückschein versenden.</i></p> <p>DIE VORZÜGE EINER BESTIMMTEN HANDLUNGSWEISE EMPFEHLEN EINE BESTIMMTE VERHALTENS-/ HANDLUNGSWEISE EMPFEHLEN</p>	<p>„Empfehlenswert ist es, sich den Empfang der Benachrichtigung vom Nachbarn schriftlich bestätigen zu lassen oder ein Einschreiben mit Rückschein zu verwenden, um Beweisschwierigkeiten in einem möglicherweise später entstehenden Rechtsstreit zu vermeiden.“ (Sachsen 1997: 9, 2013: 9)</p>
<p>L) Rechtsberatungs-Topos</p> <p><i>Weil die Broschüre nur die wichtigsten Rechte und Pflichten thematisiert und somit keine erschöpfende Darstellung ist, ersetzt sie keine anwaltliche Rechtsberatung.</i></p> <p>BEI BEDARF DIE KONSULTATION DRITTER EMPFEHLEN</p>	<p>„Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an Beratungs- oder Schiedsstellen der Kommunen oder fragen Sie eine Anwältin oder einen Anwalt Ihres Vertrauens.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 11, 2013: 11)</p> <p>„In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, kundigen Rechtsrat einzuholen.“ (Bayern 1986: 8, 1993: 8, 2013: 10)</p>

Tabelle 96: Normen-Topoi (Peripheriebereich) (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Topos	Beispiele
<p>M) Selektions-Topos</p> <p><i>Weil das Nachbarrecht eine komplexe Angelegenheit ist, kann die Darstellung der Broschüre nicht erschöpfend sein und lediglich die wichtigsten Aspekte abdecken.</i></p>	<p>„Die Rechtslage in diesem Bereich ist sehr kompliziert und kann deshalb nicht im Einzelnen dargestellt werden.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 11, 2013: 11)</p>

Tabelle 97: Selektions-Topos (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

deontische Modalität	Modalverb / Ersatzformen	Modalquelle	Belege
Notwendigkeit	<i>müssen</i>	Gesetz	„Das Abschneiden muss sachgemäß erfolgen.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 13)
	<i>sollen</i>		„Deren zulässige Höhe als Sichtschutz an den Grundstücksgrenzen soll bei 0,5 Meter Grenzabstand 1,50 Meter betragen.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 15, 2013: 15)
	<i>sein zu + Infinitiv</i>		„Das bedeutet: die vor dem Inkrafttreten des geänderten Nachbarrechtsgesetzes angepflanzten Hecken, die den neu vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, sind bis zu der an dem Tage der Gesetzesänderung erreichten Höhe zu dulden, wenn ihr Grenzabstand bis zu diesem Tage rechtmäßig war.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 14)
	<i>haben zu + Infinitiv</i>		„Für Bäume und Sträucher schreibt das Hessische Nachbarrechtsgesetz (§ 38) vor, dass der Eigentümer beim Anpflanzen auf seinem Grundstück die in der nebenstehenden Tabelle wiedergegebenen Abstände einzuhalten hat.“ (Hessen 2003: 6, 2009: 10)

Tabelle 98: Deontische Modalität Gebot I (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

deontische Modalität	Modalverb / Ersatzformen	Modalquelle	Belege
Notwendigkeit	<i>vorschreiben / vorgeschrieben / erforderlich sein</i>	Gesetz	„Gegenüber Grundstücken, die dem Weinbau, der Landwirtschaft, dem Erwerbs- oder Kleingartenbau dienen, müssen die doppelten der nach §§ 38 und 39 HNRG vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden.“ (Hessen 2003: 8, 2009: 12)
	<i>verpflichtet sein / schadensersatzpflichtig</i>		„Auch wenn Sie Wurzeln abschneiden wollen, sollten Sie das dem Nachbarn vorher sagen und ihm mit einer angemessenen Frist Gelegenheit geben, das Notwendige selbst zu tun. Bei Straßenbäumen sind Sie dazu verpflichtet.“ (Niedersachsen 1987: 8, 2006: 7, 2013: 7)
	<i>Verpflichtung</i>		„Diese Verpflichtung muss allerdings nur in der Nichtwachstumsperiode (1. Oktober bis 15. März) erfüllt werden.“ (Thüringen 2012: 13)
	<i>notwendig / einzuhalten</i>		„Ist es bis zu 2 Meter hoch, so beträgt der notwendige Abstand mindestens 50 Zentimeter von der Grenze.“ (Bayern 1986: 12, 1993: 12, 2013: 14)
	<i>jmd. verpflichten</i>	Gericht	„Einzelne Gerichte haben den Grundstückseigentümer verpflichtet, zum Ausgleich der Beeinträchtigung jährlich einen Geldbetrag an den Nachbarn zu zahlen.“ (Niedersachsen 1987: 13 f., 2006: 11, 2013: 11)

Tabelle 99: Deontische Modalität Gebot II (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

deontische Modalität	Modalverb / Ersatzformen	Modalquelle	Belege
Recht	<i>dürfen</i>	Gesetz	„Ebenso darf man Zweige (nicht aber ganze Bäume), die über die Grundstücksgrenze ragen, an der Grenze abschneiden.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 16, 2013: 16)
			„Bleibt die Aufforderung erfolglos, so darf er die Zweige und Wurzeln selbst abschneiden und behalten.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S.)
	<i>können</i>		„Erst nach Verstreichen der Frist kann der Nachbar, auf dessen Grundstück die Zweige herübereichen, diese selbst entfernen (Selbsthilferecht).“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 13)
	<i>(Selbsthilfe-)Recht / Möglichkeit / Rechte haben / Bestandsschutz</i>		„Nicht immer wenn ein Baum oder Strauch über die Grenze wächst oder zu dicht an der Grenze steht, kann der Nachbar daraus Rechte herleiten.“ (Niedersachsen 1987: 11, 2006: 9, 2013: 9)
	<i>Anspruch</i>		„Ein Anspruch, das Nachbargrundstück zum Zwecke des Zurückschneidens der Hecke zu betreten, besteht nicht.“ (Saarland 1983: 26, 1988: 26)

Tabelle 100: Deontische Modalität Recht (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

deontische Modalität	Modalverb / Ersatzformen	Modalquelle	Belege
erloschenes Recht	<i>nicht können</i>	Gesetz	„Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann die Herstellung eines dem Gesetz entsprechenden Zustandes nicht mehr durchgesetzt werden.“ (Bayern 1986: 14, 1993: 14, 2013: 16)
	<i>Anspruch ist befristet / ausgeschlossen</i>		„Der Anspruch eines Grundstückseigentümers, die Beseitigung von Bepflanzungen zu verlangen, die ihn wegen des nicht eingehaltenen Grenzabstandes beeinträchtigen, ist zeitlich befristet und nach Fristablauf ausgeschlossen.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 14, 2013: 14) „Der Anspruch auf Beseitigung von Anpflanzungen, die geringere als die in den §§ 48 bis 54 NachbG vorgeschriebenen Abstände einhalten, ist nach § 55 Abs. 1 NachbG jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat.“ (Saarland 2011: 8)
	<i>Anspruch erlischt</i>		„Sein Recht erlischt, wenn er nicht spätestens im 5. Kalenderjahr, nachdem die zulässige Höhe überschritten worden ist, Klage bei Gericht erhebt.“ (Niedersachsen 1987: 12, 2006: 10, 2013: 10)
	<i>Anspruch verlieren</i>		„Der Nachbar verliert seinen Anspruch auf Beseitigung, wenn er nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Anpflanzung/Errichtung Klage auf Beseitigung erhoben hat.“ (Rheinland-Pfalz 2012: 14)

Tabelle 101: Deontische Modalität erloschenes Recht (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

deontische Modalität	Modalverb / Ersatzformen	Modalquelle	Belege
Verbot	<i>nicht dürfen</i>	Gesetz	<p>„Das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz schreibt deshalb vor, daß Gehölze eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen, abhängig vom Abstand zur Grenze.“ (Niedersachsen 1987: 8, 2006: 7, 2013: 7)</p> <p>„Für Zier- und Beerenobststräucher ist außerdem bestimmt, dass sie in ihrer Höhe das Dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten dürfen. [...] Ein Fliederbusch, der einen Abstand von 1 m hält, darf daher nicht höher als 3 m werden. Ein Beerenobststrauch, der in einem Abstand von 0,50 m von der Grenze gepflanzt ist, darf nicht höher als 1,50 m werden.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)</p>
	<i>verboten sein</i>		<p>„Ist die Beseitigung eines Baumes durch eine gemeindliche Baumschutzsatzung verboten, so treten die Vorschriften über den Grenzabstand zurück.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 14, 2013: 14)</p>
	<i>nicht erlaubt sein / kein Recht haben</i>		<p>„Der Eigentümer des Baumes hat kein Recht, die Früchte vom fremden Grundstück aufzusammeln. Nicht erlaubt ist es allerdings, das Obst herabzuschütteln oder abzupflücken.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 13)</p>

Tabelle 102: Deontische Modalität Verbot (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

deontische Modalität	Modalverb / Ersatzformen	Modalquelle	Belege
keine Notwendigkeit / Einschränkungen	<i>nicht brauchen</i>	Broschüre	<p>„Zwischen dem 1. März und dem 30. September ist der Besitzer einer <i>Hecke</i>, einer <i>Spaliervorrichtung</i>, die eine flächenartige Ausdehnung des Wachstums der Pflanzen bezweckt, oder eines <i>Gehölzes</i>, das die zulässige Höhe überschritten hat, nicht zur <i>Verkürzung</i> oder zum <i>Zurückschneiden</i> verpflichtet, §§ 12 Abs. 3, 13 und 16 Abs. 3 NRG.“ (Baden-Württemberg 2004: 6, 2011: 6)</p> <p>„Auch braucht er das Zurückschneiden und die Beseitigung nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September vorzunehmen, da durch ein Zurückschneiden in dieser Zeit möglicherweise die gesamte Pflanze geschädigt und zahlreiche Vogelarten in der Brutzeit gestört würden.“ (Sachsen 1997: 14, 2013: 12)</p> <p>„Stehen Gehölze hinter einer undurchsichtigen Einfriedung oder einer Wand an der Grenze und reichen sie nicht darüber hinaus, dann brauchen die genannten Höhenbegrenzungen nicht beachtet zu werden.“ (Niedersachsen 1987: 8, 2006: 8, 2013: 8)</p> <p>„Umgekehrt brauchen überhaupt keine Grenzabstände eingehalten zu werden in einer Reihe von im Gesetz bezeichneten Fällen, in denen wegen der Eigenart des Grundstücks ein Schutz des Nachbarn durch Einhaltung eines Grenzabstandes nicht notwendig erscheint (§ 50 Abs. 2 NachbG).“ (Saarland 2011: 9)</p>

Tabelle 103: Deontische Modalität eingeschränkte Gebote (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

deontische Modalität	Modalverb / Ersatzformen	Modalquelle	Belege
Empfehlung	<i>sollen</i>	Broschüre	<p>„Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte die Faustregel eingehalten werden: Je größer und mächtiger die Anpflanzung werden kann, desto größer sollte der Abstand zur Grundstücksgrenze sein. Bevor neue Pflanzen gesetzt werden, sollten Sie das Gespräch mit Ihren Nachbarn suchen.“ (Mecklenburg-Vorpommern 2011: 16)</p> <p>„Dennoch sollten Sie sich überlegen, ob Sie stets auf einer buchstabengetreuen Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bestehen wollen.“ (Sachsen-Anhalt 1998: 12, 2013: 12)</p> <p>„Bei der Anpflanzung von Hecken sollte man sich ebenfalls - sofern man sich nicht mit den Nachbarn auf eine bestimmte Art der Anpflanzung geeinigt hat - unbedingt über die Abstandsregeln informieren: [...].“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 13)</p>

Tabelle 104: Deontische Modalität eingeschränkte Empfehlung (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

volitive Modalität	Modalverb / Ersatzformen	Modalquelle	Belege
Absicht	<i>mögen</i>	Nachbar	„Da hierdurch meine Terrasse bald völlig im Schatten liegen wird, möchte ich meinen Nachbarn auffordern, diese Bäume zu fällen.“ (Brandenburg 1996: 10)
	<i>wollen</i>		„Mancher Eigentümer eines Grundstücks möchte seine Grundstücksfläche bis zum Äußersten ausnutzen und geht daher bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern bis an den Rand seines Grundstücks.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 12)
			„Wenn Sie den Nachbarn nicht in Anspruch nehmen wollen oder wenn der Nachbar Ihren berechtigten Wünschen nicht entspricht, können Sie sich u. U. auch selber helfen.“ (Niedersachsen 1987: 7, 2006: 6, 2013: 6)

Tabelle 115: Volitive Modalität eingeschränkte Absicht (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

epistemische Modalität	Modalverb / Ersatzformen	Modalquelle	Belege
Möglichkeit / Wahrscheinlichkeit	<i>können</i>	Broschüre	<p>„Allerdings kann in Ihrem Stadtteil eine Baumschutzsatzung gelten, die das Beseitigen ab einer bestimmten Höhe von einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung abhängig macht.“ (Brandenburg 1996: 10, 2012: 18 f.)</p> <p>„Das Nachbarrechtsgesetz enthält einen umfangreichen Bestandsschutz für Anpflanzungen aller Art bei nachträglichen Veränderungen der Grundstücksgrenze. Diese kann etwa durch Grundstücksteilungen, wie im Beispielsfall, aber auch durch nachträgliche Grenzfeststellungen bisher unvermessener Grundstücke oder Grenzberichtigungen berührt werden.“ (Sachsen 1997: 16, 2013: 12 f.)</p> <p>„Die Ausnutzung dieser Rechtsposition kann sich jedoch im Einzelfall als rechtsmissbräuchlich erweisen.“ (Saarland 2011: 8)</p>
	sollen		<p>„Jede Baumschule sollte aber in der Lage sein, über das Wachstum eines Baumes oder Strauches Auskunft zu geben und dabei festzustellen, welcher Abstand zu beachten ist.“ (Rheinland-Pfalz 1988: o. S., 2012: 13)</p>

Tabelle 106: epistemische Modalität (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

dispositionelle Modalität	Modalverb / Ersatzformen	Modalquelle	Belege
Fähigkeit /Disposition	<i>können</i>	variiert	<p>„Der Erwerber kennt die tatsächlichen Grundstücksverhältnisse und kann sich hierauf einstellen.“ (Sachsen 1997: 16, 2013: 13)</p> <p>„Verlangt die Nachbarin oder der Nachbar später die Beseitigung der Anpflanzung, so kann dies die Eigentümerin oder den Eigentümer unangemessen treffen, etwa weil der Baum vor ein paar Jahren noch hätte aus dem Abstandsbereich heraus versetzt werden können, während er heute gefällt und neu gepflanzt werden müsste.“ (Nordrhein-Westfalen 2012: o. S.)</p>
	<i>Möglichkeit</i>		<p>„Solange die Bäume stehen bleiben, hat der Grundstückseigentümer schon technisch keine Möglichkeit zu verhindern, daß Blätter, Nadeln usw. auf Nachbargrundstück geweht werden.“ (Niedersachsen 1987: 13, 2006: 11, 2013: 11)</p>

Tabelle 107: dispositionelle Modalität (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Politische Ämter / Rollen / Akteure im engeren Sinn	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Gesetzgeber“ / „Landesgesetzgeber“	Hessen 2003, 2009; Nordrhein-Westfalen 2012

Tabelle 108: Institutionenvokabular I (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Praktiken politischen Handelns	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
<p>„Niedersächsische Bauordnung“ / „Grenzabstandsregelung“; „Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz“ / „Vorschriften“ / „Landesnaturenschutzgesetz bzw. Orts- bzw. Baumschutzsatzungen“ / „BbgNRG“ / „Gesetz“ / „Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ / „Gefahrenabwehrverordnungen“ / „Bebauungsplan“ / „Vorschrift“ / „Nachbarschaftsgesetz für Sachsen-Anhalt“ / „öffentlich-rechtliche Bestimmungen“ / „öffentliches Baurecht“ / „Gesetz“ / „Vorschriften des BGB“ / „Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs“ / „Nachbarrechtsgesetz“ / „Gesetz“ / „Ausführungsgesetz“; „Bestimmungen“ / „Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen“ / „Bundesimmissionsschutzgesetzes“ / Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ / „BGB“ / „Brennordnungen“ / „Rechtsprechung“ / „privatrechtliche Bestimmungen“ / „NRG“ / „naturschutzrechtliche Vorschriften“ / „gesetzliche Regelungen“ / „einschlägige Verwaltungsvorschriften“ / „Landes- Immissionsschutzgesetz“</p>	<p>Bayern 1986, 1993, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996, 2012; Hessen 2003, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Nordrhein-Westfalen 2012; Rheinland- Pfalz 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 1997, 2013; Sachsen- Anhalt 1998, 2013; Thüringen 2012</p>

Tabelle 109: Institutionenvokabular II (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Praktiken politischen Handelns	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern“	Mecklenburg-Vorpommern 2011

Tabelle 110: Institutionenvokabular III (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Strukturen des Gemeinwesens (Verwaltungsgliederung) und ihre Akteure	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Städte“ / „Gemeinde“ / „Bundesgebiet“	Bayern 1986, 1993, 2013; Niedersachsen 19987, 2006, 2013; Nordrhein-Westfalen 2012; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 2012

Tabelle 111: Institutionenvokabular IV (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Institutionen des Gemeinwesens	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Bauaufsichtsbehörde“ / „Gemeinde- oder Stadtverwaltung“ / „Baubehörde“ / „Bauaufsichtsbehörde“ / „Bauamt der örtlichen Gemeindeverwaltung“ / „Schiedsstellen der Kommunen“ / „Gemeindeverwaltung“ / „Gemeinde- oder Amtsverwaltung“	Bayern 1986, 1993, 2013; Brandenburg 1996, 2012; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Saarland 2011; Sachsen 1997, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2013

Tabelle 112: Institutionenvokabular V (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Auf das Gemeinwesen bezogenes Handeln	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Baugenehmigungsverfahren“	Brandenburg 1996, 2012

Tabelle 113: Institutionenvokabular VI (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Ressortvokabular	Teiltextsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Nachbar“ / „Mieter“ / „Pächter“	Brandenburg 1996, 2012; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013
„Grundstücksgrenze“ / „Nachbargrundstück“	Baden-Württemberg 2004, 2011; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013
„Grenzabstand“ / „Grenzbaum“ / „Grenzstrauch“ / „Grenzeinrichtung“ /	Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013
„Wärmedämmung“ / „Außenwandverkleidung“ / „Bauwich“ / „Fundament vertiefen“ / „Instandhaltung“ / „Nachbarwand“ / „Kommunmauer“ / „Nachbarwand“ / „Abschlusswand“ / „Aussteifung“ / „Wand“ / „Baumaßnahmen“ / „Höhe“ / „Fuge“ / „geschlossene Bauweise“ / „Rohbau“ / „Abriss“ / „Zaun“ / „Gitter“ / Holzwand“ / „Mauer“ / „Hecke“ / „Giebelwand“ / „halbscheidig“ / „Einfriedung“ / „Unterhaltungsarbeiten“ / „Ausgestaltung“ / „Lastentragung“ / „Überbau“ / „tiefere Gründung“ / „Gründungsmaßnahmen“ / „Unterfangen“ / „Oberbau“	Bayern 1986, 1993, 2013; Brandenburg 1996, 2012; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Nordrhein-Westfalen 2012; Saarland 1983, 1988; Sachsen-Anhalt 1998, 2013
„Grünfläche“ / „Frühbeet“ / „Hobbywerkstätten“	Niedersachsen 1987, 2006, 2013
„Emissionswert“ / „Immissionen“ / „Schalleistungspegel“ / „Grenz- oder Richtwerte“ / „wesentliche Beeinträchtigung“ / „Intensität“ der Beeinträchtigungen“ / „Lärmprotokoll“ / „technische Regelwerke“ / Immissionsrichtwerte“ / „Gerüche“ / „Gase“ / „Rauch“ / „Erschütterungen“ / „Ruß“ / „Lärm“ / „Laubfall“	Bayern 1986, 1993, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Hessen 2003, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Rheinland-Pfalz 2012; Saarland 2011; Sachsen 1997, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 2012

Tabelle 114: Ressortvokabular (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Feste Fügungen	Teiltextsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„nachbarlicher Friede“ / „gutnachbarliches Klima“	Baden-Württemberg 2004, 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2013

Tabelle 115: Wertevokabular I (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Schlagwörter	Teiltextsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Rücksicht“ / „Rücksichtnahme“	Baden-Württemberg 2004, 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Saarland 2011

Tabelle 116: Wertevokabular II (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

negatives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Auseinandersetzungen“ / „Streitpunkt im Verhältnis der Nachbarn“ / „nachbarliche Auseinandersetzung“ / „handfeste Nachbarschaftsstreitigkeiten“ / „Streit“	Bayern 1986, 1993, 2013; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Rheinland- Pfalz 2012; Saarland 2011; Sachsen 1997, 2013

Tabelle 117: Wertevokabular III (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

negatives Bewertungspotenzial	Teiltextsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Ärgernis“ / „Nervenprobe“	Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013

Tabelle 118: Wertevokabular IV (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

negatives Bewertungspotenzial	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Belästigungen“ / „Schäden“ / „Beeinträchtigungen“ / „störende Wirkungen“ / „erheblich störende Rauch- und Geruchsbelästigung“ / „wesentlich beeinträchtigen“ / „Geruchsbelästigung“	Bayern 1986, 1993, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Hessen 2003, 2009; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Rheinland-Pfalz 2012; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 2012

Tabelle 119: Wertevokabular V (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

negatives Bewertungspotenzial	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„nachbarlicher Friede dahin sein“ / „gestört fühlen“ / „störend sein“ /	Baden-Württemberg 2004, 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Sachsen 1997, 2013;

Tabelle 120: Wertevokabular VI (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

positives Bewertungspotenzial	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Streit vermeiden“	Baden-Württemberg 2004, 2011; Sachsen 1997, 2013;

Tabelle 121: Wertevokabular VII (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

positives Bewertungspotenzial	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„freundlicher Hinweis“ / „freundliches Gespräch“ / „Zustimmung“	Brandenburg 1996, 2012; Niedersachsen 1987, 2006, 2013;

Tabelle 122: Wertevokabular VIII (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Akteurskonstellation Nachbarschaft in rechtlicher Hinsicht	Teiltextsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Nachbar“ / „Grundstücksgrenze“ / „Nachbar“ / „Erbauer“ / „Zustimmung“ / „Mieter“ / „Pächter“ / „Schäden“ / „Grundstück“ / „Anlage“ / „Einwirkungen“ / „Nachbargrundstück“ / „Grundstückseigentümer“ / „Eigentümer“	Bayern 1986, 1993, 1999, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996; 2012; Hessen 2003, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Nordrhein-Westfalen 2012; Rheinland-Pfalz 2012; Saarland 2011; Sachsen 1997, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 2012

Tabelle 123: Die Gruppe Akteurskonstellation „Nachbarschaft“ in rechtlicher Hinsicht

Recht / Rechtslage / Rechtskenntnis (Recht / Code)	Teiltextsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Baugenehmigung“ / „Ausnahmegenehmigung“ / „Recht zur gemeinschaftlichen Benutzung“ / „Duldungspflicht“ / „Genehmigung“ / „dürfen“ / „müssen“ / „verlangen können“ / „untersagen“ / „Einfriedungspflicht“ / „wesentliche Beeinträchtigung“ / „Unterhaltungspflicht“ / „genehmigungspflichtig“ / „rechtswidrig“ / „selbst bestimmen können“ / „zubilligen“ / „Anspruch“ / „Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch“ / „soziale Bindung des Eigentums“ / „nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis“ / „nach Belieben verfahren“	Bayern 1986, 1993, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996, 2012; Hessen 2003, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Rheinland-Pfalz 2012; Saarland 1983, 1988, 2001; Sachsen 1997, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 2012

Tabelle 124: Rechtliche Lexik und Systembezüge – Die Gruppe *Recht (Recht / Code)* I (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Recht / Rechtslage / Rechtskenntnis (Recht / Code)	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Baugenehmigung“ / „Ausnahmegenehmigung“ / „Recht zur gemeinschaftlichen Benutzung“ / „Duldungspflicht“ / „Genehmigung“ / „dürfen“ / „müssen“ / „verlangen können“ / „untersagen“ / „Einfriedungspflicht“ / „wesentliche Beeinträchtigung“ / „Unterhaltungspflicht“ / „genehmigungspflichtig“ / „rechtswidrig“ / „selbst bestimmen können“ / „zubilligen“ / „Anspruch“ / „Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch“ / „soziale Bindung des Eigentums“ / „nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis“ / „nach Belieben verfahren“	Bayern 1986, 1993, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996, 2012; Hessen 2003, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Rheinland-Pfalz 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 1997, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 2012

Tabelle 125: Rechtliche Lexik und Systembezüge – Die Gruppe *Recht (Recht/Code) II* (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

gesetzliche Regelungen (Programme)	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Niedersächsische Bauordnung“ / „Grenzabstandsregelung“; „Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz“ / „Vorschriften“ / „Landesnatorschutzgesetz bzw. Orts- bzw. Baumschutzsatzungen“ / „BbgNRG“ / „Gesetz“ / „Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ / „Gefahrenabwehrverordnungen“ / „Bebauungsplan“ / „Vorschrift“ / „Nachbarschaftsgesetz für Sachsen-Anhalt“ / „öffentlich-rechtliche Bestimmungen“ / „öffentliches Baurecht“ / „Gesetz“ / „Vorschriften des BGB“ / „Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs“ / „Nachbarrechtsgesetz“ / „Gesetz“ / „Ausführungsgesetz“; „Bestimmungen“ / „Bundesimmissionsschutzgesetzes“ / „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ / „BGB“ / „Brennordnungen“ / „Rechtsprechung“ / „privatrechtliche Bestimmungen“ / „NRG“ / „naturschutzrechtliche Vorschriften“ / „gesetzliche Regelungen“ / „einschlägige Verwaltungsvorschriften“ / „Landes- Immissionsschutzgesetz“	Bayern 1986, 1993, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Brandenburg 1996, 2012; Hessen 2003, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Rheinland-Pfalz 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 1997, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 2012

Tabelle 126: Rechtliche Lexik und Systembezüge – Die Gruppe *gesetzliche Regelungen (Programme)* (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

„Rechtsstreit“	Teiltexsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Gericht“ / „Prozess“	Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Sachsen 1997, 2013

Tabelle 127: Rechtliche Lexik und Systembezüge – Die Gruppe *Rechtsstreit* (Teiltexsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

„Rechtsberatung“	Teiltextsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Rechtsrat“	Bayern 1986, 1993, 2013

Tabelle 128: Rechtliche Lexik und Systembezüge *Nachbarrecht* – Die Gruppe *Rechtsberatung* (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

Akteurskonstellation <i>Nachbarschaft</i>	Teiltextsorte <i>inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht</i>
„Nachbar“ / „Bewohner“ / „Grundstückseigentümer“ / „Eigentümer“	Bayern 1986, 1993, 2013; Baden-Württemberg 2004, 2011; Hessen 2003, 2009; Mecklenburg-Vorpommern 2011; Niedersachsen 1987, 2006, 2013; Rheinland-Pfalz 2012; Saarland 1983, 1988, 2011; Sachsen 1997, 2013; Sachsen-Anhalt 1998, 2013; Thüringen 2012

Tabelle 129: Lexikalische Bezüge auf die Akteurskonstellation *Nachbarschaft* (Teiltextsorte *inhaltliche Erläuterungen zum Nachbarrecht*)

	Rechtsquellen			
	Landesnachbarrechtsgesetz	BGB	Landesnachbarrechtsgesetz	sonstige Bestimmungen
Niedersachsen 1987	+	-	-	-
Niedersachsen 2006	+	-	-	-
Niedersachsen 2013	+	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern 2011	-	§§ 903 – 924, § 1004 BGB	-	-
Brandenburg 1996	+	-	+	-
Brandenburg 2012	+	§§ 906, 908 – 911, 917 – 918, 923 BGB	+	BbGSchIG
Sachsen-Anhalt 1998	+	-	+	-
Sachsen-Anhalt 2013	+	-	+	-
Sachsen 1997	+	§§ 906, 909 – 911, 917 – 918, 923 BGB	+	-
Sachsen 2013	+	§§ 906, 909 – 911, 917 – 918, 923 BGB	+	-
Thüringen 1996	+	-	-	-
Thüringen 2012	+	§§ 903 – 924, § 1004 BGB	+	-
Bayern 1986	-	-	-	-
Bayern 1993	-	-	-	-
Bayern 2013	-	-	-	-
Baden-Württemberg 2004	+	§§ 903 – 924, § 1004 BGB	+	-
Baden-Württemberg 2011	+	§§ 903 – 924, § 1004 BGB	+	-
Hessen 2003	+	-	+	-
Hessen 2009	+	-	+	-
Saarland 1983	+	§§ 903 – 924 BGB	-	-
Saarland 1988	+	§§ 903 – 924 BGB	+	-
Saarland 2011	+	§§ 903 – 924, § 1004 BGB	+	Auszug LSchIG
Rheinland-Pfalz 1988	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz 2012	+	-	+	-
Nordrhein-Westfalen 2012	+	-	-	-

Tabelle 130: Übersicht Rechtsquellen in den Broschüren I

Rechtsquellen				
Bundesländer	Bürgerliches Gesetzbuch	Landesnachbarrechtsgesetz	sonstige Bestimmungen	Summe
ohne Landesnachbarrechtsgesetz	-	+	-	1
ohne Landesnachbarrechtsgesetz	-	-	-	3
mit Landesnachbarrechtsgesetz	+	+	+	2
mit Landesnachbarrechtsgesetz	+	+	-	6
mit Landesnachbarrechtsgesetz	-	+	-	6
mit Landesnachbarrechtsgesetz	-	-	-	7

Tabelle 131: Übersicht Rechtsquellen in den Broschüren II

	Bewirkungsfunktion	Bereichsfunkt. (Recht)	Bereichsfunktion (Politik)	Bereichsfunktion (NBS)
Impressum	- Identifizierung des Herausgebers / Verfassers	- Haftbarmachung der Verfasser / Verantwortlichen		
Verteilerhinweis	- Informiert sein (politische Akteure)	- Entlastung des Rechtssystems	- Beitrag zur verfassungsmäßigen Unterrichtung der Öffentlichkeit	
minist. Grußwort	- Handlungswahl - Verinnerlichung des Wertekanons	- Beitrag zur Konfliktregulierung / Entlastung des Rechtssystems - Kopplung Nachbar / Recht	- Öffentliches Vertrauen - Reduzierung des politischen Handlungsbedarfs - Verkündung oder Bestätigung / Aktualisierung von Akteursstrukturen	- Etablierung einer Wertebasis (nachbarschaftliches Gemeinschaftsverhältnis) - Ausschaltung der Kontingenz sozial verträglichen und sozial nachhaltigen Verhaltens - Stabilisierung der NBS
inhaltl. Erläut.	- Informiert sein - Instruiert sein	- Entlastung des Rechtssystems	- Unterrichtung der Öffentlichkeit - Legitimation des politischen Handelns - Positionierung der Broschüre als Mittel der PR - Herstellung öffentlichen Vertrauens	- Ausschaltung der Kontingenz der Handlungsmöglichkeiten - Schaffung Informations- / Entscheidungsgrundlage
Rechtsquellen	- Informiert sein (RQ)	- Transparenzherstellung		

Tabelle 132: Zusammenfassung der Bewirkungs- und Bereichsfunktion